

Referentenentwurf des BMWi (IIIB2)

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien

A. Problem und Ziel

Als zentraler Baustein der Energiewende soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch von derzeit rund 33 Prozent auf 40 bis 45 Prozent im Jahr 2025 und auf 55 bis 60 Prozent im Jahr 2035 steigen. 2050 soll der Anteil bei mindestens 80 Prozent liegen. Die erneuerbaren Energien übernehmen daher langfristig die zentrale Rolle in der Stromerzeugung. Dies erfordert eine Transformation des gesamten Energieversorgungssystems: Einerseits müssen sich die Strommärkte auf diesen wachsenden Anteil erneuerbarer Energien einstellen; hierfür hat die Bundesregierung am 4. November 2015 den Entwurf des Strommarktgesetzes¹ beschlossen. Andererseits müssen die erneuerbaren Energien immer stärker in die Strommärkte und in das Elektrizitätsversorgungssystem integriert werden.

Zu diesem Zweck sind die erneuerbaren Energien durch die Novellen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in den vergangenen Jahren schrittweise in die Direktvermarktung und damit an den Markt herangeführt worden. Mit dem EEG 2014 wurde als nächster Schritt beschlossen, das Fördersystem auf Ausschreibungen umzustellen. Durch diesen Schritt, der mit dem vorliegenden Gesetz umgesetzt wird, sollen die Zahlungen, die die erneuerbaren Energien für den Betrieb ihrer Anlagen benötigen, wettbewerblich ermittelt werden. Dies ermöglicht zugleich eine bessere Steuerung des Ausbaus und eine Abstimmung mit der Netzausbauplanung, verbessert die Planungssicherheit für die anderen Akteure der Stromwirtschaft und entspricht dem Ansatz der Europäischen Kommission für eine marktnähere Förderung der erneuerbaren Energien.

B. Lösung

Durch dieses Gesetz wird das EEG auf Ausschreibungen umgestellt: Künftig wird der in EEG-Anlagen erzeugte Strom grundsätzlich nur noch bezahlt, wenn die Anlagen erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben. Zu diesem Zweck wird die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Zahlungen für Strom aus neuen Anlagen regelmäßig ausschreiben. Dabei werden die Ausschreibungsvolumen so bemessen, dass der Ausbaukorridor (40 bis 45 Prozent Anteil an erneuerbaren Energien im Jahr 2025) eingehalten wird.

Um die Bürokratiekosten möglichst gering zu halten, werden Anlagen bis zu einer installierten Leistung von 1 Megawatt (MW) von den Ausschreibungen ausgenommen und daher nach dem bisherigen System vergütet. Außerdem werden die Technologien ausgenommen, bei denen aufgrund der im Frühjahr 2015 durchgeführten Marktanalysen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi)² die Wettbewerbssituation als zu gering eingeschätzt worden ist, um Ausschreibungen sinnvoll durchzuführen. Dies betrifft nach gegenwärtigem Stand insbesondere neue Wasserkraft-, Geothermie-, Deponiegas-, Klärgas- und Grubengasanlagen. Die Bundesregierung prüft derzeit – auch auf Empfehlung des Bundesrates³ –, wie Ausschreibungen für Biomasseanlagen sinnvoll umgesetzt werden können. Dieses Gesetz enthält daher erste Eckpunkte und eine Verordnungser-

¹ Gesetz zur Weiterentwicklung des Strommarktes, BR-Drucks. 542/15.

² Die Marktanalysen sind abrufbar im Internet unter:
<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Erneuerbare-Energien/eeg-2014.html>

³ Beschluss des Bundesrates vom 18.12.2015, BR-Drucks. 555/15 (B).

mächtigung. Das Ausschreibungssystem soll insbesondere effizienten bestehenden Biomasseanlagen eine wirtschaftliche Anschlussperspektive bieten.

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden somit Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen ab einer Leistung von 1 MW sowie für Windenergieanlagen auf See eingeführt. Dies sind die Volumenträger für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien. Infolge dessen wird künftig rund 80 Prozent der erzeugten Strommenge aus neuen Anlagen wettbewerblich durch Ausschreibungen ermittelt. Dabei wurde das Ausschreibungsdesign für die einzelnen Technologien jeweils an die individuellen Marktbedingungen angepasst:

- Für Solaranlagen wird die Anfang 2015 gestartete Pilot-Ausschreibung für Freiflächenanlagen fortentwickelt und auf weitere Flächen (z. B. Abfalldeponien) und auf große Dachanlagen erweitert. Daher wird das Ausschreibungsvolumen auf 500 MW pro Jahr erhöht. Im Übrigen wird die Flächenkulisse für Freiflächenanlagen nicht erweitert; hierdurch wird verhindert, dass weitere landwirtschaftliche oder naturschutzfachlich wichtige Flächen in Anspruch genommen werden. Diese Maßnahmen erfolgen durch eine Änderung des EEG 2014 (Artikel 1). Die Freiflächenausschreibungsverordnung (FFAV) wird aufgehoben. Alle Solaranlagen mit einer installierten Leistung unter 1 MW müssen nicht an Ausschreibungen teilnehmen. Ihr anzulegender Wert wird wie bisher gesetzlich bestimmt.
- Für Windenergieanlagen an Land mit Ausnahme von Prototypen und Anlagen bis 1 MW werden Ausschreibungen eingeführt. Teilnehmen können alle Anlagen, die über eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verfügen. Geboten wird auf einen Vergütungssatz auf Basis eines einstufigen Referenzertragsmodells. Dieses fortentwickelte Modell trägt zu einem bundesweiten Zubau neuer Windenergieanlagen bei. Es greift damit ein wichtiges Anliegen des Bundesrates⁴ auf. Das Ausschreibungsvolumen beträgt zwischen [xxx MW (brutto)] und 2 500 MW (netto) pro Jahr. Konkret richtet es sich nach dem Zubau der anderen Technologien und dem Rückbau bestehender Anlagen; dabei werden jeweils tatsächliche oder belastbar abgeschätzte Zahlen mit dem geringst möglichen Zeitverzug zugrunde gelegt. Dies wird ebenfalls im EEG umgesetzt (Artikel 1). Damit ist das Ausbauziel für Windenergie an Land die Variable, um das Ausbauziel für erneuerbare Energien insgesamt und die technologiespezifischen Ziele aufeinander abzustimmen. Das Mindestausschreibungsvolumen von [xxx MW (brutto)] sichert darüber hinaus einen steten und planbaren Ausbau.
- Für Windenergieanlagen auf See werden ebenfalls Ausschreibungen eingeführt. Um ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen, werden die Flächen für künftige Offshore-Windparks im sog. zentralen Modell staatlich voruntersucht. Zugleich werden Flächenplanung und Raumordnung, Anlagengenehmigung, EEG-Förderung und Netzanbindung besser und kosteneffizienter miteinander verzahnt. Zu diesem Zweck wird die gesamte Regelungsmaterie in einem Gesetz zusammengeführt (Windenergie-auf-See-Gesetz, Artikel 2). Dieser Systemwechsel wird erst für Inbetriebnahmen von Windenergieanlagen auf See ab 2025 wirksam; dies trägt den langen Vorlaufzeiten für den Bau von Windparks und Netzanbindungen Rechnung. Die Festlegung auf das zentrale Modell erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt, um der Branche frühzeitig Planungssicherheit zu gewähren und einen „Fadenriss“, d. h. die abrupte Unterbrechung des Ausbaus der Windenergie auf See, bei dieser noch jungen Technologie zu verhindern. Für die Übergangszeit wird der jährliche Ausbau durch Ausschreibungen gesteuert, an denen bereits geplante und genehmigte Windparks teilnehmen können. Zu diesem Zweck werden für die Jahre 2021 bis 2024 zwei Ausschreibungsrunden durchgeführt. Dies greift wichtige Punkte aus dem „Wismarer Appell“⁵ der Küstenlän-

⁴ Beschluss des Bundesrates vom 27.11.2015, BR-Drucks. 511/15, Ziffern 2 und 3.
⁵ „Wismarer Appell“ zum Norddeutschen Windenergiegipfel am 25.1.2016.

der auf. Im Interesse eines kontinuierlichen Zubaus ist das jährliche Ausschreibungsvolumen in dem gesamten Zeitraum 2021 bis 2030 jeweils gleich hoch.

Zentral für das Erreichen der Ausbauziele ist außerdem der Erhalt der Akteursvielfalt: Der bisherige Ausbau der erneuerbaren Energien basiert maßgeblich auf dem Engagement einer Vielzahl verschiedener Personen, Unternehmen und Verbände; dies umfasst auch sehr viele Bürgerenergiegesellschaften. Bei der Umstellung auf Ausschreibungen soll die hohe Akteursvielfalt gewahrt bleiben. Diesem Zweck dient die Bagatellgrenze von 1 MW. Darüber hinaus wurde ein einfaches und transparentes Ausschreibungsdesign gewählt, das auf die Herausforderungen kleinerer Akteure zugeschnitten ist. Bei Windenergie an Land erhalten Bürgerenergiegesellschaften außerdem gezielte Erleichterungen. Diese Akteure können schwerer als andere Akteure mit dem Risiko umgehen, zunächst die Kosten für die Vorentwicklung zu tragen, aber später keinen Zuschlag zu erhalten. Deshalb können diese Akteure zukünftig bereits zu einem früheren Zeitpunkt und nur mit einer – geringeren – finanziellen Sicherheit an den Ausschreibungen teilnehmen. Parallel hierzu wird die Bundesregierung spezielle Beratungs- und Unterstützungsangebote für kleine Akteure initiieren.

Schließlich sollen die Ausschreibungen im Umfang von 5 Prozent der jährlich zu installierenden Leistung für die Teilnahme von Anlagen in anderen Mitgliedstaaten geöffnet werden, um die europäische Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Energiewende weiter zu stärken und die Integration der erneuerbaren Energien in den europäischen Binnenmarkt voranzutreiben.

C. Alternativen

Keine. Die Umstellung des Förderregimes für erneuerbare Energien auf Ausschreibungen wurde mit dem EEG 2014 beschlossen. Das konkrete Ausschreibungsdesign wurde in einer Vielzahl von Fachgesprächen sowie Sitzungen der Plattform Strommarkt gemeinsam mit den Akteuren entwickelt und diskutiert. Es wurde vom BMWi in einer Öffentlichkeitsbeteiligung umfassend konsultiert.⁶ Ferner baut das Ausschreibungsdesign auf der Pilot-Ausschreibung für Freiflächenanlagen auf, die seit Anfang 2015 durchgeführt wird. Die Erfahrungen aus diesem Piloten sind evaluiert⁷ und konsequent in diesem Gesetz aufgegriffen und umgesetzt worden.

Darüber hinaus entspricht die Umstellung auf Ausschreibungen den Vorgaben der Europäischen Kommission aus ihren Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien.⁸ Die darin enthaltene Bagatellgrenze von 1 MW wird unverändert übernommen. Weitere Ausnahmen aus den Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien werden – anders als etwa vom Bundesrat⁹ empfohlen – nicht übernommen, weil sie den Anlagenmarkt segmentieren, den Wettbewerb verringern und zu volkswirtschaftlich ineffizienten Lösungen führen würden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Unmittelbare Kosten können sich für die öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Kommunen) nur ergeben, weil sich die EEG-Umlage auf die Höhe ihres Strompreises auswirkt. Die entsprechenden Kosten werden unter F dargestellt.

⁶ Die Eckpunkte des Ausschreibungsdesigns wurden im Herbst 2015 konsultiert. Die Eckpunkte und die eingereichten Stellungnahmen von Ländern und Verbänden sind im Internet abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Erneuerbare-Energien/ausschreibungen-fuer-ee-foerderung.html>

⁷ BT-Drucks. 18/7287.

⁸ ABI. 2014/C 200/01.

⁹ Beschluss des Bundesrates vom 6.11.2015, BR-Drucks. 458/15 (B).

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Ausweitung der Ausschreibungen auf Windenergieanlagen an Land und große Solaranlagen, die keine Freiflächenanlagen sind, erhöht sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um rund 4 Millionen Euro. [Die Ausführungen werden im weiteren Verfahren – auch nach Auswertung der Stellungnahmen aus der Länder- und Verbändeanhörung und im Hinblick auf die Ausschreibung bei der Windenergie auf See – aktualisiert.]

Die zusätzliche jährliche Belastung der Wirtschaft durch Informationspflichten liegt bei unter 3 000 Euro und ist bereits in dem ermittelten Erfüllungsaufwand enthalten.

Die Bürokratiebremse findet keine Anwendung, da dieses Gesetz, soweit es den Erfüllungsaufwand erhöht, EU-Recht 1:1 umsetzt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz erhöht den Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes. Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

Der Erfüllungsaufwand des Bundes wird erhöht, weil und soweit die Ausschreibungen durch Bundesbehörden vollzogen werden. Dies betrifft die BNetzA für die Ausschreibungen sowie das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) für die Flächenentwicklungsplanung und die staatliche Voruntersuchung der Flächen für die Ausschreibungen bei der Windenergie auf See.

Die jährlichen Kosten der BNetzA für die Ausschreibungen für Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land wurden wie folgt abgeschätzt: Personalkosten von rund 681 704 Euro, pauschale Sachmittelkosten von 168 005 Euro und Gemeinkosten von 254 912 Euro. Im Gegenzug entfallen künftig durch die Ablösung der FFAV Verwaltungskosten in Höhe von insgesamt 713 441 Euro. In Summe entstehen damit zusätzliche Kosten in Höhe von 391 181 Euro. Die Kosten sollen durch Gebühren finanziert werden. Sämtlicher Verwaltungsaufwand der FFAV wird in diese Verwaltungsaufwandskalkulation überführt. Daraus ergibt sich ein Personalmehrbedarf von 0,1 Stellen im höheren Dienst, 2,0 Stellen im gehobenen Dienst und 1,8 Stellen im mittleren Dienst.

Die Kosten der BNetzA und des BSH nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz wurden wie folgt abgeschätzt: Bei der BNetzA ergibt sich ein Personalbedarf von etwas mehr als zwei zusätzlichen Stellen im höheren Dienst. Der entsprechende Erfüllungsmehraufwand für diese beiden Stellen einschließlich der Sachmittel- und Gemeinkosten beträgt rund 301 000 Euro. Beim BSH ergibt sich ein Personalmehrbedarf von 22,0 Stellen im höheren Dienst, 9,0 Stellen im gehobenen Dienst und 5,0 Stellen im mittleren Dienst, mit Personalkosten von rund 1 990 715 Euro. Zusätzlich ergeben sich Sachkosten von 16 775 000 Euro und Verwaltungskosten von 326 000 Euro.

[Es wird derzeit geprüft, ob sich weiterer Personalbedarf bei der BNetzA für Transparenzpflichten im Rahmen des Beihilferechts ergibt.]

Außerdem erhöht sich der Aufwand beim BMWi für die Ausübung der Fachaufsicht über BNetzA und BSH für das EEG 2016 und das Windenergie-auf-See-Gesetz. Hierfür ist zusätzliches Personal in Höhe von 3 Stellen im höheren Dienst (A 15) erforderlich.

F. Weitere Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Allerdings kann sich dieses Gesetz durch verschiedene Maßnahmen auf die Höhe der EEG-Umlage auswirken, die wiederum einen Einfluss auf die Strompreise hat. Im Ergebnis ist jedoch nicht mit einer Erhöhung der EEG-Umlage durch dieses Gesetz gegenüber dem EEG 2014 zu rechnen: Erstens dient die Einführung der Ausschreibungen auch der Kosteneffizienz und soll mögliche Überförderungen durch die wettbewerbliche Preisermittlung verhindern. Bereits die ersten Ergebnisse der Pilot-Ausschreibung für Freiflächenanlagen zeigen, dass die Ausschreibungen nicht zu Kostensteigerungen führen. Tatsächlich konnte der durchschnittliche Zuschlagswert sogar gesenkt werden. Außerdem werden Höchstwerte in der Größenordnung der bisherigen Vergütungssätze eingeführt, um Kostensteigerungen in Fällen eines Marktversagens zu verhindern. Zweitens dient die Einführung der Ausschreibungen auch einer verbesserten Mengensteuerung. Überschießende Ausbauraten, die sich kostenerhöhend auf die EEG-Umlage auswirken könnten, werden dadurch effektiv ausgeschlossen.

Allerdings fallen Kosten in Form von Gebühren für alle Marktakteure an, die an Ausschreibung teilnehmen. Die Gebühren liegen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen zwischen rund 500 und rund 1 100 Euro. Bei Windenergieanlagen auf See dürften aufgrund des höheren Aufwands deutlich höhere Gebühren anfallen. Die konkrete Höhe der Gebühren für Ausschreibungen für Windenergieanlagen auf See wird im Rahmen einer Gebührenverordnung auf Grundlage des Bundesgebührengesetzes festgelegt.

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Strommarktgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die amtliche Abkürzung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„EEG 2016“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben zu den §§ 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„§ 3 Begriffsbestimmungen

§ 4 Ausbaupfad

§ 5 Ausbau im In- und Ausland“.

- b) Die Angabe zu Teil 3 wird wie folgt gefasst:

„Teil 3 Zahlung von Marktprämie und Einspeisevergütung

Abschnitt 1 Arten des Zahlungsanspruchs

§ 19 Zahlungsanspruch

§ 20 Marktprämie

§ 21 Einspeisevergütung

§ 21a Sonstige Direktvermarktung

§ 21b Wechsel

§ 21c Verfahren für den Wechsel

Abschnitt 2 Allgemeine Bestimmungen zur Zahlung

§ 22 Wettbewerbliche Bestimmung der Marktprämie

§ 22a Prototypen

§ 23 Allgemeine Bestimmungen zur Höhe der Zahlung

- § 23a Besondere Bestimmung zur Höhe der Marktprämie
- § 23b Anteilige Zahlung
- § 24 Zahlungsansprüche für Strom aus mehreren Anlagen
- § 25 Beginn, Dauer und Beendigung des Anspruchs
- § 26 Abschläge und Fälligkeit
- § 27 Aufrechnung
- § 27a Zahlungsanspruch und Eigenversorgung

Abschnitt 3 Ausschreibungen

Unterabschnitt 1 Allgemeine Ausschreibungsbedingungen

- § 28 Ausschreibungsvolumen
- § 29 Bekanntmachung
- § 30 Anforderungen an Gebote
- § 30a Gebotsverfahren
- § 31 Sicherheiten
- § 32 Zuschlagsverfahren
- § 33 Ausschluss von Geboten
- § 34 Ausschluss von Bietern
- § 35 Bekanntgabe der Zuschläge und anzulegender Wert
- § 35a Entwertung von Zuschlägen

Unterabschnitt 2 Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land

- § 36 Gebote für Windenergieanlagen an Land
- § 36a Sicherheiten für Windenergieanlagen an Land
- § 36b Höchstwert für Windenergieanlagen an Land
- § 36c Ausschluss von Geboten für Windenergieanlagen an Land
- § 36d Erlöschen von Zuschlägen für Windenergieanlagen an Land
- § 36e Änderungen nach Erteilung des Zuschlags für Windenergieanlagen an Land
- § 36f Besondere Ausschreibungsbedingungen für Bürgerenergiegesellschaften
- § 36g Anzulegender Wert für Windenergieanlagen an Land
- § 36h Dauer des Zahlungsanspruchs für Windenergieanlagen an Land

Unterabschnitt 3 Ausschreibungen für Solaranlagen

- § 37 Gebote für Solaranlagen
- § 37a Sicherheiten für Solaranlagen

- § 37b Höchstwert für Solaranlagen
- § 37c Besondere Zuschlagsvoraussetzung für benachteiligte Gebiete
- § 37d Rückgabe und Erlöschen von Zuschlägen für Solaranlagen
- § 38 Zahlungsberechtigung für Solaranlagen
- § 38a Ausstellung von Zahlungsberechtigungen für Solaranlagen
- § 38b Anzulegender Wert für Solaranlagen
- § 38c Anzulegender Wert bei Erweiterungen von Solaranlagen

Unterabschnitt 4 Ausschreibungen für Biomasseanlagen

- § 39 Ausschreibungen für Biomasseanlagen
- § 39a Einbeziehung bestehender Biomasseanlagen
- § 39b Höchstwert für Biomasseanlagen
- § 39c Besondere Ausschreibungsbedingungen für Biomasseanlagen

Abschnitt 4 Gesetzliche Bestimmung der Zahlung

Unterabschnitt 1 Anzulegende Werte

- § 40 Wasserkraft
- § 41 Deponie-, Klär-, und Grubengas
- § 42 Biomasse
- § 43 Vergärung von Bioabfällen
- § 44 Vergärung von Gülle
- § 44a Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus Biomasse
- § 44b Gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Gasen
- § 44c Sonstige gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Biomasse
- § 45 Geothermie
- § 46 Windenergie an Land
- § 47 Windenergie auf See
- § 48 Solare Strahlungsenergie
- § 49 Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus solarer Strahlungsenergie

Unterabschnitt 2 Zahlungen für Flexibilität

- § 50 Zahlungsanspruch für Flexibilität
- § 50a Flexibilitätzuschlag für neue Anlagen
- § 50b Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen

Abschnitt 5 Rechtsfolgen und Strafen

- § 51 Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen
- § 52 Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Pflichtverstößen und Ausfallvergütung
- § 53 Verringerung der Einspeisevergütung
- § 53a Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Windenergieanlagen an Land
- § 54 Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Ausschreibungen für Solaranlagen
- § 55 Pönalen
- § 55a Erstattung von Sicherheiten“.

c) Nach der Angabe zu § 60 wird folgende Angabe zu § 60a eingefügt:

„§ 60a EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen und Schienenbahnen“.

d) Nach der Angabe zu § 61 wird folgende Angabe zu § 61a eingefügt:

„§ 61a Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage“.

e) Nach der Angabe zu § 80 wird folgende Angabe zu § 80a eingefügt:

„§ 80a Kumulierungsverbot“.

f) Nach der Angabe zu § 83 wird folgende Angabe zu § 83a eingefügt:

„§ 83a Rechtsschutz bei Ausschreibungen“.

g) Nach der Angabe zu § 85 wird folgende Angabe zu den §§ 85a und 85b eingefügt:

„§ 85a Festlegung zu den Höchstwerten der Ausschreibung

§ 85b Auskunftsrecht und Datenübermittlung“.

h) Die Angabe zu § 88 wird durch folgende Angaben zu den §§ 88 und 88a ersetzt:

„§ 88 Verordnungsermächtigung zu Ausschreibungen für Biomasse

§ 88a Verordnungsermächtigung zur Öffnung von Ausschreibungen für Anlagen im Ausland“.

i) Die Angabe zu § 99 wird wie folgt gefasst:

„§ 99 (weggefallen)“.

j) Die Angabe zu § 102 wird wie folgt gefasst:

„§ 102 (weggefallen)“.

k) Die Angaben zu den Anlagen 2 bis 4 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„Anlage 2 Ausschreibungsvolumen für Windenergie an Land

Anlage 3 Referenzertrag

Anlage 4 Voraussetzungen für die Flexibilitätsprämie

Anlage 5 Stromkosten- oder handelsintensive Branchen“.

3. Die §§ 2 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„§ 2

Grundsätze des Gesetzes

(1) Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas soll in das Elektrizitätsversorgungssystem integriert werden.

(2) Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas soll zum Zweck der Marktintegration direkt vermarktet werden.

(3) Die Höhe der Zahlungen für Strom aus erneuerbaren Energien soll durch Ausschreibungen ermittelt werden. Dabei soll die Akteursvielfalt bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten bleiben.

(4) Die Kosten für Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas sollen gering gehalten und unter Einbeziehung des Verursacherprinzips sowie gesamtwirtschaftlicher und energiewirtschaftlicher Aspekte angemessen verteilt werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes ist oder sind

1. *Anlage* jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist; als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln,
2. *Anlagenbetreiber*, wer unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nutzt,
3. *anzulegender Wert* der Wert, den die Bundesnetzagentur im Rahmen einer Ausschreibung nach § 22 in Verbindung mit den §§ 28 bis 39c ermittelt oder der durch die §§ 40 bis 49 gesetzlich bestimmt ist und der die Grundlage für die Berechnung der Marktprämie oder der Einspeisevergütung ist,
4. *Ausschreibung* ein transparentes, diskriminierungsfreies und wettbewerbliches Verfahren zur Bestimmung des Anspruchsberechtigten und des anzulegenden Werts,
5. *Ausschreibungsvolumen* die Summe der zu installierenden Leistung, für die der Anspruch auf Zahlung einer Marktprämie zu einem Gebotstermin ausgeschrieben wird,
6. *Bemessungsleistung* der Quotient aus der Summe der in dem jeweiligen Kalenderjahr erzeugten Kilowattstunden und der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der vollen Stunden vor der erstmaligen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas durch eine Anlage und nach endgültiger Stilllegung dieser Anlage,
7. *benachteiligtes Gebiet* ein Gebiet im Sinn der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinn der Richtlinie 75/268/EWG (ABl. L 273 vom

24.9.1986, S. 1), in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.3.1997, S. 1),

8. *bezuschlagtes Gebot* ein Gebot, für das ein Zuschlag erteilt und im Fall eines Zuschlags für eine Solaranlage eine Zweitsicherheit geleistet worden ist,
9. *Bilanzkreis* ein Bilanzkreis nach § 3 Nummer 10a des Energiewirtschaftsgesetzes,
10. *Bilanzkreisvertrag* ein Vertrag nach § 26 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung,
11. *Biogas* Gas, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse gewonnen wird,
12. *Biomasseanlage* jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Biomasse,
13. *Biomethan* Biogas oder sonstige gasförmige Biomasse, das oder die aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist worden ist,
14. *Brutto-Zubau* die Summe der installierten Leistung aller Anlagen, die in einem bestimmten Zeitraum in dem Register als in Betrieb genommen registriert worden sind,
15. *Bürgerenergiegesellschaft* eine Gesellschaft,
 - a) die aus mindestens zehn natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern besteht,
 - b) bei der mindestens 51 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in der oder dem die geplante Windenergieanlage an Land errichtet werden soll, nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und
 - c) bei der kein Mitglied der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält,
16. *Direktvermarktung* die Veräußerung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an Dritte, es sei denn, der Strom wird in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht und nicht durch ein Netz durchgeleitet,
17. *Direktvermarktungsunternehmer*, wer von dem Anlagenbetreiber mit der Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas beauftragt ist oder Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas kaufmännisch abnimmt, ohne insoweit Letztverbraucher dieses Stroms oder Netzbetreiber zu sein,
18. *Energie- oder Umweltmanagementsystem* ein System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50 001, Ausgabe Dezember 2011,¹⁾ entspricht, oder ein System im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,

¹⁾ Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

19. *Eigenversorgung* der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt,
20. *Elektrizitätsversorgungsunternehmen* jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität an Letztverbraucher liefert,
21. *erneuerbare Energien*
 - a) Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie,
 - b) Windenergie,
 - c) solare Strahlungsenergie,
 - d) Geothermie,
 - e) Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie,
22. *Freiflächenanlage* jede Solaranlage, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,
23. *Gebäude* jede selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlage, die von Menschen betreten werden kann und vorrangig dazu bestimmt ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen,
24. *Gebotsmenge* die zu installierende Leistung in Kilowatt, für die der Bieter ein Gebot abgegeben hat,
25. *Gebotstermin* der Kalendertag, an dem die Frist für die Abgabe von Geboten für eine Ausschreibung abläuft,
26. *Gebotswert* der anzulegende Wert, den der Bieter in seinem Gebot angegeben hat,
27. *Generator* jede technische Einrichtung, die mechanische, chemische, thermische oder elektromagnetische Energie direkt in elektrische Energie umwandelt,
28. *Gülle* jeder Stoff, der Gülle ist im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1385/2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013., S. 86) geändert worden ist,
29. *Herkunftsnachweis* ein elektronisches Dokument, das ausschließlich dazu dient, gegenüber einem Letztverbraucher im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde,

30. *Inbetriebnahme* die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde; der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme,
31. *installierte Leistung* die elektrische Wirkleistung, die eine Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann,
32. *KWK-Anlage* eine KWK-Anlage im Sinn von § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,
33. *Letztverbraucher* jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht,
34. *Monatsmarktwert* der nach Anlage 1 rückwirkend berechnete tatsächliche Monatsmittelwert des energieträgerspezifischen Marktwerts von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas am Spotmarkt der europäischen Strombörse European Power Exchange in Paris für die Preiszone Deutschland/Österreich in Cent pro Kilowattstunde,
35. *Netz* die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung,
36. *Netzbetreiber* jeder Betreiber eines Netzes für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität, unabhängig von der Spannungsebene,
37. *Prototyp einer Windenergieanlage an Land* die jeweils ersten drei als Prototypen im Register gemeldeten Windenergieanlagen eines Typs an Land, die nachweislich
 - a) wesentliche technische Weiterentwicklungen oder Neuerungen insbesondere bei der Generatorleistung, dem Rotordurchmesser, der Nabenhöhe, dem Turmtypen oder der Gründungsstruktur aufweisen und
 - b) einer Typenprüfung oder einer Einheitenzertifizierung bedürfen, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme noch nicht erteilt ist und erst nach der Inbetriebnahme einer Anlage erteilt werden kann,
38. *Register* das Anlagenregister nach § 6 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes oder ab dem Kalendertag nach § 6 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes das Marktstammdatenregister nach § 111e des Energiewirtschaftsgesetzes,
39. *Schienebahn* jedes Unternehmen, das zum Zweck des Personen- oder Güterverkehrs Fahrzeuge wie Eisenbahnen, Magnetschwebbahnen, Straßenbahnen oder nach ihrer Bau- und Betriebsweise ähnliche Bahnen auf Schienen oder die für den Betrieb dieser Fahrzeuge erforderlichen Infrastrukturanlagen betreibt,
40. *Solaranlage* jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie,
41. *Speichergas* jedes Gas, das keine erneuerbare Energie ist, aber zum Zweck der Zwischenspeicherung von Strom aus erneuerbaren Energien ausschließlich unter Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wird,

42. *Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung* KWK-Strom im Sinn von § 2 Nummer 16 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,
43. *Übertragungsnetzbetreiber* der regelverantwortliche Netzbetreiber von Hoch- und Höchstspannungsnetzen, die der überregionalen Übertragung von Elektrizität zu anderen Netzen dienen,
44. *Umwandlung* jede Umwandlung von Unternehmen nach dem Umwandlungsgesetz oder jede Übertragung von Wirtschaftsgütern eines Unternehmens oder selbständigen Unternehmensteils im Weg der Singularsukzession, bei der die wirtschaftliche und organisatorische Einheit des Unternehmens oder selbständigen Unternehmensteils nach der Übertragung nahezu vollständig erhalten bleibt,
45. *Umweltgutachter* jede Person oder Organisation, die nach dem Umweltauditgesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation tätig werden darf,
46. *Unternehmen* jeder Rechtsträger, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betreibt,
47. *Windenergieanlage an Land* jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, die keine Windenergieanlage auf See ist,
48. *Windenergieanlage auf See* jede Anlage im Sinn von § 3 Nummer 7 des Windenergie-auf-See-Gesetzes,
49. *Wohngebäude* jedes Gebäude, das nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dient, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen,
50. *Zuschlagswert* der anzulegende Wert, zu dem ein Zuschlag in einer Ausschreibung erteilt wird; er entspricht dem Gebotswert, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 4

Ausbaupfad

Die Ziele nach § 1 Absatz 2 Satz 2 sollen erreicht werden durch

1. eine Steigerung der installierten Leistung der Windenergieanlagen an Land um bis zu 2 500 Megawatt pro Jahr netto,
2. eine Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen auf See auf
 - a) 6 500 Megawatt im Jahr 2020 und
 - b) 15 000 Megawatt im Jahr 2030,
3. einen Brutto-Zubau von Solaranlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 2 500 Megawatt pro Jahr und
4. einen Brutto-Zubau von Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Megawatt pro Jahr.

Das Ausschreibungsvolumen für Windenergieanlagen an Land bestimmt sich nach dem Stand der Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 2 Satz 2.

§ 5

Ausbau im In- und Ausland

(1) Soweit sich dieses Gesetz auf Anlagen bezieht, ist es anzuwenden, wenn und soweit die Erzeugung des Stroms im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erfolgt.

(2) Soweit die Zahlungen für Strom aus erneuerbaren Energien durch Ausschreibungen ermittelt werden, sollen auch Anlagen im Staatsgebiet eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Umfang von 5 Prozent der jährlich zu installierenden Leistung bezuschlagt werden können. Zu diesem Zweck können die Ausschreibungen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 88a

1. gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt werden oder
2. für Anlagen im Staatsgebiet eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union geöffnet werden.

(3) Ausschreibungen nach Absatz 2 Satz 2 sind nur zulässig, wenn

1. sie mit den beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union völkerrechtlich vereinbart worden sind und diese völkerrechtliche Vereinbarung Instrumente der Kooperationsmaßnahmen im Sinn der Artikel 5 bis 8 oder des Artikels 11 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2015/1513 (ABl. L 239 vom 15.9.2015, S.1) geändert worden ist, nutzt,
2. sie nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit
 - a) als gemeinsame Ausschreibungen durchgeführt werden oder
 - b) für einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union geöffnet werden und die anderen Mitgliedstaaten in einem vergleichbaren Umfang ihre Ausschreibungen für Anlagen im Bundesgebiet öffnen und
3. der Strom physikalisch importiert wird oder einen vergleichbaren Effekt auf den deutschen Strommarkt hat.

(4) Durch die völkerrechtliche Vereinbarung nach Absatz 3 Nummer 1 kann dieses Gesetz auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 88a abweichend von Absatz 1

1. ganz oder teilweise als anwendbar erklärt werden für Anlagen, die außerhalb des Bundesgebiets errichtet werden, oder
2. als nicht anwendbar erklärt werden für Anlagen, die innerhalb des Bundesgebiets errichtet werden.

Ohne eine entsprechende völkerrechtliche Vereinbarung dürfen weder Anlagen außerhalb des Bundesgebiets Zahlungen nach diesem Gesetz erhalten noch Anlagen im Bundesgebiet Zahlungen nach dem Fördersystem eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union erhalten.

(5) Auf die Ziele nach § 1 Absatz 2 Satz 2 und den Ausbaupfad nach § 4 werden alle Anlagen nach Absatz 1 und der in ihnen erzeugte Strom angerechnet. Auf das nationale Gesamtziel nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG wird der in Anlagen nach den Absätzen 1 und 3 erzeugte Strom angerechnet; dies gilt für die Anlagen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarung.

(6) Anlagen im Bundesgebiet dürfen nur in einem Umfang von bis zu 5 Prozent der jährlich in Deutschland zu installierenden Leistung und unter Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 3 auf die Ziele eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union angerechnet werden.

§ 6

Erfassung des Ausbaus

(1) Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) erfasst in dem Register Daten über Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas. Es sind die Daten zu erfassen, die erforderlich sind, um

1. die Integration des Stroms in das Elektrizitätsversorgungssystem zu fördern,
2. den Ausbaupfad nach § 4 zu überprüfen,
3. die anzulegenden Werte nach den §§ 44a und 49 zu berechnen und
4. die Erfüllung nationaler, europäischer und internationaler Berichtspflichten zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu erleichtern.

(2) Bis das Marktstammdatenregister nach § 111e des Energiewirtschaftsgesetzes errichtet ist, werden die Daten im Anlagenregister nach Maßgabe der Anlagenregisterverordnung erfasst. Die Bundesnetzagentur kann den Betrieb des Anlagenregisters so lange fortführen, bis die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 2 im Rahmen des Marktstammdatenregisters bestehen. Die Bundesnetzagentur macht das Datum, ab dem die Daten nach Satz 2 im Marktstammdatenregister erfasst werden, im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Anlagenbetreiber müssen der Bundesnetzagentur mindestens die in § 111f Nummer 6 Buchstabe a bis d des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Daten übermitteln.

(4) Zur besseren Nachvollziehbarkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien werden die Daten der registrierten Anlagen nach Maßgabe der Anlagenregisterverordnung oder der Rechtsverordnung nach § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und mindestens monatlich aktualisiert.

(5) Das Nähere zum Anlagenregister einschließlich der Übermittlung weiterer Daten, der Weitergabe der Daten an Netzbetreiber und Dritte sowie der Überführung in das Marktstammdatenregister nach Absatz 1 Satz 3 und 4 wird durch die Anlagenregisterverordnung geregelt.

§ 7

Gesetzliches Schuldverhältnis

Netzbetreiber dürfen die Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ durch das Wort „Solaranlagen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 45“ durch die Angabe „§ 43“ ersetzt.
 - c) Absatz 7 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 8 wird Absatz 7.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 21b“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 37 oder § 38“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit Strom aus einer Anlage, die an das Netz des Anlagenbetreibers oder einer dritten Person, die nicht Netzbetreiber ist, angeschlossen ist, mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, und der Strom ist für die Zwecke dieses Gesetzes so zu behandeln, als wäre er in das Netz eingespeist worden.“
6. Teil 3 wird wie folgt gefasst:

„Teil 3

Zahlung von Marktprämie und Einspeisevergütung

Abschnitt 1

Arten des Zahlungsanspruchs

§ 19

Zahlungsanspruch

(1) Betreiber von Anlagen, in denen ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt werden, haben für den in diesen Anlagen erzeugten Strom gegen den Netzbetreiber einen Anspruch

1. auf die Marktprämie nach § 20 oder
2. auf eine Einspeisevergütung nach § 21.
 - (2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur, wenn
 1. der Anlagenbetreiber für den Strom kein vermiedenes Netzentgelt nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung in Anspruch nimmt und
 2. keine Steuerbegünstigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 des Stromsteuergesetzes für den Strom in Anspruch genommen wird.
 - (3) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht auch, wenn der Strom vor der Einspeisung in ein Netz zwischengespeichert worden ist. In diesem Fall bezieht sich der Anspruch auf die Strommenge, die aus dem Stromspeicher in das Netz eingespeist wird. Die Höhe des Anspruchs pro eingespeister Kilowattstunde bestimmt sich nach der Höhe des Anspruchs, die bei einer Einspeisung ohne Zwischenspeicherung bestanden hätte. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht auch bei einem gemischten Einsatz mit Speichergasen.

§ 20

Marktprämie

- (1) Der Anspruch auf die Zahlung der Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 besteht nur für Kalendermonate, in denen
1. der Anlagenbetreiber oder ein Dritter den Strom direkt vermarktet,
 2. der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber das Recht überlässt, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, finanziert aus der EEG-Umlage“ zu kennzeichnen,
 3. der Strom in einer Anlage erzeugt wird, die fernsteuerbar ist, und
 4. der Strom in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert wird, in dem ausschließlich folgender Strom bilanziert wird:
 - a) Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in der Veräußerungsform des § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 direkt vermarktet wird, oder
 - b) Strom, der nicht unter Buchstabe a fällt und dessen Einstellung in den Bilanz- oder Unterbilanzkreis nicht von dem Anlagenbetreiber oder dem Direktvermarktungsunternehmer zu vertreten ist.

Die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 3 muss nicht vor dem Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats erfüllt sein.

- (2) Anlagen sind fernsteuerbar, wenn die Anlagenbetreiber
1. die technischen Einrichtungen vorhalten, die erforderlich sind, damit ein Direktvermarktungsunternehmer oder eine andere Person, an die der Strom veräußert wird, jederzeit
 - a) die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann und
 - b) die Einspeiseleistung ferngesteuert regeln kann, und

2. dem Direktvermarktungsunternehmer oder der anderen Person, an die der Strom veräußert wird, die Befugnis einräumen, jederzeit
 - a) die jeweilige Ist-Einspeisung abzurufen und
 - b) die Einspeiseleistung ferngesteuert in einem Umfang zu regeln, der für eine bedarfsgerechte Einspeisung des Stroms erforderlich und nicht nach den genehmigungsrechtlichen Vorgaben nachweislich ausgeschlossen ist.

Die Anforderungen nach Satz 1 Nummer 1 sind auch erfüllt, wenn für mehrere Anlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, gemeinsame technische Einrichtungen vorgehalten werden, mit denen der Direktvermarktungsunternehmer oder die andere Person jederzeit die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen abrufen und die gesamte Einspeiseleistung der Anlagen ferngesteuert regeln kann. Wird der Strom vom Anlagenbetreiber unmittelbar an einen Letztverbraucher veräußert, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung nach Absatz 2 muss bei folgenden Anlagen über ein intelligentes Messsystem erfolgen, wenn mit dem intelligenten Messsystem kompatible und sichere Fernsteuerungstechnik am Markt vorhanden und deren Einbau wirtschaftlich vertretbar ist:

1. bei Anlagen, bei denen nach § 29 des Messstellenbetriebsgesetzes intelligente Messsysteme einzubauen sind, bis spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, ab dem die Ausstattung der Anlage mit einem intelligenten Messsystem nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes technisch möglich und nach § 31 des Messstellenbetriebsgesetzes wirtschaftlich vertretbar ist, und
2. bei Anlagen, bei denen bereits bei Inbetriebnahme ein intelligentes Messsystem eingebaut ist.

Bei anderen Anlagen sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik Übertragungstechniken und Übertragungswege zulässig, die dem Stand der Technik bei Inbetriebnahme der Anlage entsprechen.

(4) Die Nutzung der technischen Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung sowie die Befugnis, diese zu nutzen, dürfen das Recht des Netzbetreibers zum Einspeisemanagement nach § 14 nicht beschränken.

§ 21

Einspeisevergütung

(1) Der Anspruch auf die Zahlung der Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 besteht nur für Kalendermonate, in denen der Anlagenbetreiber den Strom in ein Netz einspeist und dem Netzbetreiber nach § 11 Absatz 1 zur Verfügung stellt,

1. für Strom aus Anlagen, mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt oder
2. für Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt für eine Dauer von bis zu drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten und ins-

gesamt bis zu sechs Kalendermonaten pro Kalenderjahr (Ausfallvergütung); in diesen Fällen verringert sich der Anspruch nach Maßgabe des § 52 Absatz 3 Nummer 3 und bei Überschreitung einer der Höchstdauern nach dem ersten Halbsatz nach Maßgabe des § 52 Absatz 2 Nummer 3.

(2) Ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung nach Absatz 1 Nummer 1 ist § 24 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Anlagenbetreiber, die die Einspeisevergütung in Anspruch nehmen,

1. müssen dem Netzbetreiber den gesamten in dieser Anlage erzeugten Strom zur Verfügung stellen, der
 - a) nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht wird und
 - b) durch ein Netz durchgeleitet wird, und
2. dürfen mit dieser Anlage nicht am Regelenergiemarkt teilnehmen.

§ 21a

Sonstige Direktvermarktung

Das Recht der Anlagenbetreiber, den in ihren Anlagen erzeugten Strom ohne Inanspruchnahme der Zahlung nach § 19 Absatz 1 direkt zu vermarkten (sonstige Direktvermarktung), bleibt unberührt.

§ 21b

Wechsel

(1) Anlagenbetreiber müssen jede Anlage einer der folgenden Veräußerungsformen zuordnen:

1. der Marktprämie nach § 20,
2. der Einspeisevergütung nach § 21, auch in der Form der Ausfallvergütung, oder
3. der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a.

Sie dürfen mit jeder Anlage nur zum ersten Kalendertag eines Monats zwischen den Veräußerungsformen wechseln.

(2) Anlagenbetreiber dürfen den in ihren Anlagen erzeugten Strom prozentual auf verschiedene Veräußerungsformen nach § 20, § 21 Absatz 1 Nummer 1 oder § 21a aufteilen. In diesem Fall müssen sie die Prozentsätze nachweislich jederzeit einhalten.

(3) Die Zuordnung einer Anlage oder eines prozentualen Anteils des erzeugten Stroms einer Anlage zur Veräußerungsform einer Direktvermarktung nach § 20 oder § 21a ist nur dann zulässig, wenn die gesamte Ist-Einspeisung der Anlage in viertelstündlicher Auflösung gemessen und bilanziert wird.

(4) Unbeschadet von Absatz 1 können Anlagenbetreiber

1. jederzeit ihren Direktvermarktungsunternehmer wechseln oder
2. Strom vorbehaltlich des § 27a vollständig oder anteilig an Dritte weitergeben, sofern diese den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchen und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird.

§ 21c

Verfahren für den Wechsel

(1) Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats mitteilen, wenn sie erstmals Strom in einer Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 veräußern oder wenn sie zwischen den Veräußerungsformen wechseln. Im Fall der Ausfallvergütung reicht es aus, wenn der Wechsel in die Einspeisevergütung oder aus dieser heraus dem Netzbetreiber abweichend von Satz 1 bis zum fünftletzten Werktag des Vormonats mitgeteilt wird.

(2) Bei den Mitteilungen nach Absatz 1 müssen die Anlagenbetreiber auch angeben:

1. die Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1, in die gewechselt wird,
2. bei einem Wechsel in eine Direktvermarktung nach § 20 oder § 21a den Bilanzkreis, dem der direkt vermarktete Strom zugeordnet werden soll, und
3. bei einer prozentualen Aufteilung des Stroms auf verschiedene Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 2 die Prozentsätze, zu denen der Strom den Veräußerungsformen zugeordnet wird.

(3) Soweit die Bundesnetzagentur eine Festlegung nach § 85 Absatz 2 Nummer 3 getroffen hat, müssen Netzbetreiber, Direktvermarkter und Anlagenbetreiber für die Abwicklung der Zuordnung und des Wechsels der Veräußerungsform das festgelegte Verfahren und Format nutzen.

Abschnitt 2

Allgemeine Bestimmungen zur Zahlung

§ 22

Wettbewerbliche Bestimmung der Marktprämie

(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt die Anspruchsberechtigten und den anzulegenden Wert für Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt nach den §§ 28 bis 39c. Für Strom aus diesen Anlagen besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 nur, solange und soweit

1. ein von der Bundesnetzagentur nach § 32 erteilter Zuschlag für die jeweilige Anlage wirksam ist und
2. im Fall einer Solaranlage eine von der Bundesnetzagentur ausgestellte Zahlungsberechtigung für die Solaranlage wirksam ist.

Ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung nach Satz 1 ist § 24 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Folgende Anlagen sind von dem Erfordernis nach Absatz 1 Satz 2 ausgenommen:

1. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft,
2. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Deponie-, Klär- oder Grubengas,
3. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Geothermie,
4. von den Biomasseanlagen:
 - a) Anlagen nach den §§ 43 und 44,
 - b) abweichend von Absatz 1 Satz 1 Anlagen mit einer installierten Leistung unterhalb der Leistungsgrenze, die in einer Rechtsverordnung nach § 88 festgelegt ist,
 - c) Anlagen, die vor dem ersten Tag des dreizehnten auf die erstmalige Bekanntmachung einer Ausschreibung nach § 39 Absatz 2 folgenden Kalendermonats in Betrieb genommen worden sind, und
 - d) Anlagen, die vor dem ersten Tag des fünfundzwanzigsten auf die erstmalige Bekanntmachung einer Ausschreibung nach § 39 Absatz 2 folgenden Kalendermonats in Betrieb genommen worden sind, wenn sie
 - aa) nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind oder für ihren Betrieb einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedürfen oder nach dem Baurecht genehmigungsbedürftig sind und
 - bb) vor dem in Buchstabe c genannten Zeitpunkt genehmigt oder zugelassen worden sind,
5. bis zum 31. Dezember 2018 Windenergieanlagen an Land, wenn
 - a) die Anlagen vor dem 1. Januar 2017 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt worden sind,
 - b) die Genehmigung nach Buchstabe a vor dem 1. Februar 2017 mit allen erforderlichen Angaben im Register gemeldet worden ist und
 - c) der Genehmigungsinhaber nicht vor dem 1. März 2017 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur unter Bezugnahme auf die Meldung nach Buchstabe b auf den gesetzlich bestimmten Anspruch auf Zahlung verzichtet hat,
6. Prototypen von Windenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 125 Megawatt pro Jahr und
7. Windenergieanlagen auf See, die vor dem 1. Januar 2017 eine unbedingte Netzanschlusszusage nach § 118 Absatz 12 des Energiewirtschaftsgesetzes oder Anschlusskapazitäten nach § 17d Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes in der am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung erhalten haben und vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind.

Gebote für diese Anlagen werden im Zuschlagsverfahren nicht berücksichtigt

(3) Für Anlagen, deren Anspruch auf Zahlung nach § 19 Absatz 1 nach den Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 nicht von der erfolgreichen Teilnahme an einer Ausschreibung abhängig ist, wird die Höhe des anzulegenden Werts durch die §§ 40 bis 49 gesetzlich bestimmt.

§ 22a

Prototypen

(1) Wenn in einem Kalenderjahr Prototypen von Windenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von insgesamt mehr als 125 Megawatt in dem Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind, entfällt der Anspruch auf die Zahlung nach § 19 Absatz 1 für alle Prototypen, durch deren Inbetriebnahme die Grenze von 125 Megawatt überschritten wird. Die Bundesnetzagentur informiert hierüber die Anlagenbetreiber und die Netzbetreiber, an deren Netz die Anlagen angeschlossen sind. Die Betreiber der Anlagen, für deren Strom der Anspruch nach Satz 1 entfällt, können ihren Anspruch vorrangig und in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Meldung im Register ab dem folgenden Kalenderjahr geltend machen, solange die Grenze der installierten Leistung von 125 Megawatt nicht überschritten wird. Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 beginnt in diesem Fall abweichend von § 25 Satz 3 erst, wenn der Anlagenbetreiber den Anspruch nach § 19 Absatz 1 geltend machen darf.

(2) Der Nachweis, dass der Anlagenbetreiber die Anforderungen nach § 3 Nummer 37 Buchstabe a und b einhält, ist durch die Bestätigung eines nach DIN EN 45011:1998²⁾ akkreditierten Zertifizierers zu führen; im Übrigen wird das Vorliegen eines Prototyps durch die Eintragung im Register nachgewiesen.

§ 23

Allgemeine Bestimmungen zur Höhe der Zahlung

(1) Die Höhe des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 bestimmt sich nach den hierfür als Berechnungsgrundlage anzulegenden Werten für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas.

(2) In den anzulegenden Werten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

(3) Die Höhe des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 verringert sich nach Berücksichtigung der §§ 23a bis 26 in folgender Reihenfolge, wobei er keinen negativen Wert annehmen kann:

1. nach Maßgabe des § 44b Absatz 1 Satz 2 für den dort genannten Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge aus Biogas,
2. nach Maßgabe des § 51 bei negativen Preisen,
3. nach Maßgabe der §§ 52 und 44b Absatz 5 sowie der Anlage 4 Nummer I.5 bei einem Verstoß gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes oder bei der Inanspruchnahme der Ausfallvergütung für Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt,

²⁾ Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

4. nach Maßgabe des § 53 bei der Inanspruchnahme einer Einspeisevergütung,
5. nach Maßgabe des § 53a bei einem Verzicht auf den gesetzlich bestimmten Anspruch nach § 19 Absatz 1 und
6. für Solaranlagen, für die der anzulegende Wert durch Ausschreibung bestimmt wird,
 - a) nach Maßgabe des § 54 Absatz 1 im Fall der verspäteten Realisierung einer Solaranlage und
 - b) nach Maßgabe des § 54 Absatz 2 im Fall der Übertragung der Zahlungsbeziehung für eine Solaranlage auf einen anderen Standort.

§ 23a

Besondere Bestimmung zur Höhe der Marktprämie

Die Höhe des Anspruchs auf die Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 wird kalendermonatlich berechnet. Die Berechnung erfolgt rückwirkend anhand der für den jeweiligen Kalendermonat berechneten Werte nach Anlage 1.

§ 23b

Anteilige Zahlung

Besteht für Strom der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung, bestimmt sich dieser

1. für Solaranlagen oder Windenergieanlagen jeweils anteilig nach der installierten Leistung der Anlage im Verhältnis zu dem jeweils anzuwendenden Schwellenwert und
2. in allen anderen Fällen jeweils anteilig nach der Bemessungsleistung der Anlage.

§ 24

Zahlungsansprüche für Strom aus mehreren Anlagen

(1) Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
2. sie Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen,
3. für den in ihnen erzeugten Strom der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung besteht und
4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

Abweichend von Satz 1 stehen mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator einer Anlage gleich, wenn sie Strom aus Biogas mit Ausnahme von Biomethan erzeugen und das Biogas aus derselben Biogaserzeugungsanlage stammt. Abweichend von Satz 1 werden Freiflächenanlagen nicht mit Solaranlagen auf, in oder an Gebäuden und Lärmschutzwänden zusammengefasst.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 Satz 1 stehen mehrere Freiflächenanlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Anlagengröße nach § 38a Absatz 1 Nummer 5 und § 48 Absatz 1 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator einer Anlage gleich, wenn sie

1. innerhalb derselben Gemeinde, die für den Erlass eines Bebauungsplans zuständig ist oder gewesen wäre, errichtet worden sind und
2. innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 2 Kilometern in der Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen worden sind.

(3) Anlagenbetreiber können Strom aus mehreren Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abrechnen. In diesem Fall ist für die Berechnung der Einspeisevergütung oder Marktprämie bei mehreren Windenergieanlagen an Land die Zuordnung der Strommengen zu den Windenergieanlagen im Verhältnis des jeweiligen Referenzertrags nach Anlage 3 Nummer 2 maßgeblich; bei allen anderen Anlagen erfolgt die Zuordnung der Strommengen im Verhältnis zu der installierten Leistung der Anlagen.

§ 25

Beginn, Dauer und Beendigung des Anspruchs

Marktprämien oder Einspeisevergütungen sind jeweils für die Dauer von 20 Jahren zu zahlen. Bei Anlagen, für die der anzulegende Wert gesetzlich bestimmt wird, verlängert sich dieser Zeitraum bis zum 31. Dezember des zwanzigsten Jahres der Zahlung. Beginn der Frist nach Satz 1 ist, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt,

1. bei Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt die Bekanntgabe der Ausstellung der Zahlungsberechtigung oder
2. bei allen anderen Anlagen der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.

§ 26

Abschläge und Fälligkeit

(1) Auf die zu erwartenden Zahlungen nach § 19 Absatz 1 sind monatlich jeweils zum 15. Kalendertag für den Vormonat Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten.

(2) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 wird fällig, sobald und soweit der Anlagenbetreiber seine Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 71 erfüllt hat. Satz 1 ist für den Anspruch auf monatliche Abschläge ab März des auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres anzuwenden.

§ 27

Aufrechnung

(1) Die Aufrechnung von Ansprüchen des Anlagenbetreibers nach § 19 Absatz 1 mit einer Forderung des Netzbetreibers ist nur zulässig, soweit die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(2) Das Aufrechnungsverbot des § 23 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung ist nicht anzuwenden, soweit mit Ansprüchen aus diesem Gesetz aufgerechnet wird.

§ 27a

Zahlungsanspruch und Eigenversorgung

Die Betreiber von Anlagen, für die der anzulegende Wert durch Ausschreibungen bestimmt worden ist, müssen in dem gesamten Zeitraum, in dem sie Zahlungen nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen, den in ihrer Anlage erzeugten Strom in ein Netz einspeisen, soweit der Strom nicht durch die Anlage oder in den Neben- und Hilfsanlagen der Anlage oder zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste verbraucht wird.

Abschnitt 3

Ausschreibungen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Ausschreibungsbedingungen

§ 28

Ausschreibungsvolumen

(1) Bei Windenergieanlagen an Land berechnet die Bundesnetzagentur das Ausschreibungsvolumen eines Jahres nach Maßgabe der Formel in Anlage 2. Das sich so ergebende Ausschreibungsvolumen verteilt sie gleichmäßig

1. im Jahr 2017 auf die Gebotstermine 1. Mai, 1. August und 1. November,
2. im Jahr 2018 auf die Gebotstermine 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November und
3. ab dem Jahr 2019 auf die Gebotstermine 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober.

(2) Bei Solaranlagen ist das Ausschreibungsvolumen jedes Jahr

1. zu den Gebotsterminen 1. Februar und 1. Oktober jeweils 150 Megawatt und
2. zu dem Gebotstermin 1. Juni 200 Megawatt.

(3) Bei Windenergieanlagen auf See bestimmt die Bundesnetzagentur das Ausschreibungsvolumen nach den Vorgaben des Windenergie-auf-See-Gesetzes, um den Ausbaupfad nach § 4 Nummer 2 einzuhalten.

(4) Bei Biomasseanlagen ist das Ausschreibungsvolumen eines Jahres die Differenz zwischen dem Wert 100 Megawatt und der Summe der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr installierten Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist.

(5) Wenn Ausschreibungen nach § 5 Absatz 2 Satz 2 durchgeführt werden, verringert sich für den jeweiligen Energieträger in dem jeweils folgenden Kalenderjahr das Ausschreibungsvolumen nach den Absätzen 1 bis 4 um die Menge, die in einer gemeinsamen oder geöffneten Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 im Bundesgebiet bezuschlagt worden ist. Die Bundesnetzagentur verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen nach Satz 1 verringert, gleichmäßig auf die in dem Kalenderjahr vorgesehenen Ausschreibungen für den Energieträger. Das Ausschreibungsvolumen bei Solaranlagen nach Absatz 2 verringert sich ferner zum Gebotsstermin 1. Juni 2017 um die Menge der in einer gemeinsamen oder geöffneten Ausschreibung im Jahr 2016 bezuschlagten Gebote für im Bundesgebiet geplante Freiflächenanlagen.

(6) Bei der Festlegung des Ausschreibungsvolumens handelt die Bundesnetzagentur ausschließlich im öffentlichen Interesse.

§ 29

Bekanntmachung

(1) Die Bundesnetzagentur macht die Ausschreibungen nach Ablauf der neunten und vor Ablauf der sechsten Kalenderwoche vor dem jeweiligen Gebotstermin für den jeweiligen Energieträger auf ihrer Internetseite bekannt. Die Bekanntmachungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Gebotstermin,
2. das Ausschreibungsvolumen,
3. den Höchstwert,
4. die nach § 30a Absatz 1 von der Bundesnetzagentur für die Gebotsabgabe vorgegebenen Formatvorgaben und
5. die Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 85 Absatz 2 und 85a, soweit sie die Gebotsabgabe und das Zuschlagsverfahren betreffen.

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht einmal im Kalenderjahr einen Hinweis auf diese Bekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Union.

(2) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht das Ausschreibungsvolumen für Windenergieanlagen an Land nach § 28 Absatz 1 einschließlich der Berechnung bis zum 15. Oktober eines Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 wird das Ausschreibungsvolumen für das Jahr 2017 spätestens am 15. März 2017 veröffentlicht; dabei wird die Formel so angewendet, als wäre die Berechnung im Jahr 2016 erfolgt.

§ 30

Anforderungen an Gebote

(1) Die Gebote müssen jeweils die folgenden Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Bieters; sofern der Bieter eine rechtsfähige Personengesellschaft oder juristische Person ist, sind auch anzugeben:
 - a) ihr Sitz,
 - b) der Name einer natürlichen Person, die zur Kommunikation mit der Bundesnetzagentur und zur Vertretung der juristischen Person für alle Handlungen nach diesem Gesetz bevollmächtigt ist (Bevollmächtigter), und
 - c) wenn mindestens 25 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals bei anderen rechtsfähigen Personengesellschaften oder juristischen Personen liegen, deren Name und Sitz,
2. den Energieträger, für den das Gebot abgegeben wird,
3. den Gebotstermin der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben wird,
4. die Gebotsmenge in Kilowatt ohne Nachkommastellen,
5. den Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde mit zwei Nachkommastellen, wobei sich das Gebot bei Windenergieanlagen an Land auf den Referenzstandort nach Anlage 3 Nummer 4 beziehen muss,
6. die Standorte der Anlagen, auf die sich das Gebot bezieht, mit Bundesland, Landkreis, Gemeinde, Gemarkung und Flurstücken; im Fall von Solaranlagen auf, an oder in Gebäuden muss, sofern vorhanden, auch die postalische Adresse des Gebäudes angegeben werden, und
7. den für die Anlage regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber.

(2) Ein Gebot muss eine Gebotsmenge von mindestens 1 Megawatt umfassen. Abweichend von Satz 1 muss ein Gebot bei Anlagen zur Stromerzeugung aus Biomasse eine Gebotsmenge von mindestens der zu installierenden Leistung umfassen, die in einer Rechtsverordnung nach § 88 festgelegt ist.

(3) Bieter dürfen in einer Ausschreibung mehrere Gebote für unterschiedliche Anlagen abgeben. In diesem Fall müssen sie ihre Gebote nummerieren und eindeutig kennzeichnen, welche Nachweise zu welchem Gebot gehören.

§ 30a

Ausschreibungsverfahren

(1) Die Bundesnetzagentur darf für die Ausschreibungsverfahren Formatvorgaben machen; Gebote müssen diese Formatvorgaben einhalten.

(2) Die Gebote müssen der Bundesnetzagentur spätestens am jeweiligen Gebotstermin zugegangen sein.

(3) Die Rücknahme von Geboten ist bis zum jeweiligen Gebotstermin zulässig; maßgeblich ist der Zugang einer Rücknahmeerklärung bei der Bundesnetzagentur. Die Rücknahme muss durch eine unbedingte, unbefristete und der Schriftform genügende Erklärung des Bieters erfolgen, die sich dem entsprechenden Gebot eindeutig zuordnen lässt.

(4) Bieter sind an ihre Gebote, die bis zum Gebotstermin abgegeben und nicht zurückgenommen worden sind, gebunden, bis ihnen von der Bundesnetzagentur mitgeteilt worden ist, dass ihr Gebot keinen Zuschlag erhalten hat.

(5) Die Ausschreibungen können von der Bundesnetzagentur ganz oder teilweise auf ein elektronisches Verfahren umgestellt werden; dabei kann auch von dem Schriftformerfordernis nach Absatz 3 Satz 2 abgewichen werden. In diesem Fall kann die Bundesnetzagentur insbesondere Vorgaben über die Authentifizierung für die gesicherte Datenübertragung machen. Bei einer Umstellung des Verfahrens nach Satz 1 muss bei der Bekanntmachung nach § 29 auf das elektronische Verfahren hingewiesen werden.

§ 31

Sicherheiten

(1) Bieter müssen bei der Bundesnetzagentur für ihre Gebote bis zum jeweiligen Gebotstermin eine Sicherheit leisten. Durch die Sicherheit werden die jeweiligen Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber auf Pönalen nach § 55 gesichert.

(2) Bieter müssen bei der Leistung der Sicherheit das Gebot, auf das sich die Sicherheit bezieht, eindeutig bezeichnen.

(3) Wer eine Sicherheit leisten muss, kann dies bewirken durch

1. die unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers zugunsten des regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers und der Übergabe einer Bürgschaftserklärung an die Bundesnetzagentur oder
2. die Zahlung eines Geldbetrags auf ein nach Absatz 5 eingerichtetes Verwahrkonto der Bundesnetzagentur.

(4) Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich in deutscher Sprache unter Verzicht auf die Einrede der Vorklage nach § 771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit nach § 770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzureichen. Der Bürge muss in der Europäischen Union oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Kreditinstitut oder als Kreditversicherer zugelassen sein. Die Bundesnetzagentur kann im Einzelfall bei begründeten Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen vom Bieter verlangen, die Tauglichkeit des Bürgen nachzuweisen. Für den Nachweis der Tauglichkeit im Einzelfall ist der Maßstab des § 239 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs heranzuziehen.

(5) Die Bundesnetzagentur verwahrt die Sicherheiten nach Absatz 3 Nummer 2 treuhänderisch zugunsten der Bieter und der Übertragungsnetzbetreiber. Hierzu richtet sie ein Verwahrkonto ein. Die Bundesnetzagentur ist berechtigt, die Sicherheiten einzubehalten, bis die Voraussetzungen für die Rückgabe oder zur Befriedigung der Übertragungsnetzbetreiber vorliegen; die Sicherheitsleistungen werden nicht verzinst.

§ 32

Zuschlagsverfahren

(1) Die Bundesnetzagentur führt bei jeder Ausschreibung für jeden Energieträger das folgende Zuschlagsverfahren durch:

1. Die Bundesnetzagentur öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin.
2. Die Bundesnetzagentur sortiert die zugelassenen Gebote
 - a) bei unterschiedlichen Gebotswerten nach dem jeweiligen Gebotswert in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert,
 - b) bei demselben Gebotswert nach der jeweiligen Gebotsmenge in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten Gebotsmenge; soweit die Gebotswerte und die Gebotsmenge der Gebote gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge, soweit die Reihenfolge für die Zuschlagserteilung maßgeblich ist.
3. Die Bundesnetzagentur prüft in der Reihenfolge nach Nummer 2 die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34 und erteilt allen zulässigen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist (Zuschlagsgrenze); Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt.

(2) Die Bundesnetzagentur erfasst für jedes Gebot, für das ein Zuschlag erteilt worden ist, die vom Bieter übermittelten Angaben und Nachweise sowie den Zuschlagswert.

§ 33

Ausschluss von Geboten

(1) Die Bundesnetzagentur schließt Gebote von dem Zuschlagsverfahren aus, wenn

1. die Anforderungen an Gebote nach den §§ 30 und 30a nicht vollständig erfüllt sind,
2. die für den jeweiligen Energieträger nach den §§ 36 und 36c, den §§ 37 und 37c oder den §§ 39 bis 39c, auch in Verbindung mit einer Verordnung nach § 88, gestellten Anforderungen nicht erfüllt sind,
3. bis zum Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur die Gebühr nach Nummer 1 oder 3 der Anlage zur Ausschreibungsgebührenverordnung oder die Sicherheit nicht vollständig geleistet worden sind,
4. der Gebotswert des Gebots den für die jeweilige Ausschreibung oder die Anlage festgelegten Höchstwert überschreitet,
5. das Gebot Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthält oder
6. das Gebot nicht den bekanntgemachten Festlegungen der Bundesnetzagentur entspricht, soweit diese die Gebotsabgabe betreffen.

Die Bundesnetzagentur kann Gebote vom Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn bis zum Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur dem Gebot die Sicherheit oder die Gebühr nicht eindeutig zugeordnet werden können.

(2) Die Bundesnetzagentur kann ein Gebot bei begründetem Verdacht, dass der Bieter keine Anlage auf dem in dem Gebot angegebenen Standort plant, ausschließen, wenn

1. auf den in dem Gebot angegebenen Flurstücken bereits eine Anlage in Betrieb genommen worden ist oder
2. die in dem Gebot angegebenen Flurstücke ganz oder teilweise übereinstimmen
 - a) mit den in einem anderen Gebot in derselben Ausschreibung angegebenen Flurstücken oder
 - b) mit den in einem anderen bezuschlagten Gebot in einer vorangegangenen Ausschreibung angegebenen Flurstücken, sofern der Zuschlag nicht entwertet worden ist.

Ein Ausschluss von Geboten nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe b ist nicht zulässig, wenn zu einer Anlage weitere Anlagen hinzu gebaut werden sollen und hierfür Gebote abgegeben werden.

§ 34

Ausschluss von Bieter

Die Bundesnetzagentur kann Bieter und deren Gebote von dem Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn

1. der Bieter
 - a) vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegeben hat oder
 - b) mit anderen Bieter Absprachen über die Gebotswerte der in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegebenen Gebote getroffen hat,
2. die Gebotsmengen mehrerer Zuschläge eines Bieters aus mindestens zwei vorangegangenen Ausschreibungen vollständig entwertet worden sind oder
3. der Bieter bei mindestens zwei Geboten nach der Erteilung des Zuschlags für eine Solaranlage die Zweitsicherheit nach § 37a Satz 2 Nummer 2 nicht innerhalb der Frist bei der Bundesnetzagentur hinterlegt hat.

§ 35

Bekanntgabe der Zuschläge und anzulegender Wert

(1) Die Bundesnetzagentur gibt die Zuschläge mit den folgenden Angaben auf ihrer Internetseite bekannt:

1. dem Gebotstermin der Ausschreibung, dem Energieträger, für den die Zuschläge erteilt werden, und den bezuschlagten Mengen,
2. den Namen der Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, mit
 - a) dem jeweils in dem Gebot angegebenen Standort der Anlage,
 - b) der Nummer des Gebots, sofern ein Bieter mehrere Gebote abgegeben hat, und
 - c) einer eindeutigen Zuschlagsnummer,
3. dem niedrigsten und höchsten Gebotswert, die einen Zuschlag erhalten haben, und
4. dem mengengewichteten durchschnittlichen Zuschlagswert.

(2) Der Zuschlag ist eine Woche nach der öffentlichen Bekanntgabe nach Absatz 1 als bekanntgegeben anzusehen.

(3) Die Bundesnetzagentur unterrichtet die Bieter, die keinen Zuschlag erhalten haben, und teilt ihnen die maßgeblichen Gründe mit.

(4) Die Bundesnetzagentur unterrichtet die Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, unverzüglich über die Zuschlagserteilung und den Zuschlagswert.

§ 35a

Entwertung von Zuschlägen

(1) Die Bundesnetzagentur entwertet einen Zuschlag,

1. soweit der Zuschlag nach Ablauf der Frist zur Realisierung der Anlage erlischt,
2. wenn der Bieter seinen Zuschlag zurückgeben darf und soweit er von diesem Recht Gebrauch gemacht hat,
3. soweit die Bundesnetzagentur den Zuschlag nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zurücknimmt oder widerruft oder
4. wenn der Zuschlag durch Zeitablauf oder auf sonstige Weise seine Wirksamkeit verliert.

(2) Die Bundesnetzagentur unterrichtet den Bieter über die Entwertung und weist ihn auf eine etwaige Pflicht zur Leistung von Pönalen nach § 55 hin.

(3) Wird eine Zahlungsberechtigung nachträglich aufgehoben, wird auch der zugrundeliegende Zuschlag entwertet.

Unterabschnitt 2

Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land

§ 36

Gebote für Windenergieanlagen an Land

(1) In Ergänzung zu § 30 müssen Windenergieanlagen an Land, für die Gebote abgegeben werden, folgenden Anforderungen genügen:

1. die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz muss für alle Anlagen, für die ein Gebot abgegeben wird, sechs Wochen vor dem Gebotstermin erteilt worden sein, und
2. die Windenergieanlagen an Land müssen mit den erforderlichen Daten sechs Wochen vor dem Gebotstermin als genehmigt an das Register gemeldet worden sein; wird die Genehmigung sechs bis neun Wochen vor dem Gebotstermin erteilt, genügt die Übermittlung der Daten spätestens drei Wochen vor dem Gebotstermin.

(2) Bieter müssen ihren Geboten in Ergänzung zu § 30 folgende Angaben beifügen:

1. die Nummern, unter denen die von der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz umfassten Windenergieanlagen an Land im Register gemeldet worden sind, oder eine Kopie der Meldung an das Register und
2. das Aktenzeichen der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, unter dem die Genehmigung der Anlagen erteilt worden ist, sowie die Genehmigungsbehörde und deren Anschrift; bezieht sich das Gebot nur auf einen Teil der Anlagen, die von der Genehmigung umfasst sind, müssen die Anlagen, für die ein Gebot abgegeben wird, benannt werden.

(3) Bieter müssen ihren Geboten in Ergänzung zu § 30 folgende Nachweise beifügen:

1. die Eigenerklärung, dass die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auf ihn ausgestellt worden ist, oder die Erklärung des Inhabers der entsprechenden Genehmigung, dass der Bieter das Gebot mit Zustimmung des Genehmigungsinhabers abgibt, und
2. eine Eigenerklärung des Inhabers der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dass kein wirksamer Zuschlag aus früheren Ausschreibungen für Anlagen besteht, für die das Gebot abgegeben worden ist.

§ 36a

Sicherheiten für Windenergieanlagen an Land

(1) Die Höhe der Sicherheit nach § 31 für Windenergieanlagen an Land bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 30 Euro pro Kilowatt installierter Leistung.

§ 36b

Höchstwert für Windenergieanlagen an Land

(1) Der Höchstwert für Strom aus Windenergieanlagen an Land beträgt [7,00 Cent pro Kilowattstunde] für den Referenzstandort nach Anlage 3 Nummer 4 .

(2) Der Höchstwert verringert sich vorbehaltlich des § 85a ab dem 1. Januar 2018 jährlich jeweils für die nach diesem Zeitpunkt durchgeführten Ausschreibungen um 1 Prozent pro Jahr gegenüber dem im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Höchstwert und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe des Höchstwerts auf Grund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 ist der nicht gerundete Wert zugrunde zu legen.

§ 36c

Ausschluss von Geboten für Windenergieanlagen an Land

In Ergänzung zu § 30 schließt die Bundesnetzagentur Gebote für Windenergieanlagen an Land nach § 33 von dem Zuschlagsverfahren aus, soweit sie für eine in dem Gebot angegebene Windenergieanlage an Land bereits einen Zuschlag erteilt hat, der zum Gebotstermin nicht entwertet worden ist.

§ 36d

Erlöschen von Zuschlägen für Windenergieanlagen an Land

(1) Der Zuschlag erlischt bei Geboten für Windenergieanlagen an Land 30 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags, soweit die Anlagen nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden sind.

(2) Auf einen vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 gestellten Antrag des Bieters kann die Bundesnetzagentur die Frist, nach der der Zuschlag erlischt, einmalig verlängern, wenn und soweit

1. gegen die im bezuschlagten Gebot angegebene Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nach der Erteilung des Zuschlags ein Rechtsbehelf Dritter rechtshängig geworden ist,
2. die Gültigkeit der Genehmigung nach Nummer 1 durch die zuständige Behörde verlängert worden ist und
3. die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung nach Nummer 1 in diesem Zusammenhang durch die zuständige Behörde oder gerichtlich angeordnet worden ist.

§ 36e

Änderungen nach Erteilung des Zuschlags für Windenergieanlagen an Land

(1) Zuschläge sind den Windenergieanlagen an Land, auf die sich die in dem Gebot angegebene Genehmigung bezieht, verbindlich und dauerhaft zugeordnet. Sie dürfen nicht auf andere Anlagen übertragen werden.

(2) Wird die Genehmigung nach der Erteilung des Zuschlags geändert, bleibt der Zuschlag auf die geänderte Genehmigung bezogen; der Umfang des Zuschlags verändert sich nicht.

§ 36f

Besondere Ausschreibungsbedingungen für Bürgerenergiegesellschaften

(1) Bürgerenergiegesellschaften können Gebote für bis zu sechs Windenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von insgesamt nicht mehr als 18 Megawatt abweichend von § 36 Absatz 1 bereits vor der Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz abgeben, wenn

1. das Gebot ein Gutachten über den zu erwartenden Stromertrag für die geplanten Anlagen enthält, das den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht,
2. in dem Gebot in Ergänzung zu den Angaben nach § 30 und § 36 Absatz 2 die Anzahl der an dem Standort geplanten Anlagen angegeben wird,
3. in dem Gebot durch Eigenerklärung nachgewiesen wird, dass
 - a) die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe eine Bürgerenergiegesellschaft ist,
 - b) weder die Gesellschaft noch eines ihrer stimmberechtigten Mitglieder selbst oder als stimmberechtigtes Mitglied einer anderen Gesellschaft in den zwölf Monaten, die der Gebotsabgabe vorangegangen sind, einen Zuschlag für eine Windenergieanlage an Land erhalten hat und
 - c) die Gesellschaft Eigentümerin der Fläche ist, auf der die Windenergieanlagen an Land errichtet werden sollen, oder das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers dieser Fläche abgibt.

Es wird vermutet, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Satz 1 Nummer 1 eingehalten worden sind, wenn die Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 6, der „FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien“³⁾ eingehalten werden und das Gutachten von einer nach diesen Richtlinien berechtigten Institution erstellt wurde.

(2) Bei Geboten von Bürgerenergiegesellschaften nach Absatz 1 unterteilt sich die Sicherheit nach den §§ 31 und 36a

1. in eine Erstsicherheit in Höhe von 15 Euro pro Kilowatt installierter Leistung, die bei Gebotsabgabe zu entrichten ist, und
2. in eine Zweitsicherheit, die im Fall eines Zuschlags innerhalb von zwei Monaten nach der Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zusätzlich zur Erstsicherheit zu entrichten ist; diese Zweitsicherheit bestimmt sich aus der installierten Leistung der genehmigten Anlagen multipliziert mit 15 Euro pro Kilowatt installierter Leistung.

(3) Der Zuschlag, der auf ein Gebot nach Absatz 1 erteilt wird, ist an den in dem Gebot angegebenen Landkreis als Standort gebunden. Die Bürgerenergiegesellschaft muss innerhalb von zwei Monaten nach der Erteilung der Genehmigung nach dem

³⁾ Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien, Oranienburger Straße 45, 10117 Berlin.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (materielle Ausschlussfrist) bei der Bundesnetzagentur die Zuordnung des Zuschlags zu den genehmigten Windenergieanlagen an Land beantragen. Der Zuschlag erlischt, wenn die Zuordnung nicht innerhalb dieser Frist beantragt oder der Antrag abgelehnt worden ist. Die Bundesnetzagentur ordnet den Zuschlag auf den Antrag nach Satz 2 bis zu sechs Windenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von insgesamt nicht mehr als 18 Megawatt, höchstens jedoch in der Höhe der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots, verbindlich und dauerhaft zu, wenn

1. der Antrag nach Satz 2 die Angaben nach § 36 Absatz 2 enthält,
2. die Windenergieanlagen in dem in dem Gebot angegebenen Landkreis errichtet werden sollen,
3. durch Eigenerklärung nachgewiesen wird, dass die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Bürgerenergiegesellschaft ist, und
4. die Zweitsicherheit nach Absatz 2 geleistet worden ist.

Erst mit der Zuordnungsentscheidung liegt ein Zuschlag im Sinn von § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 vor. Ab dem Tag der Zuordnungsentscheidung ist § 36e anzuwenden. Die Frist nach § 36d Absatz 1 verlängert sich um 24 Monate.

(4) Der Bundesnetzagentur müssen auf Verlangen geeignete Nachweise zur Überprüfung der Eigenerklärungen nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 3 Satz 1 Buchstabe b vorgelegt werden.

§ 36g

Anzulegender Wert für Windenergieanlagen an Land

(1) Der Netzbetreiber berechnet den anzulegenden Wert auf Grund des Zuschlagswerts für den Referenzstandort nach Anlage 3 Nummer 4 für Strom aus Windenergieanlagen an Land mit dem Korrekturfaktor des Gütefaktors, der nach Anlage 3 Nummer 2 ermittelt worden ist. Es sind folgende Stützwerte anzuwenden:

Gütefaktor	70 Prozent	80 Prozent	90 Prozent	100 Prozent	110 Prozent	120 Prozent	130 Prozent	140 Prozent	150 Prozent
Korrekturfaktor	1,29	1,16	1,07	1,00	0,94	0,89	0,85	0,81	0,79

Für die Ermittlung der Korrekturfaktoren zwischen den jeweils benachbarten Stützwerten findet eine lineare Interpolation statt. Der Korrekturfaktor beträgt unterhalb des Gütefaktors von 70 Prozent 1,29 und oberhalb des Gütefaktors von 150 Prozent 0,79. Gütefaktor ist das Verhältnis des tatsächlichen Ertrags einer Anlage zum Referenzertrag in Prozent.

(2) Die anzulegenden Werte werden jeweils mit Wirkung ab Beginn des sechsten, elften und sechzehnten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres anhand des tatsächlichen Ertrags der Anlagen in den fünf vorangegangenen Jahren angepasst. In dem überprüften Zeitraum zu viel oder zu wenig geleistete Zahlungen nach § 19 Absatz 1 müssen erstattet werden, wenn der tatsächliche Ertrag mehr als 1 Prozentpunkt von dem zuletzt berechneten Gütefaktor abweicht. Dabei werden Ansprüche auf Rückzahlung mit 1 Prozentpunkt über dem am ersten Tag des Prüfungszeitraums geltenden Euro Interbank Offered Rate-Satz für die Beschaffung von Zwölfmonatsgeld von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen

Währungsunion verzinst. Eine Aufrechnung mit Ansprüchen nach § 19 Absatz 1 ist zulässig.

(3) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 besteht nur, wenn und soweit der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber den Gütefaktor nachweist

1. vor der Inbetriebnahme der Anlage und
2. für die Anpassungen nach Absatz 2 jeweils spätestens zwei Monate nach Ablauf der Fristen nach Absatz 2 Satz 1.

(4) Der Nachweis nach Absatz 3 ist zu führen durch Gutachten, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die jeweiligen Zeiträume nach Absatz 2 Satz 1 erfassen. § 36f Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 36h

Dauer des Zahlungsanspruchs für Windenergieanlagen an Land

Abweichend von § 25 Satz 3 beginnt der Zeitraum nach § 25 Satz 1 spätestens 30 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags an den Bieter oder im Fall des § 36f nach der Bekanntgabe der Zuordnungsentscheidung nach § 36f Absatz 3 Satz 4 auch dann, wenn die Inbetriebnahme der Windenergieanlage an Land aufgrund einer Fristverlängerung nach § 36d Absatz 2 erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Unterabschnitt 3

Ausschreibungen für solare Strahlungsenergie

§ 37

Gebote für Solaranlagen

(1) Gebote für Solaranlagen müssen in Ergänzung zu § 30 die Angabe enthalten, ob die Anlagen errichtet werden sollen

1. auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand,
2. auf einer baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder
3. auf einer Fläche,
 - a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
 - b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
 - c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen und Schienenwegen lag, wenn die

Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden soll,

- d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist,
- g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet worden ist oder
- h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis d genannten Flächen fällt.

(2) Den Geboten für Freiflächenanlagen müssen in Ergänzung zu § 30 die folgenden Nachweise beigefügt werden:

1. Kopien von folgenden Dokumenten:

- a) einem Beschluss über die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans nach § 2 des Baugesetzbuchs, der in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe a bis e, g oder h zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung von Freiflächenanlagen beschlossen worden ist,
- b) einem Offenlegungsbeschluss nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs, der in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe a bis e, g oder h zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung von Freiflächenanlagen ergangen ist,
- c) einem beschlossenen Bebauungsplan im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs, der in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe a bis e, g oder h zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung von Freiflächenanlagen aufgestellt oder geändert worden ist, oder
- d) in dem Fall, dass die Errichtung von Freiflächenanlagen aufgrund ihres Standorts einer fachplanungsrechtlichen Zulassung durch Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung oder eine sonstige fachplanungsrechtliche Entscheidung bedarf,
 - aa) einem Antrag auf Planfeststellung, Plangenehmigung oder sonstige fachplanungsrechtliche Zulassung jedenfalls auch der Anlagen oder, soweit ein Planfeststellungs-, Plangenehmigungs- oder sonstiges Genehmigungserfordernis nicht besteht, einer entsprechenden Anzeige an die zuständige Behörde oder

- bb) einem Planfeststellungsbeschluss, einer Plangenehmigung oder einer sonstigen fachplanungsrechtlichen Zulassung, die jedenfalls auch die Anlagen umfasst oder die Mitteilung der zuständigen Behörde, dass die Errichtung der Anlagen keiner Planfeststellung, Plangenehmigung oder sonstigen fachplanungsrechtlichen Zulassung bedarf, und
2. eine Erklärung des Bieters, dass
- a) sich der eingereichte Nachweis nach Nummer 1 auf den in dem Gebot angegebenen Standort der Freiflächenanlagen bezieht und
 - b) er Eigentümer der Fläche ist, auf der die Freiflächenanlagen errichtet werden sollen, oder das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers dieser Fläche abgibt.
- (3) Ergänzend zu § 30 darf die Gebotsmenge bei Geboten für Freiflächenanlagen pro Gebot eine installierte Leistung von 10 Megawatt nicht überschreiten.

§ 37a

Sicherheiten für Solaranlagen

Die Höhe der Sicherheit nach § 31 für Solaranlagen bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 50 Euro pro Kilowatt installierter Leistung. Diese Sicherheit unterteilt sich

1. in eine Erstsicherheit in Höhe von 5 Euro pro Kilowatt installierter Leistung, die bei Gebotsabgabe zu entrichten ist, und
2. in eine Zweitsicherheit in Höhe von 45 Euro pro Kilowatt installierter Leistung, die im Fall eines Zuschlags spätestens am zehnten Werktag nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags (materielle Ausschlussfrist) zusätzlich zur Erstsicherheit zu entrichten ist; diese Zweitsicherheit verringert sich auf 20 Euro pro Kilowatt installierter Leistung, wenn das Gebot einen Nachweis nach § 37 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c oder Buchstabe d Doppelbuchstabe bb enthält.

§ 37b

Höchstwert für Solaranlagen

Der Höchstwert für Strom aus Solaranlagen ist der [anzulegende Wert nach § 48 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 49] zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung.

§ 37c

Besondere Zuschlagsvoraussetzung für benachteiligte Gebiete

Die Bundesnetzagentur muss bei den Zuschlagsverfahren für Solaranlagen sicherstellen, dass es pro Kalenderjahr nicht mehr als zehn bezuschlagte Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe h gibt. Zu diesem Zweck darf sie über diese Anzahl hinausgehende Gebote für Freiflächenanlagen auf diesen Flächen bei dem Zuschlagsverfahren nach § 32 nicht berücksichtigen.

§ 37d

Rückgabe und Erlöschen von Zuschlägen für Solaranlagen

(1) Bieter dürfen Zuschläge für Solaranlagen ganz oder teilweise durch eine unbedingte und bis zur Einführung eines elektronischen Verfahrens nach § 30a Absatz 5 der Schriftform genügende Rückgabeerklärung gegenüber der Bundesnetzagentur zurückgeben.

(2) Der Zuschlag erlischt bei Geboten für Solaranlagen,

1. wenn der Bieter die Zweitsicherheit nicht innerhalb der Frist nach § 37a Satz 2 Nummer 2 vollständig geleistet hat oder
2. soweit die Zahlungsberechtigung nach § 38 nicht spätestens 24 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags (materielle Ausschlussfrist) beantragt oder der Antrag abgelehnt worden ist.

(3) Erlischt der Zuschlag, weil die Zweitsicherheit nicht hinterlegt wird, erhöht die Bundesnetzagentur das Ausschreibungsvolumen für den jeweils nächsten noch nicht bekanntgegebenen Gebotstermin um die entwertete Gebotsmenge.

§ 38

Zahlungsberechtigung für Solaranlagen

(1) Die Bundesnetzagentur stellt auf Antrag eines Bieters, dem mindestens ein Zuschlag erteilt worden ist, eine Zahlungsberechtigung für Solaranlagen aus und bestimmt die Höhe des anzulegenden Werts nach Maßgabe der §§ 38b und 38c für Strom aus diesen Anlagen.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 muss die folgenden Angaben enthalten:

1. die Nummer, unter der die Solaranlagen im Register gemeldet worden ist, oder eine Kopie der Meldung an das Register,
2. die Art der Fläche, insbesondere ob die Anforderungen nach § 38a Absatz 1 Nummer 3 erfüllt sind,
3. den jeweiligen Umfang der Gebotsmenge pro bezuschlagtem Gebot, der der Solaranlage zugeteilt werden soll, einschließlich der jeweils für die Gebote registrierten Zuschlagsnummern und
4. die Angabe des Bieters, dass er Betreiber der Solaranlagen ist.

§ 38a

Ausstellung von Zahlungsberechtigungen für Solaranlagen

(1) Die Zahlungsberechtigung für Solaranlagen kann nur ausgestellt werden,

1. wenn die Solaranlagen vor der Antragstellung, aber nach der Erteilung des Zuschlags in Betrieb genommen worden sind und der Bieter zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anlagenbetreiber ist,

2. wenn für die Solaranlagen alle erforderlichen Angaben an das Register gemeldet worden sind,
3. soweit für den Bieter eine entsprechende Gebotsmenge bezuschlagter Gebote besteht, die nicht bereits einer anderen Zahlungsberechtigung zugeordnet worden ist; hierbei dürfen nur die folgenden Gebotsmengen zugeteilt werden:
 - a) die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots, bei dem als Standort für die Solaranlagen eine Fläche nach § 37 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 Buchstabe a bis g angegeben worden ist, kann nur Solaranlagen zugeteilt werden, die sich auf einem dieser Standorte befinden, und
 - b) für Freiflächenanlagen auf Ackerland in einem benachteiligten Gebiet nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe h, können nur Gebotsmengen eines Zuschlags zugeteilt werden, die sich auf eine solche Fläche bezogen,
4. soweit die für die Solaranlagen zuzuteilende Gebotsmenge die installierte Leistung der Solaranlagen nicht überschreitet,
5. soweit bei Freiflächenanlagen die installierte Leistung von 10 Megawatt nicht überschritten wird,
6. wenn die Zweitsicherheit bei der Bundesnetzagentur innerhalb der Frist nach § 37a Satz 2 Nummer 2 geleistet worden ist und
7. wenn bis zu dem Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur die Gebühr nach der Anlage Nummer 2 zur Ausschreibungsgebührenverordnung geleistet worden ist.

(2) Die Bundesnetzagentur teilt dem Netzbetreiber, in dessen Netz der in den Solaranlagen erzeugte Strom eingespeist werden soll, die Ausstellung der Zahlungsberechtigung einschließlich der Nummern, unter denen die Anlage im Register registriert ist, und des anzulegenden Werts unverzüglich nach der Ausstellung der Zahlungsberechtigung mit.

(3) Der Netzbetreiber muss die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5 und 7 und § 38 Absatz 2 Nummer 3 prüfen. Er kann hierfür die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen. Soweit die Bundesnetzagentur eine Festlegung nach § 85 getroffen hat, muss der Netzbetreiber entsprechende Nachweise verlangen und diese der Bundesnetzagentur auf Anforderung vorlegen. Der Netzbetreiber muss der Bundesnetzagentur das Ergebnis der Prüfung und die installierte Leistung der Solaranlage innerhalb eines Monats nach der Mitteilung nach Absatz 2 mitteilen.

(4) Ausgestellte Zahlungsberechtigungen sind den Solaranlagen verbindlich und dauerhaft zugeordnet. Sie dürfen nicht auf andere Anlagen übertragen werden.

§ 38b

Anzulegender Wert für Solaranlagen

(1) Die Höhe des anzulegenden Werts entspricht dem Zuschlagswert des bezuschlagten Gebots, dessen Gebotsmenge der Solaranlage zugeteilt worden ist.

(2) Alle Solaranlagen, die auf Grund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls Solaranlagen an demselben Standort ersetzen, sind abweichend von § 3 Nummer 30 bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben

Standort installierten Leistung von Solaranlagen als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen anzusehen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind. Die Zahlungsberechtigung verliert im Zeitpunkt der Ersetzung ihre Wirksamkeit für die ersetzte Anlage und erfasst stattdessen die ersetzende Anlage.

Unterabschnitt 4

Ausschreibungen für Biomasseanlagen

§ 39

Ausschreibungen für Biomasseanlagen

(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt durch Ausschreibungen die Anspruchsberechtigten und den anzulegenden Wert für Strom aus Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung, wenn und soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 88 vorgesehen ist. Ausgenommen sind die in § 22 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a bis d aufgeführten Anlagen.

(2) Die Bundesnetzagentur führt eine Ausschreibung pro Jahr durch und macht sie nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 88 bekannt. Die Ausschreibung erfolgt für feste und gasförmige Biomasse gemeinsam.

§ 39a

Einbeziehung bestehender Biomasseanlagen

(1) Abweichend von § 22 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c und d können an den Ausschreibungen nach § 39 nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 88 auch Anlagen teilnehmen, die erstmals vor dem 1. Januar 2012 ausschließlich mit Biomasse in Betrieb gesetzt worden sind.

(2) Erteilt die Bundesnetzagentur einer Anlage nach Absatz 1 einen Zuschlag nach § 32, tritt der Anspruch nach § 19 Absatz 1 nach einem in der Rechtsverordnung nach § 88 zu bestimmenden Zeitraum nach der Zuschlagserteilung an die Stelle des bisherigen Anspruchs nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage maßgeblichen Fassung, und die Anlage gilt als an diesem Kalendertag neu in Betrieb genommen. Der Anspruch besteht abweichend von § 25 Satz 1 für die Dauer von zehn Jahren ab dem Kalendertag nach Satz 1.

§ 39b

Höchstwert für Biomasseanlagen

(1) Der Höchstwert für Strom aus Biomasse beträgt [14,88 Cent pro Kilowattstunde].

(2) Für Strom aus Anlagen, die nach § 39a an den Ausschreibungen teilnehmen, darf das Gebot darüber hinaus jeweils die durchschnittliche Höhe des anzulegenden Werts für den in der Anlage erzeugten Strom in Cent pro Kilowattstunde nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage maßgeblichen Fassung nicht

übersteigen, wobei der Durchschnitt der fünf der Ausschreibung vorangegangenen Kalenderjahre maßgeblich ist.

§ 39c

Besondere Ausschreibungsbedingungen für Biomasseanlagen

(1) In Ergänzung zu § 30 darf die Gebotsmenge pro Gebot eine installierte Leistung von 20 Megawatt nicht überschreiten.

(2) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas besteht nur, wenn der zur Erzeugung des Biogases eingesetzte Anteil von Getreidekorn oder Mais als Ganzpflanze, Maiskorn-Spindel-Gemisch, Körnermais und Lieschkolbenschrot in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 50 Masseprozent beträgt.

(3) Im Übrigen ist § 44b entsprechend anzuwenden, wobei die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 in entsprechender Anwendung des § 44b Absatz 3 und 4 durch Vorlage einer Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs nachzuweisen ist.

Abschnitt 4

Gesetzliche Bestimmung der Zahlung

Unterabschnitt 1

Anzulegende Werte

§ 40

Wasserkraft

(1) Für Strom aus Wasserkraft beträgt der anzulegende Wert

1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 12,46 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 2 Megawatt 8,21 Cent pro Kilowattstunde,
3. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 6,28 Cent pro Kilowattstunde,
4. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 10 Megawatt 5,51 Cent pro Kilowattstunde,
5. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt 5,31 Cent pro Kilowattstunde,
6. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 50 Megawatt 4,26 Cent pro Kilowattstunde und

7. ab einer Bemessungsleistung von mehr als 50 Megawatt 3,48 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 besteht auch für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, wenn nach dem [einfügen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] durch eine wasserrechtlich zugelassene Ertüchtigungsmaßnahme das Leistungsvermögen der Anlage erhöht wurde. Satz 1 ist auf nicht zulassungspflichtige Ertüchtigungsmaßnahmen anzuwenden, wenn das Leistungsvermögen um mindestens 10 Prozent erhöht wurde. Anlagen nach den Sätzen 1 oder 2 sind so zu behandeln, als wären sie mit dem Abschluss der Ertüchtigungsmaßnahme neu in Betrieb genommen worden.

(3) Für Strom aus Wasserkraft, der in Anlagen nach Absatz 2 mit einer installierten Leistung von mehr als 5 Megawatt erzeugt wird, besteht ein Anspruch nach § 19 Absatz 1 nur für den Strom, der der Leistungserhöhung nach Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 zuzurechnen ist. Wenn die Anlage vor dem [einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine installierte Leistung bis einschließlich 5 Megawatt aufwies, besteht für den Strom, der diesem Leistungsanteil entspricht, der Anspruch nach der bislang für die Anlage maßgeblichen Bestimmung.

(4) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 besteht nur, wenn die Anlage errichtet worden ist

1. im räumlichen Zusammenhang mit einer ganz oder teilweise bereits bestehenden oder einer vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft neu zu errichtenden Stauanlage oder
2. ohne durchgehende Querverbauung.

(5) Die anzulegenden Werte nach Absatz 1 verringern sich ab dem 1. Januar 2017 jährlich jeweils für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen oder ertüchtigten Anlagen um 0,5 Prozent gegenüber den im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte auf Grund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.

§ 41

Deponie-, Klär- und Grubengas

(1) Für Strom aus Deponiegas beträgt der anzulegende Wert

1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 8,29 Cent pro Kilowattstunde und
2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 5,76 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Für Strom aus Klärgas beträgt der anzulegende Wert

1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 6,59 Cent pro Kilowattstunde und
2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 5,74 Cent pro Kilowattstunde.

(3) Für Strom aus Grubengas beträgt der anzulegende Wert

1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 1 Megawatt 6,64 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 4,24 Cent pro Kilowattstunde und
3. ab einer Bemessungsleistung von mehr als 5 Megawatt 3,74 Cent pro Kilowattstunde.

Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Satz 1 besteht nur, wenn das Grubengas aus Bergwerken des aktiven oder stillgelegten Bergbaus stammt.

(4) Die anzulegenden Werte nach den Absätzen 1 bis 3 verringern sich ab dem 1. Januar 2017 jährlich jeweils für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 1,5 Prozent gegenüber den im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte auf Grund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.

§ 42

Biomasse

Für Strom aus Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung, für den der anzulegende Wert nach § 22 Absatz 3 gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser

1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 Kilowatt 13,32 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 11,49 Cent pro Kilowattstunde und
3. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 1 Megawatt 10,29 Cent pro Kilowattstunde.

§ 43

Vergärung von Bioabfällen

(1) Für Strom aus Anlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung mit einem Anteil von getrennt erfassten Bioabfällen im Sinn der Abfallschlüssel Nummer 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02 der Nummer 1 des Anhangs 1 der Bioabfallverordnung in dem jeweiligen Kalenderjahr von durchschnittlich mindestens 90 Masseprozent gewonnen worden ist, beträgt der anzulegende Wert

1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 14,88 Cent pro Kilowattstunde und
2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 1 Megawatt 13,05 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 besteht nur, wenn die Einrichtungen zur anaeroben Vergärung der Bioabfälle unmittelbar mit einer Einrichtung zur Nachrotte der festen Gärreste verbunden sind und die nachgerotteten Gärreste stofflich verwertet werden.

§ 44

Vergärung von Gülle

Für Strom aus Anlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung gewonnen worden ist, beträgt der anzulegende Wert 23,14 Cent pro Kilowattstunde, wenn

1. der Strom am Standort der Biogaserzeugungsanlage erzeugt wird,
2. die installierte Leistung am Standort der Biogaserzeugungsanlage insgesamt bis zu 75 Kilowatt beträgt und
3. zur Erzeugung des Biogases in dem jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich ein Anteil von Gülle mit Ausnahme von Geflügelmist und Geflügeltrockenkot von mindestens 80 Masseprozent eingesetzt wird.

§ 44a

Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus Biomasse

(1) Die anzulegenden Werte nach den §§ 42 bis 44 verringern sich jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um [0,5 Prozent] gegenüber den in den jeweils vorangegangenen drei Kalendermonaten geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte auf Grund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.

(2) Die Absenkung nach Absatz 1 erhöht sich auf 1,27 Prozent, wenn der Brutto-Zubau von Biomasseanlagen in dem gesamten Bezugszeitraum nach Absatz 4 eine installierte Leistung von 100 Megawatt überschreitet.

(3) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht für jeden Kalendermonat bis zum Ablauf des Folgemonats auf ihrer Internetseite

1. den Brutto-Zubau von Biomasseanlagen in diesem Zeitraum,
2. die Summe der installierten Leistung, die nach dem 31. Juli 2014 erstmalig in Biomasseanlagen in Betrieb gesetzt wird, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, und
3. den jeweils anzulegenden Wert.

(4) Bezugszeitraum ist der Zeitraum nach dem letzten Kalendertag des 18. Monats und vor dem ersten Kalendertag des fünften Monats, der einem Zeitpunkt nach Absatz 1 Satz 1 vorangeht.

§ 44b

Gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Gasen

(1) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas besteht für Strom, der in Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt erzeugt wird, nur für den Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge, der einer Bemessungsleistung der Anlage von 50 Prozent des Wertes der installierten Leistung entspricht. Für den darüber hinausgehenden Anteil der in dem Kalenderjahr erzeugten Strommenge verringert sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in der Veräußerungsform nach § 20 Absatz 1 auf null und in den Veräußerungsformen nach § 21 Absatz 1 auf den Monatsmarktwert.

(2) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse nach § 42 oder § 43 besteht ferner nur, soweit bei Anlagen, in denen Biomethan eingesetzt wird, der Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird. Für diesen Anspruch ist ab dem ersten Kalenderjahr, das auf seine erstmalige Inanspruchnahme folgt, jährlich bis zum 28. Februar eines Jahres jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr die Erfüllung der Voraussetzung nach Satz 1 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachzuweisen. Bei der erstmaligen Geltendmachung des Anspruchs ist ferner die Eignung der Anlage zur Erfüllung der Voraussetzungen im Sinn von Satz 2 durch ein Gutachten eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien oder für den Bereich Wärmeversorgung nachzuweisen.

(3) Die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik nach Absatz 2 Satz 2 wird vermutet, wenn die Anforderungen des Arbeitsblatts FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes“ des Energieeffizienzverbandes für Wärme, Kälte und KWK e. V. AGFW (Bundesanzeiger vom 19. Oktober 2015, nicht-amtlicher Teil, Institutionelle Veröffentlichungen) nachgewiesen werden. Der Nachweis muss durch Vorlage eines Gutachtens eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien oder für den Bereich Wärmeversorgung erfolgen. Anstelle des Nachweises nach Satz 1 können für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 2 Megawatt geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen,

(4) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse nach § 43 oder § 44 kann nicht mit dem Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 39 oder § 42 kombiniert werden.

(5) Aus einem Erdgasnetz entnommenes Gas ist jeweils als Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomethan oder Speichergas anzusehen,

1. soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent am Ende eines Kalenderjahres der Menge von Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomethan oder Speichergas entspricht, die an anderer Stelle im Bundesgebiet in das Erdgasnetz eingespeist worden ist, und
2. wenn für den gesamten Transport und Vertrieb des Gases von seiner Herstellung oder Gewinnung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massenbilanzsysteme verwendet worden sind.

(6) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomethan nach § 42 oder § 43 besteht auch, wenn das Biomethan vor seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz anhand der Energieerträge der zur Biomethanherzeugung eingesetzten Einsatzstoffe bilanziell in einsatzstoffbezogene Teilmengen geteilt wird. Die bilanzielle Teilung in

einsatzstoffbezogene Teilmengen einschließlich der Zuordnung der eingesetzten Einsatzstoffe zu der jeweiligen Teilmenge ist im Rahmen der Massenbilanzierung nach Absatz 6 Nummer 2 zu dokumentieren.

§ 44c

Sonstige gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Biomasse

(1) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse besteht unbeschadet des § 44b nur,

1. wenn der Anlagenbetreiber durch eine Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs mit Angaben und Belegen über Art, Menge und Einheit sowie Herkunft der eingesetzten Stoffe nachweist, welche Biomasse und in welchem Umfang Speichergas oder Grubengas eingesetzt werden,
2. wenn in Anlagen flüssige Biomasse eingesetzt wird, für den Stromanteil aus flüssiger Biomasse, die zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung notwendig ist; flüssige Biomasse ist Biomasse, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuer-raum flüssig ist; Pflanzenölmethylester ist in dem Umfang als Biomasse anzusehen, der zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung notwendig ist

(2) Für den Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse nach § 42, § 43 oder § 44 ist ab dem ersten Kalenderjahr, das auf seine erstmalige Inanspruchnahme folgt, der Stromanteil aus flüssiger Biomasse nach Absatz 1 Nummer 2 durch Vorlage einer Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs jährlich bis zum 28. Februar eines Jahres jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr nachzuweisen.

(3) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse verringert sich in dem jeweiligen Kalenderjahr insgesamt auf den Wert „ MW_{EPEX} “ der Anlage 1 Nummer 2.1, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder § 44b Absatz 2 Satz 2 oder 3 nicht nachgewiesen werden.

(4) Soweit nach den Absätzen 1 oder 2 der Nachweis durch eine Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs zu führen ist, sind die für den Nachweis nicht erforderlichen personenbezogenen Angaben im Einsatzstoff-Tagebuch von dem Anlagenbetreiber zu schwärzen.

§ 45

Geothermie

(1) Für Strom aus Geothermie beträgt der anzulegende Wert 25,20 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Die anzulegenden Werte nach Absatz 1 verringern sich ab dem 1. Januar 2018 jährlich jeweils für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um jeweils 5 Prozent gegenüber den im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte auf Grund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.

§ 46

Windenergie an Land

(1) Für Strom aus Windenergieanlagen an Land, für den der anzulegende Wert nach § 22 Absatz 3 gesetzlich bestimmt wird,

1. beträgt der anzulegende Wert ... [einfügen: anzulegender Grundwert für Windenergieanlagen an Land, wie er sich nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung für den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes berechnet hätte, in Cent pro Kilowattstunde], wenn die Windenergieanlage an Land vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen worden ist, und
2. beträgt der anzulegende Wert ... [einfügen: anzulegender Anfangswert für Windenergieanlagen an Land, wie er sich nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung für den 1. Januar 2017 berechnet hätte, in Cent pro Kilowattstunde] für den Referenzstandort; § 36g ist entsprechend anzuwenden, wenn die Windenergieanlage an Land nach dem 31. Dezember 2018 in Betrieb genommen worden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 beträgt der anzulegende Wert in den ersten fünf Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage ... [einfügen: anzulegender Anfangswert für Windenergieanlagen an Land, wie er sich nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung für den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes berechnet hätte, in Cent pro Kilowattstunde]. Diese Frist verlängert sich um einen Monat pro 0,36 Prozent des Referenzertrags, um den der Ertrag der Anlage 130 Prozent des Referenzertrags unterschreitet. Zusätzlich verlängert sich die Frist um einen Monat pro 0,48 Prozent des Referenzertrags, um den der Ertrag der Anlage 100 Prozent des Referenzertrags unterschreitet. Referenzertrag ist der errechnete Ertrag der Referenzanlage nach Maßgabe der Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des letzten Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung.

(3) Zehn Jahre nach Inbetriebnahme einer Anlage nach Absatz 1 Nummer 1, spätestens aber ein Jahr vor dem Ende der nach Absatz 2 Satz 2 verlängerten Frist wird der Referenzertrag überprüft und die Frist nach Absatz 2 Satz 2 entsprechend angepasst. § 36g Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 50 Kilowatt wird für die Berechnung des anzulegenden Werts angenommen, dass ihr Ertrag 70 Prozent des Referenzertrags beträgt.

(5) Die anzulegenden Werte nach den Absätzen 1 und 2 verringern sich beginnend mit dem 1. April 2017 jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 0,4 Prozent gegenüber den in den jeweils vorangegangenen drei Kalendermonaten geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte auf Grund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.

§ 47

Windenergie auf See

(1) Für Strom aus Windenergieanlagen auf See beträgt der anzulegende Wert 3,90 Cent pro Kilowattstunde. Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Satz 1 besteht nur für Windenergieanlagen auf See, die

1. vor dem 1. Januar 2017 eine unbedingte Netzanbindungszusage nach § 118 Absatz 12 des Energiewirtschaftsgesetzes oder Anschlusskapazitäten nach § 17d Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes in der am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung erhalten haben und
2. vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt der anzulegende Wert in den ersten zwölf Jahren ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlage auf See 15,40 Cent pro Kilowattstunde (Anfangswert). Der Zeitraum nach Satz 1 verlängert sich für jede über zwölf Seemeilen hinausgehende volle Seemeile, die die Anlage von der Küstenlinie entfernt ist, um 0,5 Monate und für jeden über eine Wassertiefe von 20 Metern hinausgehenden vollen Meter Wassertiefe um 1,7 Monate. Als Küstenlinie gilt die in der Karte Nummer 2920 Deutsche Nordseeküste und angrenzende Gewässer, Ausgabe 1994, XII., sowie in der Karte Nummer 2921 Deutsche Ostseeküste und angrenzende Gewässer, Ausgabe 1994, XII., des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie im Maßstab 1:375 000 dargestellte Küstenlinie. Die Wassertiefe ist ausgehend von dem Seekartennull zu bestimmen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt der anzulegende Wert für Strom aus Windenergieanlagen auf See, die vor dem 1. Januar 2020 in Betrieb genommen worden sind, in den ersten acht Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage 19,40 Cent pro Kilowattstunde, wenn dies der Anlagenbetreiber vor der Inbetriebnahme der Anlage von dem Netzbetreiber verlangt. In diesem Fall entfällt der Anspruch nach Absatz 2 Satz 1, während der Anspruch auf die Zahlung nach Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden ist, dass der Anfangswert im Zeitraum der Verlängerung 15,40 Cent pro Kilowattstunde beträgt.

(4) Ist die Einspeisung aus einer Windenergieanlage auf See länger als sieben aufeinanderfolgende Tage nicht möglich, weil die Leitung nach § 17d Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht rechtzeitig fertiggestellt oder gestört ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat, verlängert sich der Zeitraum, für den der Anspruch auf Zahlung einer Marktprämie oder Einspeisevergütung nach den Absätzen 2 und 3 besteht, beginnend mit dem achten Tag der Störung um den Zeitraum der Störung. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit der Betreiber der Windenergieanlage auf See die Entschädigung nach § 17e Absatz 1 oder Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in Anspruch nimmt; in diesem Fall verkürzt sich der Anspruch auf Zahlung einer Marktprämie oder Einspeisevergütung nach den Absätzen 2 und 3 um den Zeitraum der Verzögerung.

(5) Die anzulegenden Werte nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 verringern sich gegenüber den jeweils vorher geltenden anzulegenden Werten

1. um 0,5 Cent pro Kilowattstunde für Anlagen, die in den Jahren 2018 und 2019 in Betrieb genommen werden, und
2. um 1 Cent pro Kilowattstunde für Anlagen, die im Jahr 2020 in Betrieb genommen werden.

(6) Die anzulegenden Werte nach Absatz 3 Satz 1 verringern sich für Anlagen, die in den Jahren 2018 und 2019 in Betrieb genommen werden, um 1,0 Cent pro Kilowattstunde.

(7) Für die Anwendung der Absätze 1, 3, 5 und 6 ist statt des Zeitpunkts der Inbetriebnahme der Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft der Windenergieanlage auf See nach § 17e Absatz 2 Satz 1 und 4 des Energiewirtschaftsgesetzes maßgeblich, wenn die Netzanbindung nicht zu dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 9 des Energiewirtschaftsgesetzes fertiggestellt ist.

§ 48

Solare Strahlungsenergie

(1) Für Strom aus Solaranlagen, für den der anzulegende Wert nach § 22 Absatz 3 gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ... [einfügen: anzulegender Wert für entsprechende Solaranlagen, wie er sich nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung für den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes berechnet hätte, in Cent pro Kilowattstunde], wenn die Anlage

1. auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist und das Gebäude oder die sonstige bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,
2. auf einer Fläche errichtet worden ist, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, oder
3. im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist und
 - a) der Bebauungsplan vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
 - b) der Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten, oder
 - c) der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage
 - aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist,
 - bb) auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder
 - cc) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Be-

bauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind.

(2) Für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, beträgt der anzulegende Wert

1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt ... [einfügen: anzulegender Wert für entsprechende Solaranlagen, wie er sich nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung für den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes berechnet hätte, in Cent pro Kilowattstunde],
2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt ... [einfügen: anzulegender Wert für entsprechende Solaranlagen, wie er sich nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung für den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes berechnet hätte, in Cent pro Kilowattstunde] und
3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt ... [einfügen: anzulegender Wert für entsprechende Solaranlagen, wie er sich nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung für den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes berechnet hätte, in Cent pro Kilowattstunde].

(3) Für Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude angebracht sind, das kein Wohngebäude ist und das im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, ist Absatz 2 nur anzuwenden, wenn

1. nachweislich vor dem 1. April 2012
 - a) für das Gebäude der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist,
 - b) im Fall einer nicht genehmigungsbedürftigen Errichtung, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen ist, für das Gebäude die erforderliche Kenntnissgabe an die Behörde erfolgt ist oder
 - c) im Fall einer sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreien Errichtung mit der Bauausführung des Gebäudes begonnen worden ist,
2. das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31. März 2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes steht oder
3. das Gebäude der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dient und von der zuständigen Baubehörde genehmigt worden ist.

Im Übrigen ist Absatz 1 Nummer 1 anzuwenden.

(4) § 38b Absatz 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 entfällt für die ersetzten Anlagen endgültig.

§ 49

Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus solarer Strahlungsenergie

(1) Die anzulegenden Werte nach § 48 verringern sich ab dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten Kalendermonats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] monatlich zum ersten Kalendertag eines Monats um 0,5 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Kalendermonat geltenden anzulegenden Werten. Die monatliche Absenkung nach Satz 1 wird jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 angepasst. Für die Berechnung des Brutto-Zubaus in den Absätzen 2 und 3 ist der im sechsmonatigen Bezugszeitraum nach Absatz 4 registrierte Brutto-Zubau auf ein Jahr hochzurechnen (annualisierter Brutto-Zubau).

(2) Die monatliche Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 1 Satz 2 erhöht sich, wenn der annualisierte Brutto-Zubau von Solaranlagen den Wert von 2 500 Megawatt

1. um bis zu 1 000 Megawatt überschreitet, auf 1,00 Prozent,
2. um mehr als 1 000 Megawatt überschreitet, auf 1,40 Prozent,
3. um mehr als 2 000 Megawatt überschreitet, auf 1,80 Prozent,
4. um mehr als 3 000 Megawatt überschreitet, auf 2,20 Prozent,
5. um mehr als 4 000 Megawatt überschreitet, auf 2,50 Prozent oder
6. um mehr als 5 000 Megawatt überschreitet, auf 2,80 Prozent.

(3) Die monatliche Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 1 Satz 2 verringert sich, wenn der annualisierte Brutto-Zubau von Solaranlagen den Wert von 2 500 Megawatt

1. um mehr als 300 Megawatt unterschreitet, auf 0,25 Prozent,
2. um mehr als 700 Megawatt unterschreitet, auf null,
3. um mehr als 1 100 Megawatt unterschreitet, auf null; die anzulegenden Werte nach § 48 erhöhen sich zum ersten Kalendertag des jeweiligen Quartals einmalig um 1,50 Prozent, oder
4. um mehr als 1 500 Megawatt unterschreitet, auf null; die anzulegenden Werte nach § 48 erhöhen sich zum ersten Kalendertag des jeweiligen Quartals einmalig um 3,00 Prozent.

(4) Bezugszeitraum ist der Zeitraum nach dem letzten Kalendertag des achten Monats und vor dem ersten Kalendertag des letzten Monats, der einem Zeitpunkt nach Absatz 2 vorangeht.

(5) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht für jeden Kalendermonat bis zum Ablauf des Folgemonats auf ihrer Internetseite

1. den Brutto-Zubau in diesem Kalendermonat,
2. den annualisierten Brutto-Zubau und
3. den jeweils anzulegenden Wert.

Unterabschnitt 2

Zahlungen für Flexibilität

§ 50

Zahlungsanspruch für Flexibilität

(1) Anlagenbetreiber haben gegen den Netzbetreiber einen Zahlungsanspruch nach Maßgabe der §§ 50a oder 50b für die Bereitstellung installierter Leistung, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom dem Grunde nach auch ein Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes besteht; dieser Anspruch bleibt unberührt.

(2) § 24 Absatz 1, § 26 und § 27 sind entsprechend anzuwenden.

§ 50a

Flexibilitätszuschlag für neue Anlagen

(1) Der Anspruch nach § 50 beträgt für die Bereitstellung flexibler installierter Leistung in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt 40 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr (Flexibilitätszuschlag).

(2) Der Anspruch auf den Flexibilitätszuschlag besteht nur, wenn der Anlagenbetreiber für den in § 44b Absatz 1 bestimmten Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge einen Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 39, § 42 oder § 43 in Anspruch nimmt und dieser Anspruch nicht nach § 52 verringert ist.

(3) Der Flexibilitätszuschlag kann für die gesamte Dauer des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 verlangt werden.

§ 50b

Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen

Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, können ergänzend zu einer Veräußerung des Stroms in den Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 1 Nummer 1 und 3 von dem Netzbetreiber eine Prämie für die Bereitstellung zusätzlich installierter Leistung für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung (Flexibilitätsprämie) verlangen. Der Anspruch nach Satz 1 beträgt 130 Euro pro Kilowatt flexibel bereitgestellter zusätzlich installierter Leistung und Jahr, wenn die Voraussetzungen nach Anlage 4 Nummer I erfüllt sind. Die Höhe der Flexibilitätsprämie bestimmt sich nach Anlage 4 Nummer II.

Abschnitt 5

Rechtsfolgen und Strafen

§ 51

Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen

(1) Wenn der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland/Österreich am Spotmarkt der europäischen Strombörse European Power Exchange in Paris an mindestens [sechs] aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, verringert sich der anzulegende Wert für den gesamten Zeitraum, in denen die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ sind, auf null. Der Wert eines Stundenkontraktes nach Satz 1 ist negativ, wenn für die betreffende Stunde jeweils der Wert in der vortägigen Auktion am Spotmarkt und der volumengewichtete Durchschnitt der Preise aller Transaktionen im kontinuierlichen untertägigen Handel am Spotmarkt negativ sind.

(2) Wenn der Strom in einem Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 mindestens einmal erfüllt sind, in der Ausfallvergütung veräußert wird, muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber bei der Datenübermittlung nach § 71 Nummer 1 die Strommenge mitteilen, die er in dem Zeitraum eingespeist hat, in dem die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ gewesen sind; andernfalls verringert sich der Anspruch in diesem Kalendermonat um 5 Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf

1. Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 3 Megawatt,
2. sonstige Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 500 Kilowatt, wobei § 24 Absatz 1 entsprechend anzuwenden ist,
3. Prototypen von Windenergieanlagen an Land und Prototypen von Windenergieanlagen auf See nach § 3 Nummer 6 des Windenergie-auf-See-Gesetzes.

§ 52

Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Pflichtverstößen und Ausfallvergütung

(1) Der anzulegende Wert verringert sich auf null,

1. solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Register übermittelt haben und die Meldung nach § 71 noch nicht erfolgt ist,
2. solange und soweit Anlagenbetreiber einer im Register registrierten Anlage die zur Meldung einer Erhöhung der installierten Leistung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Register übermittelt haben und die Meldung nach § 71 noch nicht erfolgt ist,
3. wenn Anlagenbetreiber gegen § 21b Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 verstoßen,
4. wenn Betreiber von Anlagen, für die der anzulegende Wert durch Ausschreibungen ermittelt wird, gegen § 27a Absatz 1 verstoßen oder

5. solange bei Anlagen nach § 100 Absatz 3 Satz 2 der Nachweis nach § 100 Absatz 3 Satz 3 nicht erbracht ist.

Satz 1 Nummer 3 ist bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats anzuwenden, der auf die Beendigung des Verstoßes gegen § 21b Absatz 2 oder Absatz 3 folgt. Satz 1 Nummer 4 ist für das gesamte Kalenderjahr des Verstoßes anzuwenden.

(2) Der anzulegende Wert verringert sich auf den Monatsmarktwert,

1. solange Anlagenbetreiber gegen § 9 Absatz 1, 2, 5 oder Absatz 6 verstoßen,
2. wenn Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Zuordnung zu oder den Wechsel zwischen den verschiedenen Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 1 nicht nach Maßgabe des § 21c übermittelt haben,
3. solange Anlagenbetreiber, die die Ausfallvergütung in Anspruch nehmen, eine der Höchstdauern nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 erster Halbsatz überschreiten,
4. solange Anlagenbetreiber, die eine Einspeisevergütung in Anspruch nehmen, gegen § 21 Absatz 3 verstoßen, mindestens jedoch für die Dauer des gesamten Kalendermonats, in dem ein solcher Verstoß erfolgt ist,
5. wenn Anlagenbetreiber gegen eine Pflicht nach § 80 verstoßen oder
6. soweit die Errichtung oder der Betrieb der Anlage dazu dient, die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude auf Grund einer landesrechtlichen Regelung nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes zu erfüllen, und wenn die Anlage keine KWK-Anlage ist.

Die Verringerung gilt im Fall des Satzes 1 Nummer 2 bis zum Ablauf des Kalendermonats, der auf die Beendigung des Verstoßes folgt, im Fall des Satzes 1 Nummer 3 für die Dauer des gesamten Kalendermonats, in dem ein solcher Verstoß erfolgt ist, und im Fall des Satzes 1 Nummer 5 für die Dauer des Verstoßes zuzüglich der darauf folgenden sechs Kalendermonate.

(3) Der anzulegende Wert verringert sich um jeweils 20 Prozent,

1. solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Register übermittelt haben, aber die Meldung nach § 71 erfolgt ist,
2. solange und soweit Anlagenbetreiber einer im Register registrierten Anlage eine Erhöhung der installierten Leistung der Anlage nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 übermittelt haben, aber die Meldung nach § 71 erfolgt ist, oder
3. solange die Ausfallvergütung in Anspruch genommen wird.

(4) Anlagenbetreiber, die keinen Anspruch nach § 19 Absatz 1 geltend machen, verlieren, solange sie gegen § 9 Absatz 1, 2, 5 oder 6 oder gegen § 21b Absatz 3 verstoßen, den Anspruch auf ein Entgelt für dezentrale Einspeisung nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung und den Anspruch auf vorrangige Abnahme, Übertragung und Verteilung nach § 11; Betreiber von KWK-Anlagen verlieren in diesem Fall den Anspruch auf ein Entgelt für dezentrale Einspeisung nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung und ihren Anspruch auf Zuschlagszahlung nach den §§ 6 bis 13 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, soweit ein solcher besteht, oder andernfalls ihren Anspruch auf vorrangigen Netzzugang.

§ 53

Verringerung der Einspeisevergütung

Die Höhe des Anspruchs auf die Einspeisevergütung berechnet sich aus den anzulegenden Werten, wobei von den anzulegenden Werten

1. 0,2 Cent pro Kilowattstunde für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Biomasse, Deponie-, Klär- oder Grubengas abzuziehen sind oder
2. 0,4 Cent pro Kilowattstunde für Strom aus Solaranlagen oder aus Windenergieanlagen an Land oder auf See.

§ 53a

Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Windenergieanlagen an Land

(1) Der gesetzlich bestimmte anzulegende Wert verringert sich auf null, sobald der Einspeisewillige nach § 22 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe c auf den gesetzlich bestimmten Anspruch nach § 19 Absatz 1 verzichtet hat. Der Anspruch auf eine durch Ausschreibung ermittelte Zahlung nach § 19 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Die Bundesnetzagentur unterrichtet den Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen werden soll, über den Verzicht nach § 22 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe c.

§ 54

Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Ausschreibungen für Solaranlagen

(1) Der durch Ausschreibungen ermittelte anzulegende Wert verringert sich um 0,3 Cent pro Kilowattstunde, soweit die Ausstellung der Zahlungsberechtigung für die Gebotsmenge, die der Solaranlage zugeteilt worden ist, erst nach Ablauf des 18. Kalendermonats beantragt worden ist, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt. Werden einer Solaranlage Gebotsmengen von mehreren bezuschlagten Geboten zugeordnet, ist Satz 1 nur für den Zuschlagswert der bezuschlagten Gebote anzuwenden, deren Zuteilung zur Freiflächenanlage erst nach Ablauf des 18. Kalendermonats beantragt worden ist.

(2) Wenn der Standort der Solaranlage nicht zumindest teilweise mit den im Gebot angegebenen Flurstücken übereinstimmt, verringert sich der anzulegende Wert nach § 38c ebenfalls um 0,3 Cent pro Kilowattstunde. Werden einer Solaranlage Gebotsmengen von mehreren bezuschlagten Geboten zugeordnet, verringert sich jeweils der Zuschlagswert der bezuschlagten Gebote, bei denen keine Übereinstimmung nach Satz 1 besteht, um 0,3 Cent pro Kilowattstunde.

§ 55

Pönalen

(1) Bei Geboten für Windenergieanlagen an Land nach § 36 müssen Bieter an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten,

1. soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots für eine Windenergieanlage an Land nach § 35a entwertet werden oder
2. wenn die Windenergieanlage an Land mehr als 24 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen worden ist.

Die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 1 und 2 berechnet sich aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots

1. abzüglich der vor Ablauf des 26. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 10 Euro pro Kilowatt,
2. abzüglich der vor Ablauf des 28. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 20 Euro pro Kilowatt, oder
3. abzüglich der vor Ablauf des 30. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 30 Euro pro Kilowatt.

(2) Bei Geboten für Windenergieanlagen an Land nach § 36f müssen Bieter abweichend von Absatz 1 an den verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten,

1. soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots für eine Windenergieanlage an Land nach § 35a entwertet werden oder
2. wenn die Windenergieanlage an Land mehr als 48 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen worden ist.

Wenn und soweit ein Zuschlag nach § 35a entwertet wird, weil die Bürgerenergiegesellschaft die Zuordnung des Zuschlags nicht innerhalb der Frist nach § 36f Absatz 3 Nummer 2 bei der Bundesnetzagentur beantragt hat, berechnet sich die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 1 aus der entwerteten Gebotsmenge multipliziert mit 15 Euro pro Kilowatt. Im Übrigen berechnet sich die Höhe der Pönale nach Satz 1 aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots

1. abzüglich der vor dem 50. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 10 Euro pro Kilowatt,
2. abzüglich der vor dem 52. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 20 Euro pro Kilowatt,
3. abzüglich der vor dem 54. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 30 Euro pro Kilowatt.

(3) Bei Geboten für Solaranlagen müssen Bieter an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten,

1. wenn ein Zuschlag für eine Solaranlage nach § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erlischt, weil die Zweitsicherheit nicht rechtzeitig und vollständig geleistet worden ist, oder

2. soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots für eine Solaranlage nach § 35a entwertet werden.

Die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 1 entspricht der nach § 37a Satz 2 Nummer 1 für das Gebot zu leistenden Erstsicherheit. Die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 2 berechnet sich aus der entwerteten Gebotsmenge multipliziert mit 50 Euro pro Kilowatt. Die Pönale verringert sich für Bieter, deren Zweitsicherheit nach § 37a Satz 2 Nummer 2 verringert ist, auf 25 Euro pro Kilowatt.

(4) Die Forderung nach den Absätzen 1 bis 3 muss durch Überweisung eines entsprechenden Geldbetrags auf ein Geldkonto des Übertragungsnetzbetreibers erfüllt werden. Dabei ist die Zuschlagsnummer des Gebots zu übermitteln, für das die Pönale geleistet wird.

(5) Der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber darf sich hinsichtlich der Forderungen nach den Absätzen 1 bis 3 aus der jeweils für das Gebot hinterlegten Sicherheit befriedigen, wenn der Bieter die Forderung nicht vor Ablauf des zweiten Kalendermonats erfüllt hat, der auf die Entwertung der Gebotsmenge folgt.

(6) Die Bundesnetzagentur teilt dem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich folgende für die Inanspruchnahme der Pönalen erforderliche Angaben mit:

1. die nach § 32 Absatz 2 registrierten Angaben des Gebots,
2. den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Zuschlüsse und Zuschlagswerte für das Gebot,
3. die Höhe der vom Bieter für das Gebot geleisteten Sicherheit,
4. die Rückgabe oder Rücknahme von Zuschlüssen für das Gebot,
5. das Erlöschen des Zuschlags nach § 36d, § 36f Absatz 2 Nummer 2 und § 37d Absatz 2,
6. die Rücknahme und den Widerruf eines Zuschlags und
7. die Rücknahme und den Widerruf einer Zahlungsberechtigung, sofern der Solaranlage Gebotsmengen zugeteilt worden sind und der im Gebot angegebene Standort der Solaranlage in der jeweiligen Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers liegt.

§ 55a

Erstattung von Sicherheiten

(1) Die Bundesnetzagentur gibt unverzüglich die hinterlegten Sicherheiten für ein bestimmtes Gebot zurück, wenn der Bieter

1. dieses Gebot nach § 30a Absatz 3 zurückgenommen hat,
2. für dieses Gebot keinen Zuschlag nach § 32 erhalten hat oder
3. für dieses Gebot die Pönale nach § 55 erfüllt hat.

(2) Die Bundesnetzagentur erstattet die hinterlegten Sicherheiten für ein bestimmtes Gebot auch, soweit der Netzbetreiber

1. für eine Solaranlage eine Bestätigung nach § 38a Absatz 3 an die Bundesnetzagentur übermittelt hat oder
2. für eine Windenergieanlage an Land eine Bestätigung nach § 7 Absatz 3 der Anlagenregisterverordnung oder eine entsprechende Bestätigung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes übermittelt hat.

Sind nicht mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots entwertet worden, erstattet die Bundesnetzagentur die Sicherheit in voller Höhe.“.

7. § 56 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. für den gesamten Strom, für den sie Zahlungen an die Anlagenbetreiber leisten, das Recht, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ zu kennzeichnen.“.

8. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 52“ durch die Angabe „§ 50“ und werden die Wörter „finanziellen Förderungen“ durch das Wort „Zahlungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ durch das Wort „Solaranlagen“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zahlt ein Übertragungsnetzbetreiber dem Netzbetreiber mehr als in Teil 3 vorgeschrieben, muss er den Mehrbetrag zurückfordern. Wenn die Rückforderung auf der Anwendung einer nach der Zahlung ergangenen höchstrichterlichen Entscheidung beruht, entfällt die Pflicht zur Rückforderung bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Jahr der Verkündung der höchstrichterlichen Entscheidung folgt, soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit dem Ergebnis eines Verfahrens der Clearingstelle nach § 81 Absatz 4 oder Absatz 5 erfolgt ist. Im Übrigen verjährt der Rückforderungsanspruch mit Ablauf des zweiten auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres; die Pflicht nach Satz 1 erlischt insoweit. Die Sätze 1 bis 3 sind im Verhältnis von aufnehmendem Netzbetreiber und Anlagenbetreiber entsprechend anzuwenden. § 27 Absatz 1 ist auf Ansprüche nach Satz 3 nicht anzuwenden.“

9. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „nach § 19 Absatz 1 geförderten Strommengen“ durch die Wörter „Strommengen, für die sie Zahlungen nach § 19 Absatz 1 leisten,“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „von finanziellen Förderungen nach § 19 oder § 52“ durch die Wörter „nach § 19 oder § 50“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „nach § 19 oder § 57 finanziell gefördert“ durch die Wörter „für die sie nach § 19 Absatz 1 oder § 57 gezahlt haben“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „und 52“ durch die Angabe „und 50“ ersetzt.

bb) Satz 2 werden jeweils die Wörter „finanziellen Förderung“ durch das Wort „Zahlung“ ersetzt.

10. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Es wird widerleglich vermutet, dass Strommengen, die aus einem beim Übertragungsnetzbetreiber geführten Bilanzkreis an physikalische Entnahmestellen abgegeben werden, von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher geliefert werden. Der Inhaber des betreffenden Bilanzkreises haftet für die EEG-Umlage mit dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gesamtschuldnerisch.“

b) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „nach Absatz 1“ durch die Wörter „der EEG-Umlage“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 wird Absatz 3.

11. Nach § 60 wird folgender § 60a eingefügt:

„§ 60a

EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen und Schienenbahnen

Die Übertragungsnetzbetreiber können für Strom, der von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an einen Letztverbraucher geliefert wird, die EEG-Umlage abweichend von § 60 Absatz 1 Satz 1 von dem Letztverbraucher verlangen, wenn und soweit der Letztverbraucher den Strom an einer Abnahmestelle verbraucht, an der die EEG-Umlage nach § 63 oder § 103 begrenzt ist; die EEG-Umlage kann nur nach Maßgabe der Begrenzungsentscheidung verlangt werden. Im Übrigen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes zur EEG-Umlage für Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf Letztverbraucher, die nach Satz 1 zur Zahlung verpflichtet sind, entsprechend anzuwenden.“

12. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „nach § 5 Nummer 1“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „keine finanzielle Förderung nach Teil 3“ durch die Wörter „keine Zahlung nach § 19 Absatz 1 oder § 50“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 32“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.

13. Nach § 61 wird folgender § 61a eingefügt:

„§ 61a

Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage

(1) Für Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung an einen elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher geliefert oder geleitet wird, entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage,

1. wenn dem Stromspeicher Energie ausschließlich zur Wiedereinspeisung von Strom in das Netz entnommen wird oder
2. wenn für den gesamten Strom, der dem Speicher entnommen wird, die EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 oder § 61 Absatz 1 gezahlt wird.

(2) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage entfällt auch für Strom, der zur Erzeugung von Speichergas eingesetzt wird, das in das Erdgasnetz eingespeist wird, wenn das Speichergas unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 44b Absatz 7 Nummer 1 und 2 zur Stromerzeugung eingesetzt und auf den Strom die EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 oder § 61 Absatz 1 gezahlt wird.

(3) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage entfällt ferner für Strom, der an Netzbetreiber zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste als Verlustenergie nach § 10 der Stromnetzentgeltverordnung geliefert wird.“

14. § 62 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „finanzielle Förderung“ durch das Wort „Zahlungsansprüche“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird das Wort „den“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- d) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- e) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. aus einer nach § 26 Absatz 2 zu einem späteren Zeitpunkt fällig gewordenen Zahlung.“

15. In § 64 Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1, in Nummer 1, in Nummer 2 Buchstabe a und b, in Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1, in Nummer 4 Buchstabe a, in Absatz 5 Satz 1 und Absatz 7 wird jeweils die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.

16. In § 67 Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

17. § 71 Nummer 1 und 2 wird durch folgende Nummern 1 bis 3 ersetzt:

- „1. bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten zur Verfügung stellen,
2. mitteilen, ob und inwieweit für den in der Anlage erzeugten Strom eine Steuerbegünstigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 des Stromsteuergesetzes in Anspruch genommen wird und ihn über entsprechende Änderungen informieren und

3. bei Biomasseanlagen nach den §§ 42 bis 44 die Art und Menge der Einsatzstoffe sowie Angaben zu Wärmenutzungen und eingesetzten Technologien nach § 43 Absatz 2 oder § 44b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder zu dem Anteil eingesetzter Gülle nach § 44 Nummer 3 in der für die Nachweisführung nach § 44b vorgeschriebenen Weise übermitteln.“

18. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, müssen ihrem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber

1. die folgenden Angaben unverzüglich, nachdem sie verfügbar sind, zusammengefasst übermitteln:

- a) die tatsächlich geleisteten Zahlungen für Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas nach § 19 Absatz 1 und die Bereitstellung von installierter Leistung nach § 50 in der für die jeweilige Anlage geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
- b) die von den Anlagenbetreibern erhaltenen Meldungen nach § 21c Absatz 1, jeweils gesondert für die verschiedenen Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 1,
- c) bei Wechseln in die Ausfallvergütung zusätzlich zu den Angaben nach Buchstabe b den Energieträger, aus dem der Strom in der jeweiligen Anlage erzeugt wird, die installierte Leistung der Anlage sowie die Dauer, seit der die betreffende Anlage diese Veräußerungsform nutzt,
- d) die Kosten für die Nachrüstung nach § 57 Absatz 2 in Verbindung mit der Systemstabilitätsverordnung, die Anzahl der nachgerüsteten Anlagen und die von ihnen erhaltenen Angaben nach § 71 sowie die sonstigen für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Angaben,

2. bis zum 31. Mai eines Jahres mittels Formularvorlagen, die der Übertragungsnetzbetreiber auf seiner Internetseite zur Verfügung stellt, in elektronischer Form die Endabrechnung für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr sowohl für jede einzelne Anlage als auch zusammengefasst vorlegen; § 24 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden; bis zum 31. Mai eines Jahres ist dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber ein Nachweis über die nach § 57 Absatz 2 Satz 1 zu ersetzenden Kosten vorzulegen; spätere Änderungen der Ansätze sind dem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich mitzuteilen und bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.“

b) In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „finanzieller Förderungen“ gestrichen.

19. In § 76 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 97 bis 99“ durch die Angabe „§§ 97 und 98“ ersetzt.

20. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 die Wörter „Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ durch das Wort „Übertragungsnetzbetreiber“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Standort von Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt ist nur mit der Postleitzahl und dem Gemeindeschlüssel anzugeben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die Zahlungen nach § 57 Absatz 1 und die vermarkteten Strommengen nach § 59 sowie die Angaben nach § 72 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c nach Maßgabe der Ausgleichsmechanismusverordnung auf einer gemeinsamen Internetseite in nicht personenbezogener Form veröffentlichen.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „finanziellen Förderungen“ durch das Wort „Zahlungen“ ersetzt und das Wort „geförderten“ durch die Wörter „kaufmännisch abgenommenen“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „auf Grund der Rechtsverordnung nach § 93“ durch die Wörter „in dem Register“ ersetzt.

21. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Erneuerbare Energien,“ die Wörter „gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ durch die Wörter „finanziert aus der EEG-Umlage“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „finanzielle Förderung nach § 19 Absatz 1 in Anspruch genommen wurde“ durch die Wörter „Zahlung nach § 19 Absatz 1 erfolgte“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden jeweils nach den Wörtern „erneuerbaren Energien,“ die Wörter „gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ durch die Wörter „finanziert aus der EEG-Umlage“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 3 werden nach den Wörtern „Erneuerbare Energien,“ die Wörter „gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ durch die Wörter „finanziert aus der EEG-Umlage“ ersetzt.

e) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „erneuerbaren Energien,“ die Wörter „gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ durch die Wörter „finanziert aus der EEG-Umlage“ ersetzt.

22. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 auf sonstige Weise direkt vermarktet wird“ durch die Wörter „für den weder eine Marktprämie noch eine Einspeisevergütung in Anspruch genommen werden“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 21a“ ersetzt.

23. § 80 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 21b“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „finanzielle Förderung“ durch das Wort „Zahlung“ ersetzt.

24. Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt:

„§ 80a

Kumulierungsverbot

Investitionszuschüsse durch den Bund, das Land oder ein Kreditinstitut, an dem der Bund oder das Land beteiligt sind, dürfen neben einer Zahlung nach diesem Gesetz nur gewährt werden, soweit die kumulierten Zahlungen zuzüglich der Erlöse aus der Veräußerung der in der Anlage erzeugten Energie die Stromgestehungskosten der Erzeugung dieser Energie nicht überschreiten.“

25. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§§ 5, 7 bis 55“ durch die Angabe „§§ 3, 7 bis 55a“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. zur Messung des für den Betrieb einer Anlage gelieferten oder verbrauchten oder von einer Anlage erzeugten Stroms, auch für Fragen und Streitigkeiten nach dem Messstellenbetriebsgesetz, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik oder der Bundesnetzagentur gegeben ist.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit eine Streitigkeit auch andere als die in Absatz 2 genannten Regelungen betrifft, kann die Clearingstelle auf Antrag der Verfahrensparteien die Streitigkeit umfassend vermeiden oder beilegen, wenn vorrangig eine Streitigkeit nach Absatz 2 zu vermeiden oder beizulegen ist; insbesondere kann die Clearingstelle Streitigkeiten über Zahlungsansprüche zwischen den Verfahrensparteien umfassend beilegen.“

bb) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ihr Recht, die ordentlichen Gerichte anzurufen, bleibt vorbehaltlich der Regelungen des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung unberührt.“

c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Netzbetreiber“ durch die Wörter „Netzbetreiber, ein Messstellenbetreiber“ ersetzt.

26. In § 82 wird die Angabe „bis 55“ durch die Angabe „bis 55a“ ersetzt.

27. In § 83 Absatz 1 wird die Angabe „und 52“ durch die Angabe „und 50“ und werden die Wörter „für die finanzielle Förderung“ durch die Wörter „auf den Anspruch nach § 19 Absatz 1 und § 50“ ersetzt.

28. Nach § 83 wird folgender § 83a eingefügt:

„§ 83a

Rechtsschutz bei Ausschreibungen

(1) Gerichtliche Rechtsbehelfe sind nur mit dem Ziel zulässig, die Bundesnetzagentur zur Erteilung eines Zuschlags zu verpflichten. § 107 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist entsprechend anzuwenden. Rechtsbehelfe nach Satz 1 sind begründet, soweit der Rechtsbehelfsführer im Zuschlagsverfahren nach § 32 ohne den Rechtsverstoß einen Zuschlag erhalten hätte. Die Bundesnetzagentur erteilt bei einem Rechtsbehelf nach Satz 1 über das nach diesem Gesetz bestimmte Ausschreibungsvolumen hinaus einen entsprechenden Zuschlag, soweit das Begehren des Rechtsbehelfsführers Erfolg hat und sobald die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig ist.

(2) Die Erteilung eines Zuschlags oder die Ausstellung einer Zahlungsberechtigung haben unabhängig von einem Rechtsschutzverfahren Dritter nach Absatz 1 Bestand. Die Anfechtung eines Zuschlags oder einer Zahlungsberechtigung durch Dritte ist nicht zulässig.“

29. In § 84 werden die Wörter „finanzielle Förderung“ durch das Wort „Zahlung“ ersetzt.

30. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesnetzagentur hat vorbehaltlich weiterer Aufgaben, die ihr durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes übertragen werden, die Aufgaben,

1. die Ausschreibungen nach den §§ 28 bis 39c durchzuführen,
2. sicherzustellen, dass Transparenzpflichten mit Blick auf Zahlungen an Anlagen erfüllt werden,
3. zu überwachen, dass
 - a) die Netzbetreiber nur Anlagen nach § 14 regeln, zur deren Regelung sie berechtigt sind,
 - b) die Übertragungsnetzbetreiber den nach § 19 Absatz 1 und § 57 vergüteten Strom nach § 59 vermarkten, die Vorgaben der Ausgleichsmechanismusverordnung einhalten, die EEG-Umlage ordnungsgemäß ermitteln, festlegen, veröffentlichen, erheben und vereinnahmen, die Netzbetreiber die EEG-Umlage ordnungsgemäß erheben und weiterleiten und dass nur die Zahlungen nach den §§ 19 bis 55a geleistet werden und hierbei die Saldierung nach § 57 Absatz 4 berücksichtigt worden ist,
 - c) die Daten nach § 76 übermittelt und nach § 77 veröffentlicht werden,
 - d) die Kennzeichnung des Stroms nach Maßgabe des § 78 erfolgt.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 3 wird durch folgende Nummern 3 bis 9 ersetzt:

- „3. zur Abwicklung von Zuordnungen und Wechseln nach den §§ 21b und 21c, insbesondere zu Verfahren, Fristen und Datenformaten,

4. abweichend von § 30 zu Anforderungen an die Gebote und die Bieter, um die Ernsthaftigkeit und Verbindlichkeit der Gebote zu gewährleisten,
 5. zu Nachweisen, die der Bieter erbringen muss, um zu belegen, dass die Fläche, auf der die Freiflächenanlage nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe g geplant und nach § 38a Absatz 1 Nummer 3 errichtet worden ist, tatsächlich zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden ist,
 6. zusätzlich zu den Ausschlussgründen nach § 33 Absatz 2 einen Ausschlussgrund für Gebote auf Standorten vorzusehen, soweit ein Gebot für diesen Standort in einer vorangegangenen Ausschreibung einen Zuschlag erhalten hat und der Zuschlag erloschen ist,
 7. zu Angaben, die zusätzlich mit dem Antrag des Bieters auf Ausstellung der Zahlungsberechtigung der Bundesnetzagentur übermittelt werden müssen,
 8. zu Anforderungen an Nachweise, die der Netzbetreiber nach § 30, § 36, § 37, § 38 oder § 38a vom Anlagenbetreiber zum Nachweis des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen verlangen muss,
 9. abweichend von § 3 Nummer 50 zur Ermittlung des Zuschlagswerts insbesondere zu einer Umstellung auf ein Einheitspreisverfahren,“.
- bb) Die Nummer 4 wird Nummer 10 und die Angabe „§ 36“ wird durch die Angabe „§ 20 Absatz 2“ ersetzt.
- cc) Die Nummer 5 wird Nummer 11.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „§§ 91“ wird die Angabe „ , 92“ gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Bei einem begründeten Verdacht sind zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 auch Kontrollen bei Anlagenbetreibern möglich, die keine Unternehmen sind.“
- e) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ausschreibung von finanziellen Förderungen nach § 55 und der Rechtsverordnung auf Grund von § 88“ durch die Wörter „Ermittlung des Anspruchsberechtigten und des anzulegenden Werts durch Ausschreibung nach § 22 und zu Festlegungen zu den Höchstwerten nach § 85a und der Rechtsverordnung auf Grund von § 88 oder § 88a“ ersetzt.
31. Nach § 85 werden folgende §§ 85a und 85b eingefügt:

„§ 85a

Festlegung zu den Höchstwerten der Ausschreibung

(1) Die Bundesnetzagentur kann zum 1. Dezember eines Jahres durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes den Höchstwert nach § 36b, § 37b oder § 39b für die Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in dem jeweils darauffolgenden Kalenderjahr neu bestimmen, wenn sich bei den letzten drei vor Einleitung des Festlegungsverfahrens durchgeführten Ausschreibungen gemeinsam oder jeweils für sich betrachtet Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Höchstwert unter Berücksichtigung der §§ 1 und 2 Absatz 4 zu hoch oder zu niedrig ist. Dabei darf der neue Höchstwert um nicht mehr als 10 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Höchstwert abweichen.

(2) Ein Höchstwert soll nach Absatz 1 gesenkt werden, wenn die durchschnittlichen Erzeugungskosten deutlich unter dem Höchstwert liegen. Ein Höchstwert kann nach Absatz 1 erhöht werden, wenn in den letzten drei Ausschreibungen mit den zulässigen Geboten das Ausschreibungsvolumen nicht gedeckt werden konnte und die durchschnittlichen Erzeugungskosten über dem Höchstwert liegen.

(3) Die Bundesnetzagentur soll vor ihrer Entscheidung nach Absatz 1 von einer Einholung von Stellungnahmen nach § 67 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes absehen; eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Die Bundesnetzagentur hat Entscheidungen nach Absatz 1 unter Angabe der tragenden Gründe in ihrem Amtsblatt und auf ihrer Internetseite öffentlich bekanntzumachen.

§ 85b

Auskunftsrecht und Datenübermittlung

(1) Die Bundesnetzagentur ist bei Vorliegen von Anhaltspunkten für Falschangaben eines Bieters in einem Ausschreibungsverfahren und zum Zweck von Stichprobenkontrollen der Richtigkeit der Angaben von Bietern in einem Ausschreibungsverfahren befugt, von den für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zuständigen Behörden unter den im Gebot angegebenen Aktenzeichen Auskünfte darüber zu verlangen,

1. ob und zu welchem Zeitpunkt unter dem Aktenzeichen eine Genehmigung erteilt worden ist und wer Genehmigungsinhaber ist,
2. auf welchen Standort, welche Anlagenzahl und welche installierte Leistung sich die Genehmigung bezieht,
3. welche Fristen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für den Beginn von Errichtung oder Betrieb der Anlagen gesetzt und ob diese nachträglich verlängert worden sind,
4. ob die Genehmigung ganz oder teilweise bestandskräftig geworden ist oder ob gegen diese oder Teile dieser Genehmigung Rechtsbehelfe Dritter anhängig sind,
5. ob und inwieweit hinsichtlich der jeweiligen Genehmigung durch die zuständige Behörde oder die zuständigen Gerichte die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und ob und inwieweit die zuständigen Gerichte eine Anordnung der sofortigen Vollziehung bestätigt oder aufgehoben haben und

6. wann die Genehmigung ausläuft und die Anlage zurückgebaut werden muss.

(2) Die für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zuständigen Behörden sind zur Erteilung der Auskünfte im Sinn des Satzes 1 verpflichtet. Die nach § 23 des Umweltauditgesetzes mit den Aufgaben der Zulassungsstelle für Umweltgutachter beliehene Stelle darf dem Netzbetreiber, dem Anlagenbetreiber und der Bundesnetzagentur folgende Daten übermitteln: Informationen über Zulassungs- oder Aufsichtsmaßnahmen, die sie gegenüber einem Umweltgutachter ergriffen hat und die sich auf die Eignung erstatteter Gutachten, Bestätigungen oder Bescheinigungen nach diesem Gesetz auswirken können.“.

32. In § 86 Absatz 1 Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 85“ die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

33. § 88 wird durch folgende §§ 88 und 88a ersetzt:

„§ 88

Verordnungsermächtigung zu Ausschreibungen für Biomasse

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich der §§ 39 bis 39c Regelungen vorzusehen

1. zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen, insbesondere
 - a) zu der Aufteilung des Ausschreibungsvolumens in Teilmengen und dem Ausschluss einzelner Teilstücke von der Ausschreibung, wobei insbesondere unterschieden werden kann
 - aa) nach dem Inbetriebnahmedatum der Anlagen oder
 - bb) zwischen fester und gasförmiger Biomasse,
 - b) zu der Bestimmung von Mindest- und Höchstgrößen von Teillosen,
 - c) zu der Festlegung von Höchstwerten für den Anspruch nach § 19 Absatz 1 oder § 50,
 - d) zu der Preisbildung und dem Ablauf der Ausschreibungen,
 - e) zur Höhe der installierten Leistung, unterhalb derer Anlagen nach § 22 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b von Ausschreibungen ausgenommen sind,
2. zu weiteren Voraussetzungen, insbesondere
 - a) die Bemessungsleistung oder die installierte Leistung der Anlage zu begrenzen und eine Verringerung oder einen Wegfall der finanziellen Förderung vorzusehen, wenn die Obergrenze überschritten wird,
 - b) die Zusammenfassung von Anlagen abweichend von § 24 Absatz 1 zu regeln
 - c) Anforderungen und Zahlungsansprüche festzulegen oder auszuschließen, die auch abweichend von den §§ 44b und 50a der Flexibilisierung der Anlagen dienen,

- d) abweichend von § 27a zu regeln, ob und in welchem Umfang der erzeugte Strom vom Anlagenbetreiber selbst verbraucht werden darf und ob und in welchem Umfang selbst erzeugter Strom und verbrauchter Strom bei der Ermittlung der Bemessungsleistung angerechnet werden kann,
 - e) abweichende Regelungen zu treffen zu
 - aa) dem Anlagenbegriff nach § 3 Nummer 1,
 - bb) dem Inbetriebnahmebegriff nach § 3 Nummer 30,
 - cc) Beginn und Dauer des Anspruchs nach § 19 Absatz 1,
 - dd) der Höchstbemessungsleistung nach § 101 Absatz 1,
 - f) den Übergangszeitraum nach der Zuschlagserteilung nach § 39a Absatz 2 Satz 1 zu bestimmen,
3. zu den Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen, insbesondere
- a) Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer zu stellen,
 - b) Anforderungen an den Planungs- und Genehmigungsstand der Projekte zu stellen,
 - c) Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten zu stellen, die von allen Teilnehmern an Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten,
 - d) festzulegen, wie Teilnehmer an den Ausschreibungen die Einhaltung der Anforderungen nach den Buchstaben a bis c nachweisen müssen,
4. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Zuschlagserteilung im Rahmen einer Ausschreibung und zu den Kriterien für die Zuschlagserteilung,
5. zu Anforderungen, die den Betrieb der Anlagen sicherstellen sollen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird,
- a) eine Untergrenze für die Bemessungsleistung festzulegen,
 - b) eine Verringerung oder einen Wegfall der finanziellen Förderung vorzusehen, wenn die Untergrenze nach Buchstabe a unterschritten wird,
 - c) eine Pflicht zu einer Geldzahlung vorzusehen und deren Höhe und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht zu regeln,
 - d) Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen zu regeln und
 - e) die Möglichkeit vorzusehen, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Zuschläge nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben, oder die Dauer oder Höhe des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 nach Ablauf einer bestimmten Frist zu ändern,

6. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröffentlichungen der Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber,
7. zu Auskunftsrechten der Bundesnetzagentur gegenüber anderen Behörden, soweit dies für die Ausschreibungen erforderlich ist,
8. zu den nach den Nummern 1 bis 7 zu übermittelnden Informationen,
9. die Bundesnetzagentur zu ermächtigen, unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu den Ausschreibungen zu regeln einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Nummern 1 bis 8.

§ 88a

Verordnungsermächtigung zur Öffnung von Ausschreibungen für Anlagen im Ausland

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, unter den in § 5 genannten Voraussetzungen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu Ausschreibungen zu treffen, die Anlagen im Bundesgebiet und in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union offenstehen, insbesondere

1. zu regeln, dass ein Anspruch auf Zahlung nach diesem Gesetz auch für Anlagen besteht, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union errichtet worden sind, wenn
 - a) der Anlagenbetreiber über einen Zuschlag oder eine Zahlungsberechtigung verfügt, die im Rahmen einer geöffneten Ausschreibung durch Zuschlag erteilt worden ist, und
 - b) die weiteren Voraussetzungen für den Zahlungsanspruch nach diesem Gesetz erfüllt sind, soweit auf der Grundlage der folgenden Nummern keine abweichenden Regelungen in der Rechtsverordnung getroffen worden sind,
2. abweichend von den §§ 23 bis 55a Regelungen zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen zu treffen, insbesondere
 - a) zur kalenderjährlich insgesamt auszuschreibenden installierten Leistung in Megawatt, wobei das jährliche Ausschreibungsvolumen der Ausschreibungen 5 Prozent der jährlich zu installierenden Leistung nicht überschreiten soll,
 - b) zur Anzahl der Ausschreibungen pro Jahr und zur Aufteilung des jährlichen Ausschreibungsvolumens auf die Ausschreibungen eines Jahres,
 - c) zur Festlegung von Höchstwerten für den Anspruch nach § 19 Absatz 1,
 - d) den Anspruch nach § 19 Absatz 1 auf Anlagen auf bestimmten Flächen zu begrenzen,
 - e) die Anlagengröße zu begrenzen und abweichend von § 24 Absatz 1 und 2 die Zusammenfassung von Anlagen zu regeln,
 - f) Anforderungen zu stellen, die der Netz- oder Systemintegration der Anlagen dienen,

3. abweichend von den §§ 30, 31, 33, 34, 36d, 37, 37c und 39 bis 39c Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen zu regeln, insbesondere
 - a) Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer zu stellen,
 - b) Mindest- oder Höchstgrenzen für Gebote oder Teillose zu bestimmen,
 - c) Anforderungen an den Planungs- oder Genehmigungsstand der Anlagen zu stellen,
 - d) finanzielle Anforderungen an die Teilnahme an der Ausschreibung zu stellen,
 - e) Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten zu stellen, die von allen Teilnehmern oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten,
 - f) festzulegen, wie Teilnehmer die Einhaltung der Anforderungen nach den Buchstaben a bis d nachweisen müssen,
4. die Art, die Form, das Verfahren, den Inhalt der Zuschlagserteilung, die Kriterien für die Zuschlagserteilung und die Bestimmung des Zuschlagswerts zu regeln,
5. die Art, die Form und den Inhalt der durch einen Zuschlag vergebenen Zahlungsansprüche zu regeln, insbesondere zu regeln,
 - a) dass die Zahlungen für elektrische Arbeit pro Kilowattstunde auch abweichend von den Bestimmungen in den §§ 19 bis 55a und Anlage 1 und 3 zu leisten sind,
 - b) unter welchen Voraussetzungen die Zahlungen erfolgen; hierbei kann insbesondere
 - aa) von § 27a abgewichen werden,
 - bb) Regelungen zur Verhinderung von Doppelzahlungen durch zwei Staaten getroffen werden und
 - cc) die Ausstellung von Herkunftsnachweisen abweichend von § 80 Absatz 2 geregelt werden,
 - c) wie sich die Höhe und die Dauer der Zahlungen berechnen und
 - d) wie die Standortbedingungen die Höhe der Zahlungen beeinflussen,
6. Regelungen zu treffen, um die Errichtung, die Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlagen sicherzustellen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird,
 - a) eine Pflicht zu einer Geldzahlung vorzusehen und deren Höhe und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht zu regeln,
 - b) Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen zu regeln und

- c) die Möglichkeit vorzusehen, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Zuschläge oder Zahlungsberechtigungen nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben oder die Dauer oder Höhe des Förderanspruchs nach Ablauf einer bestimmten Frist zu ändern,
- 7. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröffentlichungen der Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber,
- 8. zur Übertragbarkeit von Zuschlägen oder Zahlungsberechtigungen vor der Inbetriebnahme der Anlage und ihrer verbindlichen Zuordnung zu einer Anlage, insbesondere
 - a) zu den zu beachtenden Frist- und Formerfordernissen und Mitteilungspflichten,
 - b) zu dem Kreis der berechtigten Personen und den an diese zu stellenden Anforderungen,
- 9. zu regeln, dass abweichend von § 5 der Strom nicht im Bundesgebiet erzeugt oder im Bundesgebiet in ein Netz eingespeist werden muss,
- 10. zum Anspruchsgegner, der zur Zahlung verpflichtet ist, zur Erstattung der entsprechenden Kosten und zu den Voraussetzungen des Anspruchs auf Zahlungen in Abweichung von den §§ 19 bis 27, 51 bis 54,
- 11. zum Umfang der Zahlungen und zur anteiligen Zahlung des erzeugten Stroms auf Grund dieses Gesetzes und durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
- 12. zu den nach den Nummern 1 bis 11 zu übermittelnden Informationen und dem Schutz der in diesem Zusammenhang übermittelten personenbezogenen Daten,
- 13. abweichend von § 6 Absatz 2, § 35, den §§ 70 bis 72 und 75 bis 77, von der Rechtsverordnung nach § 93 sowie von der Rechtsverordnung nach § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten zu regeln,
- 14. abweichend von den §§ 8 bis 18 Regelungen zur Netz- und Systemintegration zu treffen,
- 15. abweichend von den §§ 56 bis 61 und der Rechtsverordnung nach § 91 Regelungen zu den Kostentragungspflichten und dem bundesweiten Ausgleich der Kosten der finanziellen Förderung der Anlagen zu treffen,
- 16. abweichend von § 81 Regelungen zur Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten durch die Clearingstelle und von § 85 abweichende Regelungen zur Kompetenz der Bundesnetzagentur zu treffen,
- 17. zu regeln, welches Recht und welcher Gerichtsstand bei Streitigkeiten über die Zahlungen oder über die Ausschreibung Anwendung finden soll.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, die im Bundesgebiet errichtet worden sind und einen Anspruch auf Zahlung nach einem Fördersystem eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union haben,

1. abweichend von den §§ 19 bis 87 die Höhe der Zahlungen oder den Wegfall des Anspruchs nach den §§ 19 und 50 zu regeln, wenn ein Zahlungsanspruch aus einem anderen Mitgliedstaat besteht,
2. die Erstreckung des Doppelvermarktungsverbots nach § 80 auch auf diese Anlagen zu regeln und
3. abweichend von § 15 die Entschädigung zu regeln.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Bundesnetzagentur zu ermächtigen, unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu den Ausschreibungen zu treffen einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 und
2. das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu ermächtigen, im Rahmen von Verwaltungsabkommen mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 und der Vorgaben nach § 5
 - a) Regelungen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu den Ausschreibungen festzulegen, einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Absätzen 1 und 2,
 - b) die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Zahlungen an Anlagen im Bundesgebiet nach dem Fördersystem des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zu regeln und
 - c) eine staatliche oder private Stelle in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Aufgaben der ausschreibenden Stelle nach Absatz 1 oder 2 zu übertragen und festzulegen, wer die Zahlungen an die Anlagenbetreiber leisten muss.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 und 3 unterschiedliche Varianten zu regeln und im Rahmen von Verwaltungsabkommen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu entscheiden,

1. welche in der Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen im Rahmen der Ausschreibung mit dem jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union Anwendung finden sollen und
2. zu regeln, welche staatliche oder private Stelle in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die ausschreibende Stelle nach Absatz 1 oder 2 ist und wer die Zahlungen an die Anlagenbetreiber leisten muss.“.

34. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§§ 44 bis 46“ durch die Angabe „§§ 42 bis 44“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 47 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 44b Absatz 7“ ersetzt.

35. In § 90 Nummer 1 werden die Wörter „auf finanzielle Förderung“ durch die Wörter „auf Zahlung nach den §§ 19 Absatz 1 und 50“ ersetzt.
36. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „geförderten“ durch die Wörter „kaufmännisch abgenommenen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 werden die Wörter „Ausschreibungs- oder anderen“ durch das Wort „wettbewerblichen,“ und die Wörter „der Ausschreibung“ durch die Wörter „des wettbewerblichen Verfahrens“ ersetzt.
 - c) In Nummer 7 werden die Wörter „§ 33 Absatz 1 mit Ansprüchen auf finanzielle Förderung“ durch die Wörter „§ 27 mit Ansprüchen auf Zahlung nach § 19 Absatz 1 oder § 50“ ersetzt.
37. In § 92 Nummer 6 werden die Wörter „finanzielle Förderung“ durch das Wort „Zahlung“ ersetzt.
38. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 21c“ ersetzt.
 - b) In Nummer 8 wird die Angabe „nach § 26 Absatz 2“ gestrichen und die Wörter „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sowie der nach den §§ 28, 29 und 31“ durch die Wörter „Solaranlagen sowie der nach den §§ 44a, 46 und 49“ ersetzt.
 - c) In Nummer 11 Buchstabe c werden die Wörter „Angaben nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden,“ durch die Wörter „Kontaktdaten von Anlagenbetreibern dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden,“ ersetzt.
 - d) In Nummer 12 Buchstabe b werden die Wörter „sind die Angaben nach § 6 Absatz 2“ durch die Wörter „sind die Kontaktdaten der Anlagenbetreiber“ ersetzt.
39. In § 94 Nummer 3 wird die Angabe „Anlage 4“ durch Angabe „Anlage 5“ ersetzt.
40. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 100 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 100 Absatz 2“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.
 - d) In Nummer 6 Buchstabe c wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§21b“ ersetzt.
41. Die §§ 97 und 98 werden wie folgt gefasst:

„§ 97

Erfahrungsbericht

(1) Die Bundesregierung evaluiert dieses Gesetz und das Windenergie-auf-See-Gesetz und legt dem Bundestag bis zum 31. Dezember 2018 und dann alle vier Jahre einen Erfahrungsbericht vor. In dem Bericht berichtet sie insbesondere über

1. den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien und die Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 2,
2. die Erfahrungen mit Ausschreibungen nach § 2 Absatz 3, auch vor dem Hintergrund des Ziels, die Akteursvielfalt zu erhalten,
3. die angemessene Verteilung der Kosten nach § 2 Absatz 4, auch vor dem Hintergrund der Entwicklung der Besonderen Ausgleichsregelung und der Eigenversorgung, und
4. die Erfahrungen mit den Ausschreibungen für Anlagen außerhalb des Bundesgebiets nach § 5 Absatz 2 und 3.

(2) Die Bundesnetzagentur, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und das Umweltbundesamt unterstützen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei der Erstellung des Erfahrungsberichts. Insbesondere berichtet ihm die Bundesnetzagentur bis zum 31. Oktober 2017 und dann jährlich über die Flächeninanspruchnahme für Freiflächenanlagen, insbesondere über die Inanspruchnahme von Ackerland. Zur Unterstützung bei der Erstellung des Erfahrungsberichts soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie außerdem wissenschaftliche Gutachten beauftragen.

§ 98

Monitoringbericht

Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag jährlich in ihrem Monitoringbericht nach § 63 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes über den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien.“

42. § 99 wird aufgehoben.

43. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der am ...[einsetzen: Datum des letzten Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung und der Freiflächenausschreibungsverordnung in der am ...[einsetzen: Datum des letzten Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind

1. für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind oder für die vor dem 1. Januar 2017 ein Zuschlag nach der Freiflächenausschreibungsverordnung erteilt worden ist, statt der §§ 22, 22a, 28 bis 38c, 42 bis 44a, 46, 52 Absatz 2 Nummer 3 und 53a bis 55a anzuwenden,

2. für Strom aus Anlagen, die vor dem ...[einsetzen: Datum des ersten Tages des Kalendermonats, der auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt] in Betrieb genommen werden, statt der §§ 3 Nummer 1, 7, 21, 23 Absatz 3 Nummer 1, 3 und 6, §§ 40, 41, 45, 47 bis 49 und 53 bis 55a anzuwenden, und
3. bis einschließlich 31. Dezember 2017 statt der §§ 60 und 60a anzuwenden.

Für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen worden sind, ist § 51 nicht anzuwenden. Für die Jahresabrechnung des Jahres 2016 zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber sind abweichend von Satz 1 § 3 Nummer 1, die §§ 51, 61a und 77 auch für den Zeitraum vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] zu berücksichtigen. § 52 Absatz 3 ist nur für Zahlungen für Strom anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 2015 eingespeist wird; bis zu diesem Zeitpunkt ist die entsprechende Vorschrift des des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der am ...[einsetzen: Datum des letzten Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. § 46 Absatz 3 ist auch auf Anlagen anzuwenden, die nach dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind. Für Anlagen, die Schwarzlauge einsetzen, ist auch nach dem ...[einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] weiterhin die Biomasseverordnung anzuwenden, die für die jeweilige Anlage am ...[einsetzen: Datum des letzten Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] anzuwenden war.“

- b) Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „dieses Gesetzes“ durch die Wörter „des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am ...[einsetzen: Datum des letzten Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ durch das Wort „Solaranlagen“ ersetzt und vor der Angabe „Absatz 1 Satz 1“ die Angabe „§ 25“ eingefügt.
 - cc) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „Absatz 8“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe e wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 4“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, gilt die Dauer des Anspruchs auf Zahlung, die in der Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes festgelegt ist, das bei Inbetriebnahme der Anlage anzuwenden war.“
- c) Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „finanzielle Förderung“ durch die Wörter „eine Zahlung nach § 19 Absatz 1 oder § 50“ und die Wörter „nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93“ durch die Wörter „mit allen erforderlichen Angaben in dem Register“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgende Sätze eingefügt:

„Stilllegungsnachweise nach Satz 3 können auch gemeinsam für eine Anlage nach Satz 2 verwendet oder auf mehrere Anlagen nach Satz 2 aufgeteilt werden. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht hierzu die Daten der im Register gemeldeten Anlagen, die vor ihrer endgültigen Stilllegung Strom ausschließlich aus Biomethan erzeugt haben, soweit der Anlagenbetreiber dieser Veröffentlichung nicht widersprochen hat und solange die stillgelegte Leistung nicht von anderen Anlagen verwendet wird.“

- cc) Im neuen Satz 6 werden die Wörter „ist Satz 3“ durch die Wörter „sind die Sätze 3 bis 5“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird Absatz 4 und folgende Sätze werden angefügt:

„Satz 1 ist entsprechend auf Biomasseanlagen anzuwenden mit der Maßgabe, dass auf das Vorliegen einer Baugenehmigung abzustellen ist. Satz 2 ist rückwirkend zum 1. August 2014 anzuwenden“.
 - e) Absatz 4 wird Absatz 5 und die Angabe „Absatz 1“ wird durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
44. In § 101 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 47 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 44b Absatz 7“ ersetzt.
45. § 102 wird aufgehoben.
46. § 103 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden dem Wort „verfügen“ die Wörter „für eine Abnahmestelle“ vorangestellt, werden die Wörter „ein Unternehmen“ durch die Wörter „diese Abnahmestelle“ ersetzt und werden die Wörter „für den selbst verbrauchten Strom an den begrenzten Abnahmestellen“ durch die Wörter „für den selbst verbrauchten Strom an der begrenzten Abnahmestelle“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden dem Wort „verfügen“ die Wörter „für eine Abnahmestelle“ vorangestellt und wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.
 - bbb) In dem Satzteil nach Nummer 2 werden nach den Wörtern „für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde“ die Wörter „pro begrenzter Abnahmestelle“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.
 - d) Dem Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Unternehmen, die keine rechtsfähige Personenvereinigung und keine juristische Person sind und für deren Strom die EEG-Umlage deshalb nicht mit der Wirkung des § 64 Absatz 2 begrenzt werden konnte, weil sie nicht unter den Unternehmensbegriff nach § 5 Nummer 34 der am ... [einsetzen: Datum des letzten Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes fielen, können einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage für die Begrenzungsjahre 2015, 2016 und 2017 abweichend von § 66 Absatz 1 Satz 1 bis zum ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des ersten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] (materielle Ausschlussfrist) stellen.“

47. In § 104 Absatz 4 werden die Wörter „finanzielle Förderung“ durch das Wort „Zahlung“ ersetzt.

48. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (zu § 23a)

Höhe der Marktprämie“.

b) In den Nummern 2.2.1 dritter Spiegelstrich, 2.2.4 Satz 1 und 2, 3.1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ durch das Wort „Solaranlagen“ ersetzt.

49. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 2 eingefügt:

„Anlage 2 (zu § 28 Absatz 1)

Ausschreibungsvolumen für Windenergie an Land

I. Strom aus neuen ausgeschriebenen Windenergieanlagen an Land im Jahr 2025

$$\underbrace{E_{WL,Aus,2025}}_{(V)} = \underbrace{E_{Ziel,2025}}_{(II)} - \underbrace{E_{Bestand,2025}}_{(III)} - \underbrace{E_{Neu,2025}}_{(IV)}$$

II. Zielwert 2025 für Strom aus erneuerbaren Energien

$$E_{Ziel,2025} = BSV_{2025} \cdot 45\% = \underbrace{\left(\sum_{k=1}^5 g_k \cdot BSV_{t-k} \right)}_{\text{gewichtetes Mittel des Bruttostromverbrauchs der letzten 5 Jahre [MWh]}} \cdot 45\%$$

mit Gewichtung $g_k \in \{0,3; 0,25; 0,2; 0,15; 0,1\}$

III. Strom aus Bestandsanlagen im Jahr 2025

$$E_{Bestand,2025} = \underbrace{E_{Bestand}}_{\text{Strom aus Bestandsanlagen [MWh]}} - \underbrace{E_{Rückbau,bis 2025}}_{\text{Strom aus bis 2025 zurückgebauten Bestandsanlagen [MWh]}}$$

1. Stromerzeugungspotenzial der Bestandsanlagen

$$E_{Bestand} = \underbrace{\sum_{i \in T1} E_{i,t-1}}_{\text{Strom aus Bestandsanlagen bei Windenergie an Land und solarer Strahlungsenergie [MWh]}} + \underbrace{E_{WS,t-1}}_{\text{Strom aus Bestandsanlagen bei Windenergie auf See [MWh]}} + \underbrace{\sum_{j \in T2} E_{j,t-1}}_{\text{Strom aus Biomasse, Gasen, dem biogenen Anteil des Abfalls und Geothermie im vergangenen Jahr [MWh]}}$$

$$+ \underbrace{\frac{1}{5} \sum_{k=1}^5 E_{Wasser,t-k}}_{\text{Strom aus Wasserkraft (arithmetisches Mittel der letzten 5 Jahre) [MWh]}}$$

- a) Stromerzeugungspotenzial der bestehenden Windenergieanlagen an Land und der bestehenden Solaranlagen

$$\sum_{i \in T1} E_{i,t-1} = \sum_{i \in T1} \underbrace{IL_{i,t-1}}_{\substack{\text{Installierte Leistung} \\ \text{zum Stichtag 31.12.} \\ \text{des Vorjahres [MW]}}} \cdot \underbrace{VLS_{i,Bestand}}_{\substack{\text{Volllaststunden von} \\ \text{Bestandsanlagen der} \\ \text{Technologie i [h]}}$$

- b) Volllaststunden der bestehenden Windenergieanlagen an Land und der bestehenden Solaranlagen

$$VLS_{i,Bestand} = \underbrace{\frac{1}{5} \sum_{k=1}^5 VLS_{i,t-k}}_{\substack{\text{arithmetisches Mittel} \\ \text{der Volllaststunden der} \\ \text{Technologie i der} \\ \text{letzten 5 Jahre [h]}}} = \frac{1}{5} \sum_{k=1}^5 \frac{\underbrace{E_{i,t-k}}_{\substack{\text{Strom aus Technologie i} \\ \text{im Jahr t-k [MWh]}}}}{\underbrace{IL_{i,t-k}}_{\substack{\text{Installierte Leistung} \\ \text{der Technologie i} \\ \text{im Jahr t-k [MW]}}} - \underbrace{\frac{1}{2} \cdot NZ_{i,t-k}}_{\substack{\text{halber Nettozubau} \\ \text{der Technologie i} \\ \text{im Jahr t-k [MW]}}}}, i \in T1$$

- c) Stromerzeugungspotenzial der bestehenden Windenergieanlagen auf See

$$E_{WS,t-1} = \underbrace{\frac{IL_{WS,2015}}{\text{Installierte Leistung}}}_{\text{Windenergieanlagen auf See zum 31.12.2015 [MW]}} \cdot \underbrace{\frac{VLS_{WS,bis 2015}}{\text{Volllaststunden Windenergieanlagen auf See mit Inbetriebnahme bis 31.12.2015 [h]}}}_{\cdot \frac{VLS_{WS,ab 2016}}{\text{Volllaststunden Windenergieanlagen auf See mit Inbetriebnahme ab 01.01.2016 [h]}}} + \underbrace{\left(\frac{IL_{WS,t-1}}{\text{Installierte Leistung}} - \frac{IL_{WS,2015}}{\text{Installierte Leistung}} \right)}_{\text{Windenergie auf See zum 31.12. des Vorjahres [MW]}} - \underbrace{\frac{IL_{WS,2015}}{\text{Installierte Leistung}}}_{\text{Windenergie auf See zum 31.12.2015 [MW]}}$$

2. Stromerzeugungspotenzial von Bestandsanlagen, die bis 2025 stillgelegt werden

$$E_{Rückbau,bis 2025} = \underbrace{\sum_{i \in T1} E_{i,Rückbau,bis 2025}}_{\text{Strom aus Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen, die bis 2025 stillgelegt werden [MWh]}} + \underbrace{E_{Bio,Rückbau,bis 2025}}_{\text{Strom aus Biomasseanlagen, die bis 2025 stillgelegt werden [MWh]}}$$

- a) Stromerzeugungspotenzial aus Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen, die bis 2025 stillgelegt werden

$$E_{i,Rückbau,bis 2025} = \underbrace{\sum_{k=t-ND_i}^{2025-ND_i} BZ_{i,k}}_{\text{Nach Ende der Nutzungsdauer vom aktuellen Jahr t bis 2025 stillgelegte Anlagen der Technologie i [MW]}} \cdot \underbrace{VLS_{i,Bestand}}_{\text{Volllaststunden von Bestandsanlagen der Technologie i [h]}} , i \in T1$$

- b) Stromerzeugungspotenzial aus Biomasseanlagen, die bis 2025 stillgelegt werden

$$E_{Bio,Rückbau,bis 2025} = \underbrace{\sum_{k=t-ND_{Bio}}^{2025-ND_{Bio}} BZ_{Bio,k}}_{\text{Nach Ende der Nutzungsdauer vom aktuellen Jahr t bis 2025 zurückgebaute Anlagenleistung von Biomasse [MW]}} \cdot \underbrace{VLS_{Bio,Rüc}}_{\text{Volllaststunden der bis 2025 zurückgebauten Biomasseanlagen [h]}} - E_{Bio,Altholz,bis 2025}$$

IV. Strom aus Neuanlagen im Jahr 2025

$$\begin{aligned}
 E_{Neu,2025} = & \underbrace{E_{WL,Neu,au\beta Aus}}_{\substack{\text{Strom aus neuen} \\ \text{Windenergie-} \\ \text{anlagen an} \\ \text{Land au\beta erhalb} \\ \text{der Ausschreibungen} \\ \text{[MWh]}}} + \underbrace{E_{WS,Neu}}_{\substack{\text{Strom aus neuen} \\ \text{Windenergie-} \\ \text{anlagen} \\ \text{auf See [MWh]}}} + \underbrace{E_{PV>1MW,Neu}}_{\substack{\text{Strom aus} \\ \text{neuen} \\ \text{Solar-} \\ \text{anlagen} \\ > 1 MW [MWh]}} + \underbrace{E_{Bio,Neu}}_{\substack{\text{Strom aus} \\ \text{neuen} \\ \text{ausgeschriebenen} \\ \text{Biomasse-} \\ \text{anlagen} \\ \text{[MWh]}}} \\
 & + \sum_{i \in T3} E_{i,Neu} + \underbrace{E_{sonstEE,Neu}}_{\substack{\text{Strom aus sonstigen} \\ \text{neuen Anlagen} \\ \text{(Wasserkraft, Gase} \\ \text{und Geothermie) [MWh]}}} \\
 & \text{Strom aus neuen} \\
 & \text{Solaranlagen < 1 MW} \\
 & \text{und Biomasseanlagen} \\
 & \text{au\beta erhalb der} \\
 & \text{Ausschreibung[MWh]}
 \end{aligned}$$

1. Strom aus neuen Windenergieanlagen an Land, für den der anzulegende Wert gesetzlich bestimmt wird

$$\begin{aligned}
 E_{WL,Neu,au\beta Aus} &= \sum_{k=t}^{2025} \underbrace{\frac{BZ_{WL,k,au\beta Aus}}{\text{Zubau (brutto) von} \\ \text{Windenergieanlagen an Land} \\ \text{au\beta erhalb der Ausschreibungen} \\ \text{im Jahr k [MW]}}}_{\text{Zubau (brutto) von} \\ \text{Windenergieanlagen an Land} \\ \text{au\beta erhalb der Ausschreibungen} \\ \text{im Jahr k [MW]}} \cdot \underbrace{\frac{VLS_{WL,Neu}}{\text{Volllaststunden von} \\ \text{neuen Windenergie-} \\ \text{anlagen an Land [h]}}}_{\text{Volllaststunden von} \\ \text{neuen Windenergie-} \\ \text{anlagen an Land [h]}} - \frac{1}{2} \cdot \underbrace{\frac{BZ_{WL,2025,au\beta Aus}}{\text{Halber Zubau (brutto) von} \\ \text{Windenergieanlagen an Land} \\ \text{au\beta erhalb der Ausschreibungen} \\ \text{im Jahr 2025 [MW]}}}_{\text{Halber Zubau (brutto) von} \\ \text{Windenergieanlagen an Land} \\ \text{au\beta erhalb der Ausschreibungen} \\ \text{im Jahr 2025 [MW]}} \\
 & \cdot \underbrace{\frac{VLS_{WL,Neu}}{\text{Volllaststunden von} \\ \text{neuen Windenergie-} \\ \text{anlagen an Land [h]}}}_{\text{Volllaststunden von} \\ \text{neuen Windenergie-} \\ \text{anlagen an Land [h]}}
 \end{aligned}$$

2. Strom aus neuen Windenergieanlagen auf See

$$\begin{aligned}
 E_{WS,Neu} = & \underbrace{\frac{(IL_{WS,2025} - IL_{WS,t-1})}{\text{Installierte Leistung 2025} \\ \text{abzüglich installierte Leistung} \\ \text{des Bestands [MW]}}}_{\text{Installierte Leistung 2025} \\ \text{abzüglich installierte Leistung} \\ \text{des Bestands [MW]}} \cdot \underbrace{\frac{VLS_{WS,ab 2016}}{\text{Volllaststunden} \\ \text{Windenergieanlagen} \\ \text{auf See mit} \\ \text{Inbetriebnahme} \\ \text{ab 01.01.2016 [h]}}}_{\text{Volllaststunden} \\ \text{Windenergieanlagen} \\ \text{auf See mit} \\ \text{Inbetriebnahme} \\ \text{ab 01.01.2016 [h]}}} - \frac{1}{2} \cdot \underbrace{\frac{BZ_{WS,2025}}{\text{Halber Zubau (brutto) von} \\ \text{Windenergieanlagen auf} \\ \text{See im Jahr 2025 [MW]}}}_{\text{Halber Zubau (brutto) von} \\ \text{Windenergieanlagen auf} \\ \text{See im Jahr 2025 [MW]}}} \\
 & \cdot \underbrace{\frac{VLS_{WS,ab 2016}}{\text{Volllaststunden} \\ \text{Windenergieanlagen} \\ \text{auf See mit} \\ \text{Inbetriebnahme} \\ \text{ab 01.01.2016 [h]}}}_{\text{Volllaststunden} \\ \text{Windenergieanlagen} \\ \text{auf See mit} \\ \text{Inbetriebnahme} \\ \text{ab 01.01.2016 [h]}}}
 \end{aligned}$$

3. Strom aus neuen Solaranlagen über 1 Megawatt installierter Leistung

$$\begin{aligned}
 E_{PV>1MW,Neu} = & \sum_{k=t-RZ_{PV}}^{2025-RZ_{PV}} \underbrace{\frac{AM_{PV>1MW,k} \cdot (1 - NR_{PV})}{\text{Zubau (brutto) von} \\ \text{neuen Solaranlagen > 1 MW} \\ \text{im Jahr k [MW]}}}_{\text{Zubau (brutto) von} \\ \text{neuen Solaranlagen > 1 MW} \\ \text{im Jahr k [MW]}}} \cdot \underbrace{\frac{VLS_{PV>1MW,Neu}}{\text{Volllaststunden von} \\ \text{neuen Solaranlagen} \\ > 1 MW [h]}}}_{\text{Volllaststunden von} \\ \text{neuen Solaranlagen} \\ > 1 MW [h]}}
 \end{aligned}$$

$$-\frac{1}{2} \cdot \underbrace{AM_{PV>1MW,2025-RZ_{PV}} \cdot (1 - NR_{PV})}_{\substack{\text{Halber Zubau (brutto) von} \\ \text{Solaranlagen > 1 MW} \\ \text{im Jahr 2025 [MW]}}} \cdot \underbrace{VLS_{PV>1MW,Neu}}_{\substack{\text{Volllaststunden von} \\ \text{neuen Solaranlagen} \\ > 1 MW [h]}}$$

4. Strom aus neuen ausgeschriebenen Biomasseanlagen

$$E_{Bio,Neu} = \sum_{k=t-RZ_{Bio}}^{2025-RZ_{Bio}} \underbrace{AM_{Bio,k} \cdot (1 - NR_{Bio})}_{\substack{\text{Zubau (brutto) von} \\ \text{neuen ausgeschriebenen} \\ \text{Biomasseanlagen} \\ \text{im Jahr k [MW]}}} \cdot \underbrace{VLS_{Bio,Neu}}_{\substack{\text{Volllaststunden von} \\ \text{neuen ausgeschriebenen} \\ \text{Biomasseanlagen [MW]}}} - \underbrace{\frac{1}{2} \cdot AM_{Bio,2025-RZ_{Bio}} \cdot (1 - NR_{Bio})}_{\substack{\text{Halber Zubau (brutto) von} \\ \text{neuen ausgeschriebenen} \\ \text{Biomasseanlagen} \\ \text{im Jahr 2025 [MW]}}} \cdot \underbrace{VLS_{Bio,Neu}}_{\substack{\text{Volllaststunden von} \\ \text{neuen ausgeschriebenen} \\ \text{Biomasseanlagen [MW]}}}$$

5. Strom aus neuen Solaranlagen mit bis zu 1 Megawatt installierter Leistung und neuen Biomasseanlagen außerhalb von Ausschreibungen

$$E_{i,Neu} = \sum_{k=t}^{2025} \underbrace{BZ_{i,k}}_{\substack{\text{Zubau (brutto) von} \\ \text{Technologie i} \\ \text{im Jahr k [MW]}}} \cdot \underbrace{VLS_{i,Neu}}_{\substack{\text{Volllaststunden von} \\ \text{Neuanlagen der} \\ \text{Technologie i [h]}}} - \underbrace{\frac{1}{2} \cdot BZ_{i,2025}}_{\substack{\text{Halber Zubau (brutto) von} \\ \text{Anlagen der Technologie i} \\ \text{im Jahr 2025 [MW]}}} \cdot \underbrace{VLS_{i,Neu}}_{\substack{\text{Volllaststunden von} \\ \text{Neuanlagen der} \\ \text{Technologie i [h]}}}, i \in T3$$

6. Strom aus sonstigen neuen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien

$$E_{sonstEE,Neu} = 0$$

V. Ausschreibungsvolumen für Windenergie an Land

1. Strom aus neuen ausgeschriebenen Windenergieanlagen an Land im Jahr 2025

$$E_{WL,Aus,2025} = AM_{WL,t+1} \cdot \underbrace{(1 - NR_{WL})}_{\text{Realisierungsrate}} \cdot \underbrace{VLS_{WL,Neu}}_{\substack{\text{Volllaststunden von} \\ \text{neuen Windenergieanlagen} \\ \text{an Land [h]}}} \cdot \underbrace{AF(t)}_{\text{Ausschreibungs-} \\ \text{faktor}} + \underbrace{AM_{WL,RZ} \cdot (1 - NR_{WL}) \cdot VLS_{WL,Neu}}_{\substack{\text{Ausgeschriebene Strommengen} \\ \text{aus Windenergieanlagen an Land, die im Bestand €1 noch nicht} \\ \text{enthalten sind [MWh]}}}$$

a) Ausschreibungsfaktor

$$AF(t) = \begin{cases} (6 + AZ_{2017})/AZ_{2017}, & t = 2016 \\ 2025 - t - RZ_{WL}/12 - HJF, & 2017 \leq t < 2025 - RZ_{WL}/12 - HJF \end{cases}$$

mit unterjährigem Ausschreibungszeitraum im Jahr 2017

$$AZ_{2017} = \frac{5 - \text{Startquartal}}{4} = \frac{5 - 2}{4} = \frac{3}{4}$$

Zeitraum
für Ausschreibungen
im Anfangsjahr 2017

b) ausgeschriebene und noch nicht im Bestand enthaltene Leistung

$$AM_{WL,RZ} = AM_{WL,t} + AM_{WL,t-1} + \left(\frac{RZ_{WL}}{12} - 1 \right) \cdot AM_{WL,t-2}, RZ_{WL} \in [12; 24]$$

1. Ausschreibungsvolumen für Windenergieanlagen an Land im Folgejahr

$$AM_{WL,t+1} = \frac{\overbrace{E_{WL,Aus,2025} - AM_{WL,RZ} \cdot (1 - NR_{WL}) \cdot VLS_{WL,Neu}}^{\text{Für Ausschreibung von Windenergie an Land noch zur Verfügung stehende Strommenge [MWh]}}}{\underbrace{VLS_{WL,Neu}}_{\text{Volllaststunden von neuen Windenergieanlagen an Land [h]}} \cdot \underbrace{(1 - NR_{WL})}_{\text{Realisierungsrate}} \cdot \underbrace{AF(t)}_{\text{Ausschreibungsfaktor}}}$$

VI. Mindestausschreibungsmenge und Anpassung der Formel für 2035

1. Sofern das Ergebnis von Formel V.2 ein Ausschreibungsvolumen von weniger als [xxx Megawatt (brutto)] ergibt, beträgt das Ausschreibungsvolumen bei Windenergie an Land für das Folgejahr anstelle des Ergebnisses von Formel V.2 [xxx Megawatt (brutto)] (Mindestausschreibungsmenge). Abweichend von Satz 1 beträgt im Jahr 2017 das Ausschreibungsvolumen bei Windenergie an Land mindestens [xxx Megawatt (brutto)].
2. Ab dem Jahr 2021, in dem das Ausschreibungsvolumen bei Windenergie an Land für das Jahr 2022 ermittelt wird, sollen die Formeln in den Nummern I bis V für die Bestimmung des Ausschreibungsvolumens bei Windenergie an Land die Ziele für das Jahr 2035 nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 berücksichtigen. Die Bundesregierung legt dem Bundestag spätestens im Jahr 2020 einen entsprechenden Vorschlag vor.

VII. Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Anlage ist oder sind:

1. $AF(t)$ der Ausschreibungsfaktor, der dafür sorgt, dass der bis 2025 noch mögliche Zubau bei Windenergie an Land möglichst gleichmäßig auf die bis 2025 verbleibenden Jahre verteilt wird,
2. $AM_{Bio,2025-RZ_{Bio}}$ das Ausschreibungsvolumen für Biomasseanlagen in Megawatt im Jahr 2025 abzüglich von RZ_{Bio} ,
3. $AM_{PV>1MW,2025-RZ_{PV}}$ das Ausschreibungsvolumen für Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt in Megawatt im Jahr 2025 abzüglich von RZ_{PV} ,
4. $AM_{Bio,k}$ das Ausschreibungsvolumen für Biomasseanlagen in Megawatt im Jahr k; sofern für bereits durchgeführte Ausschreibungen das Zuschlagsvolumen vom

Ausschreibungsvolumen abweicht, wird anstelle des Ausschreibungsvolumens das Zuschlagsvolumen zugrunde gelegt,

5. $AM_{PV>1MW,k}$ das Ausschreibungsvolumen für Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt in Megawatt im Jahr k ; sofern für bereits durchgeführte Ausschreibungen das Zuschlagsvolumen vom Ausschreibungsvolumen abweicht, wird anstelle des Ausschreibungsvolumens das Zuschlagsvolumen zugrunde gelegt,
6. $AM_{WL,RZ}$ das Ausschreibungsvolumen für Windenergie an Land in Megawatt, für das die entsprechenden Anlagen aufgrund des Zeitverzugs zwischen Ausschreibungs- und Realisierungszeitpunkt noch nicht in den Bestandsanlagen enthalten sind; sofern für bereits durchgeführte Ausschreibungen das Zuschlagsvolumen vom Ausschreibungsvolumen abweicht, wird anstelle des Ausschreibungsvolumens das Zuschlagsvolumen zugrunde gelegt,
7. $AM_{WL,t}$ das Ausschreibungsvolumen für Windenergie an Land in Megawatt im aktuellen Kalenderjahr, bezogen auf den Zeitpunkt der Anwendung der Formel; sofern für bereits durchgeführte Ausschreibungen das Zuschlagsvolumen vom Ausschreibungsvolumen abweicht, wird anstelle des Ausschreibungsvolumens das Zuschlagsvolumen zugrunde gelegt,
8. $AM_{WL,t-1}$ das Ausschreibungsvolumen für Windenergie an Land in Megawatt im vorangegangenen Kalenderjahr, bezogen auf den Zeitpunkt der Anwendung der Formel; sofern für bereits durchgeführte Ausschreibungen das Zuschlagsvolumen vom Ausschreibungsvolumen abweicht, wird anstelle des Ausschreibungsvolumens das Zuschlagsvolumen zugrunde gelegt,
9. $AM_{WL,t-2}$ das Ausschreibungsvolumen für Windenergie an Land in Megawatt im vorvorherigen Kalenderjahr, bezogen auf den Zeitpunkt der Anwendung der Formel; sofern für bereits durchgeführte Ausschreibungen das Zuschlagsvolumen vom Ausschreibungsvolumen abweicht, wird anstelle des Ausschreibungsvolumens das Zuschlagsvolumen zugrunde gelegt,
10. $AM_{WL,t+1}$ das Ausschreibungsvolumen für Windenergie an Land in Megawatt im folgenden Kalenderjahr, bezogen auf den Zeitpunkt der Anwendung der Formel,
11. AZ_{2017} der Teil des Jahres, für den im Jahr 2017 Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land durchgeführt werden; die Ausschreibungen bei Windenergie an Land beginnen im zweiten Quartal 2017, so dass drei von vier Quartalen abgedeckt sind, d. h. der Wert für AZ_{2017} beträgt $\frac{3}{4}$,
12. *Bestandsanlagen* sämtliche Anlagen mit Ausnahme von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grubengas, die am 31. Dezember des Kalenderjahres vor dem Zeitpunkt der Anwendung der Formel in Betrieb sind,
13. *BSV* der Bruttostromverbrauch in Megawattstunden; sofern *BSV* mit einem Index versehen ist, gibt der Index den Bruttostromverbrauch des entsprechenden Jahres an,
14. $BZ_{Bio,k}$ der Zubau (brutto) der Technologie Biomasse in Megawatt im Jahr k ,
15. $BZ_{i,2025}$ der Zubau (brutto) der Technologie i in Megawatt im Jahr 2025,
16. $BZ_{i,k}$ der Zubau (brutto) der Technologie i in Megawatt im Jahr k , der Wert beträgt in den Formeln in Nummer IV

- a) $BZ_{PV < 1MW, k}$
 - aa) $BZ_{PV < 1MW, 2016}$ 1 000 Megawatt,
 - bb) $BZ_{PV < 1MW, 2017}$ 1 250 Megawatt,
 - cc) $BZ_{PV < 1MW, 2018}$ 1 500 Megawatt,
 - dd) $BZ_{PV < 1MW, 2019}$ 1 750 Megawatt,
 - ee) $BZ_{PV < 1MW, 2020}$ 2 000 Megawatt,
 - ff) $BZ_{PV < 1MW, 2021}$ 2 000 Megawatt,
 - gg) $BZ_{PV < 1MW, 2022}$ 2 000 Megawatt,
 - hh) $BZ_{PV < 1MW, 2023}$ 2 000 Megawatt,
 - ii) $BZ_{PV < 1MW, 2024}$ 2 000 Megawatt,
 - jj) $BZ_{PV < 1MW, 2025}$ 2 000 Megawatt,

- b) $BZ_{Bio, au\beta Aus, k}$
 - aa) $BZ_{Bio, au\beta Aus, 2016}$ 20 Megawatt,
 - bb) $BZ_{Bio, au\beta Aus, 2017}$ 20 Megawatt,
 - cc) $BZ_{Bio, au\beta Aus, 2018}$ 20 Megawatt,
 - dd) $BZ_{Bio, au\beta Aus, 2019}$ 20 Megawatt,
 - ee) $BZ_{Bio, au\beta Aus, 2020}$ 20 Megawatt,
 - ff) $BZ_{Bio, au\beta Aus, 2021}$ 20 Megawatt,
 - gg) $BZ_{Bio, au\beta Aus, 2022}$ 20 Megawatt,
 - hh) $BZ_{Bio, au\beta Aus, 2023}$ 20 Megawatt,
 - ii) $BZ_{Bio, au\beta Aus, 2024}$ 20 Megawatt,
 - jj) $BZ_{Bio, au\beta Aus, 2025}$ 20 Megawatt,

17. $BZ_{WL, k, au\beta Aus}$ der Zubau (brutto) der Technologie Windenergie an Land in Megawatt im Jahr t, für deren Strom der anzulegende Wert gesetzlich bestimmt wird; der Wert beträgt in den Formeln in Nummer IV

- a) $BZ_{WL, 2019, au\beta Aus}$ 100 Megawatt,
- b) $BZ_{WL, 2020, au\beta Aus}$ 100 Megawatt,
- c) $BZ_{WL, 2021, au\beta Aus}$ 100 Megawatt,
- d) $BZ_{WL, 2022, au\beta Aus}$ 100 Megawatt,

- e) $BZ_{WL,2023,au\beta Aus}$ 100 Megawatt,
 - f) $BZ_{WL,2024,au\beta Aus}$ 100 Megawatt,
 - g) $BZ_{WL,2025,au\beta Aus}$ 100 Megawatt,
18. $BZ_{WS,2025}$ der Zubau (brutto) der Technologie Windenergie auf See in Megawatt im Jahr 2025,
 19. $E_{Bestand}$ das Stromerzeugungspotenzial der Bestandsanlagen in Megawattstunden in einem normalen Wetterjahr,
 20. $E_{Bestand,2025}$ die im Jahr 2025 erzeugte Strommenge in Megawattstunden aus Bestandsanlagen, die 2025 noch in Betrieb sind,
 21. $E_{Bio,Altholz,bis\ 2025}$ die Strommenge aus Altholz- und Schwarzlaugekraftwerken, die bis zum Jahr 2025 aus der 20-jährigen Vergütungsdauer fallen und weiter betrieben werden; der Wert beträgt 3.000.000 MWh,
 22. $E_{Bio,Neu}$ die Strommenge aus ausgeschriebenen Neuanlagen der Technologie Biomasse im Jahr 2025,
 23. $E_{Bio,Rückbau,bis\ 2025}$ die durchschnittliche jährliche Strommenge von Bestandsanlagen der Technologie Biomasse in Megawattstunden, die bis zum Jahr 2025 voraussichtlich stillgelegt werden,
 24. $E_{i,Neu}$ die Strommenge aus Neuanlagen der Technologie i in Megawattstunden im Jahr 2025,
 25. $E_{i,Rückbau,bis\ 2025}$ die durchschnittliche jährliche Strommenge von Bestandsanlagen der Technologie i in Megawattstunden, die bis zum Jahr 2025 voraussichtlich stillgelegt werden,
 26. $E_{i,t-1}$ das Stromerzeugungspotenzial der Bestandsanlagen der Technologie i in Megawattstunden in einem normalen Wetterjahr,
 27. $E_{i,t-k}$ die Strommenge aus Anlagen der Technologie i in Megawattstunden im Jahr t-k,
 28. $E_{j,t-1}$ das Stromerzeugungspotenzial der Bestandsanlagen der Technologie j in Megawattstunden in einem normalen Wetterjahr,
 29. $E_{Neu,2025}$ die Strommenge aus Neuanlagen in Megawattstunden im Jahr 2025,
 30. $E_{PV>1MW,Neu}$ die Strommenge aus Neuanlagen der Technologie solare Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt in Megawattstunden im Jahr 2025,
 31. $E_{Rückbau,bis2025}$ die durchschnittliche jährliche Strommenge in Megawattstunden von Bestandsanlagen, die bis zum Jahr 2025 voraussichtlich stillgelegt werden,
 32. $E_{sonstEE,Neu}$ die Strommenge aus Neuanlagen der Technologien Wasserkraft, Deponie- und Klärgas sowie Geothermie in Megawattstunden im Jahr 2025,
 33. $E_{Wasser,t-k}$ die Strommenge aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft in Megawattstunden im Jahr t-k,

34. $E_{WL,Aus,2025}$ die Strommenge in Megawattstunden, die im Jahr 2025 aus Windenergieanlagen an Land, für deren Strom der anzulegende Wert durch Ausschreibungen bestimmt wird und die noch keine Bestandanlagen sind, erzeugt werden kann, ohne dass das Ziel nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 überschritten wird,
35. $E_{WL,Neu,au\beta Aus}$ die Strommenge im Jahr 2025 aus Neuanlagen der Technologie Windenergie an Land in Megawattstunden, deren Vergütung nicht im Rahmen von Ausschreibungen ermittelt wird,
36. $E_{WS,Neu}$ die Strommenge im Jahr 2025 aus Neuanlagen der Technologie Windenergie auf See in Megawattstunden,
37. $E_{WS,t-1}$ das Stromerzeugungspotenzial der Bestandanlagen der Technologie Windenergie auf See in Megawattstunden in einem normalen Wetterjahr,
38. $E_{Ziel,2025}$ die absolute Strommenge aus erneuerbaren Energien in Megawattstunden, die im Jahr 2025 in Anlagen erzeugt werden muss, um einen Anteil von erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von 45 Prozent im Jahr 2025 zu erreichen ohne Berücksichtigung des Stroms aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grubengas,
39. g der Faktor zur Gewichtung des Bruttostromverbrauchs der letzten fünf zum Zeitpunkt der Anwendung der Formel abgeschlossenen Kalenderjahre,
40. HJF der Halbjahresfaktor in Höhe von 0,5 sorgt im Ausschreibungsfaktor $AF(t)$ dafür, dass der Zubau (brutto) des Jahres 2025 nur zur Hälfte berücksichtigt wird,
41. $IL_{i,t-1}$ die installierte Leistung der Anlagen der Technologie i in Megawatt am 31. Dezember des Kalenderjahres vor Anwendung der Formel,
42. $IL_{i,t-k}$ die installierte Leistung der Technologie i in Megawatt am 31. Dezember des Jahres $t-k$,
43. $IL_{WS,2015}$ die installierte Leistung der Technologie Windenergie auf See in Megawatt am 31. Dezember 2015,
44. $IL_{WS,2025}$ die installierte Leistung der Technologie Windenergie auf See in Megawatt am 31. Dezember 2025,
45. $IL_{WS,t-1}$ die installierte Leistung der Technologie Windenergie auf See in Megawatt am 31. Dezember des Kalenderjahres vor Anwendung der Formel,
46. $Nettozubau$ der Zubau (brutto) abzüglich des Rückbaus in Megawatt an,
47. ND_{Bio} die Nutzungsdauer von Anlagen der Technologie Biomasse in Jahren, der Wert beträgt 21,
48. ND_i die Nutzungsdauer von Anlagen der Technologie i in Jahren, der Wert beträgt
 - a) bei ND_{WL} 21,
 - b) bei ND_{PV} 25.
49. $Neuanlagen$ Anlagen mit Ausnahme von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grubengas, die seit dem 1. Januar des zum Zeitpunkt der Anwendung der For-

mel laufenden Kalenderjahres in Betrieb gegangen sind oder bis zum 31. Dezember 2025 in Betrieb gehen werden,

50. NR_{Bio} der relative Anteil der Zuschlagsmenge von Biomasseanlagen, deren Zuschlag entwertet wird; der Wert beträgt 0 Prozent,
51. NR_{PV} der relative Anteil der Zuschlagsmenge von Solaranlagen, deren Zuschlag entwertet wird; der Wert beträgt 10 Prozent,
52. NR_{WL} der relative Anteil der Zuschlagsmenge von Windenergieanlagen an Land, deren Zuschlag entwertet wird; der Wert beträgt 10 Prozent,
53. *Nutzungsdauer* die Zeitspanne zwischen Inbetriebnahme einer Anlage und ihrer endgültigen Stilllegung,
54. $NZ_{i,t-k}$ der Nettozubau der Technologie i im Jahr $t-k$,
55. RZ_{Bio} der durchschnittliche Zeitverzug in Jahren zwischen dem Zeitpunkt, in dem der Zuschlag bekanntgegeben wird, und der Inbetriebnahme der Anlage bei Ausschreibungen für Biomasseanlagen; der Wert beträgt 2,
56. RZ_{PV} der durchschnittliche Zeitverzug in Jahren zwischen dem Zeitpunkt in dem der Zuschlag bekanntgegeben wird und der Inbetriebnahme der Anlage bei Ausschreibungen für Solaranlagen; der Wert beträgt 1 Jahr,
57. RZ_{WL} der durchschnittliche Zeitverzug in Monaten zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Zuschläge und der Inbetriebnahme der Anlage bei Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land; der Wert beträgt 18,
58. *Startquartal* das Quartal des Jahres 2017, in dem erstmals eine Ausschreibung für Windenergie an Land durchgeführt wird, der Wert beträgt 2,
59. *Stromerzeugungspotenzial* die Strommenge, die Anlagen in einem normalen Wetterjahr erzeugen,
60. t das Kalenderjahr, in dem die Formel angewendet wird, bei der erstmaligen Anwendung im Jahr 2017 beträgt t gemäß § 29 Absatz 2 davon abweichend 2016,
61. T eine Gruppe von Technologien zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien,
 - a) $T1$ beinhaltet die Technologien Windenergie an Land und solare Strahlungsenergie,
 - b) $T2$ beinhaltet die Technologien feste, flüssige und gasförmige Biomasse, biogener Anteil des Abfalls, Deponie- und Klärgase sowie Geothermie und
 - c) $T3$ beinhaltet Solaranlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 1 Megawatt und Biomasseanlagen außerhalb der Ausschreibungen,
62. $VLS_{Bio,Rückbau}$ die durchschnittlichen jährlichen Volllaststunden von Biomasseanlagen, die bis zum Jahr 2025 stillgelegt werden, der Wert beträgt 6 000 Stunden,
63. $VLS_{Bio,Neu}$ die durchschnittlichen jährlichen Volllaststunden für neue Biomasseanlagen; der Wert beträgt 4 000 Stunden,
64. $VLS_{i,Bestand}$ die durchschnittlichen jährlichen Volllaststunden der Bestandsanlagen der Technologie i ,

65. $VLS_{i,Neu}$ die durchschnittlichen jährlichen Volllaststunden von Neuanlagen der Technologie i ; der Wert beträgt
 - a) bei $VLS_{PV < 1MW, Neu}$ 950 Stunden,
 - b) bei $VLS_{Bio, außAus, Neu}$ 6 000 Stunden,
66. $VLS_{i,t-k}$ die Volllaststunden der Anlagen der Technologie i im Jahr $t-k$,
67. $VLS_{PV > 1MW, Neu}$ die durchschnittlichen jährlichen Volllaststunden für neue Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt; der Wert beträgt 1 000 Stunden,
68. $VLS_{WL, Neu}$ die durchschnittlichen jährlichen Volllaststunden von neuen Windenergieanlagen an Land, der Wert beträgt 2 200 Stunden
69. $VLS_{WS, bis 2015}$ die durchschnittlichen jährlichen Volllaststunden von Windenergieanlagen auf See mit Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2015, der Wert beträgt 4 400 Stunden,
70. $VLS_{WS, ab 2016}$ die durchschnittlichen jährlichen Volllaststunden von Windenergieanlagen auf See mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2016, der Wert beträgt 4 200 Stunden,

VIII. Datenquellen

1. Für den Zubau (brutto) der Technologie Windenergie an Land, für den der anzulegende Wert gesetzlich bestimmt wird, wird in den Formeln in Nummer IV für die Jahre 2016 bis 2018 auf die Meldungen im Anlagenregister der Bundesnetzagentur zurückgegriffen.
 - a) Für den Zubau (brutto) des Jahres 2016 nimmt die Bundesnetzagentur die im Anlagenregister insgesamt gemeldete Leistung für die Inbetriebnahme von Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind.
 - b) Für den Zubau (brutto) der Jahre 2017 und 2018 nimmt die Bundesnetzagentur zunächst die im Anlagenregister insgesamt gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b gemeldete Leistung. Von diesem Wert zieht sie die Leistung der Anlagen ab, bei denen die Genehmigungsinhaber gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe c auf den gesetzlich bestimmten Anspruch auf Zahlung verzichtet haben. Dieser Wert wird wiederum mit 90 Prozent gewichtet. Dieser gewichtete Wert wird schließlich folgendermaßen auf die Jahre 2017 und 2018 aufgeteilt: 60 Prozent des gewichteten Wertes werden für den Zubau (brutto) 2017 und 40 Prozent des gewichteten Wertes werden für den Zubau (brutto) 2018 genommen.
2. Der Wert für die installierte Leistung der Technologie Windenergie auf See am 31. Dezember 2025 beträgt in den Formeln in Nummer IV bei Anwendung der Formeln bis zum Jahr 2020 11 350 Megawatt. Bei Anwendung der Formeln ab dem Jahr 2021 ermittelt die Bundesnetzagentur den Wert für die installierte Leistung am 31. Dezember 2025 folgendermaßen: Die Bundesnetzagentur addiert zu der installierten Leistung von Windenergieanlagen auf See am 31. Dezember 2020 die Ausschreibungsmenge der Übergangsphase (Ausschreibungen in 2017 mit einer Inbetriebnahme in den Jahren 2021 bis 2024) und die Ausschreibungsmenge des ersten Gebotstermins des zentralen Modells (Ausschreibung in 2020

mit einer Inbetriebnahme im Jahr 2025) nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz.

3. Den Bruttostromverbrauch entnimmt die Bundesnetzagentur der jeweils aktuellsten Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes.
4. Die installierte Leistung für Anlagen und die Stromerzeugungsmenge aus Anlagen ermittelt die Bundesnetzagentur aufgrund der Veröffentlichungen des Umweltbundesamts und des Anlagenregisters.“.

50. Anlage 2 wird Anlage 3 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift der Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3 (zu § 36g)

Referenzertrag“.

- b) In Nummer 4 werden die Wörter „5,5 Metern je Sekunde in einer Höhe von 30 Metern über dem Grund und einem logarithmischen Höhenprofil“ durch die Wörter „6,45 Metern je Sekunde in einer Höhe von 100 Metern über dem Grund und einem Höhenprofil, das nach dem Potenzgesetz mit einem Hellmann-Exponenten α mit einem Wert von 0,25 zu ermitteln ist“ ersetzt.

- c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Bei der Anwendung des Referenzertrags zur Bestimmung der Überprüfung der Höhe des anzulegenden Wertes im einstufigen Modell nach § 36 oder zur Bestimmung des verlängerten Zeitraums der Anfangsvergütung ist die installierte Leistung zu berücksichtigen, höchstens jedoch diejenige Leistung, die die Anlage aus genehmigungsrechtlichen Gründen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz höchstens erbringen darf. Nicht durch fehlenden Wind bedingte Stillstandszeiten, die jeweils länger als 24 Stunden dauern oder 100 Stunden pro Jahr überschreiten, werden nicht als Betriebszeit im jeweiligen Bemessungszeitraum berücksichtigt. Bei temporären Leistungsreduzierungen auf Grund einer Regelung der Anlage nach § 14 sind die entgangenen Einspeisemengen zu ermitteln und zu der tatsächlich eingespeisten Strommenge zu addieren. Die sich hieraus ergebende Summe ergibt den Standortertrag.“

51. Anlage 3 wird Anlage 4 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift der Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4 (zu § 50b)

Voraussetzungen und Höhe der Flexibilitätsprämie“.

- b) Nummer I wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchstabe a wird jeweils die Angabe „§ 100 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 100 Absatz 2“ und die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 53“ ersetzt.

- bbb) In Buchstabe c werden die Wörter „nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93“ durch die Wörter „an das Register“ ersetzt.
- bb) In Nummer 5 werden die Wörter „nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93“ durch die Wörter „an das Register“ und die Wörter „§ 26 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b“ durch die Wörter „§ 44a Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt und werden die Wörter „in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 93“ gestrichen.
- c) In Nummer II.1 sechster Spiegelstrich und Nummer II.2.1 wird jeweils die Angabe „§ 54“ durch die Angabe „§ 50b“ ersetzt.

52. Die Anlage 4 wird Anlage 5 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage 5 (zu den §§ 64 und 103)

Stromkosten- und handelsintensive Branchen“.

Artikel 2

[...]

(Windenergie-auf-See-Gesetz – WindSeeG)

§ 1

[...]

(1)

Artikel 3

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, wird folgende Nummer 4a angefügt:

„4a. Planfeststellungsverfahren für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Einrichtungen nach § 44 Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes,“.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

In Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, wird vor Nummer 2 folgende Nummer 1.17 eingefügt:

„1.17 Flächenentwicklungspläne nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes“.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

§ 47g des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Strommarktgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 6 Nummer 2 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 21b“ ersetzt.
2. In Absatz 8 wird die Angabe „§ 5 Nummer 9“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 16“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Strommarktes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Strommarktgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 17d wie folgt gefasst:
„§ 17d Umsetzung der Netzentwicklungspläne und des Flächenentwicklungsplans“.
2. In § 3 Nummer 18b wird die Angabe „§ 5 Nummer 14“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 21“ ersetzt.
3. § 12b Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
„7. beginnend mit der Vorlage des ersten Entwurfs des Netzentwicklungsplans im Jahr 2018 alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau der Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer einschließlich der

Netzanknüpfungspunkte an Land, die bis zum Ende des Betrachtungszeitraums nach § 12a Absatz 1 Satz 2 für einen schrittweisen, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Ausbau sowie einen sicheren und zuverlässigen Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen sowie zum Weitertransport des auf See erzeugten Stroms erforderlich sind; für die Maßnahmen nach dieser Nummer werden Angaben zum geplanten Zeitpunkt der Fertigstellung vorgesehen; hierbei müssen die Festlegungen des zuletzt bekannt gemachten Flächenentwicklungsplans nach den §§ 4 bis 8 des Windenergie-auf-See-Gesetzes zu Grunde gelegt werden,“.

4. § 17a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 5 Nummer 36“ durch die Angabe „§ 5 Nummer 47“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Ab dem 1. Januar 2019 erstellt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie keinen Bundesfachplan Offshore mehr.“

5. § 17b wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Dabei sind insbesondere die in § 4 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie die in § 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes geregelten Ziele für einen stetigen und kosteneffizienten Ausbau der Windenergie auf See zugrunde zu legen. Anhand dieser Ziele soll eine Verteilung der erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen für die Jahre 2021 bis 2024 erfolgen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Offshore-Netzentwicklungsplan enthält Festlegungen, in welchem Umfang die Anbindung von bestehenden Projekten im Sinn des § 26 Absatz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes ausnahmsweise über einen anderen im Bundesfachplan Offshore nach § 17a festgelegten Cluster gemäß § 17d Absatz 3 erfolgen kann.“

c) Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Ab dem 1. Januar 2018 legen die Betreiber von Übertragungsnetzen keinen Offshore-Netzentwicklungsplan mehr vor.“

6. § 17c wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestätigung des Offshore-Netzentwicklungsplans erfolgt für Maßnahmen nach § 17b Absatz 1 Satz 2, deren geplanter Zeitpunkt der Fertigstellung nach dem Jahr 2024 liegt, unter dem Vorbehalt der entsprechenden Festlegung der jeweiligen Offshore-Anbindungsleitung im Flächenentwicklungsplan nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Regulierungsbehörde kann in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie eine bereits erfolgte Bestätigung des Offshore-Netzentwicklungsplans nach Bekanntmachung der Zuschläge nach § 34 des Windenergie-auf-See-Gesetzes aus dem Gebotstermin vom 1. Dezember 2017 ändern, soweit der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber die betreffende Offshore-Anbindungsleitung noch nicht beauftragt hat und die Änderung für eine geordnete und effiziente Nutzung und Auslastung der Offshore-Anbindungsleitung erforderlich ist.“

c) Absatz 2 wird Absatz 3 und folgender Satz wird angefügt:

„Ab dem Jahr 2020 ist kein Offshore-Umsetzungsbericht mehr von den Übertragungsnetzbetreibern vorzulegen.“

7. § 17d wird wie folgt gefasst:

„§ 17d

Umsetzung der Netzentwicklungspläne und des Flächenentwicklungsplans

(1) Betreiber von Übertragungsnetzen, in deren Regelzone die Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See erfolgen soll (anbindungsverpflichteter Übertragungsnetzbetreiber), haben die Offshore-Anbindungsleitungen entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans und ab dem 1. Januar 2019 entsprechend den Vorgaben des Netzentwicklungsplans und des Flächenentwicklungsplans gemäß § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes zu errichten und zu betreiben. Sie haben mit der Umsetzung der Netzanbindungen von Windenergieanlagen auf See entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans und ab dem 1. Januar 2019 entsprechend den Vorgaben des Netzentwicklungsplans und des Flächenentwicklungsplans gemäß § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes zu beginnen und die Errichtung der Netzanbindungen von Windenergieanlagen auf See zügig voranzutreiben. Eine Offshore-Anbindungsleitung nach Satz 1 ist ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung ein Teil des Energieversorgungsnetzes.

(2) Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber beauftragt die Offshore-Anbindungsleitung so rechtzeitig, dass die Fertigstellungstermine in den im Offshore-Netzentwicklungsplan oder ab dem 1. Januar 2019 im Flächenentwicklungsplan dafür festgelegten Kalenderjahren liegen. In jedem Fall beauftragt er die Offshore-Anbindungsleitung nicht, bevor die Eignung einer durch sie anzubindenden Fläche zur Nutzung von Windenergie auf See gemäß § 12 des Windenergie-auf-See-Gesetzes festgestellt wurde. In diesem Fall beauftragt er die Offshore-Anbindungsleitung unverzüglich nach der Eignungsfeststellung. Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber hat nach Auftragsvergabe die Daten der voraussichtlichen Fertigstellungstermine der Offshore-Anbindungsleitung der Regulierungsbehörde bekannt zu machen und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Nach Bekanntmachung der voraussichtlichen Fertigstellungstermine nach Satz 4 hat der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber mit den Betreibern der Windenergieanlage auf See, die gemäß der §§ 23 oder 34 des Windenergie-auf-See-Gesetzes einen Zuschlag erhalten haben, jeweils einen Realisierungsfahrplan abzustimmen, der die zeitliche Abfolge für die einzelnen Schritte zur Errichtung der Windenergieanlage auf See und zur Herstellung des Netzanschlusses enthält. Dabei sind die Fristen zur Realisierung der Windenergieanlage auf See gemäß § 59 des Windenergie-auf-See-Gesetzes zu berücksichtigen. Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber und der Betreiber der Windenergieanlage auf See haben sich regelmäßig über den Fortschritt bei der Errichtung der Windenergieanlage auf See und der Herstellung des Netzanschlusses zu unterrichten; mögliche Verzögerungen oder

Abweichungen vom Realisierungsfahrplan nach Satz 4 sind unverzüglich mitzuteilen. Die bekannt gemachten voraussichtlichen Fertigstellungstermine können nur mit Zustimmung der Regulierungsbehörde im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie geändert werden; die Regulierungsbehörde trifft die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten und der volkswirtschaftlichen Kosten. 30 Monate vor Eintritt der voraussichtlichen Fertigstellung werden die bekannt gemachten Fertigstellungstermine jeweils verbindlich.

(3) Betreiber von Windenergieanlagen auf See mit einem Zuschlag nach den §§ 23 oder 34 des Windenergie-auf-See-Gesetzes erhalten ausschließlich eine Kapazität auf der Offshore-Anbindungsleitung, die zur Anbindung des entsprechenden Clusters im Bundesfachplan Offshore nach § 17a oder der entsprechenden Fläche im Flächenentwicklungsplan nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes vorgesehen ist. Ausnahmsweise kann eine Anbindung über einen anderen im Bundesfachplan Offshore nach § 17a festgelegten Cluster erfolgen, sofern dies im Bundesfachplan Offshore und im Offshore-Netzentwicklungsplan ausdrücklich vorgesehen ist und dies für eine geordnete und effiziente Nutzung und Auslastung der Offshore-Anbindungsleitungen erforderlich ist.

(4) Die Regulierungsbehörde kann im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie den Betreiber einer Windenergieanlage auf See, der über zugewiesene Netzanbindungskapazität verfügt, die Netzanbindungskapazität entziehen und ihm Netzanbindungskapazität auf einer anderen Offshore-Anbindungsleitung zuweisen (Kapazitätsverlagerung), soweit dies einer geordneten und effizienten Nutzung und Auslastung von Offshore-Anbindungsleitungen dient und soweit dem die Bestimmungen des Bundesfachplans Offshore und ab dem 1. Januar 2019 des Netzentwicklungsplans und des Flächenentwicklungsplans gemäß § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes nicht entgegenstehen. Vor der Entscheidung sind der betroffene Betreiber einer Windenergieanlage auf See und der betroffene anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber zu hören.

(5) Wird ein Zuschlag nach den §§ 23 oder 34 des Windenergie-auf-See-Gesetzes unwirksam, entfällt die Kapazität auf der entsprechenden Offshore-Anbindungsleitung, die zur Anbindung der Fläche vorgesehen ist. Die Regulierungsbehörde teilt dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich die Unwirksamkeit eines Zuschlags mit und ergreift im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie angemessene Maßnahmen für eine geordnete und effiziente Nutzung und Auslastung der betroffenen Offshore-Anbindungsleitung. Vor der Entscheidung ist der betroffene anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber zu hören.

(6) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang ihrer Kosten nach Absatz 1, den §§ 17a und 17b und ab dem 1. Januar 2019 des § 12b Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 sowie des Flächenentwicklungsplans gemäß § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen; § 28 Absatz 2 und 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(7) Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen

1. zu Inhalt und Verfahren der Erstellung des Offshore-Netzentwicklungsplans nach § 17b; dies schließt die Festlegung weiterer Kriterien zur Bestimmung der zeitlichen Abfolge der Umsetzung ein,

2. zur Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans und ab dem 1. Januar 2019 zur Umsetzung des Netzentwicklungsplans und des Flächenentwicklungsplans gemäß § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes, zu den erforderlichen Schritten, die die Betreiber von Übertragungsnetzen zur Erfüllung ihrer Pflichten nach Absatz 1 zu unternehmen haben, und deren zeitlicher Abfolge; dies schließt Festlegungen zur Ausschreibung und Vergabe von Anbindungsleitungen, zur Vereinbarung von Realisierungsfahrplänen nach Absatz 2 Satz 4, zur Information der Betreiber der anzubindenden Windenergieanlagen auf See und zu einem Umsetzungszeitplan ein, und
3. zum Verfahren zur Kapazitätsverlagerung nach Absatz 4 und im Fall der Unwirksamkeit des Zuschlags nach Absatz 5; dies schließt Festlegungen zur Art und Ausgestaltung der Verfahren sowie zu möglichen Sicherheitsleistungen oder Garantien ein.

Festlegungen nach Nummer 3 erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

(8) § 65 Absatz 2a ist entsprechend anzuwenden, wenn der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber eine Leitung, die nach dem Offshore-Netzentwicklungsplan oder ab dem 1. Januar 2019 entsprechend den Vorgaben des Netzentwicklungsplans und des Flächenentwicklungsplans gemäß § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes gemäß Absatz 1 errichtet werden muss, nicht entsprechend diesen Vorgaben errichtet.“

8. § 17e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert.

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 50 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Fall der Einspeisung erfolgenden Vergütung“ durch die Wörter „des nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 47 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Fall der Direktvermarktung bestehenden Zahlungsanspruchs abzüglich 0,4 Cent pro Kilowattstunde“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „der nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 50 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Fall der Einspeisung erfolgenden Vergütung“ durch die Wörter „des nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 47 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Fall der Direktvermarktung bestehenden Zahlungsanspruchs abzüglich 0,4 Cent pro Kilowattstunde“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 17d Absatz 2 Satz 5“ durch die Wörter „§ 17d Absatz 2 Satz 9“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 50 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Fall der Einspeisung erfolgenden Vergütung“ durch die Wörter „des nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 47 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Fall der Direktvermarktung bestehenden Zahlungsanspruchs abzüglich 0,4 Cent pro Kilowattstunde“ ersetzt.

cc) In Satz 6 werden die Wörter „dem verbindlichen Fertigstellungstermin“ durch die Wörter „Dem verbindlichen Fertigstellungstermin“ und werden die Wörter „§ 17d Absatz 2 Satz 5“ durch die Wörter „§ 17d Absatz 2 Satz 9“ ersetzt.

dd) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Erhält der Betreiber einer Windenergieanlage auf See erst ab einem Zeitpunkt nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin einen Zuschlag nach § 23 oder § 34 des Windenergie-auf-See-Gesetzes, so ist dieser Absatz mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitpunkt, ab dem nach § 24 Absatz 1 Nummer 2 oder § 37 Absatz 1 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes der Anspruch auf die Marktprämie nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes frühestens beginnt, dem verbindlichen Fertigstellungstermin gleichsteht.“

9. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ durch die Wörter „finanziert aus der EEG-Umlage“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Nummer 2 werden die Wörter „nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert“ durch die Wörter „aus der EEG-Umlage finanziert“ ersetzt.

10. In § 43 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 5 Nummer 36“ durch die Angabe „§ 5 Nummer 47“ ersetzt.

11. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag jährlich über den Netzausbau, den Kraftwerksbestand sowie Energieeffizienz und die sich daraus ergebenden Herausforderungen und legt erforderliche Handlungsempfehlungen vor (Monitoringbericht).“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „aufzunehmen“ die Wörter „(Monitoringbericht Elektrizitäts- und Gasmarkt)“ eingefügt.

c) In Absatz 3a Satz 1 werden nach den Wörtern „beeinflusst worden ist“ die Wörter „(Bericht über die Mindesterzeugung)“ eingefügt.

12. In § 117a wird in Satz 1 die Angabe „§ 5 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 1“ und wird die Angabe „§ 5 Nummer 9“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 16“ ersetzt.

13. Dem § 118 wird folgender Absatz 18 angefügt:

„(18) Für Windenergieanlagen auf See, die eine unbedingte Netzanbindungszusage gemäß Absatz 12 oder eine Kapazitätszuweisung nach § 17d Absatz 3 Satz 1 in der am [einsetzen: Datum des letzten Kalendertages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung erhalten haben, sind die §§ 17d und 17e in der am [einsetzen: Datum des letzten Kalendertages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung der Biomasseverordnung

§ 3 der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 12 wird angefügt:
„12. Schwarzlauge.“

Artikel 8

Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 5 Nummer 22“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 31“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Nummer 4 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.
2. In § 26 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Nummer 28“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 39“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Systemdienstleistungsverordnung

Die Systemdienstleistungsverordnung vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1734), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Februar 2015 (BGBl. I S. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 und § 3 wird jeweils die Angabe „nach § 49“ durch die Wörter „an Land nach § 3 Nummer 47“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 52“ ersetzt.
3. In § 7 wird die Angabe „§ 32 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung

Die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Strommarktgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „finanzielle Förderung nach den Förderbestimmungen“ durch die Wörter „Zahlung nach den Bestimmungen“ ersetzt.
2. In § 12 Satz 1 werden die Wörter „die Vergütung oder finanzielle Förderung nach den Förderbestimmungen“ durch die Wörter „die Zahlung nach den Bestimmungen“ ersetzt.
3. In § 20 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Vergütung oder finanzielle Förderung nach den Förderbestimmungen“ durch die Wörter „die Zahlung nach den Bestimmungen“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung

Die Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2147), die zuletzt durch Artikel 335 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Förderung“ durch das Wort „Zahlung“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 5 Nummer 36 des Erneuerbare-Energien-Gesetz“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 7 des Windenergie-auf-See-Gesetzes“ ersetzt.
3. In § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „§ 33g des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ ersetzt.
4. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „keine finanzielle Förderung gezahlt wird“ durch die Wörter „keine Zahlung nach § 19 oder § 50 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils geltenden Fassung erfolgt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „finanzielle Förderung“ durch das Wort „Zahlung“ und die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 21b“ ersetzt.
5. In § 2 Nummer 1 und § 13 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Anlagenregisterverordnung

Die Anlagenregisterverordnung vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1320), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Strommarktgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. „Anlage“ eine Anlage im Sinn des § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Bundesgebiet, wobei mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen für die Zwecke dieser Verordnung als eine Anlage gelten, wenn sie sich auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und denselben Betreiber haben; Anlagen, die außerhalb des Bundesgebiets errichtet werden, gelten als Anlagen im Sinn dieser Verordnung, wenn und soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 88a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit einer völkerrechtlichen Vereinbarung so bestimmt worden ist,“.

b) In Nummer 2 Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummern 3 und 4 werden angefügt:

„3. „großes Unternehmen“ ein Unternehmen, das kein KMU im Sinn der Nummer 4 ist,

4. „KMU“ ein Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. den Hauptwirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe, in dem sie tätig sind, die Angabe, ob sie ein KMU oder ein großes Unternehmen sind, die Gebietseinheit der Ebene 2 nach der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 868/2014 der Kommission vom 8. August 2014, in der jeweils geltenden Fassung und, sofern vorhanden, ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung; dies gilt nicht, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom dem Grunde nach kein Zahlungsanspruch nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes besteht,“.

b) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 52“ durch die Angabe „§ 50“ ersetzt.

c) Nummer 12 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe d wird wie folgt geändert:

aaa) Der Wortlaut vor dem Doppelbuchstaben aa wie folgt gefasst:

„d) die Standortgüte, wenn es sich um eine Windenergieanlage an Land handelt; zu diesem Zweck sind aus den Gutachten nach § 36g Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die folgenden Angaben zu übermitteln.“

bbb) In Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.

bb) In Buchstabe e wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:

„f) die Angabe, ob es sich bei der Windenergieanlage um einen Prototypen handelt

aa) nach § 3 Nummer 37 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder

bb) nach § 3 Nummer 6 des Windenergie-auf-See-Gesetzes,“.

dd) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe g.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 6 werden die Wörter „§ 14 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c der Freiflächenausschreibungsverordnung“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „wenn“ gestrichen.

bb) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. wenn und soweit sie ein bezuschlagtes Gebot entwertet hat oder“.

cc) In Nummer 2 wird vor den Wörtern „für die Anlage“ das Wort „wenn“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 6 und 7“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 6, 7 und 15“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 der Seeanlagenverordnung“ durch die Wörter „§ 45 Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes“ ersetzt.

5. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „§ 100 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 100 Absatz 2“ ersetzt.

b) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 54“ durch die Angabe „§ 50b“ ersetzt.

- c) In Nummer 5 wird das Wort „Förderung“ durch das Wort „Zahlung“ und die Angabe „§ 100 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 100 Absatz 2“ ersetzt.
6. In § 7 Absatz 4 werden die Wörter „finanziellen Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ durch die Wörter „Zahlung nach § 19 Absatz 1 oder § 50 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.
7. § 8 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „~~Net~~zbetreiber müssen die folgenden Angaben übermitteln:
1. die Standortgüte von Windenergieanlagen an Land im Sinn von § 3 Absatz 2 Nummer 12 Buchstabe d, sobald und soweit sie ihnen von den Anlagenbetreibern nach § 36g Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes übermittelt worden sind; für Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, gilt dies entsprechend
 - a) nach § 100 Absatz 2 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung, wenn die Anlage nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden ist, oder
 - b) nach § 100 Absatz 2 Nummer 10 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, wenn die Anlage nach dem 31. Dezember 2009 und vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden ist,
 2. die Küstenentfernung und die Wassertiefe von Windenergieanlagen auf See nach § 47 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes; für Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, gilt dies entsprechend hinsichtlich der Ermittlung der Frist
 - a) nach § 100 Absatz 2 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung, wenn die Anlage nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden ist, oder
 - b) nach § 100 Absatz 2 Nummer 10 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, wenn die Anlage nach dem 31. Dezember 2009 und vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden ist,
 3. im Anschluss an die Vorlage eines Stilllegungsnachweises nach § 100 Absatz 3 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch den Anlagenbetreiber:
 - a) die Kennziffern nach § 7 Absatz 5 der stillgelegten Anlagen und
 - b) die installierte Leistung der Anlage, die einen Zahlungsanspruch nach § 100 Absatz 3 Satz 2 und 3 oder Satz 4 zweiter Halbsatz des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hat,
 4. die Höchstbemessungsleistung von Biogasanlagen nach § 101 Absatz 1 Satz 2 oder 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.“
8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „nach § 6 Absatz 3 und 4 sowie § 21 Absatz 2 der Freiflächenausschreibungsverordnung“ durch die Wörter „im Rahmen einer Ausschreibung der Zahlungen für Strom aus erneuerbaren Energien“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Nummer 2 oder 3“ durch die Wörter „Nummer 3 oder 4“ ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Strahlungsenergie“ die Wörter „im Bundesgebiet“ eingefügt.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe b wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe c wird die Angabe „b,“ am Ende durch die Angabe „b und“ ersetzt.
 - ccc) Dem Buchstaben c wird folgender Buchstabe d angefügt:
 - „d) für Windenergieanlagen ferner jeweils die Summe der in dem Kalenderjahr installierten Leistung von Prototypen nach § 3 Nummer 37 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 3 Nummer 6 des Windenergie-auf-See-Gesetzes,“.
 - cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. spätestens zum letzten Kalendertag des auf einen Bezugszeitraum nach § 44a Absatz 4 und § 49 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes folgenden Kalendermonats die Summe der installierten Leistung der in dem jeweiligen Bezugszeitraum nach § 3 in Verbindung mit § 7 oder § 16 Absatz 1 registrierten Anlagen,“.
 - dd) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 28 Absatz 4, § 29 Absatz 6 und § 31 Absatz 5“ durch die Wörter „§ 44a Absatz 4, § 46 Absatz 5 und § 49 Absatz 4“ ersetzt und wird die Angabe „§§ 28, 29 und 31“ durch die Angabe „§§ 44a, 46 und 49“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 100 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 100 Absatz 3“ ersetzt.
 - e) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:
 - „(4) Die Anschrift und sonstige Kontaktdaten des Anlagenbetreibers oder des Inhabers einer Genehmigung oder Zulassung dürfen bei den Veröffentlichungen

nach den Absätzen 1 bis 3 nicht veröffentlicht werden. Bei Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt darf auch der Name des Anlagenbetreibers nicht veröffentlicht werden; der Standorts ist für diese Anlagen nur mit Postleitzahl und Gemeindeschlüssel zu veröffentlichen.“

- f) Absatz 6 wird Absatz 5 und die Wörter „erforderlich ist, um die effiziente Durchführung von Ausschreibungen im Sinn des § 2 Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sicherzustellen“ werden durch die Wörter „für die wettbewerbliche Ermittlung der Marktprämie nach § 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erforderlich ist“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Absatz 5“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 4 Satz 1“ und werden die Wörter „§ 11 Absatz 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bundesnetzagentur darf Dritten Auskunft über die Standorte der Anlagen erteilen, soweit diese nachweisen, dass sie ein berechtigtes Interesse an den Daten haben, für das die Veröffentlichungen nach § 11 Absatz 1 bis 4 nicht ausreichen.“

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ die Wörter „in der Fassung am ... [einsetzen: Datum des Kalendertags vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltende Fassung“ eingefügt.

- b) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Für Anlagen, die vor dem 1. März 2015 genehmigt oder zugelassen worden sind, sind § 2 Nummer 2 und § 4 in der am 28. Februar 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 13

Änderung der Freiflächenausschreibungsgebührenverordnung

Die Freiflächenausschreibungsgebührenverordnung vom 6. Februar 2015 (BGBl. I S. 108, 120) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung über Gebühren und Auslagen der Bundesnetzagentur
im Zusammenhang mit Ausschreibungen nach dem Erneuerbare-
Energien-Gesetz**

(Ausschreibungsgebührenverordnung – AusGebV)“.

2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „nach § 3 der Freiflächenausschreibungsverordnung“ durch die Wörter „nach Teil 3 Abschnitt 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Gebühr nach Nummer 1 der Anlage zu dieser Verordnung ermäßigt“ durch die Wörter „Gebühren nach den Nummern 1 und 3 der Anlage zu dieser Verordnung ermäßigen“ eingefügt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 6 Absatz 5 Satz 2 und 3 der Freiflächenausschreibungsverordnung“ durch die Wörter „§ 30a Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 10 der Freiflächenausschreibungsverordnung“ durch die Wörter „§ 33 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.
- dd) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 12 Absatz 2, 3 oder 4 der Freiflächenausschreibungsverordnung“ durch die Wörter „§ 32 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 der Freiflächenausschreibungsverordnung auf Ausstellung von Förderberechtigungen“ durch die Wörter „§ 38 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf Ausstellung einer Zahlungsberechtigung“ ersetzt.

4. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 1 Absatz 2)

Gebührenverzeichnis

	Amtshandlung der Bundesnetzagentur	Gebührensatz
1.	Durchführung eines Zuschlagsverfahrens nach § 32 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für eine Solaranlage	586 Euro Diese Gebühr ist als Vorschusszahlung zu leisten (§ 16 des Verwaltungskostengesetzes)
2.	Ausstellung einer Zahlungsberechtigung nach § 38 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für eine Solaranlage	539 Euro
3.	Durchführung eines Zuschlagsverfahrens nach § 32 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Windenergieanlagen an Land	522 Euro Diese Gebühr ist als Vorschusszahlung zu leisten (§ 16 des Verwaltungskostengesetzes)“.

Artikel 14]

Änderung der Ausgleichsmechanismusverordnung

Die Ausgleichsmechanismusverordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 8 werden die Wörter „einer Verordnung nach § 88“ durch die Wörter „Verordnungen nach § 88 oder § 88a“ ersetzt und das Wort „und“ am Ende gestrichen.
- bb) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 10 wird angefügt:
 - „10. Zahlungen nach § 55 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.“
- b) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Zahlungen nach den §§ 19 und 50 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und nach den Bestimmungen, die nach den §§ 100 und 101 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes übergangsweise fortgelten,“.
- 2. § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe d werden die Wörter „zu zahlende finanziellen Förderungen“ durch das Wort „Zahlung“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe e wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 21b“ ersetzen.
- 3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 32“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 27“ und werden die Wörter „finanzielle Förderung“ durch das Wort „Zahlung“ ersetzt.
- 4. In § 8 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „finanzielle Förderung“ jeweils durch das Wort „Zahlung“ ersetzt.
- 5. In § 9 Absatz 3 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „Buchstabe e“ durch die Angabe „Buchstabe d“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres

Die Seeanlagenverordnung vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 57) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:
 - „1. der Erzeugung von Energie aus Wasser und Strömung,
 - 2. der Übertragung von Energie aus Wasser und Strömung,“.
- 2. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Anlagen dürfen nur planfestgestellt, plangenehmigt oder genehmigt werden, wenn sie die Nutzung der im Flächenentwicklungsplan nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes festgelegten Gebiete und Flächen zur Stromerzeugung aus Windenergie auf See sowie die Übertragung des Stroms nicht wesentlich behindern. Hier von kann abgewichen werden, wenn die Zulassung dieser Anlagen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist.“

Artikel 16

Änderung der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See

In § 7 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Januar 2012 (BGBl. I S. 112) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „nach § 53 des Windenergie-auf-See-Gesetzes oder“ eingefügt.

Artikel 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 10 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Die Freiflächenausschreibungsverordnung vom 6. Februar 2015 (BGBl. I S. 108) tritt am 1. Januar 2017 außer Kraft.

(3) Die §§ 17a, 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes treten mit Ablauf des Jahres 2024 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Problem und Ziel

Drei Ziele leiten die deutsche Energiepolitik: Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit (Kosteneffizienz) und Umweltverträglichkeit. Die Grundlage für dieses sog. Zieldreieck der Energiepolitik bilden das Energiekonzept der Bundesregierung von 2010 und die Energiewendebeschlüsse des Deutschen Bundestages von 2011. Das „Weißbuch Strommarkt“, das das BMWi am 3. Juli 2015 veröffentlicht hat, zeichnet den Weg zur Transformation der Stromerzeugung und zeigt auf, wie ein weiterentwickelter Strommarkt dazu beiträgt, dass die Energiewende ein Erfolgsprojekt wird.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor ist eine tragende Säule der Energiewende. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist das zentrale Instrument, um die Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor zu erreichen: Der Anteil der erneuerbaren Energien soll von derzeit rund 33 Prozent (Schätzung für 2015) auf 40 bis 45 Prozent im Jahr 2025, auf 55 bis 60 Prozent im Jahr 2035 und auf mindestens 80 Prozent bis 2050 ansteigen. Damit leistet das Stromsystem einen zentralen Beitrag zum Klimaschutz und zur Umweltverträglichkeit der Energiewirtschaft insgesamt.

Die erneuerbaren Energien übernehmen langfristig die zentrale Rolle in der Stromerzeugung. Dies erfordert eine Transformation des gesamten Energieversorgungssystems: Einerseits müssen sich die Strommärkte unter anderem auf den wachsenden Anteil erneuerbarer Energien einstellen; hierfür hat die Bundesregierung am 4. November 2015 den Entwurf des Strommarktgesetzes¹⁰ beschlossen. Andererseits müssen auch die erneuerbaren Energien immer stärker in die Strommärkte und in das Elektrizitätsversorgungssystem integriert werden.

Mit der Novelle des EEG im Jahr 2014 wurden die Kosten begrenzt, der Ausbau der erneuerbaren Energien planvoll gesteuert und die erneuerbaren Energien weiter an den Markt herangeführt. Verschiedene Instrumente steuern seitdem die Mengen und konzentrieren den Zubau der erneuerbaren Energien auf die kostengünstigen Technologien. Insgesamt sinken damit die Kosten für die Erreichung der Ausbauziele, und die Energiewende wird für alle Akteure planbarer. Mit zunehmender Marktintegration leisten die erneuerbaren Energien ihren Beitrag zur Sicherheit der Energieversorgung.

Darüber hinaus wurde im EEG 2014 festgelegt, spätestens 2017 die Höhe der Zahlungsansprüche für Strom aus erneuerbaren Energien durch Ausschreibungen zu ermitteln. Damit setzt die Bundesregierung die Entwicklung konsequent fort: Nach der Abschaffung der physischen Wälzung durch die Ausgleichsmechanismusverordnung 2009/10, der Einführung der optionalen Marktprämie durch das EEG 2012 und der Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung durch das EEG 2014 ist die Umstellung auf Ausschreibungen der nächste und konsequente Schritt für mehr Marktnähe und Wettbewerb bei den erneuerbaren Energien.

Ausschreibungen sind ein objektives, transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren, um die Zahlungsansprüche nach dem EEG wettbewerblich zu ermitteln. Dies ermöglicht zugleich eine bessere Steuerung des Ausbaus und verbessert die Planungssicherheit für die anderen Akteure der Stromwirtschaft.

¹⁰ Gesetz zur Weiterentwicklung des Strommarktes, BR-Drucks. 542/15.

CDU, CSU und SPD haben die Einführung von Ausschreibungen unter Wahrung der Akteursvielfalt als Kernelement der Energiepolitik in ihrem Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode festgelegt. Dieses Ziel deckt sich mit den Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien¹¹ der Europäischen Kommission. Die Leitlinien sehen vor, dass die Mitgliedstaaten ihre Fördersysteme bis 2017 grundsätzlich auf Ausschreibungssysteme umstellen.

Um das passende Ausschreibungsdesign zu entwickeln, müssen drei wichtige Ziele berücksichtigt werden:

3. Der Ausbaukorridor für erneuerbare Energien soll eingehalten werden. Ausschreibungen steuern den Ausbau über die Menge. Sie verhindern, dass die Ausbauziele überschritten werden. Daneben darf der Zubau aber auch nicht unterhalb des Zielkorridors liegen. Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, dass die Gefahr besteht, dass Anbieter in Ausschreibungssystemen einen hohen Anteil der bezuschlagten Projekte nicht errichten. Nur durch eine hohe Realisierungsrate kann der Ausbau der erneuerbaren Energien auch nach dem Systemwechsel hin zu Ausschreibungen auf dem gesetzlich vorgezeichneten Pfad voranschreiten.
4. Die Kosten des EEG sollen insgesamt gering gehalten werden. Strom aus erneuerbaren Energien soll nur in der Höhe vergütet werden, die für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb erforderlich ist. Um dieses Ziel zu erreichen, muss ausreichend Wettbewerb bestehen. Zentrales Anliegen ist deshalb, dass Marktumfeld und Ausschreibungsdesign einen hinreichenden Wettbewerb ermöglichen. In Bereichen, in denen ein solches Marktumfeld nicht gegeben ist, führen Ausschreibungen zu höheren Kosten. Dies könnte z.B. die Bereiche Geothermie oder Deponie-, Klär- und Grubengas betreffen; daher schlägt die Bundesregierung für diese Bereiche keine Ausschreibungen vor.
5. Bisher haben kleine und mittlere Akteure einen hohen Anteil des Zubaus bei den erneuerbaren Energien realisiert. Bürgerenergieprojekte und lokal verankerte Projektentwickler haben viel zur Akzeptanz der Energiewende beigetragen. Im Rahmen von Ausschreibungen erhöht eine solche Akteursvielfalt den Wettbewerb und mindert so mittelbar Kosten. Die Akteursvielfalt soll aus diesen Gründen im Rahmen der Ausschreibungen gewahrt werden. Die Akteursvielfalt spielt bei Photovoltaik eine besondere Rolle, weil hier besonders viele kleine und wenig professionelle Akteure Anlagen errichten und betreiben. Selbst wenn es sich nicht um Privatpersonen, sondern um Gewerbetriebe handelt, bauen sie in der Regel nur eine einzige Anlage. Die Einarbeitung in ein Ausschreibungssystem ist deshalb eine deutlich größere Hürde als in anderen Bereichen. Aus diesen Gründen wird eine Bagatellgrenze von 1 MW für die Umstellung auf Ausschreibungen eingeführt; diese schöpft die entsprechende Regelung der Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien aus. Darüber hinaus wird für Bürgerenergiegesellschaften bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land eine Sonderregelung vorgesehen, die auch solchen Akteuren die Teilnahme an der Ausschreibung ermöglichen soll.

Vor diesem Hintergrund wird das Ausschreibungsdesign so einfach und transparent wie möglich gestaltet. Der Regelungsbedarf ist gleichwohl sehr umfangreich, da ein faires Verfahren sichergestellt werden soll und die widerstreitenden Interessen Realisierungsrate – Kosteneffizienz – Akteursvielfalt – Akzeptanz in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden müssen.

¹¹ ABl. 2014/C 200/01 (im Folgenden: Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien).

II. Lösung (Wesentlicher Inhalt des Gesetzes)

1. Allgemeines

Durch dieses Gesetz werden Ausschreibungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen eingeführt. Künftig werden EEG-Anlagen für ihre Stromerzeugung grundsätzlich nur noch bezahlt, wenn sie eine Ausschreibung gewonnen haben. Zu diesem Zweck wird die BNetzA die Zahlungen für neue Anlagen regelmäßig ausschreiben. Dabei werden die Ausschreibungsvolumen so bemessen, dass der Ausbaukorridor (40 bis 45 Prozent Erneuerbaren-Anteil im Jahr 2025) eingehalten wird.

Ausgenommen von den Ausschreibungen sind alle Anlagen bis zu einer installierten Leistung von 1 MW. Für diese Anlagen wird die Förderhöhe gesetzlich bestimmt. Diese Bagatellgrenze verringert den Bürokratieaufwand und dient zugleich dem Erhalt der Akteursvielfalt. Außerdem sind übergangsweise die folgenden Anlagen ausgenommen:

- Windenergieanlagen an Land, die bis Ende 2016 immissionsschutzrechtlich genehmigt und bis Ende 2018 in Betrieb genommen werden (sog. Übergangsanlagen), und
- Windenergieanlagen auf See, die bis Ende 2016 eine unbedingte Netzanbindungszusage oder eine Anschlusskapazität erhalten haben und bis Ende 2020 in Betrieb genommen werden.

Eine weitere Besonderheit stellt die Biomasse dar. Die Marktanalyse hat ergeben, dass eine Ausschreibung allein für neue Anlagen wegen der begrenzten Potenziale und der Kostenstruktur nicht sinnvoll ist. Anders ist die Lage bei den Bestandsanlagen: Hier wird die Förderung ab 2020 schrittweise auslaufen, und fast alle dieser Anlagen dürften ohne eine Anschlussförderung aus wirtschaftlichen Gründen nicht weiter betrieben werden. Ausschreibungen für eine Anschlussförderung könnten bewirken, dass die kostengünstigsten und effizientesten Bestandsanlagen weiterbetrieben sowie flexibilisiert und modernisiert werden. Wie dies kostengünstig erreicht werden kann, wird derzeit geprüft. Daher enthält das EEG 2016 erste Eckpunkte sowie eine Verordnungsermächtigung, damit eine gemeinsame Ausschreibung für neue und bestehende Biomasseanlagen entwickelt und so für bestehende Biomasseanlagen eine wirtschaftliche Anschlussperspektive geboten werden kann. Bei steigenden Anteilen fluktuierender erneuerbarer Energien gewinnen Flexibilitätsoptionen, die diese Fluktuationen ausgleichen, an Bedeutung. Wenn Biomasseanlagen mit effizienter Technik ausgelegt sind und entsprechend gefahren werden, kann mit ihnen Strom flexibel und bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden. Für Biomasse kann schließlich die Bagatellgrenze, bis zu der Anlagen von den Ausschreibungen ausgenommen sind, durch Verordnung auf eine Grenze unterhalb von 1 MW abgesenkt werden.

2. Technologiespezifische Ausschreibungsdesigns

Im Einklang mit den Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien wird die Förderung der erneuerbaren Energien nicht technologieneutral ausgeschrieben, sondern es sind technologiespezifische Ausschreibungsdesigns für Windenergieanlagen an Land und auf See sowie für Solaranlagen entwickelt worden. Trotz aller Unterschiede weisen die drei Ausschreibungsdesigns diverse Gemeinsamkeiten auf:

- Soweit Ausschreibungen vorgeschrieben sind, ist der Förderanspruch zukünftig davon abhängig, dass für die Anlage ein Zuschlag in einer Ausschreibung erteilt wird. Die BNetzA führt die Ausschreibungen durch.
- Die BNetzA wird bei Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen jeweils drei bis vier Ausschreibungsrunden pro Jahr durchführen. Die BNetzA schreibt pro Ausschreibungsrunde für jede Technologie eine vorab bestimmte installierte Leistung aus.

- In den Ausschreibungsrunden werden einmalige, verdeckte Gebote abgegeben.
- Für die Gebote muss eine Sicherheit hinterlegt werden, um sicherzugehen, dass die Gebote ernst gemeint sind.
- Ausgeschrieben wird die gleitende Marktprämie. Dabei wird auf den sog. „anzulegenden Wert“ geboten. Dieser Wert ist die Summe aus dem Marktwert, den der Strom an der Börse erzielt, und der Marktprämie. Zuschlagsentscheidend ist allein dieser Wert.
- Die niedrigsten Gebote erhalten den Zuschlag, bis die ausgeschriebene installierte Leistung erreicht ist. Die Förderhöhe richtet sich grundsätzlich nach dem eigenen Gebot („pay-as-bid“).
- Zusätzlich gilt ein Höchstpreis. Die Gebote dürfen nicht höher sein als der Höchstpreis. Dieser Höchstpreis wird vorab veröffentlicht. Er orientiert sich an der bisherigen Förderhöhe.
- Die BNetzA kündigt die Ausschreibungen in der Regel acht Wochen im Voraus an, und die Gebote werden schnell geprüft und bezuschlagt. Nachrückverfahren sind nicht vorgesehen.
- Die Zuschläge erfolgen grundsätzlich projektbezogen. Bei Windenergie an Land können die Zuschläge nicht auf andere Projekte übertragen werden. Bei Solaranlagen ist eine Übertragung unter bestimmten Voraussetzungen möglich, allerdings nur mit einem finanziellen Abschlag. Bei der Inbetriebnahme ist nachzuweisen, dass das Projekt auf dem bei der Gebotsabgabe angegebenen Standort errichtet wurde bzw. die Anforderungen für eine Übertragung eingehalten wurden.
- Die Projekte müssen innerhalb einer bestimmten Frist nach Zuschlagserteilung realisiert werden. Um eine möglichst hohe Realisierungsrate bei den Projekten zu erreichen, wird im Falle einer Nicht-Realisierung eine Pönale (Strafzahlung) fällig.

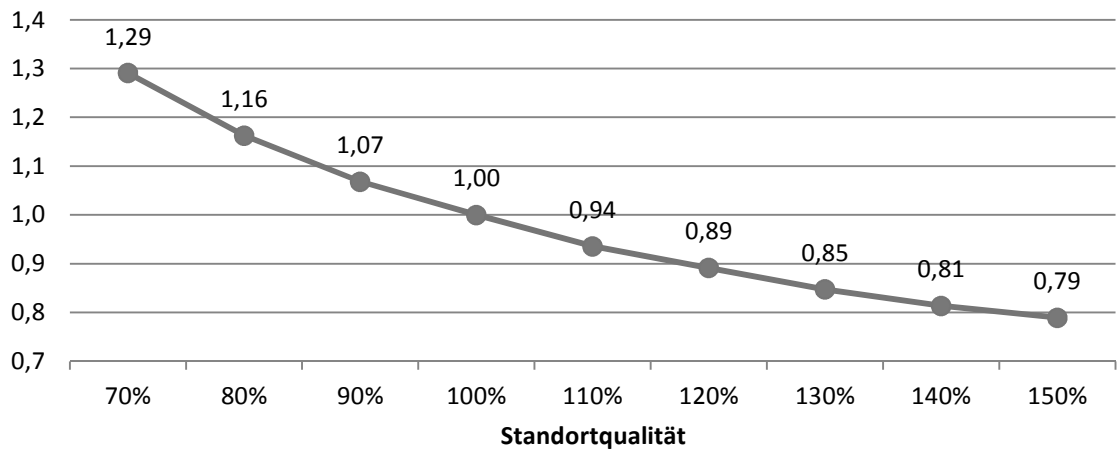
3. Solare Strahlungsenergie

- Das Ausschreibungsdesign für solare Strahlungsenergie orientiert sich sehr eng an dem Design der Pilot-Ausschreibung, wie sie seit Anfang 2015 für Freiflächenanlagen durchgeführt wird.
- Ausgeschrieben wird die Förderung für alle Solaranlagen mit einer Leistung über 1 MW. Teilnehmen können daher
 - Freiflächenanlagen,
 - Solaranlagen auf Gebäuden und
 - Solaranlagen auf sonstigen baulichen Anlagen, z.B. Deponien.
- Bei Freiflächenanlagen wird die Flächenkulisse der Pilot-Ausschreibung nicht geändert. Teilnehmen können daher weiterhin Solaranlagen
 - auf Seitenrandstreifen (110 Meter entlang Autobahnen und Schienenwegen),
 - auf Konversionsflächen,
 - auf versiegelten Flächen,
 - auf höchstens zehn Ackerflächen pro Jahr in benachteiligten Gebieten und

- auf Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA).
- Hierdurch wird sichergestellt, dass die Inanspruchnahme von Ackerflächen und natur-
schutzfachlich wichtigen Flächen mengenmäßig begrenzt bleibt. Zudem bleibt es bei
der Maximalgröße von 10 MW pro Anlage.
- Künftig werden – wie schon bisher bei den Freiflächenanlagen in der Pilot-
Ausschreibung – drei Ausschreibungen pro Jahr durchgeführt, allerdings ab 2018 zu
leicht geänderten Gebotsterminen (1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober).
- Im Lichte der Erfahrungen mit der Pilot-Ausschreibung wird schließlich die Erst-
sicherheit geringfügig erhöht.
- Im Übrigen bleibt das Ausschreibungsdesign für Solaranlagen im Vergleich zur Pilot-
Ausschreibung unverändert.

4. Windenergie an Land

- Für Windenergieanlagen an Land werden Ausschreibungen eingeführt. Hiervon wer-
den ausgenommen:
 - die Übergangsanlagen (siehe oben),
 - Anlagen mit einer Leistung bis 1 MW (siehe oben) und
 - Prototypen in einem Umfang von höchstens 125 MW pro Jahr.
- Teilnehmen können alle Anlagen, die über eine Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz verfügen (sog. „späte Ausschreibung“).
- Der erste Gebotstermin ist der 1. Mai 2017. Hierdurch wird sichergestellt, dass bei der
ersten Ausschreibungsrunde ausreichend Anlagen mitbieten können, da alle Anla-
gen, die bis Ende 2016 immissionsschutzrechtlich genehmigt werden, noch unter
dem alten EEG 2014 bauen können (Übergangsanlagen, siehe oben). Alternativ kön-
nen die Übergangsanlagen in das neue Ausschreibungsregime wechseln, müssen
dies jedoch verbindlich bis zum 1. März 2017 entscheiden.
- Im Jahr 2017 werden zwei weitere Ausschreibungsrunden durchgeführt, 2018 sind es
insgesamt vier Ausschreibungsrunden. Die anfänglich höhere Frequenz bei den Aus-
schreibungsrunden dient dazu, dass sich möglichst schnell ein Zuschlagsniveau etab-
liert. Ab 2019 werden nur noch drei Ausschreibungsrunden pro Jahr durchgeführt, um
das Wettbewerbsniveau anzuheben. Die Gebotstermine werden dann mit den Termi-
nen für Solaranlagen gleichlaufen.
- Geboten wird auf den „anzulegenden Wert“ für den Standort mit einem 100 Prozent-
Gütefaktor auf Basis eines einstufigen Referenzertragsmodells. Der Zuschlagswert
wird mit einem Korrekturfaktor multipliziert. Dafür werden im EEG Stützwerte in De-
zimalschritten zwischen 70 und 150 Prozent festgelegt. Zwischen benachbarten
Stützwerten wird linear interpoliert. Unterhalb eines Gütefaktors von 70 Prozent wird
der Korrekturfaktor nicht weiter erhöht. Die Korrekturfaktoren wurden so gewählt,
dass ein deutschlandweiter Ausbau unterstützt und gleichzeitig windhöffigere Stand-
orte stärker angereizt werden. Es werden folgende Stützwerte für die Korrekturfaktoren
geregelt:



- Dieses fortentwickelte Modell schafft vergleichbare Wettbewerbsbedingungen in ganz Deutschland und trägt dadurch zu einem bundesweiten Zubau neuer Windenergieanlagen bei. Der Referenzertrag wird künftig nach 5, 10 und 15 Jahren überprüft, um die Förderung besser an den tatsächlichen Ertrag der Anlage anzupassen.
- Der Höchstwert für die Gebote wird mit 7 Cent pro Kilowattstunde für den 100 Prozent-Referenzstandort über 20 Jahre festgelegt. Dieser Wert entspricht grob dem bisherigen Vergütungssatz in dem zweistufigen Referenzertragsmodell (Mischkalkulation). Der Wert wird automatisch jährlich um 1 Prozent abgesenkt. Je nach Wettbewerbsbedingungen und Kostensituation kann die BNetzA den Wert auch um bis zu fünf Prozent höher oder niedriger festsetzen.
- Die Höhe der Sicherheit beträgt 30 Euro pro Kilowatt. Dieser Wert ist niedriger als bei Solaranlagen, weil die Windenergieanlagen wegen der „späten Ausschreibung“ eine deutlich höhere Realisierungswahrscheinlichkeit zum Zeitpunkt der Ausschreibung aufweisen. Aus diesem Grunde wird die Sicherheit auch nur als Erstsicherheit fällig (anders als bei Solaranlagen).
- Die Anlagen sollen innerhalb von zwei Jahren nach Zuschlagserteilung errichtet werden. Nach insgesamt 30 Monaten verfällt der Zuschlag; diese Frist kann einmalig verlängert werden, wenn das Projekt beklagt wird.

5. Windenergie auf See

- Für alle Windenergieanlagen auf See, die bis Ende 2020 in Betrieb genommen werden, gilt das bisherige Förderregime des EEG 2014. Dieses wird weiterhin im EEG geregelt.
- Für alle Anlagen, die ab 2021 in Betrieb genommen werden, werden Ausschreibungen eingeführt. Dies wird im Interesse eines kohärenten Rechtsrahmens für die Flächenentwicklung und das Ausschreibungsdesign in einem neuen Gesetz zur Windenergie auf See geregelt (Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes). Dieses Gesetz gilt somit für alle Windenergieanlagen auf See, die ab 2021 in Betrieb genommen werden. Ausgenommen von den Ausschreibungen sind Prototypen.
- Um ausreichenden Wettbewerb bei den Ausschreibungen sicherzustellen, werden die Flächen für künftige Offshore-Windparks staatlich voruntersucht (sog. „zentrales Modell“). Die Bieter konkurrieren in der Ausschreibung um die Errichtung eines Windparks auf der voruntersuchten Fläche. Durch das zentrale Modell werden Flächenplanung und Raumordnung, Anlagengenehmigung, EEG-Förderung und Netzanbindung besser und kosteneffizienter miteinander verzahnt.

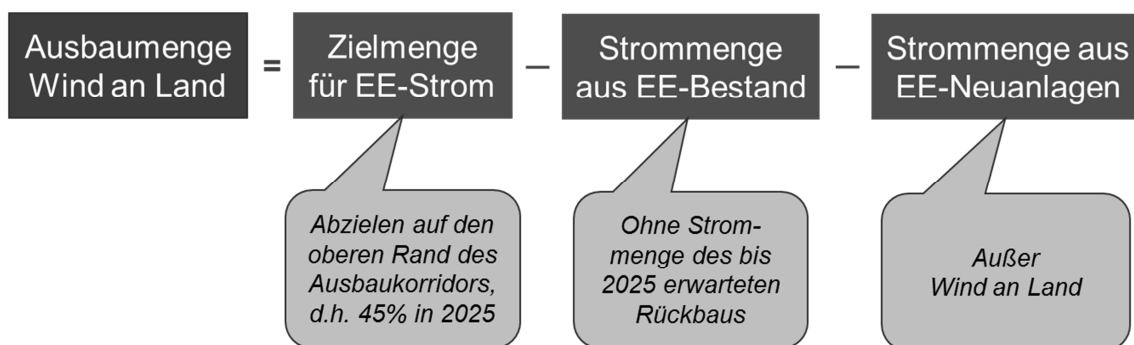
- Aufgrund der langen Vorlaufzeiten für Planung und Genehmigung wird das zentrale System staatlicher Vorentwicklungen erst nach einer Übergangszeit ab 2025 wirksam.
- Um einen kontinuierlichen Zubau sicherzustellen, wird in der Übergangszeit (2021 – 2024) der Zubau unter Berücksichtigung des Ausbaukorridors unter den bereits geplanten und genehmigten Windparks ausgeschrieben.
- Um weiter eine Synchronisation mit dem Ausbau der Anbindungsleitungen zu gewährleisten, wird gleichlaufend auch das EnWG angepasst.

6. Ausschreibungsvolumen und Ausbaukorridor

Mit dem EEG 2014 wurde ein für alle Akteure verlässlicher Korridor für den Ausbau der erneuerbaren Energien beschlossen, der einen Anteil am Bruttostromverbrauch von 40 bis 45 Prozent im Jahr 2025 bzw. von 55 bis 60 Prozent im Jahr 2035 vorsieht. Der Ausbaukorridor ist von zentraler Bedeutung für die Synchronisation mit dem Ausbau der Stromnetze. Ferner bietet der Ausbaukorridor eine gesicherte Planungsgrundlage sowohl für die Entwicklung des konventionellen Kraftwerksparks als auch für die europäischen Nachbarn und deren Stromsysteme. Daher sollen die Ausschreibungsvolumina für die einzelnen Technologien die Einhaltung des Ausbaukorridors gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund werden die folgenden Mengen ausgeschrieben:

- Für Windenergie auf See gilt weiterhin das im EEG 2014 verankerte Ziel, bis 2020 6,5 GW bzw. bis 2030 15 GW zu installieren.
- Das Ausschreibungsvolumen für große Solaranlagen (über 1 MW) beträgt jährlich 500 MW. Damit wird das Volumen im Vergleich zur Pilot-Ausschreibung für Freiflächenanlagen um 100 MW erhöht. Dies ist durch die Erweiterung der Ausschreibung auf Solaranlagen auf baulichen Anlagen (wie Deponien) sowie große Dachanlagen begründet.
- Die Einhaltung des Ausbaukorridors wird über das Ausschreibungsvolumen für Windenergieanlagen an Land gesteuert. Hierfür wird eine Formel genutzt, die auf folgendem Grundprinzip beruht:



Die Formel berücksichtigt die Entwicklung der Strommenge aus erneuerbaren Energien sowie des Bruttostromverbrauchs, der wesentlich für die Zielmenge für Strom aus erneuerbaren Energien ist. Bei der Ermittlung der Zielmenge wird auf den oberen Rand des Ausbaukorridors, d.h. einen Anteil von 45 Prozent erneuerbare Energien im Jahr 2025, abgezielt.

In Abhängigkeit der tatsächlichen Entwicklung wird das Ausschreibungsvolumen jährlich formelbasiert angepasst. Dabei konzentriert sich die Formel nicht nur auf die Ausschreibungsvolumen im jeweils betrachteten Jahr, sondern berücksichtigt die Entwicklung bis zum Zieljahr 2025. Durch das rollierende Verfahren wird einerseits der Ausbaukorridor

eingehalten. Andererseits werden durch die mittelfristige Orientierung industriepolitisch unerwünscht starke Schwankungen der Ausschreibungsvolumina vermieden.

Im Ergebnis führt die Formel voraussichtlich zu einem anfänglichen Ausschreibungsvolumen bei Windenergie an Land von rund 2.500 MW (brutto). Dieser Wert liegt über dem Durchschnitt des Zubaus der letzten Jahre, so dass der Ausbau der Windenergie an Land kontinuierlich fortgesetzt wird.

Im Fall von extremen Entwicklungen kann die Formel perspektivisch unter Umständen auch ein Ausschreibungsvolumen von weniger als [xxx MW] auswerfen. Für diesen unwahrscheinlichen Fall ist ein Mindestausschreibungsvolumen von [xxx MW (brutto)] pro Jahr vorgesehen. Im Ergebnis beträgt das Ausschreibungsvolumen für Windenergie an Land somit zwischen [xxx MW (brutto)] und 2.500 MW (netto) pro Jahr.

7. Akteursvielfalt

Zentral für das Erreichen der Ausbauziele ist auch der Erhalt der Akteursvielfalt: Der bisherige Ausbau der erneuerbaren Energien basiert maßgeblich auf dem Engagement einer Vielzahl verschiedener Personen, Unternehmen und Verbände; dies umfasst auch zahllose Bürgerenergiegesellschaften, die regional verankert sind. Insbesondere die lokal verankerten Bürgerenergiegesellschaften haben wesentlich zur notwendigen Akzeptanz von neuen Windenergieanlagen an Land beigetragen. Daher wurde bereits im EEG 2014 das Ziel festgelegt, die hohe Akteursvielfalt bei der Umstellung auf Ausschreibungen zu wahren. Das BMWi hat deshalb Anfang 2015 eine Unterarbeitsgruppe im Rahmen der Plattform Strommarkt eingesetzt, in der das Thema „Akteursvielfalt“ mit den betroffenen Akteuren intensiv beraten worden ist. Dabei bestand übergreifend Konsens, dass das Ausschreibungsdesign so ausgestaltet werden sollte, dass es auch der Bürgerenergie und kleinen Akteuren faire Chancen eröffnen sollte. Diesem Ziel dient die konkrete Ausgestaltung des EEG 2016:

Bei der Solarenergie werden durch die Bagatellgrenze von 1 MW (siehe oben) die schutzwürdigen kleinen Akteure vollständig von den Ausschreibungen ausgenommen. Daneben wurde sowohl bei der Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land als auch für große Solaranlagen ein einfaches und transparentes Ausschreibungsdesign gewählt, so dass die administrativen Hürden für die Teilnahme an der Ausschreibung relativ niedrig sind. Beispielhaft sei auf die Ausgestaltung der - zur Absicherung einer hohen Realisierungsrate erforderlichen - Pönalen und Realisierungsfristen verwiesen, bei der die Belange der kleinen Akteure besonders berücksichtigt wurden: Starre Fristenregelungen hätten für kleine Akteure neue hohe Risiken bedeutet, die die Finanzierung der Projekte erheblich erschwert hätten. Daher wurden die Realisierungsfristen flexibilisiert. Erst 24 Monate nach der Zuschlagserteilung fällt eine erste Pönale in Höhe von 10 Euro/kW an. Diese erhöht sich dann stufenweise in den nächsten sechs Monaten auf insgesamt 30 Euro/kW. Auch 30 Monate nach der Zuschlagserteilung kann unter bestimmten Voraussetzungen die Realisierungsfrist einmal verlängert werden.

Außerdem wird die Fördersystematik so ausgestaltet, dass die für kleine Akteure notwendige hohe Investitions- und Finanzierungssicherheit weiterhin gewährleistet bleibt. So wird auch künftig die gleitende Marktprämie ausgezahlt, die hohe Marktintegration und hohe Investitionssicherheit miteinander kombiniert. Darüber hinaus wird bei der Windenergie an Land das Referenzertragsmodell von einem zweistufigen auf ein einstufiges Modell umgestellt. Dies verbessert die Finanzierungsbedingungen insbesondere für kleine Akteure, da der Zahlungsanspruch grundsätzlich über 20 Jahre konstant bleibt.

Ferner wird die Bundesregierung spezielle Beratungs- und Unterstützungsangebote für kleine Akteure initiieren und die ersten Ausschreibungsrunden insbesondere auch im Hinblick auf den Erhalt der Akteursvielfalt evaluieren.

Durch diesen mehrgleisigen Ansatz werden die neuen administrativen Kosten, die mit dem Systemwechsel zu Ausschreibungen verbunden sind, möglichst gering gehalten und die neuen Risiken (Zuschlags-, Preis- und Pönalenrisiko) für die unterschiedlichen Akteursgruppen innerhalb des Ausschreibungsdesigns verringert. Die Beratungen der vergangenen Monate haben gleichwohl gezeigt, dass trotz dieser Maßnahmen ein Zuschlags- und Preisrisiko sowie das Pönalenrisiko teilweise verbleiben. Viele Akteure haben daher vorgetragen, dass die verbliebenen Risiken ein Problem insbesondere für kleine lokal verankerte Bürgerenergiegesellschaften seien und dieses Problem nur durch Sonderregelungen befriedigend gelöst werden könne. Das EEG 2016 sieht daher Sonderregelungen vor, um dieses Problem gezielt zu adressieren. Dabei wurde im Gegenzug auch beachtet, dass diese Sonderregelungen klar abgegrenzt sind, damit sie keine Auswirkungen auf das übrige Ausschreibungsdesign haben, und dass eine missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen wird. Auch wird durch die konkrete Ausgestaltung verhindert, dass die mit dem EEG 2016 angestrebte Mengensteuerung unterlaufen wird.

Vor diesem Hintergrund sind die Sonderregelungen auf die tatsächlich schutzwürdigen, lokal verankerten Bürgerenergiegesellschaften begrenzt worden, da es sonst zu Verzerrungen bei der Ausschreibung kommen kann. Um mögliche Umgehungs- und Missbrauchsmöglichkeiten zu reduzieren und den administrativen Aufwand zu begrenzen, werden die privilegierten Bürgerenergiegesellschaften wie folgt definiert:

- Mindestens 10 Mitglieder der Gesellschaft müssen natürliche Personen sein.
- Jedes Mitglied der Gesellschaft darf nur einen Anteil von höchstens 10 Prozent der Stimmrechte ausüben, und die natürlichen Personen müssen mindestens 51 Prozent der Stimmrechte haben.
- Mindestens 51 Prozent der Stimmrechte müssen bei Mitgliedern der Gesellschaft liegen, die seit mindestens einem Jahr in dem Landkreis nach § 17 Bundesmeldegesetz (als Erstwohnsitz) gemeldet sind, in dem sich die Fläche, auf der die Windenergieanlage errichtet werden soll, befindet. Durch das Anknüpfen an den Landkreis wird eine regionale Verankerung der Gesellschaft sichergestellt.

Für die Projekte dieser Bürgerenergiegesellschaften gilt:

- Die Projektgröße ist auf höchstens 6 Windenergieanlagen begrenzt, und das Projekt darf insgesamt höchstens 18 Megawatt umfassen.
- Die Gesellschaft und alle ihre Mitglieder dürfen innerhalb der vergangenen zwölf Monate nicht mit einem anderen Projekt an einer Ausschreibung für Wind an Land teilgenommen haben. Hierdurch sollen große Gesellschaften (z.B. Multi-Projekt-Bieter) ausgeschlossen werden, die das Risiko, für ein Projekt keinen Zuschlag zu bekommen, über mehrere Projekte streuen können.

Wie alle anderen Akteure nehmen diese Bürgerenergiegesellschaften und ihre Projekte an der Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land teil. Damit sind eine wirksame Mengensteuerung und eine wettbewerbliche Preisfestsetzung gewährleistet. Um die oben beschriebenen Probleme zu vermeiden, werden für sie jedoch innerhalb des Ausschreibungsdesigns für Windenergieanlagen an Land Sonderregelungen geschaffen, es wird ihnen nämlich insbesondere die Möglichkeit eröffnet, bereits zu einem früheren Zeitpunkt an den Ausschreibungen teilzunehmen:

Das Ausschreibungsdesign für Windenergie verlangt als Voraussetzung für die Teilnahme grundsätzlich eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung (sog. „späte Ausschreibung“, siehe oben). Dies ermöglicht zwar auch kleinen Akteuren mit einer geringen Bonität die Teilnahme an der Ausschreibung. Sie müssen ihr Projekt aber weit entwickeln, ohne zu wissen, ob sie bei der Ausschreibung einen Zuschlag erhalten. Die Projektentwicklung dauert bei Windenergieanlagen an Land zwischen 3 und 5 Jahren, und die Ent-

wicklungskosten betragen bis zur Genehmigung ca. 10 Prozent der gesamten Investitionskosten. Wegen des Zuschlagsrisikos muss ein Bieter befürchten, dass er die gesamten Entwicklungskosten vergeblich aufgewendet hat. Dies kann für kleine Bürgerenergiegesellschaften existenzbedrohend sein und dazu führen, dass diese von der Projektentwicklung abgeschreckt werden, da sie aufgrund dieses Risikos nicht ausreichend Eigenkapital von den Bürgern vor Ort für die Entwicklungsphase einsammeln können.

Vor diesem Hintergrund erhalten die lokal verankerten Bürgerenergiegesellschaften, die häufig maßgeblich sind für die notwendige Akzeptanz von neuen Windenergieanlagen an Land, die Möglichkeit, bereits vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in der Ausschreibung zu bieten. Die materielle Schwelle für die Teilnahme wird also für sie abgesenkt. Dies ist an drei Voraussetzungen gebunden, um sicherzustellen, dass nur ernsthafte Gebote abgegeben werden:

- Der Bieter muss die Zustimmung des Grundeigentümers zur alleinigen Nutzung der Fläche haben.
- Für die Fläche muss ein Windgutachten eines zertifizierten Gutachters vorliegen.
- Eine Erstsicherheit in Höhe von 15 Euro/kW muss bei der Gebotsabgabe hinterlegt werden. Eine Zweitsicherheit in Höhe von weiteren 15 Euro/kW ist bei der Erteilung der Genehmigung zu hinterlegen. Sofern die Zweitsicherheit nicht geleistet wird, wird der Zuschlag entzogen.

Die Fristen für Bürgerenergieprojekte verlängern sich um 2 Jahre. Das bedeutet: 4 Jahre nach dem Gebotstermin fällt die Pönale schrittweise an, nach 4,5 Jahren entfällt der Zuschlag.

Da für die Bürgerenergiegesellschaften die immissionsschutzrechtliche Genehmigung als Voraussetzung für die Teilnahme nicht verlangt wird, entfällt der größte Kostenblock und verringern sich die Kostenrisiken auf ein Minimum. Entsprechend wird für die Bürgerenergiegesellschaften die Schwelle für die Teilnahme weit abgesenkt. Diese Akteure können besonders schwer mit dem Risiko umgehen, zunächst die Kosten für die Vorentwicklung zu tragen, aber später keinen Zuschlag zu erhalten. Deshalb können diese Akteure zukünftig mit einer nur geringen finanziellen Sicherheit an der Ausschreibung teilnehmen. Dies birgt das Risiko, dass die Realisierungswahrscheinlichkeit sinkt. Dieses Risiko ist überschaubar, weil die Zahl der Bürgerenergiegesellschaften begrenzt ist.

8. Öffnung von Ausschreibungen für Anlagen in anderen EU Mitgliedsstaaten

Die Energiewende kann nur gelingen, wenn sie in den europäischen Binnenmarkt integriert und mit den Nachbarstaaten koordiniert wird. Als einen Baustein zur europäischen Einbettung sieht das EEG 2016 im Rahmen einer Verordnungsermächtigung vor, einen Teil der Ausschreibungen in Höhe von 5 Prozent der jährlich zu installierenden Leistung für die Teilnahme von Anlagen in anderen EU-Mitgliedstaaten zu öffnen. Dies entspricht der entsprechenden Festlegung im EEG 2014 und entwickelt die dort enthaltene Verordnungsermächtigung fort. Zugleich wird damit eine entsprechende Regelung in den Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission umgesetzt. Voraussetzung für eine Teilnahme von Anlagen im Ausland ist, dass eine völkerrechtliche Vereinbarung mit dem Partnerland besteht, die Öffnung dem Prinzip der Gegenseitigkeit entspricht und der Strom physikalisch importiert wird oder einen vergleichbaren Effekt auf dem deutschen Strommarkt hat.

III. Alternativen

Keine. Die Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission sehen vor, dass Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien ab 1. Januar 2017 im Grundsatz im

Rahmen einer Ausschreibung anhand eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien gewährt werden (siehe unten V. 1.) Das bisherige Fördersystem ist daher von der Kommission auch nur übergangsweise und befristet genehmigt worden. Zur Herstellung der beihilferechtlichen Genehmigungsfähigkeit wird deshalb grundsätzlich auf Ausschreibungen umgestellt. Hierdurch soll die Ausbaumenge effektiv gesteuert werden, und Über- und Unterförderungen sollen ausgeschlossen werden. Bei der konkreten Umsetzung wurden verschiedene Varianten intensiv geprüft, aber im Ergebnis verworfen, weil sie entweder die Mengensteuerung nicht sicherstellten oder die Über- und Unterförderungen nicht ausschließen konnten.

Der bisherige Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland zeigt, dass eine Steuerung der Ausbaumenge allein über die Höhe der Einspeisevergütung oder gleitenden Marktprämie teilweise zu einer Über- oder Untererfüllung der Ausbauziele führt. Auch das Instrument des sog. „atmenden Deckels“ scheint allein nicht dazu geeignet zu sein, einen stabilen Ausbau zu garantieren. Vielmehr können sich beim atmenden Deckel starke Schwankungen des Zubaus ergeben, die nur langfristig ausgeglichen werden. Daher ist auch für eine bessere Planbarkeit des Ausbaus eine Weiterentwicklung des EEG erforderlich. Dies ermöglicht es der übrigen Energiewirtschaft, sich auf die veränderten Bedingungen am Strommarkt einzustellen und einen Beitrag zur Transformation des Elektrizitätsversorgungssystems zu leisten. Eine effektivere Mengensteuerung reduziert zudem das Risiko für Mehrkosten durch eine Überschreitung der Ausbaupfade.

Die administrative Festlegung der Zahlungsansprüche für Strom aus erneuerbaren Energien führt zwar zu hoher Planungs- und Investitionssicherheit für die Anlagenbetreiber, kann aber auch zu einer Über- oder Unterförderung führen. Gründe dafür sind unter anderem die schnellen Änderungen der Anlagen- oder Finanzierungskosten und der Umstand, dass die tatsächlichen Kosten der Stromerzeugung den Akteuren der Energiewirtschaft in der Regel besser bekannt sind als dem Gesetzgeber. Eine Kopplung der Einspeisevergütung z.B. an Indizes könnte hier zwar prinzipiell eine Alternative sein, ist jedoch aus Gründen der Komplexität bzw. wegen fehlender Benchmarks im Ergebnis doch nicht geeignet. Außerdem erscheint vor dem Hintergrund der Liberalisierung der europäischen Strommärkte eine administrative Festlegung der Förderhöhe insbesondere bei steigenden Anteilen erneuerbarer Energien zunehmend fragwürdig, da ein steigender Anteil des Strommarkts durch staatlich regulierte Preise bestimmt wäre.

Grundsätzlich bestehen drei Alternativen zur Anpassung des Fördersystems, um die oben genannten Ziele (effektive Mengensteuerung, Vermeidung von Über- und Unterförderungen) besser zu erreichen. Die Einführung von Kosten- oder Mengendeckeln verbessert dabei nur die Mengensteuerung, während Quotensysteme und Ausschreibungen potenziell auch die Probleme der administrativen Preissetzung lösen. Alle drei Optionen haben aber auch negative Auswirkungen:

1. Bei technologiespezifischen jährlichen Ausbaudeckeln stünde ein Zahlungsanspruch entsprechend der jeweiligen Ausbauplanung jährlich nur so vielen Anlagen offen, bis eine installierte Leistung erreicht ist, die zur Erreichung der Ausbauziele erforderlich ist. Dies wird abgelehnt, weil solche Deckel „Stop-and-go“-Zyklen mit sich bringen, die sich negativ auf die Wertschöpfungskette auswirken und aufgrund der Unsicherheiten die Finanzierungskosten erhöht. Mit den Deckeln kann außerdem keine effiziente Auswahl der besten Projekte erreicht werden, da die Auswahl der zu fördernden Projekte bei Mengendeckeln auf Grundlage des sog. „Windhund-Prinzips“ erfolgt. Schließlich werden die grundsätzlichen Probleme der administrativen Festlegung von Einspeisevergütungen und Marktprämien durch eine Deckelung nicht gelöst.

2. Die Umstellung auf ein Quotensystem wäre eine andere Möglichkeit, um die Treffgenauigkeit bei den Ausbauzielen zu verbessern. Im Quotensystem werden üblicherweise die Stromversorger dazu verpflichtet, einen gewissen Anteil ihres Strombedarfs mit erneuerbaren Energien zu decken. Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energien erhal-

ten für jede Einheit an produziertem Strom ein Zertifikat, das die Stromversorger kaufen und als Nachweis zur Erfüllung der Quote nutzen muss. Dies wird jedoch ebenfalls nicht als geeignet angesehen. Denn in Quotensystemen besteht eine hohe Unsicherheit über die Höhe der zukünftigen Erlöse. Auch nach der Errichtung einer Anlage können Strompreise und Zertifikatspreise stark schwanken. Beides führt zu hohen Kosten für Zinsen und zu Risikoaufschlägen. Bei einer technologieneutralen Ausgestaltung kommen ferner Mitnahmeeffekte bei kostengünstigen Technologien hinzu. Internationale empirische Erfahrungen zeigen, dass sich die theoretischen Vorteile des Quotensystems nicht unbedingt realisieren lassen. Sehr viele Quotenmodelle führten zu einer deutlichen Unterschreitung der Ausbauziele, während zugleich die Kosten vergleichsweise hoch waren. Positive Beispiele wie das schwedische Quotensystem lassen sich zudem aufgrund der länderspezifischen Besonderheiten (sehr gute und günstige Standorte für Windenergie an Land und niedrige Kosten für Biomasse) nicht auf Deutschland übertragen.

3. Ausschreibungen dienen einer verbesserten Mengensteuerung. Gegenüber einfachen Mengen- oder Kostendeckeln haben Ausschreibungen genau wie Quotensysteme den Vorteil, dass aufgrund der preisbasierten Entscheidung über den Erfolg der teilnehmenden Projekte die kostengünstigsten Projekte ausgewählt werden. Durch diese wettbewerbliche Bestimmung der Zahlungsansprüche ergibt sich bei Ausschreibungen – sinnvolle Auktionsregeln und ausreichenden Wettbewerb vorausgesetzt – eine Förderhöhe, die gerade die Wirtschaftlichkeit der Anlagen ermöglicht. Die Förderhöhe muss dabei allerdings im Vergleich zu den heute geltenden anzulegenden Werten nicht in allen Fällen sinken, da Ausschreibungen auch eine Verpflichtung zum Bau festlegen und somit zusätzliche Risiken (insbesondere Realisierungs- und Zuschlagsrisiken) von den Anlagenbetreibern getragen werden und zusätzliche administrative Kosten anfallen. Die zusätzlichen Risiken für die Anlagenbetreiber sind jedoch aufgrund der Festlegung der Förderhöhe über die gesamte Lebensdauer und der Absicherung gegen Schwankungen des Strompreises deutlich geringer als im Quotensystem.

Im Ergebnis sind Ausschreibungen im Instrumentenvergleich am besten geeignet, eine effektive Mengensteuerung und einen gesamtwirtschaftlich effizienten Ausbau der erneuerbaren Energien sicherzustellen. Vorteile sind die effiziente Bestimmung der Förderhöhe und die im Vergleich zu Quotensystemen geringeren Risikoprämien. Die Bestimmung der Förderhöhe in Ausschreibungen bringt ein zusätzliches wettbewerbliches Instrument in das Fördersystem und stellt neben der Direktvermarktung einen weiteren, auch unter den heutigen Rahmenbedingungen sinnvollen Schritt hin zur vollständigen Marktintegration der erneuerbaren Energien dar. Dementsprechend wird diesem Instrument sowohl durch die Bundesregierung als auch durch die Europäische Kommission eine zentrale Rolle bei der Weiterentwicklung des Förderrahmens zugeschrieben.

Zur Erreichung weiterer Ziele (insbesondere Sicherung der Akteursvielfalt und Sicherstellung, dass energiewirtschaftlich sinnvolle Anreize gesetzt werden und die Kosten nicht steigen) wird darüber hinaus in bestimmten Segmenten auf eine Ausschreibung verzichtet. Außerdem setzt die Vermeidung eines Ausbaus unterhalb der Zielkorridore eine hohe Realisierungswahrscheinlichkeit der erfolgreichen Projekte voraus. Auch bei Ausschreibungen besteht das Risiko, die Ausbauziele zu verfehlen. Deshalb muss über das Ausschreibungsdesign eine hohe Realisierungsabsicht der Bieter bei Gebotsabgabe sichergestellt werden, z.B. durch geeignete Präqualifikationsanforderungen, Realisierungsfristen und Strafregelungen (Pönalen).

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Artikel 1 dieses Gesetzes einschließlich der Folgeänderungen ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes (GG). Die Bestimmungen fallen in den Bereich der Luftreinhaltung (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG). Ziel

des EEG 2016 ist die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung, um eine nachhaltige Energieversorgung zu erreichen und so das Klima als Teil der natürlichen Umwelt zu schützen. Ziel und Gegenstand des Gesetzes ist folglich der Klimaschutz (und damit der Schutz der natürlichen Zusammensetzung der Luft).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Erlass des Windenergie-auf-See-Gesetzes ergibt sich ebenfalls aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG. Die Steigerung des Anteils der erneuerbarer Energien an der Stromversorgung erfasst auch die Förderung der Windenergie auf See und zielt somit ebenfalls auf den Klimaschutz. Soweit das Windenergie-auf-See-Gesetz das Verfahren zur Planfeststellung bzw. Genehmigung von Einrichtungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone betrifft, beruht die Gesetzgebungskompetenz auch auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft, insbesondere Energiewirtschaft). Die Betreiber der Windenergieanlagen sind Wirtschaftsunternehmen, die auf dem Gebiet des Klimaschutzes zur Gewinnerzielung tätig werden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

1. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Das EEG 2016 ist vereinbar mit den EU-Beihilfavorschriften und den Regelungen über den freien Warenverkehr des europäischen Primärrechts, so wie der Europäische Gerichtshof sie unter anderem in seiner Entscheidung in der Rechtssache Preussen-Elektra (EuGH, Urteil vom 13.3.2001 - C-379/98, zum Stromeinspeisungsgesetz) ausgelegt hat.

Die Europäische Kommission hat das EEG 2012¹² und das EEG 2014¹³ als Beihilfe eingestuft, beide Beihilfen aber grundsätzlich als mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar bewertet. Die Bundesregierung hat gegen die Einstufung des EEG 2012 als Beihilfe Klage erhoben.¹⁴ Bis zur Entscheidung des anhängigen Verfahrens ist die Bundesregierung verpflichtet, die Entscheidung der Europäischen Kommission, dass das EEG eine Beihilfe darstellt, zu beachten. Deshalb wird die Bundesregierung das EEG 2016 auch aus Gründen der Rechtssicherheit notifizieren, obwohl die Bundesregierung das EEG 2016 nicht als Beihilfe einstuft.

Vor diesem Hintergrund zielt das EEG 2016 auf eine beihilferechtskonforme Ausgestaltung. Die Europäische Kommission hat ihre Entscheidung für die Förderung neuer größerer Anlagen nach dem EEG 2014 befristet.¹⁵ Hintergrund sind die Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien. Sie enthalten die Pflicht, Betriebsbeihilfen für Strom aus erneuerbaren Energien grundsätzlich in einer Ausschreibung zu vergeben.¹⁶ Diese Pflicht gilt nicht für Anlagen mit einer installierten Stromerzeugungskapazität von weniger als 1 MW und Demonstrationsvorhaben, ausgenommen Windkraftanlagen, für die als Grenzwert eine installierte Stromerzeugungskapazität von 6 MW oder 6 Erzeugungseinheiten gilt.¹⁷ Außerdem kann von Ausschreibungen abgesehen werden, „wenn die Mitgliedstaaten nachweisen,

a) dass nur ein Vorhaben oder Standort oder nur eine sehr begrenzte Zahl von Vorhaben oder Standorten beihilfefähig wäre,

b) dass eine Ausschreibung zu einem höheren Förderniveau führen würde (Verzicht auf Ausschreibung z. B. zur Vermeidung strategischen Bietverhaltens) oder

¹² Beschluss vom 25.11.2014, Az. C(2014) 8786, ABl. 2015/L250/122.

¹³ Beschluss vom 24.7.2014, Az. C(2014) 5081.

¹⁴ Rs. T-47/15, Bundesrepublik Deutschland / Europäische Kommission.

¹⁵ Beschluss vom 24.7.2014, Az. C (2014) 5081, Ziffer 5, 1. Spiegelstrich.

¹⁶ Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien, ABl. 2014/C 200/01, Rn. 126.

¹⁷ Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien, ABl. 2014/C 200/01, Rn. 127.

c) dass eine Ausschreibung dazu führen würde, dass nur wenige Vorhaben verwirklicht werden (Verzicht auf Ausschreibung zur Vermeidung der Unterbietung).⁴⁸

Von der Ausnahme für kleine Anlagen macht die Bundesregierung in allen Bereichen bis zu einer installierten Leistung von 1 MW Gebrauch, wobei sie diese Grenze durch Rechtsverordnung für Biomasse – auf Wunsch der Branche der Biomassebetreiber – auch absenken kann. Darüber hinaus werden Deponie-, Klär- und Grubengasanlagen, Geothermieanlagen und Wasserkraftanlagen wegen des geringen Wettbewerbsniveaus von der Ausschreibung ausgenommen. In diesen Bereichen ist zu erwarten, dass Ausschreibungen unter den derzeitigen Bedingungen zu höheren Kosten führen. Bei Windenergie an Land und Windenergie auf See greift die Bundesregierung darüber hinaus die Möglichkeit auf, Prototypen von den Ausschreibungen auszunehmen.

Dem Einwand eventueller Diskriminierungen importierten Stroms durch die EEG-Umlage i.S.v. Art. 30/110 AEUV wird dadurch begegnet, dass entsprechend den Festlegungen im EEG 2014 ein Teil der Ausschreibungen in Höhe von 5 Prozent der jährlich zu installierenden Leistung für die Teilnahme von Anlagen in anderen EU-Mitgliedstaaten geöffnet wird. Voraussetzung für eine Teilnahme von Anlagen im Ausland ist, dass eine völkerrechtliche Vereinbarung mit dem Partnerland besteht, die Öffnung dem Prinzip der Gegenseitigkeit entspricht und der Strom physikalisch importiert wird oder einen vergleichbaren Effekt auf dem deutschen Strommarkt hat.

2. Vereinbarkeit mit nationalem Verfassungsrecht

Das EEG 2016 ist mit dem nationalen Verfassungsrecht vereinbar.

a) Vertrauensschutz für Anlagenbetreiber bei der Umstellung auf Ausschreibungen

Die Rechtsänderungen treten grundsätzlich in dem Monat nach der Verkündung dieses Gesetzes, also im Sommer 2016, in Kraft. Allerdings werden Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land erst im Jahr 2017 tatsächlich durchgeführt, bis Ende des Jahres 2016 gelten die bestehenden Regelungen des Teils 3 des EEG 2014 faktisch weiter. Bestandsanlagen werden auch danach von den Änderungen nicht betroffen. § 22 EEG 2016 stellt außerdem klar, dass die Anlagen, für die § 102 des EEG 2014 eine Übergangsregelung vorsah, nicht verpflichtet sind, an Ausschreibungen teilzunehmen. Damit wird der mit dem EEG 2014 begründete Investitionsschutz gesichert.

b) Auslaufen von Genehmigungen für Windenergieanlagen auf See

Inhaber einer Genehmigung für Windenergieanlagen auf See genießen keinen Vertrauensschutz, da diese nur zeitlich befristet erteilt wurden. Denn die Befristung einer Genehmigung verhindert bereits das Entstehen von Vertrauen in die langfristige Nutzbarkeit von Genehmigungen über die Dauer der Befristung hinaus. Um aber den langen Vorlaufzeiten der Projekte angemessen Rechnung zu tragen und einen „Fadenriss“ zu vermeiden, wird in der Übergangsphase hin zum zentralen Modell die Höhe der EEG-Zahlungen wettbewerblich durch Ausschreibungen ermittelt, an denen bereits genehmigte oder in der Planung weit fortgeschrittene Projekte (solche, bei denen schon ein Erörterungstermin stattgefunden hat) teilnehmen. Die Entwickler solcher bestehender Projekte, die in der Übergangsphase nicht zum Zuge kommen, werden im zentralen Modell bevorzugt behandelt: Wenn ihre Flächen ausgeschrieben werden, können sie zu den Bedingungen des besten Gebots ihr Projekt realisieren (sog. Eintrittsrecht oder „last call“). Im Gegenzug müssen sie die Daten, die sie aus der Projektentwicklung gewonnen haben, dem BSH zur Verfügung stellen, das sie für die weitere Voruntersuchung von Flächen nutzen kann.

Die Regelung des Windenergie-auf-See-Gesetzes, wonach die befristeten Genehmigungen nicht verlängert werden, falls die Vorhabenträger in den Ausschreibungen der Über-

¹⁸ Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien, ABl. 2014/C 200/01, Rn. 126.

gangsphase nicht erfolgreich sind, greift nicht in den Eigentumsschutz nach Art. 14 GG ein. Der Eigentumsschutz kann nicht weiter reichen als die durch Erteilung der Zulassung eingeräumte Rechtsposition jemals war. Befristet erteilte Genehmigungen vermitteln allenfalls nur im Umfang ihres zeitlichen Bestandes eine nach Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Rechtsposition. Der Vorhabenträger hatte zu keinem Zeitpunkt eine unbefristete Rechtsposition erworben. Durch eine Anordnung der Nichtverlängerung bei Fristablauf wird daher nicht in einen geschützten Bestand nach Art. 14 Abs. 1 GG eingegriffen.

VI. Gesetzesfolgen

Die Auswirkungen des Gesetzes beschränken sich grundsätzlich auf die Einführung von Ausschreibungen. Diese Einführung dient vor allem dazu, bisher ungewollte Wirkungen des EEG 2014 zu mindern, indem die Mengensteuerung gestärkt wird. Damit werden auch ungewollte Kosten für die Stromverbraucher vermieden und der Ausbau der erneuerbaren Energien berechenbarer für die übrigen Akteure der Energiewirtschaft. Dies betrifft vor allem den Netzausbaubedarf. Auch die Rentabilität von konventionellen Kraftwerksneubauten lässt sich eher abschätzen, wenn sichergestellt wird, dass sich der Zubau der erneuerbaren Energien im Rahmen der in § 1 Absatz 2 EEG 2016 genannten Ziele hält.

Ungewollte Folgen von Ausschreibungen sind vor allem in folgenden Bereichen denkbar:

- Die Ausbauziele könnten verfehlt werden, wenn die Realisierungsquote der Projekte zu gering ist oder die Ausbaumengen zu gering gewählt werden. Das tatsächlich gewählte Ausschreibungsdesign trifft jedoch mit materiellen und finanziellen Sicherheiten und klaren Fristen für die Realisierung wirksame Vorkehrungen, um eine hohe Realisierungsquote zu erreichen.
- Zu hohe Sicherheiten oder zu strenge Realisierungsfristen könnten wiederum die Kosten stark erhöhen. Aus diesem Grund wurden die genaue Höhe der Sicherheiten und die Länge der Realisierungsfristen intensiv mit der Branche diskutiert. Dies sollte eine Fehleinschätzung vermeiden.
- Die Ausschreibungen könnten ferner in der Tendenz größere Marktakteure stärken, weil diese durch eine bessere Marktkenntnis einen Wettbewerbsvorteil haben und die steigenden Risiken, die mit Ausschreibungen einhergehen, streuen können. Aus diesem Grund könnten Ausschreibungen die Akteursvielfalt mindern. Auch diesbezüglich wurde das Ausschreibungsdesign intensiv mit allen Akteuren diskutiert und Ausgestaltungsvarianten gewählt, die kleinere Akteure nicht benachteiligen.

Insgesamt wurden damit Vorkehrungen getroffen, ungewollte Auswirkungen zu vermeiden. Darüber hinaus wird das EEG regelmäßig evaluiert (siehe unten VII.). Diese regelmäßige Evaluation stellt sicher, dass bei negativen Entwicklungen eine schnelle Reaktion des Gesetzgebers möglich ist.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen werden insbesondere bei der Windenergie auf See im Windenergie-auf-See-Gesetz erzielt: Die Materien von der Flächenentwicklung über die Genehmigung bis zur Inbetriebnahme der Windparks werden in einem Gesetz gebündelt und zusammengeführt. Zudem werden auch das Energiewirtschaftsgesetz angepasst und Teile der Seeanlagenverordnung in das Windenergie-auf-See-Gesetz integriert. Damit werden Flächenplanung und Raumordnung, Anlagengenehmigung, EEG-Förderung und Netzanbindung im Windenergie-auf-See-Gesetz besser miteinander verzahnt. Infolge dessen ist das Windenergie-auf-See-Gesetz zwar mit einem vergleichsweise hohen Regelungsumfang verbunden. Dieser Regelungsansatz erhöht jedoch die Verständlichkeit des Rechtssystems, vermeidet Wertungswidersprüche zwischen unter-

schiedlichen Regelungsbereichen und erhöht die Planungs- und Investitionssicherheit für die Beteiligten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz leistet einen wichtigen Beitrag zur Reduktion der Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen und somit zur Vermeidung von externen Schadenskosten. Denn im Vergleich zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien verursacht die Stromerzeugung durch fossile Energieträger deutlich höhere Klima- und Umweltschäden. Durch den Einsatz erneuerbarer Energien konnte im Jahr 2014 die Emission von insgesamt rund 151 Mio. t CO₂-Äquivalenten vermieden werden. Davon entfielen rund 110 Mio. t auf den Stromsektor. Ein Großteil dieser positiven Wirkungen ist auf das EEG zurückzuführen.

Mit dem Ausbau erneuerbarer Energien sind außerdem Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden. Diese werden in der Regel durch das Fachrecht (Agrar- und Umweltrecht) geprüft und zugleich bei der Zulassung der Anlagen und bei der Raum- und Bauleitplanung berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund sind durch das EEG 2016 nur punktuelle Sonderbestimmungen zum Umwelt- und Naturschutz erforderlich. Auch trägt die Mengensteuerung dazu bei, dass potenzielle Konflikte entschärft werden. Dies gilt insbesondere für die Nutzung der Biomasse: Der Ausbaupfad ermöglicht nur einen geringen Zubau. Mittelfristig dürfte bei diesem Ausbaupfad ein Rückbau eines Teils des Anlagenbestands erfolgen, so dass Flächen für andere Nutzungen frei werden.

Bei der Erarbeitung des Gesetzes wurden die Ziele und Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt. Nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und der 21 Schlüsselindikatoren für eine nachhaltige Entwicklung erweist sich das Gesetz als vereinbar mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Das Gesetz verfolgt mehrere Ziele: Hierzu zählen der weitere stetige und planbare Ausbau der erneuerbaren Energien im Strombereich, die Integration der erneuerbar erzeugten Strommengen in das Energieversorgungssystem zu möglichst geringen volkswirtschaftlichen Kosten und die Sicherstellung der Akteursvielfalt. Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien steht somit im Einklang mit den Indikatorbereichen 1 bis 3 der Nachhaltigkeitsindikatoren zur Generationengerechtigkeit (Ressourcenschonung, Klimaschutz, erneuerbare Energien). Durch stärkere Mengensteuerung, die im Rahmen der Ausschreibungen erreicht wird, wird dafür gesorgt, dass die Energiewende bezahlbar bleibt. Gleichzeitig wirkt die Einführung von Ausschreibungen einer Überförderung entgegen, wodurch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stromkunden berücksichtigt wird (Indikatorbereich 10).

Die stärkere Mengensteuerung bewirkt auch einen zielorientierten, stetigen und nachhaltigen Ausbau der erneuerbaren Energien und gewährleistet somit Planungssicherheit und verlässliche Investitionsbedingungen für die Akteure auf dem Energiemarkt (Indikatorbereich 7).

Durch die Förderung der Windenergie auf See als Technologie, bei der hohe Kostensenkungspotenziale angenommen werden, wird Innovation bei der Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien gefördert, um die Zukunft der Energieversorgung mit neuen Lösungen zu gestalten (Indikatorbereich 8).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Unmittelbare Kosten können sich für die öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Kommunen) dadurch ergeben, dass sich das Gesetz durch verschiedene Maßnahmen auf die Höhe der EEG-Umlage auswirkt, die in der Regel an die öffentlichen Haushalte als Stromverbraucher weitergegeben werden. Im Ergebnis ist jedoch nicht mit einer Erhöhung der EEG-Umlage durch dieses Gesetz gegenüber dem EEG 2014 zu rechnen: Erstens

dient die Einführung der Ausschreibungen auch der Kosteneffizienz und soll mögliche Überförderungen durch die wettbewerbliche Preisermittlung verhindern. Bereits die ersten Ergebnisse der Pilot-Ausschreibung für Freiflächenanlagen zeigen, dass die Ausschreibungen nicht zu Kostensteigerungen führen; tatsächlich konnte der Zuschlagswert sogar deutlich, d.h.: um mehr als 1 Cent/kWh, gesenkt werden. Außerdem werden Höchstwerte in der Größenordnung der bisherigen Vergütungssätze eingeführt, um Kostensteigerungen in Fällen eines Marktversagens zu verhindern. Zweitens dient die Einführung der Ausschreibungen auch einer verbesserten Mengensteuerung. Überschießende Ausbauten, die sich kostenerhöhend auf die EEG-Umlage auswirken könnten, werden dadurch effektiv ausgeschlossen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Kosten für die privaten Haushalte als Stromverbraucher können sich durch Änderungen bei der EEG-Umlage ergeben (siehe oben 3.). Im Übrigen schafft das Gesetz keine neuen Pflichten für private Haushalte. Insbesondere enthält das Gesetz keine neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger. Soweit Bürgerinnen und Bürger Bieter einer Ausschreibungsrunde werden, wird der Erfüllungsaufwand nachfolgend unter dem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft dargestellt.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kosten für die Wirtschaft als Stromverbraucher können sich durch Änderungen bei der EEG-Umlage ergeben (siehe oben 3.). Darüber hinaus ergibt sich ein Erfüllungsaufwand aus der Systemumstellung auf Ausschreibungen. Dieser Erfüllungsaufwand wird in der nachfolgenden Kostenschätzung dargestellt. Diese Schätzung beruht auf den Regeln zur Ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ vom Oktober 2012. Für die unterschiedlichen Tätigkeiten werden ein mittleres bzw. hohes Qualifikationsniveau der Bearbeiter angesetzt. Gemäß der Zeitwerttabelle für die Wirtschaft im „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ (Anhang VI, Spalte D) sind für Tätigkeiten im mittleren Qualifikationsniveau in der Energieversorgung Lohnkosten von 41,70 Euro pro Stunde und für Tätigkeiten im höheren Qualifikationsniveau 67 Euro pro Stunde zugrunde zu legen. Auf dieser Grundlage ergibt sich jeweils der in der Tabelle dargestellte Erfüllungsaufwand. Es wird dabei nur der zusätzlich zu dem bisherigen Erfüllungsaufwand anfallende Aufwand dargestellt. Daher wird der Erfüllungsaufwand aus der wegfallenden FFAV beim Erfüllungsaufwand der solaren Strahlungsenergie in Abzug gebracht.

Darüber hinaus wurden für die Berechnung des Erfüllungsaufwands folgende Annahmen getroffen:

Tabelle 1: Annahmen Erfüllungsaufwand solare Strahlungsenergie			
		Solare Strahlungsenergie	Windenergie an Land
1	Ausgeschriebene Menge pro Jahr	500 MW	2500 MW
2	Durchschnittliche Gebotsgröße	3,5 MW	8 MW
3	Ausschreibungsrunden pro Jahr	3	4
4	Wettbewerbsniveau (Faktor)	3	2

5	Anzahl Gebote im Jahr	429	624
6	Zuschläge pro Jahr	143	313
7	Realisierungsrate	90 %	90 %
8	Anzahl Rückgaben	14	31

Neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft: Solare Strahlungsenergie

Das Überführen der Regelungen der FFAV in das EEG 2016 ist verbunden mit der Aufnahme weiterer Anlagenkategorien in die Ausschreibung. So werden zusätzlich große Dachanlagen > 1 MW sowie Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen in das Ausschreibungsvolumen aufgenommen. Dadurch steigt die ausgeschriebene Menge pro Jahr um 100 MW auf 500 MW. Die im Vergleich zur FFAV hinzukommende Gebotsmenge, unter Berücksichtigung des sich aus der FFAV ergebenden und wegfallenden Erfüllungsaufwands, führt zu neuem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 23.569 Euro.

Tabelle 2: Neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (solare Strahlungsenergie)					
	Regelung	Vorgabe	Normadressat	Zu erwartende Fälle	Erfüllungsaufwand (Veränderung)
1		Einarbeitung in die Vorgaben, Gebotsvorbereitung	Bieter	Rd. 429 Gebote pro Jahr bei rd. 143 Geboten pro Ausschreibung. Annahme von Multiprojektbieter und wiederholter Teilnahme reduziert zu erwartende Fälle um rd. 50 % auf 215.	Mehrbelastung: 229.715 Euro Rd. 16 Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad (67 Euro / Stunde)
2	§ 37	Gebotserstellung	Bieter	Rd. 429 Gebote pro Jahr bei rd. 143 Geboten pro Ausschreibung.	Mehrbelastung: 86.143 Euro Rd. 3 Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad (67 Euro / Stunde)
3	§ 37a S. 2 Nr.1	Kosten der Beschaffung und Bereitstellung der 1. Sicherheitsleistung	Bieter	Rd. 429 Gebote pro Jahr bei rd. 143 Geboten pro Ausschreibung.	Mehrbelastung: 25.186 Euro Annahmen: Bereitstellungszinsen für die Sicherheitsleistung: 2,6 % pro Jahr, durchschnittliche Verweildauer der Sicherheit: 1 Monat, Höhe der 1. Sicher-

					heitsleistung: 4 Euro/kW
4	§ 37a S. 2 Nr.2	Kosten der Beschaffung und Bereitstellung der 2. Sicherheitsleistung	Erfolgreiche Bieter	Rd. 143 bezuschlagte Gebote pro Jahr bei rd. 48 bezuschlagten Geboten pro Ausschreibung.	Mehrbelastung: 461.339 Euro Annahmen: Bereitstellungs-zinsen für die Sicherheitsleistung: 2,6 % pro Jahr, durchschnittliche Verweildauer der Sicherheit: 1 Jahr, Hälfte der Bieter müssen die volle Sicherheitsleistung, die andere Hälfte nur die halbe Sicherheitsleistung hinterlegen, Höhe der 2. Sicherheitsleistung: 50 Euro/kW
5	Gebührenverordnung	Überweisen der Gebühren auf das Konto der Bundesnetzagentur und Abwicklung im Unternehmen	Bieter	Rd. 429 Gebote pro Jahr bei rd. 143 Geboten pro Ausschreibung	Mehrbelastung: 8.936 Euro 1/2 Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad (67 Euro / Stunde) nach Lohnkostentabelle Wirtschaft Kategorie D: Energieversorgung
6	§ 38	Kosten der Antragsstellung auf Ausstellung von Zahlungsbe-rechtigungen	Erfolgreiche Bieter	Rd. 143 bezuschlagte Gebote pro Jahr bei rd. 48 bezuschlagten Geboten pro Ausschreibung von denen 90 % realisiert werden.	Mehrbelastung: 25.843 Euro Zusätzlich Zeitaufwand von durchschnittlich 3 Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad (67 Euro / Stunde) nach Lohnkostentabelle Wirtschaft Kategorie D: Energieversorgung
7	§ 55	Kosten des Einforderns der Forderung bei Pönalisierung	Übertragungs-netzbetreiber	Rd. 14 zu verhängende Pönalen pro Jahr	Mehrbelastung: 1.751 Euro 3 Stunde je Vorgang im mittleren Schwierigkeitsgrad (41,70 Euro / Stunde) nach Lohnkostentabelle Wirtschaft Kategorie D: Energieversorgung

8	§ 38a Abs. 3	Prüfen der Angaben des Anlagenbetreibers bei Beantragung der Zahlungsberechtigung	Netzbetreiber	Rd. 143 bezuschlagte Gebote pro Jahr bei rd. 48 bezuschlagten Geboten pro Ausschreibung von denen 90 % realisiert werden.	Mehrbelastung: 16.084 Euro 3 Stunden je zu prüfender Inanspruchnahme der Zahlungsberechtigung im mittleren Schwierigkeitsgrad (41,70 Euro / Stunde) nach Lohnkostentabelle Wirtschaft Kategorie D: Energieversorgung
9	§ 38a Abs. 3	Bestätigung der Angaben an die Bundesnetzagentur	Netzbetreiber	Rd. 143 bezuschlagte Gebote pro Jahr bei rd. 48 bezuschlagten Geboten pro Ausschreibung von denen 90 % realisiert werden.	Mehrbelastung: 2.681 Euro 1/2 Stunde je zu prüfender Inanspruchnahme der Zahlungsberechtigung im mittleren Schwierigkeitsgrad (41,70 Euro / Stunde) nach Lohnkostentabelle Wirtschaft Kategorie D: Energieversorgung
Erfüllungsaufwand des EEG 2016 (inkl. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus Informationspflichten, siehe Tabelle 3)					857.678 Euro
Wegfallender Erfüllungsaufwand aus FFAV					- 948.965 Euro
Senkung des Erfüllungsaufwand im EEG 2016 (inkl. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus Informationspflichten, siehe Tabelle 3)					- 91.287 Euro

Im Einzelnen ist bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes Folgendes berücksichtigt worden:

- In allen Fällen wurden die Lohnkosten der Lohnkostentabelle der Wirtschaft, Kategorie D: Energieversorgung entnommen.
- Zu Nummer 1: Voraussetzung einer Teilnahme an der Ausschreibung ist ein gründliches Verständnis der einzelnen Regelungen des EEG 2016. Der hierfür aufzubringende Aufwand wird sich von Ausschreibungsrunde zu Ausschreibungsrunde verringern; d.h.: dieser Aufwand wird im Jahr 2016 am höchsten sein und anschließend abnehmen. Außerdem muss die Gebotsabgabe vorbereitet werden, indem z.B. die entsprechenden Präqualifikationsanforderungen in der gewünschten Form eingeholt werden. Pauschal wurden hier 12 Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad angesetzt.
- Zu Nummer 2: Der Vorgang der Gebotserstellung nimmt ebenfalls zusätzliche Zeit des Bieters in Anspruch. Hierbei müssen die diversen Unterlagen und Informationen zusammengetragen werden, Formatvorgaben berücksichtigt und ein Gebot erstellt und eingereicht werden. Hier wurden pauschal 3 Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad angesetzt.

- Zu Nummer 3: Hier wird der Erfüllungsaufwand dargestellt, der durch die Bereitstellung der Erstsicherheit bei den Bietern verursacht werden. Die Kosten entstehen entweder durch die Bindung der bereitgestellten Geldmittel oder in Form der Bürgschaftszinsen im Falle der Hinterlegung in Form einer Bürgschaft. Die Bereitstellungskosten werden mittels des auf die letzten sechs Monate (06/2015-11/2015) bezogenen Durchschnitts der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen auf 2,6 Prozent geschätzt. Dieser Zinssatz wurde für die Berechnung des Erfüllungsaufwands herangezogen. Angenommen wurde des Weiteren eine durchschnittliche Verweildauer der Erstsicherheitsleistung von einem Monat. Der Finanzierungsbedarf verursacht zudem einen geringen Personalaufwand für die Beschaffung der Finanzmittel der hier pro Gebot mit einer halben Stunde des mittleren Schwierigkeitsgrades abgeschätzt wird.
- Zu Nummer 4: Hier wird der Erfüllungsaufwand dargestellt, der durch die Bereitstellung der Zweitsicherheit bei den erfolgreichen Bietern verursacht werden. Die Kosten entstehen entweder durch die Bindung der bereitgestellten Geldmittel oder in Form der Bürgschaftszinsen im Falle der Hinterlegung in Form einer Bürgschaft. Die Bereitstellungskosten werden mittels des auf die letzten sechs Monate (06/2015-11/2015) bezogenen Durchschnitts der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen auf 2,6 Prozent geschätzt. Dieser Zinssatz wurde für die Berechnung des Erfüllungsaufwands herangezogen. Angenommen wurde des Weiteren eine durchschnittliche Verweildauer der Zweitsicherheitsleistung von zwölf Monaten. Der Finanzierungsbedarf verursacht zudem einen geringen Personalaufwand für die Beschaffung der Sicherheit der hier pro Gebot mit 10 Stunden des hohen Schwierigkeitsgrades abgeschätzt wird.
- Zu Nummer 5: Die Zusatzkosten, die durch das Überweisen der Gebühren auf das Konto der Bundesnetzagentur und der Abwicklung im Unternehmen entstehen, werden pauschal mit einer halben Stunde des mittleren Schwierigkeitsgrades pro Gebot abgeschätzt.
- Zu Nummer 6: Hier wird der Erfüllungsaufwand dargestellt, der im Zusammenhang mit der Erstellung des Antrags auf Ausstellung von Zahlungsberechtigungen entsteht. Hier wurde mit einem Arbeitsaufwand von 3 Stunden pro erfolgreiches und realisiertes Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad gerechnet.
- Zu Nummer 7: Hier wird der Erfüllungsaufwand der Übertragungsnetzbetreiber dargestellt, der im Zusammenhang mit der Einforderung der Pönale sowie der Vereinbarung der Bußgeldzahlung als Einnahme im Rahmen der Ausgleichsmechanismusverordnung entsteht. Dies enthält auch den Aufwand, der bei den Übertragungsnetzbetreibern aus dem Erfordernis entsteht, die Sicherheitsleistung im Falle der ausbleibenden Bußgeldzahlung der Bieter von der Bundesnetzagentur zu fordern. Pauschal wurde mit 3 Stunden der mittleren Schwierigkeit pro zu pönalisierenden Gebots gerechnet.
- Zu Nummer 8: Hier wird der Erfüllungsaufwand dargestellt, der bei den Netzbetreibern in Zusammenhang mit der Prüfung des Zahlungsanspruchs entsteht. Der zusätzliche Prüfaufwand ist hierbei gering, da der Netzbetreiber nach geltender Gesetzgebung bereits zur Prüfung des Förderanspruchs verpflichtet ist. Dennoch wurden hier pro bezuschlagten und realisierten Gebot ein Prüfaufwand von 3 Stunden der mittleren Schwierigkeit angesetzt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten: Zusätzliche Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen dem Netzbetreiber durch Bestätigung der Angaben des Anlagenbetreibers an die Bundesnetzagentur i.H.v. rd. 4 700 Euro pro Jahr.

Tabelle 3: Neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus Informationspflichten

(solare Strahlungsenergie)					
	Regelung	Vorgabe	Normad- ressat	Zu erwartende Fälle	Erfüllungsauf- wand (Veränderung)
1	§ 38a Abs. 3	Bestätigung der Angaben an die Bundesnetzagentur	Netzbetreiber	Rd. 143 bezuschlagte Gebote pro Jahr bei rd. 48 bezuschlagten Geboten pro Ausschreibung von denen 90 % realisiert werden.	Mehrbelastung: 2.681 Euro 1/2 Stunde je zu prüfender Inanspruchnahme der Zahlungsberechtigung im mittleren Schwierigkeitsgrad (41,70 Euro / Stunde) nach Lohnkostentabelle Wirtschaft Kategorie D: Energieversorgung

- Zu Nummer 1: Die von den Netzbetreibern geprüften Angaben der Bieter müssen der Bundesnetzagentur bestätigt werden. Hierfür wurde pauschal eine halbe Stunde des mittleren Schwierigkeitsgrades je erfolgreichen und realisierten Gebotes berücksichtigt.

Neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft: Wind an Land

Das EEG 2016 führt Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land mit einer Leistung von mehr als 1 MW ein. Diese Neuerung führt zu einem neuen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 4.407.609 Euro.

Tabelle 4: Neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (Windenergie an Land)					
	Regelung	Vorgabe	Normadressat	Zu erwartende Fälle	Erfüllungsaufwand (Veränderung)
1		Einarbeitung in die Vorgaben, Gebotsvorbereitung	Bieter	Rd. 625 Gebote pro Jahr bei rd. 156 Geboten pro Ausschreibung. Annahme von Multiprojektbieter und wiederholten Geboten reduziert zu erwartende Fälle um rd. 50 %.	Mehrbelastung: 335.000 Euro 12 Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad (67 Euro / Stunde)
2	§ 36	Gebotserstellung	Bieter	Rd. 625 Gebote pro Jahr bei rd. 156 Geboten pro Ausschreibung.	Mehrbelastung: 125.625 Euro Voraussichtlicher Zeitaufwand: durchschnittlich 3 Stunden pro Gebot im hohen Schwierig-

					keitsgrad (67 Euro / Stunde)
3	§ 36a	Kosten der Beschaffung und Bereitstellung der Sicherheitsleistung (Dauer 1 Monat)	Bieter	Rd. 625 Gebote pro Jahr bei rd. 156 Geboten pro Ausschreibung.	Mehrbelastung: 743.750 Euro Annahmen: Bereitstellungszinsen für die Sicherheitsleistung: 2,6 % pro Jahr, durchschnittliche Verweildauer der Sicherheit: 1 Monat, Höhe der Sicherheitsleistung: 30 Euro/kW
4	§ 36a	Kosten der Beschaffung und Bereitstellung der Sicherheitsleistung (zusätzliche Dauer 18 Monate)	Erfolgreiche Bieter	313 bezuschlagte Gebote pro Jahr bei rd. 78 bezuschlagte Gebote pro Ausschreibungsrunde.	Mehrbelastung: 2.925.000 Euro Annahmen: Bereitstellungszinsen für die Sicherheitsleistung: 2,6 % pro Jahr, durchschnittliche Verweildauer der Sicherheit: 18 Monat, Höhe der Sicherheitsleistung: 30 Euro/kW
5	§ 36g Abs. 3 Nr. 2	Nachweisführung der Erträge nach 5, 10 und 15 Jahren	Erfolgreiche Bieter	281 realisierte Gebote pro Jahr bei rd. 70 bezuschlagte und realisierte Geboten pro Ausschreibungsrunde (90 % Realisierung).	Mehrbelastung: 23.456 Euro durchschnittlich 2 Stunden pro Gebot im mittleren Schwierigkeitsgrad (41,70 Euro / Stunde)
6	Gebührenverordnung	Überweisen der Gebühren auf das Konto der Bundesnetzagentur und Abwicklung im Unternehmen	Bieter	Rd. 625 Gebote pro Jahr bei rd. 156 Geboten pro Ausschreibung.	Mehrbelastung: 13.031 Euro 1/2 Stunde je Vorgang im mittleren Schwierigkeitsgrad (41,70 Euro / Stunde)
7	§ 55	Kosten des Einforderns der Forderung bei Pönalisierung	Übertragungsbetreiber	Rd. 31 zu verhängende Pönalen pro Jahr.	Mehrbelastung: 3.878 Euro Zeitaufwand: Durchschnittlich 3 Stunden je Vorgang im mittleren Schwierigkeitsgrad (41,70

					Euro / Stunde)
8	§ 36g	Berechnung des anzulegenden Wertes	Netzbetreiber	281 realisierte Gebote pro Jahr bei rd. 70 bezuschlagte und realisierte Geboten pro Ausschreibungsrunde (90 % Realisierung).	Mehrbelastung: 23.456 Euro Durchschnittlich 2 Stunden je Vorgang im mittleren Schwierigkeitsgrad (41,70 Euro / Stunde)
9	§ 36g Abs. 2	Neuberechnung des anzulegenden Wertes nach 5, 10 und 15 Jahren	Netzbetreiber	281 realisierte Gebote pro Jahr bei rd. 70 bezuschlagte und realisierte Geboten pro Ausschreibungsrunde (90 % Realisierung).	Mehrbelastung: 46.913 Euro Durchschnittlich 4 Stunden je Vorgang im mittleren Schwierigkeitsgrad (41,70 Euro / Stunde)
Neuer Erfüllungsaufwand EEG					4.240.109 Euro

Im Einzelnen ist bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes Folgendes berücksichtigt worden:

- In allen Fällen wurden die Lohnkosten der Lohnkostentabelle der Wirtschaft, Kategorie D: Energieversorgung entnommen.
- Zu Nummer 1: Voraussetzung einer Teilnahme an der Ausschreibung ist ein gründliches Verständnis der einzelnen Regelungen des EEG 2016. Der hierfür aufzubringende Aufwand wird sich von Ausschreibungsrunde zu Ausschreibungsrunde verringern; d.h.: dieser Aufwand wird im Jahr 2016 am höchsten sein und anschließend abnehmen. Außerdem muss die Gebotsabgabe vorbereitet werden, indem z.B. die entsprechenden Präqualifikationsanforderungen in der gewünschten Form eingeholt werden. Pauschal wurden hier 12 Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad angesetzt.
- Zu Nummer 2: Der Vorgang der Gebotserstellung nimmt ebenfalls zusätzliche Zeit des Bieters in Anspruch. Hierbei müssen die diversen Unterlagen und Informationen zusammengetragen werden, Formatvorgaben berücksichtigt und ein Gebot erstellt und eingereicht werden. Hier wurden pauschal 3 Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad angesetzt.
- Zu Nummer 3: Hier wird der Erfüllungsaufwand dargestellt, der durch die Bereitstellung der Sicherheitsleistung bei den Bietern verursacht werden. Die Kosten entstehen entweder durch die Bindung der bereitgestellten Geldmittel oder in Form der Bürgschaftszinsen im Falle der Hinterlegung in Form einer Bürgschaft. Die Bereitstellungskosten werden mittels des auf die letzten sechs Monate (06/2015-11/2015) bezogenen Durchschnitts der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen auf 2,6 Prozent geschätzt. Dieser Zinssatz wurde für die Berechnung des Erfüllungsaufwands herangezogen. Angenommen wurde des Weiteren eine durchschnittliche Verweildauer der Sicherheitsleistung von einem Monat. Der Finanzierungsbedarf verursacht zudem einen Personalaufwand für die Beschaffung der Sicherheit der hier pro Gebot mit 10 Stunden des hohen Schwierigkeitsgrades abgeschätzt wird. Dieser Aufwand entsteht für alle an der Ausschreibung teilnehmende Bieter.

- Zu Nummer 4: Hier wird der Erfüllungsaufwand dargestellt, der durch die Bereitstellung der Sicherheit bei den erfolgreichen Bietern verursacht werden. Die Kosten entstehen entweder durch die Bindung der bereitgestellten Geldmittel oder in Form der Bürgschaftszinsen im Falle der Hinterlegung in Form einer Bürgschaft. Die Bereitstellungskosten werden mittels des auf die letzten sechs Monate (06/2015-11/2015) bezogenen Durchschnitts der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen auf 2,6 Prozent geschätzt. Dieser Zinssatz wurde für die Berechnung des Erfüllungsaufwands herangezogen. Angenommen wurde des Weiteren eine durchschnittliche zusätzliche Verweildauer der Sicherheitsleistung von 18 Monaten. Der Finanzierungsbedarf verursacht in diesem Fall keinen weiteren Personalaufwand, da die Sicherheitsleistung bereits beschafft wurde (siehe unter Nummer 3). Dieser Aufwand entsteht lediglich für die Bieter, deren Gebote bezuschlagt wurden.
- Zu Nummer 5: Die erfolgreichen Bieter sind nach § 36g Abs. 3 Nr. 2 EEG 2016 dem Netzbetreiber verpflichtet einen Nachweis zu führen über den tatsächlichen Ertrag der Anlage ab Beginn des sechsten, elften und sechzehnten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres. Hierfür wurde pauschal ein Arbeitsaufwand je realisierten Gebots von zwei Stunden im mittleren Schwierigkeitsgrad angenommen.
- Zu Nummer 6: Die Zusatzkosten, die durch das Überweisen der Gebühren auf das Konto der Bundesnetzagentur und der Abwicklung im Unternehmen entstehen, werden pauschal mit einer halben Stunde des mittleren Schwierigkeitsgrades pro Gebot abgeschätzt.
- Zu Nummer 7: Hier wird der Erfüllungsaufwand der Übertragungsnetzbetreiber dargestellt, der im Zusammenhang mit der Einforderung der Pönale sowie der Vereinbarung der Bußgeldzahlung als Einnahme im Rahmen der Ausgleichsmechanismusverordnung entsteht. Dies enthält auch den Aufwand, der bei den Übertragungsnetzbetreibern aus dem Erfordernis entsteht, die Sicherheitsleistung im Falle der ausbleibenden Bußgeldzahlung der Bieter von der Bundesnetzagentur zu fordern. Pauschal wurde mit 3 Stunden der mittleren Schwierigkeit pro zu pönalisierenden Gebots gerechnet.
- Zu Nummer 8: Nach § 36g EEG 2016 ist der Netzbetreiber verpflichtet den anzulegenden Wert einer Anlage auf Grundlage des Zuschlagswerts mit dem Korrekturfaktor des Gütefaktors zu ermitteln. Hierfür wurde pauschal ein Zeitaufwand von zwei Stunden je erfolgreiches und realisiertes Gebot im mittleren Schwierigkeitsgrad angenommen.
- Zu Nummer 9: Nach § 36g Abs. 2 EEG 2016 wird der anzulegende Wert nach sechs, elf und sechzehn Jahren vom Netzbetreiber neu berechnet. Zu viel oder zu wenig geleistete Zahlungen müssen erstattet werden. Hierfür wurde pauschal ein Zeitaufwand von vier Stunden je erfolgreiches und realisiertes Gebot im mittleren Schwierigkeitsgrad angenommen.

[Im Übrigen wird der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft im weiteren Verfahren – auch nach Auswertung der Stellungnahmen aus der Länder- und Verbändeanhörung und im Hinblick auf Ausschreibungen bei Windenergie auf See – aktualisiert.]

Jenseits von Ausschreibungen wird die Pflicht zur Veröffentlichung der Daten des Ausgleichsmechanismus in § 77 Absatz 1 EEG 2016 auf die Übertragungsnetzbetreiber beschränkt. Bisher waren neben den 4 Übertragungsnetzbetreibern auch gut 900 weitere Netzbetreiber und knapp 900 Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, insofern wird der Umfang dieser Veröffentlichungspflicht stark reduziert. Da die Bestandsmessung für die Veröffentlichungspflicht nach § 77 Absatz 1 EEG 2016 nur rund 1000 Euro aus-

weist, liegt das Entlastungsvolumen trotzdem nur in einer Größenordnung von mehreren Hundert Euro.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz erhöht den Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes. Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

Der Erfüllungsaufwand des Bundes wird erhöht, weil und soweit die Ausschreibungen durch Behörden vollzogen werden. Dies betrifft die BNetzA für die Ausschreibungen sowie das BSH für die Flächenentwicklungsplanung und die staatliche Voruntersuchung der Flächen für die Ausschreibungen bei der Windenergie auf See.

- Ausschreibungen für Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land:

Die folgende Tabelle legt den Erfüllungsaufwand der Verwaltung dar. Die Kostenschätzung beruht auf den Regeln zur ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ vom Oktober 2012, ergänzt durch das Schreiben vom Bundesministerium der Finanzen vom 19. Mai 2015 (GZ II A 3 - H 1012-10/07/0001 :011) zu den durchschnittlichen Personal- und Sachkosten. Es wird davon ausgegangen, dass pro Jahr 429 Gebote für Solaranlagen und 625 Gebote für Windkraftanlagen eingehen werden. Ferner wird davon ausgegangen, dass 143 Gebote/Jahr bei solarer Strahlungsenergie und 313 Gebote/Jahr bei Windenergie an Land einen Zuschlag erhalten. Im Jahr finden laut Gesetz drei Ausschreibungsrunden für solare Strahlungsenergie und zunächst vier Ausschreibungsrunden für Windenergie an Land statt. Zudem wurde bei einigen Prozessen geschätzt, wie häufig pro Gebot ein Bedarf an Verwaltungshandlung entsteht. Aus dieser Schätzung wurde eine Zeitangabe pro Gebot ermittelt. Bei der Ermittlung der Kosten wurden die durchschnittlichen Stundensätze für den mittleren, gehobenen sowie höheren Dienst (MD, GD, HD) für die Bundesverwaltung herangezogen.

Die nachfolgenden Kosten sollen durch die Erhebung von Gebühren gegenfinanziert werden; zu diesem Zweck enthält § 87 Absatz 2 EEG 2016 eine entsprechende Verordnungsermächtigung. Viele Aufgaben der Verwaltung fallen sowohl im Ausschreibungsverfahren für Solaranlagen als auch für Windkraftanlagen an Land an. Dies spiegelt sich im Gesetz im allgemeinen Teil der Ausschreibungen wieder und zeigt sich in den Tabellen durch gleiche Aufgabenbezeichnungen.

	Zeitbedarf in Std	Personal- kosten/Std in Euro	Personal- kosten in Euro	Sachein- zel-kosten in Euro	Gemeinkosten-zuschlag (30%) in Euro	Gesamt in Euro
Mittlerer Dienst [MD]	3924	32,2	126.358	43.323	50.904	220.586
Gehobener Dienst [GD]	6023	40,4	243.324	66.493	92.945	402.762
Höherer Dienst [HD]	5271	59,2	312.022	58.189	111.063	481.275
					Wegfallende Aufwendungen aus PV FFAV	-713.441
					Zusätzlicher Verwaltungsaufwand	391.181

Insgesamt ergibt sich damit ein Personalbedarf von 3,5 Stellen im höheren Dienst, 4,0 Stellen im gehobenen Dienst und 2,6 Stellen im mittleren Dienst. Dadurch entstehen Personalkosten in Höhe von 681.704 Euro. Der Bedarf ermittelt sich aus den angegebenen

Zeiten zuzüglich 10 Prozent auf die Stundenzahl für mittelbare Tätigkeiten (wie Führungsaufgaben) sowie 10 Prozent auf die resultierende Stundenzahl für Querschnittsaufgaben (z.B. Controlling, Justizariat, Informationstechnik). Dabei sind die Kosten für die Querschnittsaufgaben in den nachfolgend beschriebenen Gemeinkosten enthalten und insofern nicht in die oben genannten Personalkosten eingerechnet. Hinzu kommen pauschale Sachkosten in Höhe von $10,2 \cdot 18.150$ Euro (entspricht 11,04 Euro/Std.) = 168.005 Euro. Auf die Summe der Sach- und Personalkosten von 849.710 Euro entfällt ein Gemeinkostenzuschlag für interne Leistungserbringung (z.B. innerer Dienst, Personalvertretung, Leitung) i.H.v. 30 Prozent oder 254.912 Euro.

Die Ausschreibungsregeln in diesem Gesetz lösen die FFAV ab. Die mit dieser Verordnung verbundenen Verwaltungsgebühren für die Ausschreibung von PV-Freiflächenanlagen in Höhe von 713.441 Euro fallen daher weg. Die zusätzlichen Kosten für den Einbezug von Windanlagen und Solaranlagen auf baulichen Anlagen betragen damit 391.181 Euro.

Die zur Abschätzung des Aufwandes verwendeten Annahmen der Fallzahlen sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

	PV	Wind
1. Ausgeschriebene Menge pro Jahr	500	2500
2. durchschnittliche Gebotsgröße in MW	3,5	8
3. Ausschreibungsrunden pro Jahr	3	4
4. Wettbewerbsniveau (Faktor)	3	2
5. Gebote im Jahr (1./2. * 4)	429	625
6. Zuschläge pro Jahr	143	313

– **Allgemeiner Verwaltungsaufwand:**

Der allgemeine Verwaltungsaufwand von in Summe 84.029 Euro ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Dabei sind die Personalkosten pro Stunde in Höhe von 32,20/40,40/59,20 Euro für den mittleren/gehobenen/höheren Dienst anzusetzen. Zu diesen Personalkosten werden die pauschalen Sachkosten von 11,04 Euro pro Stunde addiert. Ferner wird ein Aufschlag von 10 Prozent für Führungsaufgaben und ein weiterer Aufschlag von 30 Prozent für den Gemeinkostenanteil vorgenommen.

Im Ergebnis ist damit von einem Verwaltungsaufwand von 61,83/73,56/100,44 Euro pro Stunde für den mittleren/gehobenen/höheren Dienst auszugehen.

Regelung	Vorgabe	Fälle pro Jahr	Erfüllungs-aufwand je Fall (Veränderung)	Erfüllungs-aufwand Jährlich (Veränderung)

1	§ 16 Abs. 5	Verwaltung der Bankverbindung zur Hinterlegung der finanziellen Sicherheit	1 x jährlich	50 Stunden gD	3.677,97 €
2	§ 88 und § 88a	Treffen von Festlegungen	1x jährlich	480 Stunden hD	48.212,84 €
3	§ 85b	Sicherung des Datenschutz bei der Datenübermittlung sowie regelmäßige Anpassungen und Überprüfungen	1 x jährlich	80 Stunden hD	8.035,47 €
4	§ 97	Berichterstattung über Erfahrungen	1 x jährlich	240 Stunden hD	24.106,42 €

– **Verwaltungsaufwand Windenergieanlagen an Land:**

Der Verwaltungsaufwand, der mit den Geboten und den anschließenden Verfahren verbunden ist für Windenergie an Land, beträgt in Summe 524.712 Euro und ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

	Regelung	Vorgabe	Fälle pro Jahr	Erfüllungsaufwand je Fall (Veränderung)	Erfüllungsaufwand Jährlich (Veränderung)
--	----------	---------	----------------	---	--

1	§ 29	Ausschreibungsbekanntmachung im Internet deutsch	4 Ausschreibungsrunden	40 Stunden hD	16.070,95 €
2	§ 28 Abs. 1	Bestimmung des Ausschreibungsvolumens	4 Ausschreibungsrunden	24 Stunden hD	9.642,57 €
3	§ 30a Abs. 4	Anpassung der Formularvorlagen	4 Ausschreibungsrunden	240 Stunden hD	96.425,67 €
4	§ 36b i.V.m. §85 a	Ermittlung des Höchstgebotes	1 x jährlich	240 Stunden hD	24.106,42 €
5	§ 32	Eingangsstempel & Bewahrung der Gebote	624 Gebote	0,25 Stunden mD	9.646,01 €
6	§ 9 Abs. 3	Registrierung der Gebote	624 Gebote	0,25 Stunden gD	11.475,27 €
7	§ 32 Abs. 1 S. 1	Gebotsprüfung auf Form und Frist	624 Gebote	0,75 Stunden mD	28.938,04 €
8	§ 33 Abs. 1 S. 1	Gebotsprüfung nach Kriterien des § 30, § 30a, § 36	624 Gebote	2 Stunden gD	91.802,14 €
9	§ 33 Abs. 1 S. 4	Gebotsprüfung auf Höchstpreis	624 Gebote	0,08 Stunden mD	3.215,34 €
10	§ 33 Abs. 1 S. 3	Eingangsprüfung der fristgerechten Gebotsgebühr	624 Gebote	0,33 Stunden mD	12.861,35 €
11	§ 31 Abs. 1 i.V.m. § 36a	Überprüfung des Eingangs der Erstsicherheit	624 Gebote	0,5 Stunden mD	19.292,02 €

12	§ 33 Abs. 1 Satz 5	Gebotsprüfung auf Bedingungen oder Nebenabreden	624 Gebote	0,08 Stunden gD	3.825,09 €
13	§33 Abs. 2	Gebotsprüfung auf missbräuchliche Angaben von Standortflächen	624 Gebote	0,25 Stunden hD	15.669,17 €
14	§ 33	Prüfung auf Ausschluss von Bietern	624 Gebote	0,33 Stunden hD	20.892,23 €
15	§ 32 Abs. 1 Satz 2	Sortierung der Gebote in aufsteigender Reihenfolge	624 Gebote	0,08 Stunden hD	5.223,06 €
16	§ 32 Abs. 1 S. 3	Ermittlung der Zuschlagsgrenze	624 Gebote	0,08 Stunden hD	5.223,06 €
17	§ 32 Abs. 1 S. 2b	Sortierung der gebotsgleichen Gebote in aufsteigender Höhe des Gebotsumfangs	624 Gebote	0,08 Stunden hD	5.223,06 €
18	§ 32 Abs. 1 Satz 2b	Losentscheid für gleiche Gebote an der Zuschlagsgrenze	624 Gebote	0,08 Stunden hD	5.223,06 €
19	§ 32 Abs. 3	Zuschlagsregistrierung	624 Gebote	0,25 Stunden hD	15.669,17 €
20	§ 35 Abs. 2 & 3	Unterrichtung der zu- bzw. nicht zugeschlagenen Bieter	624 Gebote	1 Stunden gD	45.901,07 €
21	§ 31 Abs. 4	Forderung und Prüfung eines Nachweises der Tauglichkeit der Bürgschaft	624 Gebote	0,08 Stunden gD	3.825,09 €
22	§ 55	Erstattung der Zweitsicherheit/ ggf. Ausstellung einer Restzuschlagshöhe	624 Gebote	0,5 Stunden mD	19.292,02 €

23	§ 55 Abs. 5	Forderungssicherung der Übertragungsnetzbeteiber bei der Bundesnetzagentur (Korrespondenz, Zahlungsanforderung etc.)	624 Gebote	0,08 Stunden mD	3.215,34 €
24	§ 32 Abs. 3	Auskünfte über Daten der Zuschlagsentscheidungen	624 Gebote	0,25 Stunden mD	9.646,01 €
25	§ 36d	Monitoring des Erlöschen der Zuschläge	624 Gebote	1 Stunden mD	38.584,05 €
26	§ 85c	Einholung von Auskünften bei Genehmigungsbehörden	624 Gebote	0,08 Stunden gD	3.825,09 €

– Verwaltungsaufwand Solaranlagen:

Der Verwaltungsaufwand, der mit den Geboten und den anschließenden Verfahren verbunden ist, beträgt in Summe 495.877 Euro und ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Der Verwaltungsaufwand für die Ausschreibungen im Bereich der solaren Strahlungsenergie kann trotz einer Ausweitung der Ausschreibung auf Solaranlagen auf baulichen Anlagen gegenüber den Aufwendungen aus der Freiflächenausschreibungsverordnung durch die Regelung dieses Gesetzes deutlich reduziert werden. Gründe hierfür sind die Vereinfachung im Verfahren (z.B. Wegfall des Nachrückverfahrens und Verzicht auf einige Unterlagen, die den bisher Geboten beizulegen waren) sowie die Erfahrungen aus den Pilotausschreibungen. Weiterhin können durch die gemeinsame Ausschreibung mit Windenergie Synergien genutzt werden.

	Regelung	Vorgabe	Fälle pro Jahr	Erfüllungsaufwand je Fall (Veränderung)	Erfüllungsaufwand jährlich (Veränderung)
1	§ 29	Ausschreibungsbekanntmachung im Internet deutsch	3 Ausschreibungsrunden	40 Stunden hD	12.053,21 €
2	§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 37d Abs. 2	Bestimmung des Ausschreibungsvolumens	3 Ausschreibungsrunden	24 Stunden hD	7.231,93 €
3	§ 30a Abs. 4	Anpassung der Formularvorlagen	3 Ausschreibungsrunden	240 Stunden hD	72.319,25 €

4	§ 37b i.V.m. § 85a	Ermittlung des Höchstgebotswertes	3 Ausschreibungsrunden	4 Stunden hD	1.205,32 €
5	§ 32	Eingangsstempel & Bewahrung der Gebote	429 Gebote	0,25 Stunden mD	6.631,63 €
6	§ 32	Registrierung der Gebote	429 Gebote	0,25 Stunden gD	7.889,25 €
7	§ 32 Abs. 1 S.	Gebotsprüfung auf Form und Frist	429 Gebote	0,75 Stunden mD	19.894,90 €
8	§ 33 Abs. 1 S. 1	Gebotsprüfung nach Kriterien des §30, §30a und des §37	429 Gebote	4 Stunden gD	126.227,95 €
9	§ 33 Abs. 1 S. 4	Gebotsprüfung auf Höchstpreis	429 Gebote	0,08 Stunden mD	2.210,54 €
10	§33 Abs 1 Satz 3	Eingangsprüfung der fristgerechten Gebotsgebühr	429 Gebote	0,33 Stunden mD	8.842,18 €
11	§37a S. 2 Nr. 1	Überprüfung des Eingangs der Erstsicherheit	429 Gebote	0,5 Stunden mD	13.263,27 €
12	§ 33 Abs. 1 Satz 5	Gebotsprüfung auf Bedingungen oder Nebenabreden	429 Gebote	0,08 Stunden gD	2.629,75 €
13	§ 33 Abs. 2	Gebotsprüfung auf missbräuchliche Angaben von Standortflächen	429 Gebote	0,5 Stunden hD	21.545,11 €
14	§ 33	Prüfung auf Ausschluss von Bietern	429 Gebote	0,33 Stunden hD	14.363,41 €

15	§ 32 Abs. 1 S. 2	Sortierung der Gebote in aufsteigender Reihenfolge	429 Gebote	0,08 Stunden hD	3.590,85 €
16	§ 32 Abs. 1 S. 3	Ermittlung der Zuschlagsgrenze	429 Gebote	0,08 Stunden hD	3.590,85 €
17	§ 32 Abs. 1 S. 2b	Sortierung der gebotsgleichen Gebote in aufsteigender Höhe des Gebotsumfangs	429 Gebote	0,08 Stunden hD	3.590,85 €
18	§ 32 Abs. 1 S. 2b	Losentscheid für gleiche Gebote an der Zuschlagsgrenze	429 Gebote	0,08 Stunden hD	3.590,85 €
19	§ 32 Abs. 3	Zuschlagsregistrierung	429 Gebote	0,25 Stunden hD	10.772,56 €
20	§ 35 Abs.2 & 3	Unterrichtung der zu- bzw. nicht zugeschlagenen Bieter	429 Gebote	1 Stunden gD	31.556,99 €
21	§38a Abs.2	Zuschlagsbezogene Mitteilungspflichten an ÜNB	143 Zuschläge	0,5 Stunden gD	5.259,50 €
22	§ 32 Abs. 2	Ermittlung des Zuschlagswertes	143 Zuschläge	0,25 Stunden hD	3.590,85 €
23	§ 37a S. 2 Nr. 2	Überprüfung der Zweitsicherheit	143 Zuschläge	1 Stunden mD	8.842,18 €
24	§ 31 Abs. 4	Forderung und Prüfung eines Nachweises der Tauglichkeit der Bürgschaft	143 Zuschläge	0,08 Stunden gD	876,58 €
25	§ 55	Erstattung der Erstsicherheit	429 Gebote	0,33 Stunden gD	10.519,00 €

26	§ 55	Erstattung der Zweitsicherheit/ ggf. Ausstellung einer Restzuschlagshöhe	143 Zuschläge	0,5 Stunden mD	4.421,09 €
27	§ 55 Abs. 5	Forderungssicherung der Übertragungsnetzbetreiber bei der Bundesnetzagentur (Korrespondenz, Zahlungsanforderung etc.)	143 Zuschläge	0,08 Stunden mD	736,85 €
28	§ 32 Abs. 3	Auskünfte über Daten der Zuschlagsentscheidungen	143 Zuschläge	0,25 Stunden mD	2.210,54 €
29	§ 38 i.V.m. § 38b	Ausstellung der Zahlungsbeurteilung (Antragseingang, Prüfung, Ausstellung, Entwertung der Gebotsmengen)	143 Zuschläge	4 Stunden gD	42.075,98 €
30	§ 37d	Monitoring des Erlöschen der Zuschläge	143 Zuschläge	1 Stunden mD	8.842,18 €
31	§ 38c bzw. § 38d	Ermittlung des anzulegenden Werts	143 Zuschläge	1 Stunden gD	10.519,00 €
32	§ 35a	Rückgabe der Zuschläge	143 Zuschläge	0,08 Stunden gD	876,58 €
33	§ 35 Abs. 1	Ergebnisveröffentlichung des Ausschreibungsverfahrens	3 Ausschreibungsrunden	80 Stunden hD	24.106,42 €

Die Änderungen an der Anlagenregisterverordnung ändern den Verwaltungsaufwand nicht. Zwar entfällt die Pflicht zur Veröffentlichung von Zahlen mit Bezug auf den 52 GW-Deckel für die Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Allerdings kommen im Gegenzug neue Veröffentlichungspflichten mit Blick auf Prototypen und Windgutachten mit einem vergleichbaren Arbeitsaufwand hinzu.

– **Voruntersuchung von Flächen und Ausschreibungen von Windenergieanlagen auf See:**

Beim BSH entsteht Mehrbedarf für die Voruntersuchung von Flächen. Sie beruht auf dem Flächenentwicklungsplan, dessen Erstellung ebenfalls dem BSH obliegt.

Grundsätzlich werden neben den erforderlichen personellen Ressourcen Finanzmittel für die Durchführung des Verfahrens der Flächenvoruntersuchung selbst benötigt: sowohl zur Durchführung von Untersuchungen als auch für die Beauftragung von Studien und Gut-

achten. Diese – insbesondere die Durchführung von Untersuchungen – sollen an Dritte vergeben werden.

Für die gegenständliche Schätzung wird davon ausgegangen, dass im Wesentlichen eine Vergabe sowohl der Durchführung als auch der Auswertung der notwendigen umweltfachlichen und geologischen Untersuchungen erfolgt. Beim BSH verblieben somit die Vergabe der Aufträge, deren fachliche Begleitung und Qualitätssicherung sowie die zusammenfassende Bewertung der Ergebnisse für das Verfahren und das Zurverfügungstellen von Daten/Informationen an die Teilnehmer oder die federführende Stelle der Ausschreibung. In bestimmten Fällen ist hier ggf. die Hinzuziehung eines Sachverständigenbüros notwendig. Hinzu kommt ein weiterer Personalbedarf zur organisatorischen Abwicklung, etwa im Bereich IT und Personal sowie für Leitungsfunktionen. Darüber hinaus wird das BSH mit seinen Schiffen Stichproben in den zu untersuchenden Flächen durchführen, um eine ausschreibungskonforme Untersuchung der betroffenen Gebiete sicherzustellen.

Daraus ergibt sich folgende Abschätzung des Personalbedarfs für die verschiedenen Arbeitsbereiche des BSH :

- Fachliche Vorbereitung der Ausschreibung von Untersuchungen und Gutachten, Begleitung der Datenerhebungen, Datenhaltung und Durchführung der abschließenden Prüfungen
 - Umwelt: 4 hD; Biologen/ Ökologen/ Bioinformatiker, Ozeanograph/Hydrograph
 - Geologie: 2 hD; Geologen, 2 hD Bauingenieur, 1 mD Geologietechniker
 - Datenmanagement und –pflege: 3 hD; Geo-/Informatiker/1 gD Geomatiker
 - Ermittlung und Festlegung der erforderlichen technischen Rahmenbedingungen der Voruntersuchung sowie weiterer Gutachten zur Bereitstellung in der Ausschreibung ggf. einschließlich fachlicher Zuarbeit bei der Präqualifikation zur Ausschreibung an die BNetzA: 2 hD; Ingenieur/ Wirtschaftswissensch./ Wirtsch.-Ing.
- Verfahrensführung, Bewertung der öffentlichen und privaten Belange,
 - Räumliche Bewertungen: 1 hD; Raumplaner
 - Juristische Verfahrensführung/ Bewertung: 3 hD; Juristen
 - Verfahrensorganisation (Beteiligung, Terminorganisation, Aktenführung): 2 mD, 1 gD
- Leitungsaufgaben: 3 hD
- Vergabeverfahren für die erforderlichen Untersuchungen und Gutachten, Erstellung und Gestaltung der Vertragsdokumente/etwaigen Datenankauf; rechtliche Verfahren: 2 hD, 3 gD
- Weitere Personalbedarfe im Bereich Z
 - Personalangelegenheiten, Abrechnung etc.: 1 gD; 1 mD
 - IT (Entwicklung, Administration, Technik): 2 gD; 1 mD]
 - Organisation: 1 gD; befristet

Zusätzlich zur Flächenvoruntersuchung sind nach den erfolgten Ausschreibungen die Planfeststellungsverfahren der bezuschlagten Projekte und der Vollzug der Windparks auf See zu begleiten. Dabei kann von folgenden zeitlichen Randbedingungen ausgegangen:

- 1-2 Jahre für Planfeststellungsverfahren,
- 2 bezuschlagte Windparks pro Jahr
- 3 Jahre für Vollzug (Freigaben, Bauüberwachung sowie abschließende Betriebsfreigaben)
- 20 Jahre Betrieb
- Anschließender Rückbau
- Über die Zeit relativ konstanter Bedarf für die Planfeststellung sowie den Bauvollzug.
- Noch einige Jahre aufwachsender Bedarf für Begleitung/Überwachung des Betriebs.
- Personalbedarf für Rückbau nur schwer abzuschätzen, es ist jedoch mit ggü. dem regulären Betrieb nochmals ansteigendem Aufwand seitens BSH zu rechnen.

Zudem ist ggf. mit Personalbedarf aufgrund möglicher Rechtsmittel zu rechnen. Im Sinn der Rechtssicherheit der Voruntersuchung und Ausschreibung ist eine ausreichende Ausstattung mit Juristen sowie Verwaltungspersonal erforderlich. Alternativ wäre eine Aufstockung der Sachmittel zur Beauftragung von externer Rechtsvertretung möglich.

Darüber hinaus ist die neue Aufgabe der Flächenvoruntersuchung in die bestehende Organisationsstruktur des BSH, hier der Abteilung Meereskunde, zu integrieren. Hierbei ist eine organisatorische Trennung von Planfeststellungsverfahren und Ausschreibung mit den damit verbundenen Aufgaben aus Gründen der Vermeidung von Interessenkonflikten und folglich die Gründung eines neuen Referates erforderlich. Damit ist ein entsprechender Personalbedarf für Leitungsfunktionen verbunden.

Der Personalbedarf des BSH insgesamt und die Kostenschätzung sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Personalkosten (nach PKS Bund 2014)	Anzahl und Laufbahn	Wertigkeit	Kosten/Jahr in €	Bemerkung
Fachlich				
Umwelt (Biologe, Ökologe, Bioinf., Ozeanograph)	4xhD	A14	252.456,00 €	
Geologie (2 Geologen, 2 Bauing.)	4xhD	A14	252.456,00 €	
Geologie (1 Geotechniker)	1xmD	E9a	42.097,00 €	
Datenmanagement (3 Geoinf.)	3xhD	A14	189.342,00 €	
Datenmanagement (1 Geomatiker)	1xgD	A11	49.113,00 €	
Technische Entwicklung (2 Wirtschafts-Ing.)	2xhD	A14	126.228,00 €	
Verfahrensführung (1 Raumplaner, 3 Juristen)	4xhD	A14	252.456,00 €	
Verfahrensbetreuung (Dipl. Verw.)	1xgD	A12	53.778,00 €	
Verfahrensbetreuung (VFA)	2xmD	E8	77.686,00 €	
Leitung neue Sachgebiete (1 Jurist, 1 Ing.)	2xhD	A14	126.228,00 €	
Leitung Referat	1xhD	A15	72.255,00 €	
Verwaltung				
Vergabe- und SE-Verfahren (Juristen)	2xhD	A14	189.342,00 €	
Beschaffung (Dipl. Verw.)	3xgD	A11	147.339,00 €	
Personal (Dipl. Verw.)	1xgD	A11	49.113,00 €	
Personal (VFA)	1xmD	E9a	42.097,00 €	
IT (Informatiker)	2xgD	A11	98.226,00 €	
IT (Techniker)	1mD	E9a	42.097,00 €	
Organisation (Dipl. Verw.)	1xgD	E11	54.634,00 €	befristet
gesamt	22xhD		1.334.535,00 €	
	9xgD		452.203,00 €	
	5xmD		203.977,00 €	
	35		1.990.715,00 €	

Die Sachkosten des BSH sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Sachkosten			
Fachliche Leistungen (werden ausgeschrieben)		Kosten pro Jahr	
UmweltU entspr. StUK Ökologie		5.500.000,00 €	
UmweltU entspr. StUK Ökologie (Fächerecholot- und Seitensichtsonar)		nn	
Baugrund: geophysikalische Untersuchungen		650.000,00 €	
Baugrund geotechnische Untersuchungen		10.000.000,00 €	
Baugrund (IT-Lizenzen)		250.000,00 €	
Risikostudie Schifffahrt		200.000,00 €	
Einsatzzeiten BSH Schiff (5Tage/Stichproben)		75.000,00 €	
Sachverständige		100.000,00 €	
Windgutachten		nn	
ggf. weitere Gutachten/Forschungsaufträge		nn	
gesamt		16.775.000,00 €	
Verwaltungskosten			
Büroräume (sofern Anmietung erforderlich)		130.000,00 €	
Büroausstattung (ohne IT)		50.000,00 €	einmalig
IT (Standardausstattung, Betrieb, Wartung, Datenman.)		146.000,00 €	
IT (Spezialsoftware, Lizenzen)		nn	
gesamt		326.000,00 €	

Bei der BNetzA entsteht Mehrbedarf für die Ausschreibungen bei Windenergieanlagen auf See. Dabei entsteht ein Personalbedarf von etwas mehr als zwei zusätzlichen Stellen im höheren Dienst. Der entsprechende Erfüllungsaufwand für diese beiden Stellen beträgt rd. 301.000 Euro. Die Personal- und Sachkosten wurden auf Grundlage des BMF-Rundschreibens II A 3 - H 1012-10/07/0001:011 vom 19.05.2015 berechnet. Dabei sind Positionen zur Versorgung, Personalnebenkosten sowie Sacheinzelkosten zzgl. Gemeinkostenzuschläge enthalten.

Die Ermittlung des Erfüllungsaufwands basiert auf der Annahme von durchschnittlich 25 Geboten je Ausschreibung.

Umfang und Ausprägung der Aufgaben aus dem Windenergie-auf-See-Gesetz übersteigen insgesamt den Erfüllungsaufwand aus der bisherigen Zuweisung von Anbindungs-kapazität nach dem EnWG, die künftig entfällt. Von dem o. g. Personalmehrbedarf von 2 Personaleinheiten im höheren Dienst ist bereits wegfallender Erfüllungsaufwand in Abzug gebracht.

Der Erfüllungsaufwand ergibt sich aus den folgenden Aufgaben und Tätigkeiten der BNetzA:

- Regelmäßiger Informationsaustausch mit Offshore-Windpark-Betreibern durchführen
- Einvernehmen mit BSH zum Flächenentwicklungsplan herstellen
- Formale Festlegung zu Formatvorgaben für Ausschreibung erstellen
- Gebotsterminsvorbereitung (Formulare erstellen, Ausschreibungsparameter festlegen)
- Internetseite pflegen
- Gebotsentgegennahme, -öffnung und -prüfung, Zuschlagerteilung, Ausschluss von Geboten
- Gebühren- und Sicherheitsleistungen abwickeln (Entgegennehmern, Bürgschaften prüfen, Erstattung von Sicherheitsleistungen)

- Benachrichtigung der Bieter über das Ergebnis der Versteigerung erstellen und versenden
- Bericht erstellen über die Versteigerung
- Rechtsstreitigkeiten bearbeiten (Entgegennahme, Auswertung, Zuarbeit Justizariat)
- Informationsaustausch mit BMWi, Hausleitung und Dritten
- Pönalen festlegen und durchsetzen
- Eigenschaften von Prototypen feststellen

Die genannten Kosten von BSH und BNetzA sollen durch die Erhebung von Gebühren gegenfinanziert werden; zu diesem Zweck enthält das § 87 Absatz 2 EEG 2016 eine entsprechende Verordnungsermächtigung.

Außerdem erhöht sich insgesamt für die Ausschreibung bei allen drei Technologien der Aufwand beim BMWi für die Ausübung der Fachaufsicht über BNetzA und BSH; hierfür ist zusätzliches Personal in Höhe von 3 Personen im höheren Dienst (A 15) erforderlich.

- **Erfüllungsaufwand im Übrigen**

Die Änderung der Formulierung zum Monitoringbericht nach § 63 EnWG mindert den Erfüllungsaufwand geringfügig. Die Berichterstattung über die Entwicklung des Kraftwerksparkes wird etwas vereinfacht, in der Folge verringert sich der Verwaltungsaufwand um rund 8 Stunden pro Jahr, das entspricht Kosten von gut 400 Euro.

In der Anlagenregisterverordnung ergeben sich ebenfalls kleinere Änderungen. Im Zusammenhang mit Prototypen müssen zusätzliche Angaben für eine geringe Anlagenzahl erfasst werden. Im Gegenzug entfallen Melde- und Veröffentlichungspflichten für eine Vielzahl von Solaranlagen im Zusammenhang mit dem Wegfall des Gesamtförderdeckels von 52 GW. Insgesamt dürfte sich der Aufwand beider Änderungen ungefähr die Waage halten.

5. Weitere Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung des Gesetzes ist geprüft und abgelehnt worden, da eine Befristung des Gesetzes mit den in § 1 Absatz 2 EEG 2016 vorgesehenen langfristigen Zielen nicht vereinbar wäre: Es ist Ziel der Bundesregierung, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 Prozent zu erhöhen. Die unbefristete Geltung der Regelungen des EEG 2016 garantiert die hierfür erforderliche Investitionssicherheit und schafft die Voraussetzungen für die vorgesehene langfristige Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung.

Eine periodische Evaluierung des Gesetzes ist vorgesehen. Der alle vier Jahr zu erstellende Erfahrungsbericht (§ 97 EEG 2016) stellt sicher, dass das Gesetz und die mit ihm

verfolgten Ziele regelmäßig evaluiert werden. Damit schafft das umfassende Evaluations-system die Grundlage dafür, verbleibenden Anpassungs- und Änderungsbedarf im EEG schrittweise umzusetzen und dadurch Brüche im Ausbau der erneuerbaren Energien zu vermeiden. Gleichzeitig sorgt die wettbewerbliche Bestimmung der Marktprämie dafür, dass der Bedarf einer regelmäßigen Anpassungen des Gesetzes abnimmt, da sich Veränderungen bei Kosten der einzelnen erneuerbaren Energieträger bereits in den Ausschreibungsergebnissen niederschlagen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Die Kurzbezeichnung wird angepasst, um bei Zitaten des Gesetzes sofort zu erkennen, auf welche Fassung des Gesetzes sich der jeweilige Verweis bezieht. Das EEG ist in den letzten Jahren häufig geändert worden. Für Bestandsanlagen gilt meistens die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage geltende Fassung weiter. Aus diesem Grund wird im Rechtsalltag bereits seit mehreren Jahren beim Zitat auch die Jahreszahl des Inkrafttretens der Novelle genannt. Diese von vielen Rechtsanwendern geübte Praxis wird mit der geänderten Kurzbezeichnung rechtlich verankert.

Zu Nummer 2

Mit den Buchstaben a bis k wird jeweils das Inhaltsverzeichnis an die Änderungen des Gesetzestextes angepasst; es handelt sich somit bei allen Buchstaben um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 3

Mit Nummer 3 werden die §§ 2 bis 7 EEG 2016 neu gefasst.

Zu § 2 EEG 2016

Die Grundsätze des § 2 werden mit den Änderungen dieses Gesetzes aktualisiert und zugleich gestrafft: Mit der Umstellung auf Ausschreibungen durch das EEG 2016 sind die bisherigen Grundsätze nicht mehr in derselben Ausführlichkeit erforderlich wie in der Vergangenheit.

Zu § 3 EEG 2016

In **Nummer 1** definiert den Begriff der Anlage. Lediglich für Photovoltaikanlagen wird das Modul als Anlage neu definiert. Bis zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 4. November 2015 (BGH VIII ZR 244/14) war herrschende Meinung in der Literatur und Rechtsprechung, dass ein Photovoltaikmodul eine Anlage im Sinn des § 5 Nummer 1 EEG 2014 und auch im Sinn des § 3 Nummer 1 EEG 2012 war. Auf dieser Grundlage wurden auch weitere Regelungen zur Anlagenzusammenfassung, zur Anlagenerweiterung und zum Austausch von Anlagen bei Diebstahl oder technischen Defekten ins EEG aufgenommen. Die Umsetzung dieser Regelungen basiert auf der Auslegung, dass ein Photovoltaikmodul eine Anlage im Sinn des EEG ist. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 4. November 2015 jedoch entschieden, dass ein weiter Anlagenbegriff dem EEG seit dem EEG 2009 zu Grunde liege. Da sich die bisherige Praxis bei der Anlagenerweiterung, der Anlagenzusammenfassung oder beim Austausch von Photovoltaikmodulen aufgrund von Diebstahl oder bei technischen Defekten bewährt hat, sollen diese Regelungen unverändert bleiben und durch § 3 Nummer 1 EEG 2016 klargestellt werden, dass künftig

bei Photovoltaikanlagen der enge Anlagenbegriff gilt, also dass das einzelne Modul eine Solaranlage ist.

Die **Nummer 2** ist gegenüber § 5 Nummer 2 EEG 2014 unverändert.

Die **Nummer 3** definiert den Begriff „anzulegender Wert“. Der Begriff des anzulegenden Werts ist schon seit dem EEG 2012 maßgebend, wird aber nunmehr erstmals definiert. Der anzulegende Wert ist die Grundlage, um die Höhe des Zahlungsanspruchs nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 zu bestimmen. Je nach Anlage wird der anzulegende Wert wettbewerbsmäßig durch Ausschreibung ermittelt oder im EEG 2016 gesetzlich bestimmt.

Bei dem anzulegenden Wert handelt es sich lediglich um einen Rechenwert. Die Methode, mit der aus diesem Rechenwert der Zahlungsanspruch ermittelt wird, ist in § 23 EEG 2016 geregelt. Ist der anzulegende Wert gesetzlich bestimmt, ist er den §§ 41 ff. EEG 2016 zu entnehmen. Soweit der anzulegende Wert durch Ausschreibungen bestimmt wird, regeln die §§ 28 ff. EEG 2016 das Verfahren. Mit Hilfe der §§ 19 ff. und §§ 52 ff. EEG 2016 wird aus den anzulegenden Werten die konkrete Marktprämie oder Einspeisevergütung berechnet.

Nummer 4 definiert den Begriff der Ausschreibung. Die Definition wird gegenüber dem EEG 2014 leicht geändert. Die Anpassung erfolgt, um klarzustellen, dass nicht nur die Höhe der Zahlung nach § 19 EEG 2016, sondern auch die Anspruchsberechtigten mit der Ausschreibung bestimmt werden.

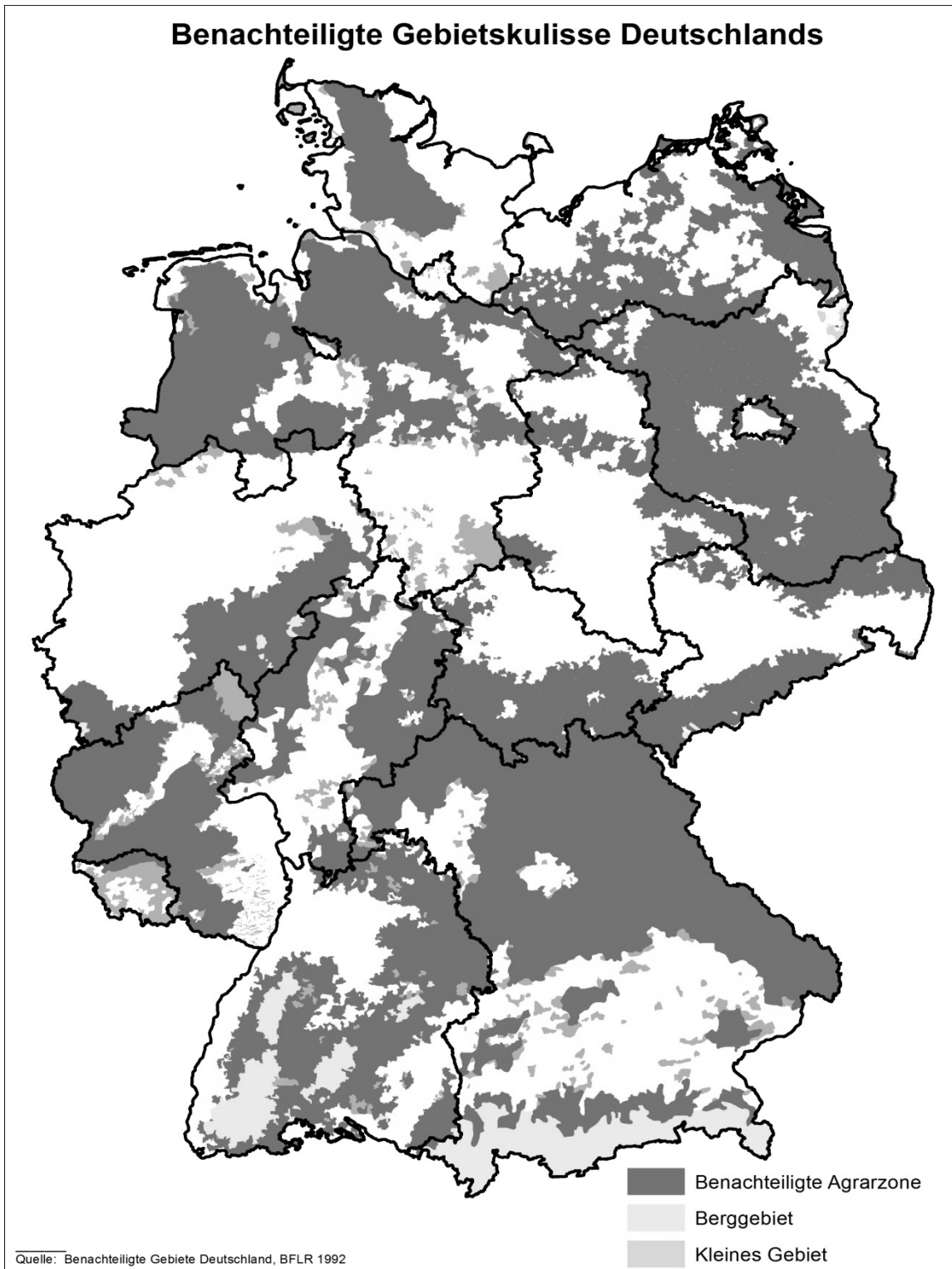
Nummer 5 enthält eine Begriffsdefinition für den Begriff Ausschreibungsvolumen. Das Ausschreibungsvolumen ist die Summe der installierten Leistung, für die zu einem Gebotstermin die Zahlung nach § 19 EEG 2016 ausgeschrieben wird. Die Höhe des Ausschreibungsvolumens wird nach § 28 auch in Verbindung mit Anlage 2 bestimmt. Die Definition entspringt inhaltlich unverändert § 2 Nummer 1 FFAV.

Nummer 6 entspricht inhaltlich unverändert § 5 Nummer 4 EEG 2014. Die Vorschrift wurde rein sprachlich geändert.

In **Nummer 7** wird der Begriff des benachteiligten Gebiets definiert. Die Definition entspricht inhaltlich unverändert der Definition in § 2 Nummer 2 FFAV. Benachteiligte Gebiete sind Gebiete nach der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinn der Richtlinie 75/268/EWG (ABl. (EG) Nr. L 273, S. 1), in der Fassung der Entscheidung der Kommission 97/172/EG vom 10. Februar 1997 (ABl. (EG) Nr. L 72, S. 1). Der Begriff bildet im EU-Landwirtschaftsrecht die Grundlage für „Zahlungen wegen naturbedingter Benachteiligungen in Berggebieten und in anderen benachteiligten Gebieten zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und damit zur Erhaltung des ländlichen Lebensraums sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsformen“. Darunter fallen Berggebiete und Gebiete, in denen die Aufgabe der Landnutzung droht und der ländliche Lebensraum erhalten werden muss. Diese Gebiete vereinen folgende Nachteile:

- schwach ertragfähige landwirtschaftliche Flächen,
- als Folge geringer natürlicher Ertragsfähigkeit deutlich unterdurchschnittliche Produktionsergebnisse und
- eine geringe oder abnehmende Bevölkerungsdichte, wobei die Bevölkerung überwiegend auf die Landwirtschaft angewiesen ist.

Die nachfolgende Grafik zeigt die derzeit in Deutschland festgelegten benachteiligten Gebiete:



Für die Zwecke dieses Gesetzes wird auf die benachteiligten Gebiete verwiesen, wie sie festgelegt waren als die FFAV erlassen wurde.. Die Bundesregierung kann eine Änderung der Richtlinie durch Gesetzesänderung nachvollziehen. Im Interesse der Planungssicherheit handelt es sich daher bei der Inbezugnahme der benachteiligten Gebiete um einen statischen Verweis, so dass die derzeitigen Planungen von Projektierern und Anlagenbetreibern nicht durch die entsprechenden Überlegungen auf europäischer Ebene beeinträchtigt werden.

Nummer 8 definiert den Begriff des bezuschlagten Gebots. Der Begriff entspricht der Definition in § 2 Nummer 3 FFAV. Ein bezuschlagtes Gebot ist ein Gebot, das nach § 32

EEG 2016 einen Zuschlag erhalten hat und für das der Bieter im Fall einer Solaranlage fristgemäß die Zweitsicherheit bei der BNetzA hinterlegt hat.

Die **Nummern 9 bis 11** (Bilanzkreis, Bilanzkreisvertrag, Biogas) entsprechen unverändert § 5 Nummer 5 bis 7 EEG 2014.

Die **Nummer 12** definiert den Begriff der Biomasseanlage und ersetzt damit den Begriff der Anlage zur Erzeugung von Strom aus Biomasse. Die Definition dient vor allem der sprachlichen Vereinfachung des Gesetzes.

Nummer 13 definiert den Begriff Biomethan. Er ist gegenüber der Begriffsdefinition in § 5 Nummer 8 EEG 2014 unverändert.

Nummer 14 definiert den Brutto-Zubau. Die Definition entspricht der Regelung in § 26 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014.

Nummer 15 definiert den Begriff der Bürgerenergiegesellschaft. An diesen Begriff knüpft § 36f EEG 2016 besondere erleichterte Bedingungen für die Teilnahme an der Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land. Der Ausbau der Windenergie an Land ist in den vergangenen Jahren häufig auf das große Engagement von lokal verankerten Bürgerenergiegesellschaften zurückzuführen. Sie haben in der Vergangenheit häufig wesentlich dazu beigetragen, dass vor Ort die notwendige Akzeptanz für den Ausbau der Windenergie vorhanden war. Ohne diese Akzeptanz vor Ort ist der weitere Ausbau der Windenergie an Land und damit auch die Ausbauziele für erneuerbare Energien insgesamt gefährdet. Vor diesem Hintergrund sollen diese Akteure die Möglichkeit erhalten, unter erleichterten Bedingungen an der Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land teilzunehmen. Diese Sonderregelungen sollen nur auf die tatsächlich schutzbedürftigen lokal verankerten Bürgerenergiegesellschaften beschränkt werden, um negative Auswirkungen auf die Zielerreichung zu verhindern. Die Definition beschränkt den Begriff der Bürgerenergiegesellschaften daher auf Gesellschaften (unter diesen Oberbegriff fallen auch Genossenschaften), die aus mindestens zehn stimmberechtigten natürlichen Personen bestehen und mindestens 51 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen, die seit mindestens einem Jahr in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis nach §§ 17, 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetz als Wohnsitz und, sofern die natürlichen Personen mehrere Wohnsitze haben, als Hauptwohnsitz gemeldet worden sind, liegen. Darüber hinaus sollen die Stimmrechte breit verteilt werden und es soll möglichst keine Konzentration von Stimmrechten in der Hand von wenigen großen Akteuren geben; daher darf kein Gesellschafter bzw. Mitglied mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. Durch diese Definition werden Möglichkeiten zum Missbrauch oder zur Umgehung dieser Regelungen minimiert und der administrative Aufwand begrenzt. Zugleich wird sichergestellt, dass nur lokal verankerte Bürgerenergiegesellschaften die Möglichkeit erhalten, unter erleichterten Bedingungen an der Ausschreibung teilzunehmen.

Die **Nummern 16 bis 21** (Direktvermarktung, Direktvermarktungsunternehmer, Energie- oder Umweltmanagementsystem, Eigenversorgung, Elektrizitätsversorgungsunternehmen, erneuerbare Energien) entsprechen unverändert § 5 Nummer 9 bis 14 EEG 2014. Auf den bisher in § 5 Nummer 15 EEG 2014 definierten Begriff der finanziellen Förderung wird zukünftig verzichtet. Er entspricht nicht dem Charakter des Gesetzes, das Leistungspflichten zwischen Privatpersonen und Unternehmen regelt, während der Begriff der Förderung im allgemeinen Sprachgebrauch mit einer staatlichen Subvention gleichgesetzt wird. Der Begriff wird im Gesetzestext jeweils durch einen Verweis auf die Zahlung nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 ersetzt, soweit die Marktprämie oder die Einspeisevergütung gemeint ist, und durch einen Verweis auf den Anspruch auf Zahlung nach § 50 EEG 2016, soweit Zahlungen für die installierte Leistung gemeint sind.

Die Begriffe Freiflächenanlage und Gebäude in den **Nummern 22 und 23** entsprechen inhaltlich unverändert § 5 Nummer 16 und 17 EEG 2014.

Nummer 24 definiert den Begriff der Gebotsmenge. Die Definition ist inhaltsgleich mit der Definition in § 2 Nummer 6 FFAV. Gebotsmenge ist die installierte Leistung in kW, für die der Bieter ein Gebot abgegeben hat. Mit der Gebotsmenge bestimmt der Bieter den Umfang seines Gebots.

Nummer 25 definiert den Begriff des Gebotstermins. Die Definition ist inhaltsgleich mit der Definition in § 2 Nummer 7 FFAV. Der Gebotstermin ist der letzte Kalendertag, an dem Gebote für eine Ausschreibungsrunde wirksam abgegeben werden können. Gebote, die nach Ablauf des Gebotstermins abgegeben werden, werden in dieser Ausschreibungsrunde nicht mehr zum Zuschlagsverfahren nach § 32 EEG 2016 zugelassen.

Nummer 26 definiert den Begriff des Gebotswerts. Die Definition ist inhaltsgleich mit der Definition in § 2 Nummer 8 FFAV. Gebotswert ist der anzulegende Wert, den der Bieter in seinem Gebot angegeben hat. Dieser anzulegende Wert bildet die Grundlage für die Berechnung der Höhe des Anspruchs nach den §§ 19 ff. EEG 2016.

Die **Nummern 27 bis 36** (Definitionen der Begriffe Generator, Gülle, Herkunftsnachweis, Inbetriebnahme, installierte Leistung, KWK-Anlage, Letztverbraucher, Monatsmarktwert, Netz und Netzbetreiber) entsprechen inhaltlich unverändert § 5 Nummer 18 bis 27 EEG 2014.

Nummer 37 definiert den Begriff Prototyp bei Windenergieanlagen an Land. Diese Definition bildet die Grundlage für die Ausnahme von dem Erfordernis, an der Ausschreibung teilzunehmen. § 22 Absatz 2 Nummer 7 EEG 2016 regelt hierzu Weiteres. Mit der Regelung soll die Entwicklung neuer Anlagen erleichtert und so der Forschungs- und Entwicklungsstandort Deutschland unterstützt werden.

Windenergieanlagen an Land werden regelmäßig weiterentwickelt. Prototypen sind dabei Anlagen mit wesentlichen technischen Weiterentwicklungen oder Neuerungen, insbesondere bei der Generatorleistung, dem Rotordurchmesser, der Nabenhöhe, dem Turmtypen oder der Gründungsstruktur. Dabei wird häufig dann eine Zertifizierung erforderlich, wenn sich der Rotordurchmesser deutlich erhöht, sich die Umdrehungsgeschwindigkeit deutlich verändert, sich Sicherheitsanforderungen verändern, das Rotorblattdesign wesentliche Änderungen erfährt, sich die Leistung in besonderem Maße verändert oder Maßnahmen zur Änderung der Leistungskennlinie umgesetzt wurden. Anlagen, bei denen solche Änderungen vorgenommen wurden, werden als Prototyp umfassend getestet. In der Regel werden alle weiteren erforderlichen Testierungen im laufenden Betrieb durchgeführt, wie die Zertifizierung der Leistungskurve oder die Typenprüfung nach der Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt). Ein Prototyp kann insofern bei Inbetriebnahme noch keine Anlagen- oder Komponentenzertifizierung oder Typenprüfung (nach der Richtlinie des DIBt) vorlegen. Erst im Rahmen des Baus und des Betriebs einer Prototypenanlage werden die Vermessungen durchgeführt und Nachweise erbracht, die als Basis für eine Anlagen- oder Komponentenzertifizierung und Typenprüfung dienen.

Die Regelung gilt nicht für Typenprüfungen bzw. Zertifizierungen, die grundsätzlich auch ohne Inbetriebnahme einer Anlage erstellt werden können.

Nummer 38 definiert den Begriff „Register“. Dieser Begriff fungiert als Oberbegriff für das schon bestehende Anlagenregister (§ 6 Absatz 2 Satz 2 EEG 2016, Anlagenregisterverordnung) und das noch zu errichtende Marktstammdatenregister nach § 111e des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Das Anlagenregister soll mit der Errichtung des Marktstammdatenregisters in dieses überführt werden. Die Funktionen des Anlagenregisters gehen damit auf das Marktstammdatenregister über, und auch die Bezüge im EEG auf das Anlagenregister müssen damit in Zukunft angepasst werden. Auch diesem Zweck dient die Einführung des Oberbegriffs.

Der Begriff Schienenbahn in **Nummer 39** entspricht unverändert § 5 Nummer 28 EEG 2014.

Nummer 40 definiert den Begriff „Solaranlage“ und ersetzt damit den bisher im EEG verwendeten Begriff der „Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“. Die Begriffsdefinition dient vor allem der sprachlichen Vereinfachung des EEG 2016.

Die **Nummern 41 bis 43** (Definitionen der Begriffe Speichergas, Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung, Übertragungsnetzbetreiber) entsprechen inhaltlich unverändert § 5 Nummer 29 bis 31 EEG 2014.

Der Begriff „Umwandlung“ in **Nummer 44** wird dem Wortlaut des § 67 EEG 2014 angepasst. Die bisherige Definition des Begriffs war zu eng, indem auf die Übertragung sämtlicher Wirtschaftsgüter eines Unternehmens oder selbständigen Unternehmensteils abgestellt wurde. Unternehmenskäufe im Wege der Singularsukzession und insbesondere die Übertragung von Vermögensgegenständen aus einer Insolvenz sind häufige Praxisfälle. Oftmals gehen dabei nicht sämtliche Wirtschaftsgüter eines Unternehmens über. Dies soll aber nicht die Möglichkeit zur Umwandlung und Übertragung einer Begrenzung hindern. Daher ist der Begriff der Umwandlung weiter zu fassen. Maßgeblich ist bei Übertragung im Wege der Singularsukzession, dass die Substanz des ursprünglich begünstigten Unternehmens im Wesentlichen unverändert fortbesteht. Dabei ist unschädlich, wenn einzelne Wirtschaftsgüter von der Übertragung nicht erfasst sind, soweit die wirtschaftliche und organisatorische Einheit des Unternehmens im Übrigen nahezu vollständig erhalten bleibt. Der nahezu vollständige Erhalt der wirtschaftlichen und organisatorischen Einheit ist deckungsgleich mit dem bisherigen Verständnis des § 67 EEG 2014. Maßgebend für den nahezu vollständigen Erhalt der wirtschaftlichen und organisatorischen Einheit ist in erster Linie der Vergleich des Sachanlagevermögens und der Anzahl der Mitarbeiter zum Tag vor und nach der Umwandlung. Eine geringfügige Abweichung dieser Vergleichswerte steht der Umwandlung nicht entgegen.

Der Begriff „Umweltgutachter“ in **Nummer 45** entspricht unverändert § 5 Nummer 33 EEG 2014.

Nummer 46 passt den bisher in § 5 Nummer 34 EEG 2014 enthaltenen Begriff „Unternehmen“ so an, dass er künftig auch Einzelkaufleute erfasst. Die Erfahrungen mit dem ersten Antragsverfahren nach dem EEG 2014 haben gezeigt, dass es durchaus Einzelkaufleute gibt, die Anträge in der Besonderen Ausgleichsregelung stellen. Durch die bisherige ausschließliche Nennung von „rechtsfähigen Personenvereinigungen oder juristischen Personen“ ergab sich eine Abgrenzung der Antragssteller nach Organisationsform, die sich letztlich nicht als zielführend erwiesen hat. Der Oberbegriff „Rechtsträger“ beinhaltet natürliche oder juristische Personen ebenso wie rechtsfähige Personenvereinigungen (etwa kommunale Eigenbetriebe und Gesellschaftsformen, denen Rechtsfähigkeit zugesprochen wird, ohne dass man ihnen den Status einer juristischen Person zubilligt). Um den natürlichen Personen, insbesondere den Einzelkaufleuten, eine Antragstellung bereits seit dem Inkrafttreten des EEG 2014 zu ermöglichen, sieht der neue § 103 Absatz 8 EEG 2016 eine Antragsfrist für die Begrenzungsjahre seit 2015 vor.

Im Übrigen gilt weiterhin, dass als Unternehmen die kleinste wirtschaftlich, finanziell und rechtlich selbständige Einheit, die unter einheitlicher und selbständiger Führung steht, zu verstehen ist. Im Bereich von Konzernen ist daher – wie schon bisher – auf die jeweils einzelne Konzerngesellschaft und nicht auf die Konzerne oder Muttergesellschaften in ihrer Gesamtheit abzustellen. Voraussetzung bleibt außerdem weiterhin der Betrieb eines Gewerbes, so dass etwa Freiberufler oder andere natürliche Personen, die kein Gewerbe betreiben, nicht erfasst sind. Nach wie vor ist entscheidend für das Vorliegen eines Unternehmens das Gesamtbild der Verhältnisse. Es hat eine Gesamtwürdigung des Einzelfalles zu erfolgen. Darüber hinaus gilt die Begründung zu § 3 Nummer 4a EEG 2012 bezüglich der Voraussetzung eines Gewerbebetriebs unverändert weiter. So muss insbesondere der einzelne Gewerbebetrieb am allgemeinen Wirtschaftsleben teilnehmen und sich durch eine organisatorische, finanzielle, sachliche und wirtschaftliche Verflechtung auszeichnen.

Die Definition der Windenergieanlage an Land in **Nummer 47** entspricht inhaltlich unverändert § 5 Nummer 35 EEG 2014.

Der Begriff Windenergieanlage auf See in **Nummer 48** verweist zukünftig auf das Windenergie-auf-See-Gesetz, um zu verhindern, dass die Begrifflichkeiten in beiden Gesetzen auseinander fallen. Eine inhaltliche Veränderung ist damit nicht verbunden.

Der Begriff Wohngebäude in **Nummer 49** entspricht inhaltlich unverändert § 5 Nummer 37 EEG 2014.

Nummer 50 definiert den Begriff des Zuschlagswerts. Er ist der anzulegende Wert, auf den ein Gebot abgegeben wurde, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Damit wird zunächst eine statische („Sealed-bid“) Ausschreibung mit der so genannten „Pay-as-bid-Preisregel“ gewählt. Das bedeutet, dass die bezuschlagten Bieter eine Zahlung in der Höhe ihres Gebots erhalten, d. h. es wird gezahlt, was geboten wurde. Der Ansatz ist leicht nachzuvollziehen, wird von den Ausschreibungsteilnehmern wie auch der Öffentlichkeit meist als „fair“ empfunden und genießt somit hohe Akzeptanz. Allerdings führt diese Preisregel zu unterschiedlichen Zuschlagspreisen und daher zu unterschiedlichen anzulegenden Werten, was zu erhöhten Transaktionskosten für die Stelle führt, die die Ansprüche auszahlt (d. h. im konkreten Fall die Netzbetreiber). Ferner setzt diese Preisregel einen Anreiz, Gebote abzugeben, die über den wahren Kosten eines Bieters liegen, wobei in die Kalkulation dieser „Übertreibung“ durch einen Bieter seine Einschätzung des Wettbewerbsniveaus eingeht. Dies kann zu einer ineffizienten Allokation führen.

Alternativ wäre eine Einheitspreisregel („Uniform-pricing“ oder „Pay-as-cleared“) möglich. Wie auch in dem gewählten pay-as-bid-Verfahren würden die Gebote mit den niedrigsten Vergütungssätzen bezuschlagt, bis das ausgeschriebene Volumen gedeckt ist. Dann werden jedoch alle bezuschlagten Gebote mit demselben Preis vergütet. Unter bestimmten Umständen ist die Einheitspreisausschreibung anreizkompatibel: Das bedeutet, dass die Bieter einen Anreiz haben, ihre tatsächlichen Stromgestehungskosten zu bieten. Für Bieter mit mehreren Projekten besteht aber in Einheitspreisverfahren grundsätzlich der Anreiz, Gebote zu Gunsten eines hohen einheitlichen Zuschlagspreises zu übertreiben, damit ihre bezuschlagten Gebote von dem höheren Einheitspreis profitieren.

Bei Ausschreibungen für erneuerbare Energien ist der Anteil der Mehrprojektbieter hoch. Gleichzeitig ist das Wettbewerbsniveau unbekannt. Da das pay-as-bid-Verfahren auf strategisches Verhalten robuster reagiert, wird zunächst dieses gewählt. Bei Solaranlagen kommt die Kontingentierung für Gebote in benachteiligten Gebieten hinzu, die mit dem Pay-as-bid-Verfahren ebenfalls besser vereinbar ist. Insgesamt ist derzeit dieses Verfahren vorzugswürdig.

In einigen Fällen entspricht der Gebotswert trotz Einheitspreisregel nicht dem anzulegenden Wert:

- Bei Windenergie an Land wird das Gebot für einen 100-Prozent-Standort abgegeben. Der konkrete anzulegende Wert berechnet sich nach § 36f EEG 2016 unter Anwendung von Korrekturfaktoren.
- Bei Solaranlagen ist der anzulegende Wert hingegen regelmäßig identisch mit dem Zuschlagswert, es sei denn, der Solaranlagen werden Mengen aus verschiedenen Zuschlägen zugeordnet. In diesem Fall wird ein einheitlicher anzulegender Wert errechnet.

Auch wenn das Pay-as-bid-Verfahren derzeit vorzugswürdig ist, kann es ggf. nach mehreren Ausschreibungen sinnvoll sein, das Verfahren zu wechseln. Hierzu besteht eine Festlegungskompetenz der BNetzA. Diese ist somit ermächtigt, die derzeitige Preisregel, nach der jeder Bieter seinen Gebotswert als Zuschlagswert erhält, zu verändern und stattdes-

sen eine Einheitspreisregel festzulegen, bei der jeder Bieter den Preis des letzten bezuschlagten oder des ersten nicht bezuschlagten Gebots erhält. In diesem Fall wären Gebotswert und Zuschlagswert für die Mehrheit der Bieter nicht mehr identisch. Ein Wechsel zu diesem Zuschlagsverfahren kann vorteilhaft sein, da er dazu beitragen kann, strategisches Verhalten zu mindern.

Zu § 4 EEG 2016

§ 4 EEG 2016 bestimmt die technologiespezifischen Ausbaupfade. Demnach soll die installierte Leistung der Windenergieanlagen auf See auf 6,5 GW im Jahr 2020, und auf 15 GW im Jahr 2030 erhöht werden, wobei die Ziele für 2020 und 2030 dem Ausbauziel des EEG 2014 entsprechen. Auch das Ausbauziel für Biomasse entspricht dem EEG 2014. Im Übrigen werden die Ziele für Windenergie an Land und solare Strahlungsenergie angepasst; ihr Zubau soll künftig bis zu 2.500 MW pro Jahr betragen. Zur näheren Begründung wird auf den Allgemeinen Teil (siehe oben II. 6.) verwiesen.

Zu § 5 EEG 2016

§ 5 EEG 2016 trifft grundsätzliche Regelungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Inland und Ausland. Die Überschrift wird geändert, um auch den Regelungsbereich der Absätze 2 und 3 zu erfassen. Der Begriff Geltungsbereich wird in der Überschrift nicht mehr verwendet, weil diese Bezeichnung bereits im EEG 2014 missverständlich war: § 5 EEG 2016 bestimmt genau wie § 4 EEG 2016, wann das EEG für Anlagen Anwendung findet. Das EEG bezieht sich jedoch nicht nur auf Anlagen, sondern umfasst auch zahlreiche andere Regelungskomplexe, z.B. den Ausgleichsmechanismus und die Besondere Ausgleichsregelung. Es regelt damit auch die Rechtsbeziehungen zwischen Netzbetreibern untereinander, zwischen Netzbetreibern und Stromlieferanten und zwischen Letztverbrauchern und Stromlieferanten. Auch hierbei kommt es – wie schon bisher immer im EEG – darauf an, dass die entsprechende Handlung im Bundesgebiet vorgenommen wird (z.B. Strom in Deutschland verbraucht wird). Hierzu finden sich jedoch weder in § 5 EEG 2016 noch in § 4 EEG 2014 Aussagen, weil der Geltungsbereich eines Gesetzes nur geregelt werden muss, wenn er von der allgemeinen Geltung im Bundesgebiet abweicht. Das ist beim EEG in Bezug auf Anlagen der Fall. Hier gilt das Gesetz auch in der ausschließlichen Wirtschaftszone und für Anlagen, die sich nur teilweise im Bundesgebiet befinden, den Strom aber im Bundesgebiet produzieren (z.B. bei Grenzwasserkraftwerken).

Absatz 1 entspricht § 4 EEG 2014. Der Begriff Bundesgebiet wird zukünftig im Sinn des Gesetzes legaldefiniert. Im Übrigen bleibt die Bestimmung inhaltlich unverändert. Grundsätzlich gelten die Regelungen des EEG 2016 – genau wie die des EEG 2014 – nur für Anlagen im Bundesgebiet einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone. Diese Anlagen sind auch künftig für die Zielerreichung und die Ausbaupfade grundsätzlich maßgeblich. Das EEG 2016 ist weiterhin nur auf Anlagen anzuwenden, soweit die Stromerzeugung im Inland oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone erfolgt. Schon mit dem EEG 2014 wurde klargestellt, dass es bei Grenzwasserkraftwerken oder anderen grenzüberschreitend errichteten Anlagen auf den Standort der stromerzeugenden Einheit ankommt.

Absatz 2 Satz 1 schafft die Voraussetzungen für die Öffnung des Fördersystems für Anlagen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat errichtet worden sind. Im Rahmen von geöffneten Ausschreibungen können bis zu 5 Prozent der jährlich installierten Leistung Bietern aus dem EU-Ausland zugeschlagen werden.

Satz 2 zeigt die Möglichkeiten auf, wie diese Teilnahme ermöglicht werden kann. Hierzu ist einerseits eine Öffnung der nationalen Ausschreibung oder eine gemeinsame Ausschreibung mit einem oder mehreren anderen Staaten möglich.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen, unter denen solche geöffneten Ausschreibungen zulässig sind. Nach **Nummer 1** bedarf es für eine entsprechende Öffnung des Fördersystems eines völkerrechtlichen Vertrags oder eines Verwaltungsabkommens mit dem anderen Mitgliedstaat. Diese Vereinbarung soll dem Prinzip der gegenseitigen Kooperation bei der Förderung entsprechen. Sie soll darüber hinaus insbesondere eine Doppelförderung ausschließen, zu einer angemessenen Kosten- und Nutzenverteilung zwischen Deutschland und dem entsprechenden Mitgliedstaat führen und die zahlreichen Folgefragen (Netzausbau, Strommarkteffekte) im beiderseitigen Einvernehmen klären. Dies ist notwendig, um zu gewährleisten, dass beide Staaten von der Öffnung des Fördersystems profitieren können und es nicht zu einseitigen Belastungen kommt. Darüber hinaus bedarf es einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung im Sinn der Artikel 5 bis 11 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (Erneuerbare-Energien-Richtlinie). Im Rahmen dieser Vereinbarung muss geregelt werden, wie die jeweils in den Anlagen erzeugte und geförderte Strommenge auf die nationalen Gesamtziele nach Artikel 3 Absatz 2 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie angerechnet werden dürfen. In dem völkerrechtlichen Vertrag oder dem Verwaltungsabkommen müssen neben der Aufteilung der Mengen auch die Voraussetzungen für den Anspruch auf Zahlung, das Verfahren und den Inhalt der Ausschreibungen geregelt werden. Dies ist notwendig, um Folgefragen wie den Netzanschluss und die Einspeisung, Durchleitung und Übertragung des Stroms sinnvoll und einheitlich zu regeln. Zudem muss sichergestellt werden, dass Anlagen nicht nach dem deutschen und zusätzlich nach dem ausländischen Fördersystem Zahlungen erhalten, also doppelt gefördert werden.

Nummer 2 etabliert den Grundsatz der Gegenseitigkeit. Dies bedeutet, dass eine Öffnung nicht einseitig durch Deutschland erfolgt. Vielmehr muss eine Förderung von Anlagen in Deutschland durch den Staat ermöglicht werden, auf dessen Staatsgebiet sich Anlagen um eine Förderung in Deutschland bewerben.

Nummer 3 regelt, dass der erzeugte Strom aus den Anlagen im EU-Ausland physikalisch nach Deutschland importiert wird oder zumindest einen der Einspeisung in Deutschland vergleichbaren energiewirtschaftlichen Effekt hat. Es muss sichergestellt sein, dass eine solche Öffnung des Fördersystems für ausländische Anlagen einen positiven Nutzen für den Verbraucher in Deutschland hat. Eine lediglich virtuelle Anrechnung des im Ausland produzierten Stroms ohne einen entsprechenden „physikalischen Import“ reicht daher nicht aus.

Absatz 4 regelt, dass die Anwendbarkeit dieses Gesetzes ganz oder teilweise auf Anlagen ausgeweitet werden darf, die außerhalb des Bundesgebiets errichtet werden, oder Anlagen ganz oder teilweise von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen werden können, die im Bundesgebiet stehen. Voraussetzung hierfür ist jeweils eine entsprechende Regelung in einer Verordnung nach § 88a EEG 2016 und eine völkerrechtliche Vereinbarung nach Absatz 2 Nummer 1.

Absatz 5 regelt, wie in diesem Fall der Strom auf die deutschen Ausbauziele angerechnet wird. Auf den Ausbaupfad nach § 4 EEG 2016 werden alle Anlagen (aber auch nur diese Anlagen) angerechnet, die in Deutschland belegen sind, und der in diesen Anlagen erzeugte Strom bestimmt, ob Deutschland die Ziele nach § 1 Absatz 2 EEG 2016 erfüllt. Hintergrund ist, dass die Ausbaukorridore in § 4 EEG 2016 vor allem der Planungssicherheit für die Akteure der Energiewirtschaft dienen. Für deren Planungssicherheit sind aber die in Deutschland installierten erneuerbaren Kapazitäten und nicht die Zahl der geförderten Anlagen relevant. Für das nationale Gesamtziel nach Artikel 3 Absatz 3 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie gilt hingegen, dass die Anlagen in dem Mitgliedstaat auf das europäische Ziel angerechnet werden, in dem die Kosten der Anlagen getragen werden. In einer völkerrechtlichen Vereinbarung können jedoch abweichende Regelungen getroffen werden.

Absatz 6 regelt analog zu Absatz 2 und 3 die Bedingungen, unter denen Anlagen, die in Deutschland errichtet werden, auf das Ziel eines anderen Mitgliedstaates angerechnet werden können.

Zu § 6 EEG 2016

Die Bestimmung bleibt inhaltlich im Wesentlichen unverändert. Kleinere Änderungen erfolgen als Folge zu Änderungen an anderen Stellen im Gesetz. So geht die Änderung in **Absatz 1 Nummer 4** auf die neue Struktur von Teil 3 und den veränderten Standort der Regelungen zur Degression zurück. Absatz 1 Satz 3 bis 5 werden in einen neuen Absatz 3 überführt. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 zu den Absätzen 3 bis 5. In dem neuen Absatz 3 wird die Pflicht der Anlagenbetreiber gestrichen, zu melden, ob sie in Zukunft eine Förderung in Anspruch nehmen wollen. Diese Regelung ist nicht mehr erforderlich, weil sie nur für die Erreichung des 52 GW-Deckels für Solaranlagen benötigt wurde, der sich als einzige Bestimmung des EEG 2014 nicht auf alle Solaranlagen, sondern nur auf geförderte Solaranlagen bezog.

Zu § 7 EEG

Das Abweichungsverbot hat sich inhaltlich weitgehend überholt. Ungeachtet der Aufhebung des Abweichungsverbots dürfen Anlagenbetreiber und Anschlussnetzbetreiber keine Vereinbarungen zu Lasten Dritter (z.B. Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder Übertragungsnetzbetreiber) treffen. Mehrkosten, die durch solche Vereinbarungen entstehen, dürfen nach § 57 EEG 2016 nicht weitergegeben werden.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Buchstabe a ist eine Folgeänderung zur Einführung der Definition „Solaranlage“ in § 3 Nummer 40 EEG 2016.

Zu Buchstabe b

Buchstabe a passt Verweise an, die aufgrund der Änderungen in Teil 3 aktualisiert werden müssen.

Zu Buchstabe c

Absatz 7 regelte bisher die Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Absätze 1, 2, 5 und 6. Diese Regelungen werden im Rahmen der Bündelung der Rechtsfolgen in Abschnitt 4 des Teils 3 in § 53 Absatz 1 Nummer 2 und § 53 Absatz 3 EEG 2016 verschoben.

Zu Buchstabe d

Die Umbenennung ist eine redaktionelle Folge zu Buchstabe c.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Verweise in § 11 Absatz 1 EEG 2016 sind redaktionelle Folgeänderungen, in Folge eines veränderten Standort von Regelungen.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b fasst § 11 Absatz 2 EEG 2016 neu. Wie bisher gilt der Anspruch auf kaufmännische Abnahme nach § 11 Absatz 1 Satz 2 EEG 2016 entsprechend auch für Strom,

der kaufmännisch-bilanziell weitergeleitet wird. Darüber hinaus ist nun geregelt, dass dieser Strom dann auch als physikalisch eingespeist gilt, mit allen damit verbundenen Rechtsfolgen. Damit gilt unter anderem das Kumulierungsverbot nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2016 zwischen EEG-Zahlungsanspruch und Stromsteuerbefreiung auch in Fällen kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe.

Eine Ausnahme davon, dass Strom auch in Fällen kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe als physikalisch in ein Netz eingespeist gilt, bestünde nur dann, wenn das Gesetz im Folgenden die unmittelbare Einspeisung in ein Netz fordert. Dies ist derzeit nicht der Fall.

Zu Nummer 6

Nummer 6 fasst Teil 3 des EEG neu. Dies wird erforderlich, um die wettbewerbliche Ermittlung des anzulegenden Werts in die Struktur der Bestimmungen zur Festlegung der Marktprämie und der Einspeisevergütung zu integrieren.

Zu § 19 EEG 2016

Absatz 1 ist gegenüber dem EEG 2014 inhaltlich im Wesentlichen unverändert. Die Regelungen zur Marktprämie und zur Einspeisevergütung wurden leicht gekürzt. Der hier gekürzte Regelungsinhalt findet sich nun in § 20 EEG 2016 zur Marktprämie und § 21 EEG 2016 zur Einspeisevergütung.

Absatz 2 Nummer 1 regelt, dass Anlagenbetreiber, die den Anspruch auf ein vermiedenes Netzentgelt nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) geltend machen, keinen Anspruch auf Zahlung einer Einspeisevergütung oder Marktprämie haben. Dies war auch im EEG 2014 der Fall, jedoch für Marktprämie und Einspeisevergütung separat geregelt. Die Netzbetreiber müssen nach § 57 Absatz 2 EEG 2016 vermiedene Netzentgelte für Strom, für den der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 geltend gemacht wurde, vielmehr an den Übertragungsnetzbetreiber auszahlen. Diese Zahlung reduziert die EEG-Umlage.

Absatz 2 Nummer 2 entspricht inhaltlich § 19 Absatz 1a EEG 2014, der durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Strommarktes (BR-Drucks. 542/15) eingefügt wurde. Danach können eine Zahlung nach dem EEG 2014 und eine Begünstigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 StromStG nicht miteinander kumuliert werden, soweit der Strom durch ein Netz durchgeleitet wird. Ansonsten läge eine Überförderung vor, da die anzulegenden Werte so kalkuliert sind, dass sie die Kosten des Anlagenbetreibers für die Anlagen voll decken. Eine Kumulierung aber, die zu einer Überförderung führt, ist aus beihilferechtlichen Gründen problematisch. Der Anlagenbetreiber muss sich daher entscheiden, ob er entweder eine Zahlung nach dem EEG oder eine Begünstigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 StromStG in Anspruch nimmt. Die Regelung ist strommengen- und nicht anlagenbezogen. Sie gilt also nicht generell für bestimmte Anlagen, sondern nur für die durch ein Netz durchgeleiteten Strommengen, für die eine Zahlung nach dem EEG in Anspruch genommen wird. Da sich die Pflicht zu Abschlagszahlungen nach § 26 Absatz 1 EEG 2016 von dem Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 ableitet, besteht auch kein Anspruch auf monatliche Abschläge, soweit die Anspruchsvoraussetzung von § 19 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2016 nicht eingehalten wird.

Das im bisherigen § 19 Absatz 1a EEG 2014 enthaltene Kriterium, dass das Kumulierungsverbot nur für durch ein Netz (im Sinn von § 3 Nummer 35 EEG 2016) durchgeleiteten Strom gilt, besteht fort. Es wurde jedoch für den Anspruch auf die Marktprämie systematisch in § 20 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2016 integriert, wonach Direktvermarktung eine Durchleitung durch ein Netz voraussetzt. Für den Anspruch auf eine Einspeisevergütung wurde das Kriterium in § 21 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2016 integriert. Der Anspruch auf Marktprämie und Einspeisevergütung besteht demnach nur für Strom, der durch ein Netz durchgeleitet, also in ein Netz eingespeist wird. Ist dies nicht der Fall, besteht schon kein Anspruch auf Zahlung nach § 19 Absatz 1 EEG 2016, so dass es für Zwecke des EEG

unerheblich ist, ob für den Strom eine Stromsteuerbefreiung in Anspruch genommen wird oder nicht.

Durch den neu gefassten § 11 Absatz 2 EEG 2016, der eine kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe einer Einspeisung in ein Netz gleichstellt, ist eine Kumulierung von EEG-Zahlung und Stromsteuerbegünstigung auch nicht in solchen Fällen möglich. Dies stellt sicher, dass kaufmännisch-bilanziell weitergegebener Strom nicht bessergestellt wird als Strom, der auch physikalisch in ein Netz der allgemeinen Versorgung im Sinn von § 3 Nummer 34 EEG 2016 eingespeist wird. In Fällen des § 11 Absatz 2 EEG 2016 bezieht sich die EEG-Zahlung nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 auf die Strommengen, die lediglich kaufmännisch-bilanziell in ein Netz im Sinn von § 3 Nummer 35 EEG 2016 weitergegeben werden. Physikalisch wird in solchen Fällen der Strom aus den Anlagen allerdings schon in dem Arealnetz, in dem sich die Anlage befindet, verbraucht und gelangt physikalisch nicht in das Netz für die allgemeine Versorgung. Die Stromsteuerbegünstigung wird in solchen Fällen jedoch auf den physikalisch im Arealnetz verbrauchten Strom gewährt und nicht auf die – lediglich kaufmännisch-bilanziell – in ein Netz weitergegebene Strommenge. In Verbindung mit dem neuen § 11 Absatz 2 EEG 2016 entfällt daher nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2016 der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 auch für lediglich kaufmännisch-bilanziell weitergegebene Strommengen, soweit für die entsprechende physikalische Strommenge, die im Arealnetz verbraucht wird, eine Stromsteuerbegünstigung beansprucht wird.

Absatz 3 entspricht unverändert § 19 Absatz 4 EEG 2014.

Zu § 20 EEG 2016

Absatz 1 regelt die Anspruchsvoraussetzungen für die Marktprämie und fasst damit Regelungen zusammen, die bisher in den § 19 Absatz 1 Nummer 1 und §§ 34 bis 36 EEG 2014 enthalten waren. Voraussetzung für die Gewährung der Marktprämie bleibt nach **Nummer 1** die Direktvermarktung nach § 3 Nummer 16 EEG 2016 (bisher in § 34 Absatz 1 EEG 2014 geregelt). Die Berechnung der Marktprämie wurde aus der Bestimmung herausgelöst und findet sich in § 23a EEG 2016.

Die Anforderung nach **Nummer 2**, wonach der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber das Recht überlassen muss, den Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, finanziert aus der EEG-Umlage“ zu kennzeichnen, wurde aus dem bisherigen § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2014 hierher verschoben. Der Zusatz „finanziert aus der EEG-Umlage“ ersetzt die bisherige Formulierung „gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“. Diese Änderung resultiert daraus, dass der Begriff der finanziellen Förderung nach § 5 Nummer 15 EEG 2014 aufgehoben und durch den Verweis auf die Zahlung nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 ersetzt wird, soweit Marktprämie und Einspeisevergütung gemeint sind, und durch den Anspruch auf Zahlung nach § 51 EEG 2016 ersetzt wird, soweit Zahlungen für die installierte Leistung gemeint sind.

Die Anforderung der Fernsteuerbarkeit nach **Nummer 3** (bisher in § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2014 geregelt) ist im Kern unverändert. Sie stellt sicher, dass die Fahrweise der direkt vermarkteten Anlage an der jeweiligen Marktlage, insbesondere an den Preisen am Spotmarkt der Strombörse, orientiert werden kann.

Nummer 4 ist gegenüber § 35 Nummer 3 EEG 2014 unverändert. Danach muss der Strom, für den die Marktprämie beansprucht wird, zudem in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert werden, in dem ausschließlich Strom bilanziert wird, der in der Marktprämie vermarktet wird. Diese Pflicht zur Führung eines „sortenreinen“ Marktprämienbilanzkreises dient der Transparenz und Missbrauchsverhinderung. Allerdings ist das Nichtentstehen des Anspruchs auf Marktprämie für den gesamten bilanzierten Strom eine erhebliche Rechtsfolge, die nicht außer Verhältnis zu einer etwaigen Fehlbilanzierung stehen darf. Daher wird in Fällen, in denen eine „nicht sortenreine“ Strommenge lediglich

in einem Umfang bilanziert wurde, der gegenüber der Marktprämienstrommenge völlig zu vernachlässigen ist, zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes davon auszugehen sein, dass die Anforderungen von Nummer 4 eingehalten wurden. Dies dürfte bei Strommengen deutlich unterhalb der Promilleschwelle anzunehmen sein, zumal in diesem Bereich stets Messungenauigkeiten in dieser Größenordnung nicht auszuschließen sind.

Satz 2 ist gegenüber § 35 Absatz 1 Satz 2 EEG 2014 unverändert und regelt, dass der Nachweis der Fernsteuerbarkeit erst für den zweiten Monat des Betriebs erbracht werden muss.

Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 sind gegenüber § 36 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 EEG 2014 unverändert.

Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass der Anlagenbetreiber den Strom nicht zwingend über einen Dritten, sondern auch unmittelbar selbst an einen Letztverbraucher veräußern kann, ohne dass dadurch sein Anspruch auf die Marktprämie entfällt. Bislang bestand in der Praxis teilweise Unklarheit, ob dies möglich ist. In solchen Fällen sind die Sätze 1 und 2 nach Satz 3 entsprechend anzuwenden. Das heißt, die technischen Einrichtungen nach Nummer 1 müssen vorhanden sein und der Anlagenbetreiber muss die Befugnisse nach Nummer 2 haben. Wenn mehrere Anlagen über denselben Netzverknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, müssen in Fällen nach Satz 3 gemeinsame technische Einrichtungen vorgehalten werden, mit denen der Anlagenbetreiber jederzeit die gesamte Ist-Einspeisung abrufen und die gesamte Einspeiseleistung ferngesteuert regeln kann.

Absatz 3 enthält die bislang in § 36 Absatz 2 EEG 2014 enthaltene Regelung und passt sie an. Nach § 36 Absatz 2 EEG 2014 musste bei Anlagen, in denen ein „Smart meter“, also ein Messsystem nach § 21e EnWG (künftig: ein intelligentes Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz) einzubauen ist, die Regelung der Einspeiseleistung und die Abrufung der Ist-Einspeisung über dieses Messsystem erfolgen. Folglich mussten die technischen Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 kompatibel mit dem Messsystem sein. Bei Anlagen, deren technische Einrichtungen zwar die Fernsteuerungsanforderungen nach Absatz 2 erfüllen, die aber nicht mit intelligenten Messsystemen kompatibel sind, würde dies bedeuten, dass bei nachträglichem Pflichteinbau eines intelligenten Messsystems nach den Bestimmungen der §§ 21c ff. EnWG bzw. künftig des Messstellenbetriebsgesetzes die bisherigen technischen Einrichtungen durch solche hätten ersetzt werden müssen, die mit dem neuen intelligenten Messsystem kompatibel sind. Um solche „stranded investments“ zu vermeiden, die je nach Anlage und Steuerungstechnik einen erheblichen finanziellen Umfang hätten annehmen können, wird die bislang in § 36 Absatz 2 EEG 2014 enthaltene Regelung angepasst.

Nur bei den Anlagen, die in **Satz 1** genannt sind, muss Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung über ein intelligentes Messsystem erfolgen, sofern am Markt zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen Fernsteuerungstechnik verfügbar ist, die über intelligente Messsysteme gesteuert werden kann und den bei Marktverfügbarkeit gültigen Sicherheitsstandards genügt. Anlagen nach **Nummer 1** erhalten einen Übergangszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ausstattung der Anlage mit einem intelligenten Messsystem nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes technisch möglich und nach § 31 des Messstellenbetriebsgesetzes wirtschaftlich vertretbar ist. So-lange können diese Anlagen noch ihre bisherige Steuertechnik verwenden, falls diese nicht ohnehin mit dem intelligenten Messsystem kompatibel ist. Nach Ablauf der Übergangsfrist haben auch diese Anlagen ihre Steuerung über das intelligente Messsystem als standardisierte und besonders sicherheitsgeschützte Infrastruktur abzuwickeln. **Nummer 2** betrifft Neuanlagen, bei denen bereits bei Inbetriebnahme ein intelligentes Messsystem eingebaut ist. Bei solche Neuanlagen kann von vornherein entsprechend kompatible Steuertechnik eingebaut werden, so dass hier keine „stranded investments“ drohen. Nach **Satz 2**, der inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 36 Absatz 2 EEG 2014 entspricht, sind bei anderen als den in Satz 1 genannten Anlagen unter Berücksichtigung

der einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik Übertragungstechniken und Übertragungswege zulässig, die dem Stand der Technik bei Inbetriebnahme der Anlage entsprechen. Das betrifft insbesondere Bestandsanlagen nach Nummer 1 vor Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist.

Absatz 4 ist gegenüber § 36 Absatz 3 EEG 2014 unverändert und stellt klar, dass sowohl die tatsächliche Nutzung der Einrichtungen nach Absatz 2 (insbesondere durch den Anlagenbetreiber) als auch die Befugnis zu deren Nutzung das Recht des Netzbetreibers zum Einspeisemanagement nach § 14 EEG 2016 nicht beschränken dürfen. Dies stellt sicher, dass das Einspeisemanagement als Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Systemsicherheit stets Vorrang vor – in der Regel marktgetriebener – Fernsteuerung nach § 20 Absatz 2 EEG 2016 hat.

Zu § 21 EEG 2016

Absatz 1 regelt Anforderungen für die Gewährung der Einspeisevergütung und führt dafür die bisher in § 37 Absatz 1 und 2 EEG 2014 sowie § 38 Absatz 1 EEG 2014 enthaltenen Bestimmungen in einem Absatz zusammen. Der Anspruch auf die Einspeisevergütung setzt voraus, dass der Strom dem Netzbetreiber in der Veräußerungsform des § 21b Absatz 1 Nummer 2 EEG 2016 zur Verfügung gestellt wird. Der Verweis auf § 11 Absatz 1 EEG 2016 (gegenüber § 39 EEG 2014, der noch auf den gesamten § 11 EEG 2014 verwiesen hatte) ist auch eine Folge des geänderten § 11 Absatz 2 EEG 2016: Danach sind Fälle der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe so zu behandeln, als sei der Strom tatsächlich eingespeist worden. Dass der Strom in ein Netz eingespeist worden sein muss, ist aber bereits ausdrücklich als Anspruchsvoraussetzung in § 21 Absatz 1 EEG 2016 genannt. Insofern würde es eine Dopplung darstellen, weiterhin auf den gesamten § 11 EEG 2016 zu verweisen. Neben der Einspeisung in ein Netz ist aber durch den Verweis auf § 11 Absatz 1 EEG 2016 auch weiterhin Voraussetzung für eine Einspeisevergütung, dass der Anlagenbetreiber den Strom dem Netzbetreiber – anders im Fall der Direktvermarktung – auch zur Verfügung stellt, ihm also auch die kaufmännische Verfügungsbeugnis nach § 11 Absatz 1 Satz 2 EEG 2016 überträgt.

Absatz 1 Nummer 1 entspricht § 37 Absatz 1 und 2 EEG 2014. Die Option zur Einspeisevergütung besteht danach für Anlagen bis 100 kW installierter Leistung (Anlagen, die seit dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen werden). Für früher in Betrieb genommene Anlagen gilt die Übergangsregel nach § 100 Absatz 1 EEG 2016, der auf die bisherige Fassung des EEG verweist. Danach galt bis Ende 2015 eine Freigrenze von 500 kW. Anlagen, die noch unter dem EEG 2012 in Betrieb genommen wurden oder für die eine Übergangsregelung gilt, sind nicht zur Direktvermarktung verpflichtet. Dies entspricht dem Auftrag des Koalitionsvertrages, bei Neuanlagen eine verpflichtende Direktvermarktung auf Basis der gleitenden Marktprämie einzuführen. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Einstiegsschwelle von 5 MW wird durch dieses Gesetz ambitionierter ausgestaltet, da bereits unter dem EEG 2012 ein großer Teil der Anlagen in der Größenordnung von 1 MW und teilweise auch darunter regelmäßig freiwillig in die Direktvermarktung gewechselt hat. Die ab 2016 geltende untere Grenze stellt sicher, dass keine Kleinanlagen zur Direktvermarktung verpflichtet werden, bei denen die Direktvermarktungskosten nach aktueller Einschätzung den Nutzen der Direktvermarktung für das Gesamtsystem übersteigen würden. Technische und marktliche Entwicklungen, z.B. eine etwaige deutliche Kostensenkung für Fernsteuerungstechnik oder eine Verbesserung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der Einbindung von Kleinanlagen für Direktvermarktungsunternehmer, können ggf. die Direktvermarktungskosten auch bei Kleinanlagen so stark senken, dass perspektivisch eine weitere Absenkung der Grenze überprüft werden sollte. Derzeit ist dies aber noch nicht der Fall.

Absatz 1 Nummer 2 entwickelt die mit dem EEG 2014 eingeführte sog. Ausfallvergütung weiter. Mit dieser Ausfallvergütung können Anlagenbetreiber, die ihren Strom direkt vermarkten, ausnahmsweise in die Einspeisevergütung zurückkehren. Diese Rückkehrmög-

lichkeit soll helfen, Ausnahmesituationen abzufedern, z.B. eine unvorhersehbare Insolvenz des Direktvermarkters. In solchen Fällen können die Anlagenbetreiber vorübergehend auf den Netzbetreiber als Abnahme- und Vergütungspflichtigen zugreifen. Damit wird angestrebt, die Finanzierungskosten für Anlagenbetreiber nicht mit übermäßigen Risiken zu belasten, die ggf. zu Mehrkosten bei der Finanzierung führen können. Daneben eröffnet die Regelung auch Anlagen, deren Strom nach Inbetriebnahme noch nicht unmittelbar direkt vermarktet werden kann, die Möglichkeit zur vorübergehenden Nutzung der Einspeisevergütung; der Hintergrund hierfür ist, dass bei Inbetriebnahme von Anlagen teilweise einige für den Direktvermarkter wesentliche Stammdaten der Anlage (z.B. Zählpunktbezeichnung, Anlagenschlüssel) noch nicht vorliegen. Zudem kann in der Inbetriebnahmephase insbesondere von Windenergieanlagen der Stromertrag nicht zuverlässig prognostiziert werden, wie es für eine sinnvolle bedarfsorientierte Direktvermarktung erforderlich wäre, da die Inbetriebnahme von häufigem An- und Abfahren im Zuge der Testläufe der Anlagen geprägt ist.

Eine Neuerung stellt die zeitliche Begrenzung der Ausfallvergütung dar. Dies kann z.B. in Konstellationen relevant werden, in denen eine direktvermarktungspflichtige Anlage zu einem großen Anteil Eigenversorgung betreibt. In manchen solcher Fälle kann es für einen Anlagenbetreiber – trotz der Verringerung des anzulegenden Wertes um 20 Prozent nach § 52 Absatz 3 Nummer 3 EEG 2016 – betriebswirtschaftlich attraktiv sein, die Überschusseinspeisung generell nicht direkt zu vermarkten, sondern dauerhaft in die Ausfallvergütung laufen zu lassen. Dies ist aber nicht Ziel der Ausfallvergütung. Die Direktvermarktungspflicht soll gerade eine bessere Integration des Stroms aus erneuerbaren Energien ermöglichen, als es mit der Einspeisevergütung der Fall ist. Wenn solche Anlagen dauerhaft in der Ausfallvergütung blieben, würde auch die Fernsteuerungspflicht in der Direktvermarktung für diese Anlagen leerlaufen. Es soll deshalb keine Anreize geben, die Direktvermarktungspflicht dauerhaft zu umgehen. Deshalb ist die Dauer der Ausfallvergütung künftig auf drei Monate begrenzt. Damit eine Anlage nicht für einen Monat in die (ggf. sonstige) Direktvermarktung und im Folgemonat wieder zurück in die Ausfallvergütung wechseln kann, wird zusätzlich eine jährliche Höchstdauer von sechs Monaten festgelegt. Die zeitliche Begrenzung ist allerdings so moderat gewählt, dass sie keinen Einfluss auf den eigentlichen Zweck der Ausfallvergütung haben sollte, namentlich Finanzierungsrisiken zu begrenzen. Wird einer der im ersten Halbsatz genannten Zeiträume überschritten, reduziert sich der anzulegende Wert nach § 53 Absatz 3 Nummer 3 EEG 2016 auf den Monatsmarktwert.

Die Verringerung des anzulegenden Wertes in der Ausfallvergütung auf 80 Prozent ist systematisch nun in § 52 Absatz 3 Nummer 3 EEG 2016 geregelt, auf den Absatz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz verweist.

Absatz 2 entspricht § 37 Absatz 4 EEG 2014 und regelt die Zusammenfassung von Anlagen.

Absatz 3 regelt die weiteren Anforderungen für die Inanspruchnahme der Einspeisevergütung. **Nummer 1** ist inhaltsgleich mit den Anforderungen, die bisher in § 39 Absatz 2 Satz 1 EEG 2014 geregelt waren. **Nummer 2** entspricht § 39 Absatz 2 Satz 2 EEG 2014. Es wird klargestellt, dass die Anlagen in der Einspeisevergütung weder positive noch negative Regelernergie liefern dürfen.

Zu § 21a EEG 2016

§ 21a EEG 2016 regelt die Vermarktung des Stroms in Fällen, in denen ein Anlagenbetreiber weder eine Marktprämie noch eine Einspeisevergütung in Anspruch nimmt. Der Regelfall ist dann die Vermarktung des Stroms, wie sie in § 21a EEG 2016 geregelt ist, also die Weitergabe an einen Dritten, der ihn selbst verbraucht oder wiederum veräußert. Wenn weder eine Marktprämie noch eine Einspeisevergütung in Anspruch genommen wird, kann der Strom auch als Strom aus erneuerbaren Energien ausgewiesen werden.

Zu § 21b EEG 2016

§ 21b EEG 2016 ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit § 20 EEG 2014. § 21b EEG 2016 regelt die Wechselfristen und die Möglichkeit der prozentualen Aufteilung zwischen den verschiedenen in Absatz 1 bezeichneten Veräußerungsformen.

Absatz 1 bestimmt den jeweiligen Monatsersten als Zeitpunkt, zu dem Anlagenbetreiber zwischen den Veräußerungsformen der Marktprämie, der sonstigen – d.h. nicht finanziell geförderten – Direktvermarktung und der Einspeisevergütung wechseln können. Dabei kann ein Anlagenbetreiber, der mehrere Anlagen betreibt, jede Anlage in einer anderen Veräußerungsform vermarkten, wie sich aus den Wörtern „mit jeder Anlage“ ergibt. Die Ausfallvergütung ist keine eigenständige Veräußerungsform mehr. Sie wird nunmehr als eine Fallgruppe der Einspeisevergütung geführt.

Nach **Absatz 2 Satz 1** kann Strom anteilig in verschiedenen Veräußerungsformen veräußert werden. Ausgenommen sind – wie schon im EEG 2014 – die Ausfallvergütung nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2016; hier kann der Strom aus einer Anlage also nur einheitlich veräußert werden. Für alle anderen Formen ist eine gleichzeitige Aufteilung auf verschiedene Veräußerungsformen möglich. In diesem Fall müssen die Prozentsätze nach **Absatz 2 Satz 2** jederzeit eingehalten werden. Der Anlagenbetreiber hat den Nachweis hierfür zu erbringen.

Absatz 3 entspricht § 20 Absatz 2 Satz 3 EEG 2014 in der Fassung des Strommarktgesetzes (BR-Drucks. 542/15). Danach ist es Voraussetzung, um eine der beiden Direktvermarktungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 zu wählen, dass die gesamte Ist-Einspeisung der Anlage in viertelstündlicher Auflösung gemessen und bilanziert wird. Für die Erfüllung der Bilanzkreispflichten ist es erforderlich zu wissen, wieviel Strom eine Anlage in jeder Viertelstunde ins Netz eingespeist hat. Nur dann kann auch eine ordnungsgemäße Bilanzkreisabrechnung erstellt werden. Absatz 3 dient damit der weiteren Systemintegration der erneuerbaren Energien durch die Direktvermarktung. Dementsprechend gilt die Pflicht für beide Direktvermarktungsformen. Denn auch die sonstige, ungeforderte Direktvermarktung nach § 21a EEG 2016 ist bilanzkreispflichtig. Für die geförderte Direktvermarktung war die viertelstündliche Bilanzierungspflicht bereits in § 33c Absatz 2 Nummer 3 EEG 2012 geregelt. Diese Regelung wurde zwar zunächst nicht in den Gesetzestext des EEG 2014 übernommen, sollte aber nicht abgeschafft werden. Vielmehr ging der Gesetzgeber davon aus, dass sich diese Pflicht bereits aus der Bilanzkreispflicht in der Direktvermarktung in Verbindung mit der StromNZV ergibt und deshalb nicht noch zusätzlich im EEG 2014 gedoppelt werden musste. Insoweit war die spätere Einfügung des Absatzes 3 nur eine Klarstellung, die jetzt in das EEG 2016 überführt wird. Es ist daher grundsätzlich auch weiterhin zulässig, dass mehrere Anlagen eine gemeinsame Messeinrichtung nutzen, um ihrer Pflicht zur viertelstündlichen Messung und Bilanzierung nachzukommen.

Absatz 4 entspricht § 20 Absatz 3 EEG 2014. **Nummer 1** stellt klar, dass ein Wechsel nur des Direktvermarktungsunternehmers nicht an den Wechselzeitpunkt nach Absatz 1 gebunden ist, sofern damit nicht zugleich auch ein Wechsel der Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 EEG 2016 verbunden ist.

Nummer 2 stellt zugleich klar, dass die Wechselfristen nicht für Veräußerungen von Strom außerhalb des Netzes an Abnehmer in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage gelten. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 20 Absatz 3 EEG 2014).

Zu § 21c EEG 2016

Die Regelung ersetzt § 21 EEG 2014, ohne die Regelung inhaltlich zu ändern. § 21c EEG 2016 regelt das Wechselverfahren zwischen den verschiedenen in § 21b Absatz 1 EEG 2016 bezeichneten Veräußerungsformen.

Die Mitteilung muss nach **Absatz 1 Satz 1** vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats erfolgen. Eine Mitteilung über den Wechsel in die Ausfallvergütung nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2016 oder aus dieser zurück in die Direktvermarktung kann abweichend hiervon nach **Absatz 1 Satz 2** mit verkürzter Mitteilungsfrist bis zum fünftletzten Werktag des Vormonats mitgeteilt werden. Die Ausfallvergütung ist die Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2016 für Neuanlagen über 100 kW und bei Bestandsanlagen die Einspeisevergütung nach § 38 EEG 2014 in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen. Diese kürzere Frist trägt dem Charakter der Ausfallvergütung Rechnung und ermöglicht einen zügigen Wechsel in diese Form der Einspeisevergütung, die ausschließlich als vorübergehende Notfallregelung konzipiert ist. Ebenso kann ein Anlagenbetreiber zügig in die Direktvermarktung zurückwechseln, wenn z.B. ein neuer Direktvermarktungsvertrag erst in der zweiten Hälfte eines Monats abgeschlossen werden kann.

Mit der Pflicht der Netzbetreiber nach § 72 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b EEG 2016, Wechselmitteilungen unverzüglich an die Übertragungsnetzbetreiber zu übermitteln, haben Letztere die erforderlichen Informationen mit ausreichendem Vorlauf, um ihrerseits ihren Veröffentlichungspflichten nachkommen zu können.

Nach **Absatz 2 Nummer 1** ist, wie in der Vorgängerregelung, dem Netzbetreiber jeder Wechsel in eine der Vermarktungsformen nach § 21b Absatz 1 EEG 2016 mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn die Anlage erstmalig eine Veräußerungsform wahrnimmt, insbesondere nach der Inbetriebnahme der Anlage.

Wie in der Vorgängerregelung ist nach **Nummer 2** bei einem Wechsel in eine der beiden Direktvermarktungsformen zusätzlich der Bilanzkreis mitzuteilen, dem der direkt vermarktete Strom zugeordnet werden soll. Bei einem Wechsel in die Einspeisevergütung nach § 21b Absatz 1 Nummer 2 EEG 2016 werden die eingespeisten Strommengen im EEG-Bilanzkreis des aufnehmenden Netzbetreibers nach § 11 StromNZV bilanziert.

Nach **Nummer 3** ist, wie in der Vorgängerregelung, im Fall einer Aufteilung des Stroms auf verschiedene Veräußerungsformen zusätzlich der Prozentsatz mitzuteilen, der jeder Veräußerungsform vorbehalten ist.

Absatz 3 regelt, dass die Anlagenbetreiber sich bei den Meldungen nach § 21c EEG 2016 an Vorgaben zu Verfahren und Format richten müssen, die die BNetzA durch Festlegung geregelt hat. Hier ist insbesondere auf die Festlegung der BNetzA vom 29.1.2015, BK6-14-110 – „Anpassung der Festlegung „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“ an das EEG 2014“ hinzuweisen.

Die Rechtsfolge bei Verstößen (Verringerung des Förderanspruchs auf den Monatsmarktwert) ist jetzt in § 52 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2016 geregelt.

Zu § 22 EEG 2016

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass der Zahlungsanspruch künftig im Grundsatz nur noch für den Fall einer erfolgreichen Teilnahme an einer Ausschreibung besteht. Die erfolgreiche Teilnahme ist regelmäßig mit dem Zuschlag gegeben. Bei Solaranlagen ist neben dem Zuschlag auch die Ausstellung einer Zahlungsberechtigung (früher: Förderberechtigung nach der FFAV) erforderlich. Damit ist § 22 EEG 2016 die zentrale Norm für den Systemwechsel zu Ausschreibungen (näher zu diesem Systemwechsel siehe oben Allgemeiner Teil).

Schon nach Absatz 1 sind Anlagen mit einer installierten Leistung unter 1 MW von der Ausschreibung ausgenommen. Weitere Ausnahmen bestimmt Absatz 2. Von der Ausnahme von Anlagen unter 1 MW profitieren vor allem Solaranlagen auf, an oder in Gebäuden, aber auch kleine Freiflächenanlagen und Windenergieanlagen an Land. Sie erhalten eine gesetzlich bestimmte Zahlung und nehmen nicht an der Ausschreibung teil.

Bei Solaranlagen sprechen folgende Gründe dafür, die Freigrenze der Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission voll auszuschöpfen:

- Eine niedrigere Freigrenze führt zu einem hohen administrativen Aufwand. Es gibt Tausende kleiner und mittlerer Solaranlagen (2013: ca. 120.000 Neuanlagen bis 1 MW, 2014: ca. 75.000 Neuanlagen bis 1 MW), die eine Ausschreibung sehr aufwändig machen würden.
- Das im EEG 2014 festgelegte Ziel, die Akteursvielfalt zu erhalten, ließe sich ohne die Freigrenze von 1 MW im Rahmen einer Ausschreibung nicht mit vertretbarem Aufwand erreichen. Der Grad der Professionalisierung der Akteure ist bei Solaranlagen auf Gebäuden sehr viel geringer als bei Akteuren im Freiflächenbereich. Hauptgrund hierfür ist, dass Solaranlagen auf Gebäuden in der Regel als individuelle Einmalprojekte realisiert werden. Nur im Segment der großen Solaranlagen auf Gebäuden ab 1 MW sind vergleichbare professionelle Akteure aktiv, die den zusätzlichen administrativen Aufwand und die zusätzlichen Risiken, die mit der Ausschreibung verbunden sind, tragen können.
- Die Eigenversorgung hat für Solaranlagen auf Gebäuden mit einer Leistung unter 1 MW eine sehr hohe Bedeutung und ist ein wesentlicher Grund für den Bau dieser Anlagen. Ein Verbot der Eigenversorgung im Rahmen einer Ausschreibung würde den derzeit im Segment der Solaranlagen auf Gebäuden zu beobachtenden Markteinbruch voraussichtlich noch verstärken, da mit der Eigenversorgung auch ein wesentlicher Treiber für den Bau dieser Anlagen wegfallen würde.
- Die Zulassung der Eigenversorgung im Rahmen einer Ausschreibung wäre hingegen problematisch. Der hieraus resultierende – und mit steigenden Strombezugskosten weiter wachsende – finanzielle Vorteil würde einen Anreiz schaffen, vorrangig Anlagen mit hohen Eigenversorgungsanteilen zu realisieren, auch wenn dies energiewirtschaftlich nicht sinnvoll und anlagenseitig nicht kosteneffizient ist. Bieter würden dann die finanziellen Vorteile aus der Eigenversorgung in ihr Gebot einkalkulieren, um möglichst niedrige Gebote abzugeben, während die Kosten an anderer Stelle entstehen. In der Konsequenz würde der Wettbewerb im Rahmen der Ausschreibung stark verzerrt.

Die jährlich neu installierte Leistung für diese Solaranlagen wird weiterhin über den atmenden Deckel gesteuert. Dabei werden auch die ausgeschriebenen Mengen bei der Berechnung des Zubaus für die Höhe des „atmenden Deckels“ berücksichtigt, sobald die entsprechenden Anlagen in Betrieb genommen werden.

Bei der Windenergie an Land ist der Marktanteil von Anlagen mit einer installierten Leistung bis 1 MW sehr gering. Sie werden derzeit als sog. Kleinwindanlagen (unter 100 kW) oder Hofanlagen auf dem Markt angeboten. Mit der Ausnahme dieses Marktsegments von den Ausschreibungen wird der Wettbewerb nicht eingeschränkt, da nur eine sehr geringe Anzahl an Anlagen mit einer geringen installierten Leistung nicht an dem Ausschreibungsverfahren teilnimmt.

Gemäß **Satz 2** besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 nur, solange und soweit ein Zuschlag oder im Fall einer Solaranlage eine Zahlungsberechtigung besteht. Dies bedeutet, dass der Anspruch entfällt, wenn der Zuschlag oder die Zahlungsberechtigung aufgehoben ist. Anlagen, die eine höhere installierte Leistung haben als der Zuschlag bzw. die Zahlungsberechtigung vorsehen, können den Zahlungsanspruch nur anteilig geltend machen, also nur bis zur Höhe des Zuschlags. Für die Frage, welcher Strom konkret einen Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 erhält, ist in diesem Fall § 23b EEG 2016 anzuwenden.

Satz 3 regelt die Anlagenzusammenfassung mit Blick auf die Frage, ob Anlagen eine installierte Leistung von mehr als 1 MW haben.

Absatz 2 regelt die Ausnahmen von dem Erfordernis, dass der Zahlungsanspruch an eine erfolgreiche Ausschreibung gebunden ist. Für die nach Absatz 2 von der Ausschreibung ausgenommenen Anlagentypen können also Marktprämien oder Einspeisevergütungen gezahlt werden, ohne dass diese Anlagen im Rahmen einer Ausschreibung einen Zuschlag erhalten haben – selbstverständlich vorausgesetzt, dass die Anlagen die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Die **Nummern 1, 2 und 3** nehmen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft (Nummer 1), Deponie-, Klär- und Grubengas (Nummer 2) und Geothermie (Nummer 3) von den Ausschreibungen aus. Bei Wasserkraft und Geothermie ist absehbar, dass das Wettbewerbsniveau sehr gering ist und sich eine Ausschreibung deshalb nicht anbietet. Bei Klär-, Deponie- und Grubengas ist eine Ausschreibung ebenfalls nicht sinnvoll, da die Potentiale weitestgehend erschlossen sind und ein weiterer Zubau lediglich in einem sehr geringen Umfang erfolgt. Im Fall von Deponiegas greift vor allem das gesetzliche Ablagerungsverbot biogener Abfälle, während bei Grubengas nicht mit neuen Steinkohlebergwerken gerechnet wird. Im Rahmen der regelmäßig von der Bundesregierung vorzulegenden Erfahrungsberichte wird das Wettbewerbsniveau für alle Technologien künftig untersucht, so dass bei einer Verbesserung des Wettbewerbsniveaus Ausschreibungen auch in diesen Bereichen eingeführt werden können.

Nummer 4 nimmt Biomasseanlagen von der Ausschreibung aus, soweit und solange sich aus § 39 EEG 2016 und der Verordnung nach § 88 EEG 2016 nichts anderes ergibt. Hier wird die gesetzlich bestimmte Zahlung auf Anlagen bis einschließlich 1 MW beschränkt. So ist sichergestellt, dass alle Ausnahmen mit den Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien konform sind. Für größere Anlagen gibt es unabhängig vom Erlass der Verordnung keine Förderung mehr, deren Höhe gesetzlich bestimmt ist. Für die Einführung von Ausschreibungen ist im Fall von Biomasse noch eine vertiefte Prüfung erforderlich, da eine Ausschreibung unter Einbeziehung der bestehenden Anlagen erfolgen soll; es wird insofern auf die Begründung zu den §§ 39 und 88 EEG 2016 verwiesen.

Auch nachdem für Biomasse Ausschreibungen durch eine Rechtsverordnung nach § 88 EEG 2016 eingeführt worden sind, sind die in den Buchstaben a bis d genannten Anlagen von den Ausschreibungen ausgenommen:

Nach **Buchstabe a** sind Anlagen nach den §§ 43 und 44 EEG 2016 (Bioabfallvergärungsanlagen und kleine Gülleanlagen) von Ausschreibungen ausgenommen. Für diese Anlagen wird der anzulegende Wert, auch nachdem Ausschreibungen eingeführt sind, weiterhin gesetzlich festgelegt. Dies gilt auch, wenn die Leistung dieser Anlagen oberhalb der Leistungsobergrenze nach Buchstabe b liegt. Grund ist, dass die anzulegenden Werte, die für diese Anlagen erforderlich sind, so hoch sind, dass sie in einer Ausschreibung voraussichtlich keinen Zuschlag erhalten würden. Es ist jedoch sinnvoll, einen Zubau dieser Anlagen auch weiterhin zu ermöglichen, da sie Abfall- und Reststoffe nutzen.

Nach **Buchstabe b** sind Biomasseanlagen bis zu einer bestimmten installierten Leistung von Ausschreibungen ausgenommen. Diese De-minimis-Grenze wird in einer Rechtsverordnung nach § 88 EEG 2016 festgelegt. Für Anlagen unterhalb dieser Grenze wird der anzulegende Wert weiterhin ausschließlich gesetzlich festgelegt.

Nach **Buchstabe c** sind Biomasseanlagen von Ausschreibungen ausgenommen, die vor dem ersten Tag des 13. Kalendermonats, der auf die erstmalige Bekanntmachung einer Ausschreibung nach § 39 Absatz 2 EEG 2016 folgt, in Betrieb genommen worden sind. Dies gibt Anlagen, die zum Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung der Ausschreibung noch nicht in Betrieb genommen worden sind, ein Jahr Übergangsfrist zur Inbetriebnahme. Wenn sie diese Frist einhalten, können (und müssen) die neuen Anlagen noch die gesetzlich festgelegten anzulegenden Werte nach § 42 EEG 2016 in Anspruch nehmen. Falls z.B. die erste Biomasseausschreibung im Januar 2018 bekanntgemacht würde, haben Biomasseanlagen, die vor dem 1. Februar 2019 in Betrieb genommen werden, einen

gesetzlich bestimmten anzulegenden Wert. Danach können sie nur noch über Ausschreibungen einen anzulegenden Wert und damit einen Zahlungsanspruch erhalten.

Buchstabe d betrifft Anlagen, die nach den dort genannten Bestimmungen genehmigungs- oder sonst zulassungsbedürftig sind. Für diese wird die Übergangsfrist gegenüber Projekten nach Buchstabe c aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Investitionssicherheit verlängert. Dafür müssen die Voraussetzungen nach den Doppelbuchstaben aa und bb erfüllt sein. Voraussetzung nach Doppelbuchstabe aa ist, dass diese Projekte vor dem in Buchstabe c genannten Zeitpunkt (d.h., vor dem ersten Tag des 13. Kalendermonats, der auf die erstmalige Bekanntmachung einer Ausschreibung nach § 39 Absatz 2 EEG 2016 folgt) eine entsprechende Genehmigung oder Zulassung hatten. Voraussetzung nach Doppelbuchstabe bb ist, dass die Anlage vor dem ersten Tag des 25. Kalendermonats, der auf die erstmalige Bekanntmachung einer Ausschreibung nach Absatz 2 Satz 1 folgt, in Betrieb genommen worden ist. Falls z.B. die erste Biomasseausschreibung im Januar 2018 bekanntgemacht würde, hätte ein Anlagenprojekt, das bis zum 1. Februar 2019 eine entsprechende Genehmigung oder Zulassung hat, noch den nach § 42 (i.V.m. § 44a) EEG 2016 gesetzlich festgelegten anzulegenden Wert, wenn die Anlage vor dem 1. Februar 2020 in Betrieb genommen worden ist.

Nummer 5 bestimmt, dass Windenergieanlagen an Land, die bis Ende 2016 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erhalten haben und diese bis 31. Januar 2017 im Register registriert haben, bis Ende 2018 nicht an Ausschreibungen teilnehmen können, es sei denn, sie verzichten auf das für diese Anlagen bestehende Recht, eine gesetzlich bestimmte Zahlung nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 46 EEG 2016 in Anspruch zu nehmen. Schon § 102 Nummer 2 EEG 2014 sah für diese Anlagen eine Übergangsregelung vor. Sie dient dazu, Investoren Sicherheit zu geben und so eine kontinuierliche Entwicklung beim Ausbau der Windenergie an Land zu ermöglichen.

Die Anforderungen sind additiv. Ab 2019 können also auch diese Anlagen an Ausschreibungen teilnehmen. Dasselbe gilt z.B. auch, wenn eine BImSchG-Genehmigung erst nach dem 31. Januar 2017 im Register registriert wird: Auch hier besteht kein gesetzlich bestimmter Anspruch auf Zahlung nach § 19 Absatz 1 EEG 2016. Stattdessen kann die Anlage an den Ausschreibungen teilnehmen. Buchstabe c ermöglicht es, auf das Recht auf einen gesetzlich bestimmten anzulegenden Wert zu verzichten. Dieser Verzicht muss vor dem 1. März 2017 gegenüber der BNetzA erklärt werden. Dies ist für die Mengensteuerung erforderlich. Nur so kann die korrekte Menge von Anlagen in der Übergangsregel bei der Berechnung der Ausschreibungsmenge für das Jahr 2017 berücksichtigt werden.

Nummer 6 nimmt Prototypen für Windenergieanlagen an Land von dem Erfordernis der Ausschreibung aus. Dies soll die Entwicklung neuer Anlagen erleichtern und so den Forschungs- und Entwicklungsstandort Deutschland stärken. Prototypen sind in § 3 Nummer 37 EEG 2016 legal definiert. Um Missbrauch zu verhindern, ist diese Ausnahme auf höchstens 125 MW pro Jahr begrenzt; dies wird durch Absatz 3 umgesetzt.

Nummer 7 nimmt Windenergieanlagen auf See von der Ausschreibung aus, die bereits unter dem EEG 2014 eine unbedingte Netzanschlusszusage oder eine Kapazitätzusage erhalten haben. Schon § 102 Nummer 1 EEG 2014 sieht für diese Anlagen vor, dass sie nicht in das Regime der Ausschreibungen überführt werden sollen, sondern die gesetzlich bestimmte Zahlung erhalten. Diese Übergangsregelung trägt den langen Planungszeiträumen für Windenergieanlagen auf See Rechnung. Für Windenergieanlagen auf See, die nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden, gilt das Windenergieauf-See-Gesetz mit den dort geregelten Ausnahmen.

Absatz 3 regelt, dass die Bereiche, die nach Absatz 1 oder 2 nicht der Ausschreibung unterliegen, die gesetzlich bestimmte Marktprämie oder Einspeisevergütung in Anspruch nehmen; von der Teilnahme an der Ausschreibung sind sie ausgeschlossen, um die Aus-

wahl des besten Förderregimes zu vermeiden. Die anzulegenden Werte ergeben sich in diesem Fall aus den §§ 41 bis 50 EEG 2016.

Zu § 22a EEG 2016

§ 22a begrenzt die Ausnahmeregelung für Prototypen von Windenergieanlagen an Land auf 125 MW pro Jahr. Diese Prototypen müssen nach § 3 Absatz 2 Nummer 12 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa AnlRegV als solches im Register registriert werden. Der Zahlungsanspruch besteht nur für die ersten 125 MW eines Jahres (sog. „Windhund-Prinzip“). Diese Mengenbegrenzung erfasst alle Prototypen, die an Land errichtet und getestet werden, auch solche, die später auf See eingesetzt werden sollen, aber zunächst an Land getestet werden. Werden in einem Jahr mehr als 125 MW Prototypen installiert, verschiebt sich der Vergütungsbeginn für die zeitlich zuletzt in Betrieb genommenen Anlagen auf das folgende Kalenderjahr.

Der Nachweis, dass die Anforderungen nach § 3 Nummer 37 Buchstabe a und b eingehalten worden sind, ist durch ein Gutachten eines zertifizierten Gutachters zu führen, der befähigt ist, Zertifizierungen und Typenprüfungen durchzuführen, nachzuweisen und dem Netzbetreiber vorzulegen. Wird ein solcher Nachweis nicht vorgelegt, handelt es sich bei der Anlage nicht um einen Prototyp. Die Anlage kann an Ausschreibungen teilnehmen. Die Tatsache, dass es sich um eine der ersten drei Anlagen dieses Typs handelt, kann aufgrund des Anlagenregisters ermittelt werden, in dem alle Anlagen mit Angabe der Typenbezeichnung gemeldet werden.

Zu § 23 EEG 2016

§ 23 EEG 2016 entspricht inhaltlich weitgehend § 23 EEG 2014.

Absatz 1 stellt klar, dass zur Ermittlung der Höhe der Marktprämie und der Einspeisevergütung der anzulegende Wert als Maßstab zugrunde zu legen ist. Der anzulegende Wert ist in § 3 Nummer 3 EEG 2016 definiert. Sowohl für die vorrangig zu nutzende Marktprämie als auch für die nur ausnahmsweise zu nutzende Einspeisevergütung dienen die anzulegenden Werte als Maßstab für die Berechnung der jeweiligen Marktprämie bzw. der Einspeisevergütung. Dabei sind aufgrund des gesetzlichen Vorrangs der Direktvermarktung in die Marktprämie in den anzulegenden Werten bereits Vermarktungsmehrkosten in Höhe von 0,4 Cent/kWh für Windenergie- und Solaranlagen und in Höhe von 0,2 Cent/kWh für alle übrigen Energieträger eingepreist. Für Anlagen in der Einspeisevergütung reduziert sich der anzulegende Wert nach Maßgabe des § 53 EEG 2016 und im Fall der Ausfallvergütung nach § 52 Absatz 3 Nummer 3 EEG 2016.

Absatz 2 entspricht § 23 Absatz 3 EEG 2014 und regelt, dass die Umsatzsteuer in den anzulegenden Werten nicht enthalten ist und deshalb nach den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuerrechts ggf. zusätzlich zu zahlen ist.

In **Absatz 3**, der § 23 Absatz 4 EEG 2014 entspricht, werden die Bestimmungen aufgeführt, nach denen sich der anzulegende Wert reduziert. Gleichzeitig regelt der Absatz die Reihenfolge, in der die Bestimmungen angewendet werden sollen. Grundsätzlich verringert sich der anzulegende Wert mehrfach, wenn mehrere Gründe für eine Absenkung vorliegen. Allerdings kann der Wert nicht kleiner als null werden, ein negativer Wert kann sich deshalb nicht ergeben.

Zu § 23a EEG 2016

§ 23a EEG 2016 entspricht § 34 Absatz 2 EEG 2014.

Zu § 23b EEG 2016

§ 23b EEG 2016 entspricht § 23 Absatz 2 EEG 2014. Aus § 23b EEG 2016 ergibt sich, welche Strommengen welche Zahlung erhalten, wenn eine Anlage unterschiedliche anzulegende Werte erhält. Wichtigster Anwendungsfall sind die nach Größe gestaffelten anzulegenden Werte im Fall der gesetzlichen Bestimmung des anzulegenden Werts für Wasserkraft, Deponie-, Klär-, und Grubengas, Biomasse und solare Strahlungsenergie. Die Bestimmung findet aber auch im Fall von Ausschreibungen Anwendung, wenn ein Zuschlag nur für einen Teil der installierten Leistung der Anlage besteht. Die Anpassungen im Wortlaut sind redaktioneller Natur.

Zu § 24 EEG 2016

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 32 EEG 2014. Eine Anlagenzusammenfassung erfolgt nach Absatz 1 jedoch nicht bei Solaranlagen nach § 48 Absatz 2 EEG 2016 und Freiflächenanlagen, da hier unterschiedliche Vergütungsstrukturen bestehen.

Absatz 1 Satz 1 und 2 ist gegenüber § 32 Absatz 1 EEG 2014 unverändert. Der neue Satz 3 stellt klar, dass Solaranlagen auf Gebäuden und Freiflächenanlagen nicht zusammengefasst werden. Dies konnte schon aus der bisherigen Fassung abgeleitet werden, da nur gleichartige Anlagen zusammengefasst werden. Da hier aber Rechtsunsicherheit bestand, wird ein klarstellender Satz in § 24 Absatz 1 aufgenommen.

Absatz 2 ist gegenüber § 32 Absatz 2 EEG 2014 konkretisiert und klargestellt. Diese Anlagenzusammenfassung soll die Ballung von Freiflächenanlagen in bestimmten Regionen verhindern. Mehrere Freiflächenanlagen werden zu einer Anlage zusammengefasst, wenn sie innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von 2 Kilometern in der Luftlinie, gemessen vom äußersten Rand der nach § 24 Absatz 1 zusammengefassten Solaranlage, in Betrieb genommen worden sind und die Anlagen sich innerhalb derselben Gemeinde befinden, die für den Erlass eines Bebauungsplans zuständig ist oder bei Anlagen auf einer Fläche, für die ein Verfahren nach § 38 BauGB durchgeführt worden ist, grundsätzlich zuständig gewesen wäre, wenn kein Planfeststellungsverfahren vorher für diese Fläche durchgeführt worden wäre. Hierdurch werden aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes Freiflächenanlagen zur Berechnung der Anlagengröße, für die ein Zahlungsanspruch bei Solaranlagen höchstens geltend gemacht werden darf (vgl. § 38a Absatz 2 Nummer 5 EEG 2016 und § 48 EEG 2016), zusammengefasst. Dabei gilt genauso wie bei Absatz 1 weiterhin das sog. „Windhund-Prinzip“. Die Photovoltaikmodule, die zuerst in Betrieb genommen werden, erhalten noch einen Anspruch auf eine Zahlung nach § 19 Absatz 1 EEG 2016, bis die 10 MW-Schwelle überschritten ist. Durch die Klarstellung, dass sich Absatz 2 nur für die Größenbegrenzung nach § 38 Absatz 1 Nummer 5 EEG 2016 und § 48 Absatz 1 EEG 2016 gilt, wird Rechtssicherheit hinsichtlich der Berechnung des Zahlungsanspruchs nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 bei Freiflächenanlagen geschaffen.

Absatz 3 fasst die bisher in § 32 Absatz 3 und 4 EEG 2014 enthaltenen Regelungen in einem Absatz zusammen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu § 25 EEG 2016

§ 25 EEG 2016 entspricht weitgehend § 22 EEG 2014.

In der Überschrift und in **Satz 1** wird allerdings der Begriff der Förderung durch den Begriff des Zahlungsanspruchs bzw. die Begriffe Marktprämie und Einspeisevergütung ersetzt (siehe die Begründung zu § 3 EEG 2016).

Satz 2 wird neu eingefügt. Künftig erhält eine Anlage, deren anzulegender Wert durch eine Ausschreibung bestimmt wird, die Zahlung nach § 19 EEG 2016 nicht mehr für 20 Jahre zuzüglich des Inbetriebnahmejahres, sondern nur noch für 20 Jahre. Ohne eine

solche Regelung gäbe es einen ökonomischen Anreiz, die Anlagen am Anfang eines Jahres in Betrieb zu nehmen, um die maximale Dauer des Zahlungsanspruchs nach § 19 EEG 2016 auszuschöpfen. Dies könnte zu einem „Stop-and-go“ beim Bau von Anlagen führen, der durch die Neuregelung der Dauer des Zahlungsanspruchs verhindert werden soll. Damit lehnt sich die Regelung an § 22 Absatz 5 FFAV an. Allerdings entfällt die Regelung, nach der der zwanzigjährige Vergütungsanspruch auch schon vor Ausstellung der Zahlungsberechtigung beginnt, wenn der Anspruch auf Zahlung früher geltend gemacht wird. Da es vor Ausstellung der Zahlungsberechtigung keinen Anspruch auf eine Zahlung nach § 19 EEG 2016 gibt, ist eine solche Bestimmung nicht mehr erforderlich.

Satz 3 wird ebenfalls angepasst. Beginn des Anspruchs ist bei Solaranlagen mit einer Leistung über 1 MW grundsätzlich der Tag der Bekanntgabe einer ausgestellten Zahlungsberechtigung gegenüber dem Anlagenbetreiber (Satz 3 Nummer 1); eine rückwirkende Zahlung bis zum Tag der Antragstellung ist nicht mehr möglich. Bei allen anderen Anlagen beginnt die Frist nach den Sätzen 1 und 2 grundsätzlich wie im EEG 2014 mit der Inbetriebnahme der Anlage. Dies gilt sowohl für Anlagen, deren Zahlungsanspruch gesetzlich bestimmt wird, als auch für Anlagen, deren Zahlungsanspruch wettbewerblich ermittelt wird. Die nachfolgenden Bestimmungen können hiervon Ausnahmen vorsehen. Dies gilt z.B. für Windenergieanlagen an Land, deren Genehmigung von Dritten beklagt wird (§ 36h EEG 2016).

Zu § 26 EEG 2016

Absatz 1 entspricht § 19 Absatz 2 EEG 2014. Er regelt den Anspruch auf die Abschlagszahlungen sowie die Fälligkeit am 15. Kalendertag für die Zahlungen für den jeweiligen Vormonat. Im Übrigen können die Grundsätze, die die Clearingstelle EEG zu Abschlagszahlungen entwickelt hat, weiterhin herangezogen werden.

Absatz 2 entspricht § 19 Absatz 3 EEG 2014, modifiziert diesen jedoch leicht. **Satz 1** regelt, dass der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 weiterhin erst fällig wird, wenn die Daten nach § 71 EEG 2016 übermittelt worden sind. Dies gilt nach **Satz 2** auch für die Abschläge. Hier wird in § 26 EEG 2016 jedoch klargestellt, dass dies erst gelten kann, wenn die Pflicht zur Übermittlung der Daten besteht. Da die Daten nach § 71 EEG 2016 bis Ende Februar übermittelt werden müssen, kann die Hemmung der Fälligkeit der Abschlagszahlung erst im März des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahres eintreten.

Zu § 27 EEG 2016

§ 27 EEG 2016 ist inhaltsgleich mit § 33 EEG 2014.

Zu § 27a EEG 2016

§ 27a EEG 2016 stellt klar, dass bei Anlagen, die an Ausschreibungen teilnehmen, die Eigenversorgung ausgeschlossen ist. Verstößt ein Anlagenbetreiber gegen diese Vorgabe, entfällt der Anspruch nach § 19 für das gesamte Kalenderjahr in dem der Verstoß erfolgt (vgl. § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 3 EEG 2016). Ausgenommen ist der Stromverbrauch der Anlage und der Neben- und Hilfsanlagen sowie etwaige Netzverluste. Andernfalls müssten Anlagenbetreiber hierfür Strom aus dem Netz beziehen. Solche untergeordneten Verbräuche zum Betrieb der Anlage und damit verbundenen Einrichtungen sind damit ausgenommen. Die Ausnahme ist bewusst weiter formuliert als in § 61 EEG 2016. Beispiele für Ausnahmen sind etwa bei Biomasseanlagen das Fermenterrührwerk, bei Solaranlagen der Strom, den der Wechselrichter verbraucht, und bei Windenergieanlagen der Strom, der für die Befeuerung verwendet wird. In allen Fällen fallen Netzverluste in der Netzanbindungsleitung und der Verkabelung zwischen mehreren Generatoren oder Anlagen unter die Ausnahme.

Zu § 28 EEG 2016

§ 28 EEG 2016 regelt das Ausschreibungsvolumen für die einzelnen Energieträger sowie die Gebotstermine.

Absatz 1 trifft Regelungen für Windenergieanlagen an Land.

Satz 1 verweist für das Ausschreibungsvolumen auf die Formel in Anlage 2. Die Formel soll sicherstellen, dass der Gesamtausbaukorridor, wie er in § 1 Absatz 2 EEG 2016 niedergelegt ist, eingehalten wird. Dabei ist zu beachten, dass der Ausbaukorridor nach 2025 mit Blick auf das Jahr 2035 deutlich ambitionierter ist als in den Jahren bis 2025, vor allem weil ab 2020 der Rückbau bestehender Anlagen zunimmt. Mit dem Verweis auch auf die Ziele der folgenden Jahre sollen Planungsträger ermuntert werden für diesen Zeitraum hinreichend Flächen auszuweisen. Dies wird entscheidend sein, damit sich ein angemessenes Wettbewerbsniveau dauerhaft erhalten kann.

Satz 2 regelt, dass das nach Satz 1 errechnete Ausschreibungsvolumen gleichmäßig auf die Ausschreibungstermine verteilt wird. Die Ausschreibungen beginnen im Jahr 2017 erst im Mai. Aufgrund der Übergangsregelung wären für eine Ausschreibungsrunde bereits im Februar voraussichtlich nicht hinreichend Windenergieanlagen an Land vorhanden, die bereits eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorweisen können und zu einer Teilnahme berechtigt wären. Bis Ende 2018 finden die Ausschreibungen alle drei Monate statt. Aufgrund von Unsicherheiten über das tatsächliche Wettbewerbsniveau ist es sinnvoll, anfangs die Ausschreibungen mit geringerem Abstand zueinander und reduziertem Volumen durchzuführen. Hierdurch wirken sich Ausreißer in Folge eines Lernprozesses der Beteiligten weniger aus. Auch verringert sich das Risiko, dass Genehmigungen verfallen, die in einer Ausschreibung keinen Zuschlag erhalten haben. Vier Runden bedeuten allerdings auch einen höheren Verwaltungsaufwand als die bisher bei der Freiflächenausschreibung praktizierten drei Runden pro Jahr. Auch steigt das Risiko impliziter Absprachen. Aus diesem Grund werden nach der Einführungsphase ab 2019 wie bei Solaranlagen nur drei Ausschreibungsrunden pro Jahr durchgeführt.

Absatz 2 regelt das Ausschreibungsvolumen und die Gebotstermine für Solaranlagen. Das Ausschreibungsvolumen wird mit Blick auf die leicht erweiterte Flächenkulisse (Anlagen auf baulichen Anlagen, versiegelten Flächen und in bestehenden Gewerbegebieten) sowie die Einbeziehung großer Solaranlagen in, an oder auf Gebäuden leicht erhöht und mit insgesamt 500 MW festgelegt. Die Anzahl der Ausschreibungen pro Jahr bleibt mit drei konstant.

Absatz 3 regelt das Ausschreibungsvolumen für Windenergie auf See unter Verweis auf § 4 Nummer 2. Einzelheiten werden im Windenergie-auf-See-Gesetz geregelt.

Absatz 4 Satz 1 regelt das Ausschreibungsvolumen für Biomasseanlagen. Grundlage ist die Zubaugrenze für Biomasse nach § 4 Nummer 4 von 100 Megawatt pro Jahr (brutto). Um diese Menge einzuhalten, berechnet sich das Ausschreibungsvolumen eines Jahres aus der Differenz zwischen dem Wert 100 Megawatt und der Summe der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr installierten Leistung von Biomasseanlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist wurde (vgl. § 22 Absatz 2 Nummer 4 EEG 2014). Nach **Satz 2** werden die Gebotstermine in einer Rechtsverordnung nach § 88 festgelegt.

Zu § 29 EEG 2016

Absatz 1 regelt die Bekanntmachung der Ausschreibungen durch die BNetzA. In der Regel soll sie acht Wochen vor jedem Gebotstermin das genaue Ausschreibungsvolumen, die jeweiligen Höchstwerte nach den §§ 36b und 37b EEG 2016, die zu verwendenden Formularvorlagen und die relevanten Festlegungen nach § 85 Absatz 2 EEG 2016 auf ihrer Internetseite bekannt machen. Diese Angaben sind Pflichtangaben, darüber hinaus kann die BNetzA weitere Informationen im Rahmen der Bekanntmachung zur Verfügung stellen. Insbesondere soll sie auf ihrer Homepage das Verfahren für die Ausschreibung so

erklären, dass auch Bieter ohne große Professionalisierung das Verfahren verstehen können. Erfahrungen im Rahmen der FFAV haben gezeigt, dass die bereitgestellten Informationen es auch wenig professionalisierten Bietern ermöglichen, Gebote abzugeben, die den formellen Anforderungen entsprechen. Die BNetzA veröffentlicht ein Mal jährlich einen Hinweis auf die Ausschreibungen im Amtsblatt der Europäischen Union. Dies soll auch ausländische Unternehmen anregen sich an den Ausschreibungen in Deutschland zu beteiligen.

Nach **Absatz 2** veröffentlicht die BNetzA darüber hinaus einmal jährlich spätestens am 15. Oktober jeden Jahres das nach § 28 Absatz 1 EEG 2016 in Verbindung mit Anlage 2 berechnete Ausschreibungsvolumen für Windenergie an Land. Die frühzeitige Veröffentlichung soll den Bietern Planungssicherheit geben. Die Veröffentlichung im Oktober bedeutet, dass teilweise auf vorläufige Zahlen zurückgegriffen werden muss. Da die Zahlen aber mit der Berechnung der Ausschreibungsmenge im folgenden Jahr aktualisiert werden, sind die Auswirkungen dieser Unsicherheit überschaubar. Ausnahmsweise wird das Ausschreibungsvolumen für das Jahr 2017, spätestens bis zum 15. März 2017, erst zum 31. Januar 2017 veröffentlicht. Dennoch wird der formelbasierte Ansatz zur Bestimmung der Ausschreibungsmenge für Windenergie an Land gemäß Anlage 2 grundsätzlich so angewendet, als wenn die Formeln in 2016 angewendet würden. Für die Daten zum Zubau (brutto) bei Windenergie an Land in den Jahren 2016 bis 2018 können durch die Bekanntgabe des Ausschreibungsvolumens 2017 im März 2017 jedoch gemäß Nummer VIII.1 in Anlage 2 die bis dahin vorliegenden Meldungen aus dem Anlagenregister der BNetzA herangezogen werden. Auf diese Weise können für den Zubau (brutto) bei Windenergie an Land im Zeitraum 2016 bis 2018 belastbare Ist-Daten herangezogen werden.

Zu § 30 EEG 2016

§ 30 EEG 2016 regelt die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Ausschreibung. Gebote, die die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllen, werden von der BNetzA nach § 33 EEG 2016 vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen.

Absatz 1 legt fest, welche Angaben ein Bieter bei der Abgabe eines Gebots machen muss, damit sein Gebot zum Zuschlagsverfahren nach § 32 EEG 2016 zugelassen werden kann. Im Vergleich zur Freiflächenausschreibungsverordnung wurden die formellen Anforderungen deutlich reduziert, um die Zahl der Gebotsausschlüsse zu verringern; so wurde auf die zwingende Beifügung bestimmter Unterlagen wie des Katasterauszugs verzichtet.

Nach **Nummer 1** ist der Name, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Bieters der BNetzA mitzuteilen. Wenn der Bieter eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist, müssen darüber hinaus ihr Sitz und der Name eines Bevollmächtigten benannt werden, der zum Abschluss von Rechtsgeschäften für die juristische Person oder die Personengesellschaft im Rahmen der Ausschreibungen befugt ist. Durch die Angabe der Anschrift und vor allem der Angabe der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse besteht eine einfache und schnelle Möglichkeit zur Kontaktaufnahme der BNetzA zu den Bietern. Hierdurch können Informationen zum Stand des jeweiligen Verfahrens schnell übermittelt werden. Die Kontaktdaten werden weder im Internet veröffentlicht noch weitergegeben. Ein Auswechseln der Kontaktperson bei Personengesellschaften und juristischen Personen ist zulässig, der BNetzA muss dies jedoch unverzüglich bekannt gegeben werden. Auf das Einreichen einer Vollmachtsurkunde, wie noch im § 6 Absatz 4 Nummer 4 FFAV gefordert, wird verzichtet, da dieses Erfordernis zu Verwirrungen der Bieter geführt hat. Weiterhin muss der Bieter mitteilen, wenn mindestens 25 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals bei einer anderen rechtsfähigen Personengesellschaft oder juristischen Person liegen. Letzteres dient insbesondere dazu, dass die Bundesregierung Kenntnis darüber erlangt, wie sich die Akteursstruktur durch die Einführung der Ausschreibungen verändert.

Nach **Nummer 2** ist der Energieträger, für den das Gebot abgegeben wird, anzugeben. Dies bezieht sich auf die bestehenden Ausschreibungsgruppen. Es muss also angegeben werden, ob sich das Gebot auf Windenergie an Land oder eine Solaranlage bezieht. Bei den Solaranlagen muss die BNetzA darüber hinaus abfragen, auf welcher Fläche sich die Freiflächenanlagen befinden oder ob sie sich in, an oder auf Gebäuden einschließlich Lärmschutzwänden befinden.

Nach **Nummer 3** ist der Gebotstermin der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben werden soll, anzugeben, um das Gebot sicher der richtigen Ausschreibung zuordnen zu können.

Nach den **Nummern 4 und 5** muss der Bieter die genaue Gebotsmenge in kW ohne Nachkommastelle und den Gebotswert in Cent pro kWh mit zwei Nachkommastellen angeben. Der Gebotswert bezieht bei Windenergieanlagen an Land nicht auf den anzulegenden Wert für die einzelne Anlage, sondern auf eine Anlage mit 100 Prozent der des Ertrages an einem Referenzstandort. Der konkrete anzulegende Wert für die jeweilige Anlage wird mittels Gutachten ermittelt.

Nummer 6 bestimmt, dass der Bieter im Gebot den Standort der Anlage genau angeben muss, auf dem die Anlage errichtet werden soll. Dabei muss er neben dem Bundesland und dem Landkreis auch die zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe aktuelle Bezeichnung der Flurstücke aus dem Liegenschaftskataster angeben. Die aktuelle Bezeichnung der Flurstücke umfasst neben der Angabe der entsprechenden Gemeinde auch die genaue Gemarkung und die Flur- und Flurstücksnummern. Bei Anlagen in, an oder auf Gebäuden ist darüber hinaus die postalische Adresse des Gebäudes anzugeben. Insgesamt dienen diese Angaben dazu, einen Projektbezug herzustellen. Das Gebot – und im Fall des Zuschlags auch dieser – beziehen sich auf Anlagen, die an diesem Standort errichtet werden. Bei Windenergieanlagen ist der Zuschlag an diesen Standort gebunden. Bei Solaranlagen besteht diese Bindung zunächst auch. Allerdings ist anders als bei den anderen Anlagentypen zu einem späteren Zeitpunkt die Übertragung des Zuschlags auf eine andere Fläche möglich; in diesem Fall verringert sich jedoch der anzulegende Wert (sog. „Übertragungspönale“). Auf das Beifügen eines Katasterauszugs wurde verzichtet, um das Verfahren schlanker zu gestalten.

Nummer 7 legt fest, dass der Bieter den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber benennen muss. Übertragungsnetzbetreiber ist immer der Übertragungsnetzbetreiber, der für das Netz regelverantwortlich ist, an das die Anlage angeschlossen wird. Die Angabe ist erforderlich, damit klar ist, welcher Übertragungsnetzbetreiber zu informieren ist.

Absatz 2 Satz 1 gibt eine Mindestgebotsgröße von 1 MW vor. Wird diese nicht eingehalten, wird das Gebot nicht zum Zuschlagsverfahren zugelassen. Kleinere Anlagen sollen nicht an Ausschreibungen teilnehmen, sondern erhalten einen gesetzlichen Zahlungsanspruch; der anzulegende Wert wird durch Gesetz bestimmt (siehe oben § 22 EEG 2016 und die entsprechende Begründung). Eine freiwillige Teilnahme an der Ausschreibung ist nicht zulässig; hierdurch wird ein „Rosinenpicken“ verhindert. Für Biomasseanlagen wird nach **Satz 2** die Mindestgebotsgröße abweichend von Satz 1 in eine Rechtsverordnung nach § 88 festgelegt. Grund ist, dass bei Biomasseanlagen voraussichtlich auch Anlagen mit einer installierten Leistung von unter 1 Megawatt in die Ausschreibungen einbezogen werden sollten, damit ein ausreichender Wettbewerb besteht.

Absatz 3 erlaubt die Abgabe mehrerer Gebote. Für den Bieter besteht die Möglichkeit, das Bieterisiko über mehrere Ausschreibungsrunden zu streuen und in den verschiedenen Ausschreibungen jeweils nur einen Teil der benötigten Zuschläge zu ersteigern. Es ist auch denkbar, zunächst nur Gebote für einen Teil der installierten Leistung einer Freiflächenanlage oder eines Windparks abzugeben und weitere Gebote erst kurz vor Inbetriebnahme der Anlage abzugeben. Professionelle Bieter haben die Möglichkeit, für mehrere Anlagen parallel Zuschläge zu erhalten. Bieter, die mehrere Gebote abgegeben haben,

müssen diese Gebote nummerieren, damit die Zuschläge nach § 32 EEG 2016 eindeutig den jeweiligen Geboten zugeordnet werden können. Auch bei der Leistung der Sicherheit ist jeweils die Nummer des Gebots, für das die Sicherheit geleistet wird, anzugeben.

Zu § 30a EEG 2016

Nach **Absatz 1** müssen Gebote den Formatvorgaben der BNetzA entsprechen. Ein masentaugliches Verfahren ist ansonsten nicht durchführbar.

Nach **Absatz 2** müssen Gebote spätestens am Tag des Gebotstermins der BNetzA zugegangen sein, um zum Zuschlagsverfahren nach § 32 EEG 2016 zugelassen werden zu können.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, die Gebote bis zum Gebotstermin zurückzunehmen. Voraussetzung hierfür ist der rechtzeitige Eingang einer entsprechenden schriftlichen oder elektronischen Rücknahmeerklärung bei der BNetzA. In diesem Fall fällt keine Pönale an. Bereits geleistete Sicherheiten werden in vollem Umfang nach dem Gebotstermin erstattet.

Absatz 4 regelt, dass Bieter an ihre Gebote gebunden sind, bis ihnen mitgeteilt wurde, dass sie keinen Zuschlag erhalten. Dies bedeutet, dass sie ihr Gebot nach Ablauf der Gebotsfrist nicht mehr zurücknehmen können. Bei Solaranlagen besteht allerdings mit § 37d Absatz 1 EEG 2016 eine hiervon abweichende speziellere Bestimmung.

Absatz 5 berechtigt die BNetzA, die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens vollständig oder teilweise auf ein elektronisches Verfahren umzustellen. In diesem Fall kann die BNetzA insbesondere Vorgaben über die Authentifizierung für die gesicherte Datenübertragung festlegen. Dadurch kann das Verfahren beschleunigt und die Administrierbarkeit für Bieter und BNetzA erleichtert werden. Macht die BNetzA von dieser Kompetenz Gebrauch entfallen die Schriftformerfordernisse.

Zu § 31 EEG 2016

Unter den Voraussetzungen des § 55 EEG 2016 müssen Bieter Pönalen leisten, sofern und soweit Zuschläge entwertet werden. Um diese potentiellen Pönalen zu sichern, müssen Bieter für ihre Gebote eine Sicherheit leisten. Die Einzelheiten zu diesen Sicherheiten regelt § 31 EEG 2016. Diese Bestimmung ist eng angelehnt an die entsprechende Regelung aus der Pilot-Ausschreibung (§ 16 FFAV).

Mit den Pönalen soll gewährleistet werden, dass ein Großteil der ausgeschriebenen Mengen tatsächlich realisiert wird. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Ausbauziele für erneuerbare Energien nicht erreicht werden. Denn mit der Ausschreibung wird durch das Ausschreibungsvolumen die Menge der jährlich installierten Leistung bereits weit vor der tatsächlichen Realisierung der Projekte begrenzt. Der Ausbau der mittels der EEG-Umlage finanzierten Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien kann somit nicht größer sein als das Ausschreibungsvolumen. Die Anzahl der tatsächlich realisierten Projekte kann aber bei einer ungünstigen Entwicklung deutlich niedriger sein als das Ausschreibungsvolumen. Erfahrungen aus dem Ausland haben gezeigt, dass bei vielen Ausschreibungen im Bereich der erneuerbaren Energien die Realisierungsrate sehr niedrig war (teilweise unter 40 Prozent) und daher die Ausbauziele für erneuerbare Energien deutlich verfehlt wurden. Die Gründe hierfür können vielfältig sein. Zum einen sind die Projekte, mit denen sich Bieter in der Ausschreibung bewerben, zu diesem Zeitpunkt noch nicht errichtet. Das bedeutet, dass im Laufe des Genehmigungs- und Errichtungsprozesses noch Hindernisse auftreten können, die eine Projektrealisierung unmöglich machen oder die Kosten der Projekte stark steigen und daher die Projekte unrentabel werden lassen. In diesen Fällen wird der Bieter trotz Zuschlagserteilung ein Projekt nicht realisieren wollen oder können. Das gleiche gilt, wenn ein Bieter aus strategischen Gründen Gebote unterhalb der Projektkosten abgegeben hat, z.B. um andere Bieter aus dem Markt zu drängen.

Darüber hinaus kann es auch aus anderen Gründen vorkommen, dass Bieter nicht ernsthaft vorhaben, ein Projekt zu realisieren, oder nicht über das ausreichende Know-how verfügen.

Demzufolge sind bei Ausschreibungen im Bereich der erneuerbaren Energien besondere Teilnahmebedingungen und die Pönalen bei Nichtrealisierung von zentraler Bedeutung. Je strenger die Bedingungen und je höher die Pönalen sind, desto höher ist in der Regel die Wahrscheinlichkeit, dass die Gebote in konkrete Projekte umgesetzt werden. Allerdings können solche Regelungen dazu führen, dass die Anzahl der Teilnehmer an der Ausschreibung reduziert wird, da für einige Bieter die Teilnahmebedingungen oder Risiken zu hoch sind. Zudem können infolge der höheren Risiken und des zusätzlichen administrativen Aufwands bei einer Ausschreibung die Kosten steigen. Gleichwohl sind diese Vorkehrungen notwendig, um einen Anreiz zur Realisierung zu setzen und sicherzustellen, dass nur wirklich seriös geplante Projekte an der Ausschreibung teilnehmen. Zwischen den Zielen Erreichung der Ausbauziele und Kosteneffizienz sowie der Akteursvielfalt bestehen Zielkonflikte, die austariert werden müssen, um alle Ziele möglichst gleichermaßen erreichen zu können. Das Gesetz sieht daher einen Mix aus Teilnahmevoraussetzungen und Pönalen vor.

Absatz 1 sieht die Pflicht zur Leistung einer Sicherheit vor. Diese Pflicht soll gewährleisten, dass an der Ausschreibung nur Bieter teilnehmen, die tatsächlich die Absicht haben, ein Projekt zu realisieren. Die Höhe der Sicherheit bestimmt sich nach den §§ 36a und 37a EEG 2016. Ohne eine entsprechende Sicherheit bestünde die Gefahr, dass sich die Bieter in die Insolvenz flüchten, um den Pönalen zu entgehen. Da es im Bereich der erneuerbaren Energien üblich ist, für die einzelnen Projekte eigene Projektgesellschaften zu gründen, ist dies eine relevante Gefahr.

Nach **Absatz 2** müssen Bieter bei der Sicherheitsleistung darauf achten, dass die Sicherheit eindeutig dem Gebot zugeordnet werden kann, für das die Sicherheit geleistet wird.

Absatz 3 regelt, in welcher Form die Sicherheitsleistungen bewirkt werden können. Diese Bestimmungen sind an die Regelungen in der ZPO und im BGB angelehnt, es handelt sich jedoch um ein Sicherungsmittel eigener Art. Die Bieter haben die Möglichkeit, eine Bürgschaft zugunsten des regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers zu stellen und die entsprechende Bürgschaftserklärung bei der BNetzA zu hinterlegen. Alternativ können sie Geld auf ein Verwahrkonto der BNetzA einzahlen.

Absatz 4 legt bestimmte Anforderungen an die Bürgschaft fest.

Absatz 5 sieht vor, dass die BNetzA ein eigenes Verwahrkonto für die Sicherheitsleistungen einrichtet, auf dem die Bieter ihre Sicherheitsleistungen hinterlegen können. Die BNetzA ist berechtigt, diese Sicherheitsleistungen einzubehalten, bis die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme oder Rückgabe der Sicherheitsleistungen vorliegen. Die auf diesen Konten eingezahlten Beträge werden nicht verzinst.

Zu § 32 EEG 2016

§ 32 EEG 2016 regelt das Zuschlagsverfahren. Dieses greift die Erfahrungen und die gesetzliche Regelung der Pilot-Ausschreibung auf (§ 12 FFAV).

Nach **Absatz 1 Nummer 1** öffnet die BNetzA die fristgerecht eingegangenen Gebote. Gebote, die nicht fristgerecht eingehen, werden vom Verfahren ausgeschlossen, eine weitere Prüfung erübrigt sich. Eine Öffnung der Gebote ist erst nach Ablauf der Frist für die Abgabe der Gebote zulässig.

Nach **Nummer 2** sortiert die BNetzA die Gebote aufsteigend nach dem Gebotswert. Wenn die Gebotswerte von mehreren Geboten gleich sind, werden die Gebote nach der Gebotsmenge aufsteigend sortiert. Nur soweit Gebotswerte und Gebotsmenge gleich

sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge. Die Entscheidung per Los ist nur erforderlich, wenn tatsächlich darüber entschieden werden muss, wer den Zuschlag erhält. Erhalten ohnehin beide Gebote einen Zuschlag, ist die Entscheidung per Los nicht erforderlich. In der Reihung können beide Gebote mit gleichem Rang eingeordnet werden. Dies gilt in gleicher Weise, wenn beide Gebote keinen Zuschlag erhalten.

Durch die Regelung, dass bei gleichen Gebotswerten Gebote mit kleineren Gebotsmengen vorgehen, werden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und sonstige kleine Bieter begünstigt. Dies ist ein weiterer Baustein, um das Ziel zu erreichen, bei der Umstellung auf Ausschreibungen die Akteursvielfalt zu erhalten (§ 2 Absatz 3 Satz 2 EEG 2016).

Nach **Nummer 3** prüft die BNetzA die Zulässigkeit der Gebote. Soweit keine Ausschlussgründe nach den §§ 33 und 34 EEG 2016 vorliegen, erteilt die BNetzA allen zulässigen Geboten einen Zuschlag, bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist. Dieses Gebot, das erstmals das Ausschreibungsvolumen erreicht oder überschreitet, erhält noch einen Zuschlag im Umfang seiner Gebotsmenge. Alle Gebote oberhalb dieser Zuschlagsgrenze erhalten keinen Zuschlag mehr.

Letztlich ist die BNetzA nicht verpflichtet, alle Gebote vollumfänglich zu prüfen. Stellt sie einen Ausschlussgrund fest, genügt dieser, um das Gebot auszuschließen. Im Sinn einer Qualitätsprüfung und höherer Rechtssicherheit kann die BNetzA jedoch auch alle Ausschlussgründe prüfen und dem Bieter ggf. mehrere Ausschlussgründe mitteilen.

Absatz 2 bestimmt, dass die BNetzA alle Angaben der Bieter zu den bezuschlagten Geboten nach der Erteilung des Zuschlags erfasst.

Zu § 33 EEG 2016

Nach § 33 EEG 2016 muss (Absatz 1) bzw. kann (Absatz 2) die BNetzA bestimmte Gebote von dem Zuschlagsverfahren einer Ausschreibungsrunde ausschließen. Diese Ausschlussgründe entsprechen grundsätzlich den Regelungen bei der Pilot-Ausschreibung (§ 10 FFAV).

Nach **Absatz 1 Satz 1 Nummer 1** muss die BNetzA Gebote von dem Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn die Anforderungen an Gebote nach den §§ 30 und 30a EEG 2016 nicht vollständig erfüllt sind. Nach **Nummer 2** erfolgt ein Ausschluss auch, wenn die für den jeweiligen Energieträger vorgesehenen Anforderungen nicht erfüllt sind.

Nach **Nummer 3** werden Gebote ausgeschlossen, wenn die Gebühr nach der Ausschreibungsgebührenverordnung nicht fristgemäß bis zum Gebotstermin gezahlt worden ist oder die Sicherheit nicht vollständig geleistet worden ist.

Gebote, die den Höchstwert für die jeweilige Ausschreibungsrunde oder im Falle von Biomasse-Bestandsanlagen entweder den absoluten Höchstwert nach § 39b Absatz 1 oder den individuellen Höchstwert nach § 39b Absatz 2 EEG 2016 überschreiten, sind nach **Nummer 4** von dem Zuschlagsverfahren auszuschließen.

Darüber hinaus darf das Gebot keine Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthalten (**Nummer 5**).

Nach **Nummer 6** muss das Gebot schließlich die Anforderungen einhalten, die durch Festlegungen der BNetzA nach § 85 Absatz 2 oder § 85a EEG 2016 getroffen werden.

Satz 2 regelt die Möglichkeit Angebote auszuschließen, wenn die Sicherheit oder Gebühr nicht zugeordnet werden kann. Das Ermessen ermöglicht es der BNetzA bei einer unein-

deutigen Überweisung den Urheber zu ermitteln, wenn bis zum Gebotstermin ausreichend Zeit hierfür verbleibt.

Nach **Absatz 2** kann die BNetzA im Rahmen einer Ermessensentscheidung Gebote von der Ausschreibung ausschließen, soweit der begründete Verdacht besteht, dass der Bieter keine Anlage auf dem angegebenen Standort plant. Ein solcher Verdacht kann dann bestehen, wenn auf den angegebenen Flurstücken bereits eine Anlage in Betrieb genommen worden ist oder die angegebenen Flurstücke der geplanten Anlage mit den in einem anderen Gebot in derselben Ausschreibung angegebenen Flurstücken oder mit den in einem anderen bezuschlagten Gebot in einer vorangegangenen Ausschreibung angegebenen Flurstücken ganz oder teilweise übereinstimmen.

Wenn kein begründeter Verdacht eines solchen Missbrauchs besteht, ist ein Ausschluss nach Absatz 2 in der Regel nicht geboten. Nach **Absatz 2 Satz 2** darf die BNetzA ein Gebot insbesondere dann nicht ausschließen, wenn zu einer bereits errichteten oder geplanten Anlage weitere Anlagen hinzu gebaut werden sollen und hierfür Gebote abgegeben werden.

Wenn die BNetzA einen Missbrauchsverdacht hat, muss sie bei der Entscheidung eine Abwägung aller Umstände vornehmen und insbesondere die Schwere des Missbrauchs sowie dessen Auswirkungen für das Ausschreibungsergebnis berücksichtigen. Daneben besteht bei Windenergie an Land der weitergehende Ausschlussgrund nach § 36c EEG 2016, wonach Gebote vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen werden, wenn für die in dem Gebot angegebene Genehmigung bereits ein Zuschlag erteilt wurde, der zum Gebotstermin nicht entwertet wurde.

Zu § 34 EEG 2016

Nach § 34 EEG 2016 kann die BNetzA nicht nur einzelne Gebote, sondern auch Bieter und deren Gebote von der Ausschreibung ausschließen. Diese Regelung knüpft an § 11 FFAV und die Erfahrungen bei der Pilot-Ausschreibung an.

Nach **Nummer 1 Buchstabe a** können Bieter ausgeschlossen werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie in der jeweils laufenden oder in vorangegangenen Ausschreibungen vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise abgegeben haben. Darüber hinaus ist nach **Buchstabe b** ein Ausschluss eines Bieters möglich, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Bieter mit anderen Bietern Absprachen über die Höhe der Gebotswerte in der laufenden oder in einer vorangegangenen Ausschreibungsrunde getroffen hat.

Nach **Nummern 2 und 3** wird ein – eventuell strategisch motiviertes – Verhalten des Bieters durch seinen Ausschluss von der Ausschreibung sanktioniert, da es die Ergebnisse der Ausschreibung verfälschen kann. Nach **Nummer 2** kann der Ausschluss erfolgen, wenn ein Bieter mehrmals Zuschläge aus mindestens zwei vorangegangenen Ausschreibungen vollständig verfallen ließ. Nach **Nummer 3** kann der Ausschluss erfolgen, wenn ein Bieter mindestens zweimal keine Zweitsicherheit nach der Zuschlagserteilung geleistet hat.

Der Ausschluss von Bietern steht im Ermessen der BNetzA. Aufgrund der erheblichen Folgen für die betroffenen Bieter hat sie alle Umstände umfassend abzuwägen; eine möglichst umfassende Sachverhaltsermittlung sollte, sofern dies zeitlich möglich ist, stattfinden. Bei der Entscheidung muss die Schwere des Verstoßes sowie dessen Auswirkungen für das Ausschreibungsergebnis berücksichtigt werden.

Zu § 35 EEG 2016

§ 35 EEG 2016 regelt, wie die BNetzA die Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens bekannt gibt. Die Bestimmung orientiert sich an § 14 der FFAV. Die Bekanntgabe im In-

ternet hat sich als probates Mittel zur schnellen und umfangreichen Information der Bieter bewährt.

Nach **Absatz 1** gibt die BNetzA die wesentlichen Ergebnisse der Ausschreibung auf ihrer Internetseite bekannt. Nach **Nummer 1** werden der Gebotstermin, der Energieträger und die zugeschlagenen Mengen veröffentlicht. Nach **Nummer 2** muss bei der Bekanntmachung des Zuschlags insbesondere auch der Name des Bieters öffentlich bekannt gegeben werden, um klarzustellen, wer einen Zuschlag erhalten hat und für wen der Verwaltungsakt öffentlich bekannt gegeben wurde. Dies beinhaltet a) den Standort der geplanten Anlage, b) die Nummer des Gebotes falls der Bieter mehrere Gebote abgegeben hat und c) eine von der BNetzA vergebene eindeutige Zuschlagsnummer. **Nummer 3** sieht die Veröffentlichung des jeweils höchsten und niedrigsten Gebotswerts vor, damit ein Eindruck entsteht, in welcher Größenordnung sich die Zuschläge bewegen. Schließlich veröffentlicht die BNetzA den mengengewichteten durchschnittlichen Zuschlagswert (**Nummer 4**).

Absatz 2 bestimmt, dass die Zuschläge eine Woche nach der Veröffentlichung auf der Internetseite als bekannt gegeben gelten. Dies bedeutet auch, dass eine Woche nach der Veröffentlichung die Frist zur Leistung der Zweitsicherheit bei Solaranlagen nach § 37a Satz 2 Nummer 2 EEG 2016 zu laufen beginnt. Auch die Frist für mögliche Klagen beginnt an diesem Tag zu laufen.

Absatz 3 verpflichtet die BNetzA, die Bieter, die keinen Zuschlag erhalten haben, zu unterrichten und ihnen die Gründe mitzuteilen, warum kein Zuschlag erteilt wurde. Wie zu § 32 EEG 2016 bereits dargestellt, ist die BNetzA nicht verpflichtet, eine vollumfängliche Auflistung aller Ausschlussgründe zu nennen.

Durch **Absatz 4** wird die BNetzA verpflichtet, jeden Bieter, der einen Zuschlag erhalten hat, unverzüglich über die Zuschlagserteilung und den Zuschlagswert zu unterrichten.

Zu § 35a EEG 2016

§ 35a EEG 2016 regelt die Entwertung von Zuschlägen. Zuschläge werden entwertet, soweit die den Geboten zugrunde liegenden Projekte nicht realisiert werden. Mit der Entwertung der Zuschläge dokumentiert die BNetzA, dass die Zuschläge insoweit ihre Wirksamkeit i.S.d. § 43 VwVfG verloren haben. Dies ist wichtig, um die BNetzA in die Lage zu versetzen, möglichst zeitnah einen Überblick über die Nichtrealisierung von Projekten zu erhalten. Sie kann damit sich abzeichnende Abweichungen von der Erreichung der angestrebten Ausbauziele frühzeitig erkennen.

Absatz 1 benennt die Fälle, in denen eine Entwertung vorgenommen wird. Ein Zuschlag erlischt und muss in der Folge entwertet werden, wenn die Frist für die Realisierung nach § 36d Absatz 1 und 2 oder § 37d Absatz 2 EEG 2016 nicht eingehalten wird (**Nummer 1**). Nach **Nummer 2** kann der Bieter einen Zuschlag für eine Solaranlage nach § 36d Absatz 1 EEG 2016 zurückgeben. Bei Windenergieanlagen ist eine solche Rückgabe nicht möglich. Hintergrund ist, dass die Pönale zu gering ist, um zu verhindern, dass Gebote aus strategischen Gründen zurückgezogen werden. Schon bei einem leichten Anstieg der Zuschlagspreise kann sich eine Rückgabe – verbunden mit einem neuen Gebot – lohnen. Deshalb wird die Möglichkeit der Rückgabe auf solare Strahlungsenergie beschränkt. Die BNetzA kann einen Zuschlag nach den allgemeinen Bestimmungen, insbesondere den §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), zurücknehmen oder widerrufen (**Nummer 3**). Schließlich kann der Zuschlag durch Zeitablauf oder in sonstiger Weise seine Wirksamkeit verlieren (**Nummer 4**). Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Zeitraum in dem ein Zahlungsanspruch nach § 25 EEG 2016 geltend gemacht werden kann, abgelaufen ist.

Absatz 2 bestimmt, dass die BNetzA dem Bieter mitteilt, dass der Zuschlag entwertet wurde. Hierbei handelt sich um einen deklaratorischen Vorgang. Die Mitteilung ist wichtig

für die Frist, nach deren Ablauf ein Übertragungsnetzbetreiber auf die hinterlegte Sicherheit zugreifen kann (§ 55 Absatz 5 EEG 2016).

Absatz 3 betrifft die Fälle, in denen bereits eine Zahlungsberechtigung nach § 38 EEG 2016 ausgestellt wurde. Wird diese z. B. nachträglich aufgehoben, ist dies auch ein Fall, in dem der Zuschlag nicht voll ausgenutzt wird, bestimmt Absatz 3, dass der der Zahlungsberechtigung zugrundeliegende Zuschlag ebenfalls entwertet wird.

Zu § 36 EEG 2016

§ 36 EEG 2016 legt über die Vorgaben des § 30 EEG 2016 hinaus weitere Voraussetzungen für die Teilnahme von Geboten im Bereich Windenergie an Land an einer Ausschreibung fest. Gebote, die die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllen, werden von der BNetzA nach § 33 EEG 2016 vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen. Im Fokus der Regelungen stehen dabei eine größtmögliche Transparenz, ein einfaches Ausschreibungsverfahren sowie die Sicherstellung einer hinreichend hohen Realisierungswahrscheinlichkeit. Hierfür sieht § 36 EEG 2016 insbesondere materielle Qualifikationsanforderungen an das spezifische Gebot und Regelungen für den Fall der Verzögerung oder Nichtrealisierung der Projekte (Pönalen) im Zusammenspiel mit § 55 EEG 2016 vor.

Absatz 1 Nummer 1 regelt, dass nur Gebote für solche Projekte zugelassen werden, für die rechtzeitig, also spätestens sechs Wochen vor dem Gebotstermin nach § 28 EEG 2016 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt worden ist. Es kann auch ein Gebot abgegeben werden, in dem z.B. zwei unmittelbar benachbarte Projekte mit unterschiedlichen Genehmigungen zusammengeführt werden. Der Bieter kann auch entscheiden, dass nur einzelne Anlagen einer Genehmigung an der Ausschreibung teilnehmen und nur für diese ein Gebot abgeben.

Nach **Nummer 2** müssen die erforderlichen Daten nach den §§ 30 und 36 EEG 2016 grundsätzlich sechs Wochen vor dem Gebotstermin vollständig an das Register gemeldet worden sein. Zu diesem Zeitpunkt muss auch spätestens die Bekanntmachung der Ausschreibung erfolgen. Damit wird neben den materiellen Voraussetzungen und deren Nachweisführung auch der Zeitpunkt geregelt, bis zu dem die Meldungen an das Register vollständig erfolgt sein müssen, um an der jeweiligen Ausschreibungsrunde teilnehmen zu dürfen. Das Register ist in § 3 Nummer 38 EEG 2016 definiert.

Durch die Vorgabe des Absatzes 1 Nummer 2 kann nur für die Projekte ein Gebot abgegeben werden, die bis zu einem Stichtag über eine entsprechende Genehmigung verfügen. Nach Nummer 1 muss diese Genehmigung auch an das Register gemeldet sein. Damit ist der potentielle Bieterkreis klar definiert und es steht mit Ausnahme der Fälle von Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 mit Bekanntmachung der Ausschreibung der Umfang der Projekte fest, die an der jeweiligen Ausschreibungsrunde teilnehmen können. Damit besteht auch Klarheit über die Wettbewerbssituation. Große Akteure und Hersteller dürften ohnehin ein relativ gutes Bild der Wettbewerbssituation haben. Die Transparenz des Registers schafft gleiche Wettbewerbsbedingungen für kleinere Akteure. Außerdem ist es für ein effizientes Ausschreibungsverfahren sowie ein geeignetes Monitoringverfahren erforderlich, eine hinreichende Transparenz über die Wettbewerbssituation und die räumliche Verteilung in der jeweiligen Ausschreibungsrunde herzustellen. Die BNetzA veröffentlicht die entsprechenden Angaben in dem Register.

Nummer 2 Halbsatz 2 legt abweichend fest, dass für Projekte, für die erst neun bis sechs Wochen vor dem Gebotstermin eine Genehmigung erteilt wurde, abweichend von den Vorgaben des Nummer 1 Halbsatz 1 die Daten bis spätestens drei Wochen vor dem Gebotstermin übermittelt sein müssen, wenn der entsprechende Bieter sich mit diesem Projekt an der jeweiligen Ausschreibungsrunde beteiligen möchte. Damit soll Projekten die kurzfristige Teilnahme an Ausschreibungen ermöglicht werden. Entsprechend § 28 Absatz 1 EEG 2016 sollen drei, im Jahr 2018 vier Ausschreibungsrunden pro Jahr durchge-

führt werden. Damit liegt der zeitliche Abstand zwischen den Ausschreibungsrunden bei vier Monaten. Die Erteilung der Genehmigungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz erfolgt fortlaufend über das Jahr verteilt. Dies kann dazu führen, dass Projekte erst kurz nach der Bekanntmachung der Ausschreibung nach § 29 EEG 2016 eine Genehmigung erhalten. Diese Projekte könnten ohne die Regelung im Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 erst nach vier bis sechs Monaten nach Erteilung der Genehmigung erstmalig ein Gebot abgeben. Auch vor dem Hintergrund der in den Genehmigungen enthaltenen Fristen sowie genehmigungsrechtlichen Auflagen handelt es sich hierbei um eine vergleichsweise lange Wartezeit, die durch die Regelung auf ein mögliches Mindestmaß reduziert werden soll. Für die Einschätzung der Wettbewerbssituation werden die Nachmeldungen als eher untergeordnet angesehen. Es ist zu erwarten, dass die Zahl im Vergleich zur Gesamtzahl der zugelassenen Projekte deutlich geringer ist, so dass die vergleichsweise späte Bekanntmachung keine Marktverzerrungen aufwirft.

Absatz 2 regelt, welche ergänzenden Angaben zu § 30 EEG 2016 beigefügt werden müssen.

Nach **Nummer 1** muss die Nummer genannt werden, unter der im Register die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz gemeldet ist. Alternativ kann auch eine Kopie der Meldung an das Register beigefügt werden. Dies ist insbesondere für die Fälle relevant, in denen die Meldung an das Register erst kurz zurück liegt

Nach **Nummer 2** müssen das Aktenzeichen der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie der Name und die Adresse der Genehmigungsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat, beigefügt werden. Wird nur für einen Teil der Anlagen ein Gebot abgegeben, müssen die Anlagen benannt werden, für die das Gebot gelten soll. So kann für die übrigen von dieser Genehmigung erfassten Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt ein Gebot abgegeben werden. Dies soll Anlagenbetreibern Flexibilität ermöglichen, insbesondere wenn eine Genehmigung von Drittbetroffenen nur in Bezug auf einzelne Anlagen angefochten wird.

Absatz 3 regelt, welche Nachweise dem Gebot beigefügt werden müssen.

Dabei handelt es sich nach **Nummer 1** um die Eigenerklärung, dass die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auf den Bieter ausgestellt wurde. Sollte der Bieter nicht identisch sein mit dem Inhaber der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, so bedarf es einer Erklärung des Inhabers der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, dass der Bieter das Gebot mit Zustimmung des Inhabers der Genehmigung abgibt.

Nach **Nummer 2** ist eine Eigenerklärung des Inhabers der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz beizufügen, dass kein wirksamer Zuschlag (auch nicht teilweise) aus früheren Ausschreibungen für Anlagen besteht, für die das Gebot abgegeben wurde. Sollte in vorhergegangenen Ausschreibungsrunden ein Zuschlag bereits für einen Teil der von der Genehmigung abgedeckten Anlagenanzahl genehmigten Anlagenanzahl erteilt worden sein, so gilt dies als wirksamer Zuschlag für die Genehmigung.

Zu § 36a EEG 2016

§ 36a EEG 2016 regelt die Höhe der finanziellen Sicherheit für Windenergie an Land im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens. Sie beträgt 30 Euro pro Kilowatt installierter Leistung.

Neben der in § 36 Absatz 1 EEG 2016 geregelten materiellen Qualifikationsanforderung, also dem Nachweis über die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird mit § 36a EEG 2016 eine finanzielle Anforderung an den Bieter definiert. Die Sicherheit soll die Ernsthaftigkeit der Gebote sicherstellen und damit die Realisierungswahr-

scheinlichkeit erhöhen. Außerdem dient sie der Absicherung möglicher Pönalen nach § 55 Absatz 1 EEG 2016 im Falle von Verzögerungen bzw. Nichtrealisierung.

Zu § 36b EEG 2016

Der Zubau der Windenergie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass mit einem abgesenkten Anfangsvergütungssatz von 8,9 Cent/kWh sowie der Anpassung des Referenzertragsmodells im EEG 2014 Windenergieanlagen in ganz Deutschland an Standortgütern zwischen 65 bis 150 Prozent errichtet wurden. Aufgrund der quartalsweisen Degression, deren Höhe durch den atmenden Deckel bestimmt wird, wird sich der Anfangsvergütungssatz im Jahr 2016 entsprechend der Referenzertragslogik des EEG 2014 voraussichtlich in einer Bandbreite von 8,5 bis 8,8 Cent/kWh bewegen. Vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung des Referenzertragsmodells sowie der Definition des Referenzstandortes, der erweiterten Differenzierung bis hin zu 70 Prozent-Standorten sowie der Umstellung auf ein einstufiges Vergütungssystem legt **Absatz 1** den Höchstpreis für den 100 Prozent-Standort auf 7,00 Cent/kWh fest. Dieser Wert entspricht in grober Annäherung der Vergütungsstruktur des Jahres 2015, also einem Höchstwert von 8,9 Cent/kWh an einem 82,5 Prozent-Standort.

Aufgrund der absehbaren weiteren Entwicklung der Anlagentechnologie in den nächsten Jahren hin zu einer noch effizienteren Nutzung der jeweiligen Windverhältnisse sowie erkennbarer Kostensenkungspotentiale in den Bereichen Projektentwicklung sowie Betrieb der Anlagen unterliegt der Höchstwert einer jährlichen Degression von einem Prozent (**Absatz 2**). Hinzu kommt die jährliche Inflation, mit der der reale Wert des anzulegenden Werts von Jahr zu Jahr sinkt und der eine zusätzliche Degression bewirkt.

Zu § 36c EEG 2016

§ 36c EEG 2016 regelt den Ausschluss von Geboten für Windenergieanlagen, bei denen in früheren Ausschreibungsrunden bereits ein Zuschlag auf der Grundlage des Nachweises der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt wurde und dieser Zuschlag noch nicht entwertet wurde. Die Regelung soll bewirken, dass solche Projekte auch bei leicht steigenden Kosten gebaut werden. Angesichts der vergleichsweise geringen Pönale können steigende Zinsen oder Materialkosten, die zu steigenden Zuschlagspreisen führen ohne eine Sperrung dazu führen, dass für die Anlagen erneut geboten wird, um die höhere Vergütung zu erlangen. Eine Sperrung verhindert dies, da die langen Wartezeiten bis zur Möglichkeit eines erneuten Gebots wiederum zu Zinsverlusten führen.

Zu § 36d EEG 2016

Nach **Absatz 1** erlischt der Zuschlag 30 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags, soweit die Anlagen nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden sind. Mit der Befristung wird ein klar definierter Zeitraum für den Bau und die Inbetriebnahme vorgesehen. Die Frist von 30 Monaten liegt deutlich über den durchschnittlichen Realisierungsfristen von Projekten nach Erteilung der Genehmigung. Derzeit gehen die ersten Anlagen eines Windparks durchschnittlich bereits 12 – 15 Monaten nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb. Grundsätzlich sollte deshalb auch zukünftig 24 Monate nach Zuschlagserteilung ein Windpark vollständig errichtet sein. Die Zahlungsberechtigung soll aber erst erlöschen, wenn 30 Monate nach Zuschlagserteilung keine Inbetriebnahme erfolgte. Damit besteht ein zeitlicher Puffer für nicht vorhersehbare Verzögerungen. Entsprechend § 55 Absatz 1 EEG 2016 fallen allerdings nach 26, 28 und 30 Monaten jeweils Pönalen in Höhe von jeweils 10 Euro je kW an.

Nach **Absatz 2** können Bieter die Frist nach Absatz 1 einmalig verlängern, wenn gegen die im bezuschlagten Gebot angegebene Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nach der Erteilung des Zuschlags ein Rechtsbehelf Dritter rechtshängig geworden ist (**Nummer 1**), die Gültigkeit der Genehmigung nach Nummer 1

durch die zuständige Behörde verlängert wurde (**Nummer 2**) und die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung nach Nummer 1 in diesem Zusammenhang durch die zuständige Behörde angeordnet ist oder durch ein erstinstanzliches gerichtliches Verfahren bestätigt oder angeordnet worden ist (**Nummer 3**). Durch die Regelung nach Absatz 2 wird eine Sonderregelung für den Fall geschaffen, dass bei möglichen Rechtsbehelfen gegen die Genehmigung, die durch Dritte nach Zuschlagserteilung erwirkt wurden und aus denen sich Verzögerungen für das Projekt ergeben, der Zuschlag nicht nach 30 Monaten erlischt. Auf entsprechenden Antrag und Nachweis der in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzung kann die Frist einmalig verlängert werden. Die Verlängerung der Frist orientiert sich an der Verlängerung der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde. Der Antragsteller kann aber auch eine kürzere Verlängerung beantragen. Sinn der Regelung ist es, die negativen Folgen von Klagen, deren Erfolgsaussichten gering sind, zu begrenzen. Ist absehbar, dass durch die Klage eine sehr starke Verzögerung eintritt, ist es möglich, dass der Anlagenbetreiber besser beraten ist, keine Verlängerung zu beantragen, sondern den Zuschlag nach Absatz 1 verfallen zu lassen und anschließend in einer neuen Gebotsrunde ein Gebot abzugeben. Durch ein solches Vorgehen wird die Rechtsfolge nach § 36h EEG 2016 vermieden.

Zu § 36e EEG 2016

Entsprechend **Absatz 1** sind die Zuschläge an die Windenergieanlagen gebunden, auf die sich die in dem Gebot angegebene Genehmigung bezieht, und die entsprechend § 36 Absatz 2 EEG 2016 im Register gemeldet wurden. Eine Übertragung des Zuschlags auf Windenergieanlagen, die nicht durch die angegebene Genehmigung abgedeckt sind, ist ausgeschlossen. Diese Regelung sichert eine hohe Realisierungswahrscheinlichkeit sowie ein effizientes Ausschreibungsverfahren ab, da aufgrund des projektbezogenen Zuschlags der Bieter für sein spezifisches Projekt eine Kalkulation durchführt und auf dieser Basis ein Gebot abgibt, wobei Umfang der Anlagen sowie genehmigungsrechtliche Bedingungen dem Bieter bekannt sind.

Dabei ist eine Änderung der Genehmigung auch nach Zuschlagerteilung ohne Verlust des Vergütungsanspruchs möglich. So regelt **Absatz 2**, dass sich der Zuschlag im Falle einer Änderung der Genehmigung nach Erteilung des Zuschlags auf die geänderte Genehmigung bezieht. Der Umfang des Zuschlags, also die installierte Leistung, für die der Zuschlag erteilt wurde, bleibt unverändert. Änderungen der Gesamtleistung in einem größeren Umfang liegen also in der Risikosphäre des Bieters. Sich gegebenenfalls daraus ergebene Pönalen sind durch § 55 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2016 geregelt, der eine Flexibilität von bis zu 5 Prozent im Hinblick auf die bezuschlagte Gesamtleistung einräumt. Wird für denselben Standort eine neue Genehmigung erwirkt, gilt der Zuschlag nicht für diese neue Genehmigung, selbst wenn sämtliche Parameter identisch mit der ursprünglichen Genehmigung sind.

Zu § 36f EEG 2016

Ziel der Regelung ist der Erhalt der Akteursvielfalt, die maßgeblich dafür ist, dass die Ausbauziele für erneuerbare Energien erreicht werden können. Insbesondere lokal verankerte Bürgerenergiegesellschaften haben wesentlich zur notwendigen Akzeptanz von neuen Windenergieprojekten an Land beigetragen. Ohne diese Akzeptanz ist der Ausbau der Windenergie in dem geplanten Umfang nicht zu erreichen. Durch § 36f EEG 2016 erhalten lokal verankerte Bürgerenergiegesellschaften im Sinn des § 3 Nummer 15 EEG 2016 die Möglichkeit, unter erleichterten Bedingungen an der Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land teilzunehmen.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Vorlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung als Teilnahmevoraussetzung nach § 36 EEG 2016 häufig eine vergleichsweise hohe Schwelle für lokal verankerte Bürgerenergiegesellschaften bedeutet. Zwar sind die finanziellen Teilnahmevoraussetzungen mit 30 Euro pro Kilowatt relativ niedrig ge-

wählt worden, so dass grundsätzlich auch kleine Akteure mit einer geringen Bonität an der Ausschreibung teilnehmen können. Es bleibt jedoch dabei, dass die Akteure nach § 36 EEG 2016 ihr Projekt weit entwickeln müssen, ohne zu wissen, ob sie bei der Ausschreibung einen Zuschlag erhalten. Die Projektentwicklung dauert bei Windenergieanlagen an Land 3 bis 5 Jahre, und die Entwicklungskosten betragen bis zur Genehmigung rund 10 Prozent der gesamten Investitionskosten. Wegen des Zuschlagsrisikos muss ein Bieter befürchten, dass er die gesamten Entwicklungskosten verliert. Dies kann für kleine Bürgerenergiegesellschaften existenzbedrohend sein und dazu führen, dass diese von der Projektentwicklung abgeschreckt werden, da sie aufgrund dieses Risikos nicht ausreichend Eigenkapital von den Bürgern vor Ort für die Entwicklungsphase einsammeln können (siehe auch oben Allgemeiner Teil, II.7).

Um den lokal verankerten Bürgerenergiegesellschaften frühzeitig die notwendige Investitionssicherheit zu geben und ihnen so die Möglichkeit zu eröffnen, die Kosten für die Entwicklung der Projekte vor Ort bei den Bürgern einzusammeln, können sie bereits vor der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ein Gebot nach § 36f EEG 2016 abgeben.

Absatz 1 stellt klar, dass es sich hierbei um eine Option handelt. Die Bürgerenergiegesellschaften können alternativ unter den Bedingungen nach § 36 EEG 2016 ein Gebot abgeben, ohne die Anforderungen nach § 36f einhalten zu müssen. Nur wenn sie diese Option nutzen wollen, müssen sie die in Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllen.

Um sicherzustellen, dass diese Gebote ernsthaft und belastbar sind, müssen sie nach **Satz 1** anstelle der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ein zertifiziertes Windgutachten für den Standort, auf dem die Windenergieanlagen geplant sind, vorlegen (**Nummer 1**), sie müssen ergänzend zu den Angaben nach §§ 30 und 36 Absatz 2 EEG 2016 die Zahl der geplanten Anlagen benennen (**Nummer 2**) und eine Eigenerklärung einreichen, dass sie bestimmte Anforderungen einhalten (**Nummer 3**). Durch Eigenerklärung muss nachgewiesen werden, dass die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nummer 15 EEG 2016 ist (**Buchstabe a**), dass weder die Gesellschaft noch deren Gesellschafter in den letzten 12 Monaten vor der Gebotsabgabe für ein anderes Projekt einen Zuschlag erhalten haben (**Buchstabe b**) und dass eine Flächensicherung für den geplanten Standort stattgefunden hat (**Buchstabe c**). Die Begrenzung der Zahl der Zuschlüsse ist erforderlich, um Missbrauchs- und Umgehungsmöglichkeiten auszuschließen. Bei falschen Angaben in der Eigenerklärung kann die Bundesnetzagentur nach § 48 VwVfG den Zuschlag zurücknehmen und die Pönalen nach § 55 werden fällig. Darüber hinaus droht der Ausschluss von künftigen Ausschreibungen. Die genaue Form der Eigenerklärung kann von der Bundesnetzagentur festgelegt werden.

Satz 2 bestimmt welchen Anforderungen die Windgutachten genügen müssen.

Die Sicherheit, die für die Projekte geleistet werden muss, beträgt ebenfalls 30 Euro pro Kilowatt (§ 36a EEG 2016). Diese Sicherheit wird nach **Absatz 2** für Bürgerenergiegesellschaften jedoch in eine Erst- und eine Zweitsicherheit aufgeteilt. Bei der Gebotsabgabe muss nur die Erstsicherheit hinterlegt werden, also nur die Hälfte der Sicherheit, die sonst bei der Gebotsabgabe nach § 36a EEG 2016 hinterlegt werden muss. Erst nach der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung muss auch die Zweitsicherheit für die genehmigten Anlagen bei der Bundesnetzagentur hinterlegt werden. Dies reduziert die finanziellen Risiken für die Bürgerenergiegesellschaft, weil sie zu dem Zeitpunkt der Gebotsabgabe nur eine abgesenkte Präqualifikation erfüllen müssen.

Absatz 3 regelt weitere Erleichterungen für Bürgerenergiegesellschaften und das weitere Verfahren. Der Zuschlag ist zunächst nur an Anlagen in dem Landkreis gebunden, für den das Gebot abgegeben wurde (**Satz 1**). Es gibt im Gegensatz zu § 36 EEG 2016 somit keine feste Standortbindung, sondern die Bürgerenergiegesellschaften können im ganzen Landkreis ihre Anlagen realisieren. Damit erhalten sie eine Flexibilität, falls z.B. aus natur-

schutzrechtlichen Gründen die Genehmigung an einem anderen Standort als den ursprünglich im Landkreis geplanten Standort realisiert wird.

Die Sätze 2 bis 5 regeln, wie dieser Zuschlag bestimmten Anlagen zugeordnet wird. Dies ist erforderlich, weil nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EEG 2016 ein Zahlungsanspruch nur besteht, wenn ein Zuschlag für eine bestimmte Anlage erteilt wurde. Allein der Zuschlag löst also den Zahlungsanspruch nach § 19 EEG 2016 nicht aus. Vielmehr muss die Bundesnetzagentur diesen Zuschlag einer bestimmten Anlage zuordnen. Dies erfolgt auf Antrag durch eine Entscheidung der Bundesnetzagentur. Der Antrag muss innerhalb von 2 Monaten nach Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gestellt werden. Mit dem Antrag müssen die Angaben nach § 36 Absatz 2 EEG 2016 gemacht werden, damit erfolgt die Festlegung auf eine oder mehrere Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und die damit verbundene Festlegung des Standorts der Anlagen. Die Genehmigung muss sich auch Anlagen beziehen, die in dem Landkreis errichtet werden, der in dem ursprünglichen Gebot angegeben war. Weiterhin muss die Eigenschaft als Bürgerenergiegesellschaft erneut nachgewiesen werden. Sie muss demnach sowohl bei der Gebotsabgabe als auch bei der Zuordnung des Zuschlags gegeben sein. Die Einhaltung dieser Anforderungen in der Zwischenzeit ist hingegen nicht erforderlich, da dies ansonsten in der Praxis, insbesondere bei Fragen der Rechtsnachfolge, zu Problemen führen könnte. Wird im Übrigen die Zuordnung nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Erteilung der Genehmigung beantragt oder wird der Antrag abgelehnt, fällt die Pönale in Höhe der Erstsicherheit an. Der ursprüngliche Zuschlag wird infolge dessen in dem Umfang, wie keine Zuordnung beantragt wird, entwertet (§ 35a Absatz 1 Nummer 1 EEG 2016).

Satz 6 verlängert schließlich die Realisierungsfrist für Gebote nach Absatz 1. Angesichts des wenig fortgeschrittenen Planungsstands ist sie deutlich verlängert. Der ursprüngliche Zuschlag, der nach Absatz 1 vor der Erteilung der Genehmigung bekanntgegeben worden ist, erlischt somit erst nach insgesamt 54 Monaten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des ursprünglichen Zuschlags und nicht mit der Zuordnungsentscheidung der BNetzA. Sofern die Genehmigung beklagt wird, kann sich diese 54 Monate-Frist nach § 36d Absatz 2 EEG 2016 auch entsprechend verlängern.

Nach **Absatz 4** müssen der Bundesnetzagentur zur Überprüfung der Eigenerklärungen auf Verlangen geeignete Nachweise vorgelegt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass das Vorliegen der Voraussetzungen überprüft werden kann.

Zu § 36g EEG 2016

Mit **Absatz 1** wird die einstufige Vergütungssystematik bei der Windenergienutzung an Land eingeführt. Für jede Windenergieanlage wird ein konkreter Vergütungssatz berechnet, der über den gesamten Vergütungszeitraum gemäß § 25 Absatz 1 EEG 2016 anzuwenden ist. Grundlage für die Berechnung des anzulegenden Wertes ist nach **Satz 1** der Zuschlagswert am Referenzstandort und der Gütefaktor. Der Zuschlagswert beschreibt die Vergütungshöhe für eine Anlage an einem Standort, an dem der Gütefaktor 100 Prozent ist und der im Rahmen einer Ausschreibung bieterspezifisch bezuschlagt wurde. Der Gütefaktor ist insbesondere abhängig von der Windhöflichkeit an dem Standort, an dem die Anlage, für die ein Zuschlag erteilt wurde betrieben wird. Um die Vergütungshöhe zu berechnen, wird der Zuschlagswert mit dem sogenannten Korrekturfaktor multipliziert. Ein Korrekturfaktor repräsentiert jeweils einen Gütefaktor zwischen 70 und 150 Prozent. In **Satz 2** werden dabei sogenannte Stützwerte für die Korrekturfaktoren festgelegt, die Gütefaktoren in Dezimalschritten zwischen 70 und 150 Prozent beschreiben. Dabei gibt jeder erfolgreiche Bieter für jede spezifische Windenergieanlage einen Gütefaktor an. Dieser Gütefaktor ist auf Basis der Anforderung der Technischen Richtlinien, Teil 6, der Fördergesellschaft Windenergie zu berechnen. In einem Gutachten ist dieser Wert zu bestätigen. In der folgenden Tabelle werden auf Basis beispielhafter Zuschlagswerte für ausgewählte Gütefaktoren die anzulegenden Werte ermittelt.

					Zuschlagswert					
Gütefaktor in %	60	70	80	90	100	110	120	130	140	150
Korrekturfaktor	1,29	1,29	1,16	1,07	1	0,94	0,89	0,85	0,81	0,79
Vergütungssätze in Ct /kWh	7,74	7,74	6,96	6,42	6,00	5,64	5,34	5,10	4,86	4,74
	8,39	8,39	7,54	6,96	6,50	6,11	5,79	5,53	5,27	5,14
	9,03	9,03	8,12	7,49	7,00	6,58	6,23	5,95	5,67	5,53

Für die Berechnung der Korrekturfaktoren zwischen den jeweils benachbarten Stützwerten ist nach **Satz 3** linear zu interpolieren.

Beispiel für die Berechnung des Korrekturfaktors

- bei einem Gütefaktor von 75 Prozent:
- Korrekturfaktor = $1,29 + (1,16-1,29)/(0,8-0,7)*(0,75-0,7) = 1,225$
- bei einem Gütefaktor von 102 Prozent:
- Korrekturfaktor = $1,00 + (0,94-1,00)/(1,1-1,0)*(1,02-1,0) = 0,988$

Nach **Satz 4** bleibt der Korrekturfaktor für Anlagen mit einem Referenzertrag unter 70 Prozent konstant. Dies gilt auch für Projekte mit einem Referenzertrag über 150 Prozent.

Satz 5 definiert den Begriff des Gütefaktors, der für die Anwendung der Stützwerte in Absatz 1 relevant ist.

Absatz 2 regelt, dass nach jeweils fünf Jahren Betriebszeit, also zuerst nach den ersten fünf Jahren, dann jeweils erneut nach weiteren fünf Jahren, die Höhe des Gütefaktors auf Basis der eingespeisten Strommenge und der weiteren zu berücksichtigenden Mengen, die nicht eingespeist werden konnten bzw. wurden, bezogen auf die vergangenen 5, 10 bzw. 15 Jahre ab Inbetriebnahme neu zu berechnen ist und in einem Gutachten zu bestätigen ist.

Wenn der neu berechnete Referenzertrag um mehr als ein Prozent von dem Referenzertrag abweicht, der Grundlage für die Berechnung des anzulegenden Werts in dem entsprechenden Zeitraum war, ergeben sich Erstattungs- bzw. Rückzahlungsansprüche. Dabei wird unterstellt, dass die Zahlungen im gesamten Zeitraum gleichmäßig zu hoch, bzw. zu niedrig waren.

In **Absatz 3** wird geregelt, dass der Anlagenbetreiber, der einen Zuschlag erhalten hat, rechtzeitig, spätestens aber am Tag vor der Inbetriebnahme, den Referenzertrag gegenüber dem Netzbetreiber nachzuweisen hat. Damit kann der Anlagenbetreiber ein Gutachten vorlegen, das auf der Grundlage der tatsächlich installierte Anlage und ggf. weiterer Windmessungen am Standort beruht und damit eine sehr hohe Qualität hat. Auch für die gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen der Höhe des anzulegenden Wertes ist der Referenzertrag jeweils spätestens zwei Monate nach Ablauf der Fristen nach Absatz 2 Satz 1 gegenüber dem Netzbetreiber nachzuweisen.

Absatz 4 beschreibt die Nachweisführung über die Höhe des Gütefaktors unter Verweis auf § 36f. Der Nachweis über die Höhe des Gütefaktors ist durch Gutachten zu erbringen, das den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Dies wird vermutet, wenn das Gutachten den Anforderungen der Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 6, der FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens geltenden Fassung entspricht. Das Gutachten darf dabei nur von einer nach den Richtlinien nach Buchstabe a berechtigten Instituti-

on erstellt worden sein muss und im Fall von Absatz 3 Nummer 2 genau den überprüften 5-Jahres-Zeitraum erfassen.

Zu § 36h EEG 2016

Für den Fall, dass der Bieter eine Verlängerung der Realisierungsfrist nach § 36d Absatz 2 EEG 2016 beantragt, beginnt der Zeitraum, in dem der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 besteht, trotzdem nach 30 Monaten zu laufen. In diesem Fall verkürzt sich die Dauer des Anspruchs nach § 25 EEG 2016 um den Zeitraum der Verspätung. So wird der Druck erhöht, das Projekt rechtzeitig zu realisieren. Kann das Projekt nur mit starker Verspätung umgesetzt werden, ist es unter Umständen sinnvoller, den Zuschlag verfallen zu lassen und erneut in einer späteren Ausschreibung einen Zuschlag zu erwirken.

Zu § 37 EEG 2016

§ 37 EEG 2016 regelt die Voraussetzungen für Gebote für große Solaranlagen. Er orientiert sich am § 6 der FFAV. Gebote, die die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllen, werden von der BNetzA nach § 33 EEG 2016 vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen. Die Flächenkategorien werden im Gegensatz zur FFAV um die baulichen Anlagen und Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten erweitert. Dabei orientieren sich die Definitionen an den bisherigen Regelungen in § 51 EEG 2014.

Absatz 1 Nummer 1 legt fest, dass der Bieter angeben muss, ob sich die Solaranlage in, an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand befindet. In diesem Fall gelten keine weiteren Anforderungen an die Fläche; Planunterlagen sind dem Gebot nicht beizufügen. Allerdings ist zu beachten, dass die Definition des Begriffs „Gebäude“ in § 3 Nummer 23 EEG 2016 anzuwenden ist. Auch bei Anlagen auf baulichen Anlagen, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden sind (**Nummer 2**), gelten keine flächenbezogenen Anforderungen. Freiflächenanlagen (**Nummer 3**) müssen sich hingegen auf einer der genannten Flächenkategorien befinden. Die Forderung, in die Ausschreibung alle Flächen einzubeziehen, auf denen auch nach dem EEG 2014 Freiflächenanlagen errichtet werden durften, ergab sich in dem Konsultationsverfahren, dass das BMWi zu dem Eckpunktepapier „Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen“ durchgeführt hat. In der FFAV gelten Solaranlagen auf baulichen Anlagen und versiegelten Flächen nicht als Freiflächenanlagen und werden damit in der FFAV nicht von der Ausschreibung erfasst. Dies hat zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit für Investoren geführt, da die genaue Abgrenzung zu Konversionsflächen äußerst schwierig ist. Der Verweis auf die Flächen der Bundesanstalt für Immobilienanlagen wurde angepasst, da diese die Flächen nicht vorentwickelt reicht es zukünftig aus, wenn die Flächen Ende 2013 im Eigentum der Bundesagentur standen.

Plant der Bieter eine Freiflächenanlage, muss er nach **Absatz 2** Nachweise und Erklärungen mit dem Gebot einreichen, um zum Zuschlagsverfahren zugelassen zu werden. Für große Solaranlagen in, an oder auf Gebäuden soll es hingegen keine materiellen Qualifikationsanforderungen geben. Hintergrund der Abweichung von den Anforderungen an die Freiflächenanlagen ist, dass im Dachanlagenbereich grundsätzlich keine genehmigungsrechtlichen oder bauplanerischen Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden.

Nach **Nummer 1** muss der Bieter mindestens die Kopie eines Aufstellungs- oder Änderungsbeschlusses für einen Bebauungsplan vorlegen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gebote auf die konkrete Errichtung einer Anlage ausgerichtet sind und die konkreten Planungen für ein Projekt bereits begonnen haben und die Gemeinde bereits durch den Aufstellungs- oder Änderungsbeschluss gezeigt hat, dass die Errichtung einer Freiflächenanlage grundsätzlich auf dem angegebenen Standort in Betracht kommen kann. Nur bei Anlagen im Bereich eines Bebauungsplan, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht zu dem Zweck geändert wurde, eine Solaranlage zu errichten, ist es nicht

erforderlich, dass der Bebauungsplan den Zweck hat, eine Solaranlage zu errichten. In allen anderen Fällen ist dies nach **Buchstabe a bis c** erforderlich.

Wenn der Planungsstand für die Projekte schon weiter vorangeschritten ist, kann der Bieter auch statt des Aufstellungs- oder Änderungsbeschlusses der BNetzA den Offenlegungsbescheid nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) oder einen beschlossenen Bebauungsplan vorlegen. Bei Vorliegen dieser Dokumente werden die Erst- und Zweitsicherheit und die Pönalen halbiert. Diese Regelung soll insbesondere kleinen Bietern zugutekommen, die regelmäßig nur ein Projekt vorantreiben und insofern frühzeitig konkrete Unterlagen vorweisen können, die aber zugleich Schwierigkeiten haben, hohe Sicherheiten zu leisten. Da mit den Unterlagen über den fortgeschrittenen Planungsstand die Ernsthaftigkeit der Projektierung als belegt angesehen werden kann, kann die finanzielle Sicherheit entsprechend vermindert werden. Die Bauleitpläne sind in Kopie beizufügen; es muss für die BNetzA erkennbar sein, dass das zuständige Kommunalorgan den entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Ist für die Freiflächenanlage eine fachplanerische Zulassung erforderlich (**Buchstabe d**), müssen die Unterlagen vorgelegt werden, die nach Fachplanungsrecht dem Bebauungsplan, Offenlegungsbeschluss oder Aufstellungsbeschluss entsprechen. Sinn der Regelung ist es, auch für diese Anlagen eine Teilnahme an der Ausschreibung zu ermöglichen.

Nummer 2 Buchstabe a verlangt eine Bestätigung, dass die Angabe des Standorts der Freiflächenanlage nach Absatz 3 Nummer 5 dem gleichen Standort entspricht, der Gegenstand des Planungsverfahrens nach Absatz 4 Nummer 1 ist. Da die Unterlagen der Planungsverfahren regelmäßig keine Angaben des genauen Standortes enthalten, sondern vielfach nur Kartenausschnitte, um die Lage der für Freiflächenanlagen vorgesehenen Flächen zu bezeichnen, wird vom Bieter verlangt, die Übereinstimmung der Dokumente mit den Standortdaten zu bestätigen.

Nach **Nummer 2 Buchstabe b** müssen die Bieter erklären, dass sie Eigentümer der Fläche sind oder dass der Eigentümer des Gebäudes oder der Fläche mit der Nutzung zum Zweck der Erzeugung von solarer Strahlungsenergie durch den Bieter einverstanden ist.

Absatz 3 regelt eine Höchstgröße für die Gebote von 10 MW. Die Höchstgrenze ist identisch mit der Begrenzung der Größe einer förderfähigen Freiflächenanlage in § 51 Absatz 1 EEG 2014

Zu § 37a EEG 2016

§ 37a EEG 2016 regelt die Sicherheiten für Solaranlagen. Diese Sicherheiten sind erforderlich, um eine hohe Realisierungsrate sicherzustellen (weiteres zu den Sicherheiten führt die Begründung zu § 31 EEG 2016 aus).

Nach **Satz 1** muss ein Bieter eine Sicherheit bei der BNetzA hinterlegen. Die Sicherheit beträgt in der Regel 50 Euro je kW installierter Leistung.

Nach **Satz 2** unterteilt sich die Sicherheit in eine Erstsicherheit von 5 Euro je kW installierter Leistung (**Nummer 1**) und einer Zweitsicherheit von 45 Euro je kW installierter Leistung (**Nummer 2**). Die Höhe der Zweitsicherheit reduziert sich auf 20 Euro je kW installierter Leistung, wenn der Bieter nach § 37 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b oder c EEG 2016 einen fortgeschrittenen Genehmigungsstand seines Projektes nachweist. Wie bei § 37 Absatz 2 EEG 2016 erläutert, bestehen für Dachanlagen keine Anknüpfungspunkte für materielle Qualifikationsanforderungen. Grundsätzlich ist deshalb eine Zweitsicherheit von 45 Euro pro kW für Dachanlagen gerechtfertigt.

Durch die Erstsicherheit wird die potentielle Forderung der Übertragungsnetzbetreiber nach § 55 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2016 abgesichert. Die Erstsicherheit soll gewährleisten, dass an der Ausschreibung nur Bieter teilnehmen, die tatsächlich die Absicht haben,

ein Projekt zu realisieren. Bieter ohne Realisierungsabsicht sollen von der Gebotsabgabe abgehalten werden. Zugleich soll den Geboten eine gewisse Verbindlichkeit gegeben werden, um strategisches Bieten zu verringern. Die Bieter müssen daher eine Pönale leisten, wenn sie ihre Gebote nach der Erteilung eines Zuschlags verfallen lassen, indem sie die Zweitsicherheit nicht fristgerecht nach § 37a Satz 2 Nummer 2 EEG 2016 geleistet haben. Ohne eine entsprechende Sicherheit bestünde die Gefahr, dass sich die Bieter in die Insolvenz flüchten, um der Forderung nach § 55 EEG 2016 zu entgehen. Dies ist insbesondere im Bereich großer Solaranlagen, bei denen vielfach für die einzelnen Projekte eigene Projektgesellschaften gegründet werden, eine relevante Gefahr.

Die Pönale bei Nichtbereitstellung der Zweitsicherheit hat nur dann eine glaubhaft drohende Wirkung, wenn die Sanktion nach § 55 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2016 durch die Erstsicherheit abgesichert wird. Die Höhe der Erstsicherheit bestimmt sich nach Satz 2 Nummer 1. Als Erstsicherheit müssen nach Satz 2 **Nummer 1** die Bieter entsprechend der gebotenen Gebotsmenge pro kW 5 Euro leisten. Daher müssen z.B. Bieter, die in ihrem Gebot eine installierte Leistung von 5 MW als Gebotsmenge angegeben haben, 25 000 Euro bei der BNetzA hinterlegen, um die Forderung der Übertragungsnetzbetreiber nach § 55 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2016 abzusichern.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick, welchen Anteil die Erstsicherheit an den Investitionskosten ausmacht:

Anlagengröße der Solaranlage	Investitionskosten (in Mio. Euro)	Höhe der Erstsicherheit (in Euro)	Anteil (in %)
1 MW	rd. 1	5.000	0,5%
5 MW	rd. 5	25.000	0,5%
10 MW	rd. 10	50.000	0,5%

Nach **Satz 2 Nummer 2** ist eine Zweitsicherheit zu leisten. Diese Zweitsicherheit ist innerhalb von zehn Werktagen, nachdem die BNetzA den Zuschlag öffentlich bekannt gegeben hat, zu hinterlegen. Hierbei handelt es sich um eine materielle Ausschlussfrist, so dass eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach § 32 Absatz 5 VwVfG ausgeschlossen ist. Ohne eine entsprechende Zweitsicherheit bestünde die Gefahr, dass sich die Bieter in die Insolvenz flüchten, um der Pönale zu entgehen. Dies ist insbesondere im Bereich großer Solaranlagen, bei denen vielfach für die einzelnen Projekte eigene Projektgesellschaften gegründet haben, eine relevante Gefahr. Die Zweitsicherheit bildet in Ergänzung zur Erstsicherheit die gesamte Sicherheit. Im Gegensatz zur FFAV kann so der Verwaltungsaufwand reduziert werden: Anstatt die Erstsicherheit nach dem Stellen der Zweitsicherheit zurück zu überweisen, wird sie nun Teil der Zweitsicherheit.

Die Drohung mit einer Pönale bei Nichtrealisierung hat nur dann eine Wirkung, wenn diese Sanktion abgesichert wird. Als Zweitsicherheit müssen entsprechend der Gebotsmenge, für die ein Zuschlag erteilt worden ist, pro kW 45 Euro bei der BNetzA hinterlegt werden. Für eine geplante Solaranlage mit einer installierten Leistung von 5 MW sind demnach 225 000 Euro zu hinterlegen. Dies entspricht einem Anteil von rund 2 bis 3 Prozent der Zahlungssumme, die im Lauf der 20-jährigen Zahlung des Anspruchs nach § 19 EEG 2016 von der Anlage eingenommen wird. Dieser Betrag liegt in der Größenordnung der Planungs- und Genehmigungskosten für diese Anlagen. Hierdurch soll eine ausreichend abschreckende Wirkung erzielt werden, damit die Projekte, für die Gebote abgegeben wurden, auch tatsächlich realisiert werden, ohne dass die Förderkosten zu stark steigen und nicht zu viele Akteure aufgrund dieser Hürde aus dem Markt gedrängt werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick, welchen Anteil die Zweitsicherheit an den Investitionskosten ausmacht (Schätzung):

Größe der Solaran-	Investitionskos-	Höhe der	Anteil	Reduzierung (bei	Anteil
--------------------	------------------	----------	--------	------------------	--------

lage	ten (in Mio. Euro)	Zweitsicherheit (in Euro)	(in %)	fortgeschrittenem Projektstand, in Euro)	(in %)
1 MW	rd. 1	45.000	4,5%	20.000	2,0%
5 MW	rd. 5	225.000	4,5%	100.000	2,0%
10 MW	rd. 10	450.000	4,5%	200.000	2,0%

Der prozentuale Anteil der Pönale an den Investitionskosten liegt auch im Rahmen dessen, was in anderen Ländern im Rahmen von Ausschreibungsverfahren gefordert wird.

Wenn die Zweitsicherheit nicht frist- und formgerecht bei der BNetzA hinterlegt worden ist, erlischt nach § 37d EEG 2016 der Zuschlag vollständig. Der Zuschlag ist daher auflösend bedingt durch die Einzahlung der Zweitsicherheit bei der BNetzA. Darüber hinaus muss eine Pönale in Form der Erstsicherheit nach § 55 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2016 an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber gezahlt werden.

Zu 37b EEG 2016

§ 37b EEG 2016 bestimmt die Festlegung der Höhe des Höchstwertes für große Solaranlagen und entspricht der Regelung des § 8 FFAV. Der Höchstwert orientiert sich am anzulegenden Wert für Anlagen auf Gebäuden mit einer installierten Leistung bis einschließlich 1 MW. Der Höchstwert ist damit wie auch der anzulegende Wert nach § 48 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2016 in Verbindung mit § 49 EEG 2016 degressiv ausgestaltet.

Ein Bezug auf den anzulegenden Wert für Freiflächenanlagen nach § 48 Absatz 1 EEG 2016 ist nicht sinnvoll, weil in diesem Fall Risikoaufschläge, die durch das Ausschreibungsverfahren begründet werden, nicht berücksichtigt werden. Außerdem kann aus dem starken Marktrückgang beim Bau von Freiflächenanlagen in den Jahren 2013 und 2014 gefolgert werden, dass die Höhe des anzulegenden Werts für Freiflächenanlagen nach § 51 Absatz 1 EEG 2014 zu niedrig für einen wirtschaftlichen Betrieb von Freiflächenanlagen ist.

Der Bezug auf den anzulegenden Wert für solare Strahlungsenergie auf Gebäuden bis 1 MW ist gerechtfertigt, weil damit ein geringer Spielraum für die Einpreisung von zusätzlichen Risiken, die das Instrument der Ausschreibung mit sich bringen kann, geschaffen wird. Dies kann sich unter anderem in höheren Finanzierungskosten aufgrund des Risikos, im Rahmen einer Ausschreibung keinen Zuschlag zu erhalten, und in höheren administrativen Kosten niederschlagen. Darüber hinaus wird das Risiko einer Pönale von den Bietern eingepreist werden, so dass auch dies zu höheren Förderkosten führen kann. Die Berechnung des Höchstwertes ist transparent, damit alle Bieter dieselben Voraussetzungen haben. Sobald Erfahrungen mit den ersten Ausschreibungen vorliegen, kann die BNetzA im Rahmen einer Festlegung nach § 85a EEG 2016 die Höhe des Höchstwertes neu festlegen.

Zu § 37c EEG 2016

In Fortführung der Regelungen der FFAV wird durch § 37c EEG 2016 die Anzahl der jährlich bezuschlagten Gebote auf tatsächlich genutzten Ackerflächen in benachteiligten Gebieten jenseits der in § 37 Absatz 2 Nummer 3 Buchstaben a bis f EEG 2016 genannten Flächen auf maximal zehn begrenzt. Dabei werden die Gebote auf Flächen nach Buchstabe f grundsätzlich im Rahmen des Zuschlagsverfahrens nach § 32 Absatz 1 EEG 2016 mit den anderen Geboten sortiert und bezuschlagt. Es gibt somit kein gesondertes Zuschlagsverfahren. Erst wenn die Anzahl der Zuschläge in dieser Flächenkategorie zehn übersteigt und für diese zehn auch entsprechende Zweitsicherheiten gezahlt worden sind, dürfen in dem entsprechenden Kalenderjahr keine weiteren Zuschläge für Gebote auf dieser Flächenkategorie erteilt werden.

Zu § 37d EEG 2016

In § 37d EEG 2016 ist geregelt, unter welchen Umständen ein Zuschlag erlischt. Diese Vorschrift gilt nur für Solaranlagen. Für Windenergieanlagen ist eine solche Regelung nicht vorgesehen. Sie wäre bei Windenergieanlagen an Land auch nicht sinnvoll, da sie hier zu strategischem Verhalten anreizen würde.

Nach **Absatz 1** kann der Bieter jederzeit die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots ganz oder teilweise zurückgeben. Die BNetzA hat die mit dem Zuschlag registrierte Gebotsmenge in dem zurückgegebenen Umfang zu entwerten.

Erfolgt die Rückgabe innerhalb der ersten neun Kalendermonate, sinkt die Höhe der Pönalen für Solaranlagen nach § 55 Absatz 2 Satz 1 Nummern 3 und 4 EEG 2016 auf die Hälfte (§ 55 Absatz 2 Satz 5 EEG 2016). Hierdurch wird ein Anreiz zu einer frühzeitigen Rückgabe geschaffen, wenn für den Bieter abzusehen ist, dass er das Projekt nicht mehr realisieren kann.

Ein Zuschlag erlischt nach **Absatz 2 Nummer 1**, wenn nicht innerhalb von zehn Werktagen nach der Bekanntgabe des Zuschlags die Zweitsicherheit geleistet worden ist. Der Zuschlag ist auflösend bedingt durch die Einzahlung der Zweitsicherheit bei der BNetzA. Darüber hinaus muss eine Pönale nach § 55 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2016 an die Übertragungsnetzbetreiber gezahlt werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass den Geboten eine gewisse Verbindlichkeit zukommt und man nach der Erteilung eines Zuschlags nicht ohne Nachteile den Zuschlag verfallen lassen kann. Ohne eine solche Sanktion können Gebote von Bietern, denen es an einer Motivation für die Projektrealisierung mangelt, sowie strategische Gebote nicht wirksam verhindert werden. § 55 Absatz 4 EEG 2016 sieht darüber hinaus vor, dass die Übertragungsnetzbetreiber sich aus den bei der BNetzA hinterlegten Sicherheitsleistungen befriedigen dürfen. Dies ist dann der Fall, wenn der Bieter die Zweitsicherheit nicht fristgerecht bei der BNetzA eingereicht hat und nicht innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 die Forderung des Übertragungsnetzbetreibers vom Bieter erfüllt worden ist.

Nummer 2 legt eine Frist zur Ausstellung der Zahlungsberechtigung fest. Beantragt der Bieter nicht innerhalb von 24 Kalendermonaten nach der Bekanntgabe des Zuschlags nach § 35a Absatz 1 EEG 2016 die Ausstellung der aufgrund der Zuschlagserteilung registrierten Gebotsmenge, wird die noch verbleibende Gebotsmenge von der BNetzA entwertet. Voraussetzung zur Wahrung der Frist ist nicht nur die Stellung eines Antrags, sondern auch dessen erfolgreiche Bescheidung; die Ausstellung darf auch nicht später zurückgenommen worden sein. Wenn die Ausstellung später zurückgenommen worden ist, gilt der Antrag nicht als wirksam gestellt, so dass die Frist durch den Antrag nicht gewahrt worden ist. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Solaranlagen spätestens 24 Monate nach dem Zuschlag realisiert werden. Wenn der Bieter nicht innerhalb dieser Zeit die Ausstellung der Zahlungsberechtigungen für eine Solaranlage beantragt, wird die nicht zugeteilte Gebotsmenge entwertet und der Bieter muss nach § 55 EEG 2016 eine Strafe zahlen. Ziel dieser Regelung ist es, den Druck auf die Realisierung der geplanten Projekte zu erhöhen, um der bei vielen Ausschreibungen im Ausland festgestellten niedrigen Realisierungsrate bei Ausschreibungen entgegenzuwirken.

Absatz 3 regelt, dass sich das Ausschreibungsvolumen nach § 28 Absatz 3 EEG 2016 um die Menge der Gebote nach Absatz 1 Nummer 1 erhöht, die entwertet werden, weil keine Zweitsicherheit hinterlegt wird.

Zu § 38 EEG 2016

Voraussetzung für den Zahlungsanspruch nach § 19 EEG 2016 ist die Ausstellung einer Zahlungsberechtigung für die entsprechende Solaranlage. Diese Zahlungsberechtigung entspricht im Ansatz der Förderberechtigung nach den §§ 21 ff. FFAV: Diese wird inhalt-

lich grundsätzlich unverändert fortgeführt und sprachlich wegen der neuen Terminologie des EEG 2016 in Zahlungsberechtigung umbenannt.

Das Erfordernis einer Zahlungsberechtigung beschränkt sich auf Solaranlagen. Sie ist erforderlich, weil der Zuschlag nicht endgültig an einen Standort gebunden ist, sondern auch auf andere Standorte übertragen werden kann. Deshalb muss sichergestellt werden, dass Zuschläge nicht mehrfach verwendet werden. Bei Windenergie an Land ist dies ausgeschlossen, da hier ein Zuschlag an eine bestimmte Genehmigung gebunden ist.

Nach **Absatz 1** stellt die BNetzA auf Antrag eines Bieters eine Zahlungsberechtigung für eine Solaranlage des Bieters aus und bestimmt die Höhe der Zahlung nach dem § 38d EEG 2016. Die Voraussetzungen für die Ausstellung der Zahlungsberechtigung sind im § 38a EEG 2016 festgelegt.

Der Antrag des Bieters muss die Angaben nach **Absatz 2** enthalten, damit die BNetzA die notwendigen Daten für die Ausstellung der Zahlungsberechtigung erhält. So muss der Bieter die personenbezogenen Angaben, die Nummer, die die Anlage oder die Erweiterung der Anlage bei der Registrierung im Anlagenregister erhält, die Art der Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, und die genaue Gebotsmenge jedes bezuschlagten Gebots und den zugehörigen Zuschlagsnummern in seinem Antrag benennen, die der Solaranlage zugeteilt werden soll. Darüber hinaus muss der Bieter bestätigen, dass er der Betreiber der Solaranlage ist. Aus dem Register ergibt sich der genaue Standort der Anlage, die installierte Leistung sowie weitere Angaben.

Anhand dieser Informationen kann die BNetzA nach den §§ 38c und 38d EEG 2016 den anzulegenden Wert, der die Grundlage für die Berechnung der Höhe der Marktprämie für Strom aus der Solaranlage nach § 23 EEG 2016 darstellt, bestimmen.

Zu § 38a EEG 2016

§ 38a EEG 2016 regelt die Voraussetzungen, unter denen die BNetzA auf Antrag des Bieters nach § 38 EEG 2016 eine Zahlungsberechtigung ausstellen darf. Der Bieter muss der BNetzA glaubhaft machen, dass die Ausstellungsvoraussetzungen vorliegen. Einer intensiven Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Zahlungsberechtigung bedarf es nicht, da den Netzbetreiber deren endgültige Prüfung gemäß § 38a Absatz 3 EEG 2016 obliegt. Eine summarische behördliche Kontrolle der Gegebenheiten ist mithin ausreichend.

Nach **Absatz 1 Nummer 1** ist Voraussetzung für die Ausstellung der Zahlungsberechtigung, dass die Solaranlage vor der Antragstellung in Betrieb genommen worden ist und der Bieter bei der Antragstellung zugleich Betreiber der Solaranlage ist, der die Gebotsmenge zugeteilt werden soll.

Nach **Nummer 2** muss der Betreiber seine Anlage im Anlagenregister registrieren lassen, bevor der Antrag auf die Zahlungsberechtigung gestellt wird. Hierfür reicht es aus, wenn der Anlagenbetreiber das seinerseits Erforderliche getan hat, indem er alle erforderlichen Angaben an die BNetzA übermittelt.

Nach **Nummer 3** muss darüber hinaus die vom Bieter im Antrag angegebene Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots bei der BNetzA bestehen. Demnach darf der Zuschlag seine Wirksamkeit nicht verloren haben. Verliert der Zuschlag seine Wirksamkeit, entwertet die BNetzA ihn nach § 35a EEG 2016. Auch darf der Zuschlag, soweit er hier verwendet werden soll, keiner anderen Zahlungsberechtigung zugeordnet worden sein. Es ist aber zulässig, einen Zuschlag mehreren Zahlungsberechtigungen zuzuordnen, wenn eine mengenmäßige Aufteilung des Zuschlags erfolgt. Der Bieter muss bei der Antragstellung genau angeben, wie hoch die Gebotsmenge ist, die er der Solaranlage zuteilen will und aus welchem bezuschlagten Gebot die jeweilige Gebotsmenge stammen soll. Die Rege-

lung reduziert aufgrund der Flexibilität zur Zuordnung der Zuschläge die mit der Ausschreibung verbundenen zusätzlichen Risiken der Bieter.

Um den unterschiedlichen Nutzungsinteressen, insbesondere der Landwirtschaft, gerecht zu werden, sieht **Nummer 3, Buchstabe a und b** vor, dass die Zuteilung der Gebotsmengen nur für Anlagen auf bestimmten Flächen zulässig ist. Wird eine Anlage auf einer Fläche errichtet, die nicht in § 37 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 Buchstabe a bis f EEG 2016 aufgeführt worden ist, ist die Anlage nicht förderfähig. Ihr können keine Gebotsmengen zugeteilt werden. Darüber hinaus besagt Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, dass für Anlagen, die auf Ackerland in einem benachteiligten Gebiet nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe g EEG 2016 in Betrieb genommen werden sollen, keine Gebotsmengen aus Zuschlägen zugeordnet werden können, die für eine andere Fläche nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a bis f EEG 2016 erteilt wurden. Diese Begrenzung ist notwendig, um sicherzustellen, dass nur maximal 10 Anlagen pro Jahr auf Ackerflächen, die in benachteiligten Gebieten liegen, in Betrieb genommen werden können.

Darüber hinaus darf nach **Nummer 4** die zugeteilte Gebotsmenge die installierte Leistung der Solaranlage nicht überschreiten. Maximal kann daher z.B. für eine Solaranlage mit einer installierten Leistung von 5 MW eine Gebotsmenge von 5 MW zugeteilt werden. Der Bieter kann aber auch eine niedrigere Gebotsmenge der Solaranlage zuteilen. In diesem Fall ist der Anspruch auf eine Zahlung nach § 19 EEG 2016 allerdings nur auf den förderfähigen Anteil der eingespeisten Strommenge begrenzt. Der nicht geförderte Anteil kann dann im Rahmen der anteiligen Direktvermarktung als ungeförderter Strom nach § 21a EEG 2016 (sonstige Direktvermarktung) vermarktet werden.

Durch **Nummer 5** wird zudem eine Größenbegrenzung für Solaranlagen festgelegt. Wie bisher auch in den §§ 19 und 51 EEG 2014 können Solaranlagen nur bis zu einer installierten Leistung von 10 MW eine Zahlung nach § 19 EEG 2016 erhalten. Wenn die Solaranlage größer als 10 MW ist, erhält sie, wie bisher auch, für die darüber hinausgehende installierte Leistung keine Zahlung nach § 19 EEG 2016. Durch die Begrenzung der zuteilfähigen Gebotsmenge auf 10 MW ergibt sich eine entsprechende Begrenzung der förderfähigen Größe der Solaranlage. Ziel dieser Größenbegrenzung ist es insbesondere, eine räumliche Ballung von Freiflächenanlagen zu verhindern und durch die neu geregelte Anlagenzusammenfassung auch den Interessen der Landwirtschaft und des Umweltschutzes zu entsprechen.

Nach **Nummer 6** setzt die Ausstellung der Zahlungsberechtigung weiterhin die fristgemäße Leistung der Zweitsicherheit nach § 37 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2016 voraus, wobei die Regelung wegen des Erlöschens des Zuschlags nach § 37d Absatz 2 Nummer 1 EEG 2016 im Fall des Fristversäumnisses lediglich der Klarstellung dient.

Ebenfalls Voraussetzung für die Ausstellung der Zahlungsberechtigung ist nach **Nummer 7** die Zahlung der Gebühr nach Nummer [xxx] der Anlage der Ausschreibungsgebührenverordnung. Erst nach der Zahlung der Gebühr darf die BNetzA die beantragte Zahlungsberechtigung ausstellen.

Nach der Ausstellung der Zahlungsberechtigung an den Anlagenbetreiber übermittelt die BNetzA nach **Absatz 2** dem im Antrag angegebenen Netzbetreiber die Angaben des Bieters nach § 38 Absatz 2 EEG 2016 und die nach den §§ 38b und 38c EEG 2016 ermittelte Höhe des anzulegenden Werts für die Zahlung nach § 19 EEG 2016.

Absatz 3 legt fest, dass der Netzbetreiber die Anspruchsvoraussetzungen prüfen muss und hierfür entsprechende Nachweise verlangen kann. Dies gilt auch für weitere Anforderungen aus einer Festlegung der BNetzA nach § 85 Absatz 3 EEG 2016.

Die Prüfung bezieht sich auch auf die im Register gemachten Angaben, soweit sie für die Zahlungsberechtigung relevant sind. Dies betrifft insbesondere den Standort und die in-

stallierte Leistung. Das Ergebnis der Prüfung muss der Netzbetreiber der BNetzA nach Absatz 3 innerhalb von zwei Monaten mitteilen.

Absatz 4 legt weiterhin fest, dass die Zahlungsberechtigungen nach ihrer Ausstellung der Solaranlage verbindlich zugeordnet werden. Der Bieter kann nach der Ausstellung keine Änderungen mehr bewirken.

Zu § 38b EEG 2016

Nach **Absatz 1** entspricht der anzulegende Wert dem Zuschlagswert, der wiederum dem Gebotswert entspricht. Damit legt § 38b EEG 2016 das „pay-as-bid“-Verfahren als Preisregel fest. Hierfür gibt es zwei Gründe: Erstens ist das Wettbewerbsniveau unsicher (insbesondere weil es im Markt zahlreiche Multiprojektbieter gibt). Grundsätzlich führen die Preisregeln „pay-as-bid“ und „pay-as-clear“ zu ähnlichen Ausschreibungsergebnissen. In Zeiten von geringem Wettbewerb ist „pay-as-bid“ aber weniger anfällig für Verzerrungen ist. Zweitens ist die „pay-as-bid“-Preisregel besser verständlich und hat deswegen eine höhere Akzeptanz (insbesondere bei unerfahrenen Bietern).

Absatz 2 regelt die Vergütung für den Fall dass Module zu einem späteren Zeitpunkt ersetzt werden müssen. Die Regelung lehnt sich an die bereits heute bestehende Regelung an.

Zu § 39 EEG 2016

Zusammen mit § 88 EEG 2016 legen die §§ 39 ff. EEG 2016 die Grundlage für die Einführung von Ausschreibungen für Biomasse. Die §§ 39 ff. EEG 2016 enthalten Kernpunkte, für eine gemeinsame Ausschreibung für neue und bestehende Biomasseanlagen. Damit wird bestehenden Biomasseanlagen auch über die 20jährige Förderdauer hinaus eine Anschlussperspektive geboten. § 88 enthält eine Verordnungsermächtigung, auf deren Basis eine Verordnung zu Biomasseausschreibungen erlassen werden kann, die die erforderlichen Konkretisierungen der Kernpunkte enthält.

Nach **Absatz 1** werden der anzulegende Wert für Biomasseanlagen und die Anspruchsberechtigten durch Ausschreibung ermittelt, wenn und soweit eine Rechtsverordnung nach § 88 EEG 2016 dies vorsieht. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der anzulegende Wert weiter gesetzlich nach §§ 42 ff. EEG 2016 bestimmt. Voraussetzung für Ausschreibungen im Biomassebereich ist daher der Erlass einer solchen Rechtsverordnung. In dieser Rechtsverordnung ist auch die De-minimis-Grenze festzulegen, ab der Anlagen an Ausschreibungen teilnehmen müssen (vgl. § 22 Absatz 2 Nummer 4 EEG 2016). Ausschreibende Behörde ist die BNetzA.

Auch nach Erlass einer solchen Rechtsverordnung sind nach **Satz 2** die Anlagen, die in § 22 Absatz 2 Nummer 4 EEG 2016 aufgeführt sind, von der Ausschreibung ausgenommen.

Nach **Absatz 2** werden mögliche Biomasseausschreibungen einmal pro Jahr durchgeführt und von der BNetzA bekannt gemacht. Das jährliche Ausschreibungsvolumen beträgt nach § 28 Absatz 4 EEG 2016 höchstens 100 MW installierter Leistung brutto pro Jahr. Vor diesem Hintergrund wären mehrmalige Ausschreibungen pro Jahr zu kleinteilig. Es findet eine gemeinsame Ausschreibung statt, an der Anlagen teilnehmen, die feste Biomasse und gasförmige Biomasse nutzen.

Zu § 39a EEG 2016

§ 39a betrifft nach dessen **Absatz 1** Biomasse-Bestandsanlagen, also solche, die erstmals vor dem 1. Januar 2012 ausschließlich mit Biomasse in Betrieb genommen worden sind. Sie können nach § 39a an der möglichen Ausschreibungen teilnehmen. Genaueres ist in der Verordnung nach § 88 EEG 2016 zu regeln.

Das EEG 2016 bietet diese Möglichkeit, weil bei einigen Biomasse-Bestandsanlagen ein Bedürfnis nach einer Zahlungsperspektive über die zwanzigjährige Zahlungsdauer nach § 25 EEG 2016 hinaus besteht. Biomasseanlagen haben teilweise Investitionsbedarf deutlich vor Ablauf der zwanzigjährigen Dauer des Anspruchs nach § 19 EEG 2016, z.B. weil Anlagenkomponenten erneuert werden müssen. Um diese Investitionen fremdfinanzieren zu können, besteht das Bedürfnis nach einem verlängerten Zahlungsanspruch, aus dem die Finanzierung amortisiert werden kann.

Da diese Anlagen ihre (Erst-)Inbetriebnahme schon vor den in § 22 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c und d genannten Stichtagen haben, sind diese Stichtage nach Satz 1 auf Bestandsanlagen nicht anwendbar. Das heißt, dass für Bestandsanlagen, die an Ausschreibungen teilnehmen, eine (Neu-)Inbetriebnahme nach Absatz 2 Satz 1 mit Ablauf des dort genannten Zeitraums auch dann möglich ist, wenn das entsprechende Datum vor den Stichtagen in § 22 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c bzw. d liegt.

Nach **Absatz 2 Satz 1** erhalten Bestandsanlagen mit Erteilung des Zuschlags durch die BNetzA den entsprechenden neuen anzulegenden Wert. Er tritt am Tag nach einem Übergangszeitraum, der in der Verordnung nach § 88 festzulegen ist, an die Stelle des bisherigen anzulegenden Werts der Anlage. Die Bestandsanlage gilt an diesem Tag nach Ablauf des Übergangszeitraums als neu in Betrieb genommen. Damit sind die Regeln des EEG 2016 für Neuanlagen auch auf verlängerte Bestandsanlagen anzuwenden. Dies dient der Rechtsvereinheitlichung und -vereinfachung. Dies bedeutet unter anderem, dass Bestandsanlagen, die erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben, ab ihrem neuen Inbetriebnahmedatum keine Flexibilitätsprämie nach § 50b mehr in Anspruch nehmen können, jedoch ab dann den Flexibilitätszuschlag nach § 50a. Je nach Ausgestaltung der Verordnung nach § 88 muss der Übergangszeitraum nicht fix sein, sondern kann etwa auch ein Zeitfenster sein, das dem Betreiber der Bestandsanlage eine gewisse zeitliche Flexibilität gibt, etwa für Modernisierungsmaßnahmen.

Nach **Satz 2** verlängert sich die Dauer des Zahlungsanspruchs ab dem Tag nach dem Übergangszeitraum nach Satz 1 um 10 Jahre. Dies gibt Bestandsanlagen eine Perspektive für ihren Weiterbetrieb. Gleichzeitig werden Lock-in-Effekte der Biomassenutzung in der Stromerzeugung begrenzt.

Zu § 39b EEG 2016

Nach **Absatz 1** beträgt der Höchstwert, also der höchste zulässige Gebotswert (vgl. § 33 Absatz 1 Nummer 4) 14,88 ct/kWh. Dieser Wert entspricht dem anzulegenden Wert für Bioabfallvergärungsanlagen bis zu einer Bemessungsleistung von 500 kW nach § 43 Absatz 1 Nummer 1.

Nach **Absatz 2** gilt für Bestandsanlagen, die nach § 39a an einer Ausschreibung teilnehmen, zusätzlich zum allgemeinen Höchstwert nach Absatz 1 ein anlagenspezifischer Höchstwert. Der niedrigere der beiden Wert ist der maßgebliche Höchstwert. Der anlagenspezifische Höchstwert wird durch den bisherigen durchschnittlichen Vergütungssatz gebildet, wobei auf den Durchschnitt der fünf Kalenderjahre abgestellt wird, die der jeweiligen Ausschreibung vorangegangen sind. Die Ausschreibungen für Bestandsanlagen bieten diesen Anlagen eine Perspektive noch über den zwanzigjährigen Zeitraum hinaus, für den nach bisherigem Recht ein Anspruch auf Zahlung besteht. Im Gegenzug darf aber die Vergütung nicht über das bisherige Vergütungsniveau der Anlage steigen, da dies dem Grundsatz der Kosteneffizienz entgegenstünde. Im Gegenteil wird erwartet, dass eine Verlängerung des zwanzigjährigen Vergütungszeitraums für Bestandsanlagen mit einer Senkung von deren durchschnittlicher Vergütung, auch schon vor Ablauf der 20 Jahre, einhergeht.

Da bei der Ausschreibung auf die gesamte Stromerzeugung ein einheitlicher anzulegender Wert zu bieten ist, ist bei Bestandsanlagen, die ab einer bestimmten Bemessungslei-

tung für die unterschiedlichen Bemessungsleistungsstufen unterschiedlich hohe anzulegende Werte haben, für die Bestimmung des Höchstwerts der durchschnittliche anzulegende Wert über die gesamte Bemessungsleistung zu ermitteln.

Zu § 39c EEG 2016

§ 39c EEG 2016 regelt die besonderen Ausschreibungsbedingungen für Strom aus Biomasse. **Nach Absatz 1** beträgt die Höchstgröße für Gebote 20 MW installierte Leistung. Hierdurch wird ausgeschlossen, dass zu große Anlagen gebaut werden, die mit nicht vertretbaren Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden wären.

Nach **Absatz 2** darf Strom aus Biogas nur über das EEG 2016 finanziert werden, wenn der zur Erzeugung des Biogases eingesetzte Anteil von Getreidekorn oder Mais als Ganzpflanze einschließlich Maiskorn-Spindel-Mischung, Körnermais und Lieschkolbenschrot in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 50 Masseprozent beträgt. Damit wird für die Biogasanlagen, die erfolgreich an Ausschreibungen teilgenommen haben, ein „Maisdeckel“ eingeführt. Dieser Deckel begrenzt den Anteil von Mais und den genannten weiteren Einsatzstoffen, der zur Erzeugung des Biogases eingesetzt wird, in jedem Kalenderjahr auf insgesamt höchstens 50 Masseprozent. Diese Deckelung wirkt dem einseitigen Anbau bestimmter Energiepflanzen (vor allem von Mais) entgegen. Damit soll zugleich ein Anreiz geschaffen werden, andere Einsatzstoffe, vor allem ökologisch vorteilhafte Substrate, zu mobilisieren.

Nach **Absatz 3** sind auch die übrigen Zahlungsvoraussetzungen und Nachweisbestimmungen, wie sie seit langem im EEG für Biomasse bei der gesetzlichen Bestimmung der Zahlung gelten, auch bei den Biomasseanlagen, für die der anzulegende Wert durch Ausschreibungen bestimmt wird, entsprechend anzuwenden. Damit müssen die verschiedenen Bestimmungen des § 44b EEG 2016 ebenfalls beachtet werden. Der (nur bei Ausschreibungen zu beachtende) Maisdeckel nach § 39c Absatz 2 EG 2016 muss dabei ebenfalls durch Vorlage einer Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs nachgewiesen werden.

Zu § 40 EEG 2016

§ 40 EEG 2016 legt den anzulegenden Wert für Wasserkraftanlagen fest, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, und regelt die Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs. Die Bestimmung ist im Kern gegenüber § 40 EEG 2014 unverändert. Die anzulegenden Werte sind allerdings aufgrund der Degression abgesenkt und geben das Niveau wieder, das am 1. Januar 2016 gilt. Absatz 2 Satz 3 wurde angepasst: Für modernisierte Anlagen soll nicht nur der Vergütungsanspruch neu zu laufen beginnen (wie schon bisher in Satz 3 geregelt), vielmehr sollen diese Anlagen im Sinne des EEG 2016 als neu in Betrieb genommen behandelt werden. In der Folge unterliegen die Vergütungssätze der Degression und die Anlagen müssen alle Anforderungen erfüllen, die an Neuanlagen gestellt werden. Die Regelung hat hingegen keine Auswirkung auf die Frage, ob eine modernisierte Wasserkraftanlage im Sinne von anderen Gesetzen (wie dem Wasserhaushaltsgesetz) eine Neuanlage ist.

Der neue Absatz 5 bestimmt die Degression, die bisher in § 27 EEG 2014 geregelt war.

Zu § 41 EEG 2016

Die **Absätze 1 bis 3** fassen die bisherigen §§ 41 bis 43 EEG 2014 zusammen, wobei die Höhe der anzulegenden Werte die Degression gegenüber den in den §§ 41 bis 43 EEG 2014 festgelegten Werten bereits berücksichtigt. Die zugehörigen Degressionsbestimmungen nach § 27 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 und § 26 Absatz 3 EEG 2014 sind in **Absatz 4** zusammengefasst.

Zu § 42 EEG 2016

§ 42 EEG 2016 entspricht § 44 EEG 2014. Auch hier sind die anzulegenden Werte angepasst worden, um die Degression bis zum 1. Januar 2017 zu berücksichtigen. Darüber hinaus gilt die Vorschrift nicht für die Zahlungsansprüche für Anlagen mit einer Bemessungsleistung über 1 MW. Solche Anlagen können sich erst im Rahmen von Ausschreibungen auf einen Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 bewerben.

Zu § 43 EEG 2016

§ 43 EEG 2016 entspricht § 45 EEG 2014 und regelt den anzulegenden Wert für Strom aus Bioabfallvergärungsanlagen. Auch hier wurde die Degression berücksichtigt. Im Gesetz stehen nunmehr die Werte, die ab dem 1. Januar 2017 gelten. Darüber hinaus gilt die Bestimmung nicht für Anlagen mit einer Bemessungsleistung über 1 MW. Solche Anlagen können sich erst im Rahmen von Ausschreibungen wieder auf einen Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 bewerben.

Zu § 44 EEG 2016

§ 44 EEG 2016 entspricht § 46 EEG 2014. Allerdings ist bei der Höhe der anzulegenden Werte die Degression gegenüber den in § 45 EEG 2014 festgelegten Werten bereits berücksichtigt.

Zu § 44a EEG 2016

§ 44a EEG 2016 regelt einheitlich die Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus Biomasse und fasst damit Regelungen aus verschiedenen Paragraphen des EEG 2014 in einer Bestimmung zusammen.

Absatz 1 regelt inhaltsgleich die bisher in § 28 Absatz 2 EEG 2014 enthaltene Basisdegression und die bisher in § 26 Absatz 3 EEG 2014 enthaltenen Rundungsbestimmungen.

Absatz 2 regelt die bisher in § 28 Absatz 3 EEG 2014 enthaltene erhöhte Degression, wenn der Brutto-Zubau im Bezugszeitraum (Absatz 4) eine installierte Leistung von 100 MW überschreitet.

Nach **Absatz 3**, der weitgehend § 26 Absatz 2 EEG 2014 entspricht, muss die BNetzA für jeden Kalendermonat bis zum Ablauf des Folgemonats auf ihrer Internetseite verschiedene Daten veröffentlichen. Dies umfasst zunächst nach **Nummer 1** den Brutto-Zubau, der unter anderem für die 100 MW-Grenze nach Absatz 2 und das Volumen einer etwaigen Ausschreibung nach § 28 Absatz 4 EEG 2016 relevant ist. Die Änderungen gegenüber § 26 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2014 sind redaktioneller Natur und beruhen darauf, dass der Begriff „Brutto-Zubau“ nun in § 3 Nummer 14 EEG 2016 definiert ist.

Nach **Nummer 2** ist die Summe der installierten Leistung zu veröffentlichen, die nach dem 31. Juli 2014 erstmalig in Anlagen in Betrieb gesetzt wird, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind. Dies ist relevant für den 1.350 MW-Deckel nach Anlage 4 Nummer I.5 für die Flexibilitätsprämie für Bestandsanlagen.

Nach **Nummer 3** ist der jeweils anzulegende Wert zu veröffentlichen.

Absatz 4 ist identisch mit § 28 Absatz 4 EEG 2014 und legt den Bezugszeitraum für die ggf. erhöhte Degression nach Absatz 2 fest.

Zu § 44b EEG 2016

§ 47 EEG 2014 wurde aus rechtsförmlichen Gründen auf § 44b und § 44c EEG 2016 aufgeteilt. Diese entsprechen inhaltlich weitestgehend § 47 EEG 2014 und wurden im Wesentlichen redaktionell an die Änderungen in Teil 3 des EEG 2016 angepasst. § 44b enthält die gemeinsamen Bestimmungen für Biogas und andere Gase, die bislang in § 47

Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 sowie Absatz 5 bis 7 EEG 2014 enthalten waren.

Die Verweise aus § 47 Absatz 3 EEG 2014 auf die allgemeinen Regeln der Technik zum Nachweis, das KWK-Strom vorliegt, werden aktualisiert und mit den Begrifflichkeiten des KWKG 2016 vereinheitlicht. Sie sind nunmehr in § 44b Absatz 2 und 3 enthalten.

Zu § 44c EEG 2016

§ 44c EEG 2016 enthält die sonstigen gemeinsamen Bestimmungen für Biomasse, die bislang in § 47 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie Satz 2, Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und Absatz 8 EEG 2014 enthalten waren. Sie gelten, soweit sie sich allgemein auf Biomasse beziehen, auch für Biogas (einschließlich Biomethan) und sind insoweit ergänzend zu § 44b EEG 2016 anzuwenden.

Zu § 45 EEG 2016

§ 45 **Absatz 1** EEG 2016 entspricht § 47 EEG 2014. Inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen. Der neue **Absatz 2** regelt die Degression des anzulegenden Werts (bisher: § 27 Absatz 2 EEG 2014).

Zu § 46 EEG 2016

Absatz 1 regelt die Höhe der anzulegenden Werte, soweit diese gesetzlich bestimmt werden. § 22 regelt, ob die anzulegenden Werte gesetzlich oder durch Ausschreibung ermittelt werden. Im Fall von gesetzlich festgelegten anzulegenden Werten nach Absatz 1 wird zwischen zwei Fallgruppen unterschieden.

Nummer 1 erfasst Anlagen, die vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen worden sind. Für diese Anlagen wird die Systematik des Referenzertragsmodells im Vergleich zu den Regelungen des EEG 2014 unverändert fortgeführt (**Absatz 2 Satz 2 bis 4**). Der Anfangswert in Nummer 1 und der Grundwert in Absatz 2 Satz 1 werden entsprechend der Degression im Rahmen des atmenden Deckels angepasst.

Nummer 2 erfasst Anlagen, die später in Betrieb genommen werden. Für sie gilt das neue einstufige Referenzertragsmodell unter Berücksichtigung der Stützwerte nach § 36g. Ausgangswert ist allerdings nicht der Zuschlagswert für die individuelle Anlage, sondern der gesetzlich festgelegte Wert.

Absatz 2 beschreibt das zweistufige Referenzertragsmodell (für Anlagen nach Absatz 1 Nummer 1) im Einzelnen. **Satz 1** setzt den Grundwert. Die **Sätze 2 bis 4** beschreiben die Verlängerung der erhöhten Anfangsvergütung in Abhängigkeit vom Ertrag der Anlage. Demnach verlängert sich für jede Anlage der Zeitraum der Anfangsvergütung um einen Monat je 0,36 Prozent des Referenzertrags, um den der Ertrag der Anlage 130 Prozent des Referenzertrags unterschreitet. Für eine Anlage mit einem Ertrag unterhalb von 100 Prozent des Referenzertrags verlängert sich der Zeitraum zusätzlich um einen Monat je 0,48 Prozent des Referenzertrags, um den der Ertrag 100 Prozent des Referenzertrags unterschreitet. Bei jedem Berechnungsschritt ist auf ganze Monate zu runden (kaufmännische Rundung). Die Standortdifferenzierung erfolgt zwischen 80 und 150 Prozent des Referenzertrages.

Zur Verdeutlichung werden zwei Zahlenbeispiele angeführt:

- Für eine Anlage, deren Ertrag 110 Prozent des Referenzertrags entspricht, verlängert sich der Zeitraum der Anfangsvergütung um 56 Monate auf insgesamt 116 Monate (Rechenweg: $(130 - 110) / 0,36 = 55,6$).

- Für eine Anlage, deren Ertrag 90 Prozent des Referenzertrags entspricht, verlängert sich der Zeitraum der Anfangsvergütung um $111 + 21 = 132$ Monate auf insgesamt 192 Monate (Rechenweg: $(130 - 90) / 0,36 = 111,1$ und $(100 - 90) / 0,48 = 20,83$).

Weitere Beispiele können folgender Tabelle entnommen werden:

Verhältnis von Ertrag und Referenzertrag	Zeitraum der Anfangsvergütung
80 Prozent	240 Monate
90 Prozent	192 Monate
100 Prozent	143 Monate
110 Prozent	116 Monate
120 Prozent	88 Monate
130 Prozent	60 Monate
140 Prozent	60 Monate
150 Prozent	60 Monate

Absatz 3 schreibt für Anlagen nach Absatz 1 Nummer 1 eine Überprüfung des nach fünf Jahren durch ein Gutachten festgestellten Referenzertrages spätestens zehn Jahre nach Inbetriebnahme vor. Durch diese Überprüfung sollen mögliche Fehler bei der Festlegung nach fünf Jahren korrigiert werden. Bei Windenergieanlagen, bei denen die Laufzeit des Anfangsvergütungssatzes nach fünf Jahren auf neun Jahre oder weniger festgelegt wurde, muss die Überprüfung und das entsprechende Gutachter ein Jahr vor Auslaufen des Zeitraums der Anfangsvergütung vorgelegt werden.

Absatz 4 sieht für Windenergieanlagen mit einer Leistung bis einschließlich 50 kW vor, dass für die Berechnung des anzulegenden Wertes ihr Ertrag 70 Prozent des Referenzertrages beträgt. Damit entfällt die Notwendigkeit zur Vorlage von Gutachtens zur Einstufung der Anlage. Dies gilt für beide Fälle des Absatz 1 also sowohl für Anlagen die vor dem 1.1.2019 in Betrieb gehen als auch für alle später in Betrieb gehenden Anlagen. Die Erstellung der Gutachten steht in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu den Erträgen und würde insofern die Projekte trotz Vergütungsanspruch unwirtschaftlich machen. Absatz 4 ist eine Fortführung der Sonderregelungen für dieses Marktsegment.

Absatz 5 legt für Anlagen nach Absatz 1 Nummer 1 [und Nummer 2] die Degression für den anzulegenden Wert fest. Wie im EEG 2014 eingeführt wird quartalsweise der anzulegende Wert um 0,4 Prozent abgesenkt. Die Absenkung erfolgt jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres, erstmalig aber zum 1. April 2017.

Zu § 47 EEG 2016

Absatz 1 Satz 1 und die Absätze 2 bis 4 entsprechen § 50 Absatz 1 bis 4 EEG 2014. Neu eingefügt wird Absatz 1 Satz 2: Diese Norm setzt 1 : 1 die bisherige Vertrauensschutzregelung des § 102 Nummer 1 EEG 2014 um, indem sie den dort genannten Windenergieanlagen auf See weiterhin Vertrauensschutz gewährt. Anlagen, die ab dem Jahr 2021 in Betrieb genommen werden, fallen in den Anwendungsbereich des Windenergie-auf-See-Gesetzes. Die dortigen Bestimmungen regeln die anzulegenden Werte und die Art ihrer Bestimmung.

Die Absätze 5 und 6 entsprechen inhaltlich § 30 Absatz 1 und 2 EEG 2014.

Absatz 7 entspricht § 50 Absatz 5 EEG 2014.

Zu § 48 EEG 2016

§ 48 EEG 2016 entspricht § 51 EEG 2014, wobei sich der Anwendungsbereich nunmehr auf Solaranlagen beschränkt, deren Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 nicht von der erfolgreichen Teilnahme an einer Ausschreibung abhängig ist. Die in der Bestimmung angegebenen Werte berücksichtigen die Degression bis zum Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu § 49 EEG 2016

§ 49 EEG 2016 greift die bisherige Bestimmung nach § 31 EEG 2014 auf und regelt die Anpassung der anzulegenden Werte durch den bewährten „atmenden Deckel“ für Strom aus solarer Strahlungsenergie.

Mit der Reform des EEG im Jahr 2014 wurde geregelt, dass die monatliche Kürzung des anzulegenden Werts nicht mehr nur einmal, sondern viermal im Jahr für die Dauer eines Quartals neu festgesetzt wird. Grundlage hierfür ist die jeweils in den zurückliegenden zwölf Monaten installierte Leistung von Solaranlagen in Deutschland, für die ein Anspruch nach § 19 EEG 2016 geltend gemacht wird. Dieser einjährige Bezugszeitraum führt dazu, dass das System des atmenden Deckels auf Unterschreitungen des Zubaukorridors mit einer einjährigen Verzögerung reagiert.

Der Ausbau der solare Strahlungsenergie in Deutschland wies in den letzten Jahren einen stark rückläufigen Trend auf. Ausgehend von den „Boomjahren“ 2010 bis 2012, in denen Solaranlagen mit einer Gesamtleistung von durchschnittlich mehr als 600 MW pro Monat installiert wurden, fiel der monatliche Zubau in den Folgejahren 2013 und 2014 jeweils auf durchschnittlich 275 bzw. 160 MW. Im Oktober 2014, kurz nach dem Inkrafttreten der EEG-Novelle 2014, erreichte der Ausbau mit 75 MW einen vorübergehenden Tiefststand. Mit durchschnittlich 105 MW in den Monaten August 2014 bis Mai 2015 blieb der Ausbau zuletzt deutlich hinter den gesetzlich verankerten Zielvorgaben zurück.

Der Rückgang der Neuinstallationen ist das Ergebnis verschiedener Einflussfaktoren. Ein Grund ist, dass die Vergütung relativ stark gesunken ist, während die Preise für PV-Systeme stagnieren. Die Festvergütung für Dachanlagen bis 10 kWp ist im Zeitraum zwischen Januar 2013 und August 2015 von 17,0 Cent/kWh auf 12,3 Cent/kWh gesunken. Der anzulegende Wert für Dachanlagen bis 10 MW_{peak} verzeichnete im gleichen Zeitraum einen Rückgang von 11,8 Cent/kWh auf 8,9 Cent/kWh. Seit August 2014 enthält der anzulegende Wert bei Anlagen, die ihren Strom direkt vermarkten, auch die Managementprämie, weshalb der anzulegende Wert mit Inkrafttreten des EEG 2014 leicht stieg. Seit Oktober 2014 sank die Vergütung einheitlich für alle Dachanlagen um 0,25 Prozent pro Monat. Zum Oktober 2015 wurde die Degression erstmalig für den Rest des Jahres ausgesetzt.

Die Trägheit des atmenden Deckels bei Unterschreitung des Zielkorridors wurde verschiedentlich kritisiert, weil Markteinbrüche nicht zeitnah aufgefangen werden können. Zudem wurde eingewandt, dass die Geschwindigkeit der Vergütungskürzungen seit längerem die Möglichkeiten der Branche, Kostensenkungen durch Technologieentwicklung und Effizienzsteigerungen umzusetzen, übersteige.

Vor diesem Hintergrund wird der atmende Deckel mit diesem Gesetz angepasst, so dass er schneller auf Marktentwicklungen reagieren und auch bei Unterschreitungen der Ziele wirksam den Zubau steuern kann. Um die Reaktionsgeschwindigkeit des atmenden Deckels zu erhöhen, wird der jährliche Zubau zukünftig schon auf Grundlage des Zubaus von sechs Monaten hochgerechnet.

Absatz 1 Satz 1 setzt die monatliche Basisdegression wie bisher mit 0,5 Prozent fest. **Satz 2** regelt die Stichtage für die vierteljährliche Anpassung der monatlichen Basisdegression. Damit erfolgt zum 1. Oktober 2016 erstmalig die Bestimmung der Degression auf Grundlage des EEG 2016. Satz 3 bestimmt, dass für die Anpassung der monatlichen Basisdegression der annualisierte Brutto-Zubau maßgeblich ist. Dies ist der Zubau, der sich ergibt, wenn man den Brutto-Zubau im sechsmonatigen Bezugszeitraum nach Absatz

4 auf das Jahr hochrechnet, indem der in sechs Monaten erfolgende Zubau verdoppelt wird. Infolge der regelmäßigen Degression konnten die jahreszeitlichen Schwankungen beim Zubau von Solaranlagen stark zurückgeführt werden, so dass eine jahreszeitliche Gewichtung nicht mehr erforderlich ist. Durch diese Annualisierung kann der atmende Deckel in Zukunft schneller auf Änderungen bei dem Zubau von Solaranlagen reagieren.

Installierte PV-Leistung (12 Monate)	Monatliche Degression		
> 7 500 MW	2,80 %	> 7 500 MW	2,80 %
> 6 500 MW	2,50 %	> 6 500 MW	2,50 %
> 5 500 MW	2,20 %	> 5 500 MW	2,20 %
> 4 500 MW	1,80 %	> 4 500 MW	1,80 %
> 3 500 MW	1,40 %	> 3 500 MW	1,40 %
> 2 600 MW	1,00 %	> 2 500 MW	1,00 %
2 400 - 2 600 MW	0,50 %	2 200 - 2 500 MW	0,50 %
< 2 400 MW	0,25 %	< 2 200 MW	0,25 %
< 1 500 MW	0,00 %	< 1 800 MW	0,00 %
< 1 000 MW	0,00 %, einmalige Anhebung um 1,50 % zum Quartalsbeginn	< 1 400 MW	0,00 %, einmalige Anhebung um 1,50 % zum Quartalsbeginn
		< 1 000 MW	0,00 %, einmalige Anhebung um 3,00 % zum Quartalsbeginn
EEG 2014		EEG 2016	

Absatz 2 regelt die stufenweise Erhöhung der Degression, für den Fall, dass der annualisierte Brutto-Zubau den Wert von 2.500 MW überschreitet

Absatz 3 Nummer 1 und 2 regeln spiegelbildlich zu Absatz 3 die Absenkung der Degression, wenn der Brutto-Zubau 2.200 MW pro Jahr unterschreitet. So soll verhindert werden, dass der Ausbaupfad nach § 4 Nummer 3 EEG 2016 stark unterschritten wird. Im Vergleich zu der bisherigen Regelung nach § 31 Absatz 4 EEG 2014 greift hier die oben beschriebene Anpassung des atmenden Deckels bei Unterschreitungen unterhalb des Korridors. Die Absenkungen verringern sich nunmehr nach der Nummer 1 auf 0,25 Prozent, wenn 2.200 MW um mehr als 300 MW unterschritten werden. Im nächsten Schritt sinkt die Degression auf null Prozent. In Nummer 2 und 3 wird außerdem die Erhöhung der anzulegenden Werte neu geregelt. Angesichts der nunmehr schon relativ lang anhaltenden und deutlichen Unterschreitung wird der atmende Deckel hier so ausgestaltet, dass er auf eine Unterschreitung schneller und stärker reagiert. Beträgt der annualisierte Brutto-Zubau weniger als 1.400 MW, erhöhen sich die anzulegenden Werte zum ersten Kalendertag des jeweiligen Quartals einmalig um 1,50 Prozent. Beträgt der annualisierte Brutto-Zubau weniger als 1.000 MW, werden die anzulegenden Werte um 3,00 Prozent angehoben.

Absatz 4 legt als Bezugszeitraum die sechs Monate fest, die dem Monat vor dem jeweiligen Stichtag nach Absatz 1 Satz 2 vorangehen. Für die Berechnung der Degression ab dem 1. Oktober 2017 wäre somit der Zeitraum zwischen dem 1. März 2017 und dem 31. August 2017 maßgeblich.

Absatz 5 bestimmt, dass die Bundesnetzagentur für jeden Kalendermonat bis zum Ablauf des Folgemonats auf ihrer Internetseite für Strom aus Solaranlagen die Summe der installierten Leistung der Anlagen, die in diesem Zeitraum als in Betrieb genommen registriert worden sind (Brutto-Zubau), veröffentlicht. Ferner veröffentlicht sie den annualisierten Brutto-Zubau und die anzulegenden Werte. Die in § 6 Absatz 6 EEG 2014 noch enthaltene Obergrenze von 52 GW installierter Leistung für Strom aus solarer Strahlungsenergie ist im EEG 2016 nicht mehr enthalten. Die Obergrenze nach dem EEG wurde im Rahmen der PV-Novelle im Jahr 2012 als Beitrag zur Kostendegression und vor dem Hintergrund eines rasant steigenden Zubaus bei der solare Strahlungsenergie von jährlich rd. 7.500 MW zwischen 2010 bis 2012 und einer damit verbundenen Steigerung der EEG-Differenzkosten eingeführt. Aus heutiger Sicht ist diese Grenze aus mehreren Gründen nicht mehr erforderlich. Zum einen sind die Vergütungssätze für Neuanlagen als Folge des atmenden Deckels so stark gesunken, dass die solare Strahlungsenergie heute neben Windenergie an Land die günstigste EE-Technologie ist. Zwar fließt mit rd. 40 Prozent immer noch einer großer Anteil der EEG-Umlage im Jahr 2016 an Solaranlagen. Allerdings erhalten Bestandsanlagen einen Großteil dieser Zahlungen. Der Anteil ist rückläufig. So betrug der Anteil der Zahlungen an Solaranlagen an der EEG-Umlage im Jahr 2012 noch rd. 56 Prozent, während er im Jahr 2016 auf Basis der Prognose der ÜNB bei rd. 41 Prozent lag. Aktuell neu zugebaute Solaranlagen haben nur noch einen geringen Einfluss auf die EEG-Differenzkosten bzw. die EEG-Umlage. Der zubaubedingte Anstieg vom Jahr 2014 auf das Jahr 2015 lag bei rd. 0,01 Cent/kWh. Aus Gründen der Kosteneffizienz ist die Begrenzung auf 52 GW maximal installierte Leistung daher nicht notwendig.

Ein weiterer Grund für die Aufhebung der 52 GW Obergrenze ist das Gesamtzubauziel von 40 bis 45 Prozent Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch im Jahr 2025. Dieses Ziel wird erreicht, wenn jährlich Solaranlagen entsprechend dem im Gesetz festgelegten Zubaukorridor von 2.400 bis 2.600 MW installierter Leistung zugebaut werden. Die Mengensteuerung wird durch den atmenden Deckel sowie ergänzend im Bereich der großen Solaranlagen durch Ausschreibungen sichergestellt. Der Wechsel zu Ausschreibungen war bereits im EEG 2014 angelegt und wird mit diesem Gesetz vollzogen. Im Rahmen der Ausschreibungen werden Zahlungsberechtigungen für 500 MW PV Freiflächen und große Dachanlagen pro Jahr ausgeschrieben. Würde der Zielkorridor bei solarer Strahlungsenergie ab dem Jahr 2016 immer eingehalten, würde die 52 GW Obergrenze bereits im Jahr 2019 erreicht und das Gesamtausbauziel im Jahr 2025 und damit auch die deutschen Klimaschutzziele würden nicht erreicht werden. Aus heutiger Sicht erscheint es wenig wahrscheinlich, dass die notwendige Menge von 2.500 MW jenseits der Obergrenze ohne Zahlungen durch das EEG zugebaut würde, weswegen eine moderate Förderung weiterhin notwendig erscheint. Darüber hinaus kann im Rahmen der Ausschreibungen auf eine aus heutiger Sicht unwahrscheinliche deutliche Überschreitung des Zielkorridors reagiert und die auszuschreibenden Mengen entsprechend angepasst werden.

Mit der hier vollzogenen Aufhebung kommt die Bundesregierung außerdem der Regelungsaufforderung im § 98 Absatz 1 Satz 5 EEG 2014 nach, wonach rechtzeitig vor Erreichen 52 GW Obergrenze einen Vorschlag für eine Neuregelung vorgelegt werden soll.

§ 50 EEG 2016

§ 50 EEG 2016 gibt inhaltlich unverändert § 52 des EEG 2014 wider. Die Regelung wurde lediglich redaktionell an die Änderungen des Teils 3 im EEG 2016 angepasst, indem die Verweise aktualisiert wurden.

§ 50a EEG 2016

§ 50a EEG 2016 gibt inhaltlich unverändert § 53 des EEG 2014 wider. Die Regelung wurde lediglich redaktionell an die Änderungen des Teils 3 im EEG 2016 angepasst indem die Verweise aktualisiert wurden. Nach Absatz 2 kann der Flexibilitätszuschlag nur von

Anlagen in Anspruch genommen werden, die einen Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 i.V.m. § 42 oder § 43 EEG 2016 haben, deren anzulegender Wert also gesetzlich bestimmt wird. Anlagen, deren anzulegender Wert im Rahmen einer Ausschreibung bestimmt wird, erhalten den Flexibilitätszuschlag, wenn die Verordnung nach § 88 EEG 2016 dies bestimmt. Denkbar ist aber auch, dass ein Bieter die Kosten, die bislang durch den Flexibilitätszuschlag abgedeckt werden, direkt in das Gebot einpreist.

§ 50b EEG 2016

§ 50b EEG 2016 gibt inhaltlich unverändert § 52 des EEG 2014 wider. Die Regelung wurde lediglich redaktionell an die Änderungen des Teils 3 im EEG 2016 angepasst, indem die Verweise aktualisiert wurden.

§ 51 EEG 2016

§ 51 EEG 2016 entspricht § 24 EEG 2014 in der durch das Strommarktgesetz geänderten Fassung (BR-Drucks. 542/15).

In **Absatz 3** wurde die Anwendbarkeit von § 24 EEG 2016 (entspricht § 32 EEG 2014) auf Anlagen begrenzt, die keine Windenergieanlagen sind. Hintergrund ist, dass Windenergieanlagen aus planungsrechtlichen Gründen oft in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander gebaut werden, obwohl die Anlagen unterschiedliche Betreiber haben. Aus diesem Grund erscheint die Zusammenfassung dieser Anlage allein aufgrund ihrer räumlichen Lage als problematisch. Die Regelung ist im Rahmen der Endabrechnung für das gesamte Jahr 2016 anzuwenden (§ 100 Absatz 1 EEG 2016).

Die Ausnahme für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen worden sind (§ 24 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2014), wurde nicht übernommen, da sie sich durch Zeitablauf erledigt hat. Für solche Anlagen gilt aber nach § 100 Absatz 1 EEG 2016 weiterhin die Regelung des EEG 2014.

§ 52 EEG 2016

§ 52 EEG 2016 entspricht inhaltlich in weiten Teilen § 25 EEG 2014.

Absatz 1 Satz 1 enthält alle Pflichtverstöße, bei denen sich die anzulegenden Werte auf null verringern. **Nummer 1** entspricht § 25 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2014. Allerdings wird die Bestimmung enger gefasst. Hat ein Anlagenbetreiber seine Anlage zwar nicht im Register gemeldet, aber eine Jahresabrechnung nach § 71 EEG 2016 gemacht, ist davon auszugehen, dass der Netzbetreiber die Anlage kennt und bei den EEG-Bilanzkreisen berücksichtigt. Aus diesem Grund, kommt es in diesen Fällen zu keiner Reduzierung des anzulegenden Werts auf null.

In **Nummer 2** gilt dasselbe bei der Erweiterung einer bestehenden Anlage und deren Meldung im Register. Auch tritt die Rechtsfolge zukünftig nicht ein, wenn der Anlagenbetreiber zumindest eine Abrechnung nach § 71 EEG 2016 gemacht hat, aus der die erhöhte Leistung hervor ging.

Nummer 3 entspricht § 25 Absatz 1 Nummer 4 EEG 2014 in der durch das Strommarktgesetz geänderten Fassung (BR-Drs. 542/15). Die Norm sanktioniert Verstöße gegen die Pflicht zur jederzeitigen Einhaltung der prozentualen Anteile nach § 21b Absatz 2 Satz 2 EEG 2016. Betreiber müssen ferner die Pflicht zur viertelstündlichen Messung und Bilanzierung nach § 21b Absatz 3 EEG 2016 einhalten.

Nummer 4 sanktioniert die Eigenversorgung oder die Belieferung eines Dritten in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der Anlage für alle Anlagen, deren anzulegender Wert durch Ausschreibungen ermittelt wird. Beides ist während der gesamten Dauer des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 unzulässig. Dies ist für ein verzerrungsfreies Ausschrei-

bungsergebnis eine wichtige Voraussetzung (siehe auch die Begründung zu § 27a). Andernfalls würden Bieter unterschiedlich hohe Eigenversorgungsanteile einkalkulieren, woraus sich verzerrte Gebote ergäben, wodurch Gebote, die einen besonders hohen Anteil an Eigenversorgung annehmen, eine erhöhte Zuschlagswahrscheinlichkeit hätten, auch wenn die entsprechende Anlage unter Umständen höhere Stromgestehungskosten aufweist. Zur unzulässigen Eigenversorgung zählen weder der Verluststrom noch der Strom, der von Anlage oder in Neben- und Hilfseinrichtungen verbraucht wird, z.B. für den Wechselrichterbetrieb.

Auch **Nummer 5** enthält lediglich eine redaktionelle Folgeänderung.

Satz 2 entspricht § 25 Absatz 1 Satz 2 EEG 2014.

Satz 3 regelt die Rechtsfolge zu Satz 1 Nummer 4. Wenn ein Anlagenbetreiber trotzdem Strom aus der Anlage zur Eigenversorgung innerhalb des Zeitraums nutzt, in dem die Anlage eine Zahlung nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 erhält, verliert er für das gesamte Kalenderjahr, in dem er Strom zur Eigenversorgung entnimmt, seinen Anspruch auf Zahlung nach § 19 Absatz 1 EEG 2016. Bereits vom Netzbetreiber geleistete Zahlungen sind zurückzuerstatten.

Absatz 2 enthält die Pflichtverstöße, bei denen sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 auf den Monatsmarktwert verringert. Er entspricht weitgehend § 25 Absatz 2 EEG 2014. Nummer 3 ist neu hinzugekommen und sanktioniert die Überschreitung einer der Höchstdauern für die Inanspruchnahme der Ausfallvergütung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erster Halbsatz EEG 2016.

Absatz 3 enthält Fallgruppen, in denen sich der anzulegende Wert um 20 Prozent reduziert. Dies umfasst die Fälle, in denen für eine Anlage oder Anlagenerweiterung zwar eine Meldung nach § 71 gemacht wurde, die Anlage oder Anlagenerweiterung aber nicht an das Register gemeldet wurde (**Nummern 1 und 2**). **Nummer 3** enthält die Verringerung der Einspeisevergütung um 20 Prozent im Fall der Ausfallvergütung. Die Regelung entspricht § 38 Absatz 2 EEG 2014.

Absatz 4 enthält die Regelung zu den Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 9 oder § 21b Absatz 3 EEG 2016 in den Fällen, in denen kein Anspruch auf Zahlung nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 geltend gemacht wird. Die Regelung war bisher in § 9 Absatz 7 EEG 2014 enthalten. Die Rechtsfolgen für KWK-Anlagen und Anlagen, die keinen Zahlungsanspruch nach § 19 geltend machen, wurde verschärft. In beiden Fällen können nun auch vermiedene Netzentgelte nicht mehr geltend gemacht werden. § 9 dient der Systemintegration. Anlagen die diese Grundanforderungen nicht einhalten, können nicht wegen ihrer Netzentlastenden Wirkung vermiedene Netzentgelte erstattet bekommen.

§ 53 EEG 2016

§ 53 EEG 2016 entspricht § 37 Absatz 3 EEG 2014. Die Vorschrift regelt, dass sich die anzulegenden Werte im Fall der Einspeisevergütung nach § 21 reduzieren. Hierauf verweist auch schon § 23 Absatz 3 Nummer 4 EEG 2016. Im Fall der Inanspruchnahme einer Marktprämie ist die Vorschrift nicht anzuwenden.

§ 53a EEG 2016

§ 53a EEG 2016 ist neu. **Absatz 1** regelt die Rechtsfolgen im Falle eines Verzichts nach § 22 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe c EEG 2016. Betreibern von Windenergieanlagen, die unter die Übergangsregelung § 102 EEG 2014 fallen, soll ermöglicht werden, auf ihren Anspruch auf eine gesetzlich festgelegte Zahlung nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 zu verzichten und stattdessen an einer Ausschreibung teilzunehmen (so nunmehr § 22 Absatz 2 Nummer 5 EEG 2016). Eine solche Entscheidung ist endgültig. Wer einmal auf den Anspruch verzichtet hat, kann ihn nicht wieder erlangen. Er muss dann einen Zuschlag im

Rahmen einer Ausschreibung erhalten, um wieder einen Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 geltend machen zu können.

Absatz 2 bestimmt, dass die Bundesnetzagentur den Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen werden soll, über den erklärten Verzicht auf den gesetzlich bestimmten Anspruch auf Zahlung informiert.

§ 54 EEG 2016

§ 54 EEG 2016 regelt bestimmte Rechtsfolgen für Solaranlagen, deren Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 im Rahmen einer Ausschreibung ermittelt wird.

Absatz 1 entspricht § 26 Absatz 4 der FFAV. Durch Absatz 2 wird eine Sanktion bei einer späten Realisierung der Freiflächenanlage eingeführt. Werden Freiflächenanlagen erst nach Ablauf des 18. Kalendermonats nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen, verringert sich jeweils der anzulegende Wert für Strom aus der entsprechenden Freiflächenanlage um 0,3 Cent/kWh.

Absatz 2 entspricht § 26 Absatz 3 der FFAV. Nach Absatz 3 verringert sich der anzulegende Wert um 0,3 Cent/kWh, wenn der Standort der Solaranlage nicht zumindest teilweise mit den im Gebot angegebenen Flurstücken übereinstimmt. Hierdurch soll ein wirtschaftlicher Anreiz geschaffen werden, Solaranlagen auch tatsächlich auf den im Gebot angegebenen Standorten zu realisieren.

Diese Regelung stellt neben der Personenbezogenheit der Zahlungsberechtigungen auch einen Projektbezug her. Dennoch wird dem einzelnen Bieter eine gewisse Flexibilität zugestanden. Mit einer Absenkung um 0,3 Cent/kWh ergibt sich ein Minderertrag der Anlage (ohne Diskontierungseffekte), welcher ungefähr der Höhe der finanziellen Sicherheit entspricht. Der Minderertrag beträgt bei einer Anlage mit 5 MW installierter Leistung etwa 140.000 Euro (ohne Diskontierungseffekte) und rund 95.000 Euro (diskontierte Jahreswerte). Letztlich wird durch diesen finanziellen Nachteil der Vorteil ausgeglichen, den große Projektierer aus einer Übertragbarkeit gegenüber kleineren haben und somit ein Beitrag zur Akteursvielfalt geleistet. Die Verringerung nach Absatz 2 erfolgt zusätzlich zu einer etwaigen Reduzierung nach Absatz 1.

§ 55 EEG 2016

§ 55 EEG 2016 erlegt den Bietern in bestimmten Fällen Pönalen auf, um die Ernsthaftigkeit und Verbindlichkeit ihres Verhaltens sicherzustellen.

Absatz 1 regelt die Pönalen bei Windenergie an Land. Durch die in **Satz 1** geregelte Pönale soll erreicht werden, dass die Bieter einen erhöhten wirtschaftlichen Anreiz haben, die geplante Anlage zügig und in dem geplanten Umfang zu realisieren. **Nummer 1** bestimmt, dass Pönalen zu leisten sind, soweit mehr als 5 Prozent der bezuschlagten Gebote entwertet werden. Die Entwertung ist in § 35a EEG 2016 geregelt und erfasst alle Fälle, in denen die Anlage endgültig nicht mehr realisiert wird – sei es, weil die Realisierungsfrist verstrichen ist und deshalb der Zuschlag aufgehoben wurde, oder sei es, weil die BNetzA den Zuschlag nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz aufgehoben hat. Die Bagatellgrenze von 5 Prozent nicht realisierter Gebotsmenge ist vorgesehen, damit kleinere „Reste“ der bezuschlagten Gebotsmenge nicht zu einer Pönale führen.

Nach **Nummer 2** müssen auch Bieter, die ihre Projekte realisiert haben, eine Strafe zahlen. Die Strafe wird fällig, wenn die Projekte die Realisierungsfrist von 24 Monaten überschreiten.

Satz 2 legt die Höhe der Pönale fest. Sie beträgt nach **Nummer 1** 10 Euro pro kW, wenn die Anlage im 25. oder 26. Monat nach der Bekanntmachung des Zuschlags in Betrieb geht. Sie steigt nach **Nummer 2** im 27. und 28. Monat nach der Bekanntmachung des

Zuschlags auf 20 Euro pro kW und erreicht ab dem 29. Monat nach der Bekanntmachung des Zuschlags 30 Euro pro kW. Wurde die Gebotsmenge zu diesen Zeitpunkten teilweise realisiert, reduziert sich die Strafe entsprechend.

Absatz 2 regelt die Pönalen für Bürgerenergiegesellschaften, die ein Gebot nach § 36f EEG 2016 abgegeben haben. Im Grundsatz unterteilt sich die Pönale in dieselben Fallgruppen wie bei Absatz 1. Allerdings sind die Strafen geringer und die Realisierungszeiträume länger. Ergänzend tritt Satz 2 hinzu, der den Sonderfall abbildet, dass für das bezuschlagte Gebot nicht in dem Umfang der Gebotsmenge anschließend Windenergieanlagen immissionsschutzrechtlich genehmigt werden. In diesem Fall wird der Zuschlag ebenfalls entwertet, und es ist eine Sicherheit zu leisten, wenn die Abweichung zwischen der Leistung der genehmigten Anlagen und der Gebotsmenge mehr als 5 Prozent beträgt. Die Höhe der Sicherheit beläuft sich auf die Erstsicherheit (15 Euro pro kW) multipliziert mit der insgesamt entwerteten Gebotsmenge. Gibt eine Bürgerenergiegesellschaft z.B. ein Gebot für 15 MW ab, werden aber anschließend nur 10 MW genehmigt, beläuft sich die Pönale auf $(15.000 \text{ kW} - 10.000 \text{ kW}) \times 15 \text{ Euro/kW} = 75.000 \text{ Euro}$.

Absatz 3 regelt die Pönalen für Solaranlagen und orientiert sich am § 30 FFAV. Auch hier ist zwischen verschiedenen Fällen zu unterscheiden.

Satz 1 Nummer 1 erfasst den Fall, in dem der Bieter keine Zweitsicherheit hinterlegt. Bieter müssen spätestens am zehnten Werktag nach der Bekanntgabe des Zuschlags die Zweitsicherheit bei der BNetzA hinterlegen (§ 37a Satz 2 Nummer 2 EEG 2016). Wenn die Sicherheitsleistung nicht frist- und formgemäß bei der BNetzA hinterlegt worden ist, erlischt der Zuschlag (§ 37d Absatz 1 Nummer 1 EEG 2016). In diesem Fall muss an die Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale geleistet werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass den Geboten eine gewisse Verbindlichkeit zukommt und Bieter nach der Erteilung eines Zuschlags nicht ohne Nachteile den Zuschlag verfallen lassen können. Nur mit einer solchen Sanktion kann die Wahrscheinlichkeit verringert werden, dass strategische Gebote abgegeben werden oder dass Bieter mitbieten, denen es an einer Motivation für die Projektrealisierung mangelt.

Nummer 2 erfasst den Fall, in dem der Zuschlag zu einem späteren Zeitpunkt entwertet wird. Wichtigster Fall ist die nicht rechtzeitige Realisierung nach § 37d Absatz 2 Nummer 2 EEG 2016. Denkbar ist aber auch die Aufhebung des Zuschlags aus anderen Gründen, insbesondere wenn schon der Zuschlag nicht hätte erteilt werden dürfen. Durch die Pönale soll erreicht werden, dass die Bieter einen erhöhten wirtschaftlichen Anreiz haben, sich um eine fristgerechte Inbetriebnahme der geplanten Anlagen und Ausstellung der Zahlungsberechtigungen für diese Anlagen zu bemühen.

Wie für die Windenergieanlagen an Land ist eine Bagatellgrenze von 5 Prozent vorgesehen, so dass kleine Abweichungen von der ursprünglichen Planung nicht sanktioniert werden.

Die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 1 entspricht nach **Satz 2** der Erstsicherheit in Höhe von 5 Euro pro kW. Die Höhe der Pönale bei Nichtrealisierung nach Nummer 2 richtet sich danach, in welchem Planungsstand sich die Freiflächenanlage bei Abgabe des Gebots befand. Grundsätzlich berechnet sich die Höhe der Pönale nach **Satz 3** aus der Gebotsmenge multipliziert mit 50 Euro pro kW. Die Höhe dieser Pönale reduziert sich nach **Satz 4**, wenn der Bieter bei der Abgabe des Gebots Genehmigungsunterlagen vorgelegt hat, die einen fortgeschrittenen Genehmigungsstand nachweisen.

Absatz 3 regelt, dass die Forderung nach Absatz 1 und 2 durch die Überweisung des entsprechenden Betrages an den Übertragungsnetzbetreiber zu begleichen ist, wobei die Zuschlagsnummer des Gebots anzugeben ist, für das die Pönale geleistet wird.

Absatz 4 bestimmt, dass der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber sich hinsichtlich der Pönale aus der jeweils für das Gebot hinterlegten Sicherheit befriedigen darf,

wenn der Bieter die Forderung nicht binnen zwei Monaten ab Entwertung der Gebotsmenge erfüllt hat. Die Einnahmen fließen auf das EEG-Konto (s. a. den neuen § 3 Nummer 10 Ausgleichsmechanismusverordnung, Artikel 9 dieses Gesetzes).

Nach **Absatz 5** muss die BNetzA den Übertragungsnetzbetreibern die erforderlichen Angaben für die Inanspruchnahme der Pönalen mitteilen. Die Mitteilung erfolgt jeweils an den Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone der Standort der geplanten Anlage liegt. Dies ist notwendig, damit die Übertragungsnetzbetreiber die notwendigen Informationen für die Geltendmachung ihres Anspruchs nach Absatz 3 und 4 erhalten.

Zu § 55a EEG 2016

§ 55a EEG 2016 bestimmt, wann die BNetzA die hinterlegten Sicherheiten für ein bestimmtes Gebot zurückgibt.

Nach **Absatz 1** muss sie die hinterlegten Sicherheiten unverzüglich zurückgeben, wenn der Bieter sein Gebot zurückgenommen hat (Nummer 1) oder keinen Zuschlag für sein Gebot erhalten hat (Nummer 2). Außerdem wird die Sicherheit zurückgegeben, wenn der Bieter für dieses Gebot eine etwaige Pönale geleistet hat (Nummer 3).

Absatz 2 bestimmt die Fälle, in denen die Sicherheit zurückzugeben ist, weil eine Pönale nicht mehr zu erwarten ist. Im Fall von Solaranlagen muss der Netzbetreiber bestätigen, dass die Voraussetzungen vorliegen. Im Fall von Windenergieanlagen an Land reicht die Bestätigung der Angaben im Register aus, weil hier der Prüfaufwand deutlich geringer ist.

Die Rückgabe durch die BNetzA erfolgt unverzüglich, sobald der Rückgabegrund vorliegt. Angesichts der Bagatellgrenze in § 55a EEG 2016 wird die Sicherheit in voller Höhe erstattet, auch wenn nicht mehr als fünf Prozent der Gebotsmenge entwertet worden sind.

Zu Nummer 7

In § 56 Nummer 2 EEG 2016 wird die bisherige Formulierung „gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ durch die Formulierung „finanziert aus der EEG-Umlage“ ersetzt. Diese Änderung resultiert daraus, dass der Begriff der finanziellen Förderung nach § 5 Nummer 15 EEG 2014 aufgehoben wird.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

§ 57 Absatz 1 EEG 2016 wird redaktionell angepasst, da der Begriff der finanziellen Förderung aufgehoben wurde und sich die Paragraphenbezeichnung des früheren § 52 EEG 2014 geändert hat.

Zu Buchstabe b

§ 57 Absatz 2 EEG 2016 wird redaktionell angepasst, da in § 3 Nummer 40 EEG 2016 nunmehr eine Begriffsdefinition für den Begriff der Solaranlage enthalten ist.

Zu Buchstabe c

§ 57 Absatz 5 EEG 2016 wird neu gefasst. Einerseits wird er an die neuen Begriffsbestimmungen und an die neue Paragraphennummern angepasst. Andererseits wird die Rechtskraft der Clearingstelle EEG ausgebaut: Anlagenbetreiber, die auf eine Entscheidung der Clearingstelle EEG vertraut haben, sollen in diesem Vertrauen besser geschützt werden.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 58 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2016 wird in Folge der Streichung der Begriffsbestimmung für den Begriff finanzielle Förderung und der geänderten Paragraphenbezeichnung redaktionell angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 58 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2016 wird in Folge der Streichung der Begriffsbestimmung für den Begriff finanzielle Förderung redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 58 Absatz 2 EEG 2016 wird in Folge der Streichung der Begriffsbestimmung für den Begriff finanzielle Förderung redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

In § 58 Absatz 3 Satz 1 EEG 2016 wird der Verweis auf den bisherigen § 52 EEG 2014 aktualisiert.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 58 Absatz 3 Satz 2 EEG 2016 wird in Folge der Streichung der Begriffsbestimmung für den Begriff finanzielle Förderung redaktionell angepasst.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

In den vergangenen Jahren war wegen komplexer vertraglicher Strukturen wiederholt unklar, wer Elektrizitätsversorgungsunternehmen und damit Schuldner der EEG-Umlage ist. Dieses Problem tritt insbesondere dann auf, wenn die Person des Bilanzkreisverantwortlichen und des Elektrizitätsversorgungsunternehmens auseinander fallen. Diese Fallkonstellationen nehmen zu. Für den Übertragungsnetzbetreiber ist in der Folge kaum erkennbar ist, wer sein Anspruchsgegner ist. Folge sind oft jahrelange Prozesse und entsprechend lange Zeiträume, in denen die EEG-Umlage nicht entrichtet wird. Mit der neuen Regel sollen Anreize gesetzt werden, dass der Bilanzkreisverantwortliche die Fragen der Zahlung der EEG-Umlage mit allen Unternehmen klärt, die Strom über den eigenen Bilanzkreis liefern. Diese Pflicht kann ein erhebliches wirtschaftliches Risiko auf den Bilanzkreisverantwortlichen überlagern. Dies ist allerdings verhältnismäßig, weil der Bilanzkreisverantwortliche – anders als der Übertragungsnetzbetreiber – alle Personen kennt, denen er Zugang zu seinem Bilanzkreis gewährt und das Risiko über vertragliche Regelungen absichern kann.

Zu Buchstabe b

Die Änderung stellt klar, dass sich die Bestimmung auch auf die EEG-Umlage nach § 61 EEG 2016 bezieht.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 wird aus Gründen einer besseren Verständlichkeit in den neuen § 61a EEG 2016 überführt.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist eine redaktionelle Folge der Streichung von Absatz 3 durch Buchstabe b.

Zu Nummer 11

Der neu eingefügte § 60a EEG 2016 regelt, dass die Übertragungsnetzbetreiber die EEG-Umlage direkt von stromkostenintensiven Unternehmen oder Schienenbahnen, die nach der Besonderen Ausgleichsregelung begrenzt sind, verlangen können. Bisher erfolgt dies nach § 60 EEG 2014 über die Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Es ist aber administrativ einfacher, wenn die Übertragungsnetzbetreiber in diesen Fällen direkt mit den Letztverbrauchern abrechnen. Denn sie müssen dabei ohnehin die Begrenzungsentscheidungen des BAFA in der Abrechnung berücksichtigen. Insbesondere in Fällen, in denen ein Letztverbraucher von mehr als einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen beliefert wird, häufig noch an unterschiedlichen begrenzten Abnahmestellen, muss bisher die abzuführende Umlage zwischen den beteiligten Elektrizitätsversorgungsunternehmen abgestimmt werden. Dieser Aufwand entfällt mit der Neuregelung.

Bei der EEG-Umlage für die Eigenversorgung von Unternehmen, deren EEG-Umlage nach der Besonderen Ausgleichsregelung begrenzt ist, sind nach § 61 EEG 2016 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 2 AusglMechV ebenfalls die Übertragungsnetzbetreiber zuständig für die Erhebung der EEG-Umlage (nicht die Verteilnetzbetreiber). Mit der neuen Regelung wird also die Erhebung der EEG-Umlage für die Eigenversorgung und den Fremdbezug von Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregelung bei den Übertragungsnetzbetreibern gebündelt.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Die Streichung ist eine redaktionelle Folge der Überführung der Begriffsbestimmung in § 3 EEG 2016. Der Verweis wird nicht ersetzt, da schon durch die Verwendung des Begriffs in § 61 EEG 2016 klar ist, dass er die in § 3 EEG 2016 definierte Bedeutung hat.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 61 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2016 wird in Folge der Streichung der Begriffsbestimmung für den Begriff finanzielle Förderung redaktionell angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 61 Absatz 2 Nummer 4 EEG 2016 wird der Verweis an die neue Struktur des Teil 3 angepasst.

Zu Nummer 13

Durch Nummer 13 wird § 61a EEG 2016 eingefügt. § 61a EEG 2016 entspricht im Wesentlichen § 60 Absatz 3 EEG 2014. Die Regelung wurde in einen eigenen Paragraphen überführt, um sie verständlicher und übersichtlicher zu machen.

Absatz 1 Nummer 1 enthält die Regelung des § 60 Absatz 3 Satz 1 EEG 2014. Die Regelung wird um eine **Nummer 2** ergänzt, um Speicher, die zur Eigenversorgung eingesetzt werden, mit Speichern gleichzustellen, die für den Einsatz im Netz der öffentlichen Versorgung verwendet werden. Mit dem EEG 2014 wurde auch die Eigenversorgung anteilig mit der EEG-Umlage belastet. Auch in diesem Bereich kann seither die EEG-Umlage sowohl bei der Zwischenspeicherung des Stroms als auch beim Verbrauch des Stroms nach der Zwischenspeicherung nach § 60 oder § 61 anfallen. Eine Doppelbelastung von Speichern bei der Ein- und Ausspeicherung des Stroms ist aber nicht gewollt. Speicher, die zur Eigenversorgung betrieben werden, sollen mit Speichern, die an das Netz angeschlossen sind, gleichgestellt werden. Voraussetzung ist in diesen Fällen, entsprechend dem Ziel der Regelung eine Doppelbelastung zu vermeiden, dass auch auf den aus dem Speicher entnommenen Strom EEG-Umlage gezahlt wird. Die Regelung beschränkt sich auf Speicher, die ausschließlich dazu genutzt werden, Strom zwischen zu speichern, der anschließend als Strom genutzt wird und auf den die EEG-Umlage anfällt. So wird ausgeschlossen, dass zwischengespeicherte Energie, auf die nach der Entnahme keine EEG-Umlage gezahlt wird (z.B. weil bei einem Gasspeicher das Gas außerhalb des Stromsektors genutzt wird), ebenfalls von der EEG-Umlage befreit wird. Speicher, die Strom aus dem Netz entnehmen und dann zur Eigenversorgung verwenden, werden ebenfalls von der EEG-Umlage befreit. Voraussetzung ist, dass bei der Ausspeisung die EEG-Umlage fällig wird. Ausgeschlossen sind auch Speicher, die einen Teil ihres Stroms zur Selbstnutzung entnehmen, wenn auf die Selbstnutzung des Stroms keine EEG-Umlage anfällt und einen Teil in das Netz einspeisen. Dies dient der Vermeidung von Missbrauch, da sich in diesen Fällen kaum überwachen lässt, für welche Zwecke dem Speicher Strom entnommen wurde.

Zu beachten ist, dass Speicher, die ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien zwischenspeichern, selbst als Anlagen im Sinne dieses Gesetzes eingestuft werden. Dies ist wichtig, weil es bedeutet, dass Speicher die durch eine Direktleitung mit einer oder mehreren Anlagen verbunden sind, unter die Regelung von § 61 Absatz 1 Satz 1 fallen können. In der Folge fallen nur 40 % der EEG-Umlage für den aus dem Speicher zur Eigenversorgung entnommenen Strom an. Voraussetzung ist das ausschließlich erneuerbarer Strom gespeichert wird. Das ist nie gegeben, wenn der Strom dem Netz entnommen wird, weil dann die Herkunft des Stroms nicht mehr nachgewiesen werden kann. Herkunftsnachweise können ausschließlich zur Stromkennzeichnung gegenüber dem Letztverbraucher verwendet werden, also genau nicht zum Nachweis gegenüber dem Netzbetreiber. Außerdem muss es sich um einen Fall der Eigenversorgung handeln.

Absatz 2 entspricht § 60 Absatz 3 Satz 2 EEG 2014,

Absatz 3 entspricht § 60 Absatz 3 Satz 3 EEG 2014.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 62 Absatz 1 EEG 2016 ist eine redaktionelle Folge der Aufhebung der Definition für den Begriff der finanziellen Förderung.

Zu Buchstabe b

In Nummer 3 wird ein sprachlicher Fehler behoben.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 5 ist eine redaktionelle Folge der Anfügung von Nummer 7.

Zu Buchstabe d

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 6 ist eine redaktionelle Folge der Anfügung von Nummer 7.

Zu Buchstabe e

Dem Absatz 1 wird eine Nummer 7 angefügt. Danach sind bei der jeweils nächsten EEG-Abrechnung Änderungen der abzurechnenden Strommenge oder der Zahlungsansprüche zu berücksichtigen, die sich daraus ergeben, dass der Zahlungsanspruch eines Anlagenbetreibers nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 aufgrund von § 26 Absatz 2 EEG 2016 zunächst nicht fällig wurde. Dies ist dann der Fall, wenn der Anlagenbetreiber seine Datenübermittlungspflicht nach § 71 EEG 2016 nicht rechtzeitig erfüllt hat. Erfüllt der Anlagenbetreiber diese Pflicht erst so spät, dass die Strommenge nicht mehr für den Abrechnungszeitraum berücksichtigt werden kann, in dem die Anlage die betreffende Strommenge ins Netz eingespeist hat, so sind nach der neuen Nummer 7 die entsprechenden Korrekturen bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.

Zu Nummer 15

Die Änderungen in § 64 EEG 2016 sind redaktionelle Folgeänderungen zur Umnummerierung der Anlagen in Folge der Einfügung einer neuen Anlage 2.

Zu Nummer 16

Die Bundesregierung ist aufgrund des Artikel 30 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung verpflichtet, dem Deutschen Bundestag zu berichten, in welchen verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften des Bundes die Anordnung der Schriftform verzichtbar ist. Zu diesem Zweck wird das Projekt „Digitale Erklärung“ durchgeführt. Im Rahmen dieses Projekts wurde auch das Schriftformerfordernis in § 67 Absatz 2 EEG 2014 geprüft. Dabei ergab sich, dass die Schriftform hier nicht zwingend erforderlich ist. Auch eine elektronische Anzeige der Unternehmensumwandlung gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist ausreichend. Daher wird nun auch die elektronische Vornahme der Anzeige im Gesetz ermöglicht.

Zu Nummer 17

Der neue § 71 Nummer 2 EEG 2016 soll sicherstellen, dass die Netzbetreiber, die Zahlungsansprüche bedienen, wissen, ob diese überhaupt bestehen oder aufgrund des Kumulierungsverbots ausgeschlossen sind. Die Änderungen in Nummer 3 sind redaktionelle Folgen der neuen Paragraphenbezeichnung in Teil 3. In der neu gefassten Nummer 2 werden alle Verweise angepasst. Inhaltliche Änderungen gehen damit nicht einher.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Die Neufassung von § 72 Absatz 1 EEG 2016 ist eine redaktionelle Folge der neuen Paragraphenbezeichnung in Teil 3. Gleichzeitig wird der Begriff finanzielle Förderung als Folge zur Aufhebung der entsprechenden Begriffsbestimmung ersetzt.

Zu Buchstabe b

Der Begriff finanzielle Förderung wird in § 72 Absatz 2 EEG 2016 als Folge zur Aufhebung der entsprechenden Begriffsbestimmung gestrichen.

Zu Nummer 19

Die Änderung in § 76 EEG 2016 ist eine redaktionelle Folge der Streichung von § 99 EEG 2014.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Die Änderung von § 77 Absatz 1 EEG 2016 verfolgt zwei Ziele.

Satz 1 wird geändert, um die Verpflichtung der Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Angaben nach den §§ 70 bis 74 EEG 2016 im Internet zu veröffentlichen, auf die Übertragungsnetzbetreiber zu beschränken. Dies führt zu einer erheblichen Vereinfachung und zu weniger bürokratischem Aufwand. Da die Daten von den Übertragungsnetzbetreibern auch bisher veröffentlicht werden müssen, entsteht kein zusätzlicher Aufwand.

Daneben wird ein neuer **Satz 2** angefügt, mit dem die Veröffentlichungspflichten bei Übertragungsnetzbetreibern und im Anlagenregister aneinander angeglichen werden. Für Anlagen mit einer installierten Leistung unter 30 kW werden der genaue Standort der Anlage und die Postleitzahl zukünftig aus Datenschutzgründen auch von den Übertragungsnetzbetreibern nicht mehr veröffentlicht. Kleinere Anlagen werden zumeist von Privatpersonen betrieben. Ihre Daten sind deshalb besonders schützenswert. Gleichzeitig sind für diese Anlagen die ausgezahlten Vergütungen und Marktprämien vergleichsweise gering, so dass auch das Transparenzinteresse vergleichsweise gering ist.

Zu Buchstabe b

§ 77 Absatz 2 EEG 2016 wird allein aus redaktionellen Gründen neu gefasst. Die Aufhebung der Begriffsbestimmung für den Begriff der finanziellen Förderung macht eine Neufassung erforderlich. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen an § 77 Absatz 3 EEG 2016 sind rein redaktionell. Die Aufhebung der Begriffsbestimmung für den Begriff der finanziellen Förderung macht die entsprechenden Änderungen erforderlich. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe d

Die Änderung in § 77 Absatz 4 EEG 2016 ist eine redaktionelle Folge der Definition des Begriffs Register in § 3 Nummer 38 EEG 2016.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

In § 78 Absatz 1 EEG 2016 wird die bisherige Formulierung „gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ jeweils durch die Formulierung „finanziert aus der EEG-Umlage“ ersetzt. Diese Änderung resultiert daraus, dass der Begriff der finanziellen Förderung nach § 5 Nummer 15 EEG 2014 aufgehoben wird.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 78 Absatz 3 EEG 2016 ist redaktionell. Die Aufhebung der Begriffsbestimmung für den Begriff der finanziellen Förderung macht die entsprechenden Änderungen erforderlich.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in Absatz 4 ist eine Folge der Streichung des Begriffs finanzielle Förderung.

Zu Buchstabe d

Die Änderung in Absatz 5 ist eine Folge der Streichung des Begriffs finanzielle Förderung.

Zu Buchstabe e

Die Änderung in Absatz 6 ist eine Folge der Streichung des Begriffs finanzielle Förderung.

Zu Nummer 22

§ 79 EEG 2016 wird an die neue Systematik des Teils 3 und die neue Nummerierung angepasst. Darüber hinaus benennt Absatz 1 nun wieder – wie im EEG 2012 – die Konstellationen, in denen keine Herkunftsnachweise ausgestellt werden dürfen, also die Fälle, wenn ein Anlagenbetreiber die Marktprämie oder eine Einspeisevergütung nach dem EEG in der jeweils für die Anlage geltenden Fassung in Anspruch nimmt. Bei diesen Fällen erlangt der Anlagenbetreiber für den erzeugten Strom einen Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2016; eine Ausstellung von Herkunftsnachweisen ist daher wegen des Doppelvermarktungsverbots des § 80 Absatz 2 EEG 2016 ausgeschlossen. Die ausdrückliche Beschreibung derjenigen Tatbestände, in denen die zuständige Behörde keine Herkunftsnachweise ausstellt, dient der Klarstellung für mögliche Antragsteller.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

In § 80 Absatz 1 EEG 2016 wird ein Verweis an die geänderte Paragraphenbezeichnung angepasst.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die daraus resultiert, dass der Begriff der finanziellen Förderung nach § 5 Nummer 15 EEG 2014 aufgehoben wird.

Zu Nummer 24

Der neue § 80a stellt das durch die Europäischen Kommission in ihrer Entscheidung zum EEG 2014 festgelegte Kumulierungsverbot sicher. Die Anwendung des Kumulierungsverbots wird leicht modifiziert. In Zukunft können Beihilfen neben dem EEG gewährt werden, wenn dadurch keine Überförderung entsteht. Die Regelung stellt sicher, dass im EEG bestehende Förderlücken durch ergänzende Programme geschlossen werden können.

Zu Nummer 25

§ 81 EEG 2016 regelt die Clearingstelle EEG. Diese Clearingstelle genießt ein hohes Ansehen in der Fachwelt; sie hat sich bewährt und wird fortgesetzt. Dies ist auch das Ergebnis einer externen Evaluierung im Jahr 2014.

Frühere Kritikpunkte an der Arbeit der Clearingstelle EEG (z.B. zu lange Verfahrensdauer und unzureichende Rechtsverbindlichkeit ihrer Entscheidungen) konnten zwischenzeitlich weitgehend erledigt werden: Die Dauer neuer Verfahren konnte spürbar verkürzt werden, und mit dem Schiedsverfahren steht den Parteien ein Verfahren zur Verfügung, dessen Abschluss die Wirkungen eines Prozessvergleichs hat. Infolge dessen sind nur geringfügige Änderungen an § 81 EEG 2016 erforderlich.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa passt Verweise an, die aufgrund des neuen Standorts der Begriffsbestimmungen und der Änderungen in Teil 3 aktualisiert werden mussmüssen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Doppelbuchstabe bb ergänzt § 81 Absatz 2 Nummer 4 EEG 2016 dahingehend, dass die Clearingstelle nun auch für Fragen und Streitigkeiten zur Messung des von einer Anlage erzeugten Stroms zuständig ist. Wie bereits in der Begründung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende ausgeführt (BR-Drucks. 543/15, S. 183), kann die Zuständigkeit der Clearingstelle EEG auch für Streitigkeiten mit Messstellenbetreibern gegeben sein, sofern sie das EEG betreffen. Dementsprechend wird Absatz 2 Nummer 4 ergänzt, um klarzustellen, dass dies insbesondere Fragen zur Messung in den von Nummer 4 erfassten Fällen betrifft. Soweit das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik oder die BNetzA, insbesondere nach § 81 Absatz 3 Satz 2 EEG 2016 oder nach dem Messstellenbetriebsgesetz, zuständig sind, ist die Zuständigkeit der Clearingstelle nicht eröffnet

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung von § 81 Absatz 4 Satz 1 EEG 2016 entspricht dem Wunsch der Verfahrensparteien nach einer abschließenden Klärung einer konkreten Streitigkeit. Wenn z.B. umstritten ist, ob ein Netzbetreiber einen Rückforderungsanspruch gegen einen Anlagenbetreiber hat, so kann die Clearingstelle nicht nur die zugrundeliegende Norm des EEG auslegen und anwenden, sondern auch z.B. das Bestehen von Einwendungen oder die Frage der Fälligkeit klären.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung von § 81 Absatz 4 Satz 4 EEG 2016 stellt klar, dass im Falle eines schiedsrichterlichen Verfahrens nach dem Zehnten Buch der Zivilprozessordnung (ZPO) das Recht zur Anrufung eines ordentlichen Gerichts von Gesetzes wegen durch die §§ 1059 und 1062 bis 1065 ZPO eingeschränkt ist.

Zu Buchstabe c

Die Nennung der Messstellenbetreiber in § 81 Absatz 5 EEG 2016 korrespondiert mit der Ergänzung von Absatz 4 Satz 2, die durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende vorgenommen wurde (BR-Drucks. 543/15). Damit wurde klar gestellt, dass auch Messstellenbetreiber Verfahrenspartei sein können. In der Folge ist auch Absatz 5 entsprechend um den Messstellenbetreiber als antragsberechtigte Person ergänzt worden.

Zu Nummer 26

§ 82 wird aufgrund der neuen Nummerierung der Paragraphen redaktionell angepasst.

Zu Nummer 27

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die aus den neuen Paragraphenbezeichnungen und aus der Aufhebung des Begriffs der finanziellen Förderung folgen.

Zu Nummer 28

Der neue § 83a EEG 2016 regelt den Rechtsschutz bei Ausschreibungen. Er orientiert sich an dem bisherigen § 39 der FFAV.

Nach **Absatz 1 Satz 1** sind gerichtliche Rechtsbehelfe nur mit dem Ziel zulässig, die BNetzA zur Erteilung eines Zuschlags zu verpflichten. Mit diesem Ziel kann somit die Beschwerde nach § 85 Absatz 3 EEG 2016 in Verbindung mit § 75 Absatz 1 Satz 1 EnWG erhoben werden. **Satz 2** sieht vor, dass die Klage nur begründet ist, wenn der Rechtsfehler kausal dafür war, dass der Bieter keinen Zuschlag erhalten hat. Rechtsmittel, die sich allein gegen Verfahrensfehler richten, die keine Auswirkungen auf den Zuschlag hatten, sind damit ausgeschlossen. In diesem Fall sind keine subjektiven Rechte verletzt. Es ist nicht erforderlich, ein Klagerecht einzuräumen. Die Vorschrift hat rein klarstellenden Charakter. In der Rechtsprechung und Literatur zum EnWG ist einhellig anerkannt, dass die Verpflichtungsbeschwerde nur dann Erfolg haben kann, wenn ein materielles subjektives Recht des Beschwerdeführers auf Erteilung der erstrebten Begünstigung besteht. Dies kann aber allein dann angenommen werden, wenn ohne den Fehler ein Zuschlag hätte erteilt werden müssen. Ist das Gebot jedoch zu hoch oder mangelt es ihm an wesentlichen Voraussetzungen für die Zuschlagserteilung (etwa keine eindeutige Angabe zum angebotenen Preis/der angebotenen Menge), so kann ein subjektives Recht auf Zuschlagserteilung nicht angenommen werden. **Satz 3** bestimmt, dass die BNetzA, sofern sie gerichtlich dazu verurteilt wird, einen Zuschlag auch über das in § 28 EEG 2016 festgelegte Ausschreibungsvolumen hinaus erteilen kann. Diese Bestimmung gewährleistet, dass die BNetzA einer Verurteilung nachkommen kann, ohne dass die Bestandskraft der übrigen Entscheidungen in Frage gestellt werden muss. Die BNetzA hat somit die Möglichkeit, dem Interesse der erfolgreichen Bieter an der Bestandskraft ihrer Zuschläge Vorrang einzuräumen gegenüber der Kontingentierung der Ausschreibungsmenge. Damit wird den erfolgreichen Bietern ein erhöhtes Maß an Planungssicherheit ermöglicht.

Begründet das Ergebnis eines Gerichtsverfahrens Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen gegenüber anderen Bietern, kann die BNetzA im Rahmen ihres Ermessens prüfen, ob eine Rücknahme von Zuschlägen angezeigt ist.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass ein gerichtliches Verfahren nach Absatz 1 die Bestandskraft eines erteilten Zuschlags bzw. einer ausgestellten Zahlungsberechtigung nicht beeinträchtigt. **Satz 2** schließt die Drittanfechtung von Zuschlägen oder Zahlungsberechtigungen aus. Dieser Ausschluss findet seinen Grund in der Regelung des Absatzes 1 Satz 2. Durch die dort vorgesehene Möglichkeit, im Falle einer gerichtlichen Verurteilung auch über das Ausschreibungsvolumen hinaus Zuschläge zu erteilen, besteht eine echte Konkurrenzsituation nicht. Unterlegene Bieter können ihr Ziel auch ohne eine Drittanfechtungsklage erreichen, insofern besteht kein subjektives Recht auf die Anfechtung des Bescheids eines Dritten.

Gleichzeitig ist es äußerst wichtig, Drittanfechtungen zu vermeiden. Drittanfechtungsklagen könnten im schlimmsten Fall dazu führen, dass eine Vielzahl von Projekten über mehrere Jahre nicht realisiert werden können. Ziel des Gesetzes ist es, dass bestimmte Zubaukorridore eingehalten werden (vgl. § 1 Absatz 2 und § 4 EEG 2016). Langwierige Klagen könnten dieses Ziel nachhaltig beeinträchtigen.

Zu Nummer 29

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die daraus resultiert, dass der Begriff der finanziellen Förderung nach § 5 Nummer 15 EEG 2014 aufgehoben wird.

Zu Nummer 30

Zu Buchstabe a

In § 85 Absatz 1 EEG 2016 wird durch die neue Nummer 1 der BNetzA die Aufgabe zugewiesen, die Ausschreibungen nach den §§ 28 bis 39 EEG 2016 durchzuführen. Die neue Nummer 2 dient dazu sicherzustellen, dass die Transparenzpflichten des Beihilfe-rechts erfüllt werden. Die in Nummer 3 Buchstabe a bis d enthaltenen Aufgaben entsprechen inhaltlich den bisherigen Nummern 1 bis 4 des § 85 Absatz 1 EEG 2014, wobei Buchstabe b geändert wird, um die Überwachungskompetenz auf die Verteilnetzbetreiber auszudehnen. Im Übrigen werden kleinere Änderungen redaktioneller Art vorgenommen wurden.

Zu Buchstabe b

Der bisherige § 85 Absatz 2 EEG 2014 wird aufgehoben. Die Kontrollbefugnis der BNetzA ergibt sich bereits daraus, dass in dem neuen Absatz 3 die Bestimmungen des Teils 8 EnWG für anwendbar erklärt werden. Insbesondere § 69 Absatz 1 Satz 1 EnWG räumt der BNetzA hinreichende Kontrollbefugnisse ein. Im Gegenzug wird der neue Absatz 3 erweitert. Die Kontrolle über Anlagenbetreiber, die keine Unternehmen sind, wird explizit aufgenommen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 85 Absatz 2 EEG 2016 wird die bisherige Nummer 3 durch die neuen Nummern 3 bis 9 ersetzt. Diese räumen der BNetzA die Befugnis ein, Festlegungen nach § 29 EnWG im Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren zu treffen.

Nummer 3 wird angepasst, da der Wechsel zwischen den Veräußerungsformen nunmehr in den §§ 21b und 21c EEG 2016 geregelt ist.

Nummer 4 erlaubt es der BNetzA, von § 30 EEG 2016 abweichende Anforderungen an die Gebote für Solaranlagen und die Bieter zu stellen, um die Ernsthaftigkeit der Gebote zu gewährleisten.

Nummer 5 ermöglicht es der BNetzA, festzulegen, welche Nachweise Bieter erbringen müssen, um zu belegen, dass die Flächen, auf denen eine Freiflächenanlage errichtet werden soll, tatsächlich als Ackerland genutzt worden sind.

Einen zusätzlichen Ausschlussgrund für Gebote kann die BNetzA nach **Nummer 6** festlegen. Es kann ein Ausschluss vorgesehen werden, soweit ein Gebot für einen bestimmten Standort in einer vorangegangenen Ausschreibung einen Zuschlag erhalten hat und der Zuschlag erloschen ist.

Nähere Bestimmungen zu den Angaben, die zusätzlich zu dem Antrag des Bieters auf Ausstellung einer Zahlungsberechtigung übermittelt werden sollen, können auf Grundlage der **Nummer 7** festgelegt werden.

Nummer 8 sieht schließlich vor, dass die BNetzA Festlegungen dazu treffen kann, welche Nachweise der Netzbetreiber vom Anlagenbetreiber verlangen muss, um die Prüfung nach § 36d Absatz 3 und § 38a Absatz 3 EEG 2016 vorzunehmen.

Nummer 9 ermächtigt die BNetzA die Preisregel auf ein Einheitspreisverfahren umzustellen. Die Wahl der Preisregel hängt wesentlich vom Wettbewerbsniveau und der Erfahrung der Marktteilnehmer ab. Bei einem hohen Wettbewerbsniveau ist zu erwarten, dass sich die Ergebnisse beider Preisregeln mit zunehmender Erfahrung der Akteure immer weni-

ger unterscheiden. In diesem Fall kann es sinnvoll sein, im Sinn der Vereinfachung der Abwicklung auf ein Einheitspreisverfahren umzusteigen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in Nummer 10 ist eine redaktionelle Folge der geänderten Paragraphenbezeichnung in Teil 3 des EEG 2016.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 11.

Zu Buchstabe d

Der bisherige § 85 Absatz 2 EEG 2014 wird aufgehoben. Die Kontrollbefugnis der BNetzA ergibt sich bereits daraus, dass in dem neuen Absatz 3 die Bestimmungen des Teils 8 EnWG für anwendbar erklärt werden. Insbesondere § 69 Absatz 1 Satz 1 EnWG räumt der BNetzA hinreichende Kontrollbefugnisse ein. Im Gegenzug wird der neue Absatz 3 erweitert. Die Kontrolle über Anlagenbetreiber, die keine Unternehmen sind, wird explizit aufgenommen.

Zu Buchstabe e

Bei den Anpassungen des neuen § 85 Absatz 4 EEG 2016 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen. Der Verweis in Satz 1 ist mit Blick auf den aufgehobenen Absatz 2 anzupassen. Die Verweise in Satz 2 müssen aktualisiert werden, da sich der Standort der Bestimmungen zur Ausschreibung geändert hat.

Zu Nummer 31

Zu § 85a EEG 2016

Der neue § 85a EEG 2016 erlaubt es der BNetzA, Festlegungen nach § 29 EnWG zu treffen, um den Höchstwert der Ausschreibung neu zu bestimmen. Dieser ist grundsätzlich in den §§ 36b, 37b und 39b EEG 2016 gesetzlich vorgegeben.

Absatz 1 erlaubt es der BNetzA durch Festlegung nach § 29 EnWG den Höchstwert anzupassen. Voraussetzung ist, dass sich bei den letzten drei vor Einleitung des Festlegungsverfahrens durchgeführten Ausschreibungen Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Höchstwert zu hoch oder zu niedrig ist.

Eine Anpassung des Höchstwerts durch Festlegung darf nur im Rahmen der von Absatz 1 Satz 2 festgelegten Grenzen erfolgen. Referenzwert ist dabei der zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltende Höchstwert, nicht unbedingt der gesetzlich festgelegte Höchstwert. Es ist somit möglich, dass ein bereits durch Festlegung nach § 85a EEG 2016 angepasster Höchstwert erneut angepasst wird.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass ein Höchstwert gesenkt werden soll, wenn die durchschnittlichen Erzeugungskosten deutlich unter dem Höchstwert liegen. Das BMWi evaluiert die Stromerzeugungskosten regelmäßig. Gleichzeitig geben die Ergebnisse der Ausschreibungsrunden, Hinweise auf die Einschätzung der Marktakteure über die Stromerzeugungskosten. Ergeben sich in einem der beiden Prozesse Hinweise auf deutlich zu hohe Höchstpreise muss die BNetzA diesen nachgehen und die Höchstpreise anpassen. Die durchschnittlichen Erzeugungskosten müssen durch eine Evaluierung bestimmt werden, wie sie schon heute im Rahmen der Erfahrungsberichte vorgenommen wird. Die BNetzA kann dafür auch auf die im BMWi erfassten Daten zurückgreifen.

Ein Höchstwert kann nach **Absatz 2 Satz 2** erhöht werden, wenn in den letzten vier Ausschreibungen mit den zulässigen Geboten das Ausschreibungsvolumen nicht gedeckt werden konnte und die durchschnittlichen Erzeugungskosten über dem Höchstwert liegen. Beide Anforderungen müssen kumulativ vorliegen, um eine Anhebung des Höchstwerts zu rechtfertigen.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass eine Anhörung von Vertretern der berührten Wirtschaftskreise, wie sie § 67 Absatz 2 EnWG ermöglicht, im Regelfall unterbleiben soll. Es ist in der Regel nicht sinnvoll, zu den Höchstwerten eine Konsultation durchzuführen, da die betroffenen Akteure im Zweifelsfall zu große Eigeninteressen haben. Außerdem würde eine Konsultation einen erheblichen zeitlichen Aufwand bedeuten. Mit der Festlegung zur Anpassung von Höchstwerten soll die BNetzA aber schnell auf Entwicklungen reagieren können.

Nach **Satz 2** hat die BNetzA ihre Entscheidung unter Angabe der tragenden Gründe in ihrem Amtsblatt und im Internet zu veröffentlichen.

Zu § 85b EEG 2016

Mit § 85b EEG 2016 wird eine Rechtsgrundlage für Auskunftersuchen der BNetzA gegenüber den für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zuständigen Behörden geschaffen.

Nach **Absatz 1** ist die BNetzA befugt, von den für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zuständigen Behörden die im Einzelnen genannten Auskünfte zu verlangen. Die Informationen kann die BNetzA nicht nur anfordern, wenn sie konkrete Anhaltspunkte dafür hat, dass ein Bieter mit seinem Gebot falsche Angaben gemacht hat. Sie kann Auskünfte auch anfordern, um durch stichprobenhafte Kontrollen die Richtigkeit der Angaben der Bieter zu prüfen. Dies ist erforderlich, da andernfalls Falschangaben oftmals nicht auffallen würden. Eine solche Kontrolle ist auch verhältnismäßig, zumal sie nur Bieter betrifft, die freiwillig an einer Ausschreibung teilnehmen.

Absatz 2 berechtigt die Zulassungsstelle nach dem Umweltauditgesetz, bestimmte Informationen weiter zu geben. Die Zulassungsstelle kann bei der Überprüfung von Begutachtungen durch Umweltgutachter im Rahmen der Aufsicht Erkenntnisse gewinnen, die den Vergütungsanspruch des Anlagenbetreibers schmälern oder ganz entfallen lassen können. Für die Weitergabe dieser Erkenntnisse ist eine Ermächtigungsgrundlage erforderlich. Die Generalklausel in § 16 Umweltauditgesetz ist auf den Personenkreis der Umweltgutachter begrenzt und lässt Mitteilungen etwa über mit Fehlern behaftete Gutachten gegenüber Dritten, die einen Eingriff in die Rechtspositionen der Anlagen- und Netzbetreiber darstellen und im Ergebnis zu einer Korrektur der Vergütung führen, nicht ausdrücklich zu. Da die Begutachtung jedoch nur mit dem Ziel erfolgt, eine rechtmäßige Vergütungsberechnung sicherzustellen, ist eine solche Informationsübermittlung im Sinne dieses Gesetzes.-

Zu Nummer 32

§ 86 wird als Folgeänderung zu der Änderung in § 85 geändert.

Zu Nummer 33

Zu § 88 EEG 2016

§ 88 EEG 2016 enthält eine Verordnungsermächtigung für Ausschreibungen für Biomasse. Einige Kernpunkte für Biomasseausschreibungen sind bereits in den §§ 39 bis 39b EEG 2016 geregelt. § 88 EEG 2016 ermächtigt die Bundesregierung, in einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die weiteren für eine Ausschreibung erforderlichen Regelungen zu treffen.

Zu Nummer 1

Es können Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen geregelt werden. Nach **Buchstabe a** kann das Ausschreibungsvolumen in Teilmengen aufgeteilt werden, wobei insbesondere nach dem Inbetriebnahmedatum der Anlagen und zwischen fester und gasförmiger Biomasse unterschieden werden kann. Es können auch gewisse Teilsegmente (z.B. ebenfalls abgegrenzt durch das Inbetriebnahmedatum oder die Art der eingesetzten Biomasse) von Ausschreibungsrunden ausgeschlossen werden. Nach **Buchstabe b** können Mindest- und Höchstgrößen für Teillose festgelegt werden, falls diese erforderlich sein sollte. **Buchstabe c** ermöglicht es im Interesse der Kosteneffizienz, Höchstwerte für die Zahlungsansprüche nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 (in Cent pro kWh) oder nach § 50 (in Cent pro kW) festzulegen. Nach **Buchstabe d** können Regelungen zur Preisbildung (z.B. „pay-as-bid“-Verfahren) und dem Ablauf der Ausschreibungen getroffen werden. **Buchstabe e** ermöglicht es die De-minimis-Grenze festzulegen, ab der eine Anlage an Ausschreibungen teilnehmen muss.

Zu Nummer 2

Nach **Nummer 2** können weitere Voraussetzungen geregelt werden.

Buchstabe a ermöglicht, die Bemessungsleistung oder die installierte Leistung der Anlage zu begrenzen. Diese beinhaltet insbesondere, eine Verringerung oder einen Wegfall von Zahlungsansprüchen vorzusehen, z.B. bei Überschreitung einer bestimmten Bemessungsleistung. **Buchstabe b** erlaubt die Zusammenfassung von Anlagen abweichend von § 24 Absatz 1 EEG 2016 zu regeln. Letzteres kann z.B. erforderlich werden, wenn Bestandsanlagen, die einen Zuschlag erhalten haben, versetzt oder aufgespalten werden.

Da die Möglichkeit, flexibel und bedarfsgerecht Strom bereitzustellen, eine wesentliche Stärke von Biomasseanlagen ist, können nach **Buchstabe c** Anforderungen gestellt werden, die der Flexibilisierung der Anlagen und der Stromerzeugung dienen. Diese Flexibilisierungsanforderungen können auch von den Regelungen nach §§ 44b und 50a EEG 2016 abweichen. Weiterhin kann insbesondere bestimmt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen Anlagen einen Anspruch auf den Flexibilitätszuschlag nach § 50a EEG 2016 oder einen Zahlungsanspruch in anderer Form für Flexibilität haben.

Da der Umfang der Eigenversorgung erheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit einer Anlage haben und daher den Wettbewerb zwischen Bietern mit unterschiedlich hohen Eigenversorgungsquoten verzerren kann, ist die Eigenversorgung bei Anlagen in der Ausschreibung nach § 27a EEG 2016 untersagt. Die Verordnung kann nach **Buchstabe d** davon abweichend regeln, ob und in welchem Umfang der erzeugte Strom vom Anlagenbetreiber selbst verbraucht werden darf und ob und in welchem Umfang selbst erzeugter Strom und verbrauchter Strom bei der Ermittlung der Bemessungsleistung angerechnet werden kann.

Die Verordnungsermächtigung eröffnet auch die Möglichkeit, Bestandsanlagen in die Ausschreibung einzubeziehen. Insbesondere deswegen ermöglicht **Buchstabe e**, abweichende Regelungen zu Vorschriften des EEG 2016 zu treffen, die eine Verlängerung der 20jährigen Zahlungsdauer und der damit verbundenen Aspekte grundsätzlich nicht vorsehen. Dies betrifft nach **Doppelbuchstabe aa** den Anlagenbegriff nach § 3 Nummer 1 EEG 2016, insbesondere Regelungen, in welchen Konstellationen mehrere Blockheizkraftwerke als zu einer Anlage gehörig gelten. **Doppelbuchstabe bb** ermöglicht, zum Inbetriebnahmebegriff nach § 3 Nummer 30 EEG 2016 abweichende Regelungen zu treffen, insbesondere dazu, welches Inbetriebnahmedatum Blockheizkraftwerke haben, die zu einer bestehenden Anlage hinzugebaut, versetzt oder ausgetauscht werden. Nach **Doppelbuchstabe cc** können Beginn und Dauer des Zahlungsanspruchs nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 insbesondere abweichend von § 25 EEG 2016 festgelegt werden. Z.B. kann für Bestandsanlagen, die einen Zuschlag erhalten haben und deren Zahlungsdauer nach

§ 25 EEG 2016 noch nicht abgelaufen ist, festgelegt werden, ab welchem Zeitpunkt genau für diese Anlagen der neue anzulegende Wert anzuwenden ist. **Doppelbuchstabe dd** ermöglicht abweichende Regelungen zur Höchstbemessungsleistung nach § 101 Absatz 1 EEG 2016, insbesondere dazu, wie die Höchstbemessungsleistung zuzuordnen ist, wenn Blockheizkraftwerke zu einer bestehenden Anlage hinzugebaut, versetzt oder ausgetauscht werden.

Nach **Buchstabe f** kann in der Verordnung der Übergangszeitraum für Bestandsanlagen nach § 39a Absatz 2 Satz 1 festgelegt werden. Dies ist der Zeitraum, der nach Zuschlagserteilung bis zu dem Kalendertrag vergeht, an dem für eine Bestandsanlage der neue, durch den Zuschlag bestimmte anzulegende Wert an die Stelle ihres bisherigen anzulegenden Wertes tritt. An diesem Kalendertag gilt die Bestandsanlage, deren Zahlungszeitraum verlängert wurde, nach § 39a Absatz 2 Satz 1 auch im Hinblick auf diesen verlängerten Zeitraum als in Betrieb genommen. Die Verordnung muss nicht zwingend einen fixen Zeitraum, festlegen (z.B. 1 Jahr ab Zuschlag), sondern kann z.B. auch ein Zeitfenster festlegen, das dem Betreiber der Bestandsanlage eine gewisse zeitliche Flexibilität gibt, etwa für Modernisierungsmaßnahmen (z.B. ein Datum nach Wahl des Anlagenbetreibers, frühestens aber 1 Jahr ab Zuschlag, und spätestens 2 Jahre nach Zuschlag).

Nummer 3 ermöglicht Regelungen zu den Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen. **Buchstabe a** ermöglicht es, Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer zu stellen. Nach **Buchstabe b** können Anforderungen an den Planungs- und Genehmigungsstand der Projekte gestellt werden, um insbesondere die Realisierungswahrscheinlichkeit der bezuschlagten Projekte zu erhöhen. Eine gleiche Zielrichtung verfolgt **Buchstabe c**, wonach Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten gestellt werden können, die von allen Teilnehmern an Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten. Neben der Sicherstellung der Inbetriebnahme ist auch die Sicherstellung des Betriebs der Anlage hier ein Aspekt. **Buchstabe d** ermöglicht Festlegungen, wie Teilnehmer an den Ausschreibungen die Einhaltung der Anforderungen nach den Buchstaben a bis c nachweisen müssen,

Nach **Nummer 4** können nähere Bestimmungen getroffen werden zu der Art, der Form und dem Inhalt der Zuschlagserteilung im Rahmen einer Ausschreibung und zu den Kriterien für die Zuschlagserteilung.

Da die ausgeschriebenen und bezuschlagten Ausschreibungsvolumina auch tatsächlich betrieben werden sollen, um eine wirksame Mengensteuerung zu gewährleisten, ermöglicht **Nummer 5**, Anforderungen festzulegen, die den Betrieb der Anlagen sicherstellen sollen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird. Dazu kann nach **Buchstabe a** eine Untergrenze für die Bemessungsleistung festgelegt werden, bei deren Unterschreitung nach **Buchstabe b** eine Verringerung oder ein Wegfall der finanziellen Förderung vorgesehen werden kann. Nach **Buchstabe c** kann eine Pflicht zu einer Geldzahlung und deren Höhe und Voraussetzungen geregelt werden. Das kann insbesondere Pönalen umfassen, die fällig werden, wenn die Anlage nicht, zu spät oder nicht in einem bestimmten Mindestumfang betrieben wird. Nach **Buchstabe d** können Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen vorgesehen werden. **Buchstabe e** gibt die Möglichkeit, vorzusehen, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Zuschläge nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben, oder die Dauer oder Höhe des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 nach Ablauf einer bestimmten Frist zu ändern, z.B. bei zu später Inbetriebnahme abzusenken.

Nach **Nummer 6** können die Art, die Form und der Inhalt der Veröffentlichungen der Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber genauer festgelegt werden.

Nach **Nummer 7** können Auskunftsrechte der Bundesnetzagentur gegenüber anderen Behörden im Zusammenhang mit Biomasseausschreibungen festgelegt werden. Dies umfasst insbesondere Auskünfte derjenigen Behörden, die die erforderlichen Genehmigungen für die Biomasseanlagen erteilt haben, etwa, ob es eine Genehmigung gibt, wer Genehmigungsinhaber ist und wie lange die Genehmigung gültig ist.

Nach **Nummer 8** können nähere Festlegungen dazu getroffen werden, welche der Informationen nach den Nummern 1 bis 7 von wem an wen zu übermitteln sind, insbesondere im Verhältnis zwischen Bundesnetzagentur und Teilnehmern an einer Ausschreibung.

Nach **Nummer 9** kann die Bundesnetzagentur ermächtigt werden, Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG zu den Biomasseausschreibungen zu treffen. Dies schließt die Ausgestaltung der Regelungen nach Nummer 1 bis 8 ein und kann u.a. sinnvoll sein, um Regelungen zu treffen, deren Detailtiefe die einer Verordnung übersteigt. Bei der Festlegung hat die Bundesnetzagentur den Zweck und das Ziel nach § 1 EEG 2016 zu berücksichtigen.

Zu § 88a EEG 2016

Durch § 88a EEG 2016 wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu Ausschreibungen zu treffen, die auch Anlagen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union offenstehen. § 88a EEG 2016 dient der Umsetzung der Vorgabe des § 5 Absatz 2 EEG 2016, wonach fünf Prozent der jährlich installierten Leistung auch für Anlagen aus anderen Mitgliedstaaten offenstehen sollen.

Eine Öffnung der Ausschreibung setzt voraus, dass der erzeugte Strom aus den Anlagen im EU-Ausland „physikalisch“ nach Deutschland importiert wird oder einen vergleichbaren Effekt auf den deutschen Strommarkt hat (§ 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 EEG 2016). Die Zahlung für Strom aus Anlagen im EU-Ausland wird damit auf Anlagen begrenzt, die einen tatsächlichen Effekt auf den deutschen Strommarkt haben.

Daneben bedarf es für eine entsprechende Öffnung des Fördersystems eines völkerrechtlichen Vertrags oder eines Verwaltungsabkommens mit dem betreffenden Mitgliedstaat, für den das deutsche Fördersystem geöffnet werden soll. Dieser Vertrag soll dem Prinzip der gegenseitigen Kooperation bei der Förderung entsprechen. Er soll darüber hinaus insbesondere eine Doppelförderung ausschließen, zu einer angemessenen Kosten- und Nutzenverteilung zwischen Deutschland und dem entsprechenden Mitgliedstaat führen und die zahlreichen Folgefragen (Netzausbau, Strommarkteffekte) im beiderseitigen Einvernehmen klären. Dies ist notwendig, um zu gewährleisten, dass beide Staaten von der Öffnung des Fördersystems profitieren können und es nicht zu einseitigen Belastungen kommt. Darüber hinaus bedarf es einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung im Sinn der Artikel 5 bis 11 der EE-Richtlinie, damit die geförderten Strommengen auf das deutsche Ausbauziel im Rahmen der Kooperationsmechanismen nach Artikel 5 bis 11 der EE-Richtlinie angerechnet werden können. Als Voraussetzung der Möglichkeit zur Förderung der Stromerzeugung im EU-Ausland ist der Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrags oder eines Verwaltungsabkommens mit dem Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet der geförderte Strom erzeugt wird, notwendig. Zudem hat auch der Mitgliedstaat, in dem eine Anlage zur Erzeugung von Strom, die nach dem EEG gefördert wird, errichtet wird, ein Interesse daran, über den Ausbau auf seinem Hoheitsgebiet mit zu entscheiden. Eine einseitige Öffnung des Fördersystems könnte dazu führen, dass Deutschland auf Kosten des anderen Mitgliedstaates dessen besten Potentiale erschließt und der Mitgliedstaat dann teurere Potentiale erschließen muss, um seine in der EE-Richtlinie festgeleg-

ten Erneuerbare-Energien-Ausbauziele zu erreichen oder der betreffende Mitgliedstaat ohne Absprache mit den Problemen des Netzausbaus oder der Marktintegration zurecht kommen muss. Dabei kann z.B. im Rahmen der Rechtsverordnung auch vorgesehen werden, dass das Prinzip der gegenseitigen Kooperation unter anderem durch eine vertraglich zu vereinbarenden anteilige Übernahme der Förderleistung durch das EEG und den anderen betroffenen Mitgliedstaat ausgestaltet wird. In dem völkerrechtlichen Vertrag oder dem Verwaltungsabkommen müssen neben der Aufteilung der Kosten auch die Voraussetzungen für den Anspruch auf die finanzielle Förderung, das Verfahren und der Umfang der Förderung geregelt werden. Dies ist notwendig, um Folgefragen zur finanziellen Förderung, wie den Netzanschluss und die Einspeisung, Durchleitung und Übertragung des Stroms sinnvoll und einheitlich zu regeln.

Eine Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union errichtet werden sollen, ist nach Nummer 1 Buchstabe a und b darüber hinaus nur möglich, wenn die Höhe des Zahlungsanspruchs im Rahmen einer geöffneten Ausschreibung ermittelt worden ist. Daneben müssen grundsätzlich alle Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt sein, soweit hierfür nicht abweichende Regelungen in der Rechtsverordnung getroffen werden. Damit werden, soweit auf der Grundlage von Absatz 1 nicht etwas anderes in der Rechtsverordnung geregelt ist, die Anlagen im Inland nicht schlechter gestellt als Anlagen im EU-Ausland.

Die Verordnungsermächtigung ist notwendig, da im Rahmen der geöffneten Ausschreibung die Bundesregierung ein hinreichendes Maß an Flexibilität benötigt, um mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sinnvoll kooperieren zu können. Insbesondere in Anbetracht der Notwendigkeit einer völkerrechtlichen Vereinbarung für die Einbeziehung von Anlagen, die sich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union befinden, erhält die Bundesregierung durch die Rechtsverordnung die Möglichkeit, die getroffenen Vereinbarungen schnell ins nationale Recht umzusetzen. Um der Bundesregierung bei den Verhandlungen einen Verhandlungsspielraum geben zu können, ermöglicht die Rechtsverordnung der Bundesregierung in einigen Punkten von den im EEG 2016 festgelegten Bestimmungen abzuweichen und Sonderregelungen für die geöffneten Ausschreibungen festzulegen. Nur durch die Delegation von Kompetenzen an die Bundesregierung im Rahmen der Verordnungsermächtigung und die darin vorgesehene Möglichkeit zur Delegation von Kompetenzen auf die BNetzA ist das gebotene Maß an Flexibilität gewährleistet.

Diese Flexibilität zur Anpassung der einschlägigen Regelungen wäre hingegen im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens nicht gewährleistet. Gleichwohl sind gemäß der sogenannten Wesentlichkeitstheorie, der zufolge die wesentlichen Entscheidungen vom parlamentarischen Gesetzgeber selbst zu treffen sind, die Leitlinien sowie wesentlichen Gestaltungselemente des Ausschreibungsverfahrens bereits im Gesetz verankert.

Absatz 1 ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung Regelungen zur näheren Ausgestaltung der geöffneten Ausschreibungen für Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen zu treffen.

Nach **Nummer 1** kann die Bundesregierung regeln, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 für Anlagen besteht, die an einer geöffneten Ausschreibung teilgenommen haben. Grundsätzlich erforderlich ist ein Zuschlag oder eine Zahlungsberechtigung, die im Rahmen einer geöffneten Ausschreibung vergeben wurden. Zudem müssen die Bestimmungen des EEG 2016 grundsätzlich erfüllt werden, soweit die Rechtsverordnung nicht etwas anderes regelt.

Nach **Nummer 2** kann die Bundesregierung das Verfahren und den Inhalt der Ausschreibungen regeln. Dies beinhaltet unter anderem die Kompetenz zur Festlegung der jährlich insgesamt auszuschreibenden Menge an Erzeugungsleistung. Diese soll 5 Prozent der jährlich nach dem Ausbaukorridor in Deutschland zu installierenden Leistung betragen.

Zudem kann die Bundesregierung in der Verordnung die Aufteilung der jährlichen Ausschreibungsmenge in Teilmengen, die in verschiedenen Verfahren ausgeschrieben werden können, sowie der Bestimmung von Mindest- und Maximalgrößen von Teillosen festlegen. Darüber hinaus wird der Ordnungsgeber ermächtigt, Mindest- und Höchstbeträge für den anzulegenden Wert festzulegen, der im Rahmen der Ausschreibungen ermittelt wird. Daneben können Verfahrensfristen, die Anzahl der Ausschreibungsrunden, der Ablauf der Ausschreibungen, Formvorschriften und die notwendigen Unterlagen, die im Verfahren einzureichen sind, geregelt werden.

Der Ordnungsgeber darf auch die Flächenkulisse für die förderfähigen Anlagen festlegen. Er wird ermächtigt, selbst Flächenkriterien zu bestimmen, auf denen Anlagen einen Zahlungsanspruch erhalten können. So könnten Umwelt- und Naturschutzanforderungen oder sonstige Anforderungen an die Flächen festgelegt werden, auf denen die Anlagen errichtet werden sollen. Des Weiteren kann der Ordnungsgeber die Größe der Anlagen, für die ein Zuschlag erteilt werden kann, im Rahmen der Verordnung begrenzen und abweichend von § 24 EEG 2016 die fördertechnische Zusammenfassung von im räumlichen Zusammenhang errichteten Anlagen regeln sowie Anforderungen an den Planungsstand der Projekte stellen, also z.B. die Vorlage von Genehmigungen, bestimmter Gutachten oder Finanzierungszusagen fordern. So können unter anderem Anforderungen gestellt werden, die einer Netz- und Systemintegration der Anlagen dienen.

Nummer 3 ermächtigt den Ordnungsgeber, Anforderungen an die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren zu stellen, insbesondere Eignungskriterien festzulegen und den Nachweis derselben zu regeln. Hier kann der Ordnungsgeber auch Anforderungen an den Planungsstand der Projekte stellen, also z.B. die Vorlage von Genehmigungen, bestimmter Gutachten oder Finanzierungszusagen fordern. So kann er unter anderem auch die Hinterlegung von Sicherheiten verlangen.

Nummer 4 erlaubt die Festlegung von Zuschlagskriterien. Wichtigstes Kriterium dürfte zunächst die Höhe des Gebotes sein, aber die Bundesregierung wird durch Nummer 4 ermächtigt, weitere Kriterien für die Bewertung der Gebote zu bestimmen.

Nach **Nummer 5** kann der Ordnungsgeber die Art, die Form und den Inhalt der Förderung abweichend von den §§ 19 bis 55a EEG 2016 festlegen. Er kann insbesondere die Berechnung der gleitenden Marktprämie und die hierfür anzulegenden Parameter anders als in Anlage 1 festlegen. Daneben kann der Ordnungsgeber auch das bestehende Referenzertragsmodell für Windenergie an die jeweiligen Gegebenheiten der geöffneten Ausschreibung anpassen oder ein Referenzertragsmodell für Solaranlagen einführen, um die Überförderung von Anlagen zu verhindern. Er kann auch festlegen, ob nur anlagenbezogene oder auch allgemeine und unter Umständen handelbare Zahlungsberechtigungen vergeben werden dürfen.

Nummer 6 eröffnet die Möglichkeit, Sonderregeln für kleine Projekte oder bestimmte Akteursgruppen festzulegen.

Nummer 7 ermächtigt den Ordnungsgeber, Regelungen zu schaffen, die eine möglichst umfängliche Realisierung der ausgeschriebenen Kapazität sicherstellen. Hierzu können zum Beispiel für den Fall einer Nicht-Realisierung oder einer verspäteten Realisierung Pönalen festgelegt werden oder Bieter von künftigen Ausschreibungen ausgeschlossen werden. Ferner können die vergebenen Zuschläge oder Zahlungsberechtigungen mit einer Verfallsfrist versehen werden.

Nummer 8 berechtigt den Ordnungsgeber zur Konkretisierung der Art und Form der Veröffentlichungen der Bekanntmachungen der Ausschreibungsverfahren und der Ausschreibungsergebnisse sowie der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber.

In **Nummer 9** ist vorgesehen, dass der Ordnungsgeber die Übertragbarkeit und damit die Handelbarkeit von Zuschlägen oder Zahlungsberechtigungen erlauben sowie die

diesbezüglichen Voraussetzungen definieren kann. Dabei wird er sinnvollerweise auch regeln, wie in dem Fall der Übertragung auf Dritte die Zuordnung der Förderberechtigung zu einer konkreten Anlage zu erfolgen hat. Er kann festlegen, dass eine Übertragung nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums und nur an einen bestimmten Personenkreis, an den er nähere Anforderungen stellen darf, erfolgen darf. Auch können Mitteilungspflichten, z. B. gegenüber dem Netzbetreiber, geregelt werden.

Nach **Nummer 10 bis 17** eröffnet der Bundesregierung die Möglichkeit, für die Ausschreibung von Strom aus Anlagen im EU-Ausland vom EEG abweichende Sonderregeln festzulegen. Dies ist insbesondere deswegen notwendig, da aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen einige Voraussetzungen im EEG von Anlagen im EU-Ausland kaum erfüllt werden können. So ist z.B. eine Einspeisung von Strom in das deutsche Netz in der Regel nur möglich, wenn eine entsprechende Direktleitung zum deutschen Stromnetz besteht. Da nach § 5 Absatz 2 EEG 2016 neben dem physikalischen Import auch ein vergleichbarer Effekt auf den deutschen Strommarkt ausreichen soll, müssen die Anlagen nicht zwangsläufig ins deutsche Netz einspeisen, sondern können auch Strom ins Netz des Kooperationslandes einspeisen. Dies bedeutet jedoch auch, dass der Verordnungsgeber im Rahmen der Rechtsverordnung die Möglichkeit erhalten muss, von den §§ 8 bis 18 EEG 2016 abweichende Regelungen zu treffen. Auch hinsichtlich der Anspruchsverpflichteten und der Mitteilungs- und Informationspflichten müssen andere Regelungen für Anlagen im EU-Ausland getroffen werden als für Anlagen im Bundesgebiet.

Daneben muss in der Rechtsverordnung geregelt werden, wer künftig der Anspruchsgegner ist, der die Auszahlung der finanziellen Förderung an den Anlagenbetreiber vornimmt. Da die Anlagen nicht an das Netz im Bundesgebiet angeschlossen sind, kann auch kein Netzbetreiber nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 zur Auszahlung verpflichtet werden. Hierfür bedarf es einer Sonderregelung, wer in Deutschland dem Betreiber der Anlagen im EU-Ausland die finanzielle Förderung auszahlt und wie demjenigen die Kosten erstattet werden.

Nummer 18 ermächtigt die Bundesregierung, den Gerichtsstand für Streitigkeiten zu regeln. Aufgrund der grenzüberschreitenden Regelungen kann dies Klarheit schaffen unnötigen zusätzlichen Aufwand für die ausschreibende Stelle vermeiden.

Absatz 2 regelt den Fall, dass das Prinzip der gegenseitigen Kooperation umgesetzt wird, indem neben der Förderung von Anlagen in anderen Mitgliedstaaten durch das EEG auch die Förderung von Anlagen in Deutschland durch einen anderen Mitgliedstaat vorgesehen wird. Spiegelbildlich zum Fall des § 5 Absatzes 2 EEG 2016 setzt eine solche Kooperation einen völkerrechtlichen Vertrag oder ein Verwaltungsabkommen mit dem anderen Mitgliedstaat voraus. Wenn Anlagen in Deutschland durch das Fördersystem eines anderen Mitgliedstaates Zahlungen erhalten, muss jedoch zur Vermeidung einer Doppelförderung dem Verordnungsgeber ermöglicht werden, den Zahlungsanspruch nach dem EEG 2016 wegfällen zu lassen oder zumindest, soweit ein Anspruch aus dem Ausland besteht, zu reduzieren. Zudem müssen auch Abweichungen von der Härtefallregelung nach § 15 EEG 2016 möglich sein. Ob und durch wen entsprechende Entschädigungen gezahlt werden, muss in der Kooperationsvereinbarung mit dem anderen Mitgliedstaat bestimmt werden und in der Rechtsverordnung entsprechend nachvollzogen werden können.

Nach **Absatz 3 Nummer 1** kann die Bundesregierung im Rahmen der Rechtsverordnung die BNetzA dazu ermächtigen, Festlegungen für die einzelnen Ausschreibungsverfahren einschließlich der konkreten Ausgestaltung der Regelungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 10 oder Absatz 2 zu treffen.

Nach **Nummer 2** kann die Bundesregierung das BMWi dazu ermächtigen, in einem Verwaltungsabkommen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Regelungen zu gemeinsamen oder geöffneten Ausschreibungen zu treffen und eine Stelle mit der Durchführung dieser Ausschreibungen zu beauftragen.

Nach **Absatz 4 Nummer 1** kann die Bundesregierung im Rahmen der Rechtsverordnung mehrere Optionen vorsehen und im Rahmen eines völkerrechtlichen Vertrages oder eines völkerrechtlichen Verwaltungsabkommens mit dem Kooperationsland festlegen, welche Option im Rahmen der entsprechenden geöffneten Ausschreibung für die Teilnehmer an der Ausschreibung gelten sollen.

Nummer 2 ermächtigt die Bundesregierung, festzulegen, dass abweichend von den §§ 23 bis 85 Absatz 1 und 2 anstelle der BNetzA die Ausschreibungen durch eine andere juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine gemeinsame Institution der Kooperationsländer durchgeführt werden.

Zu Nummer 34

In § 89 EEG 2016 werden die Verweise an die neuen Paragraphenbezeichnungen angepasst (Buchstabe a und Buchstabe b).

Zu Nummer 35

Die Änderung in § 90 EEG 2016 ist eine redaktionelle Folgeänderung, die aus der Streichung der Definition des Begriffs „finanzielle Förderung“ (§ 5 Nummer 15 EEG 2014) resultiert.

Zu Nummer 36

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Da die Definition des Begriffs „finanzielle Förderung“ gestrichen wurde, soll zukünftig in § 91 Nummer 1 EEG 2016 von „kaufmännisch abgenommenen Strom“ statt von „geförderten Strom“ gesprochen werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Folge der Definition des Begriffs Ausschreibung in § 3 EEG 2016 muss an dieser Stelle eine andere Terminologie verwendet werden.

Zu Buchstabe c

Wie die Änderung durch Buchstabe a handelt es sich um eine terminologische Anpassung angesichts der Streichung des Begriffs „finanzielle Förderung“. Außerdem wird ein Verweis an die neue Paragraphenbezeichnung angepasst.

Zu Nummer 37

Die Änderung in § 92 Nummer 6 EEG 2016 ist Folge der Streichung des Begriffs „finanzielle Förderung“ in § 5 Nummer 15 EEG 2014).

Zu Nummer 38

Zu Buchstabe a

Mit Buchstabe a wird der Verweis in § 93 Nummer 5 EEG 2016 an die neue Paragraphenbezeichnung angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Streichung des Verweises auf § 26 Absatz 2 EEG 2014 ist Folge der Umgestaltung des Dritten Teils 3 des EEG. Der neu definierte Begriff der Solaranlage wird übernommen und die Verweise an die neuen Paragraphenbezeichnungen angepasst.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen in Nummer 11 geht auf die Veröffentlichungspflichten zurück, die sich aus dem Beihilferecht ergeben.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen in Nummer 12 gehen auf Veröffentlichungspflichten zurück, die sich aus dem Beihilferecht ergeben.

Zu Nummer 39

Die Änderung in § 94 Nummer 3 EEG 2016 ist eine redaktionelle Folgeänderung, um die Vorschrift der geänderten Nummerierung der Anlagen zum EEG anzupassen.

Zu Nummer 40

Zu Buchstabe a

Die Einführung der Drittvermarktung durch Verordnungsermächtigung wird gestrichen. Der Anteil der Strommengen, die die Übertragungsnetzbetreiber vermarkten, ist gering. Gleichzeitig sind mit der Übertragung auf einen Dritten derzeit mehr Risiken als Chancen verbunden.

Zu Buchstabe b

Der Verweis in § 95 Nummer 3 EEG 2016 wird angesichts des neu eingefügten § 100 Absatz 1 EEG 2016 angepasst.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in § 95 Nummer 4 EEG 2016 ist eine redaktionelle Folgeänderung, um die Vorschrift der geänderten Nummerierung der Anlagen zum EEG anzupassen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, bedingt durch die neue Paragraphenbezeichnung im EEG 2016.

Zu Nummer 41

Änderungsbefehl 38 fasst die Vorgaben zu dem Erfahrungsbericht und dem Monitoringbericht neu.

Zu § 97 EEG 2016

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 97 Satz 1 EEG 2014 und verpflichtet die Bundesregierung, dem Bundestag bis Ende 2018 und dann alle vier Jahre einen Erfahrungsbericht vorzulegen. **Satz 2** konkretisiert die Inhalte des Erfahrungsberichts. Er greift bereits die Evaluierung der Einführung von Ausschreibungen auf. Die Bundesregierung hat nach Satz 2 insbesondere im Zusammenhang mit dem Bericht über die Erfahrungen mit Ausschreibungen auch auf das Erreichen des Ziels, die Akteursvielfalt zu erhalten, einzugehen (Num-

mer 2). Sie berichtet ferner über die angemessene Verteilung der Kosten nach § 2 Absatz 4 EEG 2016 (Nummer 3).

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 97 Satz 2 EEG 2014 und bestimmt, dass BNetzA, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und das Umweltbundesamt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei der Erstellung des Erfahrungsberichts unterstützen. Die BNetzA hat zu diesem Zwecke nach **Satz 2** insbesondere rechtzeitig über die Flächeninanspruchnahme für Freiflächenanlagen zu berichten. Im Gegenzug wird § 99 EEG 2014 aufgehoben. Der Ausschreibungsbericht geht im allgemeinen Erfahrungsbericht auf. **Satz 3** bestimmt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die Erstellung des Berichts auch wissenschaftliche Gutachten in Auftrag geben soll. Dies entspricht schon der heutigen Praxis und geht letztlich auch auf die Forderung der Europäischen Kommission auf eine unabhängige Evaluierung des Gesetzes zurück.

Zu § 98 EEG 2016

Nach § 98 EEG 2016 wird die Bundesregierung dem Bundestag jährlich in ihrem Monitoringbericht nach § 63 Absatz 1 EnWG über den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien berichten. Aufgabe des Monitoringberichts ist es, einen faktenbasierten Überblick über den Fortschritt bei der Entwicklung der erneuerbaren Energien in der Stromerzeugung zu geben. Die Berichterstattung wird auf die in § 98 Absatz 1 genannten Berichtspunkte fokussiert. Damit werden die verfügbaren energiestatistischen Informationen auf eine überschaubare Anzahl von Kenngrößen verdichtet. Zugleich wird die Abstimmung der beiden gesetzlichen Bestimmungen zum Monitoringbericht (§ 98 EEG 2016, § 63 Absatz 1 EnWG) besser miteinander verzahnt.

Zu Nummer 42

§ 99 EEG 2014, der vorsah, dass die Bundesregierung dem Bundestag spätestens bis zum 30. Juni 2016 über die Erfahrungen mit Ausschreibungen berichten wird, wird aufgehoben. Der Bericht wurde dem Bundestag vorgelegt. Zukünftig erfolgt die Evaluierung der Ausschreibungen im Rahmen des Erfahrungsberichts nach § 97 EEG 2016.

Zu Nummer 43

Zu Buchstabe a

Der neue § 100 Absatz 1 EEG 2016 regelt die Anwendung des neuen Rechts. Grundsätzlich gilt das EEG 2016 auch für bestehende Anlagen. Ausnahmen sind in den §§ 100 ff geregelt. **Absatz 1** sieht die Ausnahmen für alle Regelungen vor, die mit dem EEG 2016 geändert wurden. Nach **Satz 1 Nummer 1** sind einige Bestimmungen nur auf Anlagen anzuwenden, die nach dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen werden, beziehungsweise einen Zuschlag erhalten. Andere Bestimmungen gelten für alle Anlagen, ab dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf das Inkrafttreten folgt (**Nummer 2**). **Nummer 3** regelt, dass die Änderungen der §§ 60 und 60a ihre Wirksamkeit erst ab dem 1. Januar 2017 entfalten. Zwischen neuen und bestehenden Anlagen wird hier nicht unterschieden.

Nach **Satz 2** ist § 51 nur auf Anlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen worden sind. Das EEG 2014 sah eine entsprechende Übergangsvorschrift vor. § 3 Nummer 1 und die §§ 51, 61a und 77 EEG 2016 sind bei der Jahresabrechnung 2016 auch rückwirkend zu berücksichtigen, wobei die vor dem Inkrafttreten erfolgten Abschlagszahlungen erst mit der Jahresendabrechnung korrigiert werden (**Satz 3**). Das Erfordernis einer zweiten Überprüfung des Referenzertrages tritt ebenfalls für bestehende Anlagen in Kraft (**Satz 4**). **Satz 5** enthält eine Sonderregelung für § 52. Die Änderung der Biomasseverordnung durch Artikel 5 beeinträchtigt bestehende Förderansprüche von Anlagen, die Schwarzlauge einsetzen. Für diese ist die Biomasseverordnung in ihrer bisherigen Fassung, in der Schwarzlauge noch als Biomasse anzusehen ist, weiter maßgeblich (**Satz 7**).

Zu Buchstabe b

Die Umbenennung der Absätze 1 bis 5 ist eine redaktionelle Folgeänderung der Einfügung des neuen Absatz 1. Die bestehenden Übergangsregelungen bleiben unverändert bestehen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

In Absatz 2 wird der Satzteil vor Nummer 1 redaktionell angepasst. Bisher verwies die Vorschrift auf das EEG 2014. Die Änderung bewirkt, dass dies auch so bleibt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung der Angabe § 25 in Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b ist eine redaktionelle Klarstellung. Schon der Text in Nummer 3 stellt klar, dass sich die Regelungen auf § 25 EEG 2016 beziehen. Die Einfügung der Angabe auch in Buchstabe b erleichtert das Verständnis der Bestimmung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung in Doppelbuchstabe b ist eine Folgeänderung. Die bisherige Anlage 3 wird in Folge der Einfügung einer neuen Anlage 2 zur Berechnung der Ausschreibungsvolumina für Windenergie an Land zu Anlage 4. Der Verweis wird entsprechend angepasst.

In früheren Fassungen des EEG wurde die Vergütungsdauer teilweise abweichend von der 20jährigen „Regelvergütungsdauer“ (plus Jahr der Inbetriebnahme) des § 22 EEG 2014 geregelt. Nach verfassungskonformer Auslegung haben diese Vergütungsdauern aus Bestandsschutzgründen auch bislang schon unter dem EEG 2014 weiterhin Bestand. Die neue Nummer 11 stellt im Interesse der Rechtsicherheit nun ausdrücklich klar, dass die Vergütungsdauern, die in früheren Fassungen des EEG (einschließlich der jeweiligen Übergangsvorschriften) geregelt waren, auch weiterhin Anwendung finden. So galt z.B. nach § 9 Absatz 1 Satz 2 EEG 2000 für Anlagen, die vor Inkrafttreten des EEG 2000 in Betrieb genommen worden sind, als Inbetriebnahmejahr das Jahr 2000. Dieser Neubeginn der Vergütungsdauer gilt auch unter dem EEG 2014 fort. Ein weiteres (nicht abschließendes) Beispiel ist § 12 Absatz 3 EEG 2004, der für bestimmte Wasserkraftanlagen eine Vergütungsdauer von 30 bzw. 15 Jahren festlegt.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderungen in § 100 Absatz 3 Satz 3 EEG 2016 sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue **§ 100 Absatz 3 Satz 4 EEG 2016** schafft mehr Flexibilität bei der „Umwandlung“ von Erdgas-Anlagen in Biomethananlagen nach Satz 2. Für den dafür nach Satz 3 erforderlich Nachweis, dass ausreichend installierte Leistung aus „alten“ Biomethananlagen endgültig stillgelegt worden ist, können auch mehrere Stilllegungsnachweise für eine „neue“ umgewandelte Biomethananlage verwendet werden. Umgekehrt kann ein Stilllegungsnachweis einer „alten“ Biomethananlage auch auf mehrere „neue“ umgewandelte Biomethananlagen aufgeteilt werden.

Durch den neuen § 100 Absatz 3 Satz 4 EEG 2016 wird die bisher in der AnlRegV enthaltene Regelung in das EEG überführt. Es handelt sich in der Sache um eine Veröffentlichungspflicht der BNetzA, die dazu dient eine Regelung des EEG umzusetzen. Dafür

werden Daten aus dem Anlagenregister verwendet. Es handelt sich aber nicht um eine Aufgabe des Anlagenregisters.

Zu Doppelbuchstabe cc

Nach dem neuen Satz 2 ist für Strom aus Biomasseanlagen, für die vor dem 23. Januar 2014 eine Baugenehmigung vorlag, und die vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden sind, § 100 Absatz 1 anzuwenden. Das führt insbesondere dazu, dass für diese Anlagen noch die Vergütungssätze des EEG 2012 gelten.

Die bisherige Übergangsregelung in Satz 1 gewährt den verlängerten Übergangszeitraum für die Inbetriebnahme bis 31. Dezember 2014 nur für Anlagen, für die vor dem 23. Januar 2014 nach Bundesrecht genehmigt oder zugelassen worden sind. Grund dafür war unter anderem, dass Anlagen, die nach Bundesrecht, insbesondere nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, genehmigungspflichtig sind, typischerweise längere Projektvorlaufzeiten als sonstige Anlagen haben.

Aber auch Biomasseanlagen, die nur eine Baugenehmigung brauchen, haben typischerweise ähnlich lange Projektvorlaufzeiten wie Anlagen, die nach Bundesrecht genehmigungspflichtig sind, und waren deshalb teilweise nicht in der Lage, eine Inbetriebnahme noch vor dem 1. August 2014 zu erreichen. Das unterscheidet Biomasseanlagen von anderen Anlagen, die nur nach Baurecht genehmigungsbedürftig sind. Zudem wurden im Wechsel von EEG 2012 zu EEG 2014 die Zahlungen für Biomasseanlagen deutlich stärker gekürzt als für andere Technologien. Biomasseanlagen, die vor dem 23. Januar 2014 eine Baugenehmigung hatten – und deren Projektkalkulation in aller Regel auf den Zahlungsansprüchen nach EEG 2012 beruht –, sind daher besonders betroffen, wenn sie nur noch die Vergütungsansprüche nach EEG 2014 in Anspruch nehmen konnten. Um unbillige Härten zu vermeiden, wird deshalb der neue Satz 2 eingeführt. Es handelt sich dabei nur um wenige Anlagen, bei denen aber die Anwendung der Zahlungshöhe nach EEG 2014 zu erheblichen finanziellen Problemen bis hin zur Insolvenz führen kann.

Um diese Härten zu vermeiden und ein kohärentes System im Übergang von EEG 2012 zu EEG 2014 zu gewährleisten, ist der neue Satz 2 nach dem neuen Satz 3 rückwirkend zum 1. August 2014, also dem Inkrafttreten des EEG 2014, anzuwenden. Es handelt sich hier um eine rückwirkende Begünstigung von – wenigen – Betreibern von Bestandsanlagen.**Zu Buchstabe e**

Die Änderung im neuen § 100 Absatz 3 Satz 6 EEG 2016 ist eine redaktionelle Folgeänderung infolge der neu eingefügten Sätze 4 und 5.

Zu Nummer 44

Die Änderung in § 101 Absatz 2 Nummer 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung der geänderten Paragraphenbezeichnung in Teil 3 des EEG 2016.

Zu Nummer 45

Die Übergangsbestimmung wurde inhaltlich im EEG 2016 aufgegriffen und kann daher als eigenständige Regelung entfallen.

Zu Nummer 46

Zu Buchstabe a

Mit den Änderungen in den Buchstaben a und b wird eine redaktionelle Klarstellung vorgenommen. Auch in den Fällen des § 103 Absatz 3 und 4 EEG 2014 erfolgt die Begrenzung abnahmestellenbezogen und wird auch so berechnet. Die Begrenzung nach der Besonderen Ausgleichsregelung erfolgt stets bezogen auf die einzelne Abnahmestelle, für

die jeweils ein Antrag zu stellen ist. Dies ergibt sich aus der gesamten Systematik der Besonderen Ausgleichsregelung, insbesondere aus § 64 Absatz 2 Satz 1 EEG 2014. Während die Begrenzungsvoraussetzungen unternehmensbezogen sind, erfasst die Begrenzungswirkung immer nur eine Abnahmestelle, für die jeweils ein Antrag gestellt sein muss. In § 64 EEG 2014 werden Voraussetzungs- und Rechtsfolgenseite explizit getrennt. Aus der bisherigen Formulierung des § 103 Absatz 3 und 4 EEG 2014 geht diese Unterscheidung nicht ganz so eindeutig hervor, sie wurde aber vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle schon bisher so gehandhabt. Daneben werden die Verweise auf die Anlagen angepasst, deren Bezeichnungen sich in Folge der Einfügung einer neuen Anlage 2 ändern.

Zu Nummer 47

In § 104 Absatz 4 EEG 2016 wird in Folge der Streichung des Begriffs „finanzielle Förderung“ eine redaktionelle Folgeänderung vorgenommen.

Zu Nummer 48

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Bezeichnung der Anlage 1 ist eine redaktionelle Folge der geänderten Paragraphenbezeichnungen in Teil 3 des EEG 2016.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in den Nummern 2.2.1, 2.2.4 Satz 1 und Satz 2 sowie 3.1 Satz 1 der Anlage 1 sind redaktionelle Folgeänderungen zur Einfügung einer Begriffsdefinition für den Begriff der Solaranlage in § 3 EEG 2016.

Zu Nummer 49

Mit dem EEG 2014 wurde ein für alle Akteure verlässlicher Korridor für den Ausbau der erneuerbaren Energien beschlossen, der einen Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von 40 bis 45 Prozent im Jahr 2025 bzw. 55 bis 60 Prozent im Jahr 2035 vorsieht. Die Ausschreibungsmengen für die einzelnen Technologien gewährleisten die Einhaltung dieses Ausbaukorridors.

Für Windenergie auf See gilt weiterhin das bereits im EEG 2014 verankerte Ziel, bis 2020 6.500 MW bzw. bis 2030 15.000 MW zu installieren.

Ebenso wird der Zubau von großen Solaranlagen mit einer installierten Leistung von über 1 MW unmittelbar über Ausschreibungen gesteuert. Das Ausschreibungsvolumen für große Solaranlagen beträgt gemäß § 28 jährlich 500 MW. Der Zubau bei kleinen und mittleren Solaranlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 1 MW wird gemäß § 49 mittelbar über den atmenden Deckel gesteuert.

Die Bedeutung der weiteren Technologien (Biomasse, Geothermie, Wasserkraft, Deponie- und Klärgas) ist im Hinblick auf die hinzukommende Strommenge begrenzt, da mit dem EEG 2014 der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien auf Windenergie und Photovoltaik konzentriert wurde.

Entscheidend für die Einhaltung des Ausbaukorridors für die erneuerbaren Energien ist somit der Zubau bei Windenergie an Land. Vor diesem Hintergrund sollen die Ausschreibungsmengen für Windenergie an Land zukünftig in Abhängigkeit des Zubaus bei den anderen erneuerbaren Energien von Jahr zu Jahr so festgelegt werden, dass der Ausbaukorridor eingehalten wird. Zugleich sollen dabei ein verlässlicher Zubaupfad für Windenergie an Land und damit stabile Rahmenbedingungen für die Branche ermöglicht werden.

Die jährliche Ausschreibungsmenge für Windenergie an Land wird mit Hilfe der Formeln I bis V bestimmt. Die formelbasierte Ermittlung der Ausschreibungsmenge bei Windenergie an Land hat dabei nicht nur die Ausschreibungsmenge im jeweils betrachteten Jahr im Blick, sondern berücksichtigt die Entwicklung bis zum Zieljahr 2025.

Die Berechnung erfolgt jedes Jahr neu und mit jeweils aktualisierten Daten. Es handelt sich also um ein rollierendes Verfahren, mit dem grundsätzlich jeweils im letzten Quartal eines Jahres die Ausschreibungsmenge für das Folgejahr bestimmt wird. Davon abweichend wird im Startjahr der Ausschreibungen für Windenergie an Land die Ausschreibungsmenge für 2017 im März 2017 berechnet. Bei der Berechnung der Ausschreibungsmenge für 2017 wird dabei jedoch gemäß § 29 Absatz 2 fiktiv unterstellt, dass die Berechnung im Jahr 2016 erfolgt.

Durch das rollierende Verfahren wird einerseits der Ausbaukorridor eingehalten. Andererseits werden durch die mittelfristige Orientierung des Ansatzes industriepolitisch unerwünscht starke Schwankungen von Jahr zu Jahr vermieden.

Im Folgenden wird die Funktionsweise der Formeln zur Bestimmung der Ausschreibungsmenge bei Windenergie an Land erläutert.

Zu Nummer I (Strom aus neuen ausgeschriebenen Windenergieanlagen an Land im Jahr 2025)

Gemäß der Formel unter Nummer I hängt die Strommenge, die im Jahr 2025 in neuen Windenergieanlagen an Land erzeugt werden darf und deren Vergütung im Rahmen von Ausschreibungen ermittelt wird, von folgenden Größen ab:

- Zielwert 2025 für Strom aus erneuerbaren Energien (Nummer II)
- Strom aus Bestandsanlagen im Jahr 2025 (Nummer III)
- Strom aus Neuanlagen im Jahr 2025 (Nummer IV)

Nachfolgend werden die einzelnen Größen und damit die einzelnen Schritte zur Ermittlung der Ausschreibungsmenge bei Windenergie an Land näher beschrieben.

Zu Nummer II (Zielwert 2025 für Strom aus erneuerbaren Energien)

Der Zielwert 2025 für Strom aus erneuerbaren Energien ($E_{Ziel,2025}$) gibt die absolute Zielmenge für Strom aus erneuerbaren Energien im Jahr 2025, dem Zieljahr des Ausbaukorridors, an. Der Wert wird gemäß der Formel unter Nummer II ermittelt.

Der Zielwert 2025 für Strom aus erneuerbaren Energien hängt wesentlich vom Bruttostromverbrauch ab, da sich die Definition des Ausbaukorridors auf diesen bezieht. Gemäß der Formel unter Nummer II wird der erwartete Bruttostromverbrauch des Jahres 2025 (BSV_{2025}) mit dem relativen Anteil an erneuerbaren Energien, der im Jahr 2025 erreicht werden soll, multipliziert. Hierfür wird der obere Rand des Ausbaukorridors, d.h. 45 Prozent im Jahr 2025, zugrunde gelegt.

Im Hinblick auf den erwarteten Bruttostromverbrauch im Jahr 2025 ist zu berücksichtigen, dass die Entwicklung des Bruttostromverbrauchs von diversen Einflussfaktoren abhängig ist und Prognosen zur zukünftigen Entwicklung des Bruttostromverbrauchs mit erheblicher Unsicherheit behaftet sind. Neben strukturellen Einflussfaktoren wie der Verbesserung der Stromeffizienz oder der perspektivisch zunehmenden Sektorkopplung hängt der Bruttostromverbrauch auch von relativ volatilen Faktoren wie der Konjunktur oder dem Wetter ab. Z.B. hat im Jahr 2009 die Wirtschaftskrise einen temporären Einbruch des Bruttostromverbrauchs verursacht. Ebenso hat im Jahr 2014 der milde Winter signifikant zu dem Rückgang des Bruttostromverbrauchs beigetragen.

Aufgrund der erheblichen Prognoseunsicherheit und um den Einfluss solcher Sondereffekte abzufangen, wird für den erwarteten Bruttostromverbrauch des Jahres 2025 anstelle eines Prognosewertes ein gewichteter Ex-Post-Durchschnitt herangezogen. Hierfür wird ein gewichteter Durchschnitt des Bruttostromverbrauchs der letzten fünf Jahre gebildet, wobei das letzte Jahr das höchste Gewicht erhält. Konkret geht der Bruttostromverbrauch der letzten fünf Jahre – bezogen auf den Zeitpunkt der Anwendung der Formel und ausgehend vom letzten Jahr – folgendermaßen in die Berechnung ein: 30 Prozent, 25 Prozent, 20 Prozent, 15 Prozent, 10 Prozent. Die Gewichtung des Bruttostromverbrauchs der letzten fünf Jahre gibt in der Formel unter Nummer II der Term $\sum_{k=1}^5 g_k \cdot BSV_{t-k}$ mit $g_k \in \{0,3; 0,25; 0,2; 0,15; 0,1\}$ wieder. Mit dieser zeitlichen Gewichtung werden einerseits Schwankungen des Bruttostromverbrauchs geglättet. Andererseits wird durch die höhere Gewichtung der aktuelleren Jahre die strukturelle Entwicklung des Bruttostromverbrauchs angemessen abgebildet.

Bei der Anwendung der Formel unter Nummer II wird für den Bruttostromverbrauch auf die offiziellen Daten des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen.

Beispielhafte Darstellung der erstmaligen Anwendung der Formel

Nachfolgend wird beispielhaft dargelegt, wie sich die Situation darstellen könnte, wenn zur Ermittlung der Ausschreibungsmenge des Jahres 2017 im März 2017 erstmals die Formel unter Nummer II angewendet wird. Dabei werden für die Jahre 2011 bis 2015 die veröffentlichten Daten des Statistischen Bundesamtes zum Bruttostromverbrauch verwendet.

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015
Bruttostromverbrauch [MWh]	606.800.000	607.100.000	604.900.000	592.200.000	600.000.000
Gewichtungsfaktor	10%	15%	20%	25%	30%

Aus den vorstehenden Daten ergibt sich gemäß der Formel unter Nummer II eine Zielmenge für Strom aus erneuerbaren Energien, der im Jahr 2025 erzeugt werden soll, von 270.348.750 MWh (45 Prozent von 600.775.000 MWh):

$$E_{Ziel,2025} = BSV_{2025} \cdot 45\% = \left(\sum_{k=1}^5 g_k \cdot BSV_{t-k} \right) \cdot 45\% \text{ mit } g_k \in \{0,3; 0,25; 0,2; 0,15; 0,1\}$$

$$E_{Ziel,2025} = (0,3 \cdot 600.000.000 \text{ MWh} + 0,25 \cdot 592.200.000 \text{ MWh} + 0,2 \cdot 604.900.000 \text{ MWh} + 0,15 \cdot 607.100.000 \text{ MWh} + 0,1 \cdot 606.800.000 \text{ MWh}) \cdot 45\%$$

$$E_{Ziel,2025} = 600.775.000 \text{ MWh} \cdot 45\%$$

$$E_{Ziel,2025} = 270.348.750 \text{ MWh}$$

Zu Nummer III (Strom aus Bestandsanlagen im Jahr 2025)

Der Term $E_{Bestand,2025}$ in Nummer III gibt die Strommenge aus Bestandsanlagen an, die 2025 voraussichtlich noch in Betrieb sind, bzw. die im Jahr 2025 in diesen Anlagen voraussichtlich erzeugte Strommenge. Dabei umfasst der Begriff Bestandsanlagen sämtliche Anlagen mit Ausnahme von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grubengas, die – bezogen auf den Zeitpunkt der Anwendung der Formel – am 31. Dezember des Vorjahres in Betrieb sind. Dies bedeutet z.B., dass bei der erstmaligen Anwendung der Formel zur Bestimmung der Ausschreibungsmenge des Jahres 2017 der Begriff Bestandsanlagen die installierte Leistung am 31. Dezember 2015 umfasst. Bei Anwendung der Formel zur Bestimmung der Ausschreibungsmenge des Jahres 2018, beinhaltet der Begriff Bestandsanlagen die installierte Leistung zum 31. Dezember 2016. Der Wert wird gemäß der Formeln in Nummer III ermittelt.

Für die Ermittlung der Strommenge aus Bestandsanlagen im Jahr 2025 wird gemäß der Formel unter Nummer III zunächst die Strommenge berechnet, die sämtliche Bestandsanlagen im Jahr 2025 voraussichtlich erzeugen würden, wenn es keinen Rückbau von Anlagen gäbe. Dies entspricht dem Stromerzeugungspotenzial sämtlicher Bestandsanlagen in einem normalen Wetterjahr. Von dieser Strommenge wird dann gemäß der Formel unter Nummer III die durchschnittliche jährliche Strommenge von Bestandsanlagen abgezogen, die bis zum Jahr 2025 voraussichtlich stillgelegt werden.

Zu Nummer III.1 (Stromerzeugungspotenzial der Bestandsanlagen)

Das Stromerzeugungspotenzial der Bestandsanlagen wird gemäß den Formeln in Nummer III.1 ermittelt. Die Formel unter Nummer III.1 enthält im ersten Term der rechten Seite die Strommenge aus Bestandsanlagen der Technologien Windenergie an Land und solare Strahlungsenergie. Dieser Wert wird mit Hilfe der Formel unter Nummer III.1 Buchstabe a ermittelt.

In der Formel unter Nummer III.1 **Buchstabe a** wird zur Berechnung der Strommengen aus Bestandsanlagen der Technologien Windenergie an Land und solare Strahlungsenergie jeweils die installierte Leistung am 31. Dezember des Vorjahres mit den technologiespezifischen Volllaststunden multipliziert. Die technologiespezifischen Volllaststunden von Windenergie an Land und solarer Strahlungsenergie ergeben sich wiederum aus der Formel unter Nummer III.1 Buchstabe b.

Bei den fluktuierenden Erzeugungstechnologien Windenergie an Land und solare Strahlungsenergie variieren die Volllaststunden in Abhängigkeit der Witterung. Daher werden gemäß der Formel unter **Buchstabe b** für die Volllaststunden der Bestandsanlagen dieser Technologien Durchschnittswerte herangezogen, indem das arithmetische Mittel der Volllaststunden der letzten fünf Jahre gebildet wird. Hierfür wird für die letzten fünf Jahre jeweils die erzeugte Strommenge einer Technologie in einem Jahr durch die jeweils installierte Leistung einer Technologie am Jahresende abzüglich des halben Nettozubaus des jeweiligen Jahres geteilt. Die Korrektur um den halben Nettozubau des jeweiligen Jahres ist notwendig, da der Zubau eines Jahres aufgrund der über das Jahr verteilten Inbetriebnahme von Anlagen im ersten Betriebsjahr jeweils nur anteilig Strom einspeist. Unter der Annahme eines gleichmäßig über das Jahr verteilten Zu- und Rückbaus wird daher bei der installierten Leistung im Nenner von der Formel unter Nummer III.1 Buchstabe b der halbe Nettozubau eines Jahres abgezogen.

Der zweite Term auf der rechten Seite von der Formel unter Nummer III.1 enthält die Strommenge aus Bestandsanlagen bei Windenergie auf See. Dieser Wert wird mit Hilfe von der Formel unter Nummer III.1 **Buchstabe c** ermittelt. Bei Windenergie auf See wird gemäß der Formel unter Nummer III.1 Buchstabe c zwischen den Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2015 in Betrieb gehen, und den Anlagen, die ab dem 1. Januar 2016 in Betrieb gehen, differenziert. Für die Anlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2015 werden 4.400 Volllaststunden angenommen, während für Anlagen mit Inbetriebnahme ab 1. Januar 2016 aufgrund zunehmender Verschattungseffekte nur noch 4.200 Volllaststunden angenommen werden. Um nun die Strommenge aus Bestandsanlagen bei Windenergie auf See zu ermitteln, wird zunächst die bis zum 31. Dezember 2015 installierte Leistung mit den entsprechenden Volllaststunden multipliziert. Dieser Strommenge wird dann die Strommenge von Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2016 hinzugefügt, indem die ab dem 1. Januar 2016 installierte Leistung mit den zugehörigen Volllaststunden multipliziert wird. Bei der erstmaligen Anwendung der Formel im Jahr 2016 zur Ermittlung der Ausschreibungsmenge des Jahres 2017 für Windenergie an Land entfällt der letztgenannte Schritt, da die im Jahr 2016 hinzukommenden Anlagen definitionsgemäß noch keine Bestandsanlagen, sondern Neuanlagen sind. Diese werden in den Formeln in Nummer IV berücksichtigt.

Der dritte Term auf der rechten Seite von der Formel unter Nummer III.1 enthält die Strommenge aus Bestandsanlagen der Technologien Biomasse, (fest, flüssig und gasförmig), Deponie- und Klärgas, dem biogenen Anteil des Abfalls sowie Geothermie.

Der vierte Term auf der rechten Seite von der Formel unter Nummer III.1 enthält die Strommenge aus bestehenden Wasserkraftanlagen. Aufgrund der witterungsbedingten jährlichen Schwankungen der Stromerzeugung aus Wasserkraftanlagen wird hierfür ein Durchschnittswert herangezogen, indem das arithmetische Mittel der Stromerzeugung aus Wasserkraftanlagen der letzten fünf Jahre gebildet wird.

Für sämtliche Daten zu den installierten Leistungen sowie erzeugten Strommengen der Bestandsanlagen, die für die Anwendung der Formel benötigt werden, werden die veröffentlichten Daten der Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat) genutzt, die das Umweltbundesamt leitet und veröffentlicht.

Zu Nummer III.2 (Stromerzeugungspotenzial von Bestandsanlagen, die bis 2025 stillgelegt werden)

Die durchschnittliche jährliche Strommenge von Bestandsanlagen, die bis zum Jahr 2025 voraussichtlich stillgelegt werden, wird mit Hilfe der Formeln in Nummer III.2 ermittelt.

Der erste Term auf der rechten Seite von der Formel unter Nummer III.2 gibt die Strommenge an, die aufgrund von Anlagenstilllegungen bzw. Rückbau im Jahr 2025 nicht mehr von den Bestandsanlagen der Technologien Windenergie an Land und solare Strahlungsenergie erzeugt wird. Der jeweilige technologiespezifische Wert wird mit Hilfe der Formel unter Nummer III.2 Buchstabe a ermittelt.

In der Formel unter **Buchstabe a** wird mit dem ersten Term auf der rechten Seite zunächst die Höhe der installierten Leistung bei Bestandsanlagen im Bereich Windenergie an Land und Photovoltaik bestimmt, die voraussichtlich bis Ende 2024 stillgelegt wird. Der Prognose des Rückbaus liegt grundsätzlich die Annahme zugrunde, dass Anlagen nach dem Herausfallen aus der EEG-Vergütung stillgelegt werden (d.h. 20 Jahre zuzüglich Inbetriebnahmejahr). Lediglich bei Solaranlagen wird abweichend eine Nutzungsdauer von 25 Jahren unterstellt. Mit dem ersten Term auf der rechten Seite der Formel unter Buchstabe a wird dementsprechend der Bruttozubau identifiziert, der bei Windenergie an Land 21 Jahre (20 Jahre zuzüglich Inbetriebnahmejahr) bzw. bei Photovoltaik 25 Jahre zurückliegt.

Um die Strommengen zu ermitteln, wird schließlich der Umfang der rückgebauten Anlagenleistung der Technologien Windenergie an Land und solare Strahlungsenergie mit den technologiespezifischen Volllaststunden der Bestandsanlagen multipliziert. Die Höhe dieser Volllaststunden wird für die Technologien Windenergie an Land und Photovoltaik gemäß der Formel unter Nummer III.1 Buchstabe b ermittelt (s.o.).

Der zweite Term auf der rechten Seite von der Formel unter Nummer III.2 gibt die Strommenge an, die aufgrund von Anlagenstilllegungen bzw. Rückbau im Jahr 2025 von den Bestandsanlagen im Bereich der Biomasse (fest, flüssig, gasförmig) nicht mehr erzeugt wird. Der diesbezügliche Wert wird mit Hilfe von der Formel unter **Buchstabe b** ermittelt. Die Funktionsweise der Formel unter Nummer III.2 Buchstabe b entspricht dabei grundsätzlich der Funktionsweise der Formel unter Nummer III.2 Buchstabe a, mit der die rückgebauten Strommengen bei Windenergie an Land und Photovoltaik bestimmt werden. Die angenommene Nutzungsdauer bei Biomasse entspricht dem Zeitraum der EEG-Vergütung, d.h. 20 Jahre zuzüglich Inbetriebnahmejahr (21 Jahre). Bei Biomasse werden für den Rückbau bis 2025, der im Wesentlichen die Holzkraftwerke betrifft, 6.000 Volllaststunden pro Jahr angenommen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Kraftwerke, die Altholz und Schwarzlauge thermisch verwerten, ihrer Entsorgungsfunktion auch nach Auslaufen der 20-jährigen Vergütungsdauer nachkommen werden. Es wird angenommen, dass dadurch bis zum Jahr 2025 Kraftwerke mit einem Stromerzeugungspotential von

3.000.000 MWh nicht stillgelegt, sondern weiter betrieben werden. Diese Stromerzeugung ist folglich vom Rückbau bis 2025 zu subtrahieren.

Bei den weiteren Technologien wird angenommen, dass bis 2025 kein relevanter Rückbau von Bestandsanlagen erfolgt. Dabei wird im Bereich der Wasserkraft angenommen, dass die aus der Vergütung fallenden Bestandsanlagen im Wesentlichen modernisiert und ersetzt werden.

Beispielhafte Darstellung der erstmaligen Anwendung der Formeln

Nachfolgend wird beispielhaft dargelegt, wie sich die Situation darstellen könnte, wenn zur Ermittlung der Ausschreibungsmenge des Jahres 2017 erstmals die Formeln in Nummer III angewendet werden.

Formel unter Nummer III:

Die Strommenge aus Bestandsanlagen im Jahr 2025 wird gemäß der Formel unter Nummer III berechnet:

$$E_{Bestand,2025} = E_{Bestand} - E_{Rückbau,bis\ 2025}$$

$$E_{Bestand,2025} = 192.859.364\ MWh - 31.631.816\ MWh$$

$$E_{Bestand,2025} = 161.227.548\ MWh$$

Dabei stammt der Wert für $E_{Bestand}$ aus der Formel unter III.1 und für $E_{Rückbau,bis\ 2025}$ aus der Formel unter Nummer III.2.

Formel unter Nummer III.1:

Die Formel unter Nummer III.1 berechnet das Stromerzeugungspotenzial der zum 31. Dezember 2015 installierten Leistung (Bestandsanlagen) in einem normalen Wetterjahr:

$$E_{Bestand} = \sum_{i \in T1} E_{i,t-1} + E_{WS,t-1} + \sum_{j \in T2} E_{j,t-1} + \frac{1}{5} \sum_{k=1}^5 E_{Wasser,t-k}$$

$$E_{Bestand} = \sum_{i \in T1} E_{i,2015} + E_{WS,2015} + \sum_{j \in T2} E_{j,2015} + \frac{1}{5} \sum_{k=1}^5 E_{Wasser,2016-k}$$

$$E_{Bestand} = 107.925.764\ MWh + 14.445.200\ MWh + 50.155.000\ MWh + 20.333.400\ MWh$$

$$E_{Bestand} = 192.859.364\ MWh$$

Dabei stammt der Wert für Bestandsanlagen der Technologien Windenergie an Land und Photovoltaik ($\sum_{i \in T1} E_{i,t-1}$) aus der Formel unter Nummer III.1 Buchstabe a und für Bestandsanlagen der Technologie Windenergie auf See ($E_{WS,t-1}$) aus der Formel unter Nummer III.1 Buchstabe c.

Nebenrechnung (Biomasse, Deponie- und Klärgase, Geothermie):

Für das Stromerzeugungspotenzial der zum 31. Dezember 2015 installierten Anlagen der Technologien Biomasse, Deponie- und Klärgase, biogener Anteil des Abfalls sowie Geothermie werden in Anlehnung an die Stromerzeugung im Jahr 2015 folgende Prognosewerte zugrunde gelegt:

- Biomasse: 42.445.000 MWh
- Deponie- und Klärgase: 1.780.000 MWh

- Biogener Anteil des Abfalls: 5.800.000 MWh
- Geothermie: 130.000 MWh

Werden diese Werte in die Formel unter III.1 eingesetzt, bedeutet dies:

$$\sum_{j \in T_2} E_{j,2015} = 42.445.000 \text{ MWh} + 1.780.000 \text{ MWh} + 5.800.000 \text{ MWh} + 130.000 \text{ MWh}$$

$$\sum_{j \in T_2} E_{j,2015} = 50.155.000 \text{ MWh}$$

Nebenrechnung (Wasserkraft):

Die Strommenge aus Wasserkraftanlagen hat sich gemäß der Energiestatistik in den Jahren 2011 bis 2015 folgendermaßen entwickelt:

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015
Erzeugte Strommenge Wasserkraft [MWh]	17.671.000	22.091.000	22.998.000	19.587.000	19.320.000

Das Stromerzeugungspotenzial der Wasserkraftanlagen in einem normalen Wetterjahr ergibt sich dann folgendermaßen:

$$\frac{1}{5} \sum_{k=1}^5 E_{Wasser,2016-k} = \frac{1}{5} (E_{Wasser,2015} + E_{Wasser,2014} + E_{Wasser,2013} + E_{Wasser,2012} + E_{Wasser,2011})$$

$$\frac{1}{5} \sum_{k=1}^5 E_{Wasser,2016-k} = \frac{1}{5} (19.320.000 \text{ MWh} + 19.587.000 \text{ MWh} + 22.998.000 \text{ MWh} + 22.091.000 \text{ MWh} + 17.671.000 \text{ MWh})$$

$$\frac{1}{5} \sum_{k=1}^5 E_{Wasser,2016-k} = 20.333.400 \text{ MWh}$$

Formel unter Nummer III.1 Buchstabe a:

Wenn im März 2017 die Ausschreibungsmengen für 2017 festgelegt werden, wird für die Berechnung des Stromerzeugungspotenzials der Bestandsanlagen bei den Technologien Windenergie an Land und solare Strahlungsenergie die installierte Leistung am 31. Dezember 2015 zugrunde gelegt.

	Windenergieanlagen an Land	Solaranlagen
Installierte Leistung am 31.12.2015 [MW]	41.735	39.698

Für die Berechnung des Stromerzeugungspotenzials der Bestandsanlagen bei den Technologien Windenergie an Land und solare Strahlungsenergie wird gemäß Formel unter Nummer III.1 Buchstabe a schließlich die bei den einzelnen Technologien jeweils am 31. Dezember 2015 installierte Leistung mit den durchschnittlichen technologiespezifischen Volllaststunden eines normalen Wetterjahres multipliziert:

$$\sum_{i \in T_1} E_{i,t-1} = \sum_{i \in T_1} IL_{i,t-1} \cdot VLS_{i,Bestand}$$

$$\sum_{i \in T_1} E_{i,2015} = IL_{WL,2015} \cdot VLS_{WL,Bestand} + IL_{PV,2015} \cdot VLS_{PV,Bestand}$$

$$\sum_{i \in T_1} E_{i,2015} = 41.735 \text{ MW} \cdot 1.701 \text{ h} + 39.698 \text{ MW} \cdot 930 \text{ h}$$

$$\sum_{i \in T_1} E_{i,2015} = 71.006.624 \text{ MWh} + 36.919.140 \text{ MWh}$$

$$\sum_{i \in T_1} E_{i,2015} = 107.925.764 \text{ MWh}$$

Dabei stammen die Werte für die technologiespezifischen Volllaststunden aus der Formel unter Nummer III.1 Buchstabe b.

Formel unter Nummer III.1 Buchstabe b:

Für die Berechnung der Volllaststunden von Bestandsanlagen der Technologien Windenergie an Land und solare Strahlungsenergie gemäß der Formel unter Nummer III.1 Buchstabe b werden auf Basis der Energiestatistik folgende Werte zugrunde gelegt:

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015
Windenergieanlagen an Land					
Leistung am 31.12. [MW]	28.857	30.996	33.763	38.156	41.735
Nettozubau [MW]	1.845	2.139	2.767	4.393	3.579
Erzeugte Strommenge [MWh]	48.315.000	49.948.000	50.803.000	55.908.000	79.272.000
Solaranlagen					
Leistung am 31.12. [MW]	25.429	33.033	36.337	38.343	39.698
Nettozubau [MW]	7.485	7.604	3.304	2.006	1.355
Erzeugte Strommenge [MWh]	19.599.000	26.380.000	31.010.000	36.056.000	38.432.000

Eingesetzt in die Formel unter Nummer III.1 Buchstabe b ergeben sich für die Bestandsanlagen der Technologien Windenergie an Land und solare Strahlungsenergie folgende Volllaststunden:

$$VLS_{i, Bestand} = \frac{1}{5} \sum_{k=1}^5 VLS_{i,t-k} = \frac{1}{5} \sum_{k=1}^5 \frac{E_{i,t-k}}{IL_{i,t-k} - \frac{1}{2} NZ_{i,t-k}}, i \in T1$$

Formel unter Nummer III.1 Buchstabe b für Windenergieanlagen an Land:

$$VLS_{WL, Bestand} = \frac{1}{5} \sum_{k=1}^5 VLS_{WL, 2016-k} = \frac{1}{5} \sum_{k=1}^5 \frac{E_{WL, 2016-k}}{IL_{WL, 2016-k} - \frac{1}{2} NZ_{WL, 2016-k}}$$

$$VLS_{WL, Bestand} = \frac{1}{5} \left(\frac{E_{WL, 2015}}{IL_{WL, 2015} - \frac{1}{2} NZ_{WL, 2015}} + \frac{E_{WL, 2014}}{IL_{WL, 2014} - \frac{1}{2} NZ_{WL, 2014}} + \frac{E_{WL, 2013}}{IL_{WL, 2013} - \frac{1}{2} NZ_{WL, 2013}} + \frac{E_{WL, 2012}}{IL_{WL, 2012} - \frac{1}{2} NZ_{WL, 2012}} + \frac{E_{WL, 2011}}{IL_{WL, 2011} - \frac{1}{2} NZ_{WL, 2011}} \right)$$

$$VLS_{WL, Bestand} = \frac{1}{5} \left(\frac{79.272.000 \text{ MWh}}{41.735 \text{ MW} - \frac{1}{2} 3.579 \text{ MW}} + \frac{55.908.000 \text{ MWh}}{38.156 \text{ MW} - \frac{1}{2} 4.393 \text{ MW}} + \frac{50.803.000 \text{ MWh}}{33.763 \text{ MW} - \frac{1}{2} 2.767 \text{ MW}} + \frac{49.948.000 \text{ MWh}}{30.996 \text{ MW} - \frac{1}{2} 2.139 \text{ MW}} + \frac{48.315.000 \text{ MWh}}{28.857 \text{ MW} - \frac{1}{2} 1.845 \text{ MW}} \right)$$

$$VLS_{WL, Bestand} = 1.701 \text{ h}$$

Formel unter Nummer III.1 Buchstabe b für Solaranlagen:

$$VLS_{PV, Bestand} = \frac{1}{5} \sum_{k=1}^5 VLS_{PV, 2016-k} = \frac{1}{5} \sum_{k=1}^5 \frac{E_{PV, 2016-k}}{IL_{PV, 2016-k} - \frac{1}{2} NZ_{PV, 2016-k}}$$

$$VLS_{PV, Bestand} = \frac{1}{5} \left(\frac{E_{PV, 2015}}{IL_{PV, 2015} - \frac{1}{2} NZ_{PV, 2015}} + \frac{E_{PV, 2014}}{IL_{PV, 2014} - \frac{1}{2} NZ_{PV, 2014}} + \frac{E_{PV, 2013}}{IL_{PV, 2013} - \frac{1}{2} NZ_{PV, 2013}} + \frac{E_{PV, 2012}}{IL_{PV, 2012} - \frac{1}{2} NZ_{PV, 2012}} + \frac{E_{PV, 2011}}{IL_{PV, 2011} - \frac{1}{2} NZ_{PV, 2011}} \right)$$

$$VLS_{PV, Bestand} = \frac{1}{5} \left(\frac{38.432.000 \text{ MWh}}{39.698 \text{ MW} - \frac{1}{2} 1.355 \text{ MW}} + \frac{36.056.000 \text{ MWh}}{38.343 \text{ MW} - \frac{1}{2} 2.006 \text{ MW}} + \frac{31.010.000 \text{ MWh}}{36.337 \text{ MW} - \frac{1}{2} 3.304 \text{ MW}} + \frac{26.380.000 \text{ MWh}}{33.033 \text{ MW} - \frac{1}{2} 7.604 \text{ MW}} + \frac{19.599.000 \text{ MWh}}{25.429 \text{ MW} - \frac{1}{2} 7.485 \text{ MW}} \right)$$

$$VLS_{PV, Bestand} = 930 h$$

Formel unter Nummer III.1 Buchstabe c:

Das Stromerzeugungspotenzial der zum 31. Dezember 2015 installierten Leistung (Bestandsanlagen) in einem normalen Wetterjahr wird bei der Technologie Windenergie auf See gemäß der Formel unter Nummer III.1 Buchstabe c berechnet:

$$E_{WS,t-1} = IL_{WS,2015} \cdot VLS_{WS,bis\ 2015} + (IL_{WS,t-1} - IL_{WS,2015}) \cdot VLS_{WS,ab\ 2016}$$

$$E_{WS,2015} = IL_{WS,2015} \cdot VLS_{WS,bis\ 2015} + (IL_{WS,2015} - IL_{WS,2015}) \cdot VLS_{WS,ab\ 2016}$$

$$E_{WS,2015} = 3.283 MW \cdot 4.400 h + (3.283 MW - 3.283 MW) \cdot 4.200 h$$

$$E_{WS,2015} = 14.445.200 MWh$$

Formel unter Nummer III.2:

Um das zukünftige Stromerzeugungspotenzial der Bestandsanlagen im Jahr 2025 zu bestimmen, ist der Rückbau bei den Bestandsanlagen bis 2025 zu prognostizieren. Dies erfolgt gemäß der Formel unter Nummer III.2:

$$E_{Rückbau,bis\ 2025} = \sum_{i \in T1} E_{i,Rückbau,bis\ 2025} + E_{Bio,Rückbau,bis\ 2025}$$

$$E_{Rückbau,bis\ 2025} = E_{WL,Rückbau,bis\ 2025} + E_{PV,Rückbau,bis\ 2025} + E_{Bio,bis\ Rückbau,2025}$$

$$E_{Rückbau,bis\ 2025} = 27.291.656 MWh + 104.160 MWh + 4.236.000 MWh$$

$$E_{Rückbau,bis\ 2025} = 31.631.816 MWh$$

Dabei stammt der Wert für den Rückbau von Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen aus der Formel unter Nummer III.2 Buchstabe a und für die Technologie Biomasse aus der Formel unter Nummer III.2 Buchstabe b.

Formel unter Nummer III.2 Buchstabe a:

Für die Berechnung der im Jahr 2025 wegfallenden Strommenge aus Bestandsanlagen infolge von Rückbau der Technologien Windenergie an Land und solare Strahlungsenergie werden auf Basis der Energiestatistik folgende Werte zugrunde gelegt:

Windenergieanlagen an Land										
Jahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Bruttozubau [MW]	503	428	540	788	1.558	1.662	2.641	3.238	2.646	2.037
Solaranlagen										
Jahr	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Bruttozubau [MW]	0	4	3	3	6	10	14	12	16	44

Eingesetzt in die Formel unter Nummer III.2 Buchstabe a ergeben sich für die wegfallende Strommenge aus dem Rückbau von Bestandsanlagen der Technologien Windenergie an Land und solare Strahlungsenergie folgende Werte:

$$E_{i,Rückbau,bis\ 2025} = \sum_{k=t-ND_i}^{2025-ND_i} BZ_{i,k} \cdot VLS_{i, Bestand}, i \in T1$$

Formel unter Nummer III.2 Buchstabe a für Windenergieanlagen an Land:

$$E_{WL,Rückbau,bis\ 2025} = \sum_{k=2016-21}^{2025-21} BZ_{WL,k} \cdot VLS_{WL,Bestand}$$

$$E_{WL,Rückbau,bis\ 2025} = (BZ_{WL,1995} + BZ_{WL,1996} + BZ_{WL,1997} + BZ_{WL,1998} + BZ_{WL,1999} + BZ_{WL,2000} + BZ_{WL,2001} + BZ_{WL,2002} + BZ_{WL,2003} + BZ_{WL,2004}) \cdot VLS_{WL,Bestand}$$

$$E_{WL,Rückbau,bis\ 2025} = (503\ MW + 428\ MW + 540\ MW + 788\ MW + 1.558\ MW + 1.662\ MW + 2.641\ MW + 3.238\ MW + 2.646\ MW + 2.037\ MW) \cdot 1.701\ h$$

$$E_{WL,Rückbau,bis\ 2025} = 27.291.656\ MWh$$

Formel unter Nummer III.2 Buchstabe a für Solaranlagen:

$$E_{PV,Rückbau,bis\ 2025} = \sum_{k=2016-25}^{2025-25} BZ_{PV,k} \cdot VLS_{PV,Bestand}$$

$$E_{PV,Rückbau,bis\ 2025} = (BZ_{PV,1991} + BZ_{PV,1992} + BZ_{PV,1993} + BZ_{PV,1994} + BZ_{PV,1995} + BZ_{PV,1996} + BZ_{PV,1997} + BZ_{PV,1998} + BZ_{PV,1999} + BZ_{PV,2000}) \cdot VLS_{PV,Bestand}$$

$$E_{PV,Rückbau,bis\ 2025} = (0\ MW + 4\ MW + 3\ MW + 3\ MW + 6\ MW + 10\ MW + 14\ MW + 12\ MW + 16\ MW + 44\ MW) \cdot 930\ h$$

$$E_{PV,Rückbau,bis\ 2025} = 104.160\ MWh$$

Formel unter Nummer III.2 Buchstabe b:

Für die Berechnung der im Jahr 2025 wegfallenden Strommenge aus Bestandsanlagen infolge des Rückbaus von Biomasseanlagen werden auf Basis der Energiestatistik folgende Werte zugrunde gelegt:

Jahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Bruttozubau [MW]	5	19	26	44	65	139	118	189	378	223

Eingesetzt in die Formel unter Nummer III.2 Buchstabe bergibt sich für die wegfallende Strommenge aus dem Rückbau von Bestandsanlagen bei der Biomasse folgender Wert:

$$E_{Bio,Rückbau,bis\ 2025} = \sum_{k=t-ND_{Bio}}^{2025-ND_{Bio}} BZ_{Bio,k} \cdot VLS_{Bio,Rückbau} - E_{Bio,Altholz,bis\ 2025}$$

$$E_{Bio,Rückbau,bis\ 2025} = \sum_{k=2016-21}^{2025-21} BZ_{Bio,k} \cdot VLS_{Bio,Rückbau} - E_{Bio,Altholz,bis\ 2025}$$

$$E_{Bio,Rückbau,bis\ 2025} = (BZ_{Bio,1995} + BZ_{Bio,1996} + BZ_{Bio,1997} + BZ_{Bio,1998} + BZ_{Bio,1999} + BZ_{Bio,2000} + BZ_{Bio,2001} + BZ_{Bio,2002} + BZ_{Bio,2003} + BZ_{Bio,2004}) \cdot VLS_{Bio,Rückbau} - E_{Bio,Altholz,bis\ 2025}$$

$$E_{Bio,Rückbau,bis\ 2025} = (5\ MW + 19\ MW + 26\ MW + 44\ MW + 65\ MW + 139\ MW + 118\ MW + 189\ MW + 378\ MW + 223\ MW) \cdot 6.000\ h - 3.000.000$$

$$E_{Bio,Rückbau,bis\ 2025} = 4.236.000\ MWh$$

Zu Nummer IV (Strom aus Neuanlagen im Jahr 2025)

Die Formel unter Nummer IV gibt die voraussichtlich erzeugte Strommenge im Jahr 2025 aus neu hinzukommenden Anlagen (Neuanlagen) an. Dabei umfasst der Begriff Neuanlagen sämtliche Anlagen mit Ausnahme von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grubengas, die – zum Zeitpunkt der Anwendung der Formel – seit dem 1. Januar des laufenden Jahres in Betrieb gegangen sind oder bis zum 31. Dezember 2025 in Betrieb gehen werden. Dies bedeutet z.B., dass bei der erstmaligen Anwendung der Formel zur Bestimmung der Ausschreibungsmenge des Jahres 2017 der Begriff Neuanlagen die neu

installierte Leistung ab dem 1. Januar 2016 umfasst. Der Wert wird gemäß den Formeln in Nummer IV ermittelt. Dabei ist die Strommenge aus Neuanlagen im Bereich Windenergie an Land, deren Vergütung im Rahmen von Ausschreibungen ermittelt wird, noch nicht berücksichtigt, da dies gerade das Ergebnis von der Formel unter Nummer I ist.

Zu Nummer IV.1 (Strom aus neuen Windenergieanlagen an Land, für den der anzulegende Wert gesetzlich bestimmt wird)

Der erste Term auf der rechten Seite von der Formel unter Nummer IV gibt die im Jahr 2025 erzeugte Strommenge aus Neuanlagen bei Windenergie an Land an, deren Vergütung nicht im Rahmen von Ausschreibungen ermittelt wird. Dies betrifft zunächst die Windenergieanlagen an Land, die im Rahmen der Übergangsregelung bis 31. Dezember 2018 in Betrieb gehen und deren Vergütung nach § 22 gesetzlich bestimmt wird. Gemäß der Formel unter Nummer IV.1 wird der Bruttozubau bei Windenergie an Land mit den durchschnittlichen Volllaststunden für neue Windenergieanlagen an Land multipliziert.

Der erwartete Bruttozubau bei Windenergieanlagen an Land wird für die Anwendung der Formel unter Nummer IV.1. für den Zeitraum 2016 bis 2018 gemäß Nummer VIII.1 festgesetzt. Ab 2019 beträgt dieser Wert 100 MW pro Jahr. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Prototypen für die Weiterentwicklung von Windenergieanlagen gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 6. Die durchschnittlichen Volllaststunden für neue Windenergieanlagen an Land sind in den Begriffsbestimmungen mit 2.200 h festgesetzt.

Zu Nummer IV.2 (Strom aus neuen Windenergieanlagen auf See)

Der zweite Term auf der rechten Seite von der Formel unter Nummer IV gibt die im Jahr 2025 erzeugte Strommenge aus Neuanlagen bei Windenergie auf See an. Der Wert wird gemäß der Formel unter Nummer IV.2 ermittelt. Für die zum 31. Dezember 2025 installierte Leistung bei Windenergie auf See wird der Wert gemäß Nummer VIII.2 angesetzt. Um die voraussichtlich hinzukommende Leistung von Neuanlagen zu berechnen, wird von diesem Wert die Leistung der Bestandsanlagen abgezogen. Die auf diese Weise ermittelte Leistung von Neuanlagen wird dann mit den Volllaststunden von Windenergieanlagen auf See, die nach dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen werden, d.h. 4.200 h, multipliziert. Um die im Jahr 2025 erzeugte Strommenge aus Neuanlagen bei Windenergie auf See zu erhalten, wird schließlich noch die Strommenge des halben Bruttozubaues des Jahres 2025 abgezogen, da diese Anlagen aufgrund der unterjährigen Inbetriebnahme im Jahr 2025 nur anteilig Strom erzeugen.

Zu Nummer IV.3 (Strom aus neuen Solaranlagen über 1 Megawatt installierter Leistung)

Der dritte Term auf der rechten Seite von der Formel unter Nummer IV gibt die im Jahr 2025 erzeugte Strommenge aus neuen Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW an, d.h. von großen Solaranlagen, deren Vergütung im Rahmen von Ausschreibungen ermittelt wird. Der Wert wird gemäß der Formel unter Nummer IV.3 ermittelt.

Zunächst wird für die einzelnen Jahre bis 2025 der jahresspezifische Bruttozubau von Neuanlagen berechnet. Hierfür wird das Ausschreibungsvolumen von großen Solaranlagen zugrunde gelegt. Für die Berechnung des Bruttozubaues ist zum einen zu berücksichtigen, dass nicht jede Anlage, die im Rahmen einer Ausschreibung einen Zuschlag erhält, letztendlich auch realisiert wird. Insofern wird von der Ausschreibungsmenge eine Menge nicht realisierter Projekte abgezogen. Sofern für bereits durchgeführte Ausschreibungen das Zuschlagsvolumen vom Ausschreibungsvolumen abweicht, wird anstelle des Ausschreibungsvolumens das Zuschlagsvolumen zugrunde gelegt. Für die Nicht-Realisierungsrate, werden bei Ausschreibungen für Solaranlagen zunächst 10 Prozent angenommen, d.h. $NR_{PV} = 0,1$.

Zum anderen besteht ein Zeitverzug zwischen dem Zeitpunkt der Ausschreibung und der Realisierung einer Anlage. Bei Photovoltaik-Ausschreibungen wird dieser Zeitverzug mit 12 Monaten angenommen, d.h. $RZ_{PV} = 1$ (Einheit: Jahre). Insofern sind z.B. die Ausschreibungsmengen des Jahres 2020 für den Bruttozubau des Jahres 2021 relevant.

Um die im Jahr 2025 erzeugte Strommenge aus neuen Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW zu erhalten, wird der Bruttozubau bis zum Jahr 2025 mit den Volllaststunden für neue große Solaranlagen multipliziert. Die durchschnittlichen Volllaststunden für neue große Solaranlagen betragen 1.000 h. Anschließend wird noch die Strommenge des halben Bruttozubaus des Jahres 2025 abgezogen, da diese Anlagen im Jahr 2025 aufgrund der unterjährigen Inbetriebnahme nur anteilig Strom erzeugen. Aufgrund des Zeitverzugs zwischen Ausschreibungs- und Realisierungszeitpunkt von durchschnittlich einem Jahr betrifft dies die ausgeschriebene Menge des Jahres 2024.

Zu Nummer IV.4 (Strom aus neuen Biomasseanlagen, deren anzulegender Wert im Rahmen von Ausschreibungen ermittelt wird)

Der vierte Term auf der rechten Seite von der Formel unter Nummer IV gibt die im Jahr 2025 erzeugte Strommenge aus Biomasseanlagen an, deren anzulegender Wert im Rahmen von Ausschreibungen ermittelt wird. Dabei kann es sich sowohl um Neu- als auch um Bestandsanlagen, die eine Anschlussförderung erhalten, handeln. Eine Bestandsanlage wird dabei so behandelt, als ob sie fiktiv nach dem Ende ihrer Vergütung zurückgebaut wird und mit Beginn der Anschlussförderung neu gebaut wird.

Gemäß der Formel unter IV.4 wird zunächst für die einzelnen Jahre bis 2025 der Bruttozubau der Biomasseanlagen berechnet. Hierzu wird das Ausschreibungsvolumen von Biomasse zugrunde gelegt und mit der erwarteten Realisierungswahrscheinlichkeit (100 Prozent) multipliziert. Sofern für bereits durchgeführte Ausschreibungen das Zuschlagsvolumen vom Ausschreibungsvolumen abweicht, wird anstelle des Ausschreibungsvolumens das Zuschlagsvolumen zugrunde gelegt.

Zum anderen besteht ein Zeitverzug zwischen dem Zeitpunkt der Ausschreibung und der Realisierung einer Anlage. Bei Biomasse-Ausschreibungen wird dieser Zeitverzug mit 24 Monaten angenommen, d.h. $RZ_{Bio} = 2$ (Einheit: Jahre).

Um die Stromerzeugung zu berechnen, wird der Bruttozubau mit den Volllaststunden von neuen Biomasseanlagen multipliziert. Es wird angenommen, dass hauptsächlich Biogasanlagen an der Ausschreibung teilnehmen, die flexibel betrieben werden. Die durchschnittlichen Volllaststunden betragen deshalb 4.000 Stunden. Anschließend wird noch die Strommenge des halben Bruttozubaus des Jahres 2025 abgezogen, da diese Anlagen im Jahr 2025 aufgrund der unterjährigen Inbetriebnahme nur anteilig Strom erzeugen. Aufgrund des Zeitverzugs zwischen Ausschreibungs- und Realisierungszeitpunkt von durchschnittlich zwei Jahren betrifft dies die ausgeschriebene Menge des Jahres 2023.

Zu Nummer IV.5 (Strom aus neuen Solaranlagen mit bis zu 1 Megawatt installierter Leistung und neuen Biomasseanlagen, für die der anzulegende Wert gesetzlich bestimmt wird)

Der fünfte Term auf der rechten Seite von der Formel unter Nummer IV gibt die im Jahr 2025 erzeugte Strommenge aus neuen Solaranlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 1 MW, d.h. aus kleinen und mittleren Solaranlagen, sowie aus neuen Biomasseanlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, an. Hierzu zählen kleine Gülleanlagen und Abfallvergärungsanlagen.

Gemäß der Formel unter Nummer IV.4 wird sowohl für kleine und mittlere Solaranlagen als auch für kleine Gülleanlagen und Abfallvergärungsanlagen – ausgehend vom Jahr der Anwendung der Formel – jeweils der Bruttozubau der einzelnen Jahre bis 2025 berechnet. Um die im Jahr 2025 erzeugte Strommenge aus diesen Neuanlagen zu erhalten, wird

anschließend die so ermittelte Leistung der Neuanlagen jeweils mit den technologiespezifischen Volllaststunden multipliziert. Schließlich wird wiederum jeweils die Strommenge des halben Bruttozubaues des Jahres 2025 abgezogen, da diese Anlagen im Jahr 2025 aufgrund der unterjährigen Inbetriebnahme nur anteilig Strom erzeugen.

Der erwartete Bruttozubau wird für den Zeitraum 2016 bis 2025 folgendermaßen festgesetzt:

- Für Solaranlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 1 MW gelten weiterhin die Regelungen des atmenden Deckels. Angesichts des derzeit geringen Zubauniveaus wird in diesem Segment – ausgehend von einem angenommenen Bruttozubau von 1.000 MW im Jahr 2016 – infolge der Vergütungsanpassung eine sukzessive Erhöhung des Bruttozubaues um 250 MW pro Jahr angenommen, bis im Jahr 2020 ein jährlicher Bruttozubau von 2.000 MW erreicht wird. Dieser Bruttozubau von 2.000 MW wird dann bis 2025 fortgeschrieben.
- Bei kleinen Gülleanlagen und Abfallvergärungsanlagen wird für die Jahre 2016 bis 2025 ein jährlicher Bruttozubau von durchschnittlich 20 MW angenommen.

Die Volllaststunden für die Neuanlagen werden für Solaranlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 1 MW mit 950 h und für die o.g. Biomasseanlagen mit durchschnittlich 6.000 h festgesetzt. Zu Nummer IV.6 (Strom aus sonstigen neuen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien)

Der sechste Term auf der rechten Seite der Formel unter Nummer IV gibt die im Jahr 2025 erzeugte Strommenge aus sonstigen neuen Erneuerbare-Energien-Anlagen (Wasserkraft, Deponie- und Klärgas, Geothermie) an. Der Zubau dieser Anlagen ist so gering, dass er gemäß der Formel unter Nummer IV.5 vereinfachend mit Null angenommen wird.

Beispielhafte Darstellung der erstmaligen Anwendung der Formeln

Nachfolgend wird beispielhaft dargelegt, wie sich die Situation darstellen könnte, wenn zur Ermittlung der Ausschreibungsmenge des Jahres 2017 im Jahr 2016 erstmals die Formeln in Nummer IV angewendet werden.

Formel unter Nummer IV

Die Strommenge aus Neuanlagen im Jahr 2025 wird gemäß der Formel unter Nummer IV berechnet:

$$E_{Neu,2025} = E_{WL,Neu,au\beta Aus} + E_{WS,Neu} + E_{PV>1MW,Neu} + E_{Bio,Neu} + \sum_{i \in T3} E_{i,Neu} + E_{sonstEE,Neu}$$

$$E_{Neu,2025} = 20.130.000 \text{ MWh} + 32.348.400 \text{ MWh} + 4.185.000 \text{ MWh} + 2.080.000 \text{ MWh} + 16.815.000 \text{ MWh} + 0 \text{ MWh}$$

$$E_{Neu,2025} = 75.558.400 \text{ MWh}$$

Dabei stammt der Wert für $E_{WL,Neu,au\beta Aus}$ aus der Formel unter Nummer IV.1, für $E_{WS,Neu}$ aus der Formel unter Nummer IV.2, für $E_{PV>1MW,Neu}$ aus der Formel unter Nummer IV.3, für $E_{Bio,Neu}$ aus der Formel unter IV.4, für $\sum_{i \in T3} E_{i,Neu}$ aus der Formel unter Nummer IV.5 und für $E_{sonstEE,Neu}$ aus der Formel unter Nummer IV.6.

Formel unter Nummer IV.1

Die im Jahr 2025 erzeugte Strommenge aus Neuanlagen bei Windenergie an Land, deren Vergütung nicht im Rahmen von Ausschreibungen ermittelt wird, wird gemäß der Formel unter Nummer IV.1 berechnet. Die Werte für den Bruttozubau bei Wind an Land außer-

halb der Ausschreibungen 2016 bis 2018 werden gemäß Nummer VIII.1 ermittelt. Für die nachfolgende Beispielrechnung werden hierfür folgende Werte angesetzt: 3.500 MW im Jahr 2016, 3.000 MW im Jahr 2017 und 2.000 MW im Jahr 2018. Bei der erstmaligen Anwendung werden für diese Daten gemäß Nummer VIII.1 hingegen die Werte, basierend auf den Meldungen im Anlagenregister der Bundesnetzagentur, ermittelt.

$$E_{WL,Neu,au\beta Aus} = \sum_{k=t}^{2025} BZ_{WL,k,au\beta Aus} \cdot VLS_{WL,Neu} - \frac{1}{2} \cdot BZ_{WL,2025,au\beta Aus} \cdot VLS_{WL,Neu}$$

$$E_{WL,Neu,au\beta Aus} = (BZ_{WL,2016,au\beta Aus} + BZ_{WL,2017,au\beta Aus} + BZ_{WL,2018,au\beta Aus} + BZ_{WL,2019,au\beta Aus} + BZ_{WL,2020,au\beta Aus} + BZ_{WL,2021,au\beta Aus} + BZ_{WL,2022,au\beta Aus} + BZ_{WL,2023,au\beta Aus} + BZ_{WL,2024,au\beta Aus} + BZ_{WL,2025,au\beta Aus}) \cdot VLS_{WL,Neu} - \frac{1}{2} \cdot BZ_{WL,2025,au\beta Aus} \cdot VLS_{WL,Neu}$$

$$E_{WL,Neu,au\beta Aus} = (3.500 \text{ MW} + 3.000 \text{ MW} + 2.000 \text{ MW} + 100 \text{ MW} + 100 \text{ MW} + 100 \text{ MW} + 100 \text{ MW} + 100 \text{ MW} + 100 \text{ MW} + 100 \text{ MW} + 100 \text{ MW}) \cdot 2.200 \text{ h} - \frac{1}{2} \cdot 100 \text{ MW} \cdot 2.200 \text{ h}$$

$$E_{WL,Neu,au\beta Aus} = 20.130.000 \text{ MWh}$$

Formel unter Nummer IV.2

Die im Jahr 2025 erzeugte Strommenge aus Neuanlagen bei Windenergie auf See wird gemäß der Formel unter Nummer IV.2 berechnet:

$$E_{WS,Neu} = (IL_{WS,2025} - IL_{WS,t-1}) \cdot VLS_{WS,ab 2016} - \frac{1}{2} \cdot BZ_{WS,2025} \cdot VLS_{WS,ab 2016}$$

$$E_{WS,Neu} = (IL_{WS,2025} - IL_{WS,2015}) \cdot VLS_{WS,ab 2016} - \frac{1}{2} \cdot BZ_{WS,2025} \cdot VLS_{WS,ab 2016}$$

$$E_{WS,Neu} = (11.350 \text{ MW} - 3.283 \text{ MW}) \cdot 4.200 \text{ h} - \frac{1}{2} \cdot 730 \text{ MW} \cdot 4.200 \text{ h}$$

$$E_{WS,Neu} = 32.348.400 \text{ MWh}$$

Formel unter Nummer IV.3

Die im Jahr 2025 erzeugte Strommenge aus Neuanlagen der Technologie solare Strahlungsenergie, deren Vergütung im Rahmen von Ausschreibungen ermittelt wird, d.h. großen Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW, wird gemäß der Formel unter Nummer IV.3 berechnet:

$$E_{PV>1MW,Neu} = \sum_{k=t-RZ_{PV}}^{2025-RZ_{PV}} AM_{PV>1MW,k} \cdot (1 - NR_{PV}) \cdot VLS_{PV>1MW,Neu} - \frac{1}{2} \cdot AM_{PV>1MW,2025-RZ_{PV}} \cdot (1 - NR_{PV}) \cdot VLS_{PV>1MW,Neu}$$

$$E_{PV>1MW,Neu} = \sum_{k=2016-1}^{2025-1} AM_{PV>1MW,k} \cdot (1 - NR_{PV}) \cdot VLS_{PV>1MW,Neu} - \frac{1}{2} \cdot AM_{PV>1MW,2025-1} \cdot (1 - NR_{PV}) \cdot VLS_{PV>1MW,Neu}$$

$$E_{PV>1MW,Neu} = (AM_{PV>1MW,2015} + AM_{PV>1MW,2016} + AM_{PV>1MW,2017} + AM_{PV>1MW,2018} + AM_{PV>1MW,2019} + AM_{PV>1MW,2020} + AM_{PV>1MW,2021} + AM_{PV>1MW,2022} + AM_{PV>1MW,2023} +$$

$$AM_{PV>1MW,2024}) \cdot (1 - NR_{PV}) \cdot VLS_{PV>1MW,Neu} - \frac{1}{2} \cdot AM_{PV>1MW,2024} \cdot (1 - NR_{PV}) \cdot VLS_{PV>1MW,Neu}$$

$$E_{PV>1MW,Neu} = (500 MW + 400 MW + 500 MW + 500 MW + 500 MW + 500 MW + 500 MW + 500 MW + 500 MW) \cdot (1 - 0,1) \cdot 1.000h - \frac{1}{2} \cdot 500 MW \cdot (1 - 0,1) \cdot 1.000 h$$

$$E_{PV>1MW,Neu} = 4.185.000 MWh$$

Formel unter Nummer IV.4

Die im Jahr 2025 erzeugte Strommenge aus Neuanlagen der Technologie Biomasse, deren Vergütung im Rahmen von Ausschreibungen ermittelt wird, wird gemäß der Formel unter Nummer IV.3 berechnet:

$$E_{Bio,Neu} = \sum_{k=t-RZ_{Bio}}^{2025-RZ_{Bio}} AM_{Bio,k} \cdot (1 - NR_{Bio}) \cdot VLS_{Bio,Neu} - \frac{1}{2} \cdot AM_{Bio,2025-RZ_{Bio}} \cdot (1 - NR_{Bio}) \cdot VLS_{Bio,Neu}$$

$$E_{Bio,Neu} = \sum_{k=2016-2}^{2025-2} AM_{Bio,k} \cdot (1 - NR_{Bio}) \cdot VLS_{Bio,Neu} - \frac{1}{2} \cdot AM_{Bio,2025-2} \cdot (1 - NR_{Bio}) \cdot VLS_{Bio,Neu}$$

$$E_{Bio,Neu} = (AM_{Bio,2014} + AM_{Bio,2015} + AM_{Bio,2016} + AM_{Bio,2017} + AM_{Bio,2018} + AM_{Bio,2019} + AM_{Bio,2020} + AM_{Bio,2021} + AM_{Bio,2022} + AM_{Bio,2023}) \cdot (1 - NR_{Bio}) \cdot VLS_{Bio,Neu} - \frac{1}{2} \cdot AM_{Bio,2023} \cdot (1 - NR_{Bio}) \cdot VLS_{Bio,Neu}$$

$$E_{Bio,Neu} = (0 MW + 0 MW + 0 MW + 80 MW + 80 MW + 80 MW + 80 MW + 80 MW + 80 MW + 80 MW) \cdot (1 - 0) \cdot 4.000h - \frac{1}{2} \cdot 80 MW \cdot (1 - 0) \cdot 4.000 h$$

$$E_{Bio,Neu} = 2.080.000 MWh$$

Formel unter Nummer IV.5

Die im Jahr 2025 erzeugte Strommenge aus neuen Solaranlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 1 MW, d.h. aus kleinen und mittleren Solaranlagen, sowie aus neuen Biomasseanlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt, wird gemäß der Formel unter Nummer IV.5 berechnet:

$$E_{i,Neu} = \sum_{k=t}^{2025} BZ_{i,k} \cdot VLS_{i,Neu} - \frac{1}{2} \cdot BZ_{i,2025} \cdot VLS_{i,Neu}, i \in T3$$

$$E_{i,Neu} = E_{PV<1MW,Neu} + E_{Bio,außAus,Neu}$$

$$E_{i,Neu} = 15.675.000 MWh + 1.140.000 MWh$$

$$E_{i,Neu} = 16.815.000 MWh$$

Formel unter Nummer IV.5 für Solaranlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 1 MW:

$$E_{PV<1MW,Neu} = \sum_{k=t}^{2025} BZ_{PV<1MW,k} \cdot VLS_{PV<1MW,Neu} - \frac{1}{2} \cdot BZ_{PV<1MW,2025} \cdot VLS_{PV<1MW,Neu}$$

$$E_{PV<1MW,Neu} = (BZ_{PV<1MW,2016} + BZ_{PV<1MW,2017} + BZ_{PV<1MW,2018} + BZ_{PV<1MW,2019} + BZ_{PV<1MW,2020} + BZ_{PV<1MW,2021} + BZ_{PV<1MW,2022} + BZ_{PV<1MW,2023} + BZ_{PV<1MW,2024} + BZ_{PV<1MW,2025}) \cdot VLS_{PV<1MW,Neu} - \frac{1}{2} \cdot BZ_{PV<1MW,2025} \cdot VLS_{PV<1MW,Neu}$$

$$E_{PV<1MW,Neu} = (1.000 \text{ MW} + 1.250 \text{ MW} + 1.500 \text{ MW} + 1.750 \text{ MW} + 2.000 \text{ MW} + 2.000 \text{ MW} + 2.000 \text{ MW} + 2.000 \text{ MW} + 2.000 \text{ MW} + 2.000 \text{ MW}) \cdot 950 \text{ h} - \frac{1}{2} \cdot 2.000 \text{ MW} \cdot 950 \text{ h}$$

$$E_{PV<1MW,Neu} = 15.675.000 \text{ MWh}$$

Formel unter Nummer IV.5 für Biomasseanlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird:

$$E_{Bio,au\beta Aus,Neu} = \sum_{k=t}^{2025} BZ_{Bio,au\beta Aus,k} \cdot VLS_{Bio,au\beta Aus,Neu} - \frac{1}{2} \cdot BZ_{Bio,au\beta Aus,2025} \cdot VLS_{Bio,au\beta Aus,Neu}$$

$$E_{Bio,au\beta Aus,Neu} = (BZ_{Bio,au\beta Aus,2016} + BZ_{Bio,au\beta Aus,2017} + BZ_{Bio,au\beta Aus,2018} + BZ_{Bio,au\beta Aus,2019} + BZ_{Bio,au\beta Aus,2020} + BZ_{Bio,au\beta Aus,2021} + BZ_{Bio,au\beta Aus,2022} + BZ_{Bio,au\beta Aus,2023} + BZ_{Bio,au\beta Aus,2024} + BZ_{Bio,au\beta Aus,2025}) \cdot VLS_{Bio,au\beta Aus,Neu} - \frac{1}{2} \cdot BZ_{Bio,au\beta Aus,2025} \cdot VLS_{Bio,au\beta Aus,Neu}$$

$$E_{Bio,au\beta Aus,Neu} = (20 \text{ MW} + 20 \text{ MW} + 20 \text{ MW} + 20 \text{ MW} + 20 \text{ MW} + 20 \text{ MW} + 20 \text{ MW} + 20 \text{ MW} + 20 \text{ MW} + 20 \text{ MW}) \cdot 6.000 \text{ h} - \frac{1}{2} \cdot 20 \text{ MW} \cdot 6.000 \text{ h}$$

$$E_{Bio,Neu} = 1.140.000 \text{ MWh}$$

Formel unter Nummer IV.6

Die im Jahr 2025 erzeugte Strommenge aus Neuanlagen der sonstigen Technologien wird vereinfachend mit null angenommen:

$$E_{sonstige EE,Neu} = 0$$

Zu Nummer V (Ausschreibungsvolumen für Windenergie an Land)

Der Term auf der linken Seite der Formel unter Nummer I gibt an, welche Strommenge im Jahr 2025 aus Windenergieanlagen an Land, deren Vergütung im Rahmen von Ausschreibungen ermittelt wird, erzeugt werden kann, ohne dass der Ausbaurridor überschritten wird. Dabei beinhaltet dieser Term jedoch ausschließlich die Strommengen der Anlagen, die noch ausgeschrieben werden oder die aufgrund des Zeitverzugs zwischen Ausschreibungs- und Realisierungszeitpunkt noch nicht bei den Bestandsanlagen enthalten sind.

Um den Wert für diesen Term zu ermitteln, werden gemäß der Formel unter Nummer I von dem Zielwert für Strom aus erneuerbaren Energien im Jahr 2025 die im Jahr 2025 erzeugte Strommenge aus Bestandsanlagen sowie die im Jahr 2025 erzeugte Strommenge aus Neuanlagen abgezogen. Der auf diese Weise ermittelte Wert kann in die Formel unter Nummer V.1 eingesetzt werden. Das eigentliche Ziel des formelbasierten Ansatzes besteht darin, die Ausschreibungsmenge für Windenergieanlagen an Land im jeweils folgenden Jahr zu bestimmen. Insofern kann die Formel unter Nummer V.1 nach $AM_{WL,t+1}$ umgestellt werden, woraus sich die Formel unter Nummer V.2 ergibt.

In der Formel unter Nummer V.2 gibt der Zähler die Strommenge für Windenergie an Land an, die insgesamt noch für Ausschreibungen ab dem Folgejahr zur Verfügung steht, ohne dass im Jahr 2025 der Ausbaurridor überschritten wird. Hierfür wird im Zähler von

der Formel unter Nummer V.2 vom Term $E_{WL,Aus,2025}$ die Strommenge jener Anlagen abgezogen, die zwar schon ausgeschrieben worden sind, aufgrund des Zeitverzugs zwischen Ausschreibungs- und Realisierungszeitpunkt jedoch noch nicht realisiert worden sind, aber im Jahr 2025 dennoch Strom erzeugen werden. Dies wird im Folgenden beispielhaft für eine Anwendung der Formel im Jahr 2020 zur Bestimmung der Ausschreibungsmenge bei Windenergieanlagen an Land für das Jahr 2021 erläutert:

Der Zeitverzug zwischen Ausschreibungs- und Realisierungszeitpunkt beträgt bei Windenergie an Land durchschnittlich 18 Monate. Dementsprechend sind bei den Bestandsanlagen, die im Jahr 2020 (d.h. $t = 2020$) definitionsgemäß die installierte Leistung zum 31. Dezember 2019 umfassen, von den bereits ausgeschriebenen Windenergieanlagen an Land nur die Anlagen enthalten, die bis zum 30. Juni 2018 ausgeschrieben wurden. Da aber auch die Anlagen, die im Zeitraum 1. Juli 2018 bis 31. Dezember 2020 ausgeschrieben worden sind bzw. werden, grundsätzlich noch realisiert werden und im Jahr 2025 Strom erzeugen, ist die Ausschreibungsmenge für das Jahr 2021 um die diesbezüglich hinzukommende Strommenge zu korrigieren. Hierfür wird die in dem Zeitraum 1. Juli 2018 bis 31. Dezember 2020 ausgeschriebene Leistung bei Windenergieanlagen an Land, reduziert um die nicht-realisierte Leistung gemäß der Nicht-Realisierungsrate, mit den Volllaststunden von neuen Windenergieanlagen an Land multipliziert. Die Nicht-Realisierungsrate bei Ausschreibungen für Windenergie an Land wird in dem Modell der sogenannten „späten Ausschreibung“ mit 10 Prozent angenommen. Die Volllaststunden von neuen Windenergieanlagen an Land sind mit 2.200 h festgesetzt.

Um die Ausschreibungsmenge $AM_{WL,t+1}$ zu erhalten, wird die für zukünftige Ausschreibungen bei Windenergie an Land noch zur Verfügung stehende Strommenge durch folgende Elemente geteilt, die im Nenner von der Formel unter Nummer V.2 stehen:

- $VLS_{WL,Neu}$: Um die zur Verfügung stehende Zubaumenge in Form einer Strommenge in eine Ausschreibungsmenge in Form von Leistung umzurechnen, wird durch die Volllaststunden von neuen Windenergieanlagen geteilt, die mit 2.200 h festgelegt sind.
- $(1 - NR_{WL})$: Für die Berechnung der Ausschreibungsmenge ist die Nicht-Realisierungsrate bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land zu berücksichtigen, die annahmegemäß 10 Prozent beträgt.
- $AF(t)$: Der sogenannte Ausschreibungsfaktor sorgt dafür, dass der bis 2025 noch mögliche Zubau bei Windenergieanlagen an Land im Sinn einer Verstetigung möglichst gleichmäßig auf die bis 2025 verbleibenden Jahre verteilt wird. In dem Ausschreibungsfaktor wird zum einen der Zeitverzug zwischen Ausschreibungs- und Realisierungszeitpunkt, der bei Windenergieanlagen an Land 18 Monate bzw. 1,5 Jahre beträgt, berücksichtigt. Zum anderen enthält der Ausschreibungsfaktor einen sogenannten Korrekturfaktor, wodurch der Bruttozubau des Jahres 2025 nur zur Hälfte berücksichtigt wird, da diese Anlagen aufgrund der unterjährigen Inbetriebnahme im Jahr 2025 nur anteilig Strom erzeugen.

Um das letztendliche Volumen einer Ausschreibungsrunde zu bestimmen, wird die mit Hilfe der Formel unter Nummer V.2 ermittelte Ausschreibungsmenge für das Folgejahr gleichmäßig auf die Anzahl an Ausschreibungen des Folgejahres aufgeteilt. Die entsprechenden Werte können von der Bundesnetzagentur gerundet werden.

Im Jahr 2017, dem Startjahr für die Umstellung auf Ausschreibungen, findet die erste Ausschreibungsrunde erst im zweiten Quartal statt. Insofern fällt das Ausschreibungsvolumen im Jahr 2017 mit 1.883 MW entsprechend geringer aus. Bezogen auf ein Gesamtjahr entspräche dies einem jährlichen Ausschreibungsvolumen von rund 2.500 MW.

Beispielhafte Darstellung der erstmaligen Anwendung der Formeln

Nachfolgend wird beispielhaft dargelegt, wie sich die Situation darstellen könnte, wenn zur Ermittlung der Ausschreibungsmenge des Jahres 2017 im Jahr 2016 erstmals die Formeln in Nummer I und Nummer V.2 angewendet werden.

Formel unter Nummer I

Die Strommenge, die für neue Windenergieanlagen an Land, deren Vergütung im Rahmen von Ausschreibungen ermittelt wird, im Jahr 2025 verbleibt, ohne dass der Ausbaukorridor überschritten wird, wird gemäß der Formel unter Nummer I ermittelt:

$$E_{WL,Aus,2025} = E_{Ziel,2025} - E_{Bestand,2025} - E_{Neu,2025}$$

$$E_{WL,Aus,2025} = 270.348.750 \text{ MWh} - 161.227.548 \text{ MWh} - 75.558.400 \text{ MWh}$$

$$E_{WL,Aus,2025} = 33.562.802 \text{ MWh}$$

Formel unter Nummer V.2

Der Wert für $E_{WL,Aus,2025}$ wird anschließend in die Formel unter Nummer V.2 eingesetzt:

$$AM_{WL,t+1} = \frac{E_{WL,Aus,2025} - AM_{WL,RZ} \cdot (1 - NR_{WL}) \cdot VLS_{WL,Neu}}{VLS_{WL,Neu} \cdot (1 - NR_{WL}) \cdot AF(t)}$$

$$AM_{WL,2017} = \frac{E_{WL,Aus,2025} - AM_{WL,RZ} \cdot (1 - NR_{WL}) \cdot VLS_{WL,Neu}}{VLS_{WL,Neu} \cdot (1 - NR_{WL}) \cdot AF(t)}$$

$$AM_{WL,2017} = \frac{33.562.802 \text{ MWh} - 0 \text{ MW} \cdot (1 - 0,1) \cdot 2.200 \text{ h}}{2.200 \text{ h} \cdot (1 - 0,1) \cdot 9}$$

$$AM_{WL,2017} = 1.883 \text{ MW}$$

Das Volumen von Anlagen, die bereits ausgeschrieben worden sind, aber deren Leistung noch nicht in den Bestandsanlagen enthalten ist, beträgt zu Beginn null, da in der Vergangenheit noch keine Ausschreibungen für Windenergie an Land durchgeführt wurden. Mathematisch stellt sich diese Nebenrechnung gemäß der Formel unter Nummer V.2 Buchstabe b folgendermaßen dar:

$$AM_{WL,RZ} = AM_{WL,t} + AM_{WL,t-1} + \left(\frac{RZ_{WL}}{12} - 1 \right) \cdot AM_{WL,t-2}$$

$$AM_{WL,RZ} = AM_{WL,2016} + AM_{WL,2015} + \left(\frac{18}{12} - 1 \right) \cdot AM_{WL,2014}$$

$$AM_{WL,RZ} = AM_{WL,2016} + AM_{WL,2015} + \frac{1}{2} \cdot AM_{WL,2014}$$

$$AM_{WL,RZ} = 0 \text{ MW} + 0 \text{ MW} + \frac{1}{2} \cdot 0 \text{ MW}$$

$$AM_{WL,RZ} = 0 \text{ MW}$$

Der Ausschreibungsfaktor wird im Jahr 2016 gemäß der Formel unter Nummer V.2 Buchstabe a folgendermaßen berechnet:

$$AF(t) = \begin{cases} (6 + AZ_{2017}) / AZ_{2017}, & t = 2016 \\ 2025 - t - RZ_{WL} / 12 - HJF, & 2017 \leq t < 2025 - RZ_{WL} / 12 - HJF \end{cases}$$

$$AF(2016) = (6 + AZ_{2017}) / AZ_{2017}$$

$$AF(2016) = (6 + 0,75)/0,75$$

$$AF(2016) = 9$$

Das Ausschreibungsvolumen im Jahr 2017 $AM_{WL,2017}$ ist durch den Beginn der Ausschreibungen im 2. Quartal gekennzeichnet, wodurch der Ausschreibungszeitraum 2017 auf drei Quartale beschränkt ist. Auf das Gesamtjahr hochgerechnet läge das Ausschreibungsvolumen bei rund 2.500 MW.

Zu Nummer VI (Mindestausschreibungsmenge und Anpassung der Formel für 2035)

Zu Nummer 1 (Mindestausschreibungsmenge)

Durch die formelbasierte Ermittlung des Ausschreibungsvolumens bei Windenergie an Land wird ein verlässlicher Rahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land geschaffen, der zugleich die Einhaltung des Ausbaukorridors gewährleistet. Bei einer alleinigen Anwendung der Formeln in Nummer I bis V könnte jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Falle von extremen Entwicklungen ein sehr geringes Ausschreibungsvolumen bei Windenergie an Land ergäbe. Dies könnte der Fall sein, wenn sich bei mehreren Parametern, die für das Ergebnis (d.h. die Ausschreibungsmenge bei Windenergie an Land) besonders relevant sind, über längere Zeiträume extreme Entwicklungen ergeben sollten.

Um für diesen unwahrscheinlichen Fall vorzusorgen, ist im Bereich Windenergie an Land eine Mindestausschreibungsmenge von [XXX MW pro Jahr (brutto)] vorgesehen. Diese Regelung greift, falls der formelbasierte Ansatz in einem Jahr wider Erwarten zu einem geringeren Ausschreibungsvolumen für Windenergie an Land kommen sollte. Da im Jahr 2017 erst ab dem zweiten Quartal Ausschreibungen durchgeführt werden, gilt für das Jahr 2017 abweichend eine Mindestausschreibungsmenge von XXX MW (brutto).

Diese ergänzende Regelung ist aus mehreren Gründen sinnvoll: Generell handelt es sich bei Windenergie an Land um die kostengünstigste Erzeugungstechnologie, die perspektivisch ganz wesentlich für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien ist. Ferner ist insbesondere ab dem Jahr 2020 ein deutlich zunehmender Rückbau im Bereich Windenergie an Land zu erwarten, was dann einen entsprechend höheren Zubau erfordert. Zudem steigt langfristig der Strombedarf infolge der zunehmenden Elektrifizierung der anderen Sektoren (u.a. Wärme und Verkehr) im Rahmen von Sektorkopplung. Und nicht zuletzt ist ein möglichst stetiger und verlässlicher Zubau aus industrie- und strukturpolitischen Gründen von hoher Bedeutung.

Zu Nummer 2 (Anwendung der Formel im Hinblick auf 2035)

Gemäß § 28 Absatz 1 soll ab dem Jahr 2021, in dem das Ausschreibungsvolumen bei Windenergie an Land für das Jahr 2022 ermittelt wird, der formelbasierte Ansatz zur Bestimmung des Ausschreibungsvolumens bei Windenergie an Land auf das Zieljahr 2035 des Ausbaukorridors für erneuerbare Energien ausgerichtet werden. Dadurch wird gewährleistet, dass der Ausbaukorridor auch im Jahr 2035 eingehalten wird und der bis dahin erforderliche Zubau bei Windenergie an Land möglichst gleichmäßig auf den Zeitraum bis 2035 verteilt wird.

Die bei Windenergie an Land ausgeschriebenen Mengen des Jahres 2022 werden bei einem durchschnittlichen Zeitverzug zwischen Ausschreibungs- und Realisierungszeitpunkt von rund 18 Monaten ab Mitte 2023 zugebaut. Sofern das jährliche Ausschreibungsvolumen bei Windenergie an Land ab dem Jahr 2022 aufgrund der Orientierung am Zieljahr 2035 signifikant steigen sollte, kann dies unter Umständen dazu führen, dass der Ausbaukorridor im Jahr 2025 leicht überschritten wird. Aufgrund des kurzen verbleiben-

den Zeitraums zwischen der Realisierung der Anlagen und dem Jahr 2025 wäre jedoch das Volumen der Überschreitung des Ausbaukorridors nur sehr gering.

Eine vorzeitige Ausrichtung auf das Zieljahr 2035 ist jedoch sinnvoll, da dies einen möglichst gleichmäßigen Zubau bei der Windenergie an Land ermöglicht. Dies ist sowohl aus industrie- als auch strukturpolitischen Gründen von hoher Bedeutung. Zudem ist eine verlässliche und gleichmäßige Ausbauperspektive für die kontinuierliche Entwicklung von Flächen für Windenergieanlagen bedeutsam. Dies ist eine ganz wesentliche Voraussetzung, um im Rahmen der Ausschreibungen eine hohe Wettbewerbsintensität und damit möglichst geringe Kosten zu erreichen.

Zu Nummer VII (Begriffsbestimmungen)

Nummer VII enthält in den Nummern 1 bis 63 die Begriffe dieser Anlage und ermöglicht so eine bessere Verständlichkeit.

Zu Nummer VIII (Datenquellen)

Nummer VIII benennt die Datenquellen, die für die Anwendung der Formeln in den Nummern I bis V zu verwenden sind.

Nummer VIII.1 gibt die Datenquelle für den Bruttozubau von Neuanlagen bei Windenergie an Land, deren Vergütung nicht im Rahmen von Ausschreibungen ermittelt wird, im Zeitraum 2016 bis 2018 an.

Nummer VIII.1 Buchstabe a gibt die Datenquelle für den Bruttozubau 2016 bei Windenergie an Land an (Neuanlagen). Dieser Wert ist ausschließlich bei der erstmaligen Anwendung der Formel im März 2017 relevant. Für die Höhe der Leistung bzw. den Bruttozubau 2016 werden die Meldungen über die Inbetriebnahme von Anlagen, die vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 in Betrieb genommen worden sind, aus dem Anlagenregister der Bundesnetzagentur herangezogen.

Nummer VIII.1 Buchstabe b gibt die Datenquelle für den erwarteten Bruttozubau 2017 und 2018 Windenergie an Land außerhalb der Ausschreibungen an (Neuanlagen). Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Anlagen, die im Rahmen der Übergangsregelung gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 5 noch einen gesetzlich festgelegten Vergütungsanspruch haben. Gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 5 können in der Übergangszeit lediglich Anlagen, die vor dem 1. Januar 2017 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erhalten haben, noch einen gesetzlich festgelegten Vergütungsanspruch erhalten. Ferner müssen diese Anlagen vor dem 1. Februar 2017 im Anlagenregister der Bundesnetzagentur registriert worden sein und der Inhaber der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz darf nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur unter Bezugnahme auf die Meldung nach Buchstabe b auf den gesetzlich bestimmten Anspruch auf Zahlung verzichtet haben. Sofern der Genehmigungsinhaber an den Ausschreibungen teilnehmen möchte, muss diese Verzichtserklärung bis zum 28. Februar 2017 gegenüber der Bundesnetzagentur abgegeben worden sein. Insofern ist nach dem 28. Februar 2017 eine Leistung (in MW) bekannt, die maximal noch im Rahmen der Übergangsregelung in Betrieb gehen kann. Um diesen Maximalwert zu ermitteln, zieht die Bundesnetzagentur von der im Anlagenregister insgesamt gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b gemeldeten Leistung die Leistung, bei denen die Genehmigungsinhaber gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe c auf den gesetzlich bestimmten Anspruch auf Zahlung verzichten, ab. Da empirisch nicht alle Anlagen, die eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz haben, letztendlich auch in Betrieb genommen werden (sondern nur rund 90 Prozent), wird dieser Maximalwert mit 90 Prozent gewichtet. Dieser gewichtete Wert wird schließlich folgendermaßen auf die Jahre 2017 und 2018 aufgeteilt: 60 Prozent des gewichteten Wertes werden für den Bruttozubau 2017 und 40 Prozent des gewichteten Wertes werden für den Bruttozubau 2018 genommen. Die höhere Gewichtung in 2017 ist durch die zu erwartende Degression der Vergü-

tungssätze bei Windenergie an Land und die damit verbundenen Vorzieheffekte begründet.

Nummer VIII.2 gibt die Datenquelle für die installierte Leistung der Technologie Windenergie auf See am 31. Dezember 2025 an. Bis zum Jahr 2020 beträgt dieser Wert annahmegemäß 11 350 MW. Hierfür wird angenommen, dass am 31. Dezember 2020 7 700 MW installiert sind. Die im Vergleich zum Ziel von 6 500 MW installierte Leistung in 2020 höhere Menge soll linear bis 2030 zurückgeführt werden. Die Ausschreibungsmengen in der Übergangsphase (Ausschreibungen in 2017, Inbetriebnahme 2021 bis 2024) und die Ausschreibungsmenge des ersten Gebotstermins des zentralen Modells (Ausschreibungen in 2020, Inbetriebnahme 2025) nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz berücksichtigen dies und führen bei einer vollständigen Realisierung der ausgeschriebenen Menge zu einer installierten Leistung von 11 350 MW in 2025.

Bei Anwendung der Formeln ab dem Jahr 2021 berücksichtigt die Bundesnetzagentur die tatsächlich installierte Leistung am 31. Dezember 2020. Dann ermittelt die Bundesnetzagentur den Wert für die installierte Leistung am 31. Dezember 2025 folgendermaßen: Die Bundesnetzagentur addiert zu der installierten Leistung bei Windenergie auf See zum 31. Dezember 2020 die Ausschreibungsmenge der Übergangsphase (Ausschreibungen in 2017, Inbetriebnahme 2021 bis 2024) und die Ausschreibungsmenge des ersten Gebotstermins des zentralen Modells (Ausschreibungen in 2020, Inbetriebnahme 2025) nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz.

Nummer VIII.3 gibt die Datenquelle für den Bruttostromverbrauch an. Hierfür wird jeweils die aktuellste Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes herangezogen.

Zu Nummer 50

Die Nummern 1, 2, 3, 5 und 6 der Anlage 2 des EEG 2016 entsprechend den Nummern 1, 2, 3, 5 und 6 der Anlage 2 im EEG 2014.

Nummer 4 definiert den Referenzstandort. Der Referenzstandort nach Anlage 2 EEG 2014 ist definiert als ein Standort mit einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von 5,5 m/s in einer Höhe von 30 m über Grund, einem logarithmischen Höhenprofil und einer Rauigkeitslänge von 0,1 m. Hinsichtlich der Verteilung von Windgeschwindigkeiten wird eine Rayleigh-Verteilung unterstellt. Heute liegen die durchschnittlichen Nabenhöhen bei rund 140 m Höhe. Vor diesem Hintergrund wird in Nummer 4 eine Anpassung der Definition des Referenzstandortes an die tatsächlichen technischen Bedingungen moderner Windenergieanlagen vorgenommen. Der Vergleichswert der Windgeschwindigkeit wird in der Nummer 4 von ursprünglich 30 m mit 5,5, m/s auf 100 m mit 6,45 m/s festgeschrieben.

Das im EEG 2014 unterstellte logarithmische Windprofil sowie die unterstellte Rauigkeit bildeten lediglich die Eigenschaften der Luftschicht bis rund 100 m (Prandtl-Schicht) realitätsgetreu ab. Die darüber liegende (Ekman-) Luftschicht, in der anderen Windbedingungen vorherrschen, wurde nicht durch die bisherige Definition abgebildet. Dies hat in der Praxis dazu geführt, dass das Referenzertragsmodell nicht allein den Bau hoher effizienter Nabenhöhen anreizte. Dies gilt insbesondere für die windhöffigeren Standorte. Das Potenzgesetz bildet die Windverhältnisse über 100 m deutlich realitätsgetreuer ab. Vor diesem Hintergrund wird ab 100 m Höhe auf das Potenzgesetz abgestellt, wobei der Hellmannexponent mit 0,25 festgelegt wird.

Die beiden Änderungen in Nummer 4 bauen aufeinander auf und sind in ihren Auswirkungen zusammen zu bewerten. Mit den beiden Änderungen wird sichergestellt, dass eine Standortdifferenzierung zwischen 70 und 150 Prozent-Referenzstandortgüte erfolgen kann. Hierfür bedarf es neben der Anpassung an die tatsächlichen Windbedingungen über 100 m (Potenzgesetz mit Hellmannexponent 0,25) einer parallelen Festlegung der Windgeschwindigkeit von 6,45 m/s auf 100 m. Im Ergebnis der Änderungen der Num-

mer 4 werden effizientere Anlagen am jeweiligen Anlagenstandort angereizt. Durch die neue Definition wird der bisherige Nachteil höherer Windenergieanlagen am jeweiligen Standort grundsätzlich abgemildert.

Die Änderungen in **Nummer 7 Satz 1** im Vergleich zum EEG 2014 sind Anpassungen aufgrund der Veränderung der Vergütungssystematik vom ein- hin zum zweistufigen Vergütungssystem. Der neue Satz 2 ist eine Klarstellung der bisherigen Regelung im Hinblick auf die zu berücksichtigende installierte Leistung. Genehmigungsrechtliche Vorgaben, die zu einer Reduzierung, z.B. im Nachtbetrieb, führen, sind differenziert im Rahmen der Ableitung des Referenzertrags zu berücksichtigen. Der neue Satz 3 gibt vor, dass bei der Ableitung des Referenzertrags entsprechend auch nichtwindbedingte Stillstandzeiten, die länger als 24 Stunden sind, z.B. technisch bedingte Stillstandszeiten oder durch Service und Wartung nicht als Betriebszeiten angerechnet werden.

Zu Nummer 51

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Bezeichnung der Anlage ist eine redaktionelle Folge der Einfügung einer neuen Anlage 2 und der in der Folge geänderten Nummerierung der Anlagen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

In Nummer I.1 Buchstabe a der Anlage 4 werden Verweise angepasst, die aufgrund der Änderungen in Teil 3 und an § 100 EEG 2016 aktualisiert werden müssen.

Nach Nummer I.1 Buchstabe a der Anlagen 4 kann die Flexibilitätsprämie nur von Bestandsanlagen in Anspruch genommen werden, für die u.a. einen Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 i.V.m. § 102 Absatz 2 besteht. Das betrifft über den Verweis in § 102 Absatz 2 Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird. Bestandsbiogasanlage, die erfolgreich an einer etwaigen Ausschreibung teilgenommen haben, erhalten den Flexibilitätszuschlag nach § 50a EEG 2016, wenn die Verordnung nach § 88 nichts anderes bestimmt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

In Nummer I.1 Buchstabe b wird der Verweis auf das Register aufgrund der nunmehr in § 3 Nummer 38 EEG 2016 aufgenommenen Definition angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

In Nummer I.5 werden die Verweise als Folge zu den geänderten Paragraphenbezeichnungen in Teil 3 des EEG 2016 angepasst.

Zu Buchstabe c

In Nummer II.1 werden die Verweise als Folge zu den geänderten Paragraphenbezeichnungen in Teil 3 des EEG 2016 angepasst.

Zu Nummer 52

Die Änderung der Bezeichnung der Anlage ist eine redaktionelle Folge der Einfügung einer neuen Anlage 2 und der in der Folge geänderten Nummerierung der Anlagen.

Zu Artikel 2 (Windenergie-auf-See-Gesetz)

Zu § 1 ([...])

Zu Absatz 1

[...]

Zu Artikel 3 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Die neu eingefügte Nummer 4a in § 48 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) begründet die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für sämtliche Streitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Einrichtungen nach § 44 Absatz 1 WindSeeG betreffen.

Die Regelung hat das Ziel, Anlagenbetreibern zügig Planungssicherheit zu gewähren. Durch die Konzentration der Tatsacheninstanz auf das Oberverwaltungsgericht wird die Gesamtdauer verwaltungsgerichtlicher Verfahren bis zum Abschluss der letzten Instanz verkürzt, ohne die Rechtsschutzgarantie nach Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes zu beeinträchtigen.

Da in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 VwGO bereits die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für sämtliche Streitigkeiten geregelt ist, die Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Seekabeln gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Seeanlagenverordnung betreffen, wird die neue Nummer wegen des thematischen Zusammenhangs direkt danach eingefügt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die Ergänzung der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Folgeänderung zur Einführung des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG.

Die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung ist für ein solches Planungsverfahren auf Grund der Richtlinie 2001/42/EG unionsrechtlich geboten.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Zu Nummer 1

§ 47g des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bestimmt die Bereiche, zu denen die Markttransparenzstellen für den Großhandel mit Strom und Gas und für Kraftstoffe Daten von den Marktakteuren anfordern kann. Die in Nummer 1 vorgesehene Änderung ist eine Folgeänderungen mit Blick auf die geänderte Paragraphenbezeichnung des EEG 2016.

Zu Nummer 2

Die in Nummer 2 vorgesehene Änderung ist eine Folgeänderung mit Blick auf die geänderte Paragraphenbezeichnung des EEG 2016.

Zu Artikel 6 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes) Zu Nummer 1 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Neufassung von § 17d EnWG.

Zu Nummer 2 (§ 3 EnWG)

§ 3 Nummer 18b EnWG wird an die geänderte Nummerierung der Begriffsbestimmungen des EEG 2016 angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 12b EnWG)

Mit dem neuen § 12b Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 EnWG werden Teile des bisherigen Offshore-Netzentwicklungsplans in den Netzentwicklungsplan überführt. So werden zum einen eine bessere Verzahnung des Ausbaus der Offshore-Anbindungsleitungen mit dem landseitigen Netz und zum anderen eine bessere Synchronisierung des Ausbaus der Windenergie auf See und der Offshore-Anbindungsleitungen im zentralen Zielsystem erzielt. Darüber hinaus wird die Transparenz der Netzentwicklungsplanung gestärkt, da ein konsolidierter Netzentwicklungsplan zum Ausbau der seeseitigen und der landseitigen Stromnetze von den Übertragungsnetzbetreibern vorgelegt wird.

Gemeinsam mit dem Flächenentwicklungsplan nach den §§ 5 ff. WindSeeG kommt dem Netzentwicklungsplan eine zentrale Steuerungsfunktion für die Planung der erforderlichen Netzanbindungskapazitäten für den Zeitraum ab dem Jahr 2025 zu. Beide Instrumente lösen den Offshore-Netzentwicklungsplan gemäß § 17b und 17c EnWG ab, der nach § 17b Absatz 5 EnWG ab dem Jahr 2018 nicht mehr vorzulegen ist. Der im Januar 2016 begonnene Prozess zur Entwicklung des Offshore-Netzentwicklungsplans 2030 (Zieljahr) ist damit der letzte dieser Art.

Im Rahmen der Festlegungen zu den Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer wird der Flächenentwicklungsplan und nicht nur der Szenariorahmen zugrunde gelegt. Zwischen Flächenentwicklungsplan und Netzentwicklungsplan entsteht dadurch ein (zeitliches) Stufenverhältnis: Die Festlegungen des zuletzt bekannt gemachten Flächenentwicklungsplans bilden die entscheidende Einflussgröße für den bedarfsgerechten Ausbau der Offshore-Anbindungsleitungen.

Der Flächenentwicklungsplan trifft dabei die grundlegenden Entscheidungen, insbesondere darüber, wo und in welcher zeitlichen Reihenfolge Flächen voruntersucht und ausgeschrieben werden sollen. Gleichzeitig trifft er auch nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 3 WindSeeG eine Entscheidung darüber, in welchem Kalenderjahr die jeweils entsprechende Offshore-Anbindungsleitung in Betrieb genommen werden soll, um einen Gleichlauf zwischen Entwicklung der Windenergie auf See und deren Netzanbindung zu gewährleisten. Mit der Nennung des geplanten Fertigstellungstermins der Anbindungsleitung im Rahmen des Netzentwicklungsplans wird diese zeitliche Festlegung des Flächenentwicklungsplans nachvollzogen. Insofern handelt es sich hierbei nur um eine nachrichtliche Übernahme der Festlegung des Flächenentwicklungsplans.

Die Übertragungsnetzbetreiber stellen in diesem Rahmen den Ausbau der Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer bis zu den Netzverknüpfungspunkten an Land fest. Dies dient dem schrittweisen Ausbau eines effizienten Offshore-Netzes. Insofern übernimmt der Netzentwicklungsplan die Funktionen des bisherigen Offshore-Netzentwicklungsplans, soweit sie nicht im Flächenentwicklungsplan aufgegangen sind.

Um den Ausbau der Offshore-Anbindungsleitungen mit dem landseitigen Stromnetz besser zu verzahnen, werden auch alle wirksamen Maßnahmen zum Weitertransport des auf See erzeugten Stroms im Netzentwicklungsplan aufgeführt. Dies schließt insbesondere Maßnahmen an den Netzverknüpfungspunkten an Land sowie erforderliche Maßnahmen bei den Stromnetzen an Land ein.

Beim erstmaligen Aufstellungsprozess sowohl des Flächenentwicklungsplans als auch des Netzentwicklungsplans ist davon auszugehen, dass sich die Verfahren zeitlich teilweise überlappen. Die Übertragungsnetzbetreiber legen ihren Erstentwurf hierzu unter

Zugrundelegung des Verfahrensstands bei der Aufstellung des Flächenentwicklungsplans zum 10. Dezember 2018 vor. Der Flächenentwicklungsplan liegt spätestens bis zum 1. Januar 2019 vor. Der Netzentwicklungsplan wird spätestens zum 31. Dezember 2019 unter Zugrundelegung dieses Flächenentwicklungsplanes von der Bundesnetzagentur bestätigt.

Zu Nummer 4 (§ 17a EnWG)

In § 17a EnWG wird der Verweis auf den Begriff Windenergieanlage auf See angepasst. Die Begriffsbestimmung findet sich nunmehr in § 3 Nummer 48 EEG 2016.

Der neue § 17a Absatz 7 EnWG regelt, dass ab dem 1. Januar 2019 kein Bundesfachplan Offshore mehr erstellt wird. Dessen Inhalte werden für den Zeitraum ab 2025 in den Flächenentwicklungsplan nach den §§ 5 ff. WindSeeG überführt.

Zu Nummer 5 (§ 17b EnWG)

Mit den Änderungen in § 17b EnWG werden die Änderungen durch die Umstellung auf Ausschreibungen für Windenergieanlagen auf See, die das WindSeeG trifft, für die Netzplanung nachvollzogen.

Vor dem Hintergrund des Ausbauziels für Windenergieanlagen auf See nach § 4 Nummer 2 EEG 2016 sowie der Ausbauziele des § 1 WindSeeG wird mit § 17b Absatz 1 Satz 3 und 4 EnWG beim Übergang zu Ausschreibungen bei der Förderung der erneuerbaren Energien zunächst der Offshore-Netzentwicklungsplan in die Lage versetzt, entsprechende Kapazitäten für Offshore-Anbindungsleitungen zu schaffen: Der Offshore-Netzentwicklungsplan ist das zentrale Element zur Planung der im Übergangssystem in den Jahren 2021 bis 2024 erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen. Um einen sog. „Fadenriss“, das heißt einen Stillstand, beim Ausbau der Windenergie auf See in diesen Jahren zu verhindern, wird nach den Zielen des EEG 2016 und des WindSeeG die voraussichtliche Übererfüllung des Ausbaus der Windenergie auf See im Jahr 2020 um ca. 1.200 MW nicht sofort, sondern gleitend bis 2030 zurückgeführt. Damit alle bestehenden Projekte im Sinn des § 26 Absatz 2 WindSeeG sinnvoll an den Ausschreibungen in der Übergangsphase teilnehmen können, muss der Offshore-Netzentwicklungsplan entsprechende Offshore-Anbindungsleitungen vorsehen. Hierdurch entsteht im Vergleich zur bisherigen Rechtslage entsprechend ein zusätzlicher Ausbaubedarf für Offshore-Anbindungsleitungen in den Jahren 2021 bis 2024.

Der Offshore-Netzentwicklungsplan steht hierbei insbesondere im Spannungsfeld zwischen möglichst weitgehendem Wettbewerb in der Übergangsphase und der Vermeidung eines Fadenrisses einerseits und einer möglichst weitgehenden Auslastung der Offshore-Anbindungsleitungen andererseits.

Ausgehend von einem stetigen und kontinuierlichen Ausbau der Windenergie auf See im Übergangssystem zwischen 2021 und 2024 erfolgt auch der Ausbau der Offshore-Anbindungsleitungen schrittweise und kontinuierlich. Anzustreben ist eine weitgehende Synchronisation des Ausbaus der Windenergieanlagen und der dafür erforderlichen Netzinfrastruktur. Dies bedeutet, dass den 2.920 MW Windenergie, die im Übergangssystem ausgeschrieben werden, für einen gleichberechtigten Wettbewerb unter den bestehenden Projekten im Sinn des § 26 Absatz 2 WindSeeG in den Ausschreibungen erforderliche Anbindungskapazitäten gegenüberstehen müssen. Zur Synchronisierungsaufgabe gehört zudem, dass soweit möglich die Zuschläge der Gebotstermine 2017 berücksichtigt werden müssen.

Daraus folgt, dass mit Fertigstellungsterminen in den Jahren 2021 bis 2024 zunächst jeweils eine Offshore-Anbindungsleitung in der Nordsee nach Satz 4 erforderlich ist. Zu beachten ist hierbei aber auch die Möglichkeit nach § 17c Absatz 2 EnWG, nach dem zweiten Gebotstermin der Übergangsphase im Jahr 2017 eine bereits erfolgte Bestäti-

gung des Offshore-Netzentwicklungsplans zu ändern, wenn die erteilten Zuschläge ergeben, dass eine Offshore-Anbindungsleitung nicht oder zu einem anderen Zeitpunkt erforderlich ist. Dies wird mit Blick auf den zeitlichen Vorlauf der Fertigstellung von Netzanbindungssystemen jedenfalls für eine Anbindungsleitung für das Jahr 2024 in Frage kommen. Um dem Ziel einer insgesamt preisgünstigen und effizienten Versorgung mit Strom zu dienen, muss im Rahmen der Erstellung des Offshore-Netzentwicklungsplans gleichzeitig auf eine effiziente Nutzung und Auslastung der vorzusehenden Leitungen geachtet werden.

§ 17b Absatz 3 sieht vor, dass der Offshore-Netzentwicklungsplan Festlegungen trifft, in welchem Umfang eine clusterübergreifende Anbindung von Windenergieanlagen auf See abweichend vom Grundsatz der clusterinternen Anbindung in Betracht kommt. Grundlage für diese Festlegungen sind die im Bundesfachplan Offshore getroffenen Festlegungen dazu, inwieweit dies fachplanerisch möglich ist. Eine ausnahmsweise clusterübergreifende Anbindung von Windenergieanlagen auf See ist allenfalls bei bestehenden Projekten im Übergangssystem möglich und auch nur dann, wenn sowohl der Bundesfachplan Offshore als auch der Offshore-Netzentwicklungsplan zu dem Ergebnis kommen, dass eine clusterübergreifende Anbindung des Projekts ausnahmsweise erfolgen kann und dies gemäß § 17d Absatz 3 EnWG für eine effiziente Nutzung und Auslastung der Offshore-Anbindungsleitungen erforderlich ist.

§ 17b Absatz 5 EnWG regelt, dass die Übertragungsnetzbetreiber ab dem 1. Januar 2018 keinen Offshore-Netzentwicklungsplan mehr vorlegen. Dessen Inhalte werden für den Zeitraum ab 2025 in den Flächenentwicklungsplan nach den §§ 5 ff. WindSeeG und in den Netzentwicklungsplan nach den §§ 12b ff. EnWG überführt.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (§ 17c EnWG)

§ 17c Absatz 1 Satz 3 EnWG regelt, dass Maßnahmen im Offshore-Netzentwicklungsplan für den Zeitraum ab 2025 unter dem Vorbehalt einer Festlegung der jeweils anzubindenden Flächen und der entsprechenden Offshore-Anbindungsleitung im Flächenentwicklungsplan erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass zum einen der Offshore-Netzentwicklungsplan für den Betrachtungszeitraum nach § 12a Absatz 1 Satz 2 EnWG Offshore-Anbindungsleitungen vorsieht, zum anderen der Offshore-Netzentwicklungsplan aber für das zentrale System keine unumkehrbaren Vorfestlegungen treffen kann. Die Planungsinstrumente für Offshore-Anbindungsleitungen im Rahmen des zentralen Systems ab 2025 sind der Flächenentwicklungsplan und der dessen Festlegungen zugrunde liegende Netzentwicklungsplan.

Nach Absatz 2 kann die Bundesnetzagentur in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einen bereits bestätigten Offshore-Netzentwicklungsplan nach dem zweiten und letzten Gebotstermin für Ausschreibungen im Übergangssystem ändern, wenn sich dabei zeigt, dass die bisherige Bestätigung unter Berücksichtigung der Zuschläge zu Fehlentwicklungen der Netzinfrastruktur, insbesondere zu vermeidbaren Leerständen führt. Voraussetzung ist allerdings, dass der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber die zu ändernde Offshore-Anbindungsleitung noch nicht beauftragt hat. Hierdurch werden wirtschaftliche Nachteile für den Übertragungsnetzbetreiber und den Hersteller des Netzanbindungssystems vermieden. § 17 Absatz 1 Satz 2 EnWG bleibt davon unberührt.

§ 17c Absatz 3 Satz 4 EnWG regelt, dass die Übertragungsnetzbetreiber ab dem Jahr 2020 keinen Offshore-Umsetzungsbericht mehr vorlegen. Dessen Inhalte werden in den Umsetzungsbericht nach § 12d überführt.

Zu Nummer 7 (§ 17d EnWG)

Mit der Neufassung wird § 17d EnWG an die im Zuge der Einführung von Ausschreibungen der Förderhöhe von Windenergieanlagen auf See veränderte Netzentwicklungsplanung angepasst.

Ab dem Jahr 2019 lösen der Flächenentwicklungsplan nach den §§ 5 ff. WindSeeG und der dessen Festlegungen zugrunde legende Netzentwicklungsplan nach §§ 12b und 12c EnWG den bisherigen Offshore-Netzentwicklungsplan als Planungsinstrumente ab. Sie werden daher neben den Offshore-Netzentwicklungsplan in Absatz 1 und 2 gestellt. Der erste Netzentwicklungsplan dieser Art wird bis zum 31. Dezember 2019 von der Bundesnetzagentur bestätigt. Der erste Flächenentwicklungsplan wird bis zum 31. Dezember 2018 erstellt.

Nach § 17d Absatz 2 Satz 2 EnWG hat der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber die Offshore-Anbindungsleitung so rechtzeitig zu beauftragen, dass der im Offshore-Netzentwicklungsplan bzw. im Flächenentwicklungsplan genannte geplante Fertigstellungstermin jeweils erreicht werden kann. Die Formulierung ist entwicklungs offen ausgestaltet, um zukünftige Beschleunigungen beim Bau der Offshore-Anbindungsleitungen berücksichtigen zu können. Anhand der derzeitigen durchschnittlichen Bauzeiten ergibt sich für die Nordsee die Notwendigkeit einer Beauftragung jedenfalls der Gleichstromkomponenten inklusive Konverterplattform fünf Jahre vor dem geplanten Fertigstellungstermin. Für die Ostsee, wo bisher ausschließlich Drehstromanbindungen verwendet werden, ergibt sich die Notwendigkeit einer Beauftragung ca. dreieinhalb Jahre vor dem geplanten Fertigstellungstermin. Da die Offshore-Anbindungsleitung aus der Sammelanbindung (z.B. Gleichstromkomponente bei Leitungen in der Nordsee) und den jeweiligen Verbindungen zu den Umspannwerken auf See der Windparks besteht, ergibt sich der jeweilige Fertigstellungstermin aus der Gesamtschau beider Komponenten. Damit sind die Fertigstellungstermine jeweils windparkspezifisch ausgelegt.

Mit § 17d Absatz 2 Satz 2 bis 4 EnWG wird ein Gleichlauf zwischen dem Ausbau der Windenergie auf See und der entsprechenden Offshore-Anbindungsleitung hergestellt. Eine Besonderheit besteht für das zentrale System, wenn die Eignung einer anzubindenden Fläche noch nicht gemäß § 12 WindSeeG festgestellt wurde; dann ist eine Beauftragung der Offshore-Anbindungsleitung noch nicht sinnvoll. Die Beauftragung wird nach Absatz 2 Satz 2 unverzüglich nachgeholt, sobald die Feststellung der Eignung (dies kann die Eignungsfeststellung jeder Fläche sein, die über die Offshore-Anbindungsleitung angebunden werden soll; es muss nicht zwingend die Eignungsfeststellung gerade der Fläche sein, die im Flächenentwicklungsplan als erste zur Anbindung über die betreffende Offshore-Anbindungsleitung vorgesehen ist) erfolgt ist.

Analog zum bisherigen System macht der Übertragungsnetzbetreiber nach der Beauftragung das Datum des voraussichtlichen Fertigstellungstermins der Bundesnetzagentur bekannt und veröffentlicht diesen auf seiner Internetseite, § 17d Absatz 2 Satz 4 EnWG. Nach Absatz 2 Satz 5 bis 8 stimmen der bezuschlagte Betreiber der anzubindenden Windenergieanlagen auf See und der Übertragungsnetzbetreiber wie bisher einen Realisierungsfahrplan miteinander ab. Im Realisierungsfahrplan Netzanschluss wird insbesondere der Zeitpunkt des Anschlusses der Windenergieanlagen auf See an das Energieversorgungsnetz zwischen dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber und dem Betreiber der Windenergieanlagen auf See abgestimmt. Um den Gleichlauf zwischen dem Ausbau der Windenergieanlagen auf See und der entsprechenden Offshore-Anbindungsleitung zu gewährleisten, werden die in § 59 WindSeeG genannten Fristen nach § 17d Absatz 2 Satz 6 hierbei berücksichtigt. Erhält ein Windpark mit dem Zuschlag Netzanbindungskapazität auf einer teilweise bereits errichteten Anbindungsleitung, bezieht sich der Fertigstellungstermin der Netzanbindung nicht mehr auf die schon errichtete Sammelanbindung, sondern lediglich auf die noch nicht erfolgte Herstellung der Verbindung zwischen Sammelanbindung und Umspannwerk des Windparks. Auch in diesem

Fall stimmen der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber und der Betreiber der Windenergieanlagen auf See ihren Realisierungsfahrplan anhand dieser Prämissen und der Vorgaben in § 59 WindSeeG miteinander ab.

Wie bisher wird der voraussichtliche Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 9 EnWG 30 Monate vor der voraussichtlichen Fertigstellung verbindlich.

In § 17d Absatz 3 EnWG wird der Grundsatz der clusterinternen bzw. flächenunmittelbaren Netzanbindung klargestellt. Ein bezuschlagter Betreiber von Windenergieanlagen auf See erhält als Folge seines Zuschlags eine Kapazität auf der zur Anbindung vorgesehenen Offshore-Anbindungsleitung, ohne dass es hierfür eines gesonderten Zuweisungsverfahrens bedarf. Eine clusterübergreifende Netzanbindung ist nur dann als Ausnahme zulässig, wenn der Bundesfachplan Offshore und der Offshore-Netzentwicklungsplan sie ausdrücklich ermöglichen und ein solches Vorgehen für eine geordnete und effiziente Nutzung und Auslastung, insbesondere zur Vermeidung von unnötigen Leerständen von Netzanschlüssen, erforderlich ist.

Nach § 17d Absatz 4 EnWG kann die Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die im Zuschlag zugewiesene Kapazität von einer auf eine andere Offshore-Anbindungsleitung verlagern, wenn dies einer geordneten und effizienten Nutzung und Auslastung, insbesondere der Vermeidung unnötiger Leerstände, dient. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass eine solche Möglichkeit den Festlegungen in den einschlägigen Planungsinstrumenten nicht widerspricht. Die von dieser Maßnahme betroffenen Anlagenbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber sind vor der Kapazitätsverlagerung anzuhören.

§ 17d Absatz 5 Satz 1 EnWG stellt klar, dass jede Unwirksamkeit des Zuschlags automatisch dazu führt, dass die Kapazität auf der entsprechenden Offshore-Anbindungsleitung entfällt, ohne dass es eines weiteren Vollzugsakts wie einer Kapazitätsentziehung bedarf. In diesem Fall informiert die Bundesnetzagentur den Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich. Sie ergreift im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie angemessene Maßnahmen, so dass insbesondere unnötige Leerstände vermieden werden. Vor einer solchen Entscheidung wird der Übertragungsnetzbetreiber angehört.

Mit § 17d Absatz 6 EnWG wird der bisherige Wälzungsmechanismus fortgeführt.

§ 17d Absatz 7 EnWG enthält für die Bundesnetzagentur weiterhin eine Festlegungskompetenz zu Konkretisierungen zur Erstellung und zur Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans sowie zur Umsetzung des Netzentwicklungsplans und des Flächenentwicklungsplans ab 2019 sowie zu den Verfahren zur Kapazitätsverlagerung und zu Maßnahmen im Fall der Unwirksamkeit des Zuschlags.

Mit § 17d Absatz 8 EnWG wird die bisherige Durchsetzungskompetenz der Bundesnetzagentur auch auf die neuen Planungsinstrumente des Netzentwicklungsplans und des Flächenentwicklungsplans ausgedehnt.

Zu Nummer 8 (§ 17e EnWG)

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 und 4 sowie Absatz 2 Satz 2 passen zum einen die Terminologie an die des EEG 2016 an („Zahlungsanspruch“ statt „Vergütung“), zum anderen betreffen sie die Entschädigungshöhe, die sich aus einem Verweis auf das EEG 2016 ergibt. Von der Höhe des Zahlungsanspruchs nach den §§ 19, 47 EEG 2016 ist im Falle der Einspeisevergütung, also wenn der Anlagenbetreiber den Strom nicht direkt vermarktet oder vermarkten lässt, sondern dem Netzbetreiber kaufmännisch bilanziell überlässt, 0,4 Cent/kWh abzuziehen. 90 Prozent hiervon bilden die Höhe der Entschädigung nach § 17e Absatz 1 Satz 1 EnWG. Der Betrag von 0,4 Cent/kWh soll im Rahmen des EEG die zusätzlichen Kosten ausgleichen, die dem Anlagenbetreiber entstehen, wenn er nicht die feste Einspeisevergütung nutzt, sondern seinen Strom direkt vermarktet: im EEG 2012

war der Betrag als sog. Managementprämie für die optionale Direktvermarktung ausgewiesen; mit Umstellung auf die verpflichtende Direktvermarktung durch das EEG 2014 wurde die Managementprämie in die anzulegenden Werte eingerechnet. Im Falle der Entschädigung nach § 17e EnWG wird der Strom aber nicht ins Netz eingespeist und kann damit gerade nicht direkt vermarktet werden. Die zusätzlichen Kosten, die mit der Direktvermarktung des Stroms verbunden sind, fallen also nicht oder höchstens in deutlich verringerten Umfang an.

Mit der Neufassung von § 17e Absatz 2 Satz 7 EnWG wird auch im Rahmen des Entschädigungsrechts vom bisherigen Anspruch auf Netzanbindung nach entsprechender Kapazitätszuweisung auf die Rechtsfolgen eines Zuschlags nach §§ 24 und 37 WindSeeG umgestellt. Inhaltlich ist damit keine Änderung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage verbunden.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen der Neufassung von § 17d EnWG.

Zu Nummer 9 (§ 42 EnWG)

Zu Buchstabe a

In § 42 Absatz 1 Nummer 1 EnWG wird die bisherige Formulierung „gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ durch die Formulierung „finanziert aus der EEG-Umlage“ ersetzt. Diese Änderung resultiert daraus, dass der Begriff der finanziellen Förderung nach § 5 Nummer 15 EEG 2014 aufgehoben wird.

Zu Buchstabe b

Auch in § 42 Absatz 5 Nummer 2 EnWG werden die Anpassungen vorgenommen, die erforderlich werden, weil das EEG den Begriff der finanziellen Förderung nicht mehr verwendet.

Zu Nummer 10 (§ 43 EnWG)

In § 143 EnWG wird der Verweis auf den Begriff Windenergieanlage auf See angepasst. Die Begriffsbestimmung findet sich nunmehr in § 3 Nummer 478 EEG 2016.

Zu Nummer 11 (§ 63 EnWG)

Zu Buchstabe a

§ 63 Absatz 1 Satz 1 EnWG wird neugefasst, um ihn besser mit der anderen gesetzlichen Bestimmung zum Monitoringbericht (§ 98 EEG) zu verzahnen.

Zu Buchstabe b

In § 63 Absatz 3 Satz 2 EnWG werden der Bericht der BNetzA über das Ergebnis ihrer Monitoring-Tätigkeit und der darin aufgenommene Bericht des Bundeskartellamtes über das Ergebnis seiner Monitoring-Tätigkeit nach § 48 Absatz 3 Satz 1 GWB beide als „Monitoringbericht Elektrizitäts- und Gasmarkt“ bezeichnet, um sie von dem Monitoringbericht nach Absatz 1, §§ 51, 51a EnWG und § 98 EEG abzugrenzen und eine Verwechslungsgefahr zu vermeiden.

Zu Buchstabe c

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit und Rechtsklarheit wird der Bericht nach § 63 Absatz 3a EnWG ausdrücklich als „Bericht über die Mindesterzeugung“ bezeichnet.

Zu Nummer 12 (§ 117a EnWG)

§ 117a EnWG wird an die geänderte Nummerierung der Begriffsbestimmungen des EEG 2016 angepasst.

Zu Nummer 13 (§ 118 EnWG)

Mit § 118 Absatz 18 wird eine Übergangsregelung für Windenergieanlagen auf See geschaffen, die bereits über eine unbedingte Netzanbindungszusage oder eine Kapazitätszuweisung verfügen. Diese werden nach dem bisherigen Recht behandelt.

Zu Artikel 7 (Änderung der Biomasseverordnung)

Die Biomasseverordnung wird dahingehend geändert, dass Schwarzlaube nicht als Biomasse im Sinn dieser Verordnung gilt. Diese Änderung betrifft aus Gründen des Bestandsschutzes nicht den Förderanspruch bestehender Schwarzlaubenanlagen. Dies macht der neue § 100 Absatz 1 Satz 4 deutlich.

Zu Artikel 8 (Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)

[...]

Zu Artikel 9 (Änderung der Systemdienstleistungsverordnung)

Zu Nummer 1

In § 6 Absatz 3 Satz 1 Systemdienstleistungsverordnung (SDLWindV) wird ein Verweis angepasst, der aufgrund der Änderungen in Teil 3 des EEG 2016 aktualisiert werden muss.

Zu Nummer 2

In § 7 SDLWindV wird ein Verweis angepasst, der aufgrund der Änderungen in Teil 3 des EEG 2016 aktualisiert werden muss.

Zu Artikel 10 (Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung)

Die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung wird an die geänderte Terminologie des EEG 2016 angepasst. Statt von finanzieller Förderung wird zukünftig von Zahlung gesprochen. Die Nummern 1 bis 4 ändern die §§ 3, 12, 20 und 22 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung entsprechend.

Zu Artikel 11 (Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die §§ 2 und 13 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung (HkNDV) werden an die geänderte Paragraphenbezeichnung der Begriffsbestimmungen des EEG 2016 angepasst.

Zu Nummer 2

In § 10 HkNDV wird zukünftig auf die Definition der Windenergieanlage auf See des Windenergie-auf-See-Gesetzes verwiesen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Anpassung des § 6HkNDV an die geänderte Terminologie des EEG 2016.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 22 Absatz 2 HkNDV wird an die geänderte Terminologie und die geänderte Struktur des Teils 3 des EEG 2016 angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 22 Absatz 4 HkNDV wird an die geänderte Terminologie und die geänderte Struktur des Teils 3 des EEG 2016 angepasst.

Zu Artikel 12 (Änderung der Anlagenregisterverordnung)

Zu Nummer 1

§ 2 Nummer 1 Anlagenregisterverordnung (AnlRegV) wird an die neuen Begriffe des EEG 2016, die neuen Paragraphennummern sowie an die weiterentwickelten Regelungen zur Öffnung der Ausschreibungen für ausländische Anlagen angepasst. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden. Außerdem werden die für die neuen Transparenzbestimmungen erforderlichen Definition des „großen Unternehmens“ und des „KMU“ in die AnlRegV aufgenommen; diese Begriffe entsprechen den europäischen Bestimmungen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

In Umsetzung der Transparenzbestimmungen des europäischen Beihilferechts werden die Mitteilungsbestimmungen des § 3 AnlReV erweitert.

Anlass ist Abschnitt 3.2.7 der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission (2014/C 200/01). Danach müssen die EU-Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diverse Informationen zu Beihilfen – insbesondere die in Nummer 1 a angeführten Informationen – auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. In Rn. 317 ff. der Genehmigung des EEG 2014 verpflichtet sich Deutschland, diese Verpflichtung aus den Beihilfeleitlinien einzuhalten. Unabhängig davon ist Bundesregierung nach wie vor der Auffassung, dass das EEG keine Beihilfe darstellt.

Wenn für den Strom aus einer Anlage schon dem Grunde nach kein Zahlungsanspruch nach § 19 EEG 2016 besteht, müssen die Angaben nach Nummer 1a nicht übermittelt werden, weil dann auch aus Sicht der EU-Kommission schon keine Beihilfe gewährt wird.

Zu Buchstabe b

Der Verweis in § 3 Absatz 2 Nummer 6 AnlRegV wird an die neue Nummerierung des EEG 2016 angepasst; eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung des § 3 Absatz 2 Nummer 12 AnlRegV werden die Regeln für die Angaben, die bei Windenergieanlagen übermittelt werden müssen, angepasst. Mit Blick

auf das Gutachten, das zur Standortgüte vorgelegt werden muss, wird auf die Vorgaben des § 36g Absatz 4 EEG 2016 verwiesen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden, da die bisher in der AnlRegV enthaltenen Regelungen nunmehr direkt im EEG 2016 geregelt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Verweis auf die Anlage zum Referenzertragsmodell wird an die neue Nummerierung der Anlagen im EEG 2016 angepasst; eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Der neu eingefügte Buchstabe f bestimmt, dass die Anlagenbetreiber übermitteln müssen, ob es sich bei der Windenergieanlage um einen Prototypen nach § 3 Nummer 36 EEG 2016 oder § 3 Nummer 6 WindSeeG handelt. Hierdurch kann nachvollzogen werden, wie viele Prototypen jährlich auch außerhalb von Ausschreibungen gefördert werden (§ 22 Absatz 2 Nummer 6 und 7 EEG 2016). Damit dient die Regelung insbesondere auch der Umsetzung des 125 MW-Deckels für Prototypen an Land (§ 22a EEG 2016).

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Der Verweis auf die Ausschreibung für Solaranlagen wird angepasst, da diese künftig nicht mehr über die FFAV, sondern über das EEG 2016 umgesetzt wird.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Verweis auf die Ausschreibung für Solaranlagen wird angepasst, da diese künftig nicht mehr über die FFAV, sondern über das EEG 2016 umgesetzt wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Da Windenergieanlagen auf See künftig nach dem WindSeeG und nicht mehr nach der Seeanlagenverordnung genehmigt werden, wird der Verweis angepasst.

Zu Nummer 5

Durch alle drei Buchstaben der Nummer 5 wird jeweils § 6 Absatz 1 AnlRegV an die geänderte Terminologie und die geänderte Paragraphenbezeichnung des EEG 2016 angepasst.

Zu Nummer 6

Durch Nummer 6 wird § 7 Absatz 4 AnlRegV an die geänderte Terminologie und die geänderte Paragraphenbezeichnung des EEG 2016 angepasst.

Zu Nummer 7

§ 8 Absatz 5 Satz 1 AnlRegV wird neu gefasst. Wesentliche inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Die Verweise werden an die neue Paragraphennummerierung des EEG 2016 angepasst, auch die neue Terminologie des EEG 2016 wird aufgegriffen. Statt auf den Referenzstandortwert wird auf die Standortgüte im Sinn von § 3 Absatz 2 Nummer 12 Buchstabe d AnlRegV verwiesen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Da Solaranlagen künftig nicht mehr über die FFAV, sondern über das EEG 2016 ausgeschrieben werden, wird die bisherige Formulierung angepasst und zugleich auf alle Technologien, deren Zahlungen ausgeschrieben werden, ausgedehnt.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b korrigiert einen bisherigen offensichtlichen Verweisfehler in der AnlRegV.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe bb

Die drei Dreifachbuchstaben ergänzen die von der BNetzA nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 AnlRegV zu veröffentlichenden Daten zum monatlichen Zubau. Zukünftig hat sie für Windenergieanlagen an Land auch die Summe der in dem Kalenderjahr installierten Leistung von Prototypen im Sinn von § 3 Nummer 36 EEG 2016 zu veröffentlichen. Dies dient dazu, dass künftig die Summe aller neu installierten Prototypen jederzeit transparent ist, so dass die Marktakteure abschätzen können, inwieweit der 125 MW-Deckel nach § 22a EEG 2016 bereits ausgeschöpft ist.

Zu Doppelbuchstabe cc

Doppelbuchstabe bb dient zwei Zwecken: Einerseits wird die die Regelung an die neue Paragraphennummerierung des EEG 2016 angepasst. Andererseits wird die Veröffentlichung auf die Technologien beschränkt, in denen es künftig noch eine zubauabhängige Degression bei der Förderung gibt, das heißt auf Biomasse und Photovoltaik (jeweils bis 1 MW, soweit eine Verordnung nach § 88 EEG 2016 für Biomasse nicht eine niedrigere Grenze vorsieht). Da im EEG 2016 bei der Windenergie an Land der „atmende Deckel“ entfällt, werden die entsprechenden Veröffentlichungspflichten in der AnlRegV ebenfalls gestrichen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Doppelbuchstabe cc dient demselben Ziel wie Doppelbuchstabe bb; auf die Begründung wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Der bisherige § 11 Absatz 3 AnlRegV wird gestrichen. Dieser sah vor, dass die BNetzA monatlich die Summe der installierten Leistung aller geförderten Solaranlagen veröffentlichen musste. Diese Regelung diente der Umsetzung des 52 GW-Deckels für die Photovoltaik (§ 31 Absatz 6 EEG 2014). Da dieser Deckel ersatzlos entfällt, wird auch die entsprechende Veröffentlichungspflicht gestrichen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Die Verweise auf das EEG werden mit den beiden Doppelbuchstaben an die neue Nummerierung des EEG 2016 angepasst; eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Buchstabe e

Buchstabe e ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe f

In dem neuen § 11 Absatz 5 AnlRegV wird der Verweis auf die Ausschreibung nach § 2 Absatz 5 EEG 2014 aktualisiert. Auch hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 10

Mit beiden Buchstaben werden die Verweise auf § 11 AnlRegV an die Streichung des bisherigen § 11 Absatz 3 AnlRegV angepasst; es handelt sich mithin um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 11

Nummer 11 passt die Übergangsbestimmungen des § 16 AnlRegV an. In beiden Buchstaben wird daher auf frühere Fassungen der AnlRegV verwiesen. Hierdurch wird ein nahtloser Übergang gewährleistet, Bestandsanlagen werden durch die Änderung der AnlRegV nicht betroffen.

Zu Artikel 13 (Änderung der Freiflächenausschreibungsgebührenverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung der Bezeichnung der bisherigen Freiflächenausschreibungsgebührenverordnung (FFAGebV) wird durch die Aufhebung der Freiflächenausschreibungsverordnung durch Artikel 11 Absatz 2 dieses Gesetzes erforderlich.

Zu Nummer 2

§ 1 Absatz 1 wird geändert, da die Verordnung zukünftig nicht mehr nur die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Durchführung von Ausschreibungen

nach der Freiflächenausschreibungsverordnung regelt, sondern für den gesamten Teil 3 Abschnitt 3 des EEG 2016 gilt.

Zu Nummer 3

Die Verweise in § 2 AusGebV werden an das EEG 2016 angepasst. § 15 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes (VwKG) in der am 14. August 2013 geltenden Fassung bestimmt insbesondere, dass sich eine Gebühr um ein Viertel ermäßigt, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist oder ein Antrag (aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit) abgelehnt wird.

Zu Buchstabe a

§ 2 Absatz 1 AusGebV konkretisiert diese Fallgruppen durch Verweis auf § 30a Absatz 3 EEG 2016 für die Rücknahme von Geboten und auf § 33 EEG 2016 für den Ausschluss von Geboten. Sofern im Zuschlagsverfahren nach § 32 EEG 2016 kein Zuschlag erteilt wird, reduziert sich die Gebühr ebenfalls (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 AusGebV).

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 2 Absatz 2 AusGebV ist Folge des Umstands, dass das Verfahren zur Ausstellung einer Zahlungsberechtigung nunmehr in § 38 EEG 2016 geregelt ist.

Zu Nummer 4

Das Gebührenverzeichnis wird angepasst. Neben den beiden in der bisherigen FFAGebV enthaltenen Gebührentatbeständen für Solaranlagen wird ein weiterer Gebührentatbestand für Windenergieanlagen an Land ergänzt. Außerdem wird die Höhe der Gebühren angepasst.

Die den Gebühren zu Grunde liegenden Verwaltungskosten wurden unter Berücksichtigung des Personalkostensatzes, der Gemeinkosten und der Sachkostenpauschale nach den Sätzen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) für Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (BMF-Rundschreiben vom 19. Mai 2015 – GZ II A 3 - H 1012-10/07/0001 :011) berechnet.

Für die Ermittlung der Personalkosten wurden die durchschnittlichen Stundensätze für den mittleren, gehobenen sowie höheren Dienst (MD, GD, HD) für die Bundesverwaltung herangezogen.

Es wird davon ausgegangen, dass pro Jahr 429 Gebote für Solaranlagen und 625 Gebote für Windenergieanlagen an Land eingehen werden. Im Jahr finden drei Ausschreibungsrunden für Solaranlagen und drei Ausschreibungsrunden (im Jahr 2018: vier) für Windenergieanlagen an Land statt.

Bei einigen der im Zusammenhang mit den Ausschreibungen anfallenden Prozesse ist geschätzt worden, wie häufig pro Gebot ein Bedarf an Verwaltungshandlung entsteht. Aus dieser Schätzung wurde eine Zeitangabe für den jeweiligen Arbeitsschritt pro Gebot ermittelt.

Für Solaranlagen werden wie bisher in der FFAGebV zwei gebührenpflichtige Amtshandlungen bestimmt: In Nummer 1 die Durchführung eines Zuschlagsverfahrens nach den § 32 EEG 2016 sowie in Nummer 2 die Ausstellung einer Zahlungsberechtigung nach § 38 i.V.m. § 38b EEG 2016.

Für Windenergieanlagen an Land wird ein Gebührentatbestand für die Durchführung des Zuschlagsverfahrens nach § 32 EEG 2016 eingeführt (Gebühr Nummer 3). Die Ausstel-

lung einer Zahlungsberechtigung ist für Windenergieanlagen an Land nicht vorgesehen, so dass sich auch eine entsprechende Gebühr erübrigt. Dies ist Folge des Umstands, dass bei Ausschreibungen für Windenergie an Land nur Bieter teilnehmen können, die bereits über eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verfügen. Durch dieses Modell der „späten Ausschreibung“ ist die anschließende Ausstellung einer Zahlungsberechtigung nicht erforderlich. Im Übrigen verursacht die Prüfung von Geboten für Solaranlagen auch einen höheren Verwaltungsaufwand, da insbesondere die Zulässigkeit der beabsichtigten Flächennutzung geprüft werden muss.

Nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2016 schließt die BNetzA Gebote von dem Zuschlagsverfahren aus, wenn bis zu dem Gebotstermin die Gebühr nach der Anlage zur Ausschreibungsgebührenverordnung nicht vollständig geleistet worden ist oder dem Gebot nicht eindeutig zugeordnet werden kann. Die Gebühren sind also in voller Höhe im Wege eines Vorschusses zu zahlen (§ 16 VwKG in der am 14. August 2013 geltenden Fassung). Dies ist erforderlich, um die Ernsthaftigkeit der Gebote zu gewährleisten.

Gebühr Nummer 1

Nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses beträgt die Gebühr für die Durchführung eines Zuschlagsverfahrens für Solaranlagen nach § 32 EEG 2016 521 Euro. Die Kalkulation dieser Gebühr berücksichtigt all jene Aufwände, die mit der konkreten Gebotsprüfung zusammenhängen und in der Zuschlagsentscheidung münden.

Hiervon sind die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Handlungen umfasst. Der gebührenpflichtige Betrag berechnet sich aus der veranschlagten Handlungsdauer multipliziert mit dem Durchschnittsstundensatz sowie den zuzurechnenden Sacheinzelkosten. Zudem wird für mittelbare Tätigkeiten (z.B. Führungsaufgaben) ein Zuschlag von 10 Prozent auf die Arbeitszeit berechnet.

	Regelung	Vorgabe	Erfüllungsaufwand (Veränderung)
1	§ 32	Eingangsstempel und Bewahrung der Gebote	0,25 Std. * (32,2 € + 11,04 €) = 10,81 € + 1,08 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 11,89 €
2	§ 32	Registrierung der Gebote	0,25 Std. * (40,4 € + 11,04 €) = 12,86 € + 1,29 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 14,15 €
3	§ 32 Abs. 1	Gebotsprüfung auf Form und Frist	0,75 Std. * (32,2 € + 11,04 €) = 32,43 € + 3,24 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 35,67 €
4	§ 33 Abs. 1	Gebotsprüfung nach Kriterien des § 30, § 30a und § 37	4 Std. * (40,4 € + 11,04 €) = 205,76 € + 20,58 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 226,34 €
5	§ 33 Abs. 1 Nr. 4	Gebotsprüfung auf Höchstpreis	0,08 Std. * (32,2 € + 11,04 €) = 3,6 € + 0,36 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 3,96 €
6	§ 33 Abs. 1 Nr. 3	Eingangsprüfung der fristgerechten Gebotsgebühr	0,33 Std. * (32,2 € + 11,04 €) = 14,41 € + 1,44 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 15,85 €

7	§ 37a S. 2 Nr. 1	Überprüfung des Eingangs der Erstsicherheit	0,5 Std. * (32,2 € + 11,04 €) = 21,62 € + 2,16 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 23,78 €
8	§ 33 Abs. 1 Nr. 5	Gebotsprüfung auf Bedingungen oder Nebenabreden	0,08 Std. * (40,4 € + 11,04 €) = 4,29 € + 0,43 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 4,72 €
9	§ 33 Abs. 2	Gebotsprüfung auf missbräuchliche Angaben von Standortflächen	0,5 Std. * (59,2 € + 11,04 €) = 35,12 € + 3,51 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 38,63 €
10	§ 34	Prüfung auf Ausschluss von Bietern	0,33 Std. * (59,2 € + 11,04 €) = 23,41 € + 2,34 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 25,75 €
11	§ 32 Abs. 1 Nr. 2	Sortierung der Gebote in aufsteigender Reihenfolge	0,08 Std. * (59,2 € + 11,04 €) = 5,85 € + 0,59 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 6,44 €
12	§ 32 Abs. 1 Nr. 3	Ermittlung der Zuschlagsgrenze	0,08 Std. * (59,2 € + 11,04 €) = 5,85 € + 0,59 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 6,44 €
13	§ 32 Abs. 1 Nr. 2b	Sortierung der gebotsgleichen Gebote in aufsteigender Höhe des Gebotsumfangs	0,08 Std. * (59,2 € + 11,04 €) = 5,85 € + 0,59 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 6,44 €
14	§ 32 Abs. 1 Nr. 2b	Losentscheid für gleiche Gebote an der Zuschlagsgrenze	0,08 Std. * (59,2 € + 11,04 €) = 5,85 € + 0,59 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 6,44 €
15	§ 32 Abs. 2	Zuschlagsregistrierung	0,25 Std. * (59,2 € + 11,04 €) = 17,56 € + 1,76 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 19,32 €
16	§ 35 Abs. 3 und 4	Unterrichtung der zu- bzw. nicht zugeschlagenen Bieter	1 Std. * (40,4 € + 11,04 €) = 51,44 € + 5,14 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 56,58 €
17	§ 55a	Erstattung der Erstsicherheit	0,33 Std. * (40,4 € + 11,04 €) = 17,15 € + 1,72 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 18,87 €

Gebühr Nummer 2:

Nach Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses ist für die Ausstellung der Zahlungsberechtigung nach § 38 i.V.m. § 38b EEG 2016 zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 475 Euro zu entrichten. In die Kalkulation sind die Aufwände, die im Anschluss an die Zuschlagsentscheidung anfallen und in der Ausstellung einer Zahlungsberechtigung münden, berücksichtigt.

	Regelung	Vorgabe	Erfüllungsaufwand (Veränderung)
--	----------	---------	---------------------------------

1	§ 38a Abs.2	Zuschlagsbezogene Mitteilungspflichten an Netzbetreiber	0,5 Std. * (40,4 € + 11,04 €) = 25,72 € + 2,57 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 28,29 €
2	§ 32 Abs. 2	Ermittlung des Zuschlagswerts	0,25 Std. * (59,2 € + 11,04 €) = 17,56 € + 1,76 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 19,32 €
3	§ 37a S. 2 Nr. 2	Überprüfung der Zweitsicherheit	1 Std. * (32,2 € + 11,04 €) = 43,24 € + 4,32 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 47,56 €
4	§ 31 Abs. 4	Forderung und Prüfung eines Nachweises der Tauglichkeit der Bürgschaft	0,08 Std. * (40,4 € + 11,04 €) = 4,29 € + 0,43 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 4,72 €
5	§ 55a	Erstattung der Zweitsicherheit/ ggf. Ausstellung einer Restzuschlagshöhe	0,5 Std. * (32,2 € + 11,04 €) = 21,62 € + 2,16 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 23,78 €
6	§ 55 Abs. 5	Forderungssicherung der Übertragungsnetzbetreiber bei der Bundesnetzagentur (Korrespondenz, Zahlungsanforderung etc.)	0,08 Std. * (32,2 € + 11,04 €) = 3,6 € + 0,36 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 3,96 €
7	§ 32 Abs. 3	Auskünfte über Daten der Zuschlagsentscheidungen	0,25 Std. * (32,2 € + 11,04 €) = 10,81 € + 1,08 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 11,89 €
8	§ 38 i.V.m. § 38a	Ausstellung der Zahlungsberechtigung (Antragseingang, Prüfung, Ausstellung, Entwertung der Gebotsmengen)	4 Std. * (40,4 € + 11,04 €) = 205,76 € + 20,58 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 226,34 €
9	§ 37d	Monitoring des Erlöschen der Zuschläge	1 Std. * (32,2 € + 11,04 €) = 43,24 € + 4,32 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 47,56 €
10	§ 38b bzw. § 38c	Ermittlung des anzulegenden Wertes	1 Std. * (40,4 € + 11,04 €) = 51,44 € + 5,14 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 56,58 €
11	§ 37d	Rückgabe der Zuschläge	0,08 Std. * (40,4 € + 11,04 €) = 4,29 € + 0,43 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 4,72 €

Gebühr Nummer 3

Nach Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses beträgt die Gebühr für die Durchführung eines Zuschlagsverfahrens nach § 32 EEG 2016 für Windenergieanlagen an Land 467 Euro.

Die Kalkulation dieser Gebühr berücksichtigt all jene Aufwände, die mit der konkreten Gebotsprüfung zusammenhängen und in der Zuschlagsentscheidung münden. Hiervon sind die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Handlungen umfasst. Die Berechnung erfolgte analog der Berechnung für Solaranlagen.

	Regelung	Vorgabe	Erfüllungsaufwand (Veränderung)
1	§ 32	Eingangsstempel und Bewahrung der Gebote	0,25 Std. * (32,2 € + €) = 10,81 € + 1,08 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 11,89 €
2	§ 32	Registrierung der Gebote	0,25 Std. * (40,4 € + €) = 12,86 € + 1,29 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 14,15 €
3	§ 32 Abs 1	Gebotsprüfung auf Form und Frist	0,75 Std. * (32,2 € + €) = 32,43 € + 3,24 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 35,67 €
4	§ 33 Abs. 1 Satz 1	Gebotsprüfung nach Kriterien des § 30, § 30a und § 36	2 Std. * (40,4 € + €) = 102,88 € + 10,29 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 113,17 €
5	§ 33 Abs 1 Nr. 4	Gebotsprüfung auf Höchstpreis	0,08 Std. * (32,2 € + €) = 3,6 € + 0,36 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 3,96 €
6	§ 33 Abs 1 Nr. 3	Eingangsprüfung der fristgerechten Gebotsgebühr	0,33 Std. * (32,2 € + €) = 14,41 € + 1,44 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 15,85 €
7	§ 31 Abs 1 i.V.m. § 36a	Überprüfung des Eingangs der Sicherheit	0,5 Std. * (32,2 € + €) = 21,62 € + 2,16 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 23,78 €
8	§ 33 Abs. 1 Nr. 5	Gebotsprüfung auf Bedingungen oder Nebenabreden	0,08 Std. * (40,4 € + €) = 4,29 € + 0,43 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 4,72 €
9	§ 33 Abs. 2	Gebotsprüfung auf missbräuchliche Angaben von Standortflächen	0,25 Std. * (59,2 € + €) = 17,56 € + 1,76 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 19,32 €
10	§ 34	Prüfung auf Ausschluss von Bietern	0,33 Std. * (59,2 € + €) = 23,41 € + 2,34 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 25,75 €
11	§ 32 Abs. 1 Nr. 2	Sortierung der Gebote in aufsteigender Reihenfolge	0,08 Std. * (59,2 € + €) = 5,85 € + 0,59 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 6,44 €
12	§ 32 Abs 1 Nr. 3	Ermittlung der Zuschlagsgrenze	0,08 Std. * (59,2 € + €) = 5,85 € + 0,59 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 6,44 €
13	§ 32 Abs. 1 Nr. 2b	Sortierung der gebotsgleichen Gebote in aufsteigender Höhe des Gebotsumfangs	0,08 Std. * (59,2 € + €) = 5,85 € + 0,59 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 6,44 €

14	§ 32 Abs 1 Nr. 2b	Losentscheid für gleiche Gebote an der Zuschlagsgrenze	0,08 Std. * (59,2 € + €) = 5,85 € + 0,59 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 6,44 €
15	§ 32 Abs 2	Zuschlagsregistrierung	0,25 Std. * (59,2 € + €) = 17,56 € + 1,76 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 19,32 €
16	§ 35 Abs. 3 und 4	Unterrichtung der zu- bzw. nicht zugeschlagenen Bieter	1 Std. * (40,4 € + €) = 51,44 € + 5,14 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 56,58 €
17	§ 31 Abs. 4	Forderung und Prüfung eines Nachweises der Tauglichkeit der Bürgschaft	0,08 Std. * (40,4 € + €) = 4,29 € + 0,43 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 4,72 €
18	§ 55a	Erstattung der Sicherheit / ggf. Ausstellung einer Restzuschlagshöhe	0,5 Std. * (32,2 € + €) = 21,62 € + 2,16 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 23,78 €
19	§ 55 Abs. 5	Forderungssicherung der Übertragungsnetzbetreiber bei der Bundesnetzagentur (Korrespondenz, Zahlungsanforderung etc.)	0,08 Std. * (32,2 € + €) = 3,6 € + 0,36 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 3,96 €
20	§ 32	Auskünfte über Daten der Zuschlagsentscheidungen	0,25 Std. * (32,2 € + €) = 10,81 € + 1,08 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 11,89 €
21	§ 36d	Monitoring des Erlöschen der Zuschläge	1 Std. * (32,2 € + €) = 43,24 € + 4,32 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 47,56 €
22	§ 85b	Einholung von Auskünften bei Genehmigungsbehörden	0,08 Std. * (40,4 € + €) = 4,29 € + 0,43 € (mittelbare Tätigkeiten 10 %) = 4,72 €

Zu Artikel 14 (Änderung der Ausgleichsmechanismusverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in § 3 Absatz 3 Nummer 8 Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) ist eine redaktionelle Folgeänderung der Anfügung von Nummer 10.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in § 3 Absatz 3 Nummer 9 AusglMechV ist eine redaktionelle Folgeänderung der Anfügung von Nummer 10.

Zu Doppelbuchstabe cc

In § 3 Absatz 3 AusglMechV wird eine neue Nummer 10 eingefügt, um Pönalen im Rahmen von Ausschreibungen auf dem EEG-Konto zu vereinnahmen. Eine entsprechende Regel war bisher in der FFAV enthalten. Die Regel wird aus systematischen Gründen in § 3 AusglMechV überführt.

Zu Buchstabe b

§ 3 Absatz 4 Nummer 1 der AusglMechV wird an die geänderte Bezeichnung der Paragraphen im EEG 2016 angepasst. Gleichzeitig wird der Begriff der finanziellen Förderung ersetzt, da dieser im EEG 2016 keine Verwendung mehr findet.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in Buchstabe a dient dazu, § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d AusglMechV an die geänderte Terminologie des EEG 2016 in Bezug auf den Begriff der finanziellen Förderung anzupassen.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in Buchstabe a und b dienen dazu, § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe e AusglMechV an die geänderte Paragraphenbezeichnung des EEG 2016 anzupassen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 7 Absatz 3 Satz 3 AusglMechV wird durch die Änderungen in Buchstabe a an die geänderte Paragraphenbezeichnung des EEG 2016 angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 7 Absatz 5 AusglMechV wird durch die Änderungen in Buchstabe b an die geänderte Terminologie in Bezug auf den Begriff der finanziellen Förderung und die geänderte Paragraphenbezeichnung des EEG 2016 angepasst.

Zu Nummer 4

§ 8 Absatz 3 Satz 2 AusglMechV wird an die geänderte Terminologie des EEG 2016 angepasst.

Zu Artikel 15 (Änderung der Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres)

Mit der Änderung des § 1 der Seeanlagenverordnung wird deren Geltungsbereich angepasst: Das Zulassungsrecht für Windenergieanlagen auf See und für Anlagen zur Übertragung des in ihnen erzeugten Stroms ist in das WindSeeG überführt worden. Es verbleibt ein Anwendungsbereich der Seeanlagenverordnung für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus Wasser und Strömung und solchen zur Übertragung von Energie aus Wasser und Strömung, außerdem für Anlagen, die anderen wirtschaftlichen Zwecken oder meereskundlichen Untersuchungen dienen.

In § 4 der Seeanlagenverordnung wird ein neuer Absatz 4 angefügt, der Windenergieanlagen auf See und den Anlagen, die der Übertragung des in ihnen erzeugten Stroms die-

nen, in Gebieten, die der Flächenentwicklungsplan nach WindSeeG festgelegt hat, Vorrang gegenüber sonstigen Seeanlagen einräumt.

Zu Artikel 16 (Änderung der Verordnung zu den internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See)

Zu Artikel 17 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Gesetz tritt grundsätzlich am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Nach **Satz 2** treten die Änderungen der Ausschreibungsgebührenverordnung erst zum 1. Januar 2017 in Kraft. **Satz 3** lässt das EEG 2016 rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft treten, die Übergangsregelung in § 100 EEG 2016 regelt jedoch, dass die meisten Regelungen erst am Tag nach dem Inkrafttreten nach Satz 1 oder am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Die Freiflächenausschreibungsverordnung tritt am 1. Januar 2017 außer Kraft.

Zu Absatz 3

Die §§ 17a, 17b und 17c EnWG treten mit Ablauf des Jahres 2024 außer Kraft. Sie enthalten die Regelungen zum Bundesfachplan Offshore und zum Offshore-Netzentwicklungsplan. Nach der Übergangsphase werden diese Pläne nicht mehr benötigt, weil sie ganz im Flächenentwicklungsplan bzw. teilweise im Flächenentwicklungsplan und teilweise im Netzentwicklungsplan aufgehen. Schon deutlich vor 2024 tritt der erste Flächenentwicklungsplan in Kraft, sein Planungshorizont erstreckt sich aber auf die Inbetriebnahme von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen ab 2025. Für die Jahre davor sind die Planungen noch im letzten Bundesfachplan Offshore und im letzten Offshore-Netzentwicklungsplan enthalten (zur jeweils letztmaligen Vorlage vgl. EnWG).